

MULTIPARTNER SICAV

EINE SICAV NACH LUXEMBURGER RECHT

RECHTSPROSPEKT

ALLGEMEINER TEIL: 7. SEPTEMBER 2023

Besonderer Teil A:	CEAMS QUALITY EQUITY FUNDS	3. Juli 2023
Besonderer Teil C:	GLOBAL ABSOLUTE RETURN	7. September 2023
Besonderer Teil D:	CORAL REEF CREDIT OPPORTUNITIES FUND	3. Juli 2023
Besonderer Teil E:	CARTHESIO FUNDS	1. Januar 2023
Besonderer Teil G:	BAM – CLASSIS – CRESCERE INSIEME	1. Januar 2023
Besonderer Teil N:	BARON FUNDS	1. Januar 2023
Besonderer Teil O:	ALLROUND QUADINVEST FUND ESG	17. Mai 2023
Besonderer Teil Q:	QUANTAMENTAL EUROPEAN EQUITY FUND	3. Juli 2023
Besonderer Teil T:	TATA INDIA EQUITY FUND	17. Mai 2023
Besonderer Teil V:	KONWAVE ESG GOLD EQUITY FUND	3. Juli 2023
Besonderer Teil W:	KONWAVE GOLD EQUITY FUND	1. Januar 2023
Besonderer Teil X:	KONWAVE TRANSITION METALS FUND	3. Juli 2023
Besonderer Teil Zb:	ZURICH INVEST PROTECT 85+ III	1. Januar 2022

Zeichnungen erfolgen gültig nur auf der Basis dieses Prospektes oder der Wesentlichen Anlegerinformationen in Verbindung mit dem zuletzt erschienenen Jahresbericht sowie dem zuletzt erschienenen Halbjahresbericht, sofern dieser nach dem Jahresbericht veröffentlicht wurde.

Andere als die in diesem Prospekt oder in den Wesentlichen Anlegerinformationen enthaltenen Auskünfte dürfen nicht erteilt werden.

INHALTSVERZEICHNIS

I. Allgemeiner Teil

1. Einleitende Bemerkungen	4
2. Organisation und Verwaltung	5
3. Anlageziele und –politik.....	7
4. Anlegerprofil	7
5. Anlagegrenzen	7
6. Besondere Anlagetechniken und Finanzinstrumente	13
6.1. Optionsgeschäfte auf Wertpapiere	13
6.2. Termingeschäfte, Tauschgeschäfte und Optionen auf Finanzinstrumente.....	13
6.3. Effiziente Portfolioverwaltung – sonstige Anlagetechniken und –instrumente.....	14
6.4. Securities Lending (Wertpapierleihgeschäfte).....	15
6.5. Wertpapier-Pensionsgeschäfte	16
6.6. Sicherheitenverwaltung für Geschäfte mit OTC-Derivaten und Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung.....	17
6.7. Techniken und Instrumente zur Absicherung gegen Währungsrisiken.....	19
6.8. Strukturierte Produkte	19
6.9. Swaps und andere Finanzderivate mit vergleichbaren Eigenschaften	19
6.10. Anlagen in Finanzindizes gemäss Art. 9 der Grossherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008	20
6.11. Risiken in Verbindung mit dem Einsatz von Derivaten und anderen besonderen Anlagetechniken und Finanzinstrumenten.....	21
7. Nachhaltigkeit.....	23
7.1. Allgemeine Angaben	23
7.2. Nachhaltigkeitsrisiken als Teil des Anlageprozesses	23
7.2.1. Instrumentenspezifische Überlegungen	24
7.2.2. Nachhaltigkeitsbezogene Daten.....	25
7.3. Nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeit.....	25
8. Gesellschaft	25
9. Depotbank.....	26
10. Verwaltungsgesellschaft.....	29
11. Hauptverwaltungs- und Hauptzahlstelle; Namensregister- und Umschreibungsstelle.....	29
12. Allgemeines zur Anlageberatung bzw. Anlageverwaltung	29
13. Zahlstellen und Vertreter	30
14. Vertriebsstellen.....	30
15. Gemeinsame Verwaltung (Co-Management)	31
16. Beschreibung der Anteile	32
17. Ausgabe der Anteile	33
18. Rücknahme der Anteile	36
19. Umtausch der Anteile	39
20. Ausschüttungen.....	40
21. Bestimmung des Nettoinventarwertes	40
22. Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes, der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtausches der Anteile	41
23. Gebühren und Kosten	42
24. Besteuerung.....	43
24.1. Gesellschaft.....	43
24.2. Aktionäre	44
24.3. Foreign Account Tax Compliance Act ("FATCA") der Vereinigten Staaten von Amerika ("USA")	45
25. Generalversammlung und Berichterstattung	46
26. Anwendbares Recht, Gerichtsstand.....	47
27. Vergütungspolitik.....	47
28. Einsicht in Dokumente.....	47
29. Datenschutzhinweis	48
30. Zusätzliche Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland.....	50
31. Zusätzliche Informationen für Anleger in Österreich	53

II. Besondere Teile

1. Besonderer Teil A: Multipartner SICAV – CEAMS QUALITY EUROPE EQUITY FUND
Multipartner SICAV – CEAMS QUALITY SWITZERLAND EQUITY FUND
Multipartner SICAV – CEAMS QUALITY USA EQUITY FUND
2. Besonderer Teil C: Multipartner SICAV – GLOBAL ABSOLUTE RETURN
3. Besonderer Teil D: Multipartner SICAV – CORAL REEF CREDIT OPPORTUNITIES FUND
4. Besonderer Teil E: Multipartner SICAV – CARTHESIO RATIO TOTAL RETURN CREDIT FUND
Multipartner SICAV – CARTHESIO FRAME ALPHA STRATEGY FUND
Multipartner SICAV – CARTHESIO REGULAE FUND
Multipartner SICAV – CARTHESIO GLOBAL INCOME FUND
5. Besonderer Teil G: Multipartner SICAV – BAM – CLASSIS – CRESCERE INSIEME
6. Besonderer Teil N: Multipartner SICAV – BARON EMERGING MARKETS EQUITY
Multipartner SICAV – BARON GLOBAL ADVANTAGE EQUITY
7. Besonderer Teil O: Multipartner SICAV – ALLROUND QUADINVEST FUND ESG
8. Besonderer Teil Q: Multipartner SICAV – QUANTAMENTAL EUROPEAN EQUITY FUND
9. Besonderer Teil T: Multipartner SICAV – TATA INDIA EQUITY FUND
10. Besonderer Teil V: Multipartner SICAV – KONWAVE ESG GOLD EQUITY FUND
11. Besonderer Teil W: Multipartner SICAV – KONWAVE GOLD EQUITY FUND
12. Besonderer Teil X: Multipartner SICAV – KONWAVE TRANSITION METALS FUND
13. Besonderer Teil Zb: Multipartner SICAV – ZURICH INVEST PROTECT 85+ III

1. EINLEITENDE BEMERKUNGEN

Multipartner SICAV (die „Gesellschaft“, „MULTIPARTNER SICAV“) ist als eine „*société d'investissement à capital variable*“ (SICAV) auf der Grundlage der gültigen Fassung des Gesetzes des Grossherzogtums Luxemburg vom 10. August 1915 („Gesetz von 1915“) organisiert und dort unter Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 („Gesetz von 2010“) als Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) zugelassen.

Die Gesellschaft hat eine „Umbrella-Struktur“, welche erlaubt, Subfonds („Subfonds“) aufzulegen, welche verschiedenen Anlageportfolios entsprechen und in verschiedenen Kategorien von Anteilen ausgegeben werden können. Die Anteile der Subfonds werden über die in dem jeweiligen Besonderen Teil dieses Rechtsprospektes beschriebenen Vertriebsstellen zur Zeichnung angeboten. Die Gesellschaft ist ermächtigt, verschiedene fachkundige Finanzdienstleister, jeweils unter der Aufsicht des Verwaltungsrates (wie im Kapitel „Allgemeines zur Anlageberatung bzw. Anlageverwaltung“ beschrieben), als Anlageberater bzw. Anlageverwalter für einen oder mehrere Subfonds zu bestellen.

Dieser Prospekt gliedert sich in einen Allgemeinen Teil („Allgemeiner Teil“), der die auf sämtliche Subfonds anwendbaren Bestimmungen enthält, und in Besondere Teile („Besonderer Teil“), welche die einzelnen Subfonds beschreiben und die jeweils auf sie anwendbaren Bestimmungen enthält. Der Gesamtprospekt enthält in den Besonderen Teilen alle Subfonds und steht am Sitz der Gesellschaft zur Einsichtnahme durch die Aktionäre zur Verfügung. Der Prospekt kann jederzeit ergänzt oder modifiziert werden. Die Aktionäre werden hierüber informiert.

Zusätzlich zum Prospekt Allgemeiner Teil und Besonderer Teil wird für jede Anteilskategorie ein Dokument mit Wesentlichen Anlegerinformationen erstellt, welches jedem Erwerber vor der Zeichnung von Anteilen übergeben wird („Wesentliche Anlegerinformationen“). Ab dem Zeitpunkt der Existenz der Wesentlichen Anlegerinformationen erklärt jeder Erwerber mit der Zeichnung der Anteile, die Wesentlichen Anlegerinformationen vor der Zeichnung erhalten zu haben.

Die Gesellschaft ist gemäss dem Gesetz von 2010 dazu ermächtigt, einen oder mehrere Sonderprospekte zum Vertrieb von Anteilen eines oder mehrerer Subfonds bzw. für ein bestimmtes Vertriebsland zu erstellen. Die Sonderprospekte enthalten immer den Allgemeinen Teil und den/die jeweils anwendbaren Besonderen Teil/e. Sie enthalten ferner gegebenenfalls zusätzliche Bestimmungen des Vertriebslandes, in welchem der/die betreffende/n Subfonds zum Vertrieb zugelassen sind oder vertrieben werden.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft ist befugt, nennwertlose Investmentanteile („Anteile“) auszugeben, welche sich auf die in den Besonderen Teilen beschriebenen Subfonds beziehen, wobei, wie im Kapitel „Beschreibung der Anteile“ bzw. im jeweiligen Besonderen Teil vermerkt, für jeden Subfonds ausschüttende Anteile sowie thesaurierende Anteile („Anteilskategorie“) ausgegeben werden können. Die Gesellschaft kann Anteilskategorien mit sich voneinander unterscheidenden Mindestzeichnungsbeträgen, Ausschüttungsmodalitäten und Gebührenstrukturen ausgeben. Die jeweils bei den einzelnen Subfonds ausgegebenen Anteilskategorien werden im jeweiligen Besonderen Teil des entsprechenden Subfonds beschrieben. Der Vertrieb der Anteile bestimmter Subfonds oder Anteilskategorien kann von der Gesellschaft auf gewisse Länder beschränkt werden. Ferner können die vorstehend genannten Anteilskategorien in verschiedenen Währungen ausgestaltet werden.

Die Ausgabe der Anteile erfolgt zu Preisen, die auf die Fondswährung des jeweiligen Subfonds bzw. die Währung der jeweiligen Anteilskategorie lauten. Es kann – wie in den Besonderen Teilen beschrieben – eine Verkaufsgebühr belastet werden. Die Zeichnungsfrist und die Bedingungen der Zeichnung für die Erstausgabe jedes Subfonds sind im jeweiligen Besonderen Teil dargestellt. Die Gesellschaft kann jederzeit Anteile in neuen, zusätzlichen Subfonds ausgeben. Der Gesamtprospekt und gegebenenfalls die betreffenden Sonderprospekte werden jeweils dementsprechend ergänzt.

Anteile können zurückgenommen werden zu einem Preis, wie er im Kapitel „Rücknahme der Anteile“ beschrieben ist.

Zeichnungen werden nur auf der Basis des gültigen Prospektes oder der gültigen Wesentlichen Anlegerinformationen in Verbindung mit (i) dem zuletzt erschienenen Jahresbericht der Gesellschaft oder (ii) dem zuletzt erschienenen Halbjahresbericht, sofern nach dem Jahresbericht veröffentlicht, entgegengenommen.

Die Anteile werden auf der Grundlage der Informationen und Beschreibungen dieses Prospektes und der Wesentlichen Anlegerinformation und der darin erwähnten Dokumente angeboten. Andere Informationen oder Beschreibungen durch irgendwelche Personen müssen als unzulässig betrachtet werden.

Dieser Prospekt, die Wesentlichen Anlegerinformationen und allfällige Sonderprospekte gelten nicht als Angebot oder Werbung in denjenigen Rechtsordnungen, in denen ein derartiges Angebot oder eine derartige Werbung unzulässig ist oder in denen Personen, die ein derartiges Angebot oder eine derartige Werbung unterbreiten, dazu nicht befugt sind bzw. in denen es für Personen gegen das Gesetz verstösst, ein derartiges Angebot oder eine derartige Werbung zu erhalten.

Potentielle Käufer von Anteilen sind gehalten, sich über die relevanten Devisenbestimmungen sowie über die sie betreffenden rechtlichen und steuerrechtlichen Bestimmungen selber zu informieren.

Die Angaben in diesem Prospekt und in jedem Sonderprospekt entsprechen dem gültigen Recht und den Usanzen des Grossherzogtums Luxemburg und sind in diesem Rahmen Änderungen unterworfen.

Angaben in diesem Prospekt in „Schweizer Franken“ oder „CHF“ beziehen sich auf die Währung der Schweiz; „US Dollars“ oder „USD“ beziehen sich auf die Währung der Vereinigten Staaten von Amerika; „Euro“ oder „EUR“ beziehen sich auf die Währung der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion; „£ Sterling“ oder „GBP“ beziehen sich auf die Währung Grossbritanniens; „Japanische Yen“ oder „JPY“ beziehen sich auf die Währung Japans; „Singapur-Dollar“ oder „SGD“ beziehen sich auf die Währung von Singapur; „Australische Dollar“ oder „AUD“ beziehen sich auf die Währung Australiens.

Da die Anteile der Gesellschaft in den USA nicht gemäss dem United States Securities Act von 1933 registriert sind, können diese in den USA, einschliesslich der dazugehörigen Gebiete, weder angeboten noch verkauft werden, es sei denn, ein solches Angebot oder ein solcher Verkauf wird durch eine Befreiung von der Registrierung gemäss dem United States Securities Act von 1933 ermöglicht.

Die Anteile der Gesellschaft dürfen weder angeboten noch verkauft werden an Personen, welche die Transaktionen im Rahmen eines US-Amerikanischen leistungsorientierten Pensionsplans tätigen möchten. In diesem Zusammenhang steht „leistungsorientierter Pensionsplan“ für (i) jeden „leistungsorientierten Pensionsplan für Mitarbeiter“ im Sinne von Section 3(3) des US Employee Retirement Income Security Act von 1974 in seiner jeweils geltenden Fassung („ERISA“), der unter die Bestimmungen von Teil 4 Kapitel I ERISA fällt, (ii) jedes individuelle Alterssparkonto, jeden Keogh-Plan und jeden anderen in Section 4975(e)(1) des US Internal Revenue Code von 1986 in seiner jeweils geltenden Fassung aufgeführten Plan, (iii) jede Einrichtung, deren zugrundeliegende Anlagen „Planvermögen“ beinhalten, da die unter (i) oder (ii) genannten Pläne mindestens 25% jeder Klasse der Kapitalbeteiligungen an dieser Körperschaft halten, oder (iv) jede andere Einrichtung (wie getrennte oder allgemeine Konten einer Versicherungsgesellschaft, ein Konzern oder ein Common Trust), deren zugrundeliegende Anlagen „Planvermögen“ beinhalten, da die unter (i) oder (ii) genannten Pläne in diese Körperschaft investiert haben.

Die einzelnen Anteilskategorien der Gesellschaft können an der Luxemburger Börse notiert werden.

2. ORGANISATION UND VERWALTUNG

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in 25, Grand-Rue, L-1661 Luxemburg.

VERWALTUNGSRAT DER GESELLSCHAFT

PRÄSIDENT

Martin Jufer	Global Head of Wealth Management, GAM Investment Management (Switzerland) AG, Zürich
--------------	--

MITGLIEDER

Me Freddy Brausch	Independent Director, Partner, Linklaters LLP, Luxemburg
Jean-Michel Loehr	Independent Director, Luxemburg
Florian Heeren	General Counsel Continental Europe, GAM Investment Management (Switzerland) AG, Zürich
Martin Jürg Peter	Client Director Team Head (Private Labelling), Executive Board member, GAM Investment Management (Switzerland) AG, Zürich

VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

GAM (Luxembourg) S.A., 25, Grand-Rue, L-1661 Luxemburg

VERWALTUNGSRAT DER VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

PRÄSIDENT

Martin Jufer Global Head of Wealth Management, GAM Investment Management (Switzerland) AG, Zürich

MITGLIEDER

Yvon Lauret Independent Director, Luxemburg

Samantha Keogh Independent Director, Delgany, Co Wicklow, Ireland

GESCHÄFTSFÜHRER DER VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

Steve Kieffer Geschäftsführer, GAM (Luxembourg) S.A., Luxemburg

Stefano Canossa Geschäftsführer, GAM (Luxembourg) S.A., Luxemburg

Sean O'Driscoll Geschäftsführer, GAM (Luxembourg) S.A., Luxemburg

Susanne d'Anterroches Geschäftsführerin, GAM (Luxembourg) S.A., Luxemburg

Marie-Christine Piasta Geschäftsführerin, GAM (Luxembourg) S.A., Luxemburg

Ludmila Careri Geschäftsführerin, GAM (Luxembourg) S.A., Luxemburg

DEPOTBANK, HAUPTVERWALTUNGS- UND HAUPTZAHLSTELLE, NAMENSREGISTER- UND UMSCHREIBUNGSSTELLE

State Street Bank International GmbH, Luxembourg Branch, 49, Avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg

VERTRIEBSSTELLEN

Die Gesellschaft bzw. die Verwaltungsgesellschaft hat Vertriebsstellen ernannt und kann weitere benennen, die Anteile in der einen oder anderen Rechtsordnung verkaufen.

JAHRESABSCHLUSSPRÜFER

PricewaterhouseCoopers, Soc. Coop., 2, rue Gerhard Mercator, B.P. 1443 L-1014 Luxemburg, wurde als Jahresabschlussprüfer der Gesellschaft bestellt.

RECHTSBERATER

Linklaters LLP, 35, Avenue John F. Kennedy, L-1855 Luxemburg, ist Rechtsberater der Gesellschaft in Luxemburg.

AUFSICHTSBEHÖRDE IN LUXEMBURG

Commission de Surveillance du Secteur Financier ("CSSF"), 283, route d'Arlon, L-1150 Luxemburg

Weitere Informationen und Dokumente zur Gesellschaft und den einzelnen Subfonds sind ferner auf der Website www.funds.gam.com einsehbar. Die Investoren finden daselbst auch ein Formular für die Einreichung von Beschwerden.

Ergänzende Angaben zur Organisation der einzelnen Subfonds können im jeweiligen Besonderen Teil aufgeführt sein.

3. ANLAGEZIELE UND –POLITIK

Die Anlageziele des Verwaltungsrates bezüglich jedes einzelnen Subfonds sind im jeweiligen Besonderen Teil unter „Anlageziele und –politik“ beschrieben.

Sofern in diesem Prospekt, insbesondere in dessen Besonderen Teilen, von „anerkannten Ländern“ die Rede ist, bedeutet „anerkanntes Land“ ein Mitgliedstaat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („OECD“) und alle anderen Länder Europas, Nord- und Südamerikas, Afrikas, Asiens und des Pazifikbeckens (hiernach „**anerkanntes Land**“).

Daneben werden die Subfonds Anlagetechniken und Finanzinstrumente im Rahmen der Verfolgung der Anlageziele einsetzen, wie nachstehend im Kapitel „**Besondere Anlagetechniken und Finanzinstrumente**“ beschrieben, und dies im Rahmen der gemäss Luxemburger Recht aufgestellten Richtlinien und Grenzen.

Obgleich die Gesellschaft nach bestem Wissen bemüht ist, die Anlageziele der einzelnen Subfonds zu erreichen, kann keine Garantie abgegeben werden, inwieweit die Anlageziele erreicht werden. Folglich können die Nettoinventarwerte der Anteile grösser oder kleiner werden sowie unterschiedlich hohe positive bzw. auch negative Erträge anfallen.

Die Wertentwicklung der einzelnen Subfonds wird in den Wesentlichen Anlegerinformationen dargestellt.

4. ANLEGERPROFIL

Das Anlegerprofil der einzelnen Subfonds ist im jeweiligen Besonderen Teil des Prospektes beschrieben.

5. ANLAGEGRENZEN

1. ANLAGEN IN WERTPAPIERE, GELDMARKTINSTRUMENTE, EINLAGEN UND DERIVATE

Diese Anlagen bestehen aus:

- (a) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten:
 - die an einem geregelten Markt (im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG) notiert oder gehandelt werden;
 - die an einem anderen geregelten Markt eines Mitgliedstaates der Europäischen Union („EU“), der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist, gehandelt werden;
 - die an einer Wertpapierbörse eines Drittstaates¹ amtlich notiert oder an einem anderen geregelten Markt eines Drittstaates, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist, gehandelt werden;
 - aus Neuemissionen, sofern die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse oder an einem anderen geregelten Markt, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist, beantragt wird und die Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird.
- (b) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei qualifizierten Kreditinstituten, die ihren Gesellschaftssitz in einem Mitgliedstaat der EU oder in einem Mitgliedstaat der OECD oder in einem Land haben, das die Beschlüsse der Financial Actions Task Force („FATF“ bzw. Groupe d'Action Financière Internationale; „GAFI“) ratifiziert hat (ein „Qualifiziertes Kreditinstitut“).
- (c) Derivaten einschliesslich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem unter (a) erster, zweiter und dritter Gedankenstrich bezeichneten geregelten Markt gehandelt werden, und/oder freihändig gehandelte („over the counter“ oder „OTC“) Derivate, sofern:
 - es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne von Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die der Subfonds gemäss seinen Anlagezielen investieren darf;

¹ Als Drittstaat wird im gängigen Sprachgebrauch der Richtlinie 2009/65/EG ein Staat bezeichnet, der nicht Mitgliedstaat der EU ist.

- die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der Commission de Surveillance du Secteur Financier („CSSF“) zugelassen wurden; und
 - die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative der Gesellschaft zum angemessenen Zeitwert veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
- (d) Anteilen von nach der Richtlinie 2009/65/EG zugelassenen OGAW und/oder anderen OGA im Sinne von Artikel 1 Absatz (2) erster und zweiter Gedankenstrich der Richtlinie 2009/65/EG mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EU oder einem Drittstaat, sofern:
- diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer behördlichen Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der CSSF derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht der EU gleichwertig ist und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht;
 - das Schutzniveau der Investoren der anderen OGA dem Schutzniveau der Investoren eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, die Kreditaufnahmen, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind;
 - die Geschäftstätigkeit der anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden;
 - der OGAW oder dieser andere OGA, dessen Anteile erworben werden sollen, nach seinen Gründungsunterlagen insgesamt höchstens 10% seines Nettoinventarwertes in Anteilen anderer OGAW oder anderer OGA anlegen darf.
- Erwirbt die Gesellschaft Anteile anderer OGAW und/oder sonstiger OGA, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, so darf die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung oder die Rücknahme von Anteilen der anderen OGAW und/oder anderen OGA durch die Gesellschaft keine Gebühren berechnen.
- Ein Subfonds darf unter den in Artikel 181 Absatz 8 des Gesetzes von 2010 festgelegten Voraussetzungen in andere Subfonds der Gesellschaft investieren.
- (e) Geldmarktinstrumenten, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden und die unter die Definition des Artikel 1 des Gesetzes von 2010 fallen, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente selbst Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, und vorausgesetzt sie werden:
- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats der EU, der Europäischen Zentralbank, der EU oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, im Falle eines Bundesstaates, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat der EU angehört, begeben oder garantiert; oder
 - von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den unter 1. (a) bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden; oder
 - von einem Institut, das gemäss den im Gemeinschaftsrecht der EU festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts der EU, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert; oder
 - von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der CSSF zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Gedankenstrichs gleichwertig sind und sofern es sich bei den Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens zehn (10) Mio. EUR, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der 4. Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte

Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermässige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

(f) Jedoch:

- kann die Gesellschaft höchstens 10% des Nettoinventarwertes pro Subfonds in andere als die unter (a) bis (e) genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente anlegen;
- darf die Gesellschaft weder Edelmetalle noch Zertifikate über diese erwerben.

(g) Die Gesellschaft darf daneben flüssige Mittel halten.

2. ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN

(a) Die Gesellschaft legt höchstens 10% des Nettoinventarwertes pro Subfonds in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten an. Die Gesellschaft legt höchstens 20% des Nettoinventarwertes pro Subfonds in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung an.

Das Ausfallrisiko bei Geschäften der Gesellschaft mit OTC-Derivaten darf folgende Sätze nicht überschreiten:

- 10% des Nettoinventarwertes eines jeden Subfonds, wenn die Gegenpartei ein Qualifiziertes Kreditinstitut ist;
- und ansonsten 5% des Nettoinventarwertes eines jeden Subfonds.

Bei einfachen OGAW wird das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko in Anwendung des *Commitment*-Ansatz ermittelt und bei komplexen OGAW mittels eines Modellansatzes (*Value-at-risk* Modell), der alle allgemeinen und spezifischen Marktrisiken berücksichtigt, die zu einer nicht zu vernachlässigenden Änderung des Portfoliowerts führen können. Soweit ein Subfonds eine Value-at-Risk (VaR) Methode zur Berechnung seines Gesamtrisikos anwendet, erfolgt die Berechnung des VaR auf Basis eines Konfidenzintervalls von 99%. Die Halteperiode entspricht zum Zwecke der Berechnung des Gesamtrisikos einem Monat (20 Tagen).

Die Berechnung des Gesamtrisikos erfolgt für den jeweiligen Subfonds, entweder nach *Commitment*-Ansatz oder nach dem VaR-Modell (absolut oder relativ mit entsprechender Benchmark) wie in der nachstehenden Tabelle aufgeführt.

Subfonds	Relative VaR / Absolute VaR / Commitment	Benchmark zur Berechnung der Risikoexposition (nur bei der relativen VaR)
ALLROUND QUADINVEST FUND ESG	Commitment	n/a
BAM – CLASSIS – CRESCERE INSIEME	Commitment	n/a
BARON EMERGING MARKETS EQUITY	Commitment	n/a
BARON GLOBAL ADVANTAGE EQUITY	Commitment	n/a
CARTHESIO FRAME ALPHA STRATEGY FUND	Commitment	n/a
CARTHESIO GLOBAL INCOME FUND	Absolute VaR	n/a
CARTHESIO RATIO TOTAL RETURN CREDIT FUND	Commitment	n/a
CARTHESIO REGULAE FUND	Commitment	n/a
CEAMS QUALITY EUROPE EQUITY FUND	Commitment	n/a
CEAMS QUALITY SWITZERLAND EQUITY FUND	Commitment	n/a
CEAMS QUALITY USA EQUITY FUND	Commitment	n/a
CORAL REEF CREDIT OPPORTUNITIES FUND	Commitment	n/a
GLOBAL ABSOLUTE RETURN	Commitment	n/a
KONWAVE GOLD EQUITY FUND	Commitment	n/a
KONWAVE TRANSITION METALS FUND	Commitment	n/a
KONWAVE ESG GOLD EQUITY FUND	Commitment	n/a
QUANTAMENTAL EUROPEAN EQUITY FUND	Commitment	n/a
TATA INDIA EQUITY FUND	Commitment	n/a

ZURICH INVEST PROTECT 85+ III	Commitment	n/a
-------------------------------	------------	-----

Das Gesamtrisiko der Basiswerte darf die Anlagegrenzen in den Absätzen (a) bis (f) nicht überschreiten. Die Basiswerte von indexbasierten Derivaten müssen bei der Berechnung dieser Anlagegrenzen nicht berücksichtigt werden. Wenn ein Derivat in ein Wertpapier oder Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss es hinsichtlich der Bestimmungen dieses Punktes mitberücksichtigt werden.

- (b) Der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei denen ein Subfonds jeweils mehr als 5% seines Nettoinventarwertes anlegt, darf 40% des Wertes seines Nettoinventarwertes nicht überschreiten. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und auf Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer behördlichen Aufsicht unterliegen.
- (c) Ungeachtet der einzelnen Obergrenzen unter (a), darf ein Subfonds bei ein und derselben Einrichtung höchstens 20% seines Nettoinventarwertes in einer Kombination aus:
- von dieser Einrichtung begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten und/oder
 - Einlagen bei dieser Einrichtung und/oder
 - von dieser Einrichtung erworbenen OTC-Derivaten

anlegen.

- (d) Die Obergrenze unter (a), erster Satz, wird auf 35% angehoben, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat der EU oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden.
- (e) Die Obergrenze unter (a), erster Satz wird auf 25% angehoben für bestimmte Schuldverschreibungen, wenn diese von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EU begeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen behördlichen Aufsicht unterliegt. Insbesondere müssen die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen gemäss den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und vorrangig für die beim Ausfall des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und der Zinsen bestimmt sind.

Legt ein Subfonds mehr als 5% seines Nettoinventarwertes in Schuldverschreibungen im Sinne des vorstehenden Absatzes an, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80% des Wertes des Nettoinventarwertes dieses Subfonds nicht überschreiten.

- (f) Die unter (d) und (e) genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der unter (b) vorgesehenen Anlagegrenze von 40% nicht berücksichtigt.

Die unter (a) bis (e) genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden; daher dürfen gemäss (a) bis (e) getätigte Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten oder in Einlagen bei diesen Emittenten oder in Derivaten derselben in keinem Fall 35% des Nettoinventarwertes eines Subfonds überschreiten.

Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses in Sinne der Richtlinie 83/349/EWG oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der oben vorgesehenen Anlagegrenzen als ein einziger Emittent anzusehen.

Die Anlagen eines Subfonds in Wertpapieren und Geldmarktinstrumente ein und derselben Unternehmensgruppe dürfen zusammen maximal 20% seines Nettoinventarwertes erreichen, vorbehalten bleibt die vorstehende lit. (e).

- (g) **Abweichend von Punkten (a) bis (f) ist die Gesellschaft ermächtigt, in Übereinstimmung mit dem Prinzip der Risikostreuung bis zu 100% des Nettoinventarwertes eines Subfonds in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente verschiedener Emissionen zu investieren, die von einem Mitgliedstaat der EU oder seinen Gebietskörperschaften oder einem Mitgliedstaat der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere**

Mitgliedstaaten der EU angehören, begeben oder garantiert werden, allerdings mit der Massgabe, dass der Subfonds Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von mindestens sechs unterschiedlichen Emissionen halten muss, wobei die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente einer Emission höchstens 30% des Nettoinventarwertes des Subfonds ausmachen dürfen.

- (h) Unbeschadet der in Absatz (j) festgelegten Anlagegrenzen kann die in Absatz (a) genannte Obergrenze für Anlagen in Aktien und/oder Schuldtiteln ein und desselben Emittenten, auf höchstens 20% erhöht werden, wenn die Anlagestrategie eines Subfonds ist, einen bestimmten, von der CSSF anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex nachzubilden; Voraussetzung hierfür ist, dass

- die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist;
- der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht;
- der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.

Die im vorigen Absatz festgelegte Grenze beträgt 35%, sofern dies aufgrund aussergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Obergrenze ist nur bei einem einzigen Emittenten möglich.

- (i) Wenn keine darüber hinausgehenden Anlagen in Zielfonds im jeweiligen Besonderen Teil des Prospektes zugelassen werden, darf ein Subfonds für maximal 10% seines Nettoinventarwerts Anteile an Zielfonds im Sinne von Ziffer 5.1.(d) oben erwerben. Lässt ein Besonderer Teil des Prospektes Anlagen in Zielfonds für mehr als 10% des Nettoinventarwerts eines Subfonds zu, darf der Subfonds jedoch nicht

- mehr als 20% seines Nettoinventarwerts in ein und demselben Zielfonds anlegen; und
- mehr als 30% seines Nettoinventarwerts in Anteilen von Zielfonds anlegen, die nicht OGAW sind.

Bei der Anwendung dieser Anlagegrenzen ist jeder Subfonds eines Zielfonds wie ein eigenständiger Emittent zu betrachten.

(j)

- (A) Die Gesellschaft oder die Verwaltungsgesellschaft darf für keine der von ihr verwalteten Investmentfonds, die als OGAW qualifizieren, Aktien erwerben, die mit einem Stimmrecht verbunden sind, das es ihr ermöglicht, einen nennenswerten Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten auszuüben.

- (B) Ferner darf die Gesellschaft für den jeweiligen Subfonds höchstens erwerben:

- 10% der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten;
- 10% der Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten;
- 25% der Anteile ein und desselben Zielfonds;
- 10% der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten.

Die unter dem zweiten, dritten und vierten Gedankenstrich vorgesehenen Grenzen brauchen beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Anteile zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.

Die Absätze (A) und (B) werden nicht angewendet:

- auf Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat der EU oder dessen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;
- auf von einem Drittstaat begebene oder garantierte Wertpapiere und Geldmarktinstrumente;
- auf Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der EU angehören;
- auf Aktien, die die Gesellschaft am Kapital einer Gesellschaft eines Drittstaates besitzt, die ihr Vermögen im Wesentlichen in Wertpapieren von Emittenten anlegt, die in diesem Staat ansässig sind, wenn eine derartige Beteiligung für die Gesellschaft aufgrund der

Rechtsvorschriften dieses Staates die einzige Möglichkeit darstellt, Anlagen in Wertpapieren von Emittenten dieses Staates zu tätigen. Diese Ausnahmeregelung gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die Gesellschaft des Drittstaates in ihrer Anlagepolitik die unter (a) bis (f) und (i) und (j) (A) und (B) festgelegten Grenzen nicht überschreitet. Bei Überschreitungen der unter (a) bis (f) sowie (i) vorgesehenen Grenzen findet (k) sinngemäss Anwendung;

- auf Aktien, die von der Gesellschaft alleine oder von der Gesellschaft und anderen OGA am Kapital von Tochtergesellschaften gehalten werden, die in deren Niederlassungsstaat lediglich und ausschliesslich für diese Gesellschaft(en) bestimmte Verwaltungs-, Beratungs- oder Vertriebstätigkeiten im Hinblick auf die Rücknahme von Anteilen auf Wunsch der Investoren ausüben.

(k)

- (A) Die Gesellschaft braucht die hier vorgesehenen Anlagegrenzen bei der Ausübung von Bezugsrechten, die an Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente geknüpft sind, die Teil ihres Vermögens sind, nicht einzuhalten. Unbeschadet ihrer Verpflichtung, auf die Einhaltung des Grundsatzes der Risikostreuung zu achten, kann jeder Subfonds während eines Zeitraums von sechs Monaten nach seiner Zulassung von den in den Punkten (a) bis (h) festgelegten Bestimmungen abweichen.
- (B) Werden die in Absatz (A) genannten Grenzen von der Gesellschaft unbeabsichtigt oder infolge der Ausübung von Bezugsrechten überschritten, so hat diese im Rahmen der von ihr getätigten Verkäufe der Vermögenswerte als vorrangiges Ziel die Bereinigung der Situation unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre anzustreben.

(l)

- (A) Die Gesellschaft darf keine Kredite aufnehmen. Die Gesellschaft darf jedoch Fremdwährungen durch ein „Back-to back“-Darlehen erwerben.
- (B) Abweichend von Absatz (A), kann die Gesellschaft pro Subfonds (i) Kredite bis zu 10% seines Nettoinventarwertes aufnehmen, sofern es sich um kurzfristige Kredite handelt und (ii), im Gegenwert von bis zu 10% seines Nettoinventarwertes Kredite aufnehmen, sofern es sich um Kredite handelt, die den Erwerb von Immobilien ermöglichen sollen, die für die unmittelbare Ausübung ihrer Tätigkeit unerlässlich sind; in keinem Fall dürfen diese Kredite sowie die Kredite unter (i) zusammen 15% des betreffenden Nettoinventarwertes übersteigen.

- (m) Die Gesellschaft und die Depotbank dürfen für Rechnung der Subfonds keine Kredite gewähren oder für Dritte als Bürge eintreten, unbeschadet der Anwendung der Punkte (a) bis (e) unter 1. Dies steht dem Erwerb von noch nicht voll eingezahlten Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten, Anteilen an Zielfonds oder unter (c) und (e) unter 1. genannten, noch nicht voll eingezahlten Finanzinstrumenten durch die Gesellschaft nicht entgegen.
- (n) Die Gesellschaft und die Depotbank dürfen für Rechnung der Subfonds keine Leerverkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten, Anteilen von Zielfonds oder unter (c) und (e) unter 1. genannten Finanzinstrumenten tätigen.
- (o) Zusätzliche flüssige Mittel können bis zu 20% des Gesamtvermögens des jeweiligen Subfonds der Gesellschaft betragen. Diese zusätzlichen flüssigen Mittel beschränken sich auf Sichteinlagen, wie z.B. Barmittel, die auf den laufenden Bankkonten des jeweiligen Subfonds der Gesellschaft gehalten werden und jederzeit verfügbar sind. Die 20%-Grenze darf nur dann vorübergehend für einen unbedingt notwendigen Zeitraum überschritten werden, wenn die Umstände dies aufgrund außergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen erfordern (z.B. Kriege, Terroranschläge, Gesundheitskrisen oder andere ähnliche Ereignisse) und wenn eine solche Überschreitung unter Berücksichtigung der besten Interessen der Anleger gerechtfertigt ist.

Die Gesellschaft kann zu Liquiditätszwecken in flüssige Mittel investieren, d.h. in Geldmarktinstrumente und gemäß der Definition in Abschnitt 5 sowie in Geldmarktfonds und täglich rückzahlbare Einlagen.

3. WEITERE ANLAGERICHTLINIEN

- (a) Die Gesellschaft wird nicht in Wertpapiere investieren, die eine unbegrenzte Haftung zum Gegenstand haben.
- (b) Das Fondsvermögen darf nicht in Immobilien, Edelmetallen, Edelmetallkontrakten, Waren oder Warenkontrakten angelegt werden.
- (c) Die Gesellschaft kann weitere Anlagebeschränkungen vornehmen, um den Bedingungen in jenen Ländern zu entsprechen, in denen Anteile vertrieben werden sollen.

6. BESONDERE ANLAGETECHNIKEN UND FINANZINSTRUMENTE

Die Gesellschaft kann für jeden Subfonds zur effizienten Verwaltung oder zu Zwecken der Absicherung die nachfolgend genannten Anlagetechniken und Finanzinstrumente einsetzen. Sofern dies im Besonderen Teil des Rechtsprospekts entsprechend vorgesehen ist, kann sie ferner derivative Finanzinstrumente („Derivate“) zu Anlagezwecken nutzen. Dabei hat sie jederzeit die im Teil I des Gesetzes von 2010 und die im Kapitel „Anlagegrenzen“ dieses Rechtsprospekts festgehaltenen Anlagerestriktionen zu beachten und insbesondere dem Umstand Rechnung zu tragen, dass die Wertpapiere, welche von den einzelnen Subfonds eingesetzten Derivaten und strukturierten Produkten unterliegen (unterliegende Wertpapiere), bei der Berechnung der in vorstehendem Kapitel festgehaltenen Anlagegrenzen zu berücksichtigen sind. Die Gesellschaft wird zu jedem Zeitpunkt beim Einsatz von besonderen Anlagetechniken und Finanzinstrumenten die Anforderungen der Verordnung 10-04 der CSSF und der von Zeit zu Zeit erlassenen Luxemburger oder europäischen Vorgaben einhalten.

Die Gesellschaft berücksichtigt ferner beim Einsatz von besonderen Anlagetechniken und Finanzinstrumenten (insbesondere beim Einsatz von Derivaten und strukturierten Produkten) betreffend eines jeden Subfonds die Aufrechterhaltung einer angemessenen Liquidität.

6.1. OPTIONSGESCHÄFTE AUF WERTPAPIERE

Die Gesellschaft kann für jeden Subfonds bezüglich der zulässigen Anlagen sowohl Call-Optionen als auch Put-Optionen kaufen und verkaufen, sofern sie an einem geregelten Markt gehandelt werden, oder freihändig gehandelte Optionen („OTC-Optionen“) kaufen und verkaufen unter der Voraussetzung, dass es sich bei den Vertragspartnern solcher Transaktionen um erstklassige Finanzinstitute handelt, die auf derartige Geschäfte spezialisiert sind.

6.2. TERMINGESCHÄFTE, TAUSCHGESCHÄFTE UND OPTIONEN AUF FINANZINSTRUMENTE

Unter Vorbehalt der nachstehend genannten Ausnahmen sind Termingeschäfte und Optionen auf Finanzinstrumente grundsätzlich auf solche Verträge beschränkt, die an einem geregelten Markt gehandelt werden. OTC-Derivate werden nur unter der Voraussetzung zugelassen, dass es sich bei den Vertragspartnern solcher Transaktionen um erstklassige Finanzinstitute handelt, die auf derartige Geschäfte spezialisiert sind.

a) GESCHÄFTE ZUR ABSICHERUNG GEGEN MARKTRISIKEN UND GEGEN RISIKEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER ENTWICKLUNG AN DEN BÖRSEN

Zur Absicherung gegen eine ungünstige Kursentwicklung an den Märkten kann die Gesellschaft für jeden Subfonds Terminkontrakte und Call-Optionen auf Aktienmarktindizes, Bondmarktindizes oder andere Indizes oder Finanzinstrumente verkaufen oder Put-Optionen auf Aktienmarktindizes, Bondmarktindizes oder andere Indizes oder Finanzinstrumente kaufen oder Tauschgeschäfte (Swaps) abschliessen, bei denen die Zahlungen zwischen der Gesellschaft und der Gegenpartei von der Entwicklung bestimmter Aktienmarktindizes, Bondmarktindizes oder anderer Indizes oder Finanzinstrumente abhängen.

Da diese Käufe und Verkäufe zum Zwecke der Absicherung getätigt werden, muss eine ausreichende Übereinstimmung zwischen der Zusammensetzung des abzusichernden Wertpapierbestandes und des verwendeten Börsenindex gegeben sein.

b) GESCHÄFTE ZUR ABSICHERUNG GEGEN ZINSRISIKEN

Zur Absicherung gegen Risiken in Verbindung mit Zinssatzänderungen kann die Gesellschaft für jeden Subfonds Terminkontrakte und Call-Optionen auf Zinssätze verkaufen oder Put-Optionen auf Zinssätze kaufen sowie Zinsswaps, Forward Rate Agreements und Optionsgeschäfte auf Zinsswaps (Swaptions) mit erstklassigen Finanzinstituten, die auf diese Geschäftsart spezialisiert sind, im Rahmen von freihändigen Geschäften abschliessen.

c) GESCHÄFTE ZUR ABSICHERUNG GEGEN INFLATIONSRISEN

Zur Absicherung gegen Risiken in Verbindung mit einem unerwarteten Anstieg der Inflation kann die Gesellschaft für jeden Subfonds so genannte Inflationsswaps mit erstklassigen Finanzinstituten, die auf diese Geschäftsart spezialisiert sind, im Rahmen von freihändigen Geschäften abschliessen oder andere Inflationsschutzinstrumente einsetzen.

d) GESCHÄFTE ZUR ABSICHERUNG GEGEN DAS KREDITAUSFALLRISIKO BZW. DAS RISIKO DER VERSCHLECHTERUNG DER SCHULDNERBONITÄT

Zur Absicherung gegen das Kreditausfallrisiko bzw. das Risiko von Wertverlusten aufgrund der Verschlechterung der Schuldnerbonität kann sich die Gesellschaft für jeden Subfonds in Credit Options, Credit Spread Swaps („CSS“), Credit Default Swaps („CDS“), CDS-(Index)-Baskets, Credit-linked Total Return Swaps und ähnlichen Kreditderivaten mit erstklassigen Finanzinstituten, die auf diese Geschäftsart spezialisiert sind, im Rahmen von freihändigen Geschäften engagieren.

e) GESCHÄFTE, DIE MIT EINEM ANDEREN ZIEL ALS DER ABSICHERUNG GETÄTIGT WERDEN („AKTIVER EINSATZ“)

Die Gesellschaft kann für jeden Subfonds Terminkontrakte und Optionen auf alle Arten von Finanzinstrumenten kaufen und verkaufen.

Des Weiteren kann sich die Gesellschaft für jeden Subfonds auch in Zins- und Kreditswaps (Interest Rate Swaps, Credit Spread Swaps („CSS“), Credit Default Swaps („CDS“), CDS-(Index)-Baskets u.ä.), Inflationsswaps, Optionsgeschäften auf Zins- und Kreditswaps (Swaptions), aber auch solchen Swappgeschäften, Optionsgeschäften oder anderen Finanzderivatgeschäften engagieren, bei denen die Gesellschaft und die Gegenpartei vereinbaren, Performance und/oder Einkommen zu tauschen (Total Return Swaps u.a.). Dies umfasst auch sogenannte Differenzkontrakte („Contracts for Difference“; „CFD“). Ein Differenzkontrakt ist ein Kontrakt zwischen zwei Parteien, dem Käufer und dem Verkäufer, in dem festgelegt wird, dass der Verkäufer dem Käufer den Differenzbetrag zwischen dem aktuellen Wert eines Vermögensgegenstandes (ein Wertpapier, Instrument, Wertpapierkorb oder Index) und dessen Wert zum Ende der Kontraktdauer zahlt. Ist der Differenzbetrag negativ, schuldet der Käufer dem Verkäufer die (entsprechende) Zahlung. Differenzkontrakte ermöglichen es den Subfonds, synthetische Long- bzw. Short-Positionen mit einer variablen Sicherheitsleistung einzunehmen, bei denen im Gegensatz zu Terminkontrakten der Fälligkeitstermin und die Kontraktgrösse nicht festgelegt werden. Hierbei muss die Vertragspartei ein erstklassiges Finanzinstitut sein, welches auf diese Art von Geschäften spezialisiert ist.

f) WERTPAPIER-TERMINGESCHÄFTE (SECURITIES FORWARD SETTLEMENT TRANSACTIONS)

Die Gesellschaft kann für eine effiziente Verwaltung oder zur Absicherung Termingeschäfte mit Broker-Händlern abschliessen, die bei diesen Transaktionen als Market Maker fungieren, sofern es sich bei diesen um erstklassige Institute handelt, die sich auf diese Art von Transaktionen spezialisiert haben und an den OTC-Märkten teilnehmen. Diese Transaktionen beinhalten den Kauf bzw. Verkauf von Wertpapieren zu ihrem aktuellen Kurs; die Lieferung und Abrechnung erfolgt zu einem späteren Termin, der im Voraus festgelegt wird.

Innerhalb einer angemessenen Frist vor dem Abwicklungstermin für diese Transaktionen kann die Gesellschaft mit dem betreffenden Broker-Händler vereinbaren, dass die Wertpapiere entweder wieder an den Broker-Händler verkauft bzw. von ihm zurückgekauft werden, oder dass eine Verlängerung für einen weiteren Zeitraum vorgenommen wird, wobei sämtliche bei der Transaktion realisierten Gewinne bzw. Verluste an den Broker-Händler gezahlt bzw. von diesem an die Gesellschaft geleistet werden. Kauftransaktionen werden jedoch von der Gesellschaft in der Absicht geschlossen, die jeweiligen Wertpapiere zu erwerben.

Die Gesellschaft kann im Kurs der Wertpapiere enthaltene geschäftsübliche Gebühren an den betreffenden Broker-Händler zahlen, um die dem Broker-Händler auf Grund der späteren Abwicklung entstehenden Kosten zu finanzieren.

6.3. EFFIZIENTE PORTFOLIOVERWALTUNG – SONSTIGE ANLAGETECHNIKEN UND –INSTRUMENTE

Zusätzlich zu Anlagen in Derivate kann die Gesellschaft gemäss den Bedingungen des Rundschreibens CSSF 08/356 (in der jeweils geltenden Fassung sowie jegliches Ersatzrundschreiben) und den Leitlinien der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA/2012/832, die durch das Rundschreiben CSSF 13/559 (wie abgeändert durch das Rundschreiben CSSF 14/592) in Luxemburg implementiert wurde sowie sonst hierzu erlassenen Leitlinien andere Anlagetechniken und -instrumente, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben, einsetzen wie z.B. Pensionsgeschäfte (Pensions- und Reverse Pensionsgeschäfte) und

Wertpapierleihgeschäfte. Anlagetechniken und -instrumente, die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben und die zum Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung eingesetzt werden, einschliesslich Derivaten, die nicht für direkte Investitionszwecke eingesetzt werden, sollen die folgenden Kriterien erfüllen:

- a) sie sind insofern ökonomisch angemessen, als sie kostenwirksam eingesetzt werden;
- b) sie werden mit einem oder mehreren der folgenden spezifischen Ziele eingesetzt:
 - i. Risikosenkung;
 - ii. Kostensenkung;
 - iii. Generierung zusätzlichen Kapitals oder Ertrags für die Gesellschaft, verbunden mit einem Risiko, das mit dem Risikoprofil der Gesellschaft und der betreffenden Subfonds der Gesellschaft und den für sie geltenden Risikodiversifizierungsvorschriften vereinbar ist;
- c) ihre Risiken werden durch das Risikomanagementverfahren der Gesellschaft angemessen erfasst; und
- d) sie dürfen nicht zu einer Veränderung des erklärten Anlageziels des Subfonds führen oder mit wesentlichen zusätzlichen Risiken im Vergleich zu der allgemeinen, im Prospekt oder den wesentlichen Anlegerinformationen beschriebenen Risikostrategie verbunden sein.

Die für eine effiziente Portfolioverwaltung in Frage kommenden Techniken und Instrumente werden im Folgenden erläutert und unterliegen den nachfolgend beschriebenen Bedingungen.

Im Übrigen dürfen diese Geschäfte für 100% der von dem betreffenden Subfonds gehaltenen Vermögenswerte abgeschlossen werden, vorausgesetzt (i) ihr Umfang bleibt in einem angemessenen Rahmen oder die Gesellschaft ist berechtigt, die Rückgabe der verliehenen Wertpapiere zu verlangen, so dass es ihr jederzeit möglich ist, ihre Rücknahmeverpflichtungen zu erfüllen, und (ii) diese Geschäfte gefährden nicht die Verwaltung der Vermögenswerte der Gesellschaft entsprechend der Anlagepolitik des betreffenden Subfonds. Die Risikoüberwachung erfolgt gemäss dem Risikomanagementverfahren der Gesellschaft.

Die Anwendung der effizienten Portfolioverwaltung kann möglicherweise einen negativen Einfluss auf die Rendite der Aktionäre haben.

Direkte und indirekte operationelle Kosten können durch die effiziente Portfolioverwaltung entstehen, welche von den Erträgen abziehbar sind. Diese Kosten werden keine versteckte Vergütung enthalten.

Es wird ferner sichergestellt, dass bei der Anwendung der effizienten Portfolioverwaltung keine Interessenkonflikte zum Nachteil der Anleger entstehen.

6.4. SECURITIES LENDING (WERTPAPIERLEIHGESCHÄFTE)

Der Gesellschaft ist es zum Zweck der Generierung von zusätzlichem Kapital oder Erträgen oder zur Reduzierung von Kosten und Risiken im Rahmen eines standardisierten Systems und unter Beachtung der Bestimmungen des Rundschreibens CSSF 08/356 (in der jeweils geltender Fassung sowie jegliches Ersatzrundschreiben) und den Leitlinien der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA/2012/832 sowie sonst hierzu erlassenen Leitlinien erlaubt, Wertpapiere eines Subfonds an Dritte auszuleihen (bis zu maximal 100% des gesamten Schätzwertes der im Subfonds befindlichen Papiere, sofern die Gesellschaft berechtigt ist, den Vertrag jederzeit zu beenden und die verliehenen Wertpapiere zurückzuerhalten), wobei solche Geschäfte aber nur durch anerkannte Clearinghäuser wie Euroclear oder Clearstream S.A. bzw. sonstige anerkannte nationale Clearingzentralen oder über Finanzinstitute mit guter Bonität, die auf diese Art von Geschäften spezialisiert sind, innerhalb deren Rahmenbedingungen getätigt werden dürfen. Die Gegenpartei eines Wertpapierleihgeschäfts muss überdies Aufsichtsregeln unterliegen, die die CSSF als den vom EU-Gemeinschaftsrecht vorgesehenen Regelungen gleichwertig ansieht. Die Rückgabeansprüche müssen prinzipiell durch eine Sicherheit abgesichert sein, deren Wert zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses und während der gesamten Ausleihdauer mindestens dem gesamten Schätzwert der betreffenden, ausgeliehenen Wertpapiere entspricht; dies kann durch Gewährung einer Sicherheit in der Form von Festgeldern oder Wertpapieren, die von OECD-Mitgliedstaaten, deren öffentlichen Gebietskörperschaften oder Institutionen mit supranationalem oder regionalem Charakter oder sonstigen erstklassigen Emittenten ausgegeben oder garantiert werden, oder auch durch die Gewährung einer Sicherheit in der Form von Aktien erstklassiger Unternehmen (sofern ein Kursverfall zwischen dem Zeitpunkt der Bestellung der Sicherheit und der Rückgabe der betreffenden, verliehenen Wertpapiere abgesichert ist) erfolgen, wobei solche Sicherheiten im Namen der Gesellschaft bis zum Ablauf des betreffenden Wertpapierleihgeschäfts gesperrt bleiben müssen. Eine Reinvestition der erhaltenen Sicherheiten („Collateral“) findet nicht statt.

Die Gesellschaft muss das Recht haben, eingegangene Wertpapierleihgeschäfte jederzeit zu kündigen bzw. die Rückgabe einiger oder aller ausgeliehenen Wertpapiere zu verlangen.

Alle Einnahmen aus Techniken der effizienten Portfolioverwaltung, nach Abzug von direkten und indirekten Betriebskosten / Gebühren sind dem jeweiligen Subfonds zurückzuerstatten.

Aus den brutto Erträgen der Wertpapierleihe werden die damit zusammenhängenden Dienstleistungen, wie insbesondere Depotbank, Lending Agent, Indemnification, bestehend aus einem Minimum Betrag und einer prozentualen Beteiligung, wie auch einer Entschädigung für Risk- und Collateral Management, Legal- und IT Support an die Verwaltungsgesellschaft, bezahlt. Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass nur marktkonforme Kosten appliziert werden. Der Rest der Erträge wird vollumfänglich dem jeweiligen Subfonds gutgeschrieben.

Die Gesellschaft stellt ferner sicher, dass das Volumen der Wertpapierleihgeschäfte auf einem angemessenen Level gehalten wird, oder dass die Gesellschaft berechtigt ist, die Rückgabe der geliehenen Wertpapiere in einer Weise zu beantragen, die es ihr ermöglicht, jederzeit ihren Rücknahmeverpflichtungen nachkommen zu können und dass diese Geschäfte die Verwaltung der Vermögenswerte der Subfonds im Einklang mit ihrer Anlagepolitik nicht gefährden.

Die Risikoexposition in Bezug auf die Gegenpartei, welche aus Wertpapierleihgeschäften und OTC-Finanzderivaten resultiert, soll zwecks der Berechnung des Gegenparteirisikos nach Kapitel „Risiken in Verbindung mit dem Einsatz von Derivaten und anderen besonderen Anlagetechniken und Finanzinstrumenten“ kombiniert werden.

Während der Laufzeit des Geschäftes können entgegengenommene unbare Sicherheiten (Non-Cash Collateral) weder veräussert, neu angelegt oder verpfändet werden. Entgegengenommene Barsicherheiten (Cash Collateral) können nur

- als Sichteinlagen bei Kreditinstituten gemäss Artikel 50 Buchstabe f der OGAW-Richtlinie angelegt werden;
- in Staatsanleihen von hoher Qualität angelegt werden;
- für Reverse-Pensionsgeschäfte verwendet werden, vorausgesetzt, es handelt sich um Geschäfte mit Kreditinstituten, die einer Aufsicht unterliegen, und die Gesellschaft kann den vollen aufgelaufenen Geldbetrag jederzeit zurückfordern;
- in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur gemäss der Definition in den CESR Leitlinien zu einer gemeinsamen Definition für europäische Geldmarktfonds angelegt werden.

Neu angelegte Barsicherheiten sind entsprechend den Diversifizierungsvoraussetzungen für unbare Sicherheiten zu diversifizieren.

Für weitere Risikohinweise in diesem Zusammenhang wird auf das Kapitel „Risiken in Verbindung mit dem Einsatz von Derivaten und anderen besonderen Anlagetechniken und Finanzinstrumenten“ verwiesen.

VERORDNUNG (EU) 2015 / 2365 ÜBER DIE TRANSPARENZ VON WERTPAPIERFINANZIERUNGSGESCHÄFTEN UND DER WEITERVERWENDUNG SOWIE ZUR ÄNDERUNG DER VERORDNUNG (EU NR. 648 / 2012)

Sofern nicht anderweitig angegeben, können maximal 60% des Nettoinventarwerts des entsprechenden Subfonds für Wertpapierleihgeschäfte verwendet werden. Im Zeitpunkt der Erstellung dieses Prospektes tätigen keine Subfonds Wertpapierleihgeschäfte.

6.5. WERTPAPIER-PENSIONSGESCHÄFTE

Die Gesellschaft darf sich unter Beachtung der Bestimmungen des Rundschreibens CSSF 08/356 und der Anlagepolitik des relevanten Subfonds, für diesen akzessorisch an Pensionsgeschäften („Repurchase Agreements“) Reverse-Pensionsgeschäfte („Reverse Repurchase Agreements“) beteiligen, die aus Käufen und Verkäufen von Wertpapieren bestehen, bei denen die Vereinbarungen dem Verkäufer das Recht oder die Pflicht einräumen, die verkauften Wertpapiere vom Erwerber zu einem Preis und innerhalb einer Frist zurückzukaufen, die zwischen den beiden Parteien bei Vertragsabschluss vereinbart wurden.

Sie kann bei Pensionsgeschäften entweder als Käufer oder als Verkäufer auftreten. Eine Beteiligung an solchen Geschäften unterliegt jedoch folgenden Richtlinien:

- Wertpapiere dürfen nur über ein Pensionsgeschäft gekauft oder verkauft werden, wenn es sich bei der Gegenpartei um ein Finanzinstitut erstklassiger Bonität handelt, das sich auf diese Art von Geschäften spezialisiert hat und welches Aufsichtsregeln unterliegt, die die CSSF als den vom EU-Gemeinschaftsrecht vorgesehenen Regelungen gleichwertig ansieht.
- Während der Laufzeit eines Pensionsgeschäftes dürfen die gekauften Wertpapiere vor Ausübung des Rechts auf den Rückkauf dieser Wertpapiere oder vor Ablauf der Rückkauffrist nicht veräussert werden.
- Es muss zusätzlich sichergestellt werden, dass der Umfang der Verpflichtungen bei Pensionsgeschäften so gestaltet ist, dass der betreffende Subfonds seinen Verpflichtungen zur Rücknahme von Anteilen jederzeit nachkommen kann.

Wenn die Gesellschaft Pensionsgeschäfte für einen Subfonds vereinbart, muss sie die dem Pensionsgeschäft zugrundeliegenden Wertpapiere jederzeit zurückfordern bzw. das Pensionsgeschäft beenden können. Termin Pensionsgeschäfte bis maximal sieben Tage sind als Geschäfte zu betrachten, bei denen die Gesellschaft die Vermögenswerte jederzeit zurückfordern kann.

Wenn die Gesellschaft Reverse-Pensionsgeschäfte vereinbart, muss sie jederzeit den vollen Geldbetrag zurückfordern oder das Reverse-Pensionsgeschäft entweder in aufgelaufener Gesamthöhe oder zu einem Mark-to-Market-Wert beenden können. Kann der Geldbetrag jederzeit zu einem Mark-to-Market-Wert zurückgefordert werden, ist der Mark-to-Market-Wert des Reverse-Pensionsgeschäft zur Berechnung des Nettoinventarwerts heranzuziehen. Termin-Reverse-Pensionsgeschäfte bis maximal sieben Tage sind als Geschäfte zu betrachten, bei denen die Gesellschaft die Vermögenswerte jederzeit zurückfordern kann. Die Gesellschaft muss den Gesamtbetrag der offenen Pensionsgeschäfte zum Referenzzeitpunkt in ihren Jahres- und Halbjahresberichten veröffentlichen.

Im Zeitpunkt der Erstellung dieses Rechtsprospektes investiert keiner der Subfonds der Gesellschaft in Wertpapier-Pensionsgeschäfte gemäss der Verordnung (EU) 2015 / 2365 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648 / 2012. Sollte sich dieser Umstand ändern, so wird dies bei der nächsten Rechtsprospektanpassung nachgeführt.

6.6. SICHERHEITENVERWALTUNG FÜR GESCHÄFTE MIT OTC-DERIVATEN UND TECHNIKEN FÜR EINE EFFIZIENTE

PORTFOLIOVERWALTUNG

Die folgenden Bestimmungen entsprechen den Anforderungen der Leitlinien der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA/2012/832, die sich ändern können.

1. Im Zusammenhang mit OTC-Derivate-Geschäften und Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung entgegengenommene Sicherheiten („Sicherheiten“), wie z.B. im Rahmen von Pensionsgeschäften oder Wertpapierleihgeschäften, müssen stets sämtliche nachfolgende Kriterien erfüllen:
 - (a) **LIQUIDITÄT:** Die Sicherheiten, die keine Barmittel sind, sollten hochliquide sein und zu einem transparenten Preis auf einem regulierten Markt oder innerhalb eines multilateralen Handelssystems gehandelt werden, damit sie kurzfristig zu einem Preis veräussert werden können, der nahe an der vor dem Verkauf festgestellten Bewertung liegt. Die entgegengenommenen Sicherheiten sollten ausserdem die Bestimmungen von Artikel 48 des Gesetzes von 2010 erfüllen.
 - (b) **BEWERTUNG:** Die Sicherheiten sollten börsentäglich bewertet werden. Vermögenswerte, die eine hohe Preisvolatilität aufweisen, sollten nur als Sicherheit akzeptiert werden, wenn geeignete konservative Bewertungsabschläge (Haircuts) angewandt werden.
 - (c) **BONITÄT DES EMITTENTEN:** Der Emittent der Sicherheiten sollte eine hohe Bonität aufweisen.
 - (d) **KORRELATION:** Die Sicherheiten sollten von einem Rechtsträger ausgegeben werden, der von der Gegenpartei unabhängig ist und keine hohe Korrelation mit der Entwicklung der Gegenpartei aufweist.
 - (e) **DIVERSIFIZIERUNG:** Bei den Sicherheiten ist auf eine angemessene Diversifizierung in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten zu achten. Das Kriterium der angemessenen Diversifizierung im Hinblick auf die Emittentenkonzentration wird als erfüllt betrachtet, wenn ein Subfonds von einer Gegenpartei einen Sicherheitenkorb (Collateral Basket) erhält, bei dem das maximale Exposure gegenüber einem bestimmten Emittenten 20% des Nettoinventarwerts entspricht. Wenn ein

Subfonds unterschiedliche Gegenparteien hat, sollten die verschiedenen Sicherheitenkörbe aggregiert werden, um die 20%-Grenze für das Exposure gegenüber einem einzelnen Emittenten zu berechnen.

Abweichend von diesem Unterpunkt können die Subfonds vollständig durch verschiedene Wertpapiere und Geldmarktinstrumente besichert werden, die von einem Mitgliedstaat, einer oder mehrerer seiner Gebietskörperschaften, einem Drittstaat oder einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden. Diese Subfonds sollten Wertpapiere halten, die im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind, wobei die Wertpapiere aus einer einzigen Emission 30% des Nettoinventarwerts eines Subfonds nicht überschreiten sollten. Sofern die Subfonds eine vollständige Besicherung durch von einem Mitgliedstaat begebene oder garantierte Wertpapiere anstreben, wird dies entsprechend im jeweils Besonderen Teil dargelegt. Ferner werden die Subfonds im Einzelnen angeben, welcher Mitgliedstaat, welche Gebietskörperschaften oder welche internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters die Wertpapiere, die sie als Sicherheiten für mehr als 20% ihres Nettoinventarwerts entgegennehmen, begeben oder garantieren.

- (f) **SOFORTIGE VERFÜGBARKEIT:** Die Gesellschaft muss die Möglichkeit haben, entgegengenommene Sicherheiten jederzeit ohne Bezugnahme auf die Gegenpartei oder Genehmigung seitens der Gegenpartei zu verwerten.
- 2. Vorbehaltlich oben stehender Kriterien müssen für jeden Subfonds zulässige Sicherheiten den folgenden Anforderungen entsprechen:
 - (a) liquide Vermögenswerte wie Barmittel oder kurzfristige Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente im Sinne der Richtlinie 2007/16/EG vom 19. März 2007, Akkreditive oder Bürgschaften auf erste Anforderung, die von einem erstklassigen, nicht mit der Gegenpartei verbundenen Kreditinstitut begeben werden;
 - (b) Anleihen, die von einem Mitgliedstaat der OECD begeben oder garantiert werden,
- 3. In Fällen von Rechtsübertragungen sind die entgegengenommenen Sicherheiten von der Depotbank oder ihrem Vertreter zu verwahren. Liegt keine Rechtsübertragung vor, können die Sicherheiten von einem Dritten verwahrt werden, der einer Aufsicht unterliegt und mit dem Sicherheitengeber in keinerlei Verbindung steht.
- 4. Die Gesellschaft hat eine so genannte „Haircut“-Strategie für jede Vermögenskategorie eingeführt, die sie als Sicherheiten entgegennimmt. Ein Haircut ist ein Abschlag auf den Wert einer Sicherheit, mit dem einer Verschlechterung der Bewertung oder des Liquiditätsprofils einer Sicherheit im Laufe der Zeit Rechnung getragen wird. Die „Haircut“-Strategie berücksichtigt die Eigenschaften der jeweiligen Vermögenskategorie, einschliesslich der Kreditwürdigkeit des Emittenten der Sicherheiten, die Preisvolatilität der Sicherheiten und die Ergebnisse von Stresstests, die im Rahmen der Sicherheitenverwaltung durchgeführt werden. Vorbehaltlich der bestehenden Geschäfte mit der jeweiligen Gegenpartei, die Mindestbeträge für die Übertragung von Sicherheiten beinhalten können, beabsichtigt die Gesellschaft, dass erhaltene Sicherheiten, wie in Nr. 2 b) definiert, gemäss der „Haircut“-Strategie um einen Bewertungsabschlag von mindestens 2% angepasst wird, der zumindest dem Gegenparteirisiko entspricht.
- 5. Risiken und potentielle Interessenskonflikte im Zusammenhang mit OTC-Derivaten und der effizienten Portfolioverwaltung
 - (a) Mit OTC-Derivate-Geschäften, der effizienten Portfolioverwaltung und der Verwaltung von Sicherheiten sind bestimmte Risiken verbunden. Weitere Informationen dazu finden sich in diesem Prospekt in den Kapiteln „Risiken in Verbindung mit dem Einsatz von Derivaten und anderen besonderen Anlagetechniken und Finanzinstrumenten“ sowie insbesondere u. a. unter den Risiken im Zusammenhang mit Derivaten, dem Gegenparteirisiko sowie dem Gegenparteirisiko gegenüber der Depotbank. Diese Risiken können Aktionäre einem erhöhten Verlustrisiko aussetzen.
 - (b) Das kombinierte Gegenparteirisiko aus einem Geschäft mit OTC-Derivaten oder Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung darf 10% des Vermögens eines Subfonds nicht übersteigen, sofern es sich bei der Gegenpartei um ein Kreditinstitut handelt, das in der EU oder in einem Land

ansässig ist, in dem der luxemburgischen Aufsichtsbehörde zufolge Aufsichtsbestimmungen gelten, die den in der EU geltenden gleichwertig sind. In allen anderen Fällen liegt diese Grenze bei 5%.

6.7. TECHNIKEN UND INSTRUMENTE ZUR ABSICHERUNG GEGEN WÄHRUNGSRISEN

Zum Zwecke der Absicherung gegen Währungsrisiken kann die Gesellschaft für jeden Subfonds an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt, oder im Rahmen von freihändigen Geschäften, Devisenterminkontrakte abschliessen, Devisen-Call-Optionen verkaufen bzw. Devisen-Put-Optionen kaufen, um so das *Exposure* in der als riskant erachteten Währung zu reduzieren bzw. gänzlich zu eliminieren und in die Referenzwährung oder eine andere, als weniger riskant erachtete Währung des Anlageuniversums zu verlagern.

Die Gesellschaft kann auch im Rahmen von freihändigen Geschäften mit erstklassigen Finanzinstituten, die auf diese Geschäfte spezialisiert sind, Devisen auf Termin verkaufen bzw. tauschen (Währungsswaps).

6.8. STRUKTURIERTE PRODUKTE

Zur effizienten Verwaltung oder zu Zwecken der Absicherung kann die Gesellschaft für jeden Subfonds strukturierte Produkte einsetzen. Die Palette der strukturierten Produkte umfasst insbesondere Credit-linked Notes, Equity-linked Notes, Performance-linked Notes, Index-linked Notes sowie andere Notes, deren Wertentwicklung an Basisinstrumente gekoppelt ist, welche gemäss Teil I des Gesetzes von 2010 und den zugehörigen Ausführungsbestimmungen zulässig sind. Bei solchen Geschäften muss die Gegenpartei ein erstklassiges Finanzinstitut sein, welches auf diese Art von Geschäften spezialisiert ist. Strukturierte Produkte sind zusammengesetzte Produkte. In strukturierten Produkten können auch Derivate und/oder sonstige Anlagetechniken und Instrumente eingebettet sein. Somit sind neben den Risikomerkmale von Wertpapieren auch die Risikomerkmale von Derivaten und sonstigen Anlagetechniken und Instrumenten zu beachten. Generell sind sie den Risiken der ihnen unterliegenden Märkte bzw. Basisinstrumente ausgesetzt. Je nach Ausgestaltung können sie volatiler sein und somit höhere Risiken in sich bergen als Direktanlagen, und es kann das Risiko eines Ausfalls von Erträgen oder sogar eines Totalverlusts des investierten Kapitals in Folge der Preisbewegungen des unterliegenden Marktes bzw. Basisinstruments bestehen.

6.9. SWAPS UND ANDERE FINANZDERIVATE MIT VERGLEICHBAREN EIGENSCHAFTEN

Die Subfonds können in Total Return Swaps oder in andere Derivate mit vergleichbaren Eigenschaften investieren, welche wie folgt beschrieben werden können:

- Die Basiswerte der Total Return Swaps oder anderen Finanzinstrumenten mit vergleichbaren Eigenschaften umfassen insbesondere einzelne Aktien oder Anleihen, Körbe von Aktien oder Anleihen oder Finanzindizes, die gemäss den Absätzen 48-61 der ESMA Leitlinie 2012/832 zulässig sind. Die Komponenten der Finanzindizes umfassen unter anderem, Aktien, Anleihen, Derivate auf Rohstoffe. Die Anlagepolitik der verschiedenen Subfonds enthält weitere Details über den Einsatz von Total Return Swaps oder anderen Finanzinstrumenten mit vergleichbaren Eigenschaften, welche abweichende zu den oben beschriebenen Basiswerten oder Strategien zugrunde liegen.
- Gegenparteien von solchen Geschäften sind regulierte Finanzinstitute mit einer guten Bonität, die auf derartige Geschäfte spezialisiert sind.
- Der Ausfall einer Gegenpartei kann einen negativen Einfluss auf die Rendite der Aktionäre haben. Der Anlageverwalter beabsichtigt das Erfüllungsrisiko der Gegenparteien zu minimieren, indem er nur Gegenparteien mit einer guten Bonität auswählt und die Ratingentwicklung der Gegenparteien überwacht. Darüber hinaus werden diese Geschäfte nur auf der Grundlage von standardisierten Rahmenverträgen (ISDA mit Credit Support Annex, Deutscher Rahmenvertrag mit Besicherungsanhang, o.ä.) abgeschlossen. Der Credit-Support Annex bzw. Besicherungsanhang definiert die Bedingungen unter denen Sicherheiten an die Gegenpartei übertragen bzw. von ihr empfangen werden, um das Ausfallrisiko aus derivativen Positionen und somit die negativen Auswirkungen auf die Rendite der Aktionäre im Falle des Ausfalls einer Gegenpartei zu mindern.
- Die Gegenparteien für Total Return Swaps oder andere Finanzinstrumente mit vergleichbaren Eigenschaften besitzen keinerlei Ermessen über die Zusammensetzung oder Verwaltung des Portfolios eines Subfonds oder über die Basiswerte von diesen Derivaten, noch ist die Zustimmung der Gegenpartei erforderlich in Bezug auf den Abschluss einer solchen Transaktion. Im Falle einer Abweichung von diesem Grundsatz enthält die Anlagepolitik der Subfonds weitere Details.

- Die Total Return Swaps oder Derivate mit vergleichbaren Eigenschaften werden in die Berechnung der festgelegten Anlagegrenzen einbezogen.

VERORDNUNG (EU) 2015 / 2365 ÜBER DIE TRANSPARENZ VON WERTPAPIERFINANZIERUNGSGESCHÄFTEN UND DER WEITERVERWENDUNG SOWIE ZUR ÄNDERUNG DER VERORDNUNG (EU NR. 648 / 2012)

Im Zeitpunkt der Erstellung dieses Prospekts setzen die nachfolgend aufgeführten Subfonds Total Return Swaps (einschliesslich Equity Swaps und Differenzgeschäfte [CFDs]) ein. Aus der Tabelle kann des weiteren entnommen werden, wie hoch der auf diese Instrumente entfallende Anteil des verwalteten Vermögens des Subfonds maximal sein darf und mit welcher Höhe zu rechnen ist. Sollten sich die Umstände ändern, so wird dies bei der nächsten Prospektanpassung nachgeführt.

Subfonds	Total Return Swaps (inklusive Equity Swap und CFD)	
	Maximaler Anteil	Voraussichtlicher Anteil
BAM – CLASSIS – CRESCERE INSIEME	50%	5%
CARTHESIO GLOBAL INCOME FUND	50%	5%
CARTHESIO RATIO TOTAL RETURN CREDIT FUND	10%	1%
CARTHESIO REGULAE FUND	30%	1%
QUANTAMENTAL EUROPEAN EQUITY FUND	40%	5%
ZURICH INVEST PROTECT 85+ III	120%	100%

Jene Arten von Vermögenswerten können für Total Return Swaps aufgewendet werden, die im Einklang mit der Anlagepolitik des entsprechenden Subfonds stehen, sofern nicht etwas anderes in dieser Anlagepolitik angegeben ist.

Sämtliche Erlöse aus einem vom Subfonds eingegangenen Total Return Swap, fallen abzüglich der direkten und indirekten Betriebskosten an den jeweiligen Subfonds zurück. Die Identität der Einheiten, denen etwaige direkte und indirekte Kosten und Gebühren gezahlt werden, werden im Jahresabschluss der Gesellschaft offengelegt. Zu diesen Einheiten können die Verwaltungsgesellschaft, die Depotbank oder mit der Depotbank verbundene Unternehmen zählen. Bei der Auswahl von Kontrahenten für diese Transaktionen berücksichtigt der jeweilige Anlageverwalter, ob die belasteten Kosten und Gebühren zu marktüblichen Preisen anfallen.

6.10. ANLAGEN IN FINANZINDIZES GEMÄSS ART. 9 DER GROSSHERZOGLICHEN VERORDNUNG VOM 8. FEBRUAR 2008

Die Gesellschaft kann in Derivate investieren, deren Basiswerte Indizes abbilden. Dabei kann die Gesellschaft die Diversifizierungsgrenzen für eine Indexkomponente gemäss Artikel 44 des Gesetzes von 2010 anheben.

Das Anheben der Diversifizierungsgrenzen kann in aussergewöhnlichen Marktbedingungen eintreten, wenn innerhalb eines bestimmten Marktes, einer Branche oder eines Segments, ein oder mehrere Komponente des Indizes eine vorherrschende Position einnimmt. Eine vorherrschende Position kann durch besondere wirtschaftliche und Marktentwicklungen oder auch durch markt-, branchen- oder segmentspezifische Einschränkungen entstehen. Einzelheiten hierzu sind ggf. in der Anlagepolitik des betroffenen Subfonds enthalten.

Die Gesellschaft investiert in Derivate deren Basiswert Indizes abbilden, die im Wesentlichen eine halbjährliche oder jährliche Anpassung der Indexzusammensetzung („Rebalancing Frequency“) haben. Die folgenden Fälle sind zu unterscheiden:

- Für Derivate die an einer Börse gehandelt werden, hat die Anpassung der Indexzusammensetzung lediglich den Effekt einer Änderung in der Berechnung, jedoch keine direkte oder indirekte Auswirkungen auf die Kosten des entsprechenden Subfonds.
- Bei OTC-Derivate hält die Gegenpartei in der Regel die Indexkomponente nicht physisch, sondern sichert ihre Position hauptsächlich über derivative Instrumente. Sollten Geschäfte als Konsequenz der Anpassung der Indexzusammensetzung stattfinden, wird dies auf sehr liquiden derivativen Märkten vorgenommen, sodass die Auswirkungen auf die Kosten des entsprechenden Subfonds gering bleiben.

Bei Anlagen in Rohstoffindizes wenden sich ferner die folgenden Regeln an:

Rohstoffindizes enthalten eine repräsentative ausgewogene Auswahl an Rohstoffen, welche aus dem gesamten Rohstoff-Universum und durch Futures dargelegt werden. Diese repräsentative ausgewogene Auswahl von Rohstoffen spiegelt die Existenz mehrerer Rohstoffe wieder. Anlagen in Einzelrohstoffindizes sind nicht gestattet. Für die Beurteilung von Rohstoffindizes wird die Korrelation verschiedener Indexkomponenten berücksichtigt.

6.11. RISIKEN IN VERBINDUNG MIT DEM EINSATZ VON DERIVATEN UND ANDEREN BESONDEREN ANLAGETECHNIKEN UND FINANZINSTRUMENTEN

Der umsichtige Einsatz von Derivaten und anderen besonderen Anlagetechniken und Finanzinstrumente kann zwar von Vorteil sein, birgt aber auch Risiken, die sich von denen traditioneller Anlageformen unterscheiden und in einigen Fällen sogar grösser sein können. Im Folgenden wird allgemein auf wichtige Risikofaktoren und Aspekte eingegangen, die den Einsatz von Derivaten und anderen besonderen Anlagetechniken und Finanzinstrumente betreffen und über die sich die Aktionäre vor einer Anlage in einen Subfonds im Klaren sein sollten.

- **MARKTRISIKEN:** Diese Risiken sind allgemeiner Art und bei allen Anlageformen vorhanden; danach kann sich der Wert eines bestimmten Finanzinstruments auf eine Art und Weise ändern, die sich unter Umständen nachteilig auf die Interessen eines Subfonds auswirkt.
- **KONTROLLE UND ÜBERWACHUNG:** Bei Derivaten und anderen besonderen Anlagetechniken und Finanzinstrumenten handelt es sich um spezielle Produkte, die andere Anlagetechniken und Risikoanalysen erfordern als Aktien- und Rentenwerte. Der Einsatz eines Derivats setzt nicht nur die Kenntnis des zugrundeliegenden Instruments, sondern auch des Derivats selbst voraus, ohne dass dabei jedoch die Wertentwicklung des Derivats unter allen denkbaren Marktbedingungen überwacht werden kann. Insbesondere setzt die Verwendung und die Komplexität solcher Produkte voraus, dass angemessene Kontrollmechanismen zur Überwachung der abgeschlossenen Geschäfte beibehalten werden, und dass die Risiken eines solchen Produkts für einen Subfonds und die jeweiligen Kurs-, Zins- bzw. Wechselkursentwicklungen eingeschätzt werden können.
- **LIQUIDITÄTSRISIKEN:** Liquiditätsrisiken entstehen, wenn ein bestimmter Titel schwer erhältlich bzw. verkäuflich ist. Bei grossvolumigen Transaktionen bzw. bei teilweise illiquiden Märkten (z.B. bei zahlreichen individuell vereinbarten Instrumenten) ist die Ausführung einer Transaktion bzw. die Glattstellung einer Position zu einem vorteilhaften Kurs unter Umständen nicht möglich.
- **GEGENPARTEIRISIKEN:** Es besteht das Risiko, dass ein Kontrahent eines Geschäfts nicht in der Lage sein wird, seinen Verpflichtungen nachzukommen (Erfüllungsrisiko), und/oder dass ein Vertrag aufgehoben wird, z.B. wegen Konkurs, nachträglicher Rechtswidrigkeit oder Änderung der gesetzlichen Steuer- bzw. Rechnungslegungsvorschriften gegenüber den zum Zeitpunkt des Abschlusses des OTC-Derivat-Vertrages geltenden Vorschriften und/oder, dass die Gegenpartei eines Finanzinstruments einer Verpflichtung oder Verbindlichkeit, die dem entsprechenden Subfonds gegenüber eingegangen wurde, finanziell nicht nachkommt (Kreditrisiko). Dies betrifft alle Gegenparteien, mit denen Derivat-, Pensions-, Reverse-Pensions- oder Wertpapierleihgeschäfte eingegangen werden. Aus dem Handel mit nicht besicherten Derivaten resultiert ein direktes Gegenparteirisiko. Einen Grossteil seines Gegenparteirisikos aus Derivatgeschäften mindert der jeweilige Subfonds, indem er das Stellen von Sicherheiten mindestens in der Höhe seines Engagements bei der jeweiligen Gegenpartei verlangt. Sind Derivate jedoch nicht vollständig besichert, kann ein Ausfall der Gegenpartei dazu führen, dass sich der Wert des Subfonds verringert. Neue Gegenparteien werden einer formalen Prüfung unterzogen und alle genehmigten Gegenparteien werden laufend überwacht und überprüft. Die Gesellschaft sorgt für eine aktive Kontrolle ihres Gegenparteirisikos und der Sicherheitenverwaltung.
- **GEGENPARTEIRISIKO GEGENÜBER DER DEPOTBANK:** Die Vermögenswerte der Gesellschaft werden der Depotbank zur Verwahrung anvertraut. Zu den Vermögenswerten der Gesellschaft sollte in den Büchern der Depotbank ein Vermerk vorgenommen werden, dass sie der Gesellschaft gehören. Die von der Depotbank gehaltenen Wertpapiere sollten von anderen Wertpapieren/Vermögenswerten der Depotbank getrennt werden, was das Risiko der Nichtrückgabe im Falle eines Konkurses der Depotbank verringert, jedoch nicht ausschliesst. Die Aktionäre sind deshalb dem Risiko ausgesetzt, dass die Depotbank im Falle ihres Konkurses nicht in der Lage ist, ihrer Pflicht zur Rückgabe sämtlicher Vermögenswerte der Gesellschaft vollumfänglich nachzukommen. Zudem werden die bei der Depotbank gehaltenen Barmittelbestände eines Subfonds möglicherweise nicht getrennt von deren eigenen oder den Barmittelbeständen anderer Kunden der Depotbank gehalten, so dass ein Subfonds im Fall des Konkurses der Depotbank unter Umständen als nicht bevorzogter Gläubiger behandelt wird.

Die Depotbank verwahrt möglicherweise nicht sämtliche Vermögenswerte der Gesellschaft selbst, sondern kann ein Netzwerk von Unterverwahrern einsetzen, die nicht immer Teil derselben Unternehmensgruppe wie die Depotbank sind. In Fällen, in denen die Depotbank nicht haftet, sind Aktionäre möglicherweise dem Risiko eines Konkurses der Unterverwahrer ausgesetzt.

Ein Subfonds kann an Märkten investieren, in denen die Depot- und/oder Abwicklungssysteme noch nicht vollständig ausgereift sind. Die an diesen Märkten gehandelten und diesen Unterverwahrern anvertrauten Vermögenswerte der Subfonds sind in Fällen, in denen die Depotbank nicht haftet, möglicherweise einem Risiko ausgesetzt.

- RISIKEN IN VERBINDUNG MIT CREDIT DEFAULT SWAP („CDS“)-TRANSAKTIONEN: Der Kauf einer CDS-Protektion dient der Gesellschaft dazu, sich gegen Zahlung einer Prämie gegen das Ausfallrisiko eines Emittenten abzusichern. Der Ausgleich im Falle eines Zahlungsausfalls des Emittenten kann entweder durch einen Barausgleich oder durch einen Sachausgleich erfolgen. Beim Barausgleich erhält der Käufer der CDS-Protektion vom Verkäufer der CDS-Protektion die Differenz zwischen dem Nominalwert und dem noch erzielbaren Rückzahlungsbetrag. Im Falle des Sachausgleichs erhält der Käufer der CDS-Protektion vom Verkäufer der CDS-Protektion den vollen Nominalwert und liefert ihm dafür im Gegenzug den Titel, der ausgefallen ist, oder es kommt zu einem Austausch von Titeln aus einem Auswahlkorb. Dabei wird die Zusammensetzung des Auswahlkorbes bei Abschluss des CDS-Kontrakts im Einzelnen geregelt. Die Ereignisse, die einen Ausfall darstellen werden in dem CDS-Kontrakt ebenso festgelegt wie die Modalitäten der Lieferung von Obligationen und Forderungszertifikaten. Die Gesellschaft kann die CDS-Protektion bei Bedarf wieder verkaufen oder das Kreditrisiko durch den Kauf von Kaufoptionen wiederherstellen.

Beim Verkauf einer CDS-Protektion geht der Subfonds ein Kreditrisiko ein, das mit dem Kauf einer Obligation vergleichbar ist, die von demselben Emittenten zu dem gleichen Nominalwert begeben wurde. In beiden Fällen besteht das Risiko, für den Fall dass der Emittent ausfällt, in Höhe des Differenzbetrags zwischen dem Nominalwert und dem noch erzielbaren Rückzahlungsbetrag.

Neben dem generellen Gegenparteirisiko (siehe vorstehender Abschnitt „Gegenparteirisiken“) besteht beim Abschluss von CDS-Geschäften insbesondere auch das Risiko, dass die Gegenpartei nicht in der Lage ist, die Ermittlung einer ihrer Zahlungsverpflichtungen, denen sie nachkommen muss, vorzunehmen. Die verschiedenen Subfonds, die Credit Default Swaps einsetzen, werden sich versichern, dass die in diese Geschäftstransaktionen einbezogenen Gegenparteien sorgfältig ausgewählt sind und dass das Risiko, das mit der Gegenpartei verbunden ist, begrenzt und genau überwacht wird.

- RISIKEN IN VERBINDUNG MIT CREDIT SPREAD SWAP („CSS“)-TRANSAKTIONEN: DER Abschluss eines CSS-Geschäfts dient der Gesellschaft dazu, gegen Zahlung einer Prämie das Ausfallrisiko eines Emittenten mit der Gegenpartei der entsprechenden Transaktion zu teilen. Einem Credit Spread Swap unterliegen zwei verschiedene Wertpapiere mit verschiedenen eingestuften Ausfallrisiken und im Normalfall unterschiedlicher Zinsstruktur. Von der unterschiedlichen Zinsstruktur der beiden unterliegenden Wertpapiere hängen bei Verfall die Zahlungsverpflichtungen der einen oder anderen Partei der Transaktion ab.

Neben dem generellen Gegenparteirisiko (siehe vorstehender Abschnitt „Gegenparteirisiken“) besteht beim Abschluss von CSS-Geschäften insbesondere auch das Risiko, dass die Gegenpartei nicht in der Lage ist, die Ermittlung einer ihrer Zahlungsverpflichtungen, denen sie nachkommen muss, vorzunehmen.

- RISIKEN IN VERBINDUNG MIT INFLATIONSSWAP-TRANSAKTIONEN: Der Kauf einer Inflationsswap-Protektion dient der Gesellschaft dazu, ein Portfolio ganz oder teilweise gegen einen unerwartet starken Anstieg der Inflation abzusichern bzw. einen relativen Performancevorteil daraus zu erzielen. Zu diesem Zweck wird eine nominale, nicht inflationsindexierte Schuld gegen eine reale, an einen Inflationsindex gekoppelte Forderung getauscht. Beim Geschäftsabschluss wird die zu diesem Zeitpunkt erwartete Inflation im Kontrakt preislich berücksichtigt. Wenn die tatsächliche Inflation höher ausfällt als die bei Geschäftsabschluss erwartete, im Kontrakt preislich berücksichtigte Inflation, so resultiert aus dem Kauf der Inflationsswap-Protektion eine höhere Performance, im umgekehrten Fall eine niedrigere Performance als ohne Kauf der Inflationsswap-Protektion. Die Wirkungsweise der Inflationsswap-Protektion entspricht damit derjenigen von inflationsindexierten Anleihen im Verhältnis zu normalen nominalen Anleihen. Daraus ergibt sich, dass man durch die Kombination einer normalen nominalen Anleihe mit einer Inflationsswap-Protektion synthetisch eine inflationsindexierte Anleihe konstruieren kann.

Beim Verkauf einer Inflationsswap-Protektion geht der Subfonds ein Inflationsrisiko ein, das mit dem Kauf einer normalen nominalen Anleihe im Verhältnis zu einer inflationsindexierten Anleihe vergleichbar ist: Wenn die tatsächliche Inflation niedriger ausfällt als die bei Geschäftsabschluss erwartete und im Kontrakt preislich berücksichtigte Inflation, so resultiert aus dem Verkauf der Inflationsswap-Protektion eine höhere Performance, im umgekehrten Fall eine niedrigere Performance als ohne Verkauf der Inflationsswap-Protektion.

Neben dem generellen Gegenparteirisiko (siehe vorstehender Abschnitt „Gegenparteirisiken“) besteht beim Abschluss von Inflationsswap-Geschäften insbesondere auch das Risiko, dass die Gegenpartei nicht in der Lage ist, die Ermittlung einer ihrer Zahlungsverpflichtungen, denen sie nachkommen muss, vorzunehmen.

- RISIKEN IN VERBINDUNG MIT DIFFERENZKONTRAKTEN („CONTRACTS FOR DIFFERENCE“; „CFD“): Im Unterschied zu Direktanlagen haftet der Käufer im Falle von CFDs möglicherweise für einen erheblich höheren Betrag als den als Sicherheitsleistung gezahlten Betrag. Die Gesellschaft wird deshalb Risikomanagementtechniken einsetzen, um sicherzustellen, dass der jeweilige Subfonds jederzeit die erforderlichen Vermögenswerte veräußern kann, damit die sich im Zusammenhang mit Rücknahmeanträgen ergebenden Zahlungen von Rücknahmeerlösen erfolgen können und der Subfonds seinen Verpflichtungen aus Differenzkontrakten sowie anderen Techniken und Instrumenten nachkommen kann.
- SONSTIGE RISIKEN / DERIVATE: Sonstige Risiken beim Einsatz von Derivaten und anderen besonderen Anlagetechniken und Finanzinstrumenten beinhalten das Risiko unterschiedlicher Bewertungen von Finanzprodukten, die aus unterschiedlichen zulässigen Bewertungsmethoden und der Tatsache resultieren (Modelrisiken), dass zwischen derivativen Produkten und den zugrundeliegenden Wertpapieren, Zinsen, Wechselkursen und Indizes keine absolute Korrelation besteht. Zahlreiche Derivate, insbesondere OTC-Derivate, sind komplex und werden häufig subjektiv bewertet. Ungenaue Bewertungen können höhere Barzahlungspflichten gegenüber den Gegenparteien bzw. einen Wertverlust für einen Subfonds zur Folge haben. Derivate vollziehen die Wertentwicklung der Wertpapiere, Zinsen, Wechselkurse oder Indizes, deren Abbildung beabsichtigt ist, nicht immer in vollem Umfang oder auch nur in hohem Masse nach. Somit ist der Einsatz von Derivaten und anderen besonderen Anlagetechniken und Finanzinstrumenten durch einen Subfonds unter Umständen nicht immer ein wirksames Mittel zur Erreichung des Anlageziels eines Subfonds und kann sich mitunter sogar als kontraproduktiv erweisen. Durch den Einsatz von Derivaten werden die Subfonds unter Umständen höheren Risiken ausgesetzt. Dabei kann es sich unter anderem um das Kreditrisiko in Bezug auf Gegenparteien handeln, mit denen ein Subfonds Geschäfte abschliesst, oder um das Erfüllungsrisiko, das Risiko mangelnder Liquidität der Derivate, das Risiko einer unvollständigen Nachbildung zwischen der Wertänderung des Derivats und derjenigen des Basiswertes, den der entsprechende Subfonds nachbilden möchte, oder das Risiko höherer Transaktionskosten als bei der Direktanlage in die Basiswerte.

7. NACHHALTIGKEIT

7.1. ALLGEMEINE ANGABEN

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (Sustainable Finance Disclosure Regulation oder SFDR) haben die Verwaltungsgesellschaft und jeder der Anlageverwalter der Subfonds Nachhaltigkeitsrisiken der Subfonds in ihre Anlageentscheidungen einbezogen, wie in diesem Abschnitt dargelegt. Hinweis: Für die Zwecke dieses Abschnitts bezeichnet ein Nachhaltigkeitsrisiko ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen beziehungsweise deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition haben könnte. Die potenziellen Anleger eines Subfonds sollten diesen Abschnitt zusammen mit dem jeweiligen Besonderen Teil lesen und beachten, dass jeder Subfonds von diesen Richtlinien abweichen kann und solche Abweichungen im jeweiligen Besonderen Teil näher erläutert werden.

7.2. NACHHALTIGKEITSRISIKEN ALS TEIL DES ANLAGEPROZESSES

Die Anlageverwalter der einzelnen Subfonds haben Nachhaltigkeitsrisikofaktoren als Teil ihres Anlageprozesses integriert. Die Integration der Bewertung des Nachhaltigkeitsrisikos in die tatsächlichen Anlageentscheidungen soll

sicherstellen, dass die Risiken in ähnlicher Weise berücksichtigt werden wie alle anderen Risiken, die in die Anlageentscheidungen einbezogen werden. Anleger sollten beachten, dass die Integration des Nachhaltigkeitsrisikos nicht notwendigerweise bedeutet, dass der Anlageverwalter anstrebt, in Vermögenswerte zu investieren, die nachhaltiger sind als andere Unternehmen oder anstrebt, Vermögenswerte zu vermeiden, die in der Öffentlichkeit Bedenken hinsichtlich ihrer Nachhaltigkeit hervorrufen könnten. Eine solche integrierte Bewertung muss alle anderen Parameter berücksichtigen, die der Anlageverwalter verwendet, und es kann z. B. sein, dass sogar ein kürzlich eingetretenes Ereignis oder ein Zustand in seinem Marktwert überbewertet wurde. Ebenso bedeutet eine Beteiligung an einem Vermögenswert, der einem solchen wesentlichen negativen Einfluss unterliegt, nicht, dass der Vermögenswert liquidiert werden muss. Darüber hinaus wird davon ausgegangen, dass Nachhaltigkeitsrisiken bei Anlagen, die als nachhaltig gelten, in ähnlicher Weise bewertet werden, z. B. unterliegt eine "grüne Anleihe" ähnlichen Nachhaltigkeitsrisiken wie eine nicht-grüne Anleihe, selbst wenn erstere als nachhaltiger gilt.

Anleger sollten beachten, dass, wenn ein Subfonds (a) ökologische oder soziale Merkmale oder eine Kombination davon fördert, indem er in Unternehmen investiert, die gute Governance-Praktiken anwenden; oder (b) wenn ein Subfonds eine nachhaltige Anlage als Ziel hat, diese Förderung oder dieses Ziel im Besonderen Teil des Subfonds näher beschrieben wird.

7.2.1. INSTRUMENTENSPEZIFISCHE ÜBERLEGUNGEN

- (i) Aktien und aktienähnliche Instrumente wie z. B. Unternehmensanleihen, die an die Wertentwicklung des Unternehmens gebunden sind, gelten als Anlagen, die von Natur aus mit den höchsten Nachhaltigkeitsrisiken behaftet sind. Der Marktwert eines Aktieninstruments wird häufig durch ökologische, soziale oder Governance-Ereignisse oder -Bedingungen wie Naturkatastrophen, globale Erwärmung, Einkommensungleichheit, Konsumfeindlichkeit oder böswillige Governance beeinflusst. Bei Subfonds, die in hohem Maße in Aktien investieren oder investieren könnten, wird davon ausgegangen, dass sie von Natur aus ein hohes Nachhaltigkeitsrisiko aufweisen.
- (ii) Der Marktwert von festverzinslichen Unternehmensanleihen oder anderen Anleihen, die nicht an die Wertentwicklung des Unternehmens gebunden sind, wird inhärent mit denselben oder ähnlichen Nachhaltigkeitsrisiken behaftet sein. Da solche Instrumente effektiv von der voraussichtlichen Zahlungsfähigkeit des Unternehmens beeinflusst werden, können die Nachhaltigkeitsrisiken etwas geringer sein als bei direkten Aktieninstrumenten, und in einigen Fällen wirken sich die längerfristigen Bedingungen Nachhaltigkeitsfaktoren nicht so wahrscheinlich auf die Zahlungsfähigkeit von Unternehmen aus wie plötzlichere Ereignisse. Bei Subfonds, die stark in Unternehmensanleihen investieren, wird davon ausgegangen, dass sie von Natur aus ein moderates Niveau an Nachhaltigkeitsrisiken aufweisen.
- (iii) Staats- und andere staatliche Anleihen unterliegen ähnlichen Nachhaltigkeitsrisiken wie Aktien und Unternehmensanleihen. Während Staaten und andere staatliche Emittenten scheinbar plötzlichen Ereignissen ausgesetzt sind, sind die zugrunde liegenden Bedingungen oft bekannt und verstanden und bereits im Marktwert solcher Vermögenswerte eingepreist. Bei Subfonds, die überwiegend in Staats- und andere Staatsanleihen investieren, wird davon ausgegangen, dass sie von Natur aus ein geringes Nachhaltigkeitsrisiko aufweisen.
- (iv) Währungen, Anlagen in Währungen und der Währungseffekt gegenüber der Basiswährung eines Subfonds, unabhängig davon, ob dieses Risiko abgesichert ist oder nicht, unterliegen nicht der Bewertung des Nachhaltigkeitsrisikos. Es wird davon ausgegangen, dass die Marktwertschwankungen von Währungen nicht durch Handlungen eines bestimmten Unternehmens beeinflusst werden, wenn eine Wesentlichkeitsschwelle durch ein einzelnes Ereignis oder eine einzelne Bedingung überschritten werden könnte.
- (v) Anlagen, deren Marktwert ausschließlich an Rohstoffe gebunden ist, werden von der Beurteilung des Nachhaltigkeitsrisikos ausgenommen. Während einige Rohstoffe inhärent mit verschiedenen Nachhaltigkeitsrisiken behaftet sein können, ist es wahrscheinlich, dass die Nachhaltigkeitsrisiken entweder effektiv in den Marktwert eines Rohstoffs eingepreist sind oder es an allgemein anerkannten Nachhaltigkeitsrisikomesswerten mangelt.
- (vi) Anlageentscheidungen in Bankeinlagen und ergänzenden liquiden Vermögenswerten werden einer Bewertung von Governance-Ereignissen unterzogen, die ein inhärenter Teil der Analyse für solche Instrumente ist, bei denen der Marktwert des Vermögenswerts nur oder größtenteils an ein

Kontrahentenrisiko gebunden ist, bei dem der Kontrahent seine normalerweise vertraglich oder anderweitig festgelegten Verpflichtungen nicht erfüllt.

- (vii) Anlagen in diversifizierte Indizes, andere OGA und diversifizierte strukturierte Produkte werden im Allgemeinen als Instrumente verstanden, bei denen ein Ereignis oder eine Bedingung in einem zugrunde liegenden Vermögenswert aufgrund der Diversifizierung wahrscheinlich keine wesentlichen Auswirkungen auf die Anlage haben sollte. Die Nachhaltigkeitsrisiken solcher Instrumente werden im Allgemeinen nur auf hohem Niveau bewertet, z. B. wenn ein solches Instrument nur oder überwiegend Basiswerte hat, die denselben Bedingungen oder Ereignissen unterliegen würden.
- (viii) Nachhaltigkeitsrisiken, die sich aus derivativen Finanzinstrumenten wie Futures, Forwards, Optionen, Swaps usw. ergeben, werden auf der Grundlage des Basiswerts eines solchen Derivats bewertet. Anleger sollten beachten, dass für die Zwecke dieses Abschnitts die Nachhaltigkeitsrisiken nur unter dem Gesichtspunkt wesentlicher negativer Auswirkungen bewertet werden. Dies bedeutet, dass wesentliche positive Auswirkungen nicht bewertet werden. Infolgedessen bedeutet dies, dass alle derivativen Instrumente (auch wenn sie nicht zu reinen Absicherungszwecken eingesetzt werden), die eine negative Korrelation zum letztendlichen Basiswert aufweisen, z.B. Leerverkäufe, keiner Risikobewertung unterzogen werden, wenn aufgrund der negativen Korrelation eine negative Auswirkung auf den Wert des Basiswerts nicht zu einer negativen Auswirkung auf den Marktwert des Vermögenswerts führen würde.

Ungeachtet der vorstehenden Ausführungen werden Anlagen, die zu Absicherungszwecken bestimmt sind, keiner zusätzlichen Bewertung der Nachhaltigkeitsrisiken unterzogen. Der Zweck der Absicherung besteht darin, bestehende Risiken im Portfolio des Subfonds ganz oder teilweise abzusichern, und sollte im Allgemeinen keine zusätzlichen Nachhaltigkeitsrisiken mit sich bringen.

7.2.2. NACHHALTIGKEITSBEZOGENE DATEN

Die Gesellschaft hat sich dafür entschieden, den Anlageverwaltern der Subfonds nicht vorzuschreiben, bestimmte Messgrößen, Daten oder Datenanbieter zu verwenden, um das Nachhaltigkeitsrisiko als Teil ihrer Anlageentscheidungen zu integrieren. Die potenziellen Anleger werden darauf hingewiesen, dass nachhaltige Finanzen zwar weltweit zu den wichtigsten aktuellen Themen im Bereich der Anlageverwaltung gehören und Unternehmen auf der ganzen Welt weitgehend verschiedene praktikable, vertretbare und überprüfbare Praktiken eingeführt haben, um öffentliche Daten und Kontrollmechanismen zur Überprüfung dieser Daten zu erstellen, die Qualität und Verfügbarkeit der Daten jedoch möglicherweise immer noch nicht mit der allgemeinen Qualität standardisierterer und traditionellerer Finanzdaten vergleichbar ist, die in Jahresabschlüssen oder anderen Finanzberichten dargestellt werden, die mit Rechnungslegungsstandards übereinstimmen, deren Verlässlichkeit über einen längeren Zeitraum erprobt und getestet wurde.

7.3. NACHTEILIGE AUSWIRKUNGEN AUF NACHHALTIGKEIT

Sofern im Besonderen Teil des jeweiligen Subfonds nicht anders angegeben, berücksichtigen die Anlageverwalter der einzelnen Subfonds bei ihren Anlageentscheidungen keine "nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeit", falls vorhanden. Diese Auswirkungen sind abhängig von dem offensichtlichen Mangel an zuverlässigen, qualitativ hochwertigen Daten zu diesen Faktoren, was die Anlageverwalter oft daran hindert, die tatsächlichen oder potenziellen nachteiligen Auswirkungen der Anlageentscheidung abschließend zu beurteilen.

8. GESELLSCHAFT

ALLGEMEINE ANGABEN

Die Gesellschaft ist im Grossherzogtum Luxemburg als „société d'investissement à capital variable“ (SICAV) gemäss der gültigen Fassung des Gesetzes von 2010 organisiert. Der Gesellschaft ist es gestattet, entsprechend dem I. Teil des Gesetzes von 2010 Kapitalanlagen in Wertpapieren für gemeinsame Rechnung zu tätigen.

Die Gesellschaft wurde am 26. April 2000 für einen unbegrenzten Zeitraum gegründet.

Die Gesellschaft ist unter der Nummer B-75.532 im Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister registriert. Die Satzung kann eingesehen und auf Anforderung zugeschickt werden. Sie wurde in Luxemburg im „*Mémorial*“ (heute: *Recueil Electronique des Sociétés et Associations* „RESA“) vom 28. Juni 2000 veröffentlicht. Die Satzung wurde zuletzt am 25. Juli 2018 abgeändert.

Eingetragener Sitz der Gesellschaft ist 25, Grand-Rue, L-1661 Luxemburg.

MINDESTKAPITAL

Das Mindestkapital der Gesellschaft entspricht in Schweizer Franken dem Gegenwert von 1'250'000 Euro. Sofern ein oder mehrere Subfonds in Anteile anderer Subfonds der Gesellschaft investiert sind, ist der Wert der relevanten Anteile zum Zweck der Überprüfung des gesetzlichen Mindestkapitals nicht mit zu berücksichtigen. Sollte das Kapital der Gesellschaft auf weniger als zwei Drittel des gesetzlich vorgeschriebenen Mindestkapitals fallen, ist der Verwaltungsrat der Gesellschaft verpflichtet, innerhalb von vierzig (40) Tagen der Generalversammlung der Aktionäre die Frage einer Auflösung der Gesellschaft zu unterbreiten. Die Generalversammlung entscheidet über die Frage der Auflösung mit einfacher Mehrheit der anwesenden bzw. vertretenen Aktionäre, wobei kein Quorum vorgeschrieben ist.

Sollte das Kapital der Gesellschaft auf weniger als einen Viertel des gesetzlich vorgeschriebenen Mindestkapitals fallen, ist der Verwaltungsrat der Gesellschaft verpflichtet, einer in der gleichen Frist einzuberufenden Generalversammlung der Aktionäre die Frage einer Auflösung der Gesellschaft zu unterbreiten. Die Auflösung kann in diesem Fall durch einen Viertel der Stimmen der an der Generalversammlung anwesenden bzw. vertretenen Aktionäre beschlossen werden, wobei kein Quorum vorgeschrieben ist.

LIQUIDIERUNG / VERSCHMELZUNG

Die Gesellschaft kann mit Zustimmung der Aktionäre nach Artikel 450-3 und 1100-2 des Gesetzes von 1915 liquidiert werden. Der mit der Abwicklung der Liquidation Beauftragte ist autorisiert, alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der Gesellschaft in einen luxemburgischen OGAW einzubringen, gegen die Ausgabe von Anteilen am aufnehmenden OGAW (proportional entsprechend den Anteilen an der aufgelösten Gesellschaft). Ansonsten wird jede Liquidation der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem luxemburgischen Recht ausgeführt. Alle im Zuge der Liquidation zur Verteilung an die Aktionäre zur Verfügung stehenden Erlöse, die am Ende der Liquidation nicht an die Aktionäre ausgezahlt werden konnten, werden gemäss Artikel 146 des Gesetzes von 2010 zugunsten des bzw. der Berechtigten bei der *Caisse de Consignation* in Luxemburg hinterlegt.

Die Gesellschaft kann ausserdem die Schliessung eines oder mehrerer Subfonds oder die Verschmelzung eines oder mehrerer Subfonds mit einem anderen Subfonds der Gesellschaft oder mit einem anderen OGAW gemäss Richtlinie 2009/65/EG, oder mit einem Subfonds innerhalb eines solchen anderen OGAW beschliessen bzw. vorschlagen, wie im Kapitel „Rücknahme der Anteile“ genauer ausgeführt.

EIGENSTÄNDIGKEIT DER SUBFONDS

Die Gesellschaft haftet gegenüber Dritten für die Verbindlichkeiten jedes Subfonds lediglich mit dem jeweiligen Vermögen des betreffenden Subfonds. Auch in den Beziehungen der Aktionäre untereinander wird jeder Subfonds als eine eigenständige Einheit behandelt und die Verbindlichkeiten jedes Subfonds werden demselben in der Inventarabrechnung zugewiesen.

DER VERWALTUNGSRAT

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft ist im Kapitel „Organisation und Verwaltung“ aufgeführt. Die Gesellschaft wird unter der Aufsicht des Verwaltungsrates verwaltet.

Es existieren keine Vorschriften in der Satzung über eine Vergütung (einschliesslich Pensionen und andere Vergünstigungen) für den Verwaltungsrat. Dieser bekommt seine Aufwendungen erstattet. Eine Vergütung bedarf der Zustimmung der Aktionäre an der Generalversammlung.

9. DEPOTBANK

Die Gesellschaft hat die State Street Bank International GmbH, Luxembourg Branch („SSB-LUX“), als Depotbank (die „Depotbank“) der Gesellschaft bestellt mit Verantwortlichkeit für

- a) die Verwahrung der Vermögenswerte
- b) Überwachungspflichten
- c) Überwachung der Geldflüsse (cash flow monitoring)

gemäss dem anwendbaren luxemburgischen Gesetz, den einschlägigen CSSF Rundschreiben und anderen anwendbaren obligatorischen Regulatorien (nachstehend „Lux-Regulatorien“ genannt, in der jeweils geltenden

Fassung) und dem Depotbankvertrag, der zwischen der Gesellschaft und SSB-LUX geschlossen wurde („Depotbankvertrag“).

ZU A) VERWAHRUNG DER VERMÖGENSWERTE

Die Depotbank ist in Übereinstimmung mit den Lux-Regulatorien sowie dem Depotbankvertrag verantwortlich für die Verwahrung der Finanzinstrumente, die verwahrungsfähig sind und für die Buchführung und Überprüfung der Eigentümerschaft an den anderen Vermögenswerten.

Delegation

Des Weiteren ist die Depotbank autorisiert ihre Verwahrungspflichten gemäss den Lux-Regulatorien an Unterverwahrstellen zu delegieren und Konten mit Unterverwahrstellen zu eröffnen, vorausgesetzt, dass (i) eine solche Delegation im Einklang steht mit den, und unter dem Vorbehalt der Einhaltung der, Bedingungen, die durch Lux-Regulatorien festgelegt sind; und (ii) die Depotbank im Hinblick auf die Auswahl, Ernennung, regelmässige Überprüfung und Kontrolle ihrer Unterverwahrstellen jegliche übliche und angemessene Sorgfalt und Sachkenntnis anwenden wird.

ZU B) ÜBERWACHUNGSPFLICHTEN

Die Depotbank wird, in Übereinstimmung mit den Lux-Regulatorien sowie dem Depotbankvertrag:

- (i) sicherstellen, dass der Verkauf, die Ausgabe, der Rückkauf, die Rückgabe und Annullierung von Anteilen der Gesellschaft in Übereinstimmung mit den Lux-Regulatorien und der Satzung der Gesellschaft durchgeführt werden;
- (ii) sicherstellen, dass der Wert der Anteile der Gesellschaft in Übereinstimmung mit den Lux-Regulatorien und der Satzung der Gesellschaft berechnet wird;
- (iii) die Instruktionen der Verwaltungsgesellschaft ausführen, sofern sie nicht im Konflikt stehen mit den Lux-Regulatorien und der Satzung der Gesellschaft;
- (iv) sicherstellen, dass in Geschäftsvorgängen, die die Vermögenswerte der Gesellschaft betreffen, jeglicher Gegenwert innerhalb der üblichen zeitlichen Beschränkungen an die Gesellschaft ausgehändigt bzw. weitergeleitet wird;
- (v) sicherstellen, dass die Erträge der Gesellschaft im Einklang mit den Lux-Regulatorien und der Satzung der Gesellschaft verwendet werden.

ZU C) ÜBERWACHUNG DER GELDFLÜSSE (CASH FLOW MONITORING)

Die Depotbank ist verpflichtet, bestimmte Überwachungspflichten in Bezug auf die Geldflüsse wie folgt durchzuführen:

- (i) abgleichen von allen Geldflüssen und durchführen eines derartigen Abgleichs auf täglicher Basis;
- (ii) identifizieren von Geldflüssen, die nach ihrer professionellen Einschätzung signifikant sind und insbesondere solcher welche möglicherweise nicht im Einklang stehen mit den Geschäften der Gesellschaft. Die Depotbank wird ihre Überprüfung auf Basis der Vortagesgeschäftsabschlüsse tätigen;
- (iii) sicherstellen, dass alle Bankkonten innerhalb der Gesellschaftsstruktur auf den Namen der Gesellschaft eröffnet sind;
- (iv) sicherstellen, dass die relevanten Banken EU Kreditinstitute oder vergleichbar sind;
- (v) sicherstellen, dass die Gelder, die von den Anteilhabern gezahlt worden sind, eingegangen sind und in Bankkonten der Gesellschaft verbucht wurden,

Aktuelle Informationen über die Depotbank, ihre Pflichten, etwaige Konflikte, Beschreibung sämtlicher von der Depotbank übertragener Verwahrfunktionen, Liste der Beauftragten und Unterbeauftragten und Angabe sämtlicher Interessenkonflikte, die sich aus der Aufgabenübertragung ergeben können, werden auf Anfrage bei der Depotbank den Aktionären zur Verfügung gestellt. Des weiteren kann eine Liste der Beauftragten und Unterbeauftragten auf www.statestreet.com/about/office-locations/luxembourg/subcustodians.html abgerufen werden.

INTERESSENKONFLIKT

Die Depotbank ist Teil einer internationalen Unternehmens- und Geschäftsgruppe, die im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit parallel für eine grosse Anzahl an Kunden sowie auf eigene Rechnung tätig ist, was unter Umständen zu tatsächlichen oder potenziellen Konflikten führen kann. Interessenkonflikte treten auf, wenn die Depotbank oder ihre verbundenen Unternehmen an Tätigkeiten im Rahmen der Depotbankenvereinbarung oder gesonderter vertraglicher oder sonstiger Vereinbarungen beteiligt sind. Hierzu können u. a. folgende Tätigkeiten zählen:

- (i) die Erbringung von Nominee-, Verwaltungs-, Register- und Transferstellen-, Research-, Wertpapierleihstellen-, Anlageverwaltungs-, Finanzberatungs- und/oder sonstige Beratungsdienstleistungen für die Gesellschaft;
- (ii) die Beteiligung an Bank-, Vertriebs- und Handelstransaktionen, einschliesslich Devisen-, Derivate-, Finanzierungs-, Makler-, Market-Making- oder sonstiger Finanzgeschäfte mit der Gesellschaft entweder als Auftraggeber und in eigenem Interesse oder für andere Kunden.

In Zusammenhang mit den vorstehend aufgeführten Tätigkeiten gilt für die Depotbank oder ihre verbundenen Unternehmen Folgendes:

- (i) Die Depotbank oder ihre verbundenen Unternehmen wollen mit diesen Tätigkeiten Gewinne erzielen und sind berechtigt, Gewinne oder Vergütungen jeglicher Form zu erhalten und einzubehalten und sind nicht verpflichtet, gegenüber der Gesellschaft Art oder Höhe solcher Gewinne oder Vergütungen, einschliesslich Gebühren, Provisionen, Umsatzbeteiligungen, Spreads, Aufschlägen, Abschlägen, Zinsen, Rabatten, Nachlässen oder in Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten erhaltener sonstiger Erträge, offenzulegen.
- (ii) Die Depotbank oder ihre verbundenen Unternehmen dürfen Wertpapiere oder sonstige Finanzprodukte oder -instrumente in der Funktion als Auftraggeber in eigenem Interesse, im Interesse ihrer verbundenen Unternehmen oder für ihre anderen Kunden kaufen, verkaufen, ausgeben, handeln oder verwahren.
- (iii) Die Depotbank oder ihre verbundenen Unternehmen dürfen gegenüber den durchgeführten Transaktionen gleichgerichtete oder gegenläufige Handelsgeschäfte tätigen, u. a. auf Basis von in ihrem Besitz befindlichen Informationen, die der Gesellschaft nicht zur Verfügung stehen.
- (iv) Die Depotbank oder ihre verbundenen Unternehmen dürfen für andere Kunden, einschliesslich Wettbewerbern der Gesellschaft, gleiche oder ähnliche Dienstleistungen erbringen.
- (v) Der Depotbank oder ihren verbundenen Unternehmen können durch die Gesellschaft Gläubigerrechte eingeräumt werden, die sie ausüben dürfen.

Die Gesellschaft darf ein verbundenes Unternehmen der Depotbank in Anspruch nehmen, um Devisen-, Kassa- oder Swap-Transaktionen für Rechnung der Gesellschaft auszuführen. In diesen Fällen handelt das verbundene Unternehmen in der Funktion als Auftraggeber und nicht als Broker, Bevollmächtigter oder Treuhänder der Gesellschaft. Das verbundene Unternehmen zielt darauf ab, aus diesen Transaktionen Gewinne zu generieren und ist berechtigt, Gewinne einzubehalten, ohne diese gegenüber der Gesellschaft offenzulegen. Das verbundene Unternehmen tätigt diese Transaktionen zu den mit der Gesellschaft vereinbarten Bedingungen.

Werden Barmittel der Gesellschaft bei einem verbundenen Unternehmen verwahrt, bei dem es sich um eine Bank handelt, entsteht ein potenzieller Konflikt in Zusammenhang mit (etwaigen) Zinsen, die das verbundene Unternehmen auf dieses Konto zahlen bzw. diesem belasten kann, sowie in Bezug auf die Gebühren oder sonstigen Erträge, die das verbundene Unternehmen durch die Verwahrung dieser Barmittel in der Funktion als Bank und nicht als Treuhänder erhält.

Ein Anlageverwalter oder die Verwaltungsgesellschaft kann ebenfalls Kunde oder Kontrahent der Depotbank oder ihrer verbundenen Unternehmen sein.

Die Gesellschaft bezahlt der SSB-LUX für ihre Dienstleistungen ein Entgelt, welches auf dem Nettoinventarwert des jeweiligen Subfonds am Ende eines jeden Monats basiert und monatlich nachträglich ausbezahlt wird. Darüber hinaus ist die SSB-LUX berechtigt, von der Gesellschaft ihre Aufwendungen sowie die jeweils von anderen Korrespondenzbanken belasteten Gebühren erstattet zu bekommen.

SSB-LUX ist Teil eines international tätigen Unternehmens. Im Zusammenhang mit der Abwicklung von Zeichnungen und Rücknahmen und der Pflege der Geschäftsbeziehungen können Daten und Informationen über Kunden, deren Geschäftsbeziehung zur SSB-LUX (einschliesslich Informationen zum wirtschaftlich Berechtigten)

sowie über den Geschäftsverkehr im Rahmen des gesetzlich zulässigen an Konzerngesellschaften bzw. Gruppengesellschaften der SSB-LUX im Ausland, an von ihr Beauftragte im Ausland oder an die Verwaltungsgesellschaft bzw. Gesellschaft weitergegeben werden. Diese Dienstleistungserbringer und die Verwaltungsgesellschaft bzw. Gesellschaft sind verpflichtet, die Informationen vertraulich zu behandeln und ausschliesslich für die Zwecke zu nutzen, für die sie ihnen zur Verfügung gestellt werden. Die Datenschutzgesetzgebung im Ausland kann von den Datenschutzbestimmungen in Luxemburg abweichen und einen geringeren Schutzstandard vorsehen.

10. VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

Die Gesellschaft wird von der GAM (Luxembourg) S.A. (die „Verwaltungsgesellschaft“), die den Bestimmungen von Kapitel 15 des Gesetzes von 2010 unterliegt, verwaltet.

Die Verwaltungsgesellschaft wurde am 8. Januar 2002 für einen unbegrenzten Zeitraum gegründet. Das Gesellschaftskapital beträgt 5'000'000 Euro. Sie ist unter der Nummer B-85.427 im Handels- und Gesellschaftsregister von Luxemburg registriert, wo Kopien der Satzung zur Einsichtnahme zur Verfügung stehen und auf Wunsch erhältlich sind. Die Satzung wurde zuletzt am 31. Dezember 2015 abgeändert, wie veröffentlicht im „Mémorial“ (heute: *Recueil Electronique des Sociétés et Associations* „RESA“) in Luxemburg vom 16. Januar 2016.

Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet neben der Gesellschaft noch weitere Organismen für Gemeinsame Anlagen.

11. HAUPTVERWALTUNGS- UND HAUPTZAHLSTELLE; NAMENSREGISTER- UND UMSCHREIBUNGSSTELLE

Die SSB-Lux ist beauftragt, Dienstleistungen als Hauptverwaltungs- und Hauptzahlstelle sowie als Namensregister- und Umschreibungsstelle zu erbringen.

Die Gesellschaft bezahlt der SSB-Lux für ihre Dienstleistungen ein Entgelt, welches auf dem Nettoinventarwert des jeweiligen Subfonds am Ende eines jeden Monats basiert und monatlich nachträglich ausbezahlt wird.

12. ALLGEMEINES ZUR ANLAGEBERATUNG BZW. ANLAGEVERWALTUNG

Die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft haben verschiedene fachkundige Finanzdienstleister ermächtigt, als Anlageberater („Anlageberater“) bzw. Anlageverwalter („Anlageverwalter“) je für einen oder mehrere Subfonds in dieser Funktion tätig zu sein. Die Anlageberater bzw. Anlageverwalter der einzelnen Subfonds sind im jeweiligen Besonderen Teil unter „Anlageberater“ bzw. „Anlageverwalter“ aufgeführt.

Die Anlageberater können Empfehlungen für die Anlage der Vermögenswerte der entsprechenden Subfonds unter Berücksichtigung ihrer Anlageziele, -politik und -grenzen erteilen.

Die Anlageverwalter sind ohne weiteres ermächtigt, für die entsprechenden Subfonds unmittelbar Anlagen zu tätigen.

Die Anlageberater und Anlageverwalter können grundsätzlich unter ihrer Verantwortung und Kontrolle in der Ausführung ihrer Aufgaben die Unterstützung von mit ihm verbundenen Gesellschaften beanspruchen und sind ermächtigt Untieranlageberater bzw. Untieranlageverwalter zu ernennen.

Die Anlageberater bzw. Anlageverwalter erhalten für ihre Tätigkeit aus dem Nettoinventarwert des betreffenden Subfonds eine Gebühr, welche im jeweiligen Besonderen Teil unter „Gebühren und Kosten“ beschrieben ist.

Die Verwaltungsgesellschaft ist nicht verpflichtet, mit jedem Makler Geschäfte zu tätigen. Transaktionen können über den Anlageberater oder Anlageverwalter oder ihm angeschlossene Unternehmen abgewickelt werden, sofern deren Konditionen mit denen anderer Makler oder Händler vergleichbar sind, und ungeachtet dessen, dass sie einen Gewinn aus diesen Transaktionen erzielen. Obgleich generell günstige und wettbewerbsfähige Provisionen angestrebt werden, werden nicht in jedem Fall die billigste Courtage oder die günstigste Marge bezahlt.

13. ZAHLSTELLEN UND VERTRETER

Die Gesellschaft bzw. die Verwaltungsgesellschaft hat mit verschiedenen Zahlstellen und/oder Vertretern Vereinbarungen zur Erbringung von bestimmten Verwaltungsleistungen, zum Vertrieb der Anteile oder zur Vertretung der Gesellschaft in verschiedenen Vertriebsländern geschlossen. Die Gebühren der Zahlstellen und Vertreter können, wie jeweils vereinbart, von der Gesellschaft getragen werden. Ferner können die Zahlstellen und Vertreter zur Erstattung aller angemessenen Kosten berechtigt sein, die ihnen bei der Ausführung ihrer jeweiligen Pflichten ordnungsgemäss entstanden sind.

Die Zahlstellen bzw. die in einzelnen Vertriebsländern der Gesellschaft im Zusammenhang mit dem Vertrieb nach lokalen Erfordernissen erforderlichen (Abwicklungs-)Stellen, wie bspw. Korrespondenzbanken, können dem Aktionär zusätzliche Kosten und Spesen, insbesondere die mit den Kundenaufträgen verbundenen Transaktionskosten, gemäss der von diesem Institut jeweils angewandten Gebührenordnung, belasten.

14. VERTRIEBSSTELLEN

Die Gesellschaft bzw. die Verwaltungsgesellschaft kann in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen Vertriebsstellen („Vertriebsstellen“) zum Anbieten und Verkaufen der Anteile verschiedener Subfonds in allen Ländern benennen, in welchen das Anbieten und Verkaufen dieser Anteile gestattet ist. Die Vertriebsstellen sind berechtigt, die Verkaufsgebühr für die von ihnen vertriebenen Anteile für sich zu behalten oder ganz oder teilweise darauf zu verzichten.

Eine Vertriebsstelle ist berechtigt, unter Berücksichtigung der geltenden nationalen Gesetze und Usanzen im Vertriebsland Anteile auch in Verbindung mit Sparplänen anzubieten. In diesem Zusammenhang ist die Vertriebsstelle insbesondere berechtigt:

- a) mehrjährige Sparpläne anzubieten, unter Angabe der Konditionen und Modalitäten sowie des Anfangszeichnungsbetrages und der wiederkehrenden Zeichnungen, wobei die gemäss diesem Prospekt für Zeichnungen von Anteilen geltenden Zeichnungsminima unterschritten werden dürfen.
- b) hinsichtlich der Verkaufs-, Umtausch- und Rücknahmegebühren günstigere Konditionen für Sparpläne anzubieten als die sonst für die Ausgabe, den Umtausch und die Rücknahme von Anteilen in diesem Prospekt genannten Höchstsätze.

Die Bedingungen und Konditionen solcher Sparpläne, insbesondere bezüglich Gebühren richten sich nach dem Recht des Vertriebslandes und sind bei den lokalen Vertriebsstellen, die solche Sparpläne anbieten, erhältlich.

Eine Vertriebsstelle ist auch berechtigt, unter Berücksichtigung der nationalen Gesetze und Usanzen im Vertriebsland Anteile als Anlageteil in eine fondsgebundene Lebensversicherung aufzunehmen und Anteile in dieser indirekten Form dem Publikum anzubieten. Die Rechtsbeziehungen zwischen der Gesellschaft bzw. der Verwaltungsgesellschaft, der Vertriebsstelle beziehungsweise der Versicherung und den Aktionären bzw. Versicherungsnehmern werden durch die Lebensversicherungspolice und die hierauf anwendbaren Gesetze geregelt.

Die Vertriebsstellen und die SSB-Lux müssen jederzeit die Vorschriften des luxemburgischen Gesetzes über die Verhinderung von Geldwäsche und insbesondere des Gesetzes vom 7. Juli 1989, welches das Gesetz vom 19. Februar 1973 über den Verkauf von Arzneimitteln und den Kampf gegen Drogenabhängigkeit geändert hat, des Gesetzes vom 12. November 2004 über die Bekämpfung der Geldwäsche und die Finanzierung des Terrorismus und des Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor, wie abgeändert, sowie sonstige einschlägige Vorschriften der luxemburgischen Regierung oder von Aufsichtsbehörden beachten.

Unter anderem müssen die Zeichner ihre Identität gegenüber der Vertriebsstelle bzw. der SSB-Lux oder der Gesellschaft nachweisen, die ihre Zeichnung einzieht. Die Vertriebsstelle bzw. die SSB-Lux oder die Gesellschaft müssen von den Zeichnern folgende Ausweispapiere verlangen: bei natürlichen Personen eine beglaubigte Kopie des Reisepasses/Personalausweises (beglaubigt durch die Vertriebs- oder Verkaufsstelle oder durch die lokale Verwaltungsbehörde); bei Gesellschaften oder sonstigen juristischen Personen eine beglaubigte Kopie der Gründungsurkunde, eine beglaubigte Kopie des Handelsregisterauszuges, eine Kopie des letzten veröffentlichten Jahresabschlusses, die vollständigen Namen der materiellen Rechtsinhaber (*beneficial owner*).

Die Vertriebsstelle hat sicherzustellen, dass das vorgenannte Ausweisverfahren strikt eingehalten wird. Die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft können jederzeit von der Vertriebsstelle bzw. der SSB-Lux die

Zusicherung der Einhaltung verlangen. Die SSB-Lux kontrolliert die Einhaltung der vorgenannten Vorschriften bei allen Zeichnungs-/Rücknahmeanträgen, die sie von Vertriebsstellen aus Ländern mit nicht-äquivalenten Geldwäschebestimmungen erhält. Die SSB-Lux ist ohne Kostenfolge berechtigt, bei Zweifeln über die Identität des Zeichners-/Rücknahmeantragstellers aufgrund ungenügender, unkorrekter oder fehlender Ausweisung, die Zeichnungs-/Rücknahmeanträge aus den genannten Gründen zu suspendieren oder zurückzuweisen. Darüber hinaus haben die Vertriebsstellen auch alle Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche zu beachten, die in ihren jeweiligen Ländern in Kraft sind.

15. GEMEINSAME VERWALTUNG (CO-MANAGEMENT)

Um die laufenden Verwaltungsaufwendungen zu senken und gleichzeitig eine breitere Diversifizierung der Anlagen zu ermöglichen, kann die Gesellschaft beschliessen, einen Teil des Vermögens oder das gesamte Vermögen eines Subfonds gemeinsam mit Vermögenswerten verwalten zu lassen, die anderen Luxemburgischen Organismen für gemeinsame Anlagen gehören, die von der selben Verwaltungsgesellschaft bzw. von demselben Anlageverwalter verwaltet und von demselben Promotor aufgelegt werden, oder verschiedene oder alle Subfonds untereinander gemeinsam verwalten zu lassen. In den folgenden Absätzen beziehen sich die Wörter „gemeinsam verwaltete Einheiten“ allgemein auf jeglichen Subfonds und alle Einheiten mit bzw. zwischen denen eine gegebene Vereinbarung über gemeinsame Verwaltung besteht, und die Wörter „gemeinsam verwaltete Vermögenswerte“ beziehen sich auf die gesamten Vermögenswerte dieser gemeinsam verwalteten Einheiten, die im Rahmen derselben Vereinbarung verwaltet werden.

Im Rahmen der Vereinbarung über die gemeinsame Verwaltung können auf konsolidierter Basis für die betreffenden gemeinsam verwalteten Einheiten, Anlage- und Realisierungsentscheidungen getroffen werden. Jede gemeinsam verwaltete Einheit hält einen Teil der gemeinsam verwalteten Vermögenswerte, der dem Verhältnis seines Nettoinventarwerts zum Gesamtwert der gemeinsam verwalteten Vermögenswerte entspricht. Dieser anteilige Besitz ist auf jede Gattung von Anlagen anwendbar, die unter gemeinsamer Verwaltung gehalten oder erworben werden. Durch Anlage- und/oder Realisierungsentscheidungen wird dieser Anteil im Bestand nicht berührt, und zusätzliche Anlagen werden den gemeinsam verwalteten Einheiten im selben Verhältnis zugewiesen, und verkaufte Vermögenswerte werden anteilig den gemeinsam verwalteten Vermögenswerten entnommen, die von jeder gemeinsam verwalteten Einheit gehalten werden.

Bei Zeichnung neuer Anteile einer der gemeinsam verwalteten Einheiten wird der Zeichnungserlös den gemeinsam verwalteten Einheiten in dem geänderten Verhältnis zugewiesen, das sich aus der Erhöhung des Nettoinventarwerts der gemeinsam verwalteten Einheiten ergibt, der die Zeichnungen zugute gekommen sind, und alle Gattungen von Anlagen werden durch einen Übertrag von Vermögenswerten von einer gemeinsam verwalteten Einheit auf die andere geändert und so an die geänderten Verhältnisse angepasst. In ähnlicher Weise können bei Rücknahme von Anteilen einer der gemeinsam verwalteten Einheiten die erforderlichen Barmittel aus den von den gemeinsam verwalteten Einheiten gehaltenen Barmitteln gemäss den geänderten Anteilen entnommen werden, die sich aus der Verminderung des Nettoinventarwerts der gemeinsam verwalteten Einheit ergeben, zu dessen Lasten die Anteilsrücknahmen erfolgt sind, und in solchen Fällen werden alle Gattungen von Anlagen an die geänderten Verhältnisse angepasst. Aktionäre sollten sich deshalb darüber im Klaren sein, dass die Vereinbarung über die gemeinsame Verwaltung dazu führen kann, dass die Zusammensetzung des Portfolios des betreffenden Subfonds durch Ereignisse beeinflusst wird, die auf andere gemeinsam verwaltete Einheiten zurückzuführen sind, wie beispielsweise Zeichnungen und Rücknahmen. Sofern sich sonst nichts ändert, führen daher Zeichnungen von Anteilen einer Einheit, mit der ein Subfonds gemeinsam verwaltet wird, zu einer Erhöhung der Barmittel dieses Subfonds. Umgekehrt führen Rücknahmen von Anteilen einer Einheit mit dem ein Subfonds gemeinsam verwaltet wird, zu einer Verringerung der Barmittel dieses Subfonds. Zeichnungen und Rücknahmen können jedoch auf dem spezifischen Konto gehalten werden, das für jede gemeinsam verwaltete Einheit ausserhalb der Vereinbarung über die gemeinsame Verwaltung eröffnet ist und über das Zeichnungen und Rücknahmen laufen müssen. Die Möglichkeit der Zuweisung umfangreicher Zahlungen und Rücknahmen zu diesen spezifischen Konten zusammen mit der Möglichkeit, dass die Beendigung der Teilnahme eines Subfonds an der Vereinbarung über die gemeinsame Verwaltung jederzeit erfolgen kann, ermöglichen es durch andere gemeinsam verwaltete Einheiten verursachte Änderungen des Portfolios eines Subfonds zu vermeiden, falls diese Anpassung wahrscheinlich das Interesse des Subfonds und der Aktionäre beeinträchtigen würden.

Wenn eine Änderung der Zusammensetzung der Vermögenswerte des Subfonds die sich aus Rücknahmen oder Zahlungen von Gebühren und Aufwendungen ergibt, die sich auf eine andere gemeinsam verwaltete Einheit

beziehen (d.h. nicht dem Subfonds zuzuordnen sind), zu einer Verletzung der für diesen Subfonds geltenden Anlagebeschränkungen führen würde, werden die betreffenden Vermögenswerte von der Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung vor der Durchführung der Änderungen ausgenommen, damit sie von den daraus folgenden Anpassungen nicht berührt werden.

Gemeinsam verwaltete Vermögenswerte eines Subfonds dürfen nur gemeinsam mit Vermögenswerten verwaltet werden, die gemäss Anlagezielen und Anlagepolitik angelegt werden sollen, die mit denen kompatibel sind, die auf die gemeinsam verwalteten Vermögenswerte des betreffenden Subfonds anwendbar sind, um zu gewährleisten, dass Anlageentscheidungen im vollen Umfang mit der Anlagepolitik des Subfonds vereinbar sind. Gemeinsam verwaltete Vermögenswerte eines Subfonds dürfen nur gemeinsam mit Vermögenswerten verwaltet werden, für die die Depotbank ebenfalls als Verwahrer fungiert, um zu gewährleisten, dass die Depotbank im vollen Umfang ihre Funktionen und Aufgaben nach dem Gesetz von 2010 erfüllen kann. Die Depotbank muss jederzeit die Vermögenswerte der Gesellschaft getrennt von den Vermögenswerten anderer gemeinsam verwalteter Einheiten halten und muss daher jederzeit in der Lage sein, die Vermögenswerte der Gesellschaft zu identifizieren. Da gemeinsam verwaltete Einheiten möglicherweise eine Anlagepolitik verfolgen, die nicht hundertprozentig mit der Anlagepolitik eines der Subfonds übereinstimmt, ist es möglich, dass infolgedessen die angewandte gemeinsame Politik restriktiver ist als die des Subfonds.

Die Gesellschaft kann jederzeit und fristlos beschliessen, die Vereinbarung über die gemeinsame Verwaltung zu beenden.

Aktionäre können sich jederzeit mit der Gesellschaft in Verbindung setzen, um Auskünfte über den prozentualen Anteil des Vermögens, der gemeinsam verwaltet wird, und über die Einheiten zu erhalten, mit denen zum Zeitpunkt ihrer Anfrage eine solche gemeinsame Verwaltung besteht. Jahres- und Halbjahresberichte müssen die Zusammensetzung und prozentualen Anteile der gemeinsam verwalteten Vermögenswerte angeben.

16. BESCHREIBUNG DER ANTEILE

ALLGEMEIN

Anteile der Gesellschaft haben keinen Nennwert. Die Gesellschaft gibt für jeden Subfonds Anteile nur in Namensform aus. Inhaberanteile werden keine ausgegeben. Das Eigentum von Namensanteilen ist durch den Eintrag im Namensregister nachweisbar. Physische Anteilszertifikate werden grundsätzlich nicht ausgegeben. Es wird eine Anteilsbestätigung erstellt, welche dem Aktionär zugeschickt wird. Die Anteile werden auch in Bruchteilen, welche auf drei Stellen hinter dem Komma auf- oder abgerundet werden, ausgegeben.

Auch ist innerhalb jedes Subfonds die Ausgabe von ausschüttenden und thesaurierenden Anteilen erlaubt. Ausschüttende Anteile berechtigen den Aktionär zu einer Dividende, wie sie anlässlich der Generalversammlung der Aktionäre festgesetzt wird. Thesaurierende Anteile berechtigen den Aktionär nicht zu einer Dividende. Bei der Ausschüttung gehen die Dividendenbeträge vom Nettoinventarwert der ausschüttenden Anteile weg. Demgegenüber bleibt der Nettoinventarwert der nicht ausschüttenden Anteile unverändert.

Jeder Anteil beinhaltet das Recht zur Teilhabe am Gewinn und Ergebnis des jeweiligen Subfonds. Soweit nicht in der Satzung oder im Gesetz anderweitig bestimmt, berechtigt jeder Anteil den Aktionär zu einer Stimme, die er an den Generalversammlungen sowie an den getrennten Versammlungen des jeweiligen Subfonds persönlich oder vertreten durch einen Bevollmächtigten ausüben kann. Die Anteile gewähren keine Vorzugs- oder Bezugsrechte. Auch sind sie weder derzeit noch in der Zukunft mit irgendwelchen ausstehenden Optionen oder speziellen Rechten verbunden. Die Anteile sind frei übertragbar, es sei denn, die Gesellschaft beschränke in Übereinstimmung mit ihrer Satzung das Eigentum der Anteile auf bestimmte Personen („begrenzter Erwerberkreis“).

ANTEILSKATEGORIEN

Die Gesellschaft kann für jeden Subfonds im jeweiligen Besonderen Teil des Rechtsprospekts die Ausgabe von Anteils-kategorien mit unterschiedlichen Mindestzeichnungsbeträgen, Ausschüttungsmodalitäten, Gebührenstrukturen und Währungen vorsehen.

Wenn eine Anteils-kategorie in einer anderen als der Rechnungswährung des jeweiligen Subfonds angeboten wird, so wird diese als solche kenntlich gemacht. Bei diesen zusätzlichen Anteils-kategorien hat die Gesellschaft bezüglich des jeweiligen Subfonds die Möglichkeit, die Anteile dieser Anteils-kategorien gegenüber der Rechnungswährung des Subfonds abzusichern. Wenn eine solche Absicherung vorgenommen wird, kann die

Gesellschaft bezüglich des jeweiligen Subfonds ausschliesslich für diese Anteils-kategorie Devisentermingeschäfte, Währungs-Futures, Währungsoptionsgeschäfte und Währungsswaps abschliessen, um den Wert der Referenzwährung gegen die Rechnungswährung zu erhalten. Wenn solche Geschäfte abgeschlossen werden, werden sich die Auswirkungen dieser Absicherung im Nettoinventarwert widerspiegeln und dementsprechend in der Wertentwicklung der Anteils-kategorie. Ebenso werden auch jegliche Kosten, die durch solche Absicherungsgeschäfte entstehen, von der Anteils-kategorie getragen, in der sie angefallen sind. Diese Absicherungsgeschäfte können unabhängig davon abgeschlossen werden, ob der Wert der Referenzwährung im Vergleich zur entsprechenden Rechnungswährung steigt oder fällt. Deshalb kann, wenn eine solche Absicherung vorgenommen wird, diese den Aktionär in der entsprechenden Anteils-kategorie gegen einen Wertabfall der Rechnungswährung gegenüber der Referenzwährung schützen, sie kann aber auch verhindern, dass der Aktionär von einer Wertsteigerung der Rechnungswährung profitiert. Aktionäre werden darauf hingewiesen, dass eine vollständige Absicherung nicht garantiert werden kann. Ferner kann keine Garantie gegeben werden, dass die Aktionäre der währungsabgesicherten Anteils-kategorien nicht Einflüssen anderer Währungen als der Währung der betreffenden Anteils-kategorie ausgesetzt sind.

Trotz der Regelung des vorstehenden Abschnittes betreffend die ausschliessliche Zuordnung der getätigten Geschäfte zu einer bestimmten Anteils-kategorie kann nicht ausgeschlossen werden, dass Absicherungsgeschäfte für eine Anteils-kategorie eines Subfonds den Nettoinventarwert der übrigen Anteils-kategorien desselben Subfonds negativ beeinflussen, da kein gesetzlicher Haftungsausschluss für Verbindlichkeiten zwischen den einzelnen Anteils-kategorien besteht.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann jederzeit für sämtliche Subfonds die Ausgabe von neuen oder von weiteren Anteils-kategorien in einer anderen Währung als der Rechnungswährung beschliessen. Der Zeitpunkt der Erstaussgabe und der Erstaussgabepreis solcher zusätzlichen Anteils-kategorien sind jeweils auf www.funds.gam.com ersichtlich.

17. AUSGABE DER ANTEILE

ALLGEMEINES ZUR AUSGABE

Die Anteile werden an jedem Bewertungstag nach der Erstaussgabe zum Verkauf angeboten.

Zeichnungen können entweder an eine der Vertriebsstellen, welche sie an die SSB-Lux weiterleiten, oder direkt an die Gesellschaft (z.Hd. der SSB-Lux, Namensregister- und Umschreibungsstelle, 49, Avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg) gerichtet werden (vgl. unten, Untertitel „Nominee Service“).

Das Antragsverfahren (Antragstellung und Bestätigung, Registrierung) ist im Besonderen Teil unter „Antragsverfahren“ dargelegt.

Für alle Zeichnungen von Anteilen der Subfonds, die bei der SSB-Lux an einem Bewertungstag (wie im Kapitel „Bestimmung des Nettoinventarwertes“ definiert) bis spätestens um 15.00 Uhr Luxemburger Ortszeit eintreffen (cut-off Zeit), gilt, sofern im Besonderen Teil nichts Abweichendes geregelt ist, der am darauf folgenden Bewertungstag ermittelte Ausgabepreis. Für nach diesem Zeitpunkt bei der SSB-Lux eintreffende Zeichnungen gilt der Ausgabepreis des übernächsten Bewertungstages. Für bei Vertriebsstellen im In- und Ausland platzierte Anträge können zur Sicherstellung der rechtzeitigen Weiterleitung an die SSB-Lux frühere Schlusszeiten zur Abgabe der Zeichnungsanträge gelten. Diese können bei der jeweiligen Vertriebsstelle in Erfahrung gebracht werden.

Die Gesellschaft bzw. Verwaltungsgesellschaft kann für bestimmte Gruppen von Aktionären abweichende Zeitpunkte für die Cut-off-Zeit festlegen, zum Beispiel bei Aktionären in Vertriebsländern, in denen eine andere Zeitzone dies rechtfertigt. Falls dies festgelegt wird, muss der geltende Zeitpunkt für die Cut-off-Zeit grundsätzlich dem Zeitpunkt vorausgehen, an dem der massgebliche Nettoinventarwert bestimmt wird. Abweichende Zeitpunkte für die Cut-off-Zeit können entweder mit den betreffenden Vertriebsländern gesondert vereinbart oder in einem Nachtrag zum Rechtsprospekt oder in einem sonstigen in den betreffenden Vertriebsländern verwendeten Marketingdokument veröffentlicht werden.

Die Zeichnung von Anteilen erfolgt demzufolge zu einem unbekannten Nettoinventarwert (Forward-Pricing).

Ungeachtet dessen kann die Gesellschaft bzw. die Verwaltungsgesellschaft die Umschreibungsstelle anweisen, Zeichnungsanträge erst dann als eingetroffen zu betrachten, wenn der Gesamtbetrag der Zeichnung bei der Depotbank eingegangen ist („**Cleared funds settlement**“). Dabei sind am selben Bewertungstag eingegangene

Zeichnungsanträge gleich zu behandeln. Für nach diesem Verfahren abgewickelte Zeichnungen gilt der Ausgabepreis des Bewertungstages nach Eingang des Zeichnungsbetrags bei der Depotbank.

AUSGABEPREIS / VERKAUFSGEBÜHREN

Der Ausgabepreis basiert auf dem Nettoinventarwert je Anteil am jeweiligen Bewertungstag, wobei der Ausgabepreis nach den im Besonderen Teil des jeweiligen Subfonds dargelegten Grundsätzen bestimmt bzw. gerundet wird, zuzüglich einer allfälligen von der Vertriebsstelle oder der Gesellschaft erhobenen Verkaufsgebühr. Im Besonderen Teil können spezielle Preisfestsetzungsverfahren festgelegt werden (z.B. „Swing Pricing“). Nähere Informationen über den Ausgabepreis können beim eingetragenen Sitz der Gesellschaft angefordert werden.

Die Verkaufsgebühren zugunsten einer Vertriebsstelle oder der Gesellschaft werden als Prozentsatz des investierten Betrags ausgedrückt und dürfen bis zu maximal 5% des jeweiligen Nettoinventarwertes betragen, wobei alle Aufträge innerhalb eines Subfonds an einem gegebenen Tag von der Gesellschaft jeweils nur mit demselben Prozentsatz des investierten Betrages belastet werden können, soweit die betreffende Verkaufsgebühr der Gesellschaft zusteht.

Zusätzlich ist eine Vertriebsstelle nach Massgabe des jeweiligen Besonderen Teils berechtigt, die Anteile ohne Verkaufsgebühr („no-load“) anzubieten und im Gegenzug eine Rücknahme der Anteile mit einer Rücknahmegebühr von bis zu 3% des jeweiligen Nettoinventarwertes zu belasten. Die maximale Höhe der Verkaufs- bzw. Rücknahmegebühr kann für jeden Subfonds im jeweiligen Besonderen Teil tiefer festgelegt werden.

Bei grösseren Aufträgen können die Vertriebsstelle und die Gesellschaft auf die ihnen zustehende Verkaufsgebühr ganz oder teilweise verzichten. Soweit die Verkaufsgebühr der Gesellschaft zusteht, darf diese an einem bestimmten Tag auf vergleichbare Aufträge innerhalb eines Subfonds die Verkaufsgebühr nur zum jeweils gleichen Satz erheben.

MINDESTANLAGE

Die Mindestanlage beträgt bei jedem Subfonds die im jeweiligen Besonderen Teil erwähnten Mindestbeträge und/oder die sonst vom Verwaltungsrat jeweils festgelegte und im jeweiligen Besonderen Teil erwähnte Mindestzahl von Anteilen.

ZAHLUNGEN

Grundsätzlich erfolgt die Eintragung der Aktionäre ins Register an dem Tag, an dem die eingegangene Zeichnung verbucht wird. Dabei muss der Gesamtbetrag der Zeichnung in der Währung des jeweiligen Subfonds bzw. der jeweiligen Anteilskategorie während des Zeitraums der Erstausgabe innerhalb einer Frist von im jeweiligen Besonderen Teil festgelegten Bankarbeitstagen in Luxemburg, nach Ablauf der Erstausgabefrist bzw. danach innerhalb einer Frist von im jeweiligen Besonderen Teil festgelegten Bankarbeitstagen in Luxemburg bzw. gemäss etwaigen nationalen Bestimmungen nach dem betreffenden Bewertungstag auf dem jeweils genannten Konto wertmässig gutgeschrieben sein. Die Gesellschaft bzw. die Verwaltungsgesellschaft sind ohne weiteres befugt, Zeichnungen, für welche der Zeichnungsbetrag nicht innerhalb der genannten Frist eintrifft, nachträglich abzulehnen und rückabzuwickeln.

Sofern allerdings die Gesellschaft bzw. die Verwaltungsgesellschaft die Umschreibungsstelle angewiesen hat, Zeichnungsanträge erst dann als eingetroffen zu betrachten, wenn der Gesamtbetrag der Zeichnung bei der Depotbank eingegangen ist („Cleared funds settlement“), erfolgt die Eintragung der Aktionäre ins Register an dem Tag, an dem der Eingang des Zeichnungsbetrags verbucht wird.

Ein Erwerber sollte seine Bank anweisen, den fälligen Betrag auf das entsprechende, unten aufgeführte Währungskonto der SSB-Lux für die Begünstigte, MULTIPARTNER SICAV, zu überweisen, wobei die genaue Identität des/der Zeichner/s, der/die zu zeichnende/n Subfonds sowie ggf. die Anteilskategorie und ggf. die Währung innerhalb des zu zeichnenden Subfonds, anzugeben sind.

Zahlungen in den verschiedenen Währungen haben an dem im Besonderen Teil hierfür angegebenen Tag auf den folgenden Konten gutgeschrieben zu sein. Bei späterer Gutschrift können dem Zeichner ggf. anfallende Sollzinsen verrechnet werden:

Währung	Korrespondenzbank	Kontonummer	Zugunsten
AUD	BOFAAUSX (Bank of America, Sydney)	16830018	GAM (Luxembourg) S.A.
CHF	BOFACH2X (Bank of America Zürich)	CH45 0872 6000 0401 0701 6	GAM (Luxembourg) S.A.
EUR	BOFADEFX (Bank of America Frankfurt)	DE40 5001 0900 0020 0400 17	GAM (Luxembourg) S.A.
GBP	BOFAGB22 (Bank of America London)	GB24 BOFA 1650 5056 6840 14	GAM (Luxembourg) S.A.
JPY	BOFAJPJX (Bank of America Tokyo)	6064 22747-012	GAM (Luxembourg) S.A.
SGD	BOFASG2X (Bank of America Singapore)	6212 59535-018	GAM (Luxembourg) S.A.
USD	BOFAUS3N (Bank of America New York)	6550068052	GAM (Luxembourg) S.A.

Nach Durchführung des Zeichnungsantrags wird eine Orderbestätigung erstellt, welche dem Aktionär spätestens einen Tag nach Orderdurchführung zugeschickt wird.

SACHEINLAGE

Ausnahmsweise kann die Zeichnung in Form einer vollständigen oder partiellen Sacheinlage erfolgen, wobei die Zusammensetzung dieser Sacheinlage mit den im Allgemeinen Teil enthaltenen Anlagegrenzen sowie mit den im jeweiligen Besonderen Teil beschriebenen Anlagezielen und der Anlagepolitik kompatibel sein muss. Ferner muss die Bewertung der Sacheinlage durch den Jahresabschlussprüfer der Gesellschaft unabhängig bestätigt werden.

NOMINEE SERVICE

Die Investoren können direkt bei der Gesellschaft Anteile zeichnen. Investoren können Anteile eines Subfonds auch mittels des von der betreffenden Vertriebsstelle bzw. deren Korrespondenzbank angebotenen Nominee-Service erwerben. Die Vertriebsstelle bzw. deren Korrespondenzbank mit Sitz in einem Land mit äquivalenten Geldwäschebestimmungen zeichnet und hält die Anteile dann als Nominee in eigenem Namen, aber auf Rechnung der Investoren. Die Vertriebsstelle bzw. die Korrespondenzbank bestätigt diesen Investoren dann die Zeichnung der Anteile mittels eines Bestätigungsschreibens. Vertriebsstellen, welche einen Nominee-Service anbieten, haben ihren Sitz in einem Land mit äquivalenten Geldwäschebestimmungen oder sie wickeln ihre Transaktionen über eine Korrespondenzbank mit Sitz in einem Land mit äquivalenten Geldwäschebestimmungen ab.

Die Investoren, welche von dem Nominee-Service Gebrauch machen, können dem Nominee Weisungen bezüglich des mit ihren Anteilen verbundenen Stimmrechts erteilen sowie jederzeit durch ein schriftliches Gesuch an die betreffende Vertriebsstelle oder an die Depotbank die unmittelbare Inhaberschaft verlangen.

Die Gesellschaft weist die Investoren auf die Tatsache hin, dass jeglicher Investor seine Investorenrechte (insbesondere das Recht, an Aktionärsversammlungen teilzunehmen) in ihrer Gesamtheit unmittelbar gegen die Gesellschaft nur dann geltend machen kann, wenn der Investor selber und mit seinem eigenen Namen in dem Namensregister der Gesellschaft eingeschrieben ist. In den Fällen, in denen ein Investor seine Investition in die Gesellschaft über eine Zwischenstelle vornimmt, welche die Investition im eigenen Namen, aber im Auftrag des Investors unternimmt, können nicht unbedingt alle Investorenrechte unmittelbar durch den Investor gegen die Gesellschaft geltend gemacht werden. Den Investoren wird geraten, sich über ihre Rechte zu informieren.

RESTRIKTIONEN

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Zeichnungen ganz oder teilweise abzulehnen. In diesem Fall würden bereits geleistete Zahlungen bzw. Guthaben an den Zeichner zurücküberwiesen.

Zusätzlich kann die Gesellschaft bzw. die Verwaltungsgesellschaft im Interesse der Gesellschaft und/oder der Aktionäre während einer gewissen Dauer keine neuen Anträge von neuen Investoren entgegennehmen, einschliesslich in der Situation, in der die Gesellschaft oder ein Subfonds eine solche Grösse erreicht haben, die es der Gesellschaft oder dem Subfonds nicht mehr erlauben, geeignete Anlagen zu tätigen.

Zeichnungen und Rücknahmen sollen lediglich zu Investitionszwecken getätigt werden. Weder die Gesellschaft noch die Verwaltungsgesellschaft noch die SSB-Lux erlauben „Late Trading“, „Market Timing“ oder andere exzessive Handelspraktiken. Solche Praktiken können der Wertentwicklung der Gesellschaft und ihrer Subfonds schaden und die Anlageverwaltung beeinträchtigen. Um solche negativen Konsequenzen zu verringern, behalten die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft und die SSB-Lux sich das Recht vor, Zeichnungs- und Umtauschanträge von Investoren, die aus ihrer Sicht solche Handelspraktiken tätigen oder getätigt haben oder deren Handelspraktiken die anderen Aktionäre beeinträchtigen, abzulehnen.

Die Gesellschaft bzw. die Verwaltungsgesellschaft können ebenfalls die Anteile eines Aktionärs, der diese Handelspraktiken tätigt oder getätigt hat, zwangsweise zurückkaufen. Dabei sind sie nicht haftbar für jeglichen Gewinn oder Verlust, der aus solchen zurückgewiesenen Anträgen oder zwangsweisen Rückkäufen entsteht.

Das Antragsverfahren (Antragstellung und Bestätigung, Zertifikate und Registrierung) sind im Besonderen Teil des jeweiligen Subfonds unter „Antragsverfahren“ dargelegt.

18. RÜCKNAHME DER ANTEILE

ALLGEMEINES ZUR RÜCKNAHME

Der Antrag auf Rücknahme der Anteile ist vom Aktionär schriftlich, direkt oder via eine der Vertriebsstellen, bis spätestens 15.00 Uhr Luxemburger Ortszeit („festgelegte Zeit“ bzw. cut-off Zeit) des Tages vor dem Bewertungstag, an dem die Anteile zurückgegeben werden sollen, an die SSB-Lux zu richten. Für bei Vertriebsstellen im In- und Ausland platzierte Anträge können zur Sicherstellung der rechtzeitigen Weiterleitung an die SSB-Lux frühere Schlusszeiten zur Abgabe der Rücknahmeanträge gelten. Diese können bei der jeweiligen Vertriebsstelle in Erfahrung gebracht werden.

Die Gesellschaft bzw. Verwaltungsgesellschaft kann für bestimmte Gruppen von Aktionären abweichende Zeitpunkte für die Cut-off-Zeit festlegen, zum Beispiel bei Aktionären in Vertriebsländern, in denen eine andere Zeitzone dies rechtfertigt. Falls dies festgelegt wird, muss der geltende Zeitpunkt für die Cut-off-Zeit grundsätzlich dem Zeitpunkt vorausgehen, an dem der massgebliche Nettoinventarwert bestimmt wird. Abweichende Zeitpunkte für die Cut-off-Zeit können entweder mit den betreffenden Vertriebsländern gesondert vereinbart oder in einem Nachtrag zum Rechtsprospekt oder in einem sonstigen in den betreffenden Vertriebsländern verwendeten Marketingdokument veröffentlicht werden.

Die Rücknahme der Anteile erfolgt demzufolge zu einem unbekannten Nettoinventarwert (Forward-Pricing).

Ein ordnungsgemäss erteilter Rücknahmeantrag ist unwiderruflich, ausser im Falle und während einer Aussetzung oder Aufschiebung der Rücknahme.

Rücknahmeanträge, die nach der festgelegten Zeit bei der Gesellschaft eintreffen, werden einen zusätzlichen Bewertungstag später ausgeführt, mit dem Vorbehalt, dass die Gesellschaft nicht verpflichtet ist, an einem Bewertungstag oder in irgendeinem Zeitraum von sieben aufeinanderfolgenden Bewertungstagen, mehr als 10% der ausstehenden Anteile eines Subfonds zurückzunehmen. Nach Durchführung des Rücknahmeantrags wird eine Orderbestätigung erstellt, welche dem Aktionär spätestens einen Tag nach Orderdurchführung zugeschickt wird.

Wenn die Durchführung eines Rücknahmeantrages eines Teils der Anteile eines Subfonds dazu führt, dass der Anteilsbesitz an einem dieser Subfonds sich danach insgesamt auf weniger als einen im jeweiligen Besonderen Teil erwähnten Mindestbetrag beläuft oder weniger als eine sonst vom Verwaltungsrat jeweils festgelegte Mindestzahl, so ist die Gesellschaft berechtigt, alle verbleibenden Anteile, die der betreffende Aktionär an diesem Subfonds besitzt, zurückzunehmen.

Zahlungen werden üblicherweise in der Währung des betreffenden Subfonds bzw. in der Währung der jeweiligen Anteils-kategorie innerhalb von fünf (5) Bankarbeitstagen in Luxemburg nach dem jeweiligen Bewertungstag oder dem Tag, an dem die Anteilszertifikate an die Gesellschaft zurückgegeben werden, falls dies später sein sollte, geleistet.

Der Wert der Anteile zum Zeitpunkt der Rücknahme kann, entsprechend dem Marktwert der Vermögen der Gesellschaft zum Kauf- bzw. Rücknahmezeitpunkt, höher oder niedriger als ihr Kaufpreis sein. Alle zurückgenommenen Anteile werden annulliert.

RÜCKNAHMEPREIS / RÜCKNAHMEGEBÜHR

Der Preis für jeden zur Rücknahme angebotenen Anteil („Rücknahmepreis“) basiert auf dem am Bewertungstag gültigen Nettoinventarwert je Anteil des betreffenden Subfonds, wobei der Rücknahmepreis nach den im jeweiligen Besonderen Teil dargelegten Grundsätzen bestimmt bzw. gerundet wird. Im Besonderen Teil können spezielle Preisfestsetzungsverfahren festgelegt werden (z.B. „Swing Pricing“). Voraussetzung für die Berechnung des Rücknahmepreises am Bewertungstag ist der Eingang des Rücknahmeantrags und der Anteilszertifikate soweit dem Aktionär zugesandt. Ist keine Verkaufsgebühr („no-load“) berechnet worden, so kann die Vertriebsstelle eine Rücknahmegebühr von bis zu 3% des jeweiligen Nettoinventarwertes pro Anteil belasten, sofern dies im entsprechenden Besonderen Teil des Rechtsprospekts vorgesehen ist. Die maximale Höhe der Rücknahmegebühr kann für jeden Subfonds im Besonderen Teil des Prospekts tiefer festgelegt werden.

Der Rücknahmepreis kann beim Sitz der Gesellschaft oder einer der Vertriebsstellen erfragt sowie jeweils den verschiedenen Publikationsorganen entnommen werden.

SACHAUSLAGE

In besonderen Fällen kann der Verwaltungsrat der Gesellschaft beschliessen, den Rücknahmeerlös auf Antrag bzw. mit Zustimmung eines Aktionärs in Form einer vollständigen oder partiellen Sachauslage an den Aktionär auszuzahlen. Dabei muss die Gleichbehandlung aller Aktionäre sichergestellt sein und der Jahresabschlussprüfer der Gesellschaft die Bewertung der Sachauslage unabhängig bestätigen.

AUFSCHUB DER RÜCKNAHME

Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, an einem Bewertungstag oder während eines Zeitraums von sieben (7) aufeinanderfolgenden Bewertungstagen mehr als 10% der zu diesem Zeitpunkt ausgegebenen Anteile eines Subfonds zurückzunehmen. Ein Umtausch von Anteilen eines Subfonds zu diesem Zweck wird wie die Rücknahme dieser Anteile behandelt. Gehen an einem Bewertungstag oder in einem Zeitraum von sieben (7) aufeinanderfolgenden Bewertungstagen Rücknahmeanträge für eine grössere als die genannte Zahl von Anteilen ein, bleibt es der Gesellschaft vorbehalten, die Rücknahme, bzw. Umwandlung von Anteilen bis zum siebten darauf folgenden Bewertungstag aufzuschieben. Diese Rücknahme- bzw. Umwandlungsanträge werden gegenüber später eingegangenen Anträgen bevorzugt behandelt. Zu diesem Zwecke gilt ein Umtausch von Anteilen irgendeines Subfonds als Rücknahme.

Im Fall einer Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes oder eines Aufschubs der Rücknahme werden die zur Rücknahme beantragten Anteile am nächsten Bewertungstag nach Ablauf der Aussetzung der Bewertung des Nettoinventarwertes bzw. nach Beendigung des Rücknahmeaufschubs zu dem gerechneten Nettoinventarwert zurückgenommen, wenn nicht zuvor der Rücknahmeantrag schriftlich widerrufen wurde.

LIQUIDATION VON SUBFONDS

Sollte über einen Zeitraum von sechzig (60) aufeinanderfolgenden Bewertungstagen der Gesamtwert der Nettoinventarwerte aller ausstehenden Anteile geringer als fünfundzwanzig (25) Millionen Schweizer Franken bzw. dem entsprechenden Gegenwert sein, kann die Gesellschaft innerhalb von drei (3) Monaten nach Eintreten eines solchen Tatbestandes mittels einer schriftlichen Mitteilung alle Aktionäre darüber unterrichten, dass nach entsprechender Mitteilung alle Anteile zum an dem hierfür bestimmten Bewertungstag geltenden Nettoinventarwert (abzüglich der vom Verwaltungsrat beschlossenen und/oder geschätzten Handels- und sonstigen Gebühren, wie diese im Verkaufsprospekt beschrieben sind, sowie der Liquidationskosten) zurückgenommen werden. Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Vorschriften über eine Liquidation der Gesellschaft.

Sofern, gleich aus welchem Grund, während eines Zeitraums von sechzig (60) aufeinanderfolgenden Tagen der Nettoinventarwert eines Subfonds unter zehn (10) Millionen Schweizer Franken liegt bzw. dem entsprechenden Gegenwert bei einer anderen Subfondswährung, oder, falls es der Verwaltungsrat für angebracht hält, wegen Veränderungen der wirtschaftlichen oder politischen Gegebenheiten, welche für den betreffenden Subfonds von Bedeutung sind, oder falls es im Interesse der Aktionäre ist, kann der Verwaltungsrat alle (nicht aber nur einige) Anteile des betreffenden Subfonds an dem hierfür bestimmten Bewertungstag zu einem Rücknahmepreis, der die vorweggenommenen Realisations- und Liquidationskosten für die Schliessung des betreffenden Subfonds widerspiegelt, ohne eine sonstige Rücknahmegebühr, zurücknehmen. Die Schliessung eines Subfonds verbunden mit der zwangsweisen Rücknahme aller betreffenden Anteile aus anderen Gründen, als den im vorherigen Absatz angegebenen, kann nur mit vorherigem Einverständnis der Aktionäre des zu schliessenden Subfonds auf einer ordnungsgemäss einberufenen Versammlung der Aktionäre des betreffenden Subfonds erfolgen. Ein solcher Entscheid kann ohne Quorum mit einer Mehrheit von 50% der Anwesenden bzw. vertretenen Anteile getroffen werden.

Die Gesellschaft hat die Aktionäre über die Liquidation zu informieren. Diese Mitteilung erfolgt grundsätzlich brieflich sowie ggf. in der vom anwendbaren Recht der Staaten, in denen die Anteile vertrieben werden, vorgesehenen Form.

Liquidationserlöse welche bei der Beendigung der Liquidation eines Subfonds nicht an die Aktionäre ausbezahlt werden konnten, werden gemäss Artikel 146 des Gesetzes von 2010 bei der *Caisse de Consignation* in Luxemburg zugunsten des bzw. der Berechtigten hinterlegt und verfallen nach dreissig (30) Jahren.

VERSCHMELZUNG VON SUBFONDS

Der Verwaltungsrat kann ferner, nachdem er im Voraus die betreffenden Aktionäre in der gesetzlich vorgeschriebenen Form unterrichtet hat, einen Subfonds mit einem anderen Subfonds der Gesellschaft oder mit einem anderen OGAW gemäss Richtlinie 2009/65/EG oder einem Subfonds desselben verschmelzen.

Eine vom Verwaltungsrat beschlossene Verschmelzung, welche gemäss den Bestimmungen von Kapitel 8 des Gesetzes von 2010 durchzuführen ist, ist nach Ablauf einer dreissigtägigen Frist von der entsprechenden Unterrichtung der betreffenden Aktionäre an bindend. Während dieser Frist können die Aktionäre ihre Anteile der Gesellschaft ohne Rücknahmegebühr zurückgeben, mit Ausnahme der von der Gesellschaft zurückbehaltenen Beträge zur Deckung von Kosten in Zusammenhang mit Desinvestitionen. Die vorgenannte Frist endet 5 Bankarbeitstage vor dem für die Verschmelzung massgeblichen Bewertungstag.

Eine Verschmelzung eines oder mehrerer Subfonds, infolge derer die SICAV zu existieren aufhört, muss von der Generalversammlung beschlossen werden und vom Notar festgehalten werden. Für solche Beschlüsse ist kein Quorum erforderlich, und es genügt die einfache Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Aktionäre.

VERSCHMELZUNG ODER SCHLIESSUNG VON ANTEILSKATEGORIEN

Der Verwaltungsrat kann ferner, nachdem er im Voraus die betreffenden Aktionäre unterrichtet hat, eine Anteilskategorie mit einer anderen Anteilskategorie der Gesellschaft verschmelzen oder schliessen. Eine Verschmelzung von Anteilskategorien erfolgt auf der Basis des Nettoinventarwertes am für die Verschmelzung massgeblichen Bewertungstag und wird vom Wirtschaftsprüfer der Gesellschaft bestätigt.

19. UMTAUSCH DER ANTEILE

Jeder Aktionär kann grundsätzlich den gänzlichen oder teilweisen Umtausch seiner Anteile in Anteile eines anderen Subfonds an einem für beide Subfonds geltenden Bewertungstag sowie innerhalb eines Subfonds von Anteilen einer Anteilskategorie in Anteile einer anderen Anteilskategorie, beantragen, gemäss der nachstehenden Umtauschformel und nach den Grundsätzen, wie sie vom Verwaltungsrat für jeden Subfonds festgelegt worden sind.

Der Verwaltungsrat kann für jeden Subfonds und für jede Anteilskategorie diese Umtauschmöglichkeiten näher bestimmen durch Erlass von Einschränkungen und Begrenzungen mit Bezug auf die Frequenz von Umwandlungsanträgen, die in Frage kommenden Subfonds und die Erhebung einer allfälligen Umtauschgebühr, die im jeweiligen Besonderen Teil unter „Umtausch von Anteilen“ näher dargelegt werden.

Anteile können an jedem Bewertungstag umgetauscht werden und zwar zu dem an diesem Tag gültigen Ausgabepreis, vorausgesetzt, dass der Umtauschantrag spätestens um 15.00 Uhr Luxemburger Zeit (cut-off Zeit) am Tage vor dem Bewertungstag bei der SSB-Lux eingeht. Es gelten auch betreffend Umtausch der Anteile die Bestimmungen betreffend cut-off Zeit und Forward-Pricing (vgl. dazu die Kapitel „Ausgabe der Anteile“ bzw. „Rücknahme der Anteile“).

Ein Antrag ist entweder direkt an die Gesellschaft (z.Hd. der SSB-Lux, Namensregister- und Umschreibungsstelle, 49, Avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg) oder an eine der Vertriebsstellen zu richten. Der Antrag muss folgende Informationen enthalten: Die Anzahl der Anteile des umzutauschenden Subfonds bzw. der umzutauschenden Anteilskategorie und der gewünschten neuen Subfonds bzw. Anteilskategorie sowie das Wertverhältnis, nach dem die Anteile in jedem Subfonds bzw. in jeder Anteilskategorie verteilt werden sollen, sofern mehr als ein/e neue/r gewünschte/r Subfonds bzw. Anteilskategorie vorgesehen ist.

Die Gesellschaft berechnet die Anzahl der Anteile, in die der Aktionär seinen Bestand umwandeln möchte, nach der folgenden Formel:

$$A = \frac{[(B \times C) - E] \times F}{D}$$

wobei:

A = Anzahl der auszugebenden Anteile des/der neuen Subfonds bzw. Anteilskategorie;

B = Anzahl der Anteile des/der ursprünglich gehaltenen Subfonds bzw. Anteilskategorie;

- C = Rücknahmepreis je Anteil des/der ursprünglich gehaltenen Subfonds bzw. Anteilskategorie, abzüglich eventueller Veräusserungskosten;
- D = Ausgabepreis je Anteil des/der neuen Subfonds bzw. Anteilskategorie, abzüglich Wiederanlagekosten;
- E = eventuell erhobene Umtauschgebühr (maximal 2% des Nettoinventarwertes), wobei vergleichbare Umtauschgesuche an einem solchen Tag mit derselben Umtauschgebühr belastet werden;
- F = Wechselkurs; haben alte und neuer Subfonds bzw. Anteilskategorie die gleiche Währung, beträgt der Wechselkurs 1.

Eine eventuell erhobene Umtauschgebühr geht zugunsten der betreffenden Vertriebsstelle.

20. AUSSCHÜTTUNGEN

Der Verwaltungsrat schlägt der Generalversammlung der Aktionäre für die Ausschüttungsanteile der Subfonds eine jährliche angemessene Dividende unter Berücksichtigung folgender Aspekte vor:

- der im Subfonds erzielten Nettoerträge (z.B. Zinsen, Dividenden, sonstige Erträge);
- der im Subfonds erzielten Kapital- und Devisengewinne.

Dabei darf das Mindestkapital der Gesellschaft nicht unterschritten werden. Der Verwaltungsrat kann mit der gleichen Einschränkung Zwischendividenden festlegen. Die Höhe der Zahlung von Dividenden ist nicht im voraus festgelegt und kann gemäss den wirtschaftlichen und sonstigen Umständen schwanken.

Sofern die im jeweiligen Subfonds erzielten Erträge/Kapitalgewinne nicht ausreichen, kann das Kapital zur Zahlung der Dividende herangezogen werden. Dadurch kann unter gewissen Umständen in angemessenem Rahmen eine gleichbleibende Zahlung pro Anteil aufrechterhalten werden. Es wird festgehalten, dass die Subfonds der Gesellschaft im Einklang mit den angegebenen Anlagezielen im Interesse aller Aktionäre verwaltet werden. Aktionäre sollten in diesem Zusammenhang beachten, dass die Zahlung von Dividenden aus dem Kapital einer Entnahme eines Teils des Betrages darstellt, den sie ursprünglich investiert haben, oder von den Kapitalgewinnen, die der ursprünglichen Anlage zuzuordnen sind. Ausschüttungen führen zu einem Rückgang des Nettoinventarwerts der betroffenen Anteile. Die Gesellschaft behält sich vor, die Ausschüttungspolitik jederzeit zu ändern.

Bei Thesaurierungsanteilen werden keine Ausschüttungen vorgenommen, sondern die den Thesaurierungsanteilen zugeordneten Werte bleiben zugunsten ihrer Aktionäre reinvestiert.

Die festgelegten Dividenden werden auf www.funds.gam.com sowie gegebenenfalls in anderen von der Gesellschaft von Zeit zu Zeit bestimmten Medien veröffentlicht.

Die Ausschüttungen erfolgen grundsätzlich innerhalb eines Monats nach der Festlegung der Dividende in der Währung des jeweiligen Subfonds bzw. in der Währung der jeweiligen Anteilskategorie. Ein Aktionär kann beantragen, dass seine Dividenden auch in einer anderen von der Verwaltungsgesellschaft eröffneten Währung bezahlt werden zu den dann geltenden Wechselkursen und auf Kosten des Aktionärs. Dividenden auf ausschüttende Anteile werden an die im Namensanteilsregister der Gesellschaft eingetragenen Aktionäre bezahlt.

Ansprüche aus Ausschüttungen, die nicht innerhalb von fünf (5) Jahren geltend gemacht werden, verjähren und fallen an die entsprechenden Subfonds zurück.

21. BESTIMMUNG DES NETTOINVENTARWERTES

Der Nettoinventarwert eines Subfonds sowie der Nettoinventarwert der innerhalb des Subfonds ausgegebenen Anteilskategorien wird in der betreffenden Währung an jedem Bewertungstag - wie nachfolgend definiert - bestimmt, ausser in den im Kapitel „Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes, der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtausches der Anteile“ beschriebenen Fällen einer Aussetzung. Bewertungstag für jeden Subfonds ist, sofern im Besonderen Teil bezüglich eines bestimmten Subfonds nichts anderes vorgesehen ist, jeder Bankarbeitstag in Luxemburg, welcher zugleich kein gewöhnlicher Feiertag für die Börsen oder anderen Märkte ist, die für einen wesentlichen Teil des Nettoinventarwerts des entsprechenden Subfonds die Bewertungsgrundlage darstellen, wie von der Gesellschaft bestimmt. Der gesamte auf einen Subfonds entfallende

Nettoinventarwert repräsentiert dabei den Marktwert der in diesem enthaltenen Vermögenswerte („Vermögen des Subfonds“) abzüglich der Verbindlichkeiten. Der Nettoinventarwert eines Anteils einer Anteilskategorie eines Subfonds ergibt sich dadurch, dass die Summe aller dieser Kategorie zugeordneten Vermögenswerte, abzüglich der dieser Kategorie zugeordneten Verbindlichkeiten, durch alle ausstehenden Anteile derselben Kategorie des betreffenden Subfonds dividiert wird. Die Nettoinventarwerte der Subfonds werden in Übereinstimmung mit den in der Satzung niedergelegten und den vom Verwaltungsrat erlassenen Bewertungsvorschriften und -richtlinien („Bewertungsvorschriften“) bewertet.

Wertpapiere, in welchen ein Subfonds investiert ist, die an einer Börse amtlich oder an einem anderen geregelten Markt notiert sind, werden zum letzten verfügbaren Kurs an dem Hauptmarkt bewertet, an dem diese Wertpapiere mit einem vom Verwaltungsrat akzeptierten Kursfeststellungsverfahren gehandelt wurden.

Wertpapiere, deren Kurse nicht marktgerecht sind, sowie alle anderen zugelassenen Vermögenswerte (einschliesslich Wertpapiere, die nicht an einer Börse notiert sind oder in einem geregelten Markt gehandelt werden), werden zu ihrem wahrscheinlichen Realisierungswert bewertet, der nach Treu und Glauben durch den bzw. unter der Aufsicht des Verwaltungsrates bestimmt wird.

Alle nicht auf die Währung des betreffenden Subfonds lautenden Vermögenswerte und Verbindlichkeiten werden zu dem am Bewertungszeitpunkt zu bestimmenden Wechselkurs umgerechnet.

Der zu bestimmende Nettoinventarwert je Anteil eines Subfonds gilt als endgültig, wenn er vom Verwaltungsrat oder einem autorisierten Mitglied des Verwaltungsrates bzw. einem autorisierten Vertreter des Verwaltungsrates bestätigt wird, ausser im Falle eines offenkundigen Irrtums.

Die Gesellschaft muss in ihre Jahresabschlüsse einen geprüften konsolidierten Abschluss aller Subfonds in Schweizer Franken einbeziehen.

Sollte nach Meinung des Verwaltungsrates aufgrund bestimmter Umstände die Bestimmung des Nettoinventarwertes eines Subfonds in der jeweiligen Währung entweder nicht vernünftig möglich oder für die Aktionäre der Gesellschaft nachteilig sein, kann die Bestimmung des Nettoinventarwertes, des Ausgabepreises und des Rücknahmepreises vorübergehend in einer anderen Währung vorgenommen werden.

Die Bewertung der in den einzelnen Subfonds eingesetzten Derivaten und strukturierten Produkte erfolgt auf regelmässiger Basis nach dem Prinzip *mark-to-market*, das heisst zum jeweils letzten verfügbaren Preis.

22. AUSSETZUNG DER BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTES, DER AUSGABE, DER RÜCKNAHME UND DES UMTAUSCHES DER ANTEILE

Die Gesellschaft kann die Berechnung des Nettoinventarwertes jedes Subfonds sowie die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen eines Subfonds zeitweilig aussetzen:

- a) wenn eine oder mehrere Börsen oder andere Märkte, die für einen wesentlichen Teil des Nettoinventarwerts die Bewertungsgrundlagen darstellen, (ausser an gewöhnlichen Feiertagen) geschlossen sind oder der Handel ausgesetzt wird;
- b) wenn es nach Ansicht des Verwaltungsrats aufgrund besonderer Umstände unmöglich ist, Vermögenswerte zu verkaufen oder zu bewerten;
- c) wenn die normalerweise zur Kursbestimmung eines Wertpapiers dieses Subfonds eingesetzte Kommunikationstechnik zusammengebrochen oder nur bedingt einsatzfähig ist;
- d) wenn die Überweisung von Geldern zum Kauf oder zur Veräusserung von Kapitalanlagen der Gesellschaft unmöglich ist;
- e) Im Falle einer Verschmelzung eines Subfonds mit einem anderen Subfonds oder mit einem anderen OGAW (oder einem Subfonds eines solchen), sofern dies zum Zweck des Schutzes der Aktionäre gerechtfertigt erscheint;
- f) wenn aufgrund nicht vorhersehbarer Umstände umfangreiche Rücknahmeanträge eingegangen sind und dadurch die Interessen der im Subfonds verbleibenden Aktionäre nach Ansicht des Verwaltungsrats gefährdet sind; oder

- g) im Fall einer Entscheidung, die Gesellschaft zu liquidieren: am oder nach dem Tag der Veröffentlichung der ersten Einberufung einer Generalversammlung der Aktionäre zu diesem Zweck.

Die Satzung der Gesellschaft sieht vor, dass die Gesellschaft die Ausgabe und den Umtausch von Anteilen unverzüglich einzustellen hat, sobald ein die Liquidation zur Folge habendes Ereignis eintritt oder die CSSF dies anordnet. Aktionäre, die ihre Anteile zur Rücknahme oder zum Umtausch angeboten haben, werden schriftlich innerhalb von sieben (7) Tagen über die Aussetzung sowie unverzüglich über die Beendigung derselben unterrichtet.

23. GEBÜHREN UND KOSTEN

PAUSCHAL-GEBÜHR BZW. VERWALTUNGSGEBÜHR

Für die Tätigkeit der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, der Hauptverwaltungsstelle, der Hauptzahlstelle, der Namensregister- und Umschreibungsstelle, der Anlageverwalter bzw. Anlageberater, der Zahlstellen, Vertreter und Vertriebsstellen (sofern anwendbar) sowie für weitere Beratungs- und Unterstützungstätigkeiten wird auf Basis des Nettoinventarwertes des jeweiligen Subfonds zu dessen Lasten eine jährliche allgemeine maximale Gebühr („Pauschal-Gebühr“) erhoben.

Alternativ zur im Absatz oben beschriebenen Pauschal-Gebühr kann jeder Besondere Teil dieses Prospekts vorsehen, dass auf der Basis des Nettoinventarwertes des jeweiligen Subfonds zu dessen Lasten eine jährliche maximale Gebühr für die Verwaltung und die Beratung in Bezug auf das Wertpapierportfolio sowie für damit verbundene Verwaltungs- und ggf. Vertriebsleistungen erhoben wird („**Verwaltungsgebühr**“). Im Falle der Verwaltungsgebühr erfolgt die Entschädigung der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, der Hauptverwaltungs-, Hauptzahl-, Namensregister- und Umschreibungsstelle separat und beträgt maximal 0,30% p.a. („**Dienstleistungsgebühr**“). Sofern dies in einem Besonderen Teil ausdrücklich vorgesehen ist, kann die Dienstleistungsgebühr maximal 0,50% p.a. betragen. Der Besondere Teil kann für die Dienstleistungsgebühr einen Mindestbetrag vorsehen, für den Fall, dass der genannte Prozentsatz die effektiven Verwaltungskosten nicht abdeckt.

Die Höhe der Pauschal-Gebühr bzw. der Verwaltungsgebühr ist für jeden Subfonds im jeweiligen Besonderen Teil unter „Gebühren und Kosten“ angegeben. Die Gebühr wird an jedem Bewertungstag berechnet und ist monatlich im Nachhinein zahlbar.

NEBENKOSTEN

Die Gesellschaft zahlt ferner Kosten, die sich aus dem Geschäftsbetrieb der Gesellschaft ergeben. Hierunter fallen unter anderem die nachfolgenden Kosten:

Kosten für die operative Führung und Überwachung der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft, für Steuern, Steuerdienstleistungen, Kosten für Rechts- und Wirtschaftsprüfungsdienste, Rechenschaftsberichte und Prospekte, Publikationskosten für die Einberufung der Generalversammlung, Anteilszertifikate sowie für die Zahlung der Ausschüttungen, Registrierungsgebühren und andere Kosten wegen oder in Zusammenhang mit der Berichterstattung an Aufsichtsbehörden in den verschiedenen Vertriebsländern, Vertriebsunterstützung, Zahlstellen und Vertreter, SSB-Lux (sofern in der oben erwähnten Gebühr gemäss den Bestimmungen im jeweiligen Besonderen Teil nicht bereits enthalten), Gebühren und Auslagen des Verwaltungsrates der Gesellschaft, Versicherungsprämien, Zinsen, Börsenzulassungs- und Brokergebühren sowie für Research-Dienstleistungen einschliesslich der gesonderten Abführung einer Analysegebühr aus Mitteln der Gesellschaft an den Anlageverwalter auf das unten, unter „Anreize“, aufgeführte Research Payment Account („RPA“), Kauf und Verkauf von Wertpapieren, staatliche Abgaben, Lizenzgebühren, Erstattung von Auslagen an die Depotbank und alle anderen Vertragspartner der Gesellschaft sowie Kosten für die Veröffentlichung des Nettoinventarwertes je Anteil und der Anteilspreise. Betreffen solche Auslagen und Kosten alle Subfonds gleichmässig, so wird jedem Subfonds ein seinem Volumenanteil am Gesamtvermögen der Gesellschaft entsprechender Kostenanteil belastet. Wo Auslagen und Kosten nur einen oder einzelne Subfonds betreffen, werden diese dem oder den Subfonds vollumfänglich belastet. Marketing- und Werbungsaufwendungen dürfen nur im Einzelfall durch Beschluss des Verwaltungsrates belastet werden.

ANLAGEN IN ZIELFONDS

In den Subfonds, die im Rahmen ihrer Anlagepolitik in andere bestehende OGA oder OGAW (Zielfonds) investieren können, können sowohl Gebühren auf der Ebene der Zielfonds als auch auf der Ebene des investierenden

Subfonds anfallen. Erwirbt ein Subfonds Anteile von Zielfonds, die von der Verwaltungsgesellschaft mittelbar oder unmittelbar selbst oder durch eine Gesellschaft, mit der sie durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, verwaltet werden („verbundene Zielfonds“), so darf im Umfang von solchen Anlagen keine Ausgabe- oder Rücknahmekommissionen bei der Zeichnung bzw. Rückgabe dieser Anteile belastet werden.

PERFORMANCE FEE

Für Subfonds mit qualifiziertem Verwaltungsaufwand kann eine zusätzliche, dem Anlageberater bzw. Anlageverwalter zu bezahlende, performanceorientierte Gebühr („**Performance Fee**“) vorgesehen werden, wie ggf. für die betroffenen Subfonds im Besonderen Teil definiert. Die Performance Fee berechnet sich auf der Performance pro Anteil und wird nach einem Prozentsatz desjenigen Teils des realisierten Gewinns bemessen, der über einem vordefinierten Benchmark (*Hurdle Rate*) und/oder über der sog. *High Water Mark* für diese Anteile liegt, wie jeweils für die betroffenen Subfonds im Besonderen Teil definiert.

AUFSETZUNGSKOSTEN

Alle Gebühren, Kosten und Ausgaben, die von der Gesellschaft zu tragen sind, werden zunächst mit den Erträgen und danach mit dem Kapital verrechnet. Die Kosten und Ausgaben für die Organisation sowie die Registrierung der Gesellschaft als ein OGAW in Luxemburg, die 120'000 Schweizer Franken nicht überstiegen, wurden von der Gesellschaft getragen und in gleichen Beträgen über einen Zeitraum von fünf (5) Jahren vom Datum ihrer Entstehung abgeschrieben. Die Kosten für die Aufnahme, Aktivierung und Registrierung eines zusätzlichen Subfonds werden von der Gesellschaft diesem Subfonds belastet und in gleichen Beträgen über einen Zeitraum von fünf (5) Jahren vom Datum der Aktivierung dieses Subfonds abgeschrieben.

ANREIZE

Die Verwaltungsgesellschaft, einzelne ihrer Mitarbeiter oder externe Dienstleister können unter Umständen monetäre oder nicht-monetäre Vorteile erhalten oder gewähren.

Erhaltene monetäre (Gebühren, Provisionen) oder nicht-monetäre Vorteile kommen vorbehaltlich nachfolgender Ausnahmen grundsätzlich dem Fondsvermögen zugute.

Die Ausführung von Transaktionen für die Portfolios der Subfonds erfolgt über Broker, welche für ihre Dienstleistungen zu Lasten der Gesellschaft entschädigt werden. In diesem Zusammenhang können Broker zusätzlich Research-Dienstleistungen (z.B. Anlageanalysen) erbringen. Soweit solche zusätzlichen Research-Dienstleistungen von Brokern entschädigt werden sollen, können diese entweder von der Verwaltungsgesellschaft bzw. dem Anlageverwalter aus eigenen Mitteln bezahlt werden oder über ein separates Konto, einen sogenannten Research Payment Account („RPA“) entschädigt werden. Einem solchen RPA liegt ein unabhängig vom Volumen der Transaktionen festgesetztes Research-Budget zugrunde. Die Entschädigung von Research-Dienstleistungen über ein RPA setzt voraus, dass zwischen der Verwaltungsgesellschaft bzw. dem Anlageverwalter und dem entsprechenden Broker ein sog. Research Charge Collection Agreement („RCCA“) oder eine Gebührenteilungsvereinbarung besteht.

Geringfügige nicht-monetäre Vorteile sind von der vorgenannten Regelung ausgenommen, u.a. Schriftmaterial von einem Emittenten oder potenziellen Emittenten, nichtwesentliches Material oder nichtwesentliche Dienstleistungen in Form von kurzfristigen Marktkommentare etc.

Die wesentlichen Bestimmungen der relevanten Vereinbarungen über Gebühren, Provisionen und/oder nicht in Geldform angebotene oder gewährte Zuwendungen sind in zusammengefasster Form am Sitz der Gesellschaft offengelegt. Einzelheiten sind auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

24. BESTEUERUNG

Die folgende Zusammenfassung basiert auf dem Gesetz und den Usancen, die zurzeit im Grossherzogtum Luxemburg Geltung haben bzw. angewandt werden und im Laufe der Zeit Änderungen erfahren können.

24.1. GESELLSCHAFT

LUXEMBOURG

Die Gesellschaft unterliegt der Luxemburger Steuerhoheit. Nach Luxemburger Gesetz und gängiger Praxis unterliegt die Gesellschaft keiner Einkommenssteuer und auch keiner Steuer auf Kapitalgewinne in Bezug auf

realisierte oder unrealisierte Bewertungsgewinne. Ebenso wenig unterliegen von der Gesellschaft getätigte Ausschüttungen derzeit der luxemburgischen Quellensteuer. Für die Ausgabe von Anteilen fallen in Luxemburg keine Steuern an.

Die Gesellschaft unterliegt einer Steuer von jährlich 0,05% des jeweils am Quartalsende ausgewiesenen Nettoinventarwertes, welche vierteljährlich zu entrichten ist. Insoweit jedoch Teile des Gesellschaftsvermögens in andere Luxemburger OGAW und/oder OGA investiert sind, welche besteuert werden, werden diese Teile in der Gesellschaft nicht besteuert.

Der Nettoinventarwert, welcher einer Anteilskategorie für „institutionelle Anleger“ im Sinne der Luxemburger Steuergesetzgebung entspricht, wie gegebenenfalls in den entsprechenden Besonderen Teilen beschrieben, wird mit einer reduzierten Steuer von 0,01% p.a. belastet, auf der Grundlage der Einordnung durch die Gesellschaft der Aktionäre dieser Anteilskategorie als institutionelle Anleger im Sinne der Steuergesetzgebung. Diese Einordnung beruht auf dem Verständnis der Gesellschaft der derzeitigen Rechtslage, welche auch mit rückwirkender Wirkung Änderungen unterworfen sein kann, was auch rückwirkend zu einer Belastung mit der Steuer von 0,05% führen kann.

Die Gesellschaft unterliegt in Belgien mit Subfonds, die in Belgien bei der lokalen Aufsichtsbehörde „Autorité des Services et Marchés Financiers“ zum Vertrieb registriert sind einer sog. „Net Asset Tax“ („NAT“). Die NAT beträgt derzeit 0,0925% und bezieht sich auf den Teil des Nettoinventarwertes betroffener Subfonds, der per 31.12. eines jeden Kalenderjahres durch belgische Finanzvermittler aktiv an in Belgien ansässige Personen platziert wurde.

ALLGEMEIN

Kapitalgewinne und Erträge aus Dividenden, Zinsen und Zinszahlungen, die die Gesellschaft aus ihren Anlagen in anderen Ländern erzielt, können dort jeweils einer nicht rückerstattbaren Quellen- oder Kapitalgewinnsteuer in unterschiedlichen Höhen unterliegen. Es ist der Gesellschaft häufig nicht möglich, von Steuervergünstigungen aufgrund bestehender Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Luxemburg und diesen Ländern bzw. aufgrund lokaler Bestimmungen zu profitieren. Sollte sich diese Situation in der Zukunft ändern und ein niedrigerer Steuersatz zu Steuererstattungen an die Gesellschaft führen, wird der Nettoinventarwert der betroffenen Subfonds bzw. Anteile zum ursprünglichen Steuerabzugszeitpunkt nicht neu berechnet; die Rückzahlungen werden stattdessen indirekt anteilmässig auf die zum Zeitpunkt der Erstattung bestehenden Aktionäre aufgeteilt.

24.2. AKTIONÄRE

LUXEMBOURG

Nach Luxemburger Gesetz und gängiger Praxis unterliegen Aktionäre in Luxemburg keiner Kapitalertrags-, Einkommens-, Schenkungs-, Erbschafts- oder sonstigen Steuer (ausgenommen sind Anleger, die in Luxemburg ansässig oder wohnhaft sind oder ihren ständigen Sitz haben sowie ehemalige Bewohner Luxembourgs, falls sie mehr als 10% der Anteile der Gesellschaft halten).

AUTOMATISCHER INFORMATIONSAUSTAUSCH VON FINANZINFORMATIONEN IM BEREICH DER BESTEUERUNG

Zahlreiche Länder, einschliesslich Luxemburg und die Schweiz, haben bereits Abkommen über den automatischen Informationsaustausch (Automatic Exchange of Information, AEOI) in Steuerangelegenheiten abgeschlossen oder erwägen deren Abschluss. Dazu wurde ein Reporting Standard im Rahmen der OECD abgestimmt. Dieser sogenannte Common Reporting Standard (CRS) bildet das Rahmenwerk für den zwischenstaatlichen Austausch von Finanzinformationen im Bereich der Besteuerung.

CRS verpflichtet Finanzinstitute zur Sammlung und ggf. Meldung von Informationen über Finanzvermögen, welches für Steuerpflichtige aus am Informationsaustausch teilnehmenden Ländern und Gebieten grenzüberschreitend verwahrt oder verwaltet wird. Diese Informationen werden zwischen den Steuerverwaltungen der teilnehmenden Staaten ausgetauscht.

Die Mitgliedsländer der Europäischen Union haben durch die Richtlinie 2014/107/EU des Rates vom 9. Dezember 2014 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung beschlossen den AEOI bzw. CRS innerhalb der EU umzusetzen.

Luxemburg hat die Richtlinie 2014/107/EU mit dem Gesetz vom 18. Dezember 2015 bezüglich automatischen Austauschs von Informationen über Finanzkonten umgesetzt sowie durch weitere Vorschriften konkretisiert („Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz“). Demgemäss sammeln betroffene Luxemburger Finanzinstitute ab 2016 bestimmte Informationen in Bezug auf Inhaber von Finanzkonten (sowie ggf. in Bezug auf beherrschende

Personen von Kontoinhabern) und werden diese Informationen in Bezug auf die meldepflichtigen Konten erstmals im 2017 an luxemburgische Steuerbehörden melden. Diese Meldungen werden von den luxemburgischen Steuerbehörden an bestimmte ausländische Steuerbehörden, insbesondere auch innerhalb der EU übermittelt.

Nach Beurteilung des Verwaltungsrates unterliegt die Gesellschaft dem Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz in Luxemburg. Die Gesellschaft wurde als meldendes Finanzinstitut (Investmentunternehmen) gemäss Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz klassifiziert. Demgemäss sammelt sowie ggf. meldet die Gesellschaft Informationen in Bezug auf Kontoinhaber nach den oben dargestellten Grundsätzen.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Anträge zur Zeichnung von Anteilen zurückzuweisen bzw. Anteile zwangsweise zurückkaufen, wenn die von einem Antragsteller bzw. Anleger übermittelten Informationen nicht den Anforderungen der Richtlinie 2014/107/EU bzw. dem Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz entsprechen. Zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen in Luxemburg unter dem Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz bzw. der Richtlinie 2014/107/EU können die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft oder die Nominees ferner Zusatzinformationen von den Anlegern verlangen, um, je nach Sachverhalt, ihren steuerlichen Identifikations- und ggf. Meldeverpflichtungen nachzukommen.

Antragsteller bzw. Anleger werden auf die Pflicht der Gesellschaft zur Weitergabe von Informationen über meldepflichtige Konten und deren Inhaber sowie ggf. von beherrschenden Personen an die luxemburgischen Steuerbehörden hingewiesen, die diese Informationen, je nach Sachverhalt, an bestimmte Steuerbehörden in andere Länder übermitteln, mit denen ein Abkommen über den automatischen Informationsaustausch in Steuerangelegenheiten abgeschlossen wurde.

Der Umfang und die Anwendung des AEOI bzw. CRS können von Land zu Land variieren und Änderungen unterworfen sein. Es obliegt den Anlegern, sich über die steuerlichen und anderen Konsequenzen (einschliesslich des steuerlichen Informationsaustausches) beraten zu lassen, welche der Erwerb, der Besitz, die Rückgabe (Rücknahme), der Umtausch, die Übertragung von Anteilen sowie Ausschüttungen haben können, einschliesslich der eventuellen Kapitalverkehrskontrollvorschriften.

24.3. FOREIGN ACCOUNT TAX COMPLIANCE ACT ("FATCA") DER VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA ("USA")

Die USA haben FATCA eingeführt, um gewisse Informationen über ausländische Finanzkonten und Anlagen von gewissen in den USA steuerpflichtigen Personen zu erhalten.

Im Hinblick auf die Umsetzung von FATCA in Luxemburg erfolgte am 28. März 2014 die Unterzeichnung des zwischenstaatlichen Abkommens nach dem sog. Model 1 zwischen dem Grossherzogtum Luxemburg und den USA („Lux IGA“), das gemäss Abkommensbestimmungen in luxemburgisches Recht durch das Gesetz vom 24. Juli 2015 umgesetzt wurde („Lux IGA Vorschriften“). Unter dem Lux IGA wird ein in Luxemburg ansässiges Finanzinstitut („Lux FI“) verpflichtet die Lux IGA Vorschriften zu befolgen, statt direkt den Bestimmungen des US-Finanzministeriums in Bezug auf die FATCA-Regulierung zu unterstehen. Lux FIs, welche die Anforderungen der Lux IGA Vorschriften erfüllen, gelten als FATCA-konform und demzufolge unterliegen sie nicht der Quellenbesteuerung aufgrund von FATCA („FATCA Quellenbesteuerung“), sofern sie ihren FATCA-Status dem Abzugsverpflichteten gegenüber richtig bescheinigen.

Nach Beurteilung des Verwaltungsrats ist die Gesellschaft ein Lux FI, das den Anforderungen der Lux IGA Vorschriften unterliegt. Die Gesellschaft und ihre Subfonds wurden als „Sponsored Investment Entities“, gemäss Lux IGA klassifiziert. Unter dem Lux IGA gelten Sponsored Investment Entities als FATCA-konform und sind als nicht-meldendes Lux FI ausgewiesen.

Für Sponsoringzwecke unter dem Lux IGA hat die Gesellschaft die Verwaltungsgesellschaft als Sponsoring Entity ernannt, welche in dieser Funktion die FATCA-Registrierung auf der Internetseite der US-Steuerbehörde (Internal Revenue Service - "IRS") durchführt und sich verpflichtet hat die Identifikation der Investoren, einen etwaigen Quellensteuerabzug und FATCA bezogene Meldungen im Auftrag der Gesellschaft durchzuführen („Sponsoring Entity Service“).

Wie im Lux IGA bestimmt, verbleibt die schlussendliche Verantwortung für die Einhaltung der Verpflichtungen nach den Lux IGA Vorschriften bei der Gesellschaft, ungeachtet der Ernennung der Verwaltungsgesellschaft als Sponsoring Entity der Gesellschaft.

Bei der Ausführung Ihrer Tätigkeiten als Sponsoring Entity ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt Leistungen und Dienste von externen Auftragnehmern in Anspruch zu nehmen, einschliesslich von der Namensregister- und Umschreibungsstelle der Gesellschaft.

Nach den Lux IGA Vorschriften ist die Verwaltungsgesellschaft gegenüber der luxemburgischen Steuerbehörde zur Meldung von bestimmten direkten und ggf. indirekten Beteiligungen bestimmter US-amerikanischer Investoren an der Gesellschaft sowie hierauf bezogener Zahlungen ab dem 1. Juli 2014 verpflichtet, sowie gleichfalls zur Meldung von solchen Investoren, welche die FATCA-Bestimmungen oder jeweils anwendbare zwischenstaatliche Abkommen nicht erfüllen. Diese Meldungen werden gemäss dem Lux IGA von der luxemburgischen Steuerbehörde an den IRS übermittelt.

Investoren, die ihre Anlagen nicht direkt als Aktionäre bei der Gesellschaft (d.h. rechtlicher Anteilinhaber) halten, sondern über einen oder mehrere Intermediäre, einschliesslich aber nicht beschränkt auf Vertriebsstellen, Plattformen, Depotbanken und andere Finanzintermediäre ("Nominee"), sollten sich bei diesen Nominees über deren FATCA-Konformität erkundigen, um FATCA bezogene Meldungen und / oder eine mögliche Quellenbesteuerung zu vermeiden.

Zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen unter FATCA oder unter einem anwendbaren zwischenstaatlichen Abkommen mit den USA, können die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft oder die Nominees Zusatzinformationen von den Investoren verlangen, um beispielsweise, je nach Sachverhalt, FATCA-bezogenen Meldungen und / oder einer möglichen Abzugsverpflichtung entweder nachzukommen oder von diesem Abstand zu nehmen.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Anträge zur Zeichnung von Anteilen zurückzuweisen bzw. Anteile zwangsweise zurückzukaufen, wenn die von einem Antragsteller bzw. Anleger übermittelten Informationen nicht den Anforderungen der Gesellschaft zur Erfüllung ihrer Verpflichtung unter dem Lux IGA bzw. den Lux IGA Vorschriften entsprechen.

Der Umfang und die Anwendung der FATCA Quellenbesteuerung und der Meldepflichten unter den FATCA-Bestimmungen und den jeweils anwendbaren zwischenstaatlichen Abkommen können von Land zu Land variieren und, nach einer Überprüfung durch die USA, Luxemburg oder anderer Länder, Änderungen unterworfen sein. Investoren wird empfohlen, sich bei ihren Steuer- oder Rechtsberatern über ihre individuelle steuerliche Situation infolge der Anwendung von FATCA Bestimmungen zu informieren.

25. GENERALVERSAMMLUNG UND BERICHTERSTATTUNG

Die jährliche Generalversammlung der Aktionäre der Gesellschaft findet jeweils am 20. Oktober um 16.00 Uhr in Luxemburg statt. Falls dieser Tag kein Bankarbeitstag in Luxemburg ist, findet die Generalversammlung am darauf folgenden Bankarbeitstag in Luxemburg statt. Andere, ausserordentliche Generalversammlungen der Gesellschaft oder Versammlungen einzelner Subfonds bzw. von deren Anteilskategorien können zusätzlich abgehalten werden. Die Einladungen zur Generalversammlung und anderen Versammlungen erfolgen in Übereinstimmung mit dem luxemburgischen Recht und der derzeit aktuellen Satzung. Die Einladungen enthalten Informationen über den Ort und den Zeitpunkt der Generalversammlung, über die Teilnahmebedingungen, die Tagesordnung, sowie – wenn erforderlich – das Quorum und die für Beschlüsse erforderlichen Mehrheiten. Die Einladung kann ausserdem vorsehen, dass die Beschlussfähigkeit und Mehrheitserfordernisse festgestellt werden auf Grundlage der Anteile, welche am fünften Tag, der der Generalversammlung vorausgeht, um 24 Uhr (Luxemburger Zeit) ausgegeben und im Umlauf sind. Die Rechte eines Aktionärs zur Teilnahme und Abstimmung bei einer Generalversammlung richten sich ebenfalls nach seinem Anteilsbesitz zu diesem Zeitpunkt.

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt jeweils am 1. Juli und endet am 30. Juni des folgenden Jahres.

Der jährliche Rechenschaftsbericht, der den geprüften konsolidierten Jahresabschluss der Gesellschaft bzw. der Subfonds enthält, ist spätestens fünfzehn (15) Tage vor der jährlichen Generalversammlung am Sitz der Gesellschaft erhältlich. Ungeprüfte Halbjahresberichte liegen dort binnen zwei (2) Monaten nach dem betreffenden Halbjahresenddatum vor. Exemplare dieser Berichte sind jeweils bei den nationalen Vertretern sowie bei der SSB-Lux erhältlich.

Neben den jährlichen Rechenschaftsberichten und den Halbjahresberichten, welche sich auf alle Subfonds beziehen, können auch für einzelne Subfonds gesonderte jährliche Rechenschaftsberichte und Halbjahresberichte erstellt werden.

26. ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND

Sämtliche Rechtsstreitigkeiten zwischen der Gesellschaft, den Aktionären, der Depotbank, der Verwaltungsgesellschaft, der Hauptzahl- sowie Hauptverwaltungsstelle, der Namensregister- und Umschreibungsstelle, den Anlageberatern bzw. Anlageverwaltern, den nationalen Vertretern und den Vertriebsstellen sind der zuständigen Gerichtsbarkeit des Grossherzogtums Luxemburg unterworfen. Es findet jeweils Luxemburger Recht Anwendung. Die vorgenannten Gesellschaften können sich jedoch im Zusammenhang mit Forderungen von Aktionären aus anderen Ländern dem Gerichtsstand jener Länder unterwerfen, in denen Anteile angeboten und verkauft werden.

27. VERGÜTUNGSPOLITIK

In Übereinstimmung mit der Richtlinie 2009/65/EG, die durch die Richtlinie 2014/91/EU (zusammen die „OGAW Richtlinie“) geändert wurde, hat die GAM Gruppe eine Vergütungspolitik (*Group Compensation Policy*) implementiert, die den in Artikel 14 (b) der OGAW Richtlinie festgelegten Grundsätzen entspricht. Diese Vergütungspolitik ist mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement vereinbar und diesem förderlich. Sie konzentriert sich auf die Kontrolle der Risikobereitschaft von Geschäftsleitung, Risikoträger, Mitarbeiter mit Kontrollfunktionen und Mitarbeiter, die sich aufgrund ihrer Gesamtvergütung auf derselben Einkommensstufe befinden wie Geschäftsleiter, sowie Risikoträger, deren Tätigkeit einen wesentlichen Einfluss auf das Risikoprofil der Gesellschaft und der Subfonds haben.

Die GAM Gruppe hat im Einklang mit den jeweils geltenden Bestimmungen der OGAW Richtlinie und der ESMA Leitlinien und unter Wahrung der Verhältnismässigkeit entsprechend ihrer Grösse und derjenigen der Gesellschaft, ihrer internen Organisation und der Art, des Umfangs und der Komplexität ihrer Geschäftstätigkeiten eine Vergütungspolitik und -praxis festgelegt.

Für Unternehmen, an die gemäss Artikel 13 der OGAW Richtlinie Vermögensverwaltungstätigkeiten delegiert wurden, gelten ebenfalls die Vergütungsanforderungen der anwendbaren ESMA Leitlinien, es sei denn, sie und ihre relevanten Mitarbeiter unterstehen regulatorischen Vergütungsanforderungen, welche genauso wirksam sind wie diejenigen der geltenden ESMA Leitlinien.

Dieses Vergütungssystem ist in einer Vergütungspolitik niedergelegt, die unter anderem folgende Anforderungen erfüllt:

- a) Die Vergütungspolitik entspricht den Grundsätzen eines soliden und effektiven Risikomanagements und trägt zu einem solchen bei, schafft jedoch keinen Anreiz zu einer übermässigen Risikobereitschaft.
- b) Die Vergütungspolitik steht in Einklang mit der Geschäftsstrategie, den Zielen, Werten und Interessen der GAM-Gruppe (einschliesslich der Verwaltungsgesellschaft und der OGAW, die sie verwaltet, sowie der Anleger in diese OGAW) und beinhaltet Massnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten.
- c) Die Leistungsbeurteilung erfolgt im Kontext eines mehrjährigen Bewertungsrahmens.
- d) Feste und variable Komponenten der Gesamtvergütung werden in angemessener Weise aufeinander abgestimmt und die feste Vergütungskomponente macht einen ausreichend hohen Anteil der Gesamtvergütung aus, um die Ausübung einer vollständig flexiblen Politik im Hinblick auf variable Vergütungskomponenten zu ermöglichen, die auch die Möglichkeit vorsieht, keine variablen Vergütungskomponente zu zahlen.

Weitere Einzelheiten zur aktuellen Vergütungspolitik der GAM Gruppe sind im Internet unter www.funds.gam.com veröffentlicht. Hierzu zählen eine Beschreibung der Berechnungsmethoden für Vergütungen und sonstigen Zuwendungen sowie die Angabe der für die Zuteilung der Vergütung und sonstigen Zuwendungen zuständigen Personen, einschliesslich der Zusammensetzung des Vergütungsausschusses. Auf Anfrage werden die Informationen von der Verwaltungsgesellschaft kostenlos in Papierform zur Verfügung gestellt.

28. EINSICHT IN DOKUMENTE

Kopien der folgenden Dokumente können während den normalen Geschäftszeiten an jedem Bankgeschäftstag in Luxemburg am Sitz der Gesellschaft in Luxemburg sowie bei den jeweiligen nationalen Vertretern an deren Geschäftstagen eingesehen werden:

- 1a) die Anlageberater- bzw. Anlageverwalterverträge, der Fondsverwaltungsvertrag, die Verträge mit der Depotbank, der Hauptverwaltungs-, und Hauptzahlstelle sowie der Namensregister- und Umschreibungsstelle. Diese Verträge können in gegenseitigem Einvernehmen der Vertragsparteien geändert werden;
- 1b) die Satzung der Gesellschaft.

Auf Verlangen sind die folgenden Dokumente kostenlos erhältlich:

- 2a) die jeweils aktuellen Wesentlichen Anlegerinformationen und der vollständige Rechtsprospekt;
- 2b) die letzten Jahres- und Halbjahresberichte.

Die Satzung, die Wesentlichen Anlegerinformationen, der vollständige Rechtsprospekt, die Vergütungspolitik der GAM Gruppe und die Jahres- und Halbjahresberichte sind ebenfalls auf der Website www.funds.gam.com erhältlich.

Im Falle von Widersprüchen zwischen den erwähnten Dokumenten in deutscher Sprache und allfälligen Übersetzungen gilt die Fassung in deutscher Sprache. Vorbehalten bleiben zwingende anderslautende Vorschriften betreffend den Vertrieb und Vermarktung von Rechtsordnungen, in welchen Anteile der Gesellschaft rechtmässig vertrieben worden sind.

29. DATENSCHUTZHINWEIS

Interessierte Anleger sollten beachten, dass sie der Gesellschaft durch das Ausfüllen eines Antragsformulars Informationen bereitstellen, die personenbezogenen Daten im Sinne des luxemburgischen Datenschutzgesetzes² darstellen können. Diese Daten dienen dem Prozess der Kundenidentifizierung und Zeichnung, der Verwaltung, der Transferstelle, der statistischen Analyse und der Marktforschung. Sie kommen ausserdem zur Anwendung, um die geltenden gesetzlichen und regulatorischen Vorschriften einzuhalten, dienen der Offenlegung gegenüber der Gesellschaft (ihrer Beauftragten und Vertreter) und werden mit Zustimmung des Antragstellers auch im Direktmarketing eingesetzt.

Daten können Dritten offengelegt werden, zum Beispiel:

- (a) Regulierungsstellen, Steuerbehörden,
- (b) den Beauftragten, Beratern und Dienstleistungsanbietern der Gesellschaft und den ordentlich bevollmächtigten Vertretern derselben und der Gesellschaft sowie ihren jeweiligen nahestehenden oder verbundenen Unternehmen unabhängig vom Standort (auch ausserhalb des EWR, an dem womöglich nicht dieselben Datenschutzgesetze wie in Luxemburg gelten) für die angegebenen Zwecke. Zur Klarstellung sei gesagt, dass jeder Dienstleistungsanbieter der Gesellschaft (einschliesslich der Verwaltungsgesellschaft, ihrer Beauftragten und der ordentlich bevollmächtigten Vertreter derselben und der Gesellschaft sowie ihrer jeweiligen nahestehenden oder verbundenen Unternehmen) die personenbezogenen Daten oder Informationen über die Anleger der Gesellschaft, die sich in seinem Besitz befinden, mit anderen Dienstleistungsanbietern der Gesellschaft austauschen darf.

Personenbezogene Daten werden für einen oder mehrere der im Antragsformular angegebenen Zwecke erhoben, gespeichert, verwendet, offengelegt und verarbeitet.

Die Anleger haben das Recht, eine Kopie der sie betreffenden personenbezogenen Daten im Besitz der Gesellschaft zu erhalten und die Berichtigung sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten zu verlangen. Ab dem 25. Mai 2018, dem Datum des Inkrafttretens der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679, haben die Anleger unter bestimmten Voraussetzungen auch das Recht auf Vergessen werden, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung oder das Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung. Unter bestimmten eng umschriebenen Umständen besteht auch ein Recht auf Datenübertragbarkeit. Wenn Anleger in die Verarbeitung der personenbezogenen Daten einwilligen, kann diese Einwilligung jederzeit widerrufen werden.

Personenbezogene Daten werden nicht länger als für den Zweck der Verarbeitung erforderlich aufbewahrt, vorbehaltlich der geltenden gesetzlichen Mindestaufbewahrungsfristen.

² „Datenschutzgesetz“ - das Datenschutzgesetz vom 2. August 2002 in seiner geänderten oder überarbeiteten Fassung, einschliesslich der gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen, die jeweils erlassen und von Zeit zu Zeit geändert werden sowie die Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679.

WIRTSCHAFTLICHES EIGENTUM

Die Gesellschaft kann ferner die Informationen verlangen (auch im Wege gesetzlicher Bekanntmachungen), die zur Führung des Registers der wirtschaftlichen Eigentümer der Gesellschaft (das „RBE“) gemäss dem Gesetz vom 13. Januar 2019 zur Einrichtung eines Registers der wirtschaftlichen Eigentümer (das „RBE-Gesetz“), sowie den diesbezüglichen großherzoglichen Verordnungen und den diesbezüglichen Verordnungen und Rundschreiben der CSSF in der jeweils geltenden Fassung und gemäss dem Luxemburger Gesetz zur Bekämpfung von Geldwäsche vom 12. November 2004 erforderlich sind. Zu diesen Informationen gehören unter anderem Vor- und Nachname, Staatsangehörigkeit, Wohnsitzland, Privatanschrift oder Geschäftsadresse, nationale Identifikationsnummer und Informationen über Art und Umfang des wirtschaftlichen Eigentums, das jeder wirtschaftliche Eigentümer an der Gesellschaft hält. Die Gesellschaft ist darüber hinaus unter anderem verpflichtet, (i) diese Informationen auf Anfrage bestimmten luxemburgischen nationalen Behörden (einschließlich der CSSF, des *Commissariat aux Assurances*, der *Cellule de Renseignement Financier*, der luxemburgischen Steuerbehörde und anderer nationaler Behörden) zur Verfügung zu stellen, und (ii) diese Informationen in einem öffentlich zugänglichen zentralen RBE zu registrieren.

Gemäss dem RBE-Gesetz macht sich der wirtschaftliche Eigentümer strafbar, wenn er seiner Verpflichtung nicht nachkommt, die Gesellschaft über seinen Status als wirtschaftlicher Eigentümer zu informieren. Weiterhin macht sich die Gesellschaft strafbar, wenn sie (i) die Bedingungen einer Mitteilung über wirtschaftliches Eigentum nicht erfüllt oder (ii) in Reaktion auf eine solche Mitteilung im Wesentlichen falsche Angaben macht oder (iii) die entsprechenden Informationen nicht an ihrem Sitz bereithält.

Näheres zu den Zwecken dieser Verarbeitung, den verschiedenen Funktionen der Empfänger der personenbezogenen Daten des Anlegers, den betroffenen Kategorien von personenbezogenen Daten und den Rechten des Anlegers im Zusammenhang mit diesen personenbezogenen Daten sowie alle anderen nach dem Datenschutzgesetz erforderlichen Informationen können aus der Datenschutzerklärung entnommen werden, die unter folgendem Link abgerufen werden kann: <https://www.gam.com/de/legal/privacy-policy>.

30. ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Die nachfolgenden Informationen richten sich an potentielle Erwerber von Anteilen des MULTIPARTNER SICAV in der Bundesrepublik Deutschland, indem sie den Prospekt mit Bezug auf den Vertrieb in der Bundesrepublik Deutschland präzisieren und ergänzen:

KONTAKTSTELLEN / EINRICHTUNGEN IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Deka Bank Deutsche Girozentrale

Mainzer Landstrasse 16
D-60325 Frankfurt a. Main
Kontakt: OE 841202 Effektenkasse
Tel: (+49) 69 7147 2121
E-Mail: effektenkasse@deka.de

Deka Bank Deutsche Girozentrale übernimmt folgende Aufgaben für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland:

- Bietet Anlegern Informationen darüber, wie Zeichnungs-, Rückkauf- und Rücknahmeaufträge getätigt werden können und wie Rückkaufs- und Rücknahmeerlöse ausgezahlt werden.

GAM (Luxembourg) S.A. – Zweigniederlassung Deutschland

Bockenheimer Landstr. 51-53
60325 Frankfurt am Main
Tel: +49 69 50 50 50 0
E-Mail: germany@gam.com

Als Einrichtung für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland übernimmt GAM (Luxembourg) S.A. – Zweigniederlassung Deutschland folgende Aufgaben:

- Bietet Anlegern Informationen und den Zugang zu Verfahren und Vorkehrungen in Bezug auf die Wahrnehmung von Anlegerrechten (Anlegerbeschwerden);
- Stellt den Anlegern auf einem dauerhaften Datenträger relevante Informationen in Bezug auf die von den Einrichtungen ausgeübten Aufgaben zur Verfügung.

KOSTENREGELUNG

Die Einrichtungen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland bzw. die in Deutschland im Zusammenhang mit dem Vertrieb erforderlichen (Abwicklungs-) Stellen dürfen dem Anleger keine zusätzliche Kosten und Spesen, insbesondere die mit den Kundenaufträgen verbundenen Transaktionskosten, belasten.

PUBLIKATIONEN

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise der Subfonds bzw. der in Deutschland vertriebenen Anteilsklassen werden auf www.funds.gam.com veröffentlicht. Sonstige Mitteilungen an die Anleger (Anteilinhaber) werden auf www.funds.gam.com publiziert und, soweit gesetzlich vorgeschrieben, per dauerhaftem Datenträger nach §167 KAGB übermittelt.

RÜCKNAHME UND UMTAUSCH VON ANTEILEN

Anleger können bei der Deka Bank Deutsche Girozentrale jederzeit ihre Anteile zur Rücknahme und zum Umtausch einreichen. Rücknahmeerlöse, Ausschüttungen und etwaige sonstige Zahlungen können bei Deka Bank Deutsche Girozentrale geleitet und von dieser ausgezahlt werden.

ANLEGERRECHTE

Informationen zu Verfahren und Vorkehrungen in Bezug auf die Wahrnehmung und Sicherstellung von Anlegerrechten (Anlegerbeschwerden) werden auf der folgenden Website veröffentlicht: <https://www.gam.com/de/legal/complaints-handling-policy-luxembourg>.

INFORMATIONEN UND UNTERLAGEN

Der Rechtsprospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen, die Vertragsbedingungen sowie die Jahres- und Halbjahresberichte des MULTIPARTNER SICAV können an jedem Bankarbeitstag in Papierform kostenlos bei GAM (Luxembourg) S.A. – Zweigniederlassung Deutschland bezogen oder unter www.funds.gam.com abgerufen werden. Des Weiteren sind bei GAM (Luxembourg) S.A. – Zweigniederlassung Deutschland auch die Ausgabe- und Rücknahmepreise (gegebenenfalls auch die Umtauschpreise) kostenlos einsehbar oder erhältlich. Ferner können dort sonstige Angaben und Unterlagen (Anlageberater- bzw. Anlageverwalterverträge, der Fondsverwaltungsvertrag, Verträge mit der Depotbank, der Hauptverwaltungs-, Domizilierungs- und Hauptzahlstelle sowie der Namensregister und Umschreibungsstelle), die im Herkunftsstaat des EU-Investmentvermögens zu veröffentlichen sind, eingesehen werden.

BESTEuerung VON INVESTMENTFONDSERTRÄGEN AUF ANLEGEREbene AB 1. JANUAR 2018

Durch die Investmentsteuerreform wurde das bisherige Transparenzprinzip zum 1. Januar 2018 durch ein pauschales Besteuerungssystem ersetzt.

Zum Übergang auf das neue Besteuerungssystem gelten alle Investmentfondsanteile als zum 31. Dezember 2017 fiktiv veräußert. Der Gewinn aus der fiktiven Veräußerung wird jedoch erst dann steuerpflichtig, wenn die Anteile tatsächlich veräußert werden.

Auf Ebene des Anlegers sind statt der tatsächlich erzielten Erträge des Investmentfonds die folgenden Investmenterträge pauschal steuerpflichtig:

- Barausschüttungen,
- Vorabpauschalen sowie
- Gewinne aus der Veräußerung oder Rückgabe von Fondsanteilen.

Bei Ausschüttungen aus dem Investmentfonds ist der tatsächlich gezahlte Ausschüttungsbetrag (Barausschüttungsbetrag) steuerpflichtig.

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen in einem Kalenderjahr geringer sind als ein pauschal ermittelter Basisertrag (Rücknahmepreis zu Beginn des Kalenderjahres multipliziert mit 70 Prozent des Basiszinses, einer jährlich veröffentlichten risikolosen Marktverzinsung). Die Vorabpauschale ist dabei begrenzt auf den Mehrbetrag, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttungen innerhalb des Kalenderjahres ergibt. Die Vorabpauschale fließt dem Anleger am ersten Kalendertag des Folgejahres zu.

Der Gewinn aus der Rückgabe bzw. Veräußerung von Fondsanteilen ist nach den neuen Regeln weiterhin steuerpflichtig – der Gewinn bzw. Verlust ist dabei um die während der Besitzzeit steuerpflichtigen Vorabpauschalen zu vermindern.

Ab 2018 unterliegen bestimmte inländische Erträge (insbesondere inländische Dividenden sowie Mieterträge und Gewinne aus dem Verkauf von inländischen Immobilien) auf der Eingangsseite eines Investmentfonds einer Steuer in Höhe von 15 %. Ausländische Quellensteuern können auf Ebene des Anlegers nicht mehr angerechnet werden. Dies wird durch eine Teilfreistellung der Erträge auf der Ausgangsseite eines Investmentfonds kompensiert, deren Höhe vom steuerlich beurteilten Anlageschwerpunkt des Investmentfonds laut Verkaufsprospekt (Aktienfonds, Mischfonds, Immobilienfonds) und vom Anlegertyp (natürliche Person, inkorporierter Anleger und sonstiger betrieblicher Anleger) abhängt.

Der anwendbare Teilfreistellungssatz eines Investmentfonds kann sich ändern, wenn sich der steuerlich beurteilte Anlageschwerpunkt des Investmentfonds ändert und/oder die für die Qualifizierung als Aktien-, Misch- oder Immobilienfonds relevanten Beteiligungs- bzw. Immobilienquoten verletzt werden (Grenzverletzung). Eine Grenzverletzung ist jedoch nur schädlich, wenn es sich um eine aktive Grenzverletzung handelt. Passive Grenzverletzungen aufgrund von Fehlqualifizierungen oder Marktpreisänderungen der getätigten Anlagen sollten dagegen unbeachtlich sein, sofern unverzüglich entsprechende Gegenmaßnahmen eingeleitet werden. Sofern es zu einer Änderung des Teilfreistellungssatzes kommen sollte, gelten die Fondsanteile auf Ebene der Anleger als am Tag der Änderung des Freistellungssatzes veräußert und als am Folgetag neu erworben. Ein Veräußerungsergebnis aus diesem fiktiven Verkauf wird jedoch erst bei tatsächlicher Veräußerung der Fondsanteile besteuert.

Sofern die (in- als auch ausländischen) Fondsanteile in einem Depot bei einer inländischen Bank gehalten werden, erfolgt der Einbehalt der Kapitalertragsteuer, des Solidaritätszuschlags und ggf. der Kirchensteuer in der Regel durch das inländische depotführende Kreditinstitut, soweit der Anleger nicht vom Steuerabzug befreit ist. Dieser Steuereinbehalt hat abgeltende Wirkung, sofern der inländischen depotführenden Stelle alle Steuerabzugsmerkmale einschl. möglicher Kirchensteuerpflicht vorliegen. Liegen nicht alle Steuermerkmale vor und unterbleibt in Folge dessen bei bestehender Kirchensteuerpflicht die Abführung der Kirchensteuer, besteht auch bei inländischer Verwahrung der Fondsanteile eine Deklarationspflicht. Gleiches gilt, sofern das inländische depotführende Institut von Erträgen aus in- und ausl. thesaurierenden Fonds, die bei einem inländischen depotführenden Kreditinstitut gehalten werden, aufgrund fehlender Kontodeckung nicht den Einbehalt der Kapitalertragsteuer, des Solidaritätszuschlags und ggf. der Kirchensteuer vornehmen kann. Bei einer Verwahrung der Anteile bei einem ausländischen Kreditinstitut oder sonstigen (Depot-)Stelle besteht weiterhin eine Veranlagungspflicht des Anlegers.

WICHTIGER HINWEIS

Die Angaben in diesem Dokument dienen lediglich zum Zwecke der Information und stellen keine Anlage- oder Steuerberatung dar. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben wird keine Haftung übernommen. Die in diesem Dokument enthaltenen Informationen können sich jederzeit (auch rückwirkend) ändern. Investoren wird empfohlen, sich bei ihren Steuer- oder Rechtsberatern über ihre individuelle steuerliche Situation im Zusammenhang mit ihren (beabsichtigten) Anlagen zu informieren.

VERSCHIEDENES

Der Vertrieb der Anteile des MULTIPARTNER SICAV ist der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nach § 310 des deutschen Kapitalanlagegesetzbuches angezeigt worden.

BITTE BEACHTEN, DASS FÜR DIE SUBFONDS:

- **MULTIPARTNER SICAV - BAM – CLASSIS – CRESCERE INSIEME**
- **MULTIPARTNER SICAV - BARON FUNDS**
- **MULTIPARTNER SICAV - CARTHESIO FUNDS**
- **MULTIPARTNER SICAV - CORAL REEF CREDIT OPPORTUNITIES FUND**
- **MULTIPARTNER SICAV - GLOBAL ABSOLUTE RETURN**
- **MULTIPARTNER SICAV - QUANTAMENTAL EUROPEAN EQUITY FUND**
- **MULTIPARTNER SICAV - TATA INDIA EQUITY FUND**
- **MULTIPARTNER SICAV - ZURICH INVEST PROTECT 85+ III**

keine Anzeige zum öffentlichen Vertrieb in der Bundesrepublik Deutschland erstattet worden ist und dass Anteile dieses Subfonds an Anleger in der Bundesrepublik Deutschland nicht öffentlich vertrieben werden dürfen.

31. ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN ÖSTERREICH

Die nachfolgenden Informationen richten sich an potentielle Erwerber von Anteilen der MULTIPARTNER SICAV in der Republik Österreich, indem sie den Prospekt mit Bezug auf den Vertrieb in Österreich präzisieren und ergänzen:

Gemäss § 140 österreichisches Investmentfondsgesetz hat die Gesellschaft der Finanzmarktaufsicht ihre Absicht angezeigt, Anteile ihrer Subfonds in Österreich öffentlich zu vertreiben. Seit dem Ende des Anzeigeverfahrens hat die Gesellschaft hierfür die Berechtigung.

Kontakt- und Informationsstelle in Österreich

Kontakt- und Informationsstelle in Österreich gemäß den Bestimmungen nach EU-Richtlinie 2019/1160 Art. 92:

Erste Bank der österreichischen Sparkassen AG
Am Belvedere 1
A-1100, Wien
E-Mail: foreignfunds0540@erstebank.at

Informationen / Unterlagen / Publikationen

Der ausführliche Prospekt und die Wesentlichen Anlegerinformationen (Key Information Document, „KID“, die Satzung der Gesellschaft, die letzten Jahres- und Halbjahresberichte sowie die Ausgabe- und Rücknahmepreise und sonstige Angaben und Unterlagen sind bei der Zahlstelle auf Deutsch erhältlich. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden auf www.funds.gam.com veröffentlicht und sind überdies bei der Gesellschaft erhältlich. Sonstige etwaige Mitteilungen an die Anleger (Anteilinhaber) sind in gedruckter Form kostenlos bei der Zahlstelle erhältlich.

Besonderer Hinweis

Den Anlegern wird in Anbetracht der Komplexität des österreichischen Steuerrechts dringend empfohlen, sich von steuerrechtlich versierten Beratern über Steuern informieren zu lassen, die auf ihren Anteilsbestand zu entrichten sind.

BITTE BEACHTEN, DASS FÜR DIE SUBFONDS:

- MULTIPARTNER SICAV - BAM – CLASSIS – CRESCERE INSIEME
- MULTIPARTNER SICAV - BARON FUNDS
- MULTIPARTNER SICAV - CARTHESIO FUNDS
- MULTIPARTNER SICAV - CORAL REEF CREDIT OPPORTUNITIES FUND
- MULTIPARTNER SICAV - GLOBAL ABSOLUTE RETURN
- MULTIPARTNER SICAV - QUANTAMENTAL EUROPEAN EQUITY FUND
- MULTIPARTNER SICAV - TATA INDIA EQUITY FUND
- MULTIPARTNER SICAV - ZURICH INVEST PROTECT 85+ III

keine Anzeige zum öffentlichen Vertrieb in Österreich erstattet worden ist und dass Anteile dieser Subfonds an Anleger in Österreich nicht öffentlich vertrieben werden dürfen.

MULTIPARTNER SICAV

CEAMS QUALITY EUROPE EQUITY FUND CEAMS QUALITY SWITZERLAND EQUITY FUND CEAMS QUALITY USA EQUITY FUND

Drei für die Hérens Quality Asset Management AG, Freienbach / Schweiz, durch die GAM (LUXEMBOURG) S.A., Luxemburg, aufgelegte Subfonds der SICAV luxemburgischen Rechts MULTIPARTNER SICAV

Three Subfunds of the SICAV under Luxembourg law MULTIPARTNER SICAV, established for Hérens Quality Asset Management AG, Freienbach, Switzerland, by GAM (LUXEMBOURG) S.A., Luxembourg

BESONDERER TEIL A: 3. JULI 2023

SPECIAL PART A: 3 JULY 2023

Dieser Prospektteil ergänzt den Allgemeinen Teil mit Bezug auf die Subfonds CEAMS QUALITY EUROPE EQUITY FUND, CEAMS QUALITY SWITZERLAND EQUITY FUND und CEAMS QUALITY USA EQUITY FUND. Wo in diesem Dokument auf die drei Subfonds gemeinsam Bezug genommen wird, werden diese nachfolgend als „**CEAMS QUALITY EQUITY FUNDS**“ bezeichnet.

Die nachfolgenden Bestimmungen müssen in Verbindung mit den entsprechenden Ausführungen im Allgemeinen Prospektteil gelesen werden.

Die hier enthaltenen Angaben auf Englisch (rechte Spalte) sind nach bestem Wissen und Gewissen der Gesellschaft eine treue Übersetzung der deutschen Originalfassung (linke Spalte). Im Falle von Widersprüchen gilt die Fassung in deutscher Sprache.

This Special Part of the Prospectus supplements the General Part with regard to the Subfunds CEAMS QUALITY EUROPE EQUITY FUND, CEAMS QUALITY SWITZERLAND EQUITY FUND und CEAMS QUALITY USA EQUITY FUND. References in this document to the three Subfunds collectively are hereinafter referred to as the "**CEAMS QUALITY EQUITY FUNDS**".

The provisions below must be read in conjunction with the General Part of the Prospectus.

The information contained herein in English (right column) is, to the Company's best knowledge and belief, a true translation of the German original version (left column). In the event of contradictions, the German-language version shall prevail.

1. AUSGABE DER ANTEILE

Die Anteile der CEAMS QUALITY EQUITY FUNDS wurden erstmals wie folgt ausgegeben. Der angegebene Erstausgabepreis versteht sich pro Anteil, zuzüglich einer Verkaufsgebühr zugunsten der Vertriebsstelle von bis zu maximal 5% des Ausgabepreises.

1. INITIAL ISSUE OF SHARES

Shares in the CEAMS QUALITY EQUITY FUNDS were issued for subscription for the first time as follows. The initial issue price indicated is per share, plus a selling fee payable to the distributor of up to 5% (max.) of the Issue Price.

SUBFONDS / SUBFUNDS	ZEICHNUNGSFRIST/ SUBSCRIPTION PERIOD	AUSGABEPREIS/ ISSUE PRICE
CEAMS QUALITY EUROPE EQUITY FUND	27. – 30. September 2004	EUR 100
CEAMS QUALITY SWITZERLAND EQUITY FUND	27. – 30. September 2004	CHF 100
CEAMS QUALITY USA EQUITY FUND	27. – 30. September 2004	USD 100

2. ANLAGEZIELE UND -POLITIK**2.1 ANLAGEZIELE UND –POLITIK DES CEAMS QUALITY EUROPE EQUITY FUND**

Das Anlageziel der Gesellschaft in Bezug auf den Multipartner SICAV – CEAMS QUALITY EUROPE EQUITY FUND („CEAMS QUALITY EUROPE EQUITY FUND“) ist die Erzielung eines langfristigen Kapitalzuwachses durch Anlagen zu mindestens zwei Dritteln des Vermögens des CEAMS QUALITY EUROPE EQUITY FUND in einem Portfolio sorgfältig ausgewählter Aktien und anderer Beteiligungspapiere von Unternehmen, die ihren Sitz oder den überwiegenden Anteil ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit in anerkannten Ländern Europas haben.

Der CEAMS QUALITY EUROPE EQUITY FUND fördert ökologische und soziale Merkmale, zielt allerdings nicht auf nachhaltige Anlagen ab.

Dabei werden insbesondere hinsichtlich Finanzkraft, aber auch bezüglich Marktpositionierung, Geschäftsmodell und Management qualitativ führende Unternehmen mit attraktiver Bewertung berücksichtigt, wobei die Auswahl aufgrund einer nach strengen Bewertungskriterien und unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien gemachten Fundamentalanalyse getroffen wird. Unter dem Begriff *Geschäftsmodell* versteht man allgemein die modellhafte Beschreibung eines Unternehmens, bestehend namentlich aus der Beschreibung des Nutzens des Unternehmens für die mit ihm verbundenen Anspruchsgruppen, des Aufbaus der Wertschöpfung

2. INVESTMENT OBJECTIVES AND POLICY**2.1 INVESTMENT OBJECTIVES AND POLICY OF CEAMS QUALITY EUROPE EQUITY FUND**

The investment objective of the Company in respect of the Multipartner SICAV - CEAMS QUALITY EUROPE EQUITY FUND ("CEAMS QUALITY EUROPE EQUITY FUND") is to achieve long-term capital appreciation by investing at least two-thirds of the assets of the CEAMS QUALITY EUROPE EQUITY FUND in a portfolio of carefully selected equities and other equity securities of companies domiciled in, or exercising the predominant part of their economic activity in, Recognised Countries of Europe.

The CEAMS QUALITY EUROPE EQUITY FUND promotes environmental and social characteristics, but does not target sustainable investments.

In this context, leading companies with attractive valuations are considered, particularly in terms of financial strength, but also in terms of market positioning, business model and management, whereby the selection is made on the basis of a fundamental analysis made according to strict valuation criteria and taking into account sustainability criteria. The term business model is generally understood to mean a model description of a company, consisting in particular of a description of the benefits of the company for its associated stakeholders, the structure of value creation and the company's earnings model. Through a bottom-up approach, the Investment Manager also seeks to understand the long-term

sowie des Ertragsmodells des Unternehmens. Durch einen Bottom-up-Ansatz versucht der Anlageverwalter ausserdem, die langfristige Nachhaltigkeit des Geschäftsmodells und der Geschäftstätigkeit der Unternehmen sowie die Faktoren zu verstehen, die die Integrität der Unternehmen potenziell beeinträchtigen könnten.

Die Gesellschaft kann ausserdem bis zu maximal einem Drittel des Vermögens des CEAMS QUALITY EUROPE EQUITY FUND in einem Portfolio sorgfältig ausgewählter Aktien und anderer Beteiligungspapiere von Unternehmen, die ihren Sitz oder den überwiegenden Anteil ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit in anderen anerkannten Ländern haben, oder in fest- oder variabelverzinsliche Wertpapiere sowie in Wandel- und Optionsanleihen (maximal 25% des Vermögens des CEAMS QUALITY EUROPE EQUITY FUND) von Emittenten aus anerkannten Ländern investieren. Insgesamt können maximal 15% des Vermögens des CEAMS QUALITY EUROPE EQUITY FUND in Warrants auf Aktien und andere Beteiligungspapiere angelegt werden. Käufe von Warrants bergen höhere Risiken in sich, bedingt durch die grössere Volatilität dieser Anlagen.

Der CEAMS QUALITY EUROPE EQUITY FUND lautet auf Euro.

sustainability of the companies' business model and operations, as well as the factors that could potentially affect the integrity of the companies.

The Company may also invest up to a maximum of one third of the assets of the CEAMS QUALITY EUROPE EQUITY FUND in a portfolio of carefully selected equities and other equity securities of companies domiciled in, or exercising the predominant part of their economic activity in, other Recognised Countries or in fixed or floating rate securities and convertible and warrant-linked bonds (up to a maximum of 25% of the assets of the CEAMS QUALITY EUROPE EQUITY FUND) of issuers from Recognised Countries. In aggregate, a maximum of 15% of the assets of the CEAMS QUALITY EUROPE EQUITY FUND may be invested in warrants on equities and other equity securities. Purchases of warrants involve higher risks due to the greater volatility of these investments.

The CEAMS QUALITY EUROPE EQUITY FUND is denominated in Euro.

2.2 ANLAGEZIELE UND –POLITIK DES CEAMS QUALITY SWITZERLAND EQUITY FUND

Das Anlageziel der Gesellschaft in Bezug auf den Multipartner SICAV – CEAMS QUALITY SWITZERLAND EQUITY FUND („CEAMS QUALITY SWITZERLAND EQUITY FUND“) ist die Erzielung eines langfristigen Kapitalzuwachses durch Anlagen zu mindestens zwei Dritteln seines Vermögens in einem Portfolio sorgfältig ausgewählter Aktien und anderer Beteiligungspapiere von Unternehmen, die ihren Sitz oder den überwiegenden Anteil ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit in der Schweiz haben.

Der CEAMS QUALITY SWITZERLAND EQUITY FUND fördert ökologische und soziale Merkmale, zielt allerdings nicht auf nachhaltige Anlagen ab.

Dabei werden insbesondere hinsichtlich Finanzkraft, aber auch bezüglich Marktpositionierung, Geschäftsmodell und Management qualitativ führende Unternehmen mit attraktiver Bewertung berücksichtigt, wobei die Auswahl aufgrund einer nach strengen Bewertungskriterien und unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien gemachten Fundamentalanalyse getroffen wird. Unter dem Begriff *Geschäftsmodell* versteht man allgemein die modellhafte Beschreibung eines Unternehmens, bestehend namentlich aus der Beschreibung des Nutzens des Unternehmens für die mit ihm verbundenen

2.2 INVESTMENT OBJECTIVES AND POLICY OF CEAMS QUALITY SWITZERLAND EQUITY FUND

The investment objective of the Company in respect of the Multipartner SICAV - CEAMS QUALITY SWITZERLAND EQUITY FUND ("CEAMS QUALITY SWITZERLAND EQUITY FUND") is to achieve long-term capital appreciation by investing at least two-thirds of its assets in a portfolio of carefully selected equities and other equity securities of companies domiciled in Switzerland or exercising the predominant part of their economic activity in Switzerland.

The CEAMS QUALITY SWITZERLAND EQUITY FUND promotes environmental and social characteristics, but does not target sustainable investments.

In this context, leading companies with attractive valuations are considered, particularly in terms of financial strength, but also in terms of market positioning, business model and management, whereby the selection is made on the basis of a fundamental analysis made according to strict valuation criteria and taking into account sustainability criteria. The term business model is generally understood to mean a model description of a company, consisting in particular of a description of the benefits of the company for its associated stakeholders, the structure of value creation and the company's earnings

Anspruchsgruppen, des Aufbaus der Wertschöpfung sowie des Ertragsmodells des Unternehmens. Durch einen Bottom-up-Ansatz versucht der Anlageverwalter ausserdem, die langfristige Nachhaltigkeit des Geschäftsmodells und der Geschäftstätigkeit der Unternehmen sowie die Faktoren zu verstehen, die die Integrität der Unternehmen potenziell beeinträchtigen könnten.

Die Gesellschaft kann ausserdem bis zu maximal einem Drittel des Vermögens des CEAMS QUALITY SWITZERLAND EQUITY FUND in einem Portfolio sorgfältig ausgewählter Aktien und anderer Beteiligungspapiere von Unternehmen, die ihren Sitz oder den überwiegenden Anteil ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit in anderen anerkannten Ländern haben, oder in fest- oder variabelverzinsliche Wertpapiere sowie in Wandel- und Optionsanleihen (maximal 25% des Vermögens des CEAMS QUALITY SWITZERLAND EQUITY FUND) von Emittenten aus anerkannten Ländern investieren. Insgesamt maximal 15% des Vermögens des CEAMS QUALITY SWITZERLAND EQUITY FUND können in Warrants auf Aktien und andere Beteiligungspapiere angelegt werden. Käufe von Warrants bergen höhere Risiken in sich, bedingt durch die grössere Volatilität dieser Anlagen.

Der CEAMS QUALITY SWITZERLAND EQUITY FUND lautet auf Schweizer Franken.

2.3 ANLAGEZIELE UND –POLITIK DES CEAMS QUALITY USA EQUITY FUND

Das Anlageziel der Gesellschaft in Bezug auf den Multipartner SICAV – CEAMS QUALITY USA EQUITY FUND („CEAMS QUALITY USA EQUITY FUND“) ist die Erzielung eines langfristigen Kapitalzuwachses durch Anlagen zu mindestens zwei Dritteln seines Vermögens in einem Portfolio sorgfältig ausgewählter Aktien und anderer Beteiligungspapiere von Unternehmen, die ihren Sitz oder den überwiegenden Anteil ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit in den Vereinigten Staaten von Amerika haben.

Der CEAMS QUALITY USA EQUITY FUND fördert ökologische und soziale Merkmale, zielt allerdings nicht auf nachhaltige Anlagen ab.

Dabei werden insbesondere hinsichtlich Finanzkraft, aber auch bezüglich Marktpositionierung, Geschäftsmodell und Management qualitativ führende Unternehmen mit attraktiver Bewertung berücksichtigt, wobei die Auswahl aufgrund einer nach strengen Bewertungskriterien gemachten Fundamentalanalyse und unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien getroffen wird. Unter dem Begriff *Geschäftsmodell* versteht man allgemein die modellhafte Beschreibung eines

model. Through a bottom-up approach, the Investment Manager also seeks to understand the long-term sustainability of the companies' business model and operations, as well as the factors that could potentially affect the integrity of the companies.

The Company may also invest up to a maximum of one third of the assets of the CEAMS QUALITY SWITZERLAND EQUITY FUND in a portfolio of carefully selected equities and other equity securities of companies which are domiciled or exercise the predominant part of their economic activity in other Recognised Countries or in fixed or floating rate securities as well as in convertible and warrant bonds (up to a maximum of 25% of the assets of the CEAMS QUALITY SWITZERLAND EQUITY FUND) of issuers from Recognised Countries. A maximum of 15% of the assets of the CEAMS QUALITY SWITZERLAND EQUITY FUND may be invested in warrants on shares and other equity securities. Purchases of warrants involve higher risks due to the greater volatility of these investments.

The CEAMS QUALITY SWITZERLAND EQUITY FUND is denominated in Swiss Francs.

2.3 INVESTMENT OBJECTIVES AND POLICY OF CEAMS QUALITY USA EQUITY FUND

The investment objective of the Company in respect of the Multipartner SICAV - CEAMS QUALITY USA EQUITY FUND ("CEAMS QUALITY USA EQUITY FUND") is to achieve long-term capital appreciation by investing at least two-thirds of its assets in a portfolio of carefully selected equities and other equity securities of companies domiciled in, or exercising the predominant part of their economic activity in, the United States of America.

The CEAMS QUALITY USA EQUITY FUND promotes environmental and social characteristics, but does not target sustainable investments.

In this context, leading companies with attractive valuations are considered, particularly in terms of financial strength, but also in terms of market positioning, business model and management, whereby the selection is made on the basis of a fundamental analysis made according to strict valuation criteria and taking into account sustainability criteria. The term business model is generally understood to mean the model description of a company, consisting in particular of the description of the benefits of the company for the stakeholders associated

Unternehmens, bestehend namentlich aus der Beschreibung des Nutzens des Unternehmens für die mit ihm verbundenen Anspruchsgruppen, des Aufbaus der Wertschöpfung sowie des Ertragsmodells des Unternehmens. Durch einen Bottom-up-Ansatz versucht der Anlageverwalter ausserdem, die langfristige Nachhaltigkeit des Geschäftsmodells und der Geschäftstätigkeit der Unternehmen sowie die Faktoren zu verstehen, die die Integrität der Unternehmen potenziell beeinträchtigen könnten.

Die Gesellschaft kann ausserdem bis zu maximal einem Drittel des Vermögens des CEAMS QUALITY USA EQUITY FUND in einem Portfolio sorgfältig ausgewählter Aktien und anderer Beteiligungspapiere von Unternehmen, die ihren Sitz oder den überwiegenden Anteil ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit in anderen anerkannten Ländern haben, oder in fest- oder variabelverzinsliche Wertpapiere sowie in Wandel- und Optionsanleihen (maximal 25% des Vermögens des CEAMS QUALITY USA EQUITY FUND) von Emittenten aus anerkannten Ländern investieren. Insgesamt können maximal 15% des Vermögens des CEAMS QUALITY USA EQUITY FUND in Warrants auf Aktien und andere Beteiligungspapiere angelegt werden. Käufe von Warrants bergen höhere Risiken in sich, bedingt durch die grössere Volatilität dieser Anlagen.

Der CEAMS QUALITY USA EQUITY FUND lautet auf US Dollar.

with it, the structure of the value creation as well as the earnings model of the company. Through a bottom-up approach, the Investment Manager also seeks to understand the long-term sustainability of the companies' business model and operations, as well as the factors that could potentially affect the integrity of the companies.

The Company may also invest up to a maximum of one third of the assets of the CEAMS QUALITY USA EQUITY FUND in a portfolio of carefully selected equities and other equity securities of companies domiciled in, or exercising the predominant part of their economic activity in, other Recognised Countries or in fixed or floating rate securities and convertible and warrant-linked bonds (up to a maximum of 25% of the assets of the CEAMS QUALITY USA EQUITY FUND) of issuers from Recognised Countries. In aggregate, a maximum of 15% of the assets of the CEAMS QUALITY USA EQUITY FUND may be invested in warrants on equities and other equity securities. Purchases of warrants involve higher risks due to the greater volatility of these investments.

The CEAMS QUALITY USA EQUITY FUND is denominated in US Dollars.

2.4 WEITERE ANLAGEBEDINGUNGEN

Ungeachtet anderslautender Bestimmungen im Prospekt und den oben genannten Ausführungen zur Anlagepolitik des Fonds, investiert jeder Fonds im Einklang mit seiner Anlagepolitik mindestens 51% des Nettofondsvermögens fortlaufend in qualifizierende Aktien, um als Aktienfonds im Sinne des deutschen Investmentsteuergesetzes 2018 (in der jeweils gültigen Fassung) zu qualifizieren, solange dies erforderlich ist. Bei der Ermittlung der Mindestinvestitionsquote bleiben Anteile an OGAW / AIF unberücksichtigt.

WEITERE OFFENLEGUNGEN ZU NACHHALTIGKEITSASPEKTEN

Im Anschluss an die Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor müssen bestimmte zusätzliche Angaben in Bezug auf die von CEAMS QUALITY EQUITY FUNDS geförderten ökologischen und/oder sozialen Kriterien gemacht werden.

2.4 OTHER INVESTMENT REQUIREMENTS

Notwithstanding any contrary provisions in the Prospectus and the above statements of the Fund's investment policy, each Fund shall, in accordance with its investment policy, invest at least 51% of the Fund's net assets in qualifying equities on an ongoing basis to qualify as an equity fund within the meaning of the German Investment Tax Act 2018 (as amended from time to time) for so long as it is required to do so. Units in UCITS / AIF are not taken into account when determining the minimum investment ratio.

FURTHER DISCLOSURES ON SUSTAINABILITY ASPECTS

Following Regulation (EU) 2019/2088 of the European Parliament and of the Council of 27 November 2019 on sustainability-related disclosure requirements in the financial services sector, certain additional disclosures must be made in relation to the environmental and/or social criteria promoted by CEAMS QUALITY EQUITY FUNDS.

Die von den CEAMS QUALITY EQUITY FUNDS beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale lassen sich wie folgt aufzeichnen:

- **Ökologische Merkmale:** Die im Anlageprozess berücksichtigten ökologischen Merkmale beziehen sich auf Klimawandel, Schutz der biologischen Vielfalt, Wasserbelastung, Luft- und Wasserverschmutzung, Abfallverschmutzung, Energieeffizienz und Kreislaufwirtschaft. Bei der Auswahl der Anlagen, und bevor eine Anlageentscheidung getroffen wird, prüft der Anlageverwalter, wie die Unternehmen mit dem Risiko des Klimawandels umgehen und welche Initiativen sie zur Bekämpfung dieses Risikos ergreifen. Durch die systematische Einbeziehung der Bewertung des Klimarisikos in den Anlageprozess strebt der Anlageverwalter an, den CO₂-Fußabdruck der Anlagen der Subfonds zu senken.

- **Soziale Merkmale:** Die im Anlageprozess berücksichtigten sozialen Merkmale beziehen sich auf Menschenrechte, Arbeitsrechte, die Behandlung von Mitarbeitern, das Management der Lieferkette sowie Fragen der Vielfalt und Gleichberechtigung.

Im Rahmen seiner Anlagestrategie schließt der Anlageverwalter Unternehmen aus, die in schwerwiegender Weise gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UN Global Compact) verstoßen. Dazu gehören Verletzungen der Menschenrechte, der Arbeitsbedingungen, der Umwelt und schwere Korruptionsfälle.

Unternehmen, die mit der Herstellung oder dem Verkauf von Waffen und Rüstungsgütern, Tabak, Alkohol und Heizkohle, sowie mit Glücksspiel und Erwachsenenunterhaltung in Verbindung stehen, welche als Ursache für negative ökologische und soziale Auswirkungen gelten, werden aus dem Anlageuniversum der Subfonds ausgeschlossen, wenn das entsprechende Unternehmen mehr als 5% seiner Einnahmen aus diesen Geschäftsaktivitäten erzielt.

Der Anlageverwalter bewertet auch die Governance-Praktiken der Unternehmen durch die Einbindung der Indikatoren wie Mitarbeiterfluktuation, Mitarbeitervielfalt, Gesundheit und Sicherheit der Mitarbeiter, Gehaltsunterschiede, Vorstandsabhängigkeit, Unabhängigkeit des Prüfungsausschusses, Geschlechtervielfalt im Vorstand, usw.

The environmental and/or social characteristics promoted by CEAMS QUALITY EQUITY FUNDS can be defined as follows:

- **Environmental Characteristics:** The environmental characteristics considered in the investment process relate to climate change, biodiversity protection, water stress, air and water pollution, waste pollution, energy efficiency and circular economy. When selecting investments, and before making an investment decision, the Investment Manager considers how companies are managing the risk of climate change and what initiatives they are taking to address this risk. By systematically incorporating climate risk assessment into the investment process, the Investment Manager aims to reduce the carbon footprint of the Subfunds' investments.

- **Social characteristics:** The social attributes considered in the investment process relate to human rights, labour rights, treatment of employees, supply chain management, diversity and equality issues.

As part of its investment strategy, the Investment Manager excludes companies that seriously violate the principles of the United Nations Global Compact (UN Global Compact). These include violations of human rights, labour conditions, the environment and serious cases of corruption. In addition, certain industries will be excluded where the Investment Manager believes there are humanitarian, social, ethical or environmental concerns.

Companies associated with the manufacture or sale of arms and armaments, tobacco, alcohol and heating coal, and gambling and adult entertainment, which are considered to cause negative environmental and social impacts, will be excluded from the Subfunds' investment universe if the relevant company derives more than 5% of its revenue from these business activities.

The Investment Manager also assesses the governance practices of the companies by incorporating the indicators such as employee turnover, employee diversity, employee health and safety, pay disparity, board independence, audit committee independence, gender diversity on the board, etc.

Bei der Auswahl der Anlagen der CEAMS QUALITY EQUITY FUNDS und insbesondere bei der Identifizierung von Anlagen, die es den CEAMS QUALITY EQUITY FUNDS ermöglichen, die oben erwähnten ökologischen und sozialen Merkmale zu fördern, folgt der Anlageverwalter seiner unternehmensweiten ESG-Politik, welche Risiken in Bezug auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (sog. ESG-Risiken) in die Fundamentalanalyse der Subfonds einbezieht.

Die Fundamentalanalyse zielt u.a. darauf ab, die Unternehmen in einem Bottom-Up-Prozess zu bewerten und alle Risiken inkl. ESG-Risiken zu identifizieren, die den Qualitätsstatus des jeweiligen Unternehmens gefährden könnten. Sobald diese Risiken identifiziert sind, untersuchen die Analysten (einschließlich der zertifizierten ESG-Analysten) des Research-Teams des Anlageverwalters, wie sich die Unternehmen in einem bestimmten Risikobereich verhalten und wie gut sie positioniert sind, um etwaige Risiken vorherzusehen, zu vermindern und verhindern, mit dem Ziel sich selbst, ihre Mitarbeiter und ihre Aktionäre sowie die Dynamik ihrer Entwicklung zu schützen. Alle Unternehmen werden täglich überwacht, um sicherzustellen, dass ihre Qualität, einschliesslich in Bezug auf ihre nachhaltigen Praktiken, nicht beeinträchtigt wird.

Zusätzlich zum internen ESG-Research werden die verantwortlichen Analysten auch das Research von Drittanbietern der ESG-Ratings in Bezug auf die Unternehmen einholen. Die CEAMS QUALITY EQUITY FUNDS werden in der Regel nicht in Unternehmen investieren, die von externen ESG-Ratings als Nachzügler eingestuft werden, es sei denn, die Einschätzung der ESG-Leistung des jeweiligen Unternehmens durch den internen Analysten ist anders und der Analyst kann Belege für seine Ansicht vorlegen, z.B. in Fällen, in denen das entsprechende Rating auf veralteten Daten beruht, oder in Fällen, in denen das Unternehmen ein starkes Engagement für die Verbesserung seiner ESG-Leistung zeigt und erwartet wird, dass das Rating in Zukunft angehoben wird.

DATENQUELLEN, SCREENING-KRITERIEN FÜR DIE ZUGRUNDE LIEGENDEN VERMÖGENSWERTE UND RELEVANTE NACHHALTIGKEITSINDIKATOREN

Der Anlageverwalter verwendet nicht nur Daten, die von den Portfolio Unternehmen der CEAMS QUALITY EQUITY FUNDS bereitgestellt werden, sondern kann auch solche ESG-Daten verwenden, die von Drittanbietern zusammengestellt werden.

In selecting the investments of the CEAMS QUALITY EQUITY FUNDS and, in particular, in identifying investments that enable the CEAMS QUALITY EQUITY FUNDS to promote the environmental and social characteristics mentioned above, the Investment Manager follows its corporate ESG policy, which incorporates environmental, social and governance risks (so-called ESG risks) into the fundamental analysis of the Subfunds.

The fundamental analysis aims, among other things, to evaluate the companies in a bottom-up process and to identify all risks, including ESG risks, that could jeopardise the quality status of the respective company. Once these risks are identified, the analysts (including certified ESG analysts) of the Investment Manager's research team examine how the companies are performing in a given risk area and how well they are positioned to anticipate, mitigate and prevent any risks with the aim of protecting themselves, their employees and their shareholders as well as the momentum of their development. All companies are monitored on a daily basis to ensure that their quality, including in terms of their sustainable practices, is not compromised.

In addition to internal ESG research, the responsible analysts will also obtain third-party ESG ratings research in relation to the companies. CEAMS QUALITY EQUITY FUNDS will generally not invest in companies that are rated as laggards by external ESG ratings, unless the internal analyst's assessment of the company's ESG performance is different and the analyst can provide evidence to support their view, for example in cases where the relevant rating is based on outdated data or in cases where the company demonstrates a strong commitment to improving its ESG performance and it is expected that the rating will be upgraded in the future.

DATA SOURCES, SCREENING CRITERIA FOR UNDERLYING ASSETS AND RELEVANT SUSTAINABILITY INDICATORS

In addition to using data provided by the portfolio companies of the CEAMS QUALITY EQUITY FUNDS, the Investment Manager may also use ESG data compiled by third parties.

BESCHRÄNKUNG DER METHODEN UND DATEN

Der Anlageverwalter verlässt sich auf die von den Unternehmen bereitgestellten Informationen, die nicht immer von unabhängigen Dritten überprüft werden. Ebenso stützen sich Drittanbieter, deren Dienste der Anlageverwalter in Anspruch nimmt, bei ihren Recherchen auf Informationen, die von den Unternehmen bereitgestellt werden. Es kann daher nicht gewährleistet werden, dass fehlerhafte Informationen nicht unentdeckt bleiben. Darüber hinaus sind die von den Unternehmen zur Verfügung gestellten Daten über soziale und ökologische Merkmale nicht immer vollständig, so dass die von CEAMS QUALITY EQUITY FUNDS geförderten sozialen und ökologischen Merkmale möglicherweise nicht immer vollständig widerspiegelt werden.

Die Nachhaltigkeitsstrategie der CEAMS QUALITY EQUITY FUNDS wird im Anhang I näher beschrieben.

HINWEISE BETREFFEND NACHHALTIGKEITSRISIKEN

CEAMS QUALITY EQUITY FUNDS

Der Marktwert der zugrunde liegenden Anlagen des Subfonds unterliegt den im Allgemeinen Teil beschriebenen Nachhaltigkeitsrisiken. Der Subfonds wird als mit hohen Nachhaltigkeitsrisiken behaftet, die erhebliche Auswirkungen auf den Wert des Portfolios haben können.

Die Bewertung der Nachhaltigkeitsrisiken ist fester Bestandteil der Investmententscheidungen des Anlageverwalters und wird regelmässig während der gesamten Laufzeit der Anlagen durchgeführt.

Für die Zwecke der Bewertung des Nachhaltigkeitsrisikos kann der Anlageverwalter alle verfügbaren Nachhaltigkeitsinformationen verwenden, wie z. B. öffentlich zugängliche Berichte investierter Unternehmen, sonstige öffentlich zugängliche Daten (z. B. Kredit-Ratings) und Daten, die von externen Datenanbietern erstellt und veröffentlicht werden.

Dieses Finanzprodukt fördert ökologische Merkmale. Daher muss gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) 2020/852 (die "**Taxonomie-Verordnung**") angegeben werden, dass der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung findet, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen, und dass die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten nicht berücksichtigen.

LIMITATION OF METHODS AND DATA

The Investment Manager relies on information provided by companies which is not always verified by independent third parties. Similarly, third party providers whose services the Investment Manager uses base their research on information provided by the Companies. Therefore there can be no assurance that erroneous information will not go undetected. In addition, the data provided by companies on social and environmental characteristics may not always be complete and therefore may not fully reflect the social and environmental characteristics promoted by CEAMS QUALITY EQUITY FUNDS.

The sustainability strategy of CEAMS QUALITY EQUITY FUNDS is described in more detail in Annex I.

INFORMATION ON SUSTAINABILITY RISKS

CEAMS QUALITY EQUITY FUNDS

The market value of the Subfund's underlying investments is subject to the sustainability risks described in the General Part. The Subfund is considered to have high sustainability risks which may have a significant impact on the value of the portfolio.

The assessment of sustainability risks is an integral part of the Investment Manager's investment decisions and is carried out regularly throughout the life of the investments.

For the purposes of assessing sustainability risk, the Investment Manager may use any available sustainability information, such as publicly available reports of invested companies, other publicly available data (e.g. credit ratings) and data produced and published by external data providers.

This financial product promotes environmental characteristics. Therefore, in accordance with Article 6 of Regulation (EU) 2020/852 (the "**Taxonomy Regulation**"), it is necessary to indicate that the principle of "avoidance of significant adverse impacts" applies only to those investments underlying the financial product that take into account the EU criteria for environmentally sustainable economic activities and that the investments underlying the remaining part of this financial product do not take into account the EU criteria for environmentally sustainable economic activities.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass dieses Finanzprodukt ungeachtet der Ausführungen oben die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der Taxonomie-Verordnung nicht berücksichtigt und die Anpassung des Portfolios an die Taxonomie-Verordnung nicht berechnet wird. Daher gilt für keine der Anlagen dieses Finanzprodukts der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“.

However, it should be noted that, notwithstanding the above, this financial product does not take into account the EU criteria for environmentally sustainable economic activities as defined in the Taxonomy Regulation and the adjustment of the portfolio to the Taxonomy Regulation is not accounted for. Therefore, none of the investments of this financial product are subject to the principle of "avoidance of significant adverse impacts".

3. ANLEGERPROFIL

**CEAMS QUALITY EUROPE EQUITY FUND,
CEAMS QUALITY SWITZERLAND EQUITY FUND,
CEAMS QUALITY USA EQUITY FUND**

Diese Subfonds eignen sich für Investoren, die Erfahrung mit volatilen Anlagen haben, über solide Kenntnisse der Kapitalmärkte verfügen und die an der Entwicklung der Kapitalmärkte teilhaben wollen, um ihre spezifischen Anlageziele zu verfolgen. Investoren haben mit Wertschwankungen zu rechnen, die temporär auch zu hohen Wertverlusten führen können. In einem Gesamtportfolio können diese Subfonds als Basisanlage eingesetzt werden.

3. INVESTOR PROFILE

**CEAMS QUALITY EUROPE EQUITY FUND,
CEAMS QUALITY SWITZERLAND EQUITY FUND,
CEAMS QUALITY USA EQUITY FUND**

These Subfunds are suitable for investors who have experience with volatile investments, have a sound knowledge of the capital markets and who wish to participate in the development of the capital markets in order to pursue their specific investment objectives. Investors have to expect fluctuations in value, which can also temporarily lead to high losses in value. In an overall portfolio, these Subfunds can be used as underlying investments.

4. DER ANLAGEVERWALTER

Hérens Quality Asset Management AG, Bahnhofstrasse 3, 8808 Pfäffikon SZ.

Der Anlageverwalter ist ermächtigt, unter Berücksichtigung der Anlageziele, -politik und -grenzen der Gesellschaft bzw. der CEAMS QUALITY EQUITY FUNDS und unter der ultimativen Kontrolle der Verwaltungsgesellschaft bzw. des Verwaltungsrates oder der/den von der Verwaltungsgesellschaft bestellten Kontrollstelle/n für die CEAMS QUALITY EQUITY FUNDS unmittelbar Anlagen zu tätigen. Der Anlageverwalter kann mit Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft die Unterstützung von Anlageberatern beanspruchen.

Hérens Quality Asset Management AG ist eine Vermögensverwaltungsgesellschaft, die 2017 durch Übernahme der Aktiven und des Fremdkapitals der Hérens Partners AG, Freienbach, durch CE Asset Management AG, Meilen, hervorgegangen ist. Der Anlageverwalter besteht auf unbegrenzte Zeit und hat seinen Sitz in Freienbach sowie seine Domiziladresse an der Bahnhofstrasse 3, 8808 Pfäffikon SZ (Schweiz). Hérens Quality Asset Management AG ist von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA als

4. INVESTMENT MANAGER

Hérens Quality Asset Management AG, Bahnhofstrasse 3, 8808 Pfäffikon SZ.

The Investment Manager is authorised to make investments directly on behalf of the CEAMS QUALITY EQUITY FUNDS, subject to the investment objectives, policies and restrictions of the Company or the CEAMS QUALITY EQUITY FUNDS, as the case may be, and under the ultimate control of the Management Company or the Board of Directors or the control agent(s) appointed by the Management Company. The Investment Manager may, with the consent of the Management Company, request the assistance of investment advisors.

Hérens Quality Asset Management AG is an asset management company created in 2017 through the acquisition of the assets and liabilities of Hérens Partners AG, Freienbach, by CE Asset Management AG, Meilen. The Investment Manager exists for an unlimited period of time and has its registered office in Freienbach and its domicile address at Bahnhofstrasse 3, 8808 Pfäffikon SZ (Switzerland). Hérens Quality Asset Management Ltd. is authorised by the Swiss Financial Market Supervisory Authority FINMA as an asset manager of collective

Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen bewilligt. Das Aktienkapital beträgt CHF 2'000'000.

investment schemes. The share capital amounts to CHF 2'000'000.

5. BESCHREIBUNG DER ANTEILE

Nach dem Erstausgabedatum kann die Gesellschaft Anteile jedes der CEAMS QUALITY EQUITY FUNDS in folgenden Kategorien ausgeben:

- A-Anteile: ausschüttend;
- B-Anteilethesaurierend;
- C-Anteilethesaurierend, für "institutionelle Investoren", wie nachfolgend definiert;
- D-Anteile thesaurierend, für bestimmte Investoren, wie nachfolgend definiert.

Es werden nur Anteile in Namensform ausgegeben. Die jeweils verfügbaren Anteilskategorien können bei der Hauptverwaltungsstelle bzw. bei den Informations- oder Vertriebsstellen erfragt werden.

C-Anteile werden nur an "institutionelle Investoren", d.h. grundsätzlich Firmen mit juristischer Rechtspersönlichkeit oder mit gleichwertiger Gesellschaftsform, ausgegeben, welche diese Anteile entweder in ihrem eigenen Geschäftsvermögen oder im Rahmen eines Mandatsverhältnisses für institutionelle Investoren im vorgenannten Sinne halten bzw. ausschliesslich an letztere weiterverkaufen (vgl. zur Mindestzeichnung die nachfolgenden Kapitel "Ausgabe und Rücknahme der Anteile der CEAMS QUALITY EQUITY FUNDS" und "Umtausch von Anteilen der CEAMS QUALITY EQUITY FUNDS").

D-Anteile werden ausschliesslich an Investoren ausgegeben, die gleichzeitig ein Vermögensverwaltungs- oder Anlageberatungsvertrag mit Hérens Quality Asset Management AG unterzeichnet haben. Entfällt die vertragliche Grundlage für das Halten von D-Anteilen, so wird die Gesellschaft die D-Anteile automatisch in für den betroffenen Investor zulässige Anteile einer anderen Kategorie umwandeln, und alle für Anteile dieser anderen Kategorie geltenden Bestimmungen (einschliesslich Gebühren und Steuern) finden auf diese Anteile Anwendung.

6. AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK

Die Gesellschaft beabsichtigt, in Übereinstimmung mit den luxemburgischen Gesetzen, der Satzung und diesem

5. DESCRIPTION OF SHARES

After the Initial Issue Date, the Company may issue Shares of each of the CEAMS QUALITY EQUITY FUNDS in the following categories:

- A Shares: distributing;
- B Shares accumulating;
- C Shares Accumulating, for "Institutional Investors" as defined below;
- D-Shares Accumulating, for certain investors, as defined below.

Only registered shares are issued. Details of the share categories available at any one time may be requested from the Central Administration Agent, as well as the information agents or distributors.

C shares are only issued to "institutional investors", i.e. in principle companies with legal personality or with an equivalent corporate form, which hold these shares either in their own business assets or within the framework of a mandate relationship for institutional investors in the aforementioned sense, or resell them exclusively to the latter (cf. the following chapters on "Issue and redemption of shares of the CEAMS QUALITY EQUITY FUNDS" and "Switching of shares of the CEAMS QUALITY EQUITY FUNDS" for minimum subscription requirements.

D shares are issued exclusively to investors who have simultaneously signed an asset management or investment advisory agreement with Hérens Quality Asset Management Ltd. If the contractual basis for holding D Shares ceases to exist, the Company will automatically convert the D Shares into Shares of another category eligible for the investor concerned and all the provisions applicable to Shares of this other category (including fees and taxes) will apply to these Shares.

6. DIVIDEND POLICY

The Company intends, in accordance with Luxembourg law, the Articles of Incorporation and this Prospectus, to

Rechtsprospekt, für ausschüttende Anteile folgende Ausschüttungspolitik:

- Jährliche vollständige Ausschüttung der im betreffenden Subfonds erzielten Erträge (Zinsen, Dividenden, sonstige Erträge);
- Zurückhalten der im Subfonds erzielten Kapital- und Devisengewinne.

Die Gesellschaft behält sich vor, die Ausschüttungspolitik, insbesondere auch aus steuerlichen Überlegungen, im Interesse der Aktionäre jederzeit zu ändern.

adopt the following distribution policy for Distribution Shares:

- Annual distribution in full of the income (interest, dividends, other income) earned in the relevant Subfund;
- Retention of capital and foreign exchange gains earned in the Subfund.

The Company reserves the right to change the distribution policy at any time, in particular also for tax considerations, in the interest of the shareholders.

7. GEBÜHREN UND KOSTEN

VERWALTUNGSGEBÜHR

Für die Verwaltung und Beratung in Bezug auf das Wertpapierportfolio der CEAMS QUALITY EQUITY FUNDS sowie für damit verbundene Verwaltungs- und ggf. Vertriebsleistungen wird auf der Basis des Nettoinventarwerts jährlich die folgende Verwaltungsgebühr erhoben (maximal):

7. FEES AND COSTS

MANAGEMENT FEE

The following management fee (maximum) is charged annually for the management of and advice in relation to the securities portfolio of the CEAMS QUALITY EQUITY FUNDS and for related administrative and, where applicable, distribution services, based on the Net Asset Value:

ANTEILSKATEGORIEN SHARE CATEGORIES	GEBÜHR IN % P.A. (MAX.) FEE IN % P.A. (MAX.)	BEMERKUNGEN / COMMENTS
A- / B	1.20%	-
C-	0.70%	Im Zusammenhang mit dem Vertrieb, Anbieten oder Halten von diesen Anteilen werden den Vertriebsstellen keine Kommissionen für allfällige Vertriebsleistungen bezahlt. *** Regarding the distribution, offering or holding of these Shares, the Company will not pay any commission to Distributors for distribution services.
D-	0.00%	Im Zusammenhang mit dem Vertrieb, Anbieten oder Halten von D-Anteilen werden den Vertriebsstellen keine Kommissionen für allfällige Vertriebsleistungen bezahlt. Die Entschädigung des Anlageverwalters erfolgt im Rahmen des für die Zeichnung von D-Anteilen notwendig abzuschließenden Vermögensverwaltungs- bzw. Anlageberatervertrags. *** Regarding the distribution, offering or holding of "D" Shares, the Company will not pay any commission to Distributors for distribution services. The remuneration of the Investment Manager shall be made in the context of the asset management or investment advisory agreement, which must be concluded for the subscription of "D" Shares

DIENSTLEISTUNGSGEBÜHR

Die Entschädigung der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, der Hauptverwaltungs-, Hauptzahl-,

SERVICING FEE

The remuneration of the Management Company, the Custodian, the Central Administration Agent, the Principal

Namensregister- und Umschreibungsstelle erfolgt separat und beträgt maximal 0,30% p.a. („Dienstleistungsgebühr“).

Paying Agent, the Registrar and the Transfer Agent shall be paid separately and shall amount to a maximum of 0.30% p.a. ("Servicing Fee").

NEBENKOSTEN

Die Gesellschaft zahlt ferner aus dem Nettoinventarwert des jeweiligen Subfonds die wie unter Kapitel „Gebühren und Kosten“ des Allgemeinen Teils beschriebenen Kosten.

ANCILLARY COSTS

The Company shall also pay out of the Net Asset Value of the relevant Subfund the expenses as described under chapter "Fees and Costs" of the General Part.

8. AUSGABE VON ANTEILEN

ALLGEMEIN

Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden Anteile jedes der CEAMS QUALITY EQUITY FUNDS an jedem Bewertungstag ausgegeben. Der Ausgabepreis gründet auf dem Nettoinventarwert der Anteile am jeweils anwendbaren Bewertungstag und wird auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet.

In Anwendung der im Allgemeinen Teil des Prospekts enthaltenen Bestimmungen kann eine Verkaufsgebühr von maximal 5% zugeschlagen werden. Bei grösseren Aufträgen kann die Verkaufsgebühr entsprechend reduziert werden, wobei Investoren, welche in dem gleichen Zeitraum gleiche Beträge investieren, gleich behandelt werden müssen.

8. ISSUE OF SHARES

GENERAL INFORMATION

Shares of each of the CEAMS QUALITY EQUITY FUNDS will be issued on each Valuation Day after the Initial Issue Period. The issue price is based on the Net Asset Value of the Shares on the applicable Valuation Day and is rounded to two decimal places.

In application of the provisions contained in the General Part of the Prospectus, a selling fee of a maximum of 5% may be added. In the case of larger orders, the selling fee may be reduced accordingly, provided that investors investing equal amounts during the same period shall be treated equally.

MINDESTZEICHNUNGSBETRAG

Bei der Zeichnung von A-, B- und/oder D-Anteilen ist kein Mindestzeichnungsbetrag vorgesehen.

Bei erstmaliger Zeichnung von C-Anteilen (für "institutionelle Investoren") beträgt der Mindestzeichnungsbetrag wie folgt:

MINIMUM SUBSCRIPTION AMOUNT

There is no minimum subscription amount for the subscription of A, B and/or D shares.

For initial subscriptions of C Shares (for "Institutional Investors"), the minimum subscription amount is as follows:

CEAMS QUALITY EUROPE EQUITY FUND	EUR 1'000'000
CEAMS QUALITY SWITZERLAND EQUITY FUND	CHF 1'000'000
CEAMS QUALITY USA EQUITY FUND	USD 1'000'000

Dieser erstmalige Mindestzeichnungsbetrag kann, wenn es dem Zeichner aufgrund aufsichtsrechtlicher Beschränkungen verwehrt ist, eine Zeichnung in der Höhe des Mindestzeichnungsbetrags vorzunehmen, auf einen geringeren Betrag (jedoch nicht weniger als EUR 20'000 oder den Gegenwert in der Währung des betreffenden Subfonds) herabgesetzt werden, wobei jedoch gleich gelagerte Situationen am gleichen Tag gleich behandelt

This initial minimum subscription amount may, if the subscriber is prevented by regulatory restrictions from subscribing for an amount equal to the minimum subscription amount, be reduced to a lesser amount (but not less than EUR 20,000 or its equivalent in the currency of the relevant Subfund), provided, however, that like situations on the same day shall be treated alike. Subsequent subscriptions of C Shares are not subject to minimum subscription amounts.

werden müssen. Bei Folgezeichnungen von C-Anteilen ist kein Mindestzeichnungsbetrag vorgesehen.

ANTRAGSVERFAHREN

Anleger können jederzeit Anteile direkt bei der im Allgemeinen Teil des Prospekts genannten Hauptzahlstelle in Luxemburg (oder bei ggf. in einzelnen Vertriebsländern bestellten lokalen Vertriebs- bzw. Zahlstellen) zeichnen. Dabei ist die genaue Identität des Zeichners, der Name des Subfonds und welche Anteilkategorie gezeichnet werden, anzugeben.

Für alle Zeichnungen von Anteilen der Subfonds, die bei der Hauptzahlstelle an einem Bewertungstag (wie im Kapitel „Bestimmung des Nettoinventarwertes“ definiert) bis spätestens um 15.00 Uhr Luxemburger Zeit (cut-off Zeit) eintreffen, gilt der am darauffolgenden Bewertungstag ermittelte Ausgabepreis. Für nach diesem Zeitpunkt bei der Hauptzahlstelle eintreffende Zeichnungen gilt der Ausgabepreis des übernächsten Bewertungstages.

Der Gesamtbetrag der Zeichnung muss innerhalb von vier (4) Luxemburger Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag auf dem im Allgemeinen Teil dieses Prospekts angegebenen Konto wertmässig gutgeschrieben sein.

Es werden keine Anteilsscheine oder Anteilszertifikate ausgeliefert.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Anträge abzulehnen oder nur zum Teil anzunehmen oder ergänzende Informationen und Dokumente zu verlangen. Wird ein Antrag ganz oder teilweise abgelehnt, wird der Zeichnungsbetrag oder der entsprechende Saldo dem Zeichner rücküberwiesen.

9. RÜCKGABE VON ANTEILEN

Anteile der CEAMS QUALITY EQUITY FUNDS werden an jedem Bewertungstag durch Antrag an die im Allgemeinen Prospektteil genannte Hauptzahlstelle in Luxemburg (oder an ggf. in einzelnen Vertriebsländern bestellte lokale Vertriebs- bzw. Zahlstellen) zurückgenommen.

Für alle Anträge auf Rücknahmen von Anteilen der Subfonds, die bei der Hauptzahlstelle an einem Bewertungstag bis spätestens um 15.00 Uhr Luxemburger Zeit (cut-off Zeit) eintreffen, gilt der am darauffolgenden Bewertungstag ermittelte Rücknahmepreis. Für nach diesem Zeitpunkt bei der Hauptzahlstelle eintreffende Anträge gilt der Rücknahmepreis des übernächsten Bewertungstags.

APPLICATION PROCEDURE

Investors may subscribe to shares at any time directly through the Principal Paying Agent in Luxembourg specified in the General Part of the Prospectus (or, where applicable, through local distributors and paying agents appointed in individual distribution countries). The exact identity of the subscriber, the name of the Subfund and the share class to be subscribed must be stated.

For all subscriptions for Shares of the Subfunds received by the Principal Paying Agent on a Valuation Day (as defined in the section "Determination of the Net Asset Value") no later than 3:00 p.m. Luxembourg time (cut-off time), the issue price determined on the following Valuation Day will apply. For subscriptions received by the Principal Paying Agent after this time, the issue price of the next but one Valuation Day will apply.

The total amount of the subscription must be credited in value to the account specified in the General Part of this Prospectus within four (4) Luxembourg Banking Days after the relevant Valuation Day.

No physical share coupons or share certificates will be delivered.

The company reserves the right to reject applications, to accept them only in part or to require further information and documents. If an application is rejected in full or in part, the subscription amount or the corresponding balance is returned to the applicant.

9. REDEMPTION OF SHARES

Shares in the CEAMS QUALITY EQUITY FUNDS will be redeemed on any valuation day by application to the Principal Paying Agent in Luxembourg specified in the General Part of the Prospectus (or, where applicable, to local distributors and paying agents appointed in individual distribution countries).

All applications for redemptions of Shares of the Subfunds received by the Principal Paying Agent on a Valuation Day no later than 3:00 p.m. Luxembourg time (cut-off time) will be subject to the redemption price determined on the following Valuation Day. For applications received by the Principal Paying Agent after this time, the redemption price of the next but one Valuation Day shall apply.

Zahlungen werden üblicherweise in der Währung des betreffenden Subfonds bzw. Referenzwährung der jeweiligen Anteilkategorie innerhalb von maximal vier (4) luxemburger Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag geleistet.

Der Rücknahmepreis gründet auf dem Nettoinventarwert der Anteile am jeweils anwendbaren Bewertungstag und wird auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet.

Sofern bei der Ausgabe von Anteilen keine Verkaufsgebühr erhoben wurde, kann stattdessen eine Rücknahmegebühr von maximal 3% des Nettoinventarwertes erhoben werden.

Payments will normally be made in the currency of the relevant Subfund or Reference Currency of the relevant Share Class within a maximum of four (4) Luxembourg Banking Days after the relevant Valuation Day.

The redemption price is based on the Net Asset Value of the Shares on the applicable Valuation Day and is rounded to two decimal places.

If no selling fee was levied on the issue of shares, a redemption fee of a maximum of 3% of the net asset value may be levied instead.

10. UMTAUSCH VON ANTEILEN

Anteile jedes der CEAMS QUALITY EQUITY FUNDS können gegen Zahlung einer Umtauschgebühr von maximal 2% des Nettoinventarwerts der vorgenannten Anteile in Anteile von anderen Subfonds der Gesellschaft umgetauscht werden. Für einen Umtausch in Anteile von anderen aktiven Subfonds, die in einem Besonderen Teil dieses Prospekts beschrieben sind und ebenfalls von der CE Asset Management AG verwaltet werden, wird keine Umtauschgebühr erhoben. Ein solcher Umtausch kann bei der Hauptzahlstelle in Luxemburg (oder bei ggf. in einzelnen Vertriebsländern bestellten lokalen Vertriebs- bzw. Zahlstellen) erfolgen. Für das Umtauschverfahren finden die Bestimmungen des Allgemeinen Teils dieses Prospektes (vgl. Kapitel „Umtausch der Anteile“) Anwendung.

Andere Anteile können grundsätzlich nur von „institutionellen Investoren“ in C-Anteile umgetauscht werden, wobei beim ersten Umtausch ein Mindestumtauschwert gegeben sein muss, der betragsmäßig dem oben angegebenen Mindestzeichnungsbetrag entspricht. Dieser erstmalige Mindestumtauschwert kann, wenn es dem Zeichner aufgrund aufsichtsrechtlicher Beschränkungen verwehrt ist, einen Umtausch in der Höhe des Mindestumtauschwerts vorzunehmen, auf einen geringeren Betrag (jedoch nicht weniger als EUR 20'000 oder den Gegenwert in der Währung des betreffenden Subfonds) herabgesetzt werden, wobei jedoch gleich gelagerte Situationen am gleichen Tag gleich behandelt werden müssen (vgl. dazu das vorhergehende Kapitel „Ausgabe und Rücknahme der Anteile der CEAMS QUALITY EQUITY FUNDS“).

Andere Anteile können nur von bestimmten Aktionären gemäss der Definition oben in D-Anteile umgetauscht werden.

10. SWITCHING OF SHARES

Shares in the CEAMS QUALITY EQUITY FUNDS may be switched into shares of other Subfunds of the Company against payment of a switching fee of a maximum of 2% of the Net Asset Value of the aforementioned shares. No switching fee will be charged for a switching into Shares of other active Subfunds which are described in a Special Section of this Prospectus and which are also managed by CE Asset Management AG. Such switching may be effected at the Principal Paying Agent in Luxembourg (or at local distributors or paying agents appointed in individual distribution countries, if any). The provisions of the General Part of this Prospectus (cf. chapter "Switching of Shares") apply to the switching procedure.

Other shares may in principle only be switched for C shares by "institutional investors", whereby a minimum switching value must be given at the first switch, which corresponds in terms of amount to the minimum subscription amount stated above. This initial minimum switching value may, if the subscriber is prevented by regulatory restrictions from effecting a switch equal to the minimum switching value, be reduced to a lesser amount (but not less than EUR 20,000 or the equivalent in the currency of the Subfund concerned), provided, however, that like situations must be treated alike on the same day (cf. the preceding chapter "Issue and Redemption of Shares of CEAMS QUALITY EQUITY FUNDS").

Other Shares may only be converted into D Shares by certain Shareholders as defined above.

11. ÜBERSICHT - SUBFUNDS / ANTEILSKATEGORIEN

Die folgende Tabelle bietet einen schematischen Überblick über die wichtigsten Eigenschaften der einzelnen Subfonds bzw. Anteils Kategorien. Sie ersetzt nicht die Lektüre des Prospekts.

11. OVERVIEW - SUBFUNDS/SHARE CATEGORIES

The following table offers a schematic overview of the most important characteristics of the individual Subfunds and share categories. It is not a substitute for reading the Prospectus.

BEZEICHNUNG DES SUBFONDS	ANTEILE	ISIN-CODE	DATUM DER AKTIVIERUNG	WÄHRUNG	MINDESTZEICHNUNGS- BETRAG FÜR DIE ERST- ZEICHNUNG	JÄHRLICHE VERWALTUNGSGEBÜHR (MAX.)	Dienstleistungs- GEBÜHR (MAX.)
NAME OF SUBFUND	SHARES	ISIN-CODE	ACTIVATION DATE	CURRENCY	MINIMUM SUBSCRIPTION AMOUNT FOR THE INITIAL SUBSCRIPTION	ANNUAL MANAGEMENT FEE (MAX.)	SERVICING FEE (MAX)
CEAMS QUALITY EUROPE EQUITY FUND	A	offen /open	offen /open	EUR	---	1.20%	0.30%
	B	LU0199669259	30.09.2004	EUR	---	1.20%	0.30%
	C	LU0199668442	30.09.2004	EUR	EUR 1'000'000	0.70%	0.30%
	D	offen /open	offen /open	EUR	---	0.00%	0.30%
CEAMS QUALITY SWITZERLAND EQUITY FUND	A	offen /open	offen /open	CHF	---	1.20%	0.30%
	B	LU0199667808	30.09.2004	CHF	---	1.20%	0.30%
	C	LU0199667477	30.09.2004	CHF	CHF 1'000'000	0.70%	0.30%
	D	LU1894794418	05.11.2018	CHF	---	0.00%	0.30%
CEAMS QUALITY USA EQUITY FUND	A	offen /open	offen /open	USD	---	1.20%	0.30%
	B	LU0199670695	30.09.2004	USD	---	1.20%	0.30%
	C	LU0199670265	30.09.2004	USD	USD 1'000'000	0.70%	0.30%
	D	offen /open	offen /open	USD	---	0.00%	0.30%

ANHANG II

Vorlage - Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts:

MULTIPARTNER SICAV - CEAMS QUALITY
EUROPE EQUITY FUND

Unternehmenskennung (LEI-Code):

549300IX1Q3EWNH51V89

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ Ja

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ___%

☒ ☐ ☒ Nein

☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ___% an nachhaltigen Investitionen.

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem sozialen Ziel

☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Die im Investitionsprozess des MULTIPARTNER SICAV - CEAMS QUALITY EUROPE EQUITY FUND (das „**Finanzprodukt**“) berücksichtigten ökologischen Merkmale beziehen sich auf Klimawandel, Schutz der Biodiversität, Wasserstress, Luft- und Wasserverschmutzung, Abfallverschmutzung, Energieeffizienz und Kreislaufwirtschaft.

Soziale Merkmale, die im Investitionsprozess berücksichtigt werden, sind Menschenrechte, Arbeitsrechte, Behandlung von Mitarbeitern, Management der Lieferkette, Vielfalt und Gleichstellungsfragen.

Ökologische Merkmale werden durch die Anerkennung der Bedeutung des Impakts des Klimawandels gefördert. Héréns Quality Asset Management AG als Anlageverwalter des Finanzprodukts (der „**Anlageverwalter**“) prüft, wie die Unternehmen das Risiko des Klimawandels angehen und welche Initiativen sie zur Bekämpfung dieses Risikos ergreifen, bevor er Anlageentscheidungen trifft. Durch die systematische Integration einer klimabezogenen Risikobewertung in den Anlageprozess strebt der Anlageverwalter eine Verringerung des CO₂-Fußabdrucks der Anlagen des Finanzprodukts an.

Soziale Merkmale werden durch den Ausschluss von Unternehmen gefördert, die in schwerwiegender Weise gegen die Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation („**ILO**“) und die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen („**UNGC**“) verstoßen.

Dazu gehören Verstöße gegen die Menschenrechte, die Arbeitsbedingungen, die Umwelt und ein starkes Korruptionsproblem. Darüber hinaus werden bestimmte Branchen ausgeschlossen, in denen nach Überzeugung des Anlageverwalters humanitäre, soziale, ethische oder ökologische Bedenken bestehen. Unternehmen, die mit Tabak, Alkohol, Rüstung und Waffen, Heizkohle, Glücksspiel und Erwachsenenunterhaltung in Verbindung gebracht werden, gelten als in hohem Maße unverantwortlich gegenüber der Gesellschaft und der Umwelt und werden daher aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen, wenn das Unternehmen, in das investiert wird, mehr als 5 % seiner Einnahmen aus diesen Geschäftsaktivitäten erzielt.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Die Messung und Bewertung der ökologischen und sozialen Merkmale der Unternehmen, in die investiert wird, erfolgt sowohl durch quantitative als auch durch qualitative Analysen. Es wird ein sektorbezogener Ansatz verwendet, da der Anlageverwalter der Ansicht ist, dass verschiedene Branchen mit unterschiedlichen Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsaspekten („**ESG**“)-Herausforderungen und -Chancen konfrontiert sind und sich die ESG-Bewertung daher hauptsächlich auf Aspekte konzentrieren sollte, die für einen bestimmten Sektor am wichtigsten sind. Bei der Bewertung werden ESG-bezogene Leistungsindikatoren im Vergleich zur Branche (u. a. CO₂-Intensität, Energienutzung, Wassernutzung, Abfallintensität, Mitarbeiterfluktuation, Mitarbeitervielfalt, Gesundheits- und Sicherheitskennzahlen, Gehaltsunterschiede, Unabhängigkeit des Vorstands, Unabhängigkeit des Prüfungsausschusses, Geschlechtervielfalt im Vorstand, Dauer der Vorstandstätigkeit usw.) sowie im Vergleich zu den historischen Werten des Unternehmens, in das investiert wird, bewertet.

Die Unternehmen, in die investiert wird, werden auf die Einhaltung der Konventionen der ILO und der Prinzipien des UNGC sowie auf ihr Engagement in Branchen wie Tabak, Alkohol, Waffen, Steinkohle, Glücksspiel und Erwachsenenunterhaltung geprüft. Unternehmen, die in erheblichem Umfang (mehr als 5 % des Umsatzes) in diesen Branchen tätig sind, werden für dieses Finanzprodukt nicht berücksichtigt.

Zusätzlich zum internen ESG-Research, wie oben beschrieben, konsultiert das Research-Team des Anlageverwalters das Research von Drittanbietern von ESG-Daten.

Das Finanzprodukt wird in der Regel nicht in Unternehmen investieren, die als Nachzügler gelten (mit einem B- oder CCC-Rating), es sei denn, die Analysten des Research-Teams schätzen die ESG-

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Leistung des investierten Unternehmens anders ein und können ihre Einschätzung belegen, z. B. in Fällen, in denen das ESG-Rating des Datenanbieters auf veralteten Daten beruht, oder in Fällen, in denen das investierte Unternehmen ein starkes Engagement für die Verbesserung seiner ESG-Leistung zeigt und erwartet wird, dass das Rating in Zukunft angehoben wird.

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Nicht anwendbar.

- **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Nicht anwendbar.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

Der Anlageprozess für das Finanzprodukt deckt definierte Nachhaltigkeitsfaktoren ab und bewertet die Unternehmen, in die investiert wird, von unten nach oben, um etwaige Klima-, Sozial- oder Governance-Risiken für das Geschäftsmodell oder die Gesellschaft zu ermitteln.

Bevor eine Anlageentscheidung getroffen wird, führt der Anlageverwalter eine gründliche qualitative und quantitative Bewertung der prinzipiellen negativen Auswirkungen potenzieller Beteiligungen durch, wobei er seinen internen ESG-Analyserahmen nutzt und Daten Dritter hinzuzieht. Wird bei einem Emittenten festgestellt, dass er schwerwiegende negative Auswirkungen auf einen der Nachhaltigkeitsfaktoren hat, wird er nicht weiter als potenzielle Anlage in Betracht gezogen, sondern nur dann, wenn die negativen Auswirkungen in Zukunft gemildert werden.

Nach einer positiven Anlageentscheidung werden die Indikatoren für prinzipielle negative Auswirkungen vom Research-Team des Anlageverwalters laufend überwacht, wobei Daten von Drittanbietern und internes Research verwendet werden. Wenn während des Anlagezeitraums neue Daten auftauchen, die auf erhebliche negative Auswirkungen in den Beständen des Finanzprodukts hinweisen, werden diese Emittenten vom Research-Team

des Anlageverwalters und dem Anlageausschuss weiter analysiert und eine Veräußerung in Betracht gezogen.

Die folgenden Hauptindikatoren für nachteilige Auswirkungen werden vom Anlageverwalter berücksichtigt:

- Treibhausgasemissionen
 - CO₂-Fußabdruck
 - Treibhausgasintensität der Unternehmen, in die investiert wird
 - Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind
 - Anteil des Verbrauchs und der Produktion von nicht erneuerbaren Energien
 - Energieverbrauchsintensität pro klimarelevantem Sektor
 - Aktivitäten, die sich negativ auf biodiversitätssensible Gebiete auswirken
 - Emissionen in das Wasser
 - Anteil gefährlicher Abfälle
 - Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen
 - Fehlen von Verfahren und Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UN Global Compact Prinzipien und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen
 - Unangepasstes geschlechtsspezifisches Lohngefälle
 - Geschlechtervielfalt im Vorstand
- ☐ Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Bevor ein Unternehmen, in das investiert werden soll, in das Anlageuniversum des Finanzprodukts aufgenommen wird, führt der Anlageverwalter eine ESG-bezogene Due-Diligence-Prüfung durch, wie unten beschrieben:

- Das Unternehmen, in das investiert wird, wird auf die Einhaltung der Konventionen der ILO und der Prinzipien des UNGC sowie auf sein Engagement in Branchen wie Tabak, Alkohol, Waffen, Steinkohle, Glücksspiel und Erwachsenenunterhaltung geprüft. Unternehmen, die in erheblichem Umfang (mehr als 5 % der Einnahmen) in diesen Branchen tätig sind, werden für dieses Finanzprodukt nicht berücksichtigt;
- In ähnlicher Weise führt das Research-Team des Anlageverwalters ein zusätzliches Screening durch, um festzustellen, ob das Unternehmen, in das investiert werden soll, in jüngster Zeit in Kontroversen und/oder Rechtsstreitigkeiten verwickelt war, und bewertet die Schwere des Falles;
- Der zuständige Analyst bewertet die Angemessenheit der ESG-bezogenen Angaben des Unternehmens, in das investiert wird. Unternehmen, die keine oder nur begrenzte Informationen über ihr Nachhaltigkeitsmanagement veröffentlichen, werden für dieses Finanzprodukt nicht in Betracht gezogen;
- Das Research-Team des Anlageverwalters führt darüber hinaus eine Analyse der ESG-Angaben der Unternehmen durch, in die investiert wird, um die ökologischen und sozialen Merkmale der Unternehmen, in die investiert wird, anhand eines sektorbezogenen Ansatzes, wie oben beschrieben, zu messen und zu bewerten;
- Der nächste Schritt der Analyse umfasst die Bewertung der Angemessenheit der angenommenen Richtlinien, der ergriffenen Maßnahmen zur Verbesserung der ESG-Leistung sowie der Ziele, Vorgaben und Verpflichtungen des Unternehmens, in das investiert wird, und der Vorgeschichte von Kontroversen und Rechtsstreitigkeiten;
- Wenn die Analysten des Anlageverwalters zu dem Schluss kommen, dass die Leistung des Unternehmens, in das investiert werden soll, in Bezug auf einen der wesentlichen ESG-Faktoren unbefriedigend ist, bewerten die Analysten des

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Anlageverwalters, welche Maßnahmen das Unternehmen, in das investiert werden soll, ergreift, um seine Leistung zu verbessern. Wenn die Analysten der Ansicht sind, dass die unzureichende Leistung des Unternehmens sein Geschäftsmodell erheblich beeinträchtigen und/oder erhebliche negative Auswirkungen auf die Umwelt oder die Gesellschaft haben könnte und das Unternehmen keine Maßnahmen ergreift, um die Situation zu verbessern, wird das Unternehmen nicht für das Finanzprodukt in Betracht gezogen;

- Neben der Durchführung interner ESG-Researchs wird der verantwortliche Analyst auch Research von externen Rating-Anbietern (siehe oben) konsultieren;
- Im letzten Schritt überprüft der Anlageausschuss des Anlageverwalters die Ergebnisse der Bewertung der ESG-Leistung des Unternehmens, in das investiert werden soll, und entscheidet einstimmig, ob das Unternehmen, in das investiert werden soll, für das Finanzprodukt geeignet ist.

Neben der anfänglichen Due-Diligence-Prüfung führt der Anlageverwalter auch eine laufende Überwachung der Leistung der Unternehmen, in die investiert wird, auf der Grundlage der oben genannten ESG-bezogenen Leistungsindikatoren durch. Die Bestände des Finanzprodukts werden auf der Grundlage eines Scoring-Systems bewertet, das eine Reihe von ESG-Kriterien verwendet, die auf die jeweilige Branchengruppe zugeschnitten sind. Die für jeden wesentlichen Faktor zugewiesene Punktzahl basiert auf einer umfassenden Analyse der ESG-bezogenen numerischen KPIs des Beteiligungsunternehmens sowie auf qualitativen Angaben des jeweiligen Unternehmens. Die endgültige ESG-Bewertung wird als gleich gewichteter Durchschnittswert für jeden einzelnen Faktor berechnet. Die Bewertungen werden jährlich aktualisiert, wenn die Unternehmen neue Informationen veröffentlichen, und laufend durch die Beobachtung der täglichen Nachrichtenlage, um ESG-bezogene Themen zu ermitteln.

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Der Anlageverwalter ist der Ansicht, dass ESG das Anlagerisiko und die Rendite beeinflussen können, und bezieht daher ESG-Risikoüberlegungen in die grundlegende Anlageanalyse ein. Aus diesem Grund schließt der Anlageverwalter anhand von verbindlichen Ausschlusskriterien Unternehmen aus, welche den entsprechenden ESG-Ansatz des Subfonds nicht einhalten und somit nicht zur Erfüllung der beworbenen ökologischen und sozialen Ziele des Subfonds beitragen.

Insbesondere wird der Anlageverwalter nach einstimmigem Beschluss des Anlageausschusses ein Unternehmen, in das er investiert, in den folgenden Fällen aus dem Finanzprodukt ausschließen:

1. Wenn das Unternehmen, in das investiert wird, während des Zeitraums, in dem es in das Finanzprodukt aufgenommen wurde, in schwerwiegender Weise gegen die Konvention der ILO und Prinzipien des UNGC verstößt;
2. Wenn das Unternehmen, in das investiert wird, während des Zeitraums, in dem es in das Finanzprodukt aufgenommen wurde, in schwerwiegende Kontroversen und/oder Rechtsstreitigkeiten verwickelt wird;
3. Wenn sich das Geschäftsmodell des Unternehmens, in das investiert werden soll, während des Zeitraums, in dem es in das Finanzprodukt aufgenommen wird, in einer Weise ändert, dass sein Engagement in Branchen wie Tabak, Alkohol, Waffen, Heizkohle, Glücksspiel und Erwachsenenunterhaltung 5 % der Einnahmen übersteigt;
4. Wenn sich während des Zeitraums der Aufnahme in das Finanzprodukt die Leistung des Unternehmens, in das investiert wird, in Bezug auf relevante ESG-bezogene KPIs gemäß der internen Wesentlichkeitsmatrix erheblich verschlechtert

und das Unternehmen, in das investiert wird, keine Maßnahmen zur Verbesserung seiner Leistung ergreift;

Wenn das MSCI ESG-Rating des Unternehmens, in das investiert werden soll, während des Zeitraums, in dem es in das Finanzprodukt aufgenommen wurde, herabgestuft wird und das Unternehmen als "Laggard" (mit einem Rating von B oder CCC) eingestuft wird, es sei denn, die Analysten des Research-Teams schätzen die ESG-Leistung des Unternehmens, in das investiert werden soll, anders ein und können Belege für ihre Ansicht vorlegen, z. B. in Fällen, in denen das MSCI-Rating auf veralteten Daten beruht, oder in Fällen, in denen das Unternehmen, in das investiert wird, ein starkes Engagement zur Verbesserung seiner ESG-Leistung zeigt und erwartet wird, dass das Rating in Zukunft angehoben wird.

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Es gibt keinen verbindlichen Mindestsatz, der den Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert.

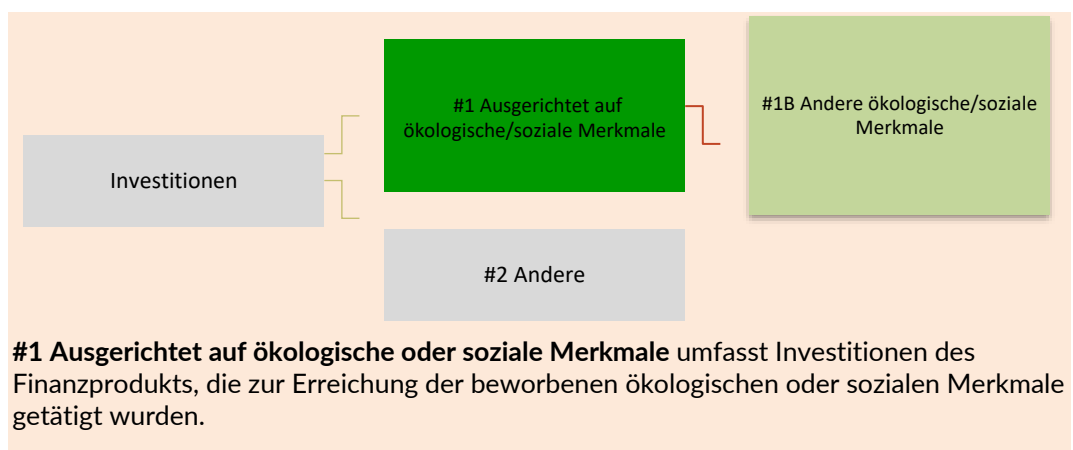
- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Auf der Grundlage der Politik des Anlageverwalters zur Bewertung der Governance-Praktiken potenzieller und tatsächlicher Beteiligungsunternehmen verfügt der Anlageverwalter über ein Verfahren zur Bewertung der Governance-Praktiken der potenziellen Beteiligungsunternehmen des Finanzprodukts, einschließlich der Frage, ob sie über ein solides Management verfügen oder wo sich potenzielle Risiken aus den Vergütungsstrukturen der Mitarbeiter, den Beziehungen zwischen den Mitarbeitern und den Praktiken zur Einhaltung der Steuervorschriften ergeben könnten.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Im Einklang mit den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie verpflichtet sich das Finanzprodukt, 100% seiner Anlagen in Aktien und andere Beteiligungspapiere von Unternehmen an ökologischen/sozialen Merkmalen auszurichten, wird aber keine nachhaltigen Anlagen tätigen.

Um Zweifel auszuschließen, bezieht sich der oben genannte Prozentsatz auf die vom Finanzprodukt getätigten Investitionen, jedoch nicht auf Barmittel, die für eine effiziente Liquidität und ein effizientes Portfoliomanagement oder für Kostenmanagementzwecke verwendet werden, die nicht tatsächlich Teil des Anlageportfolios sind. Die Barmittel werden ständig schwanken und haben keinen Einfluss auf das ESG-Profil des Finanzprodukts.



Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu einem Umweltziel zu leisten

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Nicht anwendbar.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

0% der Investitionen des Finanzprodukts sind mit der EU-Taxonomie konform.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert¹?**

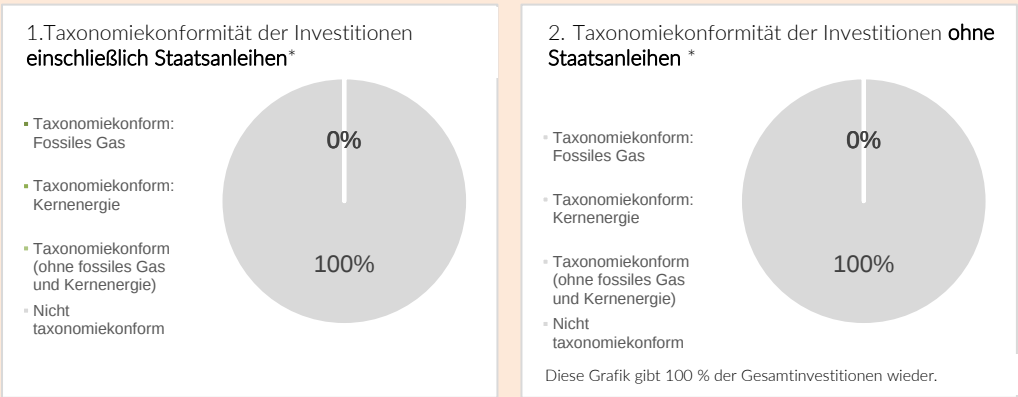
☐ Ja:

☐ in fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



***Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.**

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Nicht anwendbar.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU -taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU -Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.

Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?



Das Finanzprodukt strebt keinen Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel an, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. 100% der Investitionen des Finanzprodukts sind nicht mit der EU-Taxonomie konform.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?



Nicht anwendbar.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter „#2 Andere Investitionen“ fallen flüssige Mittel, welche bis zu 20% des Gesamtvermögens des Subfonds betragen können, und die für eine effiziente Liquidität und ein effizientes Portfoliomanagement oder für Kostenmanagementzwecke verwendet werden. Bei diesen Investitionen gibt es keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Kein Index wurde als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://hqam.ch/sustainability/>

ANHANG II

Vorlage - Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts:

MULTIPARTNER SICAV - CEAMS QUALITY
SWITZERLAND EQUITY FUND

Unternehmenskennung (LEI-Code):

54930068ITCPQZIFR648

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ Ja

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ___%

☒ ☐ ☒ Nein

☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ___% an nachhaltigen Investitionen.

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem sozialen Ziel

☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Die im Investitionsprozess des MULTIPARTNER SICAV - CEAMS QUALITY SWITZERLAND EQUITY FUND (das „**Finanzprodukt**“) berücksichtigten ökologischen Merkmale beziehen sich auf Klimawandel, Schutz der Biodiversität, Wasserstress, Luft- und Wasserverschmutzung, Abfallverschmutzung, Energieeffizienz und Kreislaufwirtschaft.

Soziale Merkmale, die im Investitionsprozess berücksichtigt werden, sind Menschenrechte, Arbeitsrechte, Behandlung von Mitarbeitern, Management der Lieferkette, Vielfalt und Gleichstellungsfragen.

Ökologische Merkmale werden durch die Anerkennung der Bedeutung des Impakts des Klimawandels gefördert. Héréns Quality Asset Management AG als Anlageverwalter des Finanzprodukts (der „**Anlageverwalter**“) prüft, wie die Unternehmen das Risiko des Klimawandels angehen und welche Initiativen sie zur Bekämpfung dieses Risikos ergreifen, bevor er Anlageentscheidungen trifft. Durch die systematische Integration einer klimabezogenen Risikobewertung in den Anlageprozess strebt der Anlageverwalter eine Verringerung des CO₂-Fußabdrucks der Anlagen des Finanzprodukts an.

Soziale Merkmale werden durch den Ausschluss von Unternehmen gefördert, die in schwerwiegender Weise gegen die Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation („**ILO**“) und die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen („**UNGC**“) verstoßen.

Dazu gehören Verstöße gegen die Menschenrechte, die Arbeitsbedingungen, die Umwelt und ein starkes Korruptionsproblem. Darüber hinaus werden bestimmte Branchen ausgeschlossen, in denen nach Überzeugung des Anlageverwalters humanitäre, soziale, ethische oder ökologische Bedenken bestehen. Unternehmen, die mit Tabak, Alkohol, Rüstung und Waffen, Heizkohle, Glücksspiel und Erwachsenenunterhaltung in Verbindung gebracht werden, gelten als in hohem Maße unverantwortlich gegenüber der Gesellschaft und der Umwelt und werden daher aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen, wenn das Unternehmen, in das investiert wird, mehr als 5 % seiner Einnahmen aus diesen Geschäftsaktivitäten erzielt.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Die Messung und Bewertung der ökologischen und sozialen Merkmale der Unternehmen, in die investiert wird, erfolgt sowohl durch quantitative als auch durch qualitative Analysen. Es wird ein sektorbezogener Ansatz verwendet, da der Anlageverwalter der Ansicht ist, dass verschiedene Branchen mit unterschiedlichen Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsaspekten („**ESG**“)-Herausforderungen und -Chancen konfrontiert sind und sich die ESG-Bewertung daher hauptsächlich auf Aspekte konzentrieren sollte, die für einen bestimmten Sektor am wichtigsten sind. Bei der Bewertung werden ESG-bezogene Leistungsindikatoren im Vergleich zur Branche (u. a. CO₂-Intensität, Energienutzung, Wassernutzung, Abfallintensität, Mitarbeiterfluktuation, Mitarbeitervielfalt, Gesundheits- und Sicherheitskennzahlen, Gehaltsunterschiede, Unabhängigkeit des Vorstands, Unabhängigkeit des Prüfungsausschusses, Geschlechtervielfalt im Vorstand, Dauer der Vorstandstätigkeit usw.) sowie im Vergleich zu den historischen Werten des Unternehmens, in das investiert wird, bewertet.

Die Unternehmen, in die investiert wird, werden auf die Einhaltung der Konventionen der ILO und der Prinzipien des UNGC sowie auf ihr Engagement in Branchen wie Tabak, Alkohol, Waffen, Steinkohle, Glücksspiel und Erwachsenenunterhaltung geprüft. Unternehmen, die in erheblichem Umfang (mehr als 5 % des Umsatzes) in diesen Branchen tätig sind, werden für dieses Finanzprodukt nicht berücksichtigt.

Zusätzlich zum internen ESG-Research, wie oben beschrieben, konsultiert das Research-Team des Anlageverwalters das Research von Drittanbietern von ESG-Daten.

Das Finanzprodukt wird in der Regel nicht in Unternehmen investieren, die als Nachzügler gelten (mit einem B- oder CCC-Rating), es sei denn, die Analysten des Research-Teams schätzen die ESG-

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Leistung des investierten Unternehmens anders ein und können ihre Einschätzung belegen, z. B. in Fällen, in denen das ESG-Rating des Datenanbieters auf veralteten Daten beruht, oder in Fällen, in denen das investierte Unternehmen ein starkes Engagement für die Verbesserung seiner ESG-Leistung zeigt und erwartet wird, dass das Rating in Zukunft angehoben wird.

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Nicht anwendbar.

- **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Nicht anwendbar.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

Der Anlageprozess für das Finanzprodukt deckt definierte Nachhaltigkeitsfaktoren ab und bewertet die Unternehmen, in die investiert wird, von unten nach oben, um etwaige Klima-, Sozial- oder Governance-Risiken für das Geschäftsmodell oder die Gesellschaft zu ermitteln.

Bevor eine Anlageentscheidung getroffen wird, führt der Anlageverwalter eine gründliche qualitative und quantitative Bewertung der prinzipiellen negativen Auswirkungen potenzieller Beteiligungen durch, wobei er seinen internen ESG-Analyserahmen nutzt und Daten Dritter hinzuzieht. Wird bei einem Emittenten festgestellt, dass er schwerwiegende negative Auswirkungen auf einen der Nachhaltigkeitsfaktoren hat, wird er nicht weiter als potenzielle Anlage in Betracht gezogen, sondern nur dann, wenn die negativen Auswirkungen in Zukunft gemildert werden.

Nach einer positiven Anlageentscheidung werden die Indikatoren für prinzipielle negative Auswirkungen vom Research-Team des Anlageverwalters laufend überwacht, wobei Daten von Drittanbietern und internes Research verwendet werden. Wenn während des Anlagezeitraums neue Daten auftauchen, die auf erhebliche negative Auswirkungen in den Beständen des Finanzprodukts hinweisen, werden diese Emittenten vom Research-Team

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

des Anlageverwalters und dem Anlageausschuss weiter analysiert und eine Veräußerung in Betracht gezogen.

Die folgenden Hauptindikatoren für nachteilige Auswirkungen werden vom Anlageverwalter berücksichtigt:

- Treibhausgasemissionen
 - CO₂-Fußabdruck
 - Treibhausgasintensität der Unternehmen, in die investiert wird
 - Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind
 - Anteil des Verbrauchs und der Produktion von nicht erneuerbaren Energien
 - Energieverbrauchsintensität pro klimarelevantem Sektor
 - Aktivitäten, die sich negativ auf biodiversitätssensible Gebiete auswirken
 - Emissionen in das Wasser
 - Anteil gefährlicher Abfälle
 - Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen
 - Fehlen von Verfahren und Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UN Global Compact Prinzipien und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen
 - Unangepasstes geschlechtsspezifisches Lohngefälle
 - Geschlechtervielfalt im Vorstand
- ☐ Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Bevor ein Unternehmen, in das investiert werden soll, in das Anlageuniversum des Finanzprodukts aufgenommen wird, führt der Anlageverwalter eine ESG-bezogene Due-Diligence-Prüfung durch, wie unten beschrieben:

- Das Unternehmen, in das investiert wird, wird auf die Einhaltung der Konventionen der ILO und der Prinzipien des UNGC sowie auf sein Engagement in Branchen wie Tabak, Alkohol, Waffen, Steinkohle, Glücksspiel und Erwachsenenunterhaltung geprüft. Unternehmen, die in erheblichem Umfang (mehr als 5 % der Einnahmen) in diesen Branchen tätig sind, werden für dieses Finanzprodukt nicht berücksichtigt;
- In ähnlicher Weise führt das Research-Team des Anlageverwalters ein zusätzliches Screening durch, um festzustellen, ob das Unternehmen, in das investiert werden soll, in jüngster Zeit in Kontroversen und/oder Rechtsstreitigkeiten verwickelt war, und bewertet die Schwere des Falles;
- Der zuständige Analyst bewertet die Angemessenheit der ESG-bezogenen Angaben des Unternehmens, in das investiert wird. Unternehmen, die keine oder nur begrenzte Informationen über ihr Nachhaltigkeitsmanagement veröffentlichen, werden für dieses Finanzprodukt nicht in Betracht gezogen;
- Das Research-Team des Anlageverwalters führt darüber hinaus eine Analyse der ESG-Angaben der Unternehmen durch, in die investiert wird, um die ökologischen und sozialen Merkmale der Unternehmen, in die investiert wird, anhand eines sektorbezogenen Ansatzes, wie oben beschrieben, zu messen und zu bewerten;
- Der nächste Schritt der Analyse umfasst die Bewertung der Angemessenheit der angenommenen Richtlinien, der ergriffenen Maßnahmen zur Verbesserung der ESG-Leistung sowie der Ziele, Vorgaben und Verpflichtungen des Unternehmens, in das investiert wird, und der Vorgeschichte von Kontroversen und Rechtsstreitigkeiten;
- Wenn die Analysten des Anlageverwalters zu dem Schluss kommen, dass die Leistung des Unternehmens, in das investiert werden soll, in Bezug auf einen der wesentlichen ESG-Faktoren unbefriedigend ist, bewerten die Analysten des

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Anlageverwalters, welche Maßnahmen das Unternehmen, in das investiert werden soll, ergreift, um seine Leistung zu verbessern. Wenn die Analysten der Ansicht sind, dass die unzureichende Leistung des Unternehmens sein Geschäftsmodell erheblich beeinträchtigen und/oder erhebliche negative Auswirkungen auf die Umwelt oder die Gesellschaft haben könnte und das Unternehmen keine Maßnahmen ergreift, um die Situation zu verbessern, wird das Unternehmen nicht für das Finanzprodukt in Betracht gezogen;

- Neben der Durchführung interner ESG-Researchs wird der verantwortliche Analyst auch Research von externen Rating-Anbietern (siehe oben) konsultieren;
- Im letzten Schritt überprüft der Anlageausschuss des Anlageverwalters die Ergebnisse der Bewertung der ESG-Leistung des Unternehmens, in das investiert werden soll, und entscheidet einstimmig, ob das Unternehmen, in das investiert werden soll, für das Finanzprodukt geeignet ist.

Neben der anfänglichen Due-Diligence-Prüfung führt der Anlageverwalter auch eine laufende Überwachung der Leistung der Unternehmen, in die investiert wird, auf der Grundlage der oben genannten ESG-bezogenen Leistungsindikatoren durch. Die Bestände des Finanzprodukts werden auf der Grundlage eines Scoring-Systems bewertet, das eine Reihe von ESG-Kriterien verwendet, die auf die jeweilige Branchengruppe zugeschnitten sind. Die für jeden wesentlichen Faktor zugewiesene Punktzahl basiert auf einer umfassenden Analyse der ESG-bezogenen numerischen KPIs des Beteiligungsunternehmens sowie auf qualitativen Angaben des jeweiligen Unternehmens. Die endgültige ESG-Bewertung wird als gleich gewichteter Durchschnittswert für jeden einzelnen Faktor berechnet. Die Bewertungen werden jährlich aktualisiert, wenn die Unternehmen neue Informationen veröffentlichen, und laufend durch die Beobachtung der täglichen Nachrichtenlage, um ESG-bezogene Themen zu ermitteln.

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Der Anlageverwalter ist der Ansicht, dass ESG das Anlagerisiko und die Rendite beeinflussen können, und bezieht daher ESG-Risikoüberlegungen in die grundlegende Anlageanalyse ein. Aus diesem Grund schließt der Anlageverwalter anhand von verbindlichen Ausschlusskriterien Unternehmen aus, welche den entsprechenden ESG-Ansatz des Subfonds nicht einhalten und somit nicht zur Erfüllung der beworbenen ökologischen und sozialen Ziele des Subfonds beitragen.

Insbesondere wird der Anlageverwalter nach einstimmigem Beschluss des Anlageausschusses ein Unternehmen, in das er investiert, in den folgenden Fällen aus dem Finanzprodukt ausschließen:

1. Wenn das Unternehmen, in das investiert wird, während des Zeitraums, in dem es in das Finanzprodukt aufgenommen wurde, in schwerwiegender Weise gegen die Konvention der ILO und Prinzipien des UNGC verstößt;
2. Wenn das Unternehmen, in das investiert wird, während des Zeitraums, in dem es in das Finanzprodukt aufgenommen wurde, in schwerwiegende Kontroversen und/oder Rechtsstreitigkeiten verwickelt wird;
3. Wenn sich das Geschäftsmodell des Unternehmens, in das investiert werden soll, während des Zeitraums, in dem es in das Finanzprodukt aufgenommen wird, in einer Weise ändert, dass sein Engagement in Branchen wie Tabak, Alkohol, Waffen, Heizkohle, Glücksspiel und Erwachsenenunterhaltung 5 % der Einnahmen übersteigt;
4. Wenn sich während des Zeitraums der Aufnahme in das Finanzprodukt die Leistung des Unternehmens, in das investiert wird, in Bezug auf relevante ESG-bezogene KPIs gemäß der internen Wesentlichkeitsmatrix erheblich verschlechtert

und das Unternehmen, in das investiert wird, keine Maßnahmen zur Verbesserung seiner Leistung ergreift;

Wenn das MSCI ESG-Rating des Unternehmens, in das investiert werden soll, während des Zeitraums, in dem es in das Finanzprodukt aufgenommen wurde, herabgestuft wird und das Unternehmen als "Laggard" (mit einem Rating von B oder CCC) eingestuft wird, es sei denn, die Analysten des Research-Teams schätzen die ESG-Leistung des Unternehmens, in das investiert werden soll, anders ein und können Belege für ihre Ansicht vorlegen, z. B. in Fällen, in denen das MSCI-Rating auf veralteten Daten beruht, oder in Fällen, in denen das Unternehmen, in das investiert wird, ein starkes Engagement zur Verbesserung seiner ESG-Leistung zeigt und erwartet wird, dass das Rating in Zukunft angehoben wird.

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Es gibt keinen verbindlichen Mindestsatz, der den Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert.

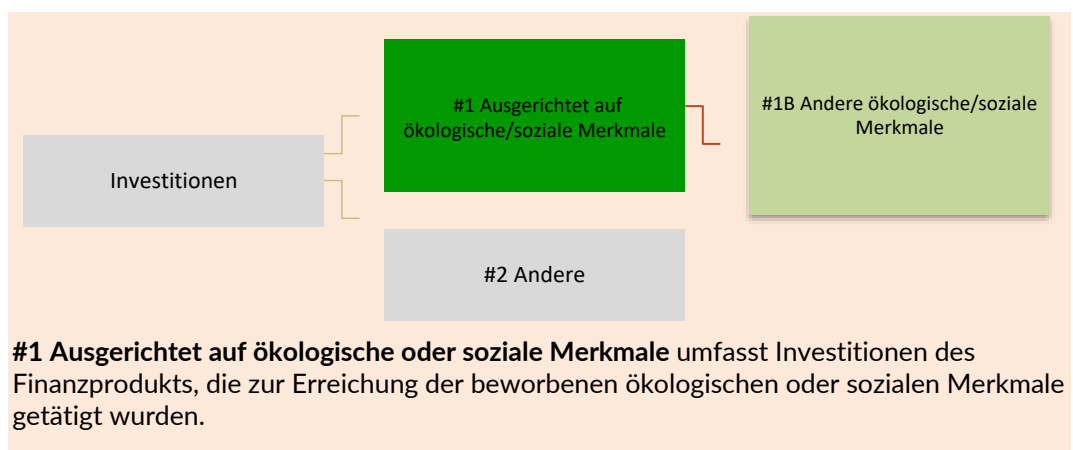
- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Auf der Grundlage der Politik des Anlageverwalters zur Bewertung der Governance-Praktiken potenzieller und tatsächlicher Beteiligungsunternehmen verfügt der Anlageverwalter über ein Verfahren zur Bewertung der Governance-Praktiken der potenziellen Beteiligungsunternehmen des Finanzprodukts, einschließlich der Frage, ob sie über ein solides Management verfügen oder wo sich potenzielle Risiken aus den Vergütungsstrukturen der Mitarbeiter, den Beziehungen zwischen den Mitarbeitern und den Praktiken zur Einhaltung der Steuervorschriften ergeben könnten.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Im Einklang mit den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie verpflichtet sich das Finanzprodukt, 100% seiner Anlagen in Aktien und andere Beteiligungspapiere von Unternehmen an ökologischen/sozialen Merkmalen auszurichten, wird aber keine nachhaltigen Anlagen tätigen.

Um Zweifel auszuschließen, bezieht sich der oben genannte Prozentsatz auf die vom Finanzprodukt getätigten Investitionen, jedoch nicht auf Barmittel, die für eine effiziente Liquidität und ein effizientes Portfoliomanagement oder für Kostenmanagementzwecke verwendet werden, die nicht tatsächlich Teil des Anlageportfolios sind. Die Barmittel werden ständig schwanken und haben keinen Einfluss auf das ESG-Profil des Finanzprodukts.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu einem Umweltziel zu leisten

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Nicht anwendbar.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

0% der Investitionen des Finanzprodukts sind mit der EU-Taxonomie konform.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert¹?**

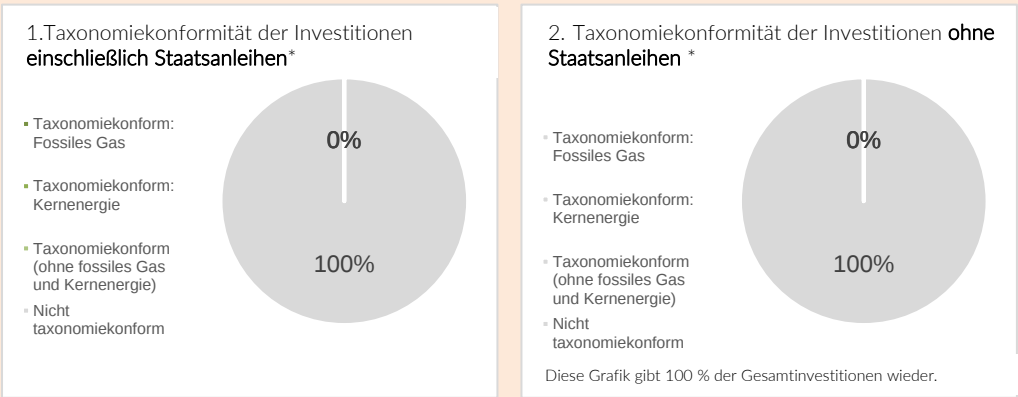
☐ Ja:

☐ in fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



***Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.**

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Nicht anwendbar.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU -taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU -Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?



Das Finanzprodukt strebt keinen Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel an, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. 100% der Investitionen des Finanzprodukts sind nicht mit der EU-Taxonomie konform.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht anwendbar.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter „#2 Andere Investitionen“ fallen flüssige Mittel, welche bis zu 20% des Gesamtvermögens des Subfonds betragen können, und die für eine effiziente Liquidität und ein effizientes Portfoliomanagement oder für Kostenmanagementzwecke verwendet werden. Bei diesen Investitionen gibt es keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Kein Index wurde als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://hqam.ch/sustainability/>

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.

Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

ANHANG II

Vorlage - Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts:

MULTIPARTNER SICAV - CEAMS QUALITY
USA EQUITY FUND

Unternehmenskennung (LEI-Code):

549300RJ6YFHK7UGXH62

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ Ja

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ___%

☒ ☐ ☒ Nein

☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ___% an nachhaltigen Investitionen.

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem sozialen Ziel

☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Die im Investitionsprozess des MULTIPARTNER SICAV - CEAMS QUALITY USA EQUITY FUND (das „**Finanzprodukt**“) berücksichtigten ökologischen Merkmale beziehen sich auf Klimawandel, Schutz der Biodiversität, Wasserstress, Luft- und Wasserverschmutzung, Abfallverschmutzung, Energieeffizienz und Kreislaufwirtschaft.

Soziale Merkmale, die im Investitionsprozess berücksichtigt werden, sind Menschenrechte, Arbeitsrechte, Behandlung von Mitarbeitern, Management der Lieferkette, Vielfalt und Gleichstellungsfragen.

Ökologische Merkmale werden durch die Anerkennung der Bedeutung des Impakts des Klimawandels gefördert. Héréns Quality Asset Management AG als Anlageverwalter des Finanzprodukts (der „**Anlageverwalter**“) prüft, wie die Unternehmen das Risiko des Klimawandels angehen und welche Initiativen sie zur Bekämpfung dieses Risikos ergreifen, bevor er Anlageentscheidungen trifft. Durch die systematische Integration einer klimabezogenen Risikobewertung in den Anlageprozess strebt der Anlageverwalter eine Verringerung des CO₂-Fußabdrucks der Anlagen des Finanzprodukts an.

Soziale Merkmale werden durch den Ausschluss von Unternehmen gefördert, die in schwerwiegender Weise gegen die Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation („**ILO**“) und die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen („**UNGC**“) verstoßen.

Dazu gehören Verstöße gegen die Menschenrechte, die Arbeitsbedingungen, die Umwelt und ein starkes Korruptionsproblem. Darüber hinaus werden bestimmte Branchen ausgeschlossen, in denen nach Überzeugung des Anlageverwalters humanitäre, soziale, ethische oder ökologische Bedenken bestehen. Unternehmen, die mit Tabak, Alkohol, Rüstung und Waffen, Heizkohle, Glücksspiel und Erwachsenenunterhaltung in Verbindung gebracht werden, gelten als in hohem Maße unverantwortlich gegenüber der Gesellschaft und der Umwelt und werden daher aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen, wenn das Unternehmen, in das investiert wird, mehr als 5 % seiner Einnahmen aus diesen Geschäftsaktivitäten erzielt.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Die Messung und Bewertung der ökologischen und sozialen Merkmale der Unternehmen, in die investiert wird, erfolgt sowohl durch quantitative als auch durch qualitative Analysen. Es wird ein sektorbezogener Ansatz verwendet, da der Anlageverwalter der Ansicht ist, dass verschiedene Branchen mit unterschiedlichen Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsaspekten („**ESG**“)-Herausforderungen und -Chancen konfrontiert sind und sich die ESG-Bewertung daher hauptsächlich auf Aspekte konzentrieren sollte, die für einen bestimmten Sektor am wichtigsten sind. Bei der Bewertung werden ESG-bezogene Leistungsindikatoren im Vergleich zur Branche (u. a. CO₂-Intensität, Energienutzung, Wassernutzung, Abfallintensität, Mitarbeiterfluktuation, Mitarbeitervielfalt, Gesundheits- und Sicherheitskennzahlen, Gehaltsunterschiede, Unabhängigkeit des Vorstands, Unabhängigkeit des Prüfungsausschusses, Geschlechtervielfalt im Vorstand, Dauer der Vorstandstätigkeit usw.) sowie im Vergleich zu den historischen Werten des Unternehmens, in das investiert wird, bewertet.

Die Unternehmen, in die investiert wird, werden auf die Einhaltung der Konventionen der ILO und der Prinzipien des UNGC sowie auf ihr Engagement in Branchen wie Tabak, Alkohol, Waffen, Steinkohle, Glücksspiel und Erwachsenenunterhaltung geprüft. Unternehmen, die in erheblichem Umfang (mehr als 5 % des Umsatzes) in diesen Branchen tätig sind, werden für dieses Finanzprodukt nicht berücksichtigt.

Zusätzlich zum internen ESG-Research, wie oben beschrieben, konsultiert das Research-Team des Anlageverwalters das Research von Drittanbietern von ESG-Daten.

Das Finanzprodukt wird in der Regel nicht in Unternehmen investieren, die als Nachzügler gelten (mit einem B- oder CCC-Rating), es sei denn, die Analysten des Research-Teams schätzen die ESG-

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Leistung des investierten Unternehmens anders ein und können ihre Einschätzung belegen, z. B. in Fällen, in denen das ESG-Rating des Datenanbieters auf veralteten Daten beruht, oder in Fällen, in denen das investierte Unternehmen ein starkes Engagement für die Verbesserung seiner ESG-Leistung zeigt und erwartet wird, dass das Rating in Zukunft angehoben wird.

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Nicht anwendbar.

- **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Nicht anwendbar.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

Der Anlageprozess für das Finanzprodukt deckt definierte Nachhaltigkeitsfaktoren ab und bewertet die Unternehmen, in die investiert wird, von unten nach oben, um etwaige Klima-, Sozial- oder Governance-Risiken für das Geschäftsmodell oder die Gesellschaft zu ermitteln.

Bevor eine Anlageentscheidung getroffen wird, führt der Anlageverwalter eine gründliche qualitative und quantitative Bewertung der prinzipiellen negativen Auswirkungen potenzieller Beteiligungen durch, wobei er seinen internen ESG-Analyserahmen nutzt und Daten Dritter hinzuzieht. Wird bei einem Emittenten festgestellt, dass er schwerwiegende negative Auswirkungen auf einen der Nachhaltigkeitsfaktoren hat, wird er nicht weiter als potenzielle Anlage in Betracht gezogen, sondern nur dann, wenn die negativen Auswirkungen in Zukunft gemildert werden.

Nach einer positiven Anlageentscheidung werden die Indikatoren für prinzipielle negative Auswirkungen vom Research-Team des Anlageverwalters laufend überwacht, wobei Daten von Drittanbietern und internes Research verwendet werden. Wenn während des Anlagezeitraums neue Daten auftauchen, die auf erhebliche negative Auswirkungen in den Beständen des Finanzprodukts hinweisen, werden diese Emittenten vom Research-Team

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

des Anlageverwalters und dem Anlageausschuss weiter analysiert und eine Veräußerung in Betracht gezogen.

Die folgenden Hauptindikatoren für nachteilige Auswirkungen werden vom Anlageverwalter berücksichtigt:

- Treibhausgasemissionen
 - CO₂-Fußabdruck
 - Treibhausgasintensität der Unternehmen, in die investiert wird
 - Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind
 - Anteil des Verbrauchs und der Produktion von nicht erneuerbaren Energien
 - Energieverbrauchsintensität pro klimarelevantem Sektor
 - Aktivitäten, die sich negativ auf biodiversitätssensible Gebiete auswirken
 - Emissionen in das Wasser
 - Anteil gefährlicher Abfälle
 - Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen
 - Fehlen von Verfahren und Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UN Global Compact Prinzipien und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen
 - Unangepasstes geschlechtsspezifisches Lohngefälle
 - Geschlechtervielfalt im Vorstand
- ☐ Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Bevor ein Unternehmen, in das investiert werden soll, in das Anlageuniversum des Finanzprodukts aufgenommen wird, führt der Anlageverwalter eine ESG-bezogene Due-Diligence-Prüfung durch, wie unten beschrieben:

- Das Unternehmen, in das investiert wird, wird auf die Einhaltung der Konventionen der ILO und der Prinzipien des UNGC sowie auf sein Engagement in Branchen wie Tabak, Alkohol, Waffen, Steinkohle, Glücksspiel und Erwachsenenunterhaltung geprüft. Unternehmen, die in erheblichem Umfang (mehr als 5 % der Einnahmen) in diesen Branchen tätig sind, werden für dieses Finanzprodukt nicht berücksichtigt;
- In ähnlicher Weise führt das Research-Team des Anlageverwalters ein zusätzliches Screening durch, um festzustellen, ob das Unternehmen, in das investiert werden soll, in jüngster Zeit in Kontroversen und/oder Rechtsstreitigkeiten verwickelt war, und bewertet die Schwere des Falles;
- Der zuständige Analyst bewertet die Angemessenheit der ESG-bezogenen Angaben des Unternehmens, in das investiert wird. Unternehmen, die keine oder nur begrenzte Informationen über ihr Nachhaltigkeitsmanagement veröffentlichen, werden für dieses Finanzprodukt nicht in Betracht gezogen;
- Das Research-Team des Anlageverwalters führt darüber hinaus eine Analyse der ESG-Angaben der Unternehmen durch, in die investiert wird, um die ökologischen und sozialen Merkmale der Unternehmen, in die investiert wird, anhand eines sektorbezogenen Ansatzes, wie oben beschrieben, zu messen und zu bewerten;
- Der nächste Schritt der Analyse umfasst die Bewertung der Angemessenheit der angenommenen Richtlinien, der ergriffenen Maßnahmen zur Verbesserung der ESG-Leistung sowie der Ziele, Vorgaben und Verpflichtungen des Unternehmens, in das investiert wird, und der Vorgeschichte von Kontroversen und Rechtsstreitigkeiten;
- Wenn die Analysten des Anlageverwalters zu dem Schluss kommen, dass die Leistung des Unternehmens, in das investiert werden soll, in Bezug auf einen der wesentlichen ESG-Faktoren unbefriedigend ist, bewerten die Analysten des

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Anlageverwalters, welche Maßnahmen das Unternehmen, in das investiert werden soll, ergreift, um seine Leistung zu verbessern. Wenn die Analysten der Ansicht sind, dass die unzureichende Leistung des Unternehmens sein Geschäftsmodell erheblich beeinträchtigen und/oder erhebliche negative Auswirkungen auf die Umwelt oder die Gesellschaft haben könnte und das Unternehmen keine Maßnahmen ergreift, um die Situation zu verbessern, wird das Unternehmen nicht für das Finanzprodukt in Betracht gezogen;

- Neben der Durchführung interner ESG-Researchs wird der verantwortliche Analyst auch Research von externen Rating-Anbietern (siehe oben) konsultieren;
- Im letzten Schritt überprüft der Anlageausschuss des Anlageverwalters die Ergebnisse der Bewertung der ESG-Leistung des Unternehmens, in das investiert werden soll, und entscheidet einstimmig, ob das Unternehmen, in das investiert werden soll, für das Finanzprodukt geeignet ist.

Neben der anfänglichen Due-Diligence-Prüfung führt der Anlageverwalter auch eine laufende Überwachung der Leistung der Unternehmen, in die investiert wird, auf der Grundlage der oben genannten ESG-bezogenen Leistungsindikatoren durch. Die Bestände des Finanzprodukts werden auf der Grundlage eines Scoring-Systems bewertet, das eine Reihe von ESG-Kriterien verwendet, die auf die jeweilige Branchengruppe zugeschnitten sind. Die für jeden wesentlichen Faktor zugewiesene Punktzahl basiert auf einer umfassenden Analyse der ESG-bezogenen numerischen KPIs des Beteiligungsunternehmens sowie auf qualitativen Angaben des jeweiligen Unternehmens. Die endgültige ESG-Bewertung wird als gleich gewichteter Durchschnittswert für jeden einzelnen Faktor berechnet. Die Bewertungen werden jährlich aktualisiert, wenn die Unternehmen neue Informationen veröffentlichen, und laufend durch die Beobachtung der täglichen Nachrichtenlage, um ESG-bezogene Themen zu ermitteln.

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Der Anlageverwalter ist der Ansicht, dass ESG das Anlagerisiko und die Rendite beeinflussen können, und bezieht daher ESG-Risikoüberlegungen in die grundlegende Anlageanalyse ein. Aus diesem Grund schließt der Anlageverwalter anhand von verbindlichen Ausschlusskriterien Unternehmen aus, welche den entsprechenden ESG-Ansatz des Subfonds nicht einhalten und somit nicht zur Erfüllung der beworbenen ökologischen und sozialen Ziele des Subfonds beitragen.

Insbesondere wird der Anlageverwalter nach einstimmigem Beschluss des Anlageausschusses ein Unternehmen, in das er investiert, in den folgenden Fällen aus dem Finanzprodukt ausschließen:

1. Wenn das Unternehmen, in das investiert wird, während des Zeitraums, in dem es in das Finanzprodukt aufgenommen wurde, in schwerwiegender Weise gegen die Konvention der ILO und Prinzipien des UNGC verstößt;
2. Wenn das Unternehmen, in das investiert wird, während des Zeitraums, in dem es in das Finanzprodukt aufgenommen wurde, in schwerwiegende Kontroversen und/oder Rechtsstreitigkeiten verwickelt wird;
3. Wenn sich das Geschäftsmodell des Unternehmens, in das investiert werden soll, während des Zeitraums, in dem es in das Finanzprodukt aufgenommen wird, in einer Weise ändert, dass sein Engagement in Branchen wie Tabak, Alkohol, Waffen, Heizkohle, Glücksspiel und Erwachsenenunterhaltung 5 % der Einnahmen übersteigt;
4. Wenn sich während des Zeitraums der Aufnahme in das Finanzprodukt die Leistung des Unternehmens, in das investiert wird, in Bezug auf relevante ESG-bezogene KPIs gemäß der internen Wesentlichkeitsmatrix erheblich verschlechtert

und das Unternehmen, in das investiert wird, keine Maßnahmen zur Verbesserung seiner Leistung ergreift;

Wenn das MSCI ESG-Rating des Unternehmens, in das investiert werden soll, während des Zeitraums, in dem es in das Finanzprodukt aufgenommen wurde, herabgestuft wird und das Unternehmen als "Laggard" (mit einem Rating von B oder CCC) eingestuft wird, es sei denn, die Analysten des Research-Teams schätzen die ESG-Leistung des Unternehmens, in das investiert werden soll, anders ein und können Belege für ihre Ansicht vorlegen, z. B. in Fällen, in denen das MSCI-Rating auf veralteten Daten beruht, oder in Fällen, in denen das Unternehmen, in das investiert wird, ein starkes Engagement zur Verbesserung seiner ESG-Leistung zeigt und erwartet wird, dass das Rating in Zukunft angehoben wird.

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Es gibt keinen verbindlichen Mindestsatz, der den Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert.

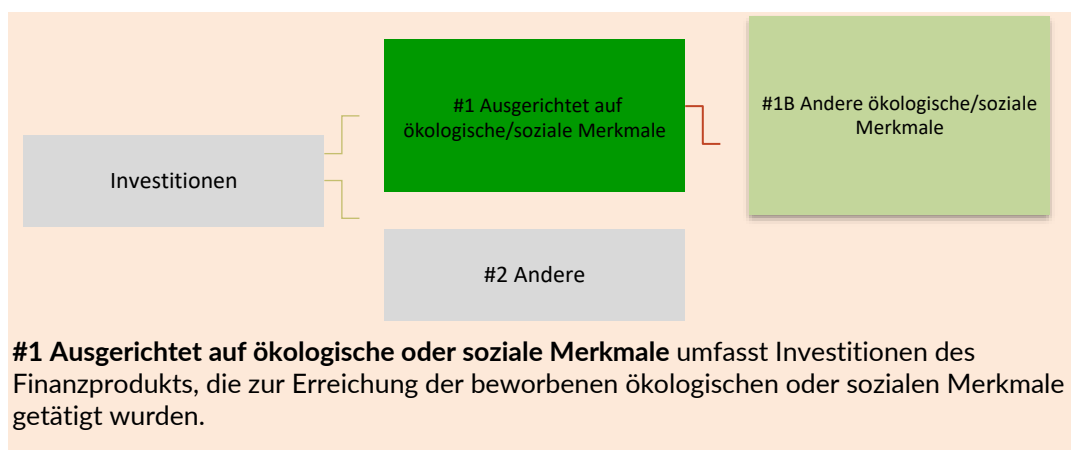
- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Auf der Grundlage der Politik des Anlageverwalters zur Bewertung der Governance-Praktiken potenzieller und tatsächlicher Beteiligungsunternehmen verfügt der Anlageverwalter über ein Verfahren zur Bewertung der Governance-Praktiken der potenziellen Beteiligungsunternehmen des Finanzprodukts, einschließlich der Frage, ob sie über ein solides Management verfügen oder wo sich potenzielle Risiken aus den Vergütungsstrukturen der Mitarbeiter, den Beziehungen zwischen den Mitarbeitern und den Praktiken zur Einhaltung der Steuervorschriften ergeben könnten.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Im Einklang mit den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie verpflichtet sich das Finanzprodukt, 100% seiner Anlagen in Aktien und andere Beteiligungspapiere von Unternehmen an ökologischen/sozialen Merkmalen auszurichten, wird aber keine nachhaltigen Anlagen tätigen.

Um Zweifel auszuschließen, bezieht sich der oben genannte Prozentsatz auf die vom Finanzprodukt getätigten Investitionen, jedoch nicht auf Barmittel, die für eine effiziente Liquidität und ein effizientes Portfoliomanagement oder für Kostenmanagementzwecke verwendet werden, die nicht tatsächlich Teil des Anlageportfolios sind. Die Barmittel werden ständig schwanken und haben keinen Einfluss auf das ESG-Profil des Finanzprodukts.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu einem Umweltziel zu leisten

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Nicht anwendbar.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

0% der Investitionen des Finanzprodukts sind mit der EU-Taxonomie konform.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert¹?**

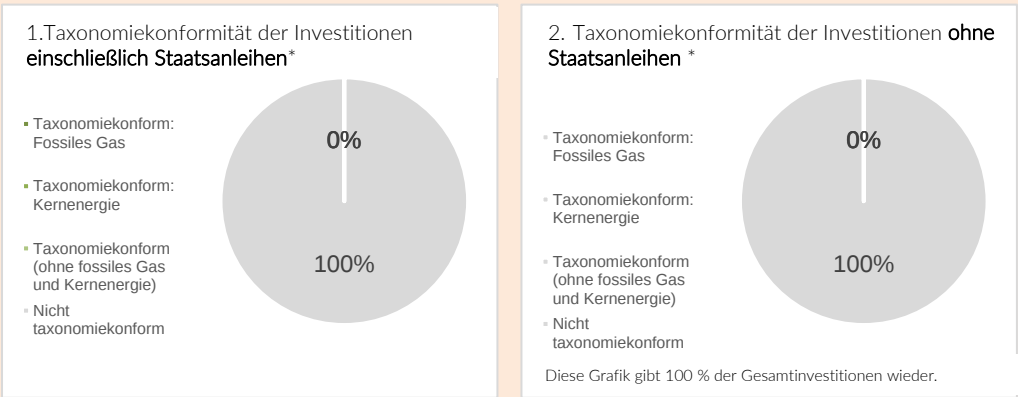
☐ Ja:

☐ in fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



*Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Nicht anwendbar.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU -taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU -Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?



Das Finanzprodukt strebt keinen Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel an, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. 100% der Investitionen des Finanzprodukts sind nicht mit der EU-Taxonomie konform.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht anwendbar.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter „#2 Andere Investitionen“ fallen flüssige Mittel, welche bis zu 20% des Gesamtvermögens des Subfonds betragen können, und die für eine effiziente Liquidität und ein effizientes Portfoliomanagement oder für Kostenmanagementzwecke verwendet werden. Bei diesen Investitionen gibt es keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Kein Index wurde als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://hqam.ch/sustainability/>

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.

Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

MULTIPARTNER SICAV

GLOBAL ABSOLUTE RETURN

Ein für die BANK JULIUS BÄR & CO.AG, Zürich, durch die GAM (LUXEMBOURG) S.A., Luxemburg, aufgelegter Subfonds der SICAV luxemburgischen Rechts MULTIPARTNER SICAV.

A subfund established as part of MULTIPARTNER SICAV, a SICAV under Luxembourg law, for BANK JULIUS BAER & CO. LTD., Zurich by GAM (LUXEMBOURG) S.A., Luxembourg.

BESONDERER TEIL C:

7. SEPTEMBER 2023

SPECIAL PART C:

7 SEPTEMBER 2023

Dieser Besondere Prospektteil ergänzt den Allgemeinen Teil mit Bezug auf den Subfonds GLOBAL ABSOLUTE RETURN („**GLOBAL ABSOLUTE RETURN**“ bzw. der „**Subfonds**“).

Die nachfolgenden Bestimmungen müssen in Verbindung mit dem Allgemeinen Prospektteil gelesen werden.

This Special Part of the Prospectus supplements the General Part with reference to the GLOBAL ABSOLUTE RETURN subfund ("**GLOBAL ABSOLUTE RETURN**" or the "**Subfund**").

The following provisions must be read in conjunction with the General Part of the Prospectus.

1. ERSTAUSGABE DER ANTEILE

Die Anteile des GLOBAL ABSOLUTE RETURN wurden erstmals vom 20.11.2014 bis zum 26.11.2014 zur Zeichnung aufgelegt.

Der Erstausgabepreis pro Anteil betrug EUR 100.

2. ANLAGEZIELE UND -POLITIK

Das Anlageziel der Gesellschaft in Bezug auf den GLOBAL ABSOLUTE RETURN ist die Erzielung einer regelmässigen Rendite unter gleichzeitiger Risikobeschränkung. Zu diesem Zweck investiert die Gesellschaft das Vermögen des Subfonds in folgende Anlagen:

- (i) in einem Anlagerahmen zwischen 0% und 100% des Vermögens des Subfonds: direkte und indirekte fest- oder variabelverzinsliche Wertpapiere, Forderungspapiere und -wertrechte sowie andere verzinsliche Anlagen (inkl. Wandel- und Optionsanleihen, Anleihen aus Schwellenländern und High Yield Bonds), die ausgegeben oder garantiert werden durch Emittenten weltweit;
- (ii) in einem Anlagerahmen zwischen 0% und 40% des Vermögens des Subfonds: direkte und indirekte Aktien und andere Beteiligungspapiere und -wertrechte von Unternehmen weltweit, inklusive von Emittenten aus Schwellenländern;
- (iii) in einem Anlagerahmen zwischen 0% und 50% des Vermögens des Subfonds: direkte und indirekte Geldmarktinstrumente von Emittenten aus anerkannten Ländern sowie Sichteinlagen und kündbare Einlagen;
- (iv) Anteile von anderen OGAW oder offenen OGA („Zielfonds“), inklusive als OGAW ausgestalteter *Exchange Traded Funds* („ETF“), im Sinne und unter den Beschränkungen von Kap. 5 des Allgemeinen Teils, die ihrerseits in Anlagen gemäss (i), (ii) und (iii) investieren. Insbesondere sind in diesem Rahmen auch Zielfonds zulässig, in denen Derivate eingebettet sind und/oder deren Anlageziel es ist, eine absolute Rendite zu erreichen (sog. *Absolute Return Funds*). In Abweichung zu den Bestimmungen des Allgemeinen Teils können bis zu 100% des Vermögens des Subfonds in Zielfonds investiert werden.

Zusätzliche flüssige Mittel können bis zu 20% des Gesamtvermögens des GLOBAL ABSOLUTE RETURN betragen. Diese zusätzlichen flüssigen Mittel

1. INITIAL ISSUE OF SHARES

The shares in GLOBAL ABSOLUTE RETURN have been issued for subscription from 20.11.2014 to 26.11.2014 for the first time.

The initial issue price per share was EUR 100.

2. INVESTMENT OBJECTIVES AND POLICY

The investment objective of the Company with regard to GLOBAL ABSOLUTE RETURN is to achieve a regular return while at the same time limiting the risks. For this purpose, the Company will invest the assets of the Subfund in the following investments:

- (i) within an investment range of between 0% and 100% of the assets of the Subfund: fixed-interest and floating-rate securities, debt instruments or debt rights as well as other interest-bearing assets (incl. convertible bonds and bonds with warrants, emerging market and high-yield bonds), which are issued or guaranteed by issuers from around the globe;
- (ii) within an investment range of between 0% and 40% of the assets of the Subfund: equities, as well as other equity stocks and rights in companies around the world, incl. from issuers from emerging markets;
- (iii) within an investment range of between 0% and 50% of the assets of the Subfund: money market instruments as well as sight deposits and deposits repayable on demand;
- (iv) shares in other UCITS or open-ended UCIs ("target funds"), including *exchange traded funds* ("ETF") designed as UCITS, within the meaning and pursuant to the restrictions of Section 5 of the General Part, which in turn invest in assets according to (i), (ii) and (iii). In particular, target funds with embedded derivative instruments and/or whose investment objective is to achieve an absolute return (so-called *absolute return funds*) are also permissible within this framework. In derogation to the provisions of the General Part, up to 100% of the Subfund's assets may be invested in target funds.

Ancillary liquid assets may amount to up to 20% of the total assets of GLOBAL ABSOLUTE RETURN. Such ancillary liquid assets shall be limited to bank deposits at sight, such

beschränken sich auf Sichteinlagen, wie z.B. Barmittel, die auf den laufenden Bankkonten des GLOBAL ABSOLUTE RETURN gehalten werden und jederzeit verfügbar sind. Die 20%-Grenze darf nur dann vorübergehend für einen unbedingt notwendigen Zeitraum überschritten werden, wenn die Umstände dies aufgrund außergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen erfordern (z.B. Kriege, Terroranschläge, Gesundheitskrisen oder andere ähnliche Ereignisse) und wenn eine solche Überschreitung unter Berücksichtigung der besten Interessen der Anleger gerechtfertigt ist.

Der GLOBAL ABSOLUTE RETURN kann zu Liquiditätszwecken in Flüssige Vermögenswerte investieren, d.h. in Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds gemäß der Definition in Abschnitt 5 des Allgemeinen Teils sowie in täglich rückzahlbare Einlagen.

Im weiteren darf der GLOBAL ABSOLUTE RETURN nur zur Absicherung derivative Finanzinstrumente (Derivate) einsetzen, z.B. Futures, Optionen, Forward-Geschäfte und Swaps auf zulässige Anlagen, Zinsen und Währungen.

Für den GLOBAL ABSOLUTE RETURN können ebenfalls Anlagen erworben werden, die entweder von Emittenten aus Schwellenländern (sog. *Emerging-Market-Ländern*) begeben werden und/oder in Währungen von Schwellenländern lauten oder wirtschaftlich an Währungen von Schwellenländern gekoppelt sind. Unter „Schwellenländer“ werden allgemein die Märkte von Ländern verstanden, die sich in der Entwicklung zum modernen Industriestaat befinden und daher ein hohes Potential aufweisen, aber auch ein erhöhtes Risiko bergen. Dazu zählen insbesondere die im *S&P Emerging Broad Market Index* oder im *MSCI Emerging Markets Index* enthaltenen Länder. **Im Zusammenhang mit Anlagen in Schwellenländern ist das Kapitel „Hinweise betreffend die Anlage in Schwellenländern“ unten zu beachten.**

Der GLOBAL ABSOLUTE RETURN lautet auf EUR. Die Anlagen können auf EUR oder auf andere Währungen lauten. Fremdwährungsrisiken können ganz oder teilweise mittels Devisentermingeschäften oder Devisenoptionen gegenüber dem EUR abgesichert werden. Ein Wertverlust aufgrund von Währungskursschwankungen kann nicht ausgeschlossen werden.

as cash held in the respective GLOBAL ABSOLUTE RETURN is current bank accounts and accessible at any time. The 20% limit may only be breached temporarily for a period of time strictly necessary when, because of exceptionally unfavourable market conditions, circumstances so require (circumstances such as wars, terrorist attacks, health crises or other similar events) and where such breach is justified having regard to the best interests of the investors.

GLOBAL ABSOLUTE RETURN can invest for treasury purposes in liquid assets, meaning money market instruments and money market funds as defined in section 5 of the General Part as well as deposits repayable on demand. Furthermore, GLOBAL ABSOLUTE RETURN may use derivative financial instruments (derivatives), e.g. futures, options, forward transactions and swaps on permissible assets and currencies, for the purposes of hedging.

Assets may also be acquired for GLOBAL ABSOLUTE RETURN that are either issued by borrowers from emerging market countries and/or are denominated in currencies of emerging markets or are economically linked to currencies of emerging markets. The term "emerging markets" generally designates markets in countries in the process of developing into modern industrial states, and which therefore show high potential but also increased risk. In particular, these include the countries in the *S&P Emerging Broad Market Index* or in the *MSCI Emerging Markets Index*. **Regarding investments in emerging markets, the section below entitled "Notes on investing in emerging markets" must be taken into account.**

GLOBAL ABSOLUTE RETURN is denominated in EUR. Investments may be denominated in EUR or other currencies. Foreign currency risks can be fully or partially hedged against the EUR, using foreign-currency futures or foreign-currency options. Loss of value owing to exchange rate fluctuations cannot be ruled out.

3. RISIKOHINWEISE

Die Gesellschaft ist bemüht die Anlageziele der Gesellschaft bezüglich des GLOBAL ABSOLUTE RETURN zu erreichen. Es kann jedoch keine Garantie abgegeben werden, dass die Anlageziele tatsächlich erreicht werden. Folglich kann der Nettoinventarwert der Anteile grösser oder kleiner werden, und es können unterschiedlich hohe positive bzw. auch negative Erträge anfallen.

3.1 HINWEISE BETREFFEND DIE ANLAGE IN SCHWELLENLÄNDERN

Potentielle Investoren des GLOBAL ABSOLUTE RETURN werden darauf aufmerksam gemacht, dass Anlagen in Schwellenländern mit einem höheren Risiko verbunden sind. Insbesondere besteht das Risiko:

- a) eines möglicherweise geringen oder ganz fehlenden Handelsvolumens der Wertpapiere an dem entsprechenden Wertpapiermarkt, welches zu Liquiditätsengpässen und verhältnismässig grösseren Preisschwankungen führen kann;
- b) der Unsicherheit der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse, und die damit verbundenen Gefahren der Enteignung oder Beschlagnahme, das Risiko aussergewöhnlich hoher Inflationsraten, prohibitiver steuerlicher Massnahmen und sonstiger negativer Entwicklungen;
- c) der möglichen erheblichen Schwankungen des Devisenumtauschkurses, der Verschiedenheit der Rechtsordnungen, der bestehenden oder möglichen Devisenausfuhrbeschränkungen, Zoll- oder anderer Beschränkungen und etwaiger Gesetze oder sonstiger Beschränkungen, die auf Investitionen Anwendung finden;
- d) politischer oder sonstiger Gegebenheiten, die die Investitionsmöglichkeiten des Subfonds einschränken, wie z.B. Beschränkungen bei Emittenten oder Industrien, die mit Blick auf nationale Interessen als sensibel gelten, und
- e) des Fehlens adäquat entwickelter rechtlicher Strukturen für private oder ausländische Investitionen und das Risiko einer möglicherweise mangelnden Gewährleistung des Privateigentums.

Auch können Devisenausfuhrbeschränkungen oder sonstige diesbezügliche Regelungen in diesen Ländern völlig oder teilweise zur verspäteten Repatriierung der Investitionen führen, oder sie völlig oder teilweise

3. RISK INFORMATION

The Company makes every effort to achieve its investment objectives with regard to the GLOBAL ABSOLUTE RETURN. However, no guarantee can be given that the investment objectives will actually be achieved. Hence, the net asset value of the shares may increase or decrease, and different levels of positive as well as negative income may be earned.

3.1 INFORMATION ON INVESTMENTS IN EMERGING MARKETS

Potential investors in GLOBAL ABSOLUTE RETURN are informed that investments in emerging markets involve a higher risk. In particular, the following risks apply:

- a) the risk of a low or entirely absent volume of trade in the securities on the respective securities market, potentially leading to liquidity squeezes and comparatively wide price fluctuations;
- b) the risk of uncertain political, economic and social conditions and the inherent risks of expropriation or seizure, the risk of extraordinarily high inflation rates, prohibitive tax measures and other negative developments;
- c) the risk of possible sizeable fluctuations in the currency exchange rate, differences in legal systems, existing or possible foreign exchange controls, customs or other constraints and any laws or other restrictions applied to investments;
- d) the risk of political or other events limiting the investment opportunities of the Subfund, e.g. constraints affecting issuers or industries regarded as being sensitive within the context of national interests; and
- e) the risk of the absence of adequately developed legal structures for private or foreign investments and the risk of a possible absence of guaranteed private ownership.

Foreign exchange controls or other such regulations in these countries may also result in a full or partial delay in repatriating the investments, or may entirely or partially

verhindern, mit der Folge von möglichen Verzögerungen bei der Auszahlung des Rücknahmepreises.

prevent repatriation, possibly resulting in delays in the disbursement of the redemption price.

3.2 HINWEISE BETREFFEND DIE ANLAGE IN WERTPAPIEREN MIT NIEDRIGER BONITÄT

Im GLOBAL ABSOLUTE RETURN können in grösserem Umfang Wertpapiere von Emittenten erworben werden, die nach der Markteinschätzung keine guten Bonitäten aufweisen. Bei diesen Wertpapieren muss mit einer im Vergleich zu Anleihen aus dem Bereich *Investment Grade* überdurchschnittlichen Volatilität gerechnet werden bzw. kann sogar der vollständige Wertverlust einzelner Anlagen nicht ausgeschlossen werden. Zur Verringerung dieser Risiken dienen die sorgfältige Überprüfung sowie eine breite Streuung der Emittenten.

3.2 INFORMATION REGARDING INVESTMENTS IN SECURITIES WITH A LOW CREDIT RATING

GLOBAL ABSOLUTE RETURN may acquire, on a large scale, securities of issuers which, according to market assessments, do not have a good credit rating. For such securities, higher-than-average volatility (compared to investment-grade bonds) must be expected or, as the case may be, even a complete loss in value of individual investments cannot be ruled out. Careful monitoring and broad diversification of issuers are used to reduce such risks.

3.3 HINWEISE BETREFFEND DIE ANLAGE IN DERIVATE

Im GLOBAL ABSOLUTE RETURN werden Derivate nur zur Absicherung eingesetzt, insbesondere Futures, Optionen, Forward-Geschäfte und Swaps auf zulässige Anlagen und Währungen. Somit sind neben den Risikomerkmale von Wertpapieren auch die Risikomerkmale von Derivaten und sonstigen Anlagetechniken und Instrumenten zu beachten. Generell sind sie den Risiken der ihnen unterliegenden Märkte bzw. Basisinstrumente ausgesetzt und bergen oft höhere Risiken in sich als Direktanlagen in Wertpapiere. Potentielle Risiken solcher Instrumente können sich z.B. aus der Komplexität, Nichtlinearität, hohen Volatilitäten, geringen Liquidität, eingeschränkten Bewertbarkeit, Risiko eines Ausfalls von Erträgen oder sogar eines Totalverlusts des investierten Kapitals oder dem Gegenparteienrisiko ergeben.

3.3 INFORMATION ON INVESTMENTS IN DERIVATIVES

Within GLOBAL ABSOLUTE RETURN, derivatives are used for hedging purposes only, in particular futures, options, forward transactions and swaps on permissible investments and currencies. In addition to the risk features of securities, those of derivatives and other investment techniques and instruments must therefore be noted. In general, these are exposed to the risks of the underlying markets or assets and often bear higher inherent risks than direct investments in securities. Potential risks of such instruments can, for instance, arise from the complexity, non-linearity, high volatilities, low level of liquidity, restricted valuability, risk of a loss of earnings or even a full loss of the capital invested or the counterparty risk.

3.4 HINWEISE BETREFFEND NACHHALTIGKEITSRISIKEN

Der Marktwert der zugrunde liegenden Anlagen des Subfonds unterliegt den im Allgemeinen Teil beschriebenen Nachhaltigkeitsrisiken. Zur Erreichung seines Anlageziels setzt der Subfonds eine umfangreiche Palette an unterschiedlichen Instrumenten und Techniken ein.

Die Nachhaltigkeitsrisiken werden in Abhängigkeit von der Portfoliozusammensetzung im Zeitablauf variieren. Die Bewertung der Nachhaltigkeitsrisiken ist fester Bestandteil der Investmententscheidungen des Anlageverwalters und wird regelmässig während der gesamten Laufzeit der Anlagen durchgeführt.

3.4 SUSTAINABILITY RISKS

The market value of underlying investments of the Subfund are subject to sustainability risks described in the General Part. The Subfund employs a wide selection of different instruments and techniques in order to meet its investment objective.

The sustainability risks will vary depending on the composition of the portfolio from time to time. The sustainability risk assessment is integrated to the investment decisions of the Investment Manager and shall

Zusätzlich zu den Überlegungen auf der Ebene der individuellen Vermögenswerte kann der Anlageverwalter bei Allokationsentscheidungen auf Assetklassen-Ebene Bewertungen des Nachhaltigkeitsrisikos auch auf der Assetklassen-Ebene vornehmen.

Die Ausführungen zum erhöhten Risiko bei Investitionen in Schwellenländern gelten in gleichem Masse für Nachhaltigkeitsrisiken. Darüber hinaus kann die Verfügbarkeit von nachhaltigkeitsbezogenen Daten in Schwellenländern geringer sein als in entwickelten Ländern.

Für die Zwecke der Bewertung des Nachhaltigkeitsrisikos kann der Anlageverwalter alle verfügbaren Nachhaltigkeitsinformationen verwenden, wie z. B. öffentlich zugängliche Berichte investierter Unternehmen, sonstige öffentlich zugängliche Daten (z. B. Kredit-Ratings) und Daten, die von externen Datenanbietern erstellt und veröffentlicht werden.

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

4. ANLEGERPROFIL

Der GLOBAL ABSOLUTE RETURN eignet sich für Investoren, die Erfahrung mit volatilen Anlagen haben, über solide Kenntnisse der Kapitalmärkte verfügen und die an der Entwicklung der Kapitalmärkte teilhaben wollen, um ihre spezifischen Anlageziele zu verfolgen. Investoren haben mit Wertschwankungen zu rechnen, die temporär auch zu hohen Wertverlusten führen können. In einem Gesamtportfolio kann der GLOBAL ABSOLUTE RETURN als Basisanlage eingesetzt werden.

5. DER ANLAGEVERWALTER

BANK JULIUS BÄR & CO. AG, Bahnhofstrasse 36, CH-8001 Zürich.

Die Anlageverwalterin ist ermächtigt, unter Berücksichtigung der Anlageziele, -politik und -grenzen der Gesellschaft, respektive des GLOBAL ABSOLUTE RETURN und unter der ultimativen Kontrolle der Verwaltungsgesellschaft bzw. des Verwaltungsrates oder der/den von der Verwaltungsgesellschaft bestellten Kontrollstelle/n für den GLOBAL ABSOLUTE RETURN unmittelbar Anlagen zu tätigen. Die Anlageverwalterin

be carried out at least periodically throughout the life-time of such investment.

In addition to asset level considerations, the Investment Manager may make sustainability risk assessments on an asset-type level when making allocation decisions between different types of assets.

What is set out about increased risk of investing in emerging market countries is also applicable to sustainability risks. Also, the availability of sustainability related data in emerging market countries may be poorer than in developed countries.

For the purposes of sustainability risk assessment, the Investment Manager may use any sustainability information available such as publicly available reports of invested companies, other publicly available data (such as credit ratings) and data made and distributed by external data vendors.

The investments underlying this financial product do not take into account the EU criteria for environmentally sustainable economic activities.

4. INVESTOR PROFILE

GLOBAL ABSOLUTE RETURN is suitable for investors who have experience of volatile investments, a sound knowledge of the capital markets and who wish to benefit from the performance of the capital markets in order to pursue their specific investment objectives. Investors must expect fluctuations in the value of the investments, which may temporarily lead to substantial losses of value. GLOBAL ABSOLUTE RETURN can be used as a basic investment as part of an overall portfolio.

5. INVESTMENT MANAGER

BANK JULIUS BAER & CO. LTD., Bahnhofstrasse 36, CH-8001 Zurich.

Taking into account the investment objectives, investment policy and investment limits of the Company and GLOBAL ABSOLUTE RETURN, and subject to ultimate control of the Management Company or Board of Directors or the auditor(s) appointed by the Management Company, the Investment Manager is authorised to make direct investments for GLOBAL ABSOLUTE RETURN. With the approval of the Management Company, the Investment Manager may seek the support of investment advisers.

kann mit Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft die Unterstützung von Anlageberatern beanspruchen.

Die Anfänge der BANK JULIUS BÄR & Co. AG gehen auf das Jahr 1890 zurück. Sie besteht heute als Aktiengesellschaft schweizerischen Rechts und ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der JULIUS BÄR GROUP AG, Zürich. Die BANK JULIUS BÄR & Co. AG ist eine Bank im Sinne des schweizerischen Bankengesetzes und als solche durch die Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) beaufsichtigt. Die Bewilligung der FINMA umfasst ebenfalls die Aktivitäten als Vermögensverwalterin.

6. BESCHREIBUNG DER ANTEILE

Nach dem Erstausgabedatum kann die Gesellschaft Anteile des GLOBAL ABSOLUTE RETURN in folgenden Kategorien ausgeben:

- "D"-Anteile: thesaurierend, für „bestimmte institutionelle Investoren“, wie nachfolgend definiert.

Es werden nur Anteile in Namensform ausgeben.

Anteile können sowohl in der Rechnungswährung EUR als auch zusätzlich in weitere Währungen angeboten werden. Die jeweils verfügbaren Anteilskategorien können bei der Hauptverwaltungsstelle bzw. bei den Informations- und Vertriebsstellen erfragt werden.

Die Anteile werden nur an die Taufin International S.A., Luxemburg, und an mit dieser verbundene „institutionelle Investoren“ im Sinne von Art. 174 des Gesetzes von 2010 ausgegeben (vgl. zur Mindestzeichnung die nachfolgenden Kapitel „Ausgabe von Anteilen“, „Rücknahme von Anteilen“ und „Umtausch von Anteilen“).

7. AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK

Die Gesellschaft beabsichtigt derzeit nicht, für den GLOBAL ABSOLUTE RETURN ausschüttende Anteile auszugeben.

8. GEBÜHREN UND KOSTEN

A) Verwaltungsgebühr

Auf der Basis des Nettoinventarwerts des GLOBAL ABSOLUTE RETURN wird für die Verwaltung und die Beratung in Bezug auf das Wertpapierportfolio und die damit verbundenen Verwaltungsleistungen eine jährliche maximale Gebühr von maximal 0.40% zulasten des GLOBAL ABSOLUTE RETURN erhoben. Im Zusammenhang mit dem Vertrieb, Anbieten oder Halten

BANK JULIUS BAER & CO. LTD. traces its history as far back as 1890. Today it exists as a joint-stock company under Swiss law and is a 100% subsidiary of the JULIUS BAER GROUP AG, Zurich. BANK JULIUS BAER & CO. LTD. is a bank within the meaning of the Swiss Banking Act and is, as such, subject to the supervision by the Swiss Financial Market Supervisory Authority (FINMA). The licence granted by FINMA also encompasses the activities of asset manager.

6. DESCRIPTION OF SHARES

After the initial issue date, the Company may issue shares in GLOBAL ABSOLUTE RETURN in the following categories:

- "D" shares: accumulating, for certain "institutional investors", as defined below.

Only registered shares are issued.

Shares can be offered both in the accounting currency (EUR) and additionally in other currencies. Details of the share categories available at any one time may be requested from the Central Administration Agent, as well as the information agents and distributors.

The shares are only issued to Taufin International S.A., Luxembourg, and "institutional investors" (within the meaning of Article 174 of the Law of 2010) associated with this company (regarding minimum subscriptions, see the following sections entitled "Issue of shares", "Redemption of shares", and "Exchange of shares").

7. DIVIDEND POLICY

The Company currently does not intend to issue distributing shares for the GLOBAL ABSOLUTE RETURN.

8. FEES AND COSTS

A) Management Fee

On the basis of the net asset value of GLOBAL ABSOLUTE RETURN, a maximum annual fee of 0.40% is payable by GLOBAL ABSOLUTE RETURN for management and consulting services regarding the securities portfolio and the associated administrative services. Distributors are not paid any commission for distribution activities undertaken in connection with the sale, offering or holding of "D" shares.

von D-Anteilen werden den Vertriebsstellen keine Kommissionen für allfällige Vertriebsleistungen bezahlt.

Die Gesellschaft zahlt ferner aus dem Nettoinventarwert des Subfonds die im Kapitel „Gebühren und Kosten“ des Allgemeinen Teils beschriebenen Kosten.

B) Performance Fee

Bezüglich des GLOBAL ABSOLUTE RETURN wird keine *Performance Fee* erhoben.

C) Hinweise aufgrund der Dachfondstruktur

In Situationen, in denen der GLOBAL ABSOLUTE RETURN mehr als 49% seines Vermögens in Zielfonds investiert, gilt dieser als Dachfonds (*Fund of Funds*). Es wird darauf hingewiesen, dass zusätzlich zu den Kosten, die dem Vermögen des Subfonds gemäss den Bestimmungen dieses Prospekts und der Satzung belastet werden, auf der Stufe der Zielfonds ebenfalls Kosten für die Verwaltung, die Depotbankvergütung, Kosten für Wirtschaftsprüfer, Steuern sowie sonstige Kosten, Provisionen und Gebühren anfallen und somit eine Mehrfachbelastung mit gleichartigen Kosten erfolgen kann. Die Verwaltungsgebühren, die den Zielfonds von ihren jeweiligen Dienstleistern belastet werden, betragen maximal 3%.

9. AUSGABE VON DER ANTEILE

A) Allgemein

Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden die Anteile des GLOBAL ABSOLUTE RETURN an jedem Bewertungstag (wie im Kapitel „Bestimmung des Nettoinventarwertes“ im Allgemeinen Prospektteil definiert) ausgegeben. Der Ausgabepreis gründet auf dem Nettoinventarwert der Anteile am jeweils anwendbaren Bewertungstag und wird auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet.

In Anwendung der im Allgemeinen Teil des Prospekts enthaltenen Bestimmungen kann eine Verkaufsgebühr von maximal 5% dazugeschlagen werden. Bei grösseren Aufträgen kann die Verkaufsgebühr entsprechend reduziert werden, wobei Investoren, welche in dem gleichen Zeitraum gleiche Beträge investieren, gleich behandelt werden müssen.

B) Mindestzeichnungsbetrag

Der Mindestzeichnungsbetrag bei erstmaliger Zeichnung beträgt EUR 500'000. Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann nach eigenem Ermessen Erstzeichnungsbeträge über einen niedrigeren Betrag als den angegebenen Mindestzeichnungsbetrag

In addition, out of the net asset value of the Subfund, the Company shall pay the costs described in the section "Fees and costs" of the General Part.

B) Performance Fee

As regards the GLOBAL ABSOLUTE RETURN, no *performance fee* is levied.

C) Information relating to the fund of funds structure

In situations in which GLOBAL ABSOLUTE RETURN invests more than 49% of its assets in target funds, it is considered to be a fund of funds. In addition to the costs charged to the assets of the Subfund in accordance with this Prospectus and the articles of association, costs may also be incurred at target fund level for administration, custodian bank fees, auditors' fees, taxes and other items, commissions and fees. In this way, it is possible that similar costs may be charged more than once. The management fees, which are charged to the target funds by their relevant service providers, amount to a maximum of 3%.

9. ISSUE OF SHARES

A) General

On expiry of the initial subscription period, the shares of GLOBAL ABSOLUTE RETURN are issued on every valuation date (as defined in the section "Determination of net asset value" in the General Part of the Prospectus). The issue price is based on the net asset value per share calculated on the applicable valuation day, and is rounded to two decimal places.

Pursuant to the provisions set down in the General Part of the Prospectus, a sales commission of up to 5% may be added. In the case of larger transactions, the sales commission may be reduced accordingly, but investors investing the same amounts during the same period must be treated equally.

B) Minimum subscription amount

The minimum subscription amount on initial subscription is EUR 500,000. The Board of Directors of the Company may, at its own discretion, accept initial subscription applications for an amount lower than the stated minimum subscription

akzeptieren. Bei Folgezeichnungen ist kein Mindestzeichnungsbetrag vorgesehen.

C) Antragsverfahren

Investoren können jederzeit Anteile des GLOBAL ABSOLUTE RETURN direkt bei der im Allgemeinen Teil des Prospekts genannten Hauptzahlstelle in Luxemburg (oder bei ggf. in einzelnen Vertriebsländern bestellten lokalen Vertriebs- bzw. Zahlstellen) zeichnen. Dabei ist die genaue Identität des Zeichners, der Name des Subfonds und welche Anteilskategorie gezeichnet wird, anzugeben.

Für alle Zeichnungen von Anteilen des GLOBAL ABSOLUTE RETURN, die bei der Depotbank an einem Auftragstag bis spätestens um 15.00 Uhr Luxemburger Zeit („cut-off“ Zeit) eintreffen, gilt der am übernächsten Bewertungstag ermittelte Ausgabepreis. Für nach diesem Zeitpunkt eintreffende Zeichnungen gilt der Ausgabepreis des auf den übernächsten Bewertungstag folgenden Bewertungstages.

Der Gesamtbetrag der Zeichnung muss innerhalb von drei (3) Luxemburger Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag auf dem im Allgemeinen Teil dieses Prospekts angegebenen Konto wertmässig gutgeschrieben sein.

Es werden keine Anteilscheine oder Anteilzertifikate ausgeliefert.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Anträge abzulehnen oder nur zum Teil anzunehmen oder ergänzende Informationen und Dokumente zu verlangen. Wird ein Antrag ganz oder teilweise abgelehnt, wird der Zeichnungsbetrag oder der entsprechende Saldo dem Zeichner rücküberwiesen.

10. RÜCKNAHME VON ANTEILEN

Anteile des GLOBAL ABSOLUTE RETURN werden an jedem Bewertungstag durch Antrag an die im Allgemeinen Teil des Prospekts genannte Hauptzahlstelle in Luxemburg (oder an ggf. in einzelnen Vertriebsländern bestellte lokale Vertriebs- bzw. Zahlstellen) zurückgenommen.

Für alle Anträge auf Rücknahmen von Anteilen des GLOBAL ABSOLUTE RETURN, die bei der Depotbank an einem Auftragstag bis spätestens um 15.00 Uhr Luxemburger Zeit („cut-off“ Zeit) eintreffen, gilt der am übernächsten Bewertungstag ermittelte Rücknahmepreis. Für nach diesem Zeitpunkt eintreffende Anträge gilt der Rücknahmepreis des auf den übernächsten Bewertungstag folgenden Bewertungstages.

amount. Subsequent subscriptions are not subject to a minimum subscription amount.

C) Application procedure

Investors may subscribe to shares of GLOBAL ABSOLUTE RETURN at any time directly with the central paying agent in Luxembourg listed in the General Part of the Prospectus (or, as applicable, with appointed local paying agents or distributors in individual countries). The following must be clearly stated: the exact identity of the subscriber, the name of the Subfund and which share class is to be subscribed.

All subscriptions of shares in GLOBAL ABSOLUTE RETURN received by the Custodian Bank no later than 15:00 Luxembourg local time (cut-off time) on an order day will be executed at the issue price determined on the second valuation day following the valuation day in question. For all subscriptions received after this cut-off time, the issue price applied is that of the third valuation day following the valuation day in question.

The total subscription amount must be credited to the account specified in the General Part of this Prospectus within three (3) Luxembourg banking days from the applicable valuation day.

No share coupons or share certificates will be delivered.

The Company reserves the right to reject applications, to accept them only in part or to require further information and documents. If an application is rejected in full or in part, the subscription amount or the corresponding balance is returned to the applicant.

10. REDEMPTION OF SHARES

Shares in GLOBAL ABSOLUTE RETURN will be redeemed on any valuation day on application to the principal paying agent in Luxembourg specified in the General Part of the Prospectus (or, where applicable, to the local sales agents and paying agents appointed in individual distribution countries).

All applications for the redemption of shares in GLOBAL ABSOLUTE RETURN received by the Custodian Bank no later than 15:00 Luxembourg local time (cut-off time) on an order day will be executed at the redemption price determined of the second valuation day following the valuation day in question. For all applications received after this cut-off time, the redemption price applied is that of the third valuation day following the valuation day in question.

Zahlungen werden üblicherweise in der Währung des betreffenden Subfonds bzw. in der Referenzwährung der jeweiligen Anteilkategorie innerhalb von maximal fünf (5) Bankarbeitstagen in Luxemburg nach dem jeweiligen Bewertungstag geleistet.

Der Rücknahmepreis gründet auf dem Nettoinventarwert der Anteile am jeweils anwendbaren Bewertungstag und wird auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet. Sofern bei der Ausgabe von Anteilen keine Verkaufsgebühr erhoben wurde, kann stattdessen eine Rücknahmegebühr von maximal 3% des Nettoinventarwerts erhoben werden.

11. UMTAUSCH VON ANTEILEN

Anteile des GLOBAL ABSOLUTE RETURN können gegen Zahlung einer Umtauschgebühr von maximal 2% des Nettoinventarwertes der vorgenannten Anteile in Anteile anderer aktiver Subfonds der Gesellschaft umgetauscht werden, in welche ein solcher Umtausch gestattet ist.

Beim jedem Umtausch muss jeweils der Mindestumtauschwert gemäss dem Untertitel „Mindestzeichnungsbetrag“ oben gegeben sein. Andere Anteile können nur von bestimmten Investoren gemäss der Definition oben in D-Anteile umgetauscht werden.

Im Übrigen gelten für Anträge auf Umtäusche von Anteilen die gleichen Modalitäten wie für Rücknahmen von Anteilen, und es finden die Bestimmungen des Allgemeinen Teils des Prospekts Anwendung.

12. ÜBERSICHT ÜBER DIE ANTEILSKATEGORIEN

Die folgende Tabelle bietet einen schematischen Überblick über die wichtigsten Eigenschaften des Subfonds bzw. Anteilkategorien. Sie ersetzt nicht die Lektüre des Prospekts.

Payments are usually made in the currency of the relevant Subfund or in the reference currency of the relevant share category within a maximum of five (5) banking days in Luxembourg after the relevant valuation day.

The redemption price is based on the net asset value per share calculated on the applicable valuation day, and is rounded to two decimal places. If no sales commission was charged upon the issue of shares, a redemption fee of a maximum of 3% of the net asset value may be levied instead.

11. EXCHANGE OF SHARES

Shares in GLOBAL ABSOLUTE RETURN may be exchanged for shares in other active Subfunds of the Company regarding which such an exchange is permitted, upon payment of an exchange fee of a maximum of 2% of the net asset value of said shares.

The minimum exchange value as indicated in the above sub-heading ("Minimum subscription amount") must be attained in each case for every exchange. Other shares can only be exchanged into "D" shares by certain investors pursuant to the definition above.

In all other respects, applications for exchanges of shares shall be subject to the same terms as the redemption of shares, and the provisions of the General Part of the Prospectus shall apply.

12. OVERVIEW OF THE SHARE CATEGORIES

The following table offers a schematic overview of the most important characteristics of the individual Subfunds or share categories. It is not a substitute for reading the Prospectus.

<u>Bezeichnung des Subfonds</u> <u>/ Name of the Subfund</u>	<u>Anteile /</u> <u>Shares</u>	<u>Währung /</u> <u>Currency</u>	<u>ISIN-Code</u>	<u>Aktivierung</u> <u>/ Activation</u>	<u>Mindestzeichnungsbetrag für</u> <u>die Erstzeichnung /</u> <u>Minimum Subscription</u> <u>Amount for Initial</u> <u>Subscription</u>	<u>Verwaltungs-</u> <u>gebühr</u> <u>(max.) /</u> <u>Mgmt. Fee</u> <u>(max.)</u>
GLOBAL ABSOLUTE RETURN	D	EUR	LU1093754973	28.11.2014	EUR 100	0.40%

Diese Seite wurde absichtlich leer gelassen /
Page left blank intentionally.

MULTIPARTNER SICAV

CORAL REEF CREDIT OPPORTUNITIES FUND

Ein durch die GAM (LUXEMBOURG) S.A., Luxemburg, für Orbit Investment Securities Services Ltd., London, aufgelegter Subfonds der SICAV luxemburgischen Rechts MULTIPARTNER SICAV

A Subfund of the SICAV under Luxembourg law MULTIPARTNER SICAV, established by GAM (LUXEMBOURG) S.A., Luxembourg, on behalf of Orbit Investment Securities Services Ltd., London

BESONDERER TEIL D

3. JULI 2023

SPECIAL PART D

3 JULY 2023

Dieser Besondere Teil des Rechtsprospekts ergänzt den Allgemeinen Teil mit Bezug auf den Subfonds Coral Reef Credit Opportunities Fund (der „**Subfonds**“).

This Special Part of the Prospectus supplements the General Part with regard to the Subfund Coral Reef Credit Opportunities Fund (the „**Subfund**“).

Die nachfolgenden Bestimmungen müssen in Verbindung mit dem Allgemeinen Teil des Rechtsprospekts gelesen werden.

The provisions below must be read in conjunction with the General Part of the Prospectus.

Die hier enthaltenen Angaben auf Englisch (rechte Spalte) sind nach bestem Wissen und Gewissen der Gesellschaft eine wahrheitsgemäße Übersetzung der deutschen Originalfassung (linke Spalte). Im Falle von Widersprüchen gilt die Fassung in deutscher Sprache.

The information contained herein in English (right column) is, to the Company's best knowledge and belief, a true translation of the German original version (left column). In the event of contradictions, the German-language version shall prevail.

1. ERSTAUSGABE DER ANTEILE

Die Anteile des Subfonds wurden erstmals wie folgt zur Zeichnung aufgelegt. Der angegebene Erstausgabepreis versteht sich pro Anteil.

1. INITIAL ISSUE OF THE SHARES

The Shares of the Subfund were issued for subscription for the first time as follows. The indicated initial issue price is per Share.

KATEGORIE / CATEGORY	ZEICHNUNGSFRIST / SUBSCRIPTION PERIOD	ERSTAUSGABEPREIS / INITIAL ISSUE PRICE
B	16.-30.09.2019	USD 100

2. ANLAGEZIELE UND –POLITIK

Anlageziel

Das Anlageziel des Subfonds besteht darin, mittel- bis langfristig ein Kapitalwachstum mittels direkten Anlagen in Forderungswertpapiere von Emittenten weltweit zu erzielen.

Es kann weder eine Garantie noch eine Zusicherung für die Erreichung des Anlageziels oder für Erträge des Subfonds abgegeben werden.

Anlagepolitik

Der Subfonds wird hauptsächlich Direktanlagen in Forderungswertpapiere von Emittenten weltweit tätigen, welche keine bestimmte Bonität aufweisen müssen (inkl. hochverzinsliche Anleihen und Anleihen aus „Emerging Markets“-Ländern). Der Subfonds kann bis zu 20% seines Vermögens in Contingent Convertible Bonds anlegen.

Es ist beabsichtigt, dass ausschliesslich auf US-Dollar begebene und an einem geregelten Markt (inkl. MTF) in Europa (inkl. Grossbritannien), den Vereinigten Staaten von Amerika, Singapur oder Hong Kong kotierte oder gehandelte Wertpapiere (z.B. Clearstream, Euroclear; sog. grenzüberschreitende Emission von Forderungswertpapieren) erworben werden.

Ferner können in Übereinstimmung mit Abschnitt 5.1. (f) des Allgemeinen Teils des Rechtsprospekts insgesamt bis zu 10% des Vermögens des Subfonds in sonstige Anlagen investiert werden.

Zum Zweck der Absicherung und effizienten Portfolioverwaltung kann der Subfonds in Derivate in Form von Futures und Optionen investieren.

Flüssige Mittel

Zusätzliche flüssige Mittel können bis zu 20% des Gesamtvermögens des Subfonds betragen. Diese zusätzlichen flüssigen Mittel beschränken sich auf Sichteinlagen, wie z.B. Barmittel, die auf den laufenden Bankkonten des Subfonds gehalten werden und jederzeit verfügbar sind. Die 20%-Grenze darf nur dann

2. INVESTMENT OBJECTIVE AND POLICY

Investment Objective

The investment objective of the Subfund is to generate capital appreciation over medium to long term by direct investment in debt securities of issuers worldwide.

There is no assurance or guarantee neither that the investment objective of the Subfund will be achieved nor that any returns will be generated.

Investment Policy

The Subfund shall mainly undertake direct investments in debt securities of issuers worldwide of no particular credit rating (incl. high-yield bonds and emerging market bonds). The Subfund may invest up to 20% of its assets in Contingent Convertible Bonds.

The Subfund intends to acquire only such securities which are denominated in US dollars and listed or traded on a regulated market (incl. MTF) in Europe (incl. United Kingdom), the United States of America, Singapore or Hong Kong (e.g. Clearstream, Euroclear; so called cross-border debt issuance).

Furthermore, overall a maximum of 10% of the assets of the Subfund may be invested in other assets in accordance with Section 5.1. (f) of the General Part of the Prospectus.

The Subfund may invest in derivatives in the form of futures and options for the purpose of hedging and efficient portfolio management.

Liquid Assets

Ancillary liquid assets may amount to up to 20% of the total assets of the Subfund. Such ancillary liquid assets shall be limited to bank deposits at sight, such as cash held in the Subfund's current bank accounts and accessible at any time. The 20% limit may only be breached temporarily for a period of time strictly necessary when, because of

vorübergehend für einen unbedingt notwendigen Zeitraum überschritten werden, wenn die Umstände dies aufgrund außergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen erfordern (z.B. Kriege, Terroranschläge, Gesundheitskrisen oder andere ähnliche Ereignisse) und wenn eine solche Überschreitung unter Berücksichtigung der besten Interessen der Anleger gerechtfertigt ist.

Der Subfonds kann zu Liquiditätszwecken in flüssige Mittel investieren, d.h. in Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds gemäß der Definition in Abschnitt 5 des Allgemeinen Teils sowie in täglich rückzahlbare Einlagen.

Währung des Subfonds

Der Subfonds lautet auf US Dollar (USD).

3. HEBELWIRKUNG

Das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko wird mit dem *Commitment*-Ansatz ermittelt.

Der Subfonds darf keine Kredite zu Anlagezwecken aufnehmen. Eine Ausnahme von dieser Vorschrift stellt die Möglichkeit zur kurzzeitigen Aufnahme von bis zu 10% des Nettoinventarwerts des Subfonds dar, wie im Abschnitt 5.2. (I) (B) des Allgemeinen Teils des Rechtsprospekts erläutert.

4. RISIKOHINWEISE

Dieser Abschnitt führt spezifische Risiken bezüglich den Subfonds auf und ist ergänzend zum Allgemeinen Teil des Rechtsprospekts der Gesellschaft zu verstehen. Die beschriebenen Risiken stellen keine abschliessende Aufzählung dar.

Die Gesellschaft ist bemüht, das Anlageziel des Subfonds zu erreichen. Es kann jedoch keine Garantie abgegeben werden, dass das Anlageziel tatsächlich erreicht wird. Folglich kann der Nettoinventarwert der Anteile zunehmen oder abnehmen, und es können unterschiedlich hohe positive bzw. auch negative Erträge anfallen.

4.1 Hinweise betreffend Anlagen in „Emerging Markets“-Ländern

Anlagen in Emerging Market-Ländern sind mit einem höheren Risiko verbunden. Insbesondere besteht das Risiko

- eines möglicherweise geringen oder ganz fehlenden Handelsvolumens der Wertpapiere an dem entsprechenden Wertpapiermarkt, welches zu Liquiditätsengpässen und verhältnismässig grösseren Preisschwankungen führen kann;
- der Unsicherheit der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse und der damit verbundenen

exceptionally unfavourable market conditions, circumstances so require (circumstances such as wars, terrorist attacks, health crises or other similar events) and where such breach is justified having regard to the best interests of the investors.

The Subfund can invest for treasury purposes in liquid assets, meaning money market instruments and money market funds, as defined in section 5 of the General Part as well as deposits repayable on demand.

Subfund Currency

The Subfund is denominated in US Dollar (USD).

3. LEVERAGE

The overall risk incurred by use of derivatives will be determined using the *Commitment* Approach.

The Subfund may not borrow for investment purposes. An exception from this rule is the possibility of short-term borrowing of up to 10% of the net asset value of the Subfund, as set out in section 5.2. (I) (B) of the General Part of the Prospectus.

4. RISK DISCLOSURES

Risks described in this section are specific to the Subfund and intended to complement risks described in the General Part of the Prospectus of the Company. Risks described in this section should not be considered to be exhaustive.

The Company shall endeavour to achieve the investment objective of the Subfund. However, no guarantee can be given that the investment objective will actually be achieved. Hence the net asset value of the Shares may increase or decrease and different levels of positive as well as negative income may be earned.

4.1 Information on Investment in Emerging Market Countries

Investment in emerging market countries is associated with a higher degree of risk. In particular, the investments are subject to the following risks:

- trading volumes in relation to the securities may be low or absent on the securities market involved, which can lead to liquidity problems and relatively large price fluctuations;
- uncertainties surrounding political, economic and social circumstances, with the associated dangers of

Gefahren der Enteignung oder Beschlagnahmung, das Risiko aussergewöhnlich hoher Inflationsraten, prohibitiver steuerlicher Massnahmen und sonstiger negativer Entwicklungen;

expropriation or seizure, unusually high inflation rates, prohibitive tax measures and other negative developments;

- der möglichen erheblichen Schwankungen des Devisenumtauschkurses, der Verschiedenheit der Rechtsordnungen, der bestehenden oder möglichen Devisenausfuhrbeschränkungen, Zoll- oder anderer Beschränkungen und etwaiger Gesetze oder sonstiger Beschränkungen, die auf Investitionen Anwendung finden;
- politischer oder sonstiger Gegebenheiten, die die Investitionsmöglichkeiten des Subfonds einschränken, wie z.B. Beschränkungen bei Emittenten oder Industrien, die mit Blick auf nationale Interessen als sensibel gelten, und
- des Fehlens adäquat entwickelter rechtlicher Strukturen für private oder ausländische Investitionen und das Risiko einer möglicherweise mangelnden Gewährleistung des Privateigentums.
- potentially serious fluctuations in the foreign exchange rate, different legal frameworks, existing or potential foreign exchange export restrictions, customs or other restrictions, and any laws and other restrictions applicable to investments;
- political or other circumstances which restrict the investment opportunities of the Subfund, for example restrictions with regard to issuers or industries deemed sensitive to relevant national interests, and
- the absence of sufficiently developed legal structures governing private or foreign investments and the risk of potentially inadequate safeguards with the respect to private ownership.

Auch können Devisenausfuhrbeschränkungen oder sonstige diesbezügliche Regelungen in diesen Ländern völlig oder teilweise zur verspäteten Repatriierung der Investitionen führen, oder sie völlig oder teilweise verhindern, mit der Folge von möglichen Verzögerungen bei der Auszahlung des Rücknahmepreises.

Foreign exchange export restrictions and other related regulations in these countries may also lead to the delayed repatriation of all or some of the investments or may prevent them from being repatriated in full or in part, with the result that there may be a delay in the payment of the Redemption Price.

4.2 Hinweise betreffend hochverzinsliche Anlagen

4.2 Information on High Yield Bonds

Bei Wertpapieren von Emittenten, die nach der Markteinschätzung keine guten Bonitäten aufweisen, muss mit einer im Vergleich zu Investment-Grade-Anleihen überdurchschnittlichen Volatilität gerechnet werden bzw. kann je nach dem der vollständige Wertverlust einzelner Anlagen nicht ausgeschlossen werden. Zur Verringerung dieser Risiken dienen die sorgfältige Überprüfung sowie eine breite Streuung der Emittenten.

For securities of issuers which – according to market assessments – do not have a good credit rating, a higher-than-average volatility, compared to investment-grade bonds, must be expected or, as the case may be, even the complete loss of individual investments cannot be ruled out. Careful monitoring and a wide diversification of the issuers are used to reduce such risks.

4.3 Hinweise betreffend Derivate

4.3 Information on Derivatives

In den Subfund können derivative und andere besondere Anlagetechniken und Finanzinstrumente, insbesondere, Futures und Optionen eingesetzt werden. Somit sind neben den Risikomerkmale von Wertpapieren auch die Risikomerkmale von Derivaten und sonstigen Anlagetechniken und Instrumenten zu beachten. Generell sind sie den Risiken der ihnen unterliegenden Märkte bzw. Basisinstrumente ausgesetzt und bergen oft höhere Risiken in sich als Direktanlagen in Wertpapiere. Potentielle Risiken solcher Instrumente können sich z.B. aus der Komplexität, Nichtlinearität, hohen Volatilitäten, geringen Liquidität, eingeschränkten Bewertbarkeit, Risiko eines Ausfalls von Erträgen oder sogar eines Totalverlusts

The Subfund may make use of derivative instruments and other special investment techniques and financial instruments, in particular futures and options. As a result, the risk features of derivatives and other investment techniques and instruments in addition to the risk features of securities must be considered. In general, they are exposed to the risks of the markets or instruments underlying them and therefore frequently involve greater risks than direct investments in securities. Potential risks of such instruments may, for example, arise from the complexity, non-linearity, high volatilities, low liquidity, restricted ability to be valued, risk of a loss of returns or even a total loss of the invested capital, or from the counterparty risk.

des investierten Kapitals oder dem Gegenparteienrisiko ergeben.

Sofern ein Derivat in ein Wertpapier eingebettet ist, muss dieses bei der Anwendung der Anlagebeschränkungen sowie bei der Risikoüberwachung mit berücksichtigt werden.

If a derivative is embedded in a security, this must also be taken into account when applying the investment restrictions and for risk monitoring.

4.4 Hinweise zu Contingent Convertible Bonds

Contingent Convertible Bonds, auch „CoCos“ oder „CoCo-Bonds“ genannt, sind bedingte Pflichtwandelanleihen. Diese qualifizieren insoweit als Wertpapiere mit hybriden Charakter als sie in der Form von Schuldverschreibungen herausgegeben werden, die ihren Nominalwert verlieren (d.h. abgeschrieben werden) oder – infolge eines bestimmten Trigger-Ereignisses – in Aktien umgewandelt werden können. Das Trigger-Ereignis wird insbesondere dann eintreten, wenn die bankenaufsichtsrechtliche Quote (die sog. „Tier One“) der herausgebenden Bank unter einer bestimmten Schwelle fällt oder wenn die zuständige Aufsichtsbehörde dies so beschliesst. In diesem Fall werden die CoCo-Bonds, welche ursprünglich als Schuldverschreibungen herausgegeben wurden, ohne vorgängige Konsultation deren Inhaber automatisch in Aktien umgewandelt. Die Anlage in CoCo-Bonds kann folgende Risiken nach sich ziehen (keine abschliessende Auflistung):

- **Liquiditätsrisiken:** unter bestimmten Umständen kann sich das Finden eines an CoCo-Bonds interessierten Käufers schwierig gestalten und der Verkäufer kann zwecks Verkauf dazu gezwungen werden, einen bedeutenden Rabatt auf den erwarteten Wert des CoCo-Bonds hinzunehmen.
- **Kapitalstruktur-Inversionsrisiken:** anders als bei klassischen Kapitalhierarchien können CoCo-Bonds-Investoren einen totalen Kapitalverlust erleiden, ohne dass Aktieninhaber zugleich mit ihrem Investment ausfallen.
- **Triggerschwellenrisiko:** Trigger-Schwellen definieren die Exposure zu Konversionsrisiken in Abhängigkeit des Abstandes der Kernkapitalquote zur Trigger-Schwelle. Es kann für den Portfolio Manager eines Subfonds schwierig sein, Trigger-ereignisse vorauszusehen, welche die Umwandlung der Obligation in eine Aktie nach sich ziehen.
- **Umwandlungsrisiken:** es kann für den Portfolio Manager eines Subfonds schwierig sein zu beurteilen, wie sich Wertpapiere nach einer Umwandlung entwickeln. Bei Umwandlungen in Aktien kann der Portfolio Manager dazu gezwungen sein, diese neu ausgegebenen Aktien zu verkaufen, weil die Anlagepolitik des Subfonds das Halten von Aktien im Portfolio nicht zulässt. Der Zwangsverkauf selbst kann zu Liquiditätsrisiken bezüglich ebendieser Aktien führen.

4.4 Information on Contingent Convertible Bonds

Contingent Convertible Bonds are also referred to as „CoCos“ or „CoCo-Bonds“. They qualify as securities with a hybrid character insofar as they are issued in the form of bonds, which may lose their nominal value (i.e. be written down) or, following a determined trigger event, be transformed in equity. The trigger event will notably materialise when the prudential ratio (the so called „Tier One“) of the issuing bank falls under a certain threshold or upon a decision of the competent supervisory authority. In such case, the CoCo-Bonds initially issued under the form of a bond will be automatically converted into equity without the holder of the CoCo-Bond being preliminarily consulted. Investment in CoCo-Bonds may entail the following risks (non-exhaustive list):

- **Liquidity risk:** in certain circumstances finding a ready buyer for Co-Co-Bonds may be difficult and the seller may have to accept a significant discount to the expected value of the bond in order to sell it.
- **Capital structure inversion risk:** contrary to classical capital hierarchy, CoCo-Bonds' investors may suffer a loss of capital when equity holders do not.
- **Trigger level risk:** trigger levels determine exposure to conversion risk depending on the distance of the capital ratio to the trigger level. It might be difficult for the portfolio manager of a subfund to anticipate the triggering events that would require the debt to convert into equity.
- **Conversion risk:** it might be difficult for the portfolio manager of the subfund to assess how the securities will behave upon conversion. In case of conversion into equity, the portfolio manager might be forced to sell these new equity shares because of the investment policy of the subfund does not allow equity in its portfolio. This forced sale may itself lead to liquidity issue for these shares.

- **Couponannullierung:** bei gewissen CoCo-Bonds sind Couponzahlungen diskretionär und können vom Emittenten jederzeit, aus irgendwelchen Gründen und für irgendwelche Zeitspanne annulliert werden.
- **Kündigungsaufschubsrisiken:** gewisse CoCo-Bonds werden als ewige Instrumente herausgegeben, welche bei Erreichen vordefinierter Schwellen nur mit Bewilligung der zuständigen Behörde kündbar sind.
- **Sektorkonzentrationsrisiken:** CoCo-Bonds werden von Bank- und Versicherungsinstituten herausgegeben. Falls ein Subfund hauptsächlich in CoCo-Bonds investiert, wird seine Performance stärker vom allgemeinen Zustand der Finanzdienstleistungsindustrie abhängig sein als ein Subfonds, der in einer diversifizierteren Strategie investiert.
- **Unbekannte Risiken:** die Struktur von CoCo-Bonds ist innovativ und noch unerprobt.
- **Coupon cancellation:** for some CoCo-Bonds, coupon payments are entirely discretionary and may be cancelled by the issuer at any point, for any reason and for any length of time.
- **Call extension risk:** some CoCo-Bonds are issued as perpetual instruments, callable at pre-determined levels only with the approval of the competent authority.
- **Sector concentration risk:** CoCo-Bonds are issued by banking/insurance institutions. If a subfund invests significantly in CoCo-Bonds its performance will depend to a greater extent on the overall condition of the financial services industry than a subfund following a more diversified strategy.
- **Unknown risk:** the structure of CoCo-Bonds is innovative yet untested.

Eine detaillierte Analyse der mit CoCo-Bonds verbundenen Risiken befindet sich in der Erklärung der ESMA/2014/944 (https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/library/2015/11/2014-944_statement_on_potential_risks_associated_with_investing_in_contingent_convertible_instruments.pdf).

A detailed analysis of the risks inherent to CoCo-Bonds may be found in the statement ESMA/2014/944 (https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/library/2015/11/2014-944_statement_on_potential_risks_associated_with_investing_in_contingent_convertible_instruments.pdf).

4.5 Hinweise betreffend Nachhaltigkeitsrisiken:

Der Marktwert der zugrunde liegenden Anlagen des Subfonds unterliegt den im Allgemeinen Teil beschriebenen Nachhaltigkeitsrisiken.

Die Nachhaltigkeitsrisiken des Subfonds werden als moderat eingestuft.

Die Bewertung der Nachhaltigkeitsrisiken ist fester Bestandteil der Investmententscheidungen des Anlageverwalters und wird regelmässig während der gesamten Laufzeit der Anlagen durchgeführt.

Die Ausführungen zum erhöhten Risiko bei Investitionen in Schwellenländern gelten in gleichem Masse für Nachhaltigkeitsrisiken. Darüber hinaus kann die Verfügbarkeit von nachhaltigkeitsbezogenen Daten in Schwellenländern geringer sein als in entwickelten Ländern.

Für die Zwecke der Bewertung des Nachhaltigkeitsrisikos kann der Anlageverwalter alle verfügbaren Nachhaltigkeitsinformationen verwenden, wie z. B. öffentlich zugängliche Berichte investierter Unternehmen, sonstige öffentlich zugängliche Daten (z. B. Kredit-Ratings) und Daten, die von externen Datenanbietern erstellt und veröffentlicht werden.

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

4.5 Sustainability risks

The market value of underlying investments of the Subfund are subject to sustainability risks described in the General Part.

The Subfund is deemed to have a moderate level of sustainability risks.

The sustainability risk assessment is integrated to the investment decisions of the Investment Manager and shall be carried out at least periodically throughout the life-time of such investment.

What is set out about increased risk of investing in emerging market countries is also applicable to sustainability risks. Also, the availability of sustainability related data in emerging market countries may be poorer than in developed countries.

For the purposes of sustainability risk assessment, the Investment Manager may use any sustainability information available such as publicly available reports of invested companies, other publicly available data (such as credit ratings) and data made and distributed by external data vendors.

The investments underlying this financial product do not take into account the EU criteria for environmentally sustainable economic activities.

5. ANLEGERPROFIL

Dieser Subfonds eignet sich für sachkundige Investoren, die Erfahrung mit volatilen Anlagen haben, über vertiefte Kenntnisse der Kapitalmärkte verfügen und die gezielt von den Marktentwicklungen in spezialisierten Märkten profitieren wollen und mit den spezifischen Chancen und Risiken dieser Marktsegmente vertraut sind. Investoren sollten mit Wertschwankungen rechnen, die temporär zu hohen Wertverlusten führen können. In einem breit diversifizierten Gesamtportfolio kann dieser Subfonds als Ergänzungsanlage eingesetzt werden.

Der Subfonds wird innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika und ihrer Besitzungen und Territorien nicht angeboten oder aktiv verkauft.

6. ANLAGEVERWALTER

Die Verwaltungsgesellschaft der SICAV hat mittels Anlageverwaltervertrag Orbit Investment Securities Services Ltd. als Anlageverwalter (nachfolgend der „Anlageverwalter“) für das Portfoliomanagement des Subfonds ernannt.

Orbit Investment Securities Services Ltd. ist eine in Harrow, Middx, Grossbritannien, domizilierte Gesellschaft, welche von der Financial Conduct Authority bewilligt und registriert ist.

Der Anlageverwalter ist ermächtigt, unter Berücksichtigung des anwendbaren Anlageziels, -politik und -grenzen der Gesellschaft bzw. des Subfonds und unter der ultimativen Kontrolle der Verwaltungsgesellschaft bzw. des Verwaltungsrats unmittelbar Anlagen zu tätigen.

7. BESCHREIBUNG DER ANTEILE

Die Gesellschaft kann folgende Anteilkategorien des Subfonds ausgeben:

B-Anteile: thesaurierend

Ist der Bezeichnung der Anteilkategorie der Zusatz „h“ beigelegt, handelt es sich dabei um eine ganz oder teilweise währungsabgesicherte Anteilskategorie.

Es werden nur Anteile in Namensform ausgegeben.

Die Gesellschaft kann Anteile sowohl in der Rechnungswährung des Subfonds USD als auch in anderen Währungen anbieten. Die jeweils verfügbaren Anteilkategorien können bei der Hauptverwaltungsstelle bzw. bei den Informations- oder Vertriebsstellen erfragt werden.

5. INVESTOR PROFILE

This Subfund is suitable for knowledgeable investors who have experience with volatile investments, have in-depth knowledge of the capital markets and wish to target their investments so as to benefit from developments in specialised markets and are familiar with the opportunities and risks specific to these market segments. Investors should expect fluctuations in the value of the investments, which may temporarily even lead to a scenario of substantial loss of value. This Subfund may be used as a supplementary investment within a widely diversified portfolio.

The Subfund will not be offered or actively sold within the United States of America, its possessions or territories.

6. INVESTMENT MANAGER

The Management Company of the SICAV has appointed Orbit Investment Securities Services Ltd. as investment manager (henceforward the „Investment Manager“) of the Subfund by means of an investment management agreement.

Orbit Investment Securities Services Ltd. is a company domiciled in Harrow, Middx, United Kingdom, authorised by and registered with the Financial Conduct Authority.

The Investment Manager is authorised to make investments directly for the Subfund, taking into account the investment objective, policy and limits of the Company or the Subfund, as applicable, and under the ultimate supervision of the Management Company or the Board of Directors.

7. DESCRIPTION OF SHARES

The Company may issue Shares of the Subfund in the following categories:

B-Shares: accumulating

If the share category bears the addition „h“ in its denomination, that means that the share category is fully or partially hedged against currency fluctuations.

Only registered Shares will be issued.

The Company may issue Shares both in the accounting currency of the Subfund, USD, as well as in other currencies. Details of the Share categories currently available may be requested from the central administration or from the information or distributing agents.

8. AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK

Die Gesellschaft beabsichtigt, in Übereinstimmung mit den luxemburgischen Gesetzen, der Satzung und diesem Rechtsprospekt, für ausschüttende Anteile eine angemessene Dividende auszuschütten, wobei u.a. die im Subfonds erzielten Nettoerträge (z.B. Zinsen, Dividenden, sonstige Erträge) sowie die im Subfonds erzielten Kapital- und Devisengewinne berücksichtigt werden.

Die Höhe der Zahlung von Dividenden ist nicht im voraus festgelegt und kann gemäss den wirtschaftlichen und sonstigen Umständen schwanken.

Die Gesellschaft behält sich vor, die Ausschüttungspolitik, insbesondere auch aus steuerlichen Überlegungen, im Interesse der Aktionäre jederzeit zu ändern.

Gelegentlich können Dividenden aus dem Kapital ausgeschüttet werden, wenn die von dem Subfonds erzielten Erträge/Kapitalgewinne nicht ausreichen. Dadurch kann unter gewissen Umständen in angemessenem Rahmen eine gleichbleibende Zahlung pro Anteil aufrechterhalten werden. Der Subfonds wird im Interesse aller Anteilinhaber im Einklang mit den angegebenen Anlagezielen verwaltet und nicht mit dem Ziel, für eine bestimmte Anteilkategorie eine stabile Auszahlung je Aktie aufrechtzuerhalten. Aktionäre sollten in diesem Zusammenhang beachten, dass die Zahlung von Dividenden aus dem Kapital eine Rückgabe bzw. Entnahme eines Teils des Betrages darstellt, den sie ursprünglich investiert haben, oder von den Kapitalgewinnen, die der ursprünglichen Anlage zuzuordnen sind. Derartige Ausschüttungen können zu einem sofortigen Rückgang des Nettoinventarwerts pro Anteil des Subfonds führen.

9. GEBÜHREN UND KOSTEN

A) Verwaltungsgebühr

Auf der Basis des Nettoinventarwertes des Subfonds wird für die Anlageverwaltung in Bezug auf das Wertpapierportfolio sowie für damit verbundene Verwaltungs- und ggf. Vertriebsleistungen eine jährliche maximale Gebühr wie folgt zu Lasten des Subfonds erhoben:

B-Anteile: max. 1.00% p.a.

B) Dienstleistungsgebühr

Die Entschädigung der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, der Hauptverwaltungs-, Hauptzahl-, Namensregister- und Umschreibungsstelle erfolgt separat und beträgt maximal 0.30% p.a. bezüglich aller Aktienkategorien. Die Dienstleistungsgebühr kann einer Mindestgebühr unterliegen.

8. DIVIDEND POLICY

The Company intends to disburse an adequate dividend in respect of distributing Shares in accordance with the laws of Luxembourg, the Articles of Association and this Prospectus, taking into account i.a. realised net earnings of the Subfund (e.g. interest, dividends, other income) and realised capital and exchange rate gains in the Subfund.

The amount of dividend payments shall not be pre-determined but may vary depending on economic and other circumstances.

The Company reserves the right to change the dividend policy at any time, particularly for tax reasons, in the interest of the investors.

Occasionally, dividends may be distributed from capital if earnings/capital gains generated by the Subfund should be insufficient. This may under certain circumstances and within reasonable bounds allow for upholding of a consistent payment per Share. However, the Subfund shall be managed in the interest of all investors in accordance with the stated investment objectives and not for the purpose of maintaining a stable payout per Share for a particular category of shares. In this context, shareholders should note that the payment of dividends out of capital will represent a return or withdrawal of part of the amount originally invested by investors or of capital gains attributable to the original investment. Such distributions may result in an immediate decrease in the net asset value per Share of the Subfund.

9. FEES AND COSTS

A) Management Fee

On the basis of the net asset value of the Subfund, an annual maximum fee shall be charged to the Subfund for investment management services relating to the securities portfolio and for related administrative and, if applicable, marketing and distribution services, as set out below:

B-Shares: max. 1.00% p.a.

B) Servicing Fee

The remuneration of the Management Company, the Custodian Bank, the Central Administration and Principal Paying Agent and the Registrar and Transfer Agent is paid separately and amounts to a maximum of 0.30% p.a. in respect of all Share Categories. The fee payable may be subject to a minimum fee.

B) Performance Fee

Der Anlageverwalter hat neben der Verwaltungsgebühr, wie nachstehend beschrieben, Anspruch auf eine performanceabhängige Gebühr („**Performance Fee**“).

Der Referenzzeitraum für die Wertentwicklung entspricht der gesamten Laufzeit des Subfonds (außer bei besonderen Ereignissen wie einer Verschmelzung oder dem Wechsel des Anlageverwalters). Der Referenzzeitraum für die Wertentwicklung beginnt mit dem Datum der Lancierung der jeweiligen Anteilskategorie.

Die Performance Fee unterliegt einer „High Water Mark“.

Der Anspruch auf die Performance Fee entsteht, wenn am letzten Bewertungstag des Rechnungsjahres der Nettoinventarwert pro Anteil der entsprechenden Anteilskategorie über der bisherigen High Water Mark liegt („**Outperformance über der High Water Mark**“), vor Abzug der Performance Fee und abzüglich aller mit dem Subfonds verbundenen Kosten (z.B. Verwaltungsgebühren und andere anwendbare Gebühren). Daher soll jede Unter-Performance oder jeder Verlust, die während des Referenzzeitraums gegenüber der High Water Mark entstanden sind, aufgeholt werden, bevor eine Performance Fee wieder fällig wird.

Die Performance Fee beträgt jährlich maximal 20% der Outperformance über der High Water Mark.

Bei Lancierung einer Anteilskategorie, welche der Performance Fee unterliegt, beträgt die High Water Mark 110% des Erstausgabepreises. Falls der Nettoinventarwert pro Anteil der entsprechenden Anteilskategorie am letzten Bewertungstag des Rechnungsjahres über der bisherigen High Water Mark liegt, wird die High Water Mark auf 110% des nach Abzug der zurückgestellten Performance Fee pro Anteil errechneten Nettoinventarwerts am letzten Bewertungstag des Rechnungsjahres gesetzt. In allen anderen Fällen bleibt die High Water Mark unverändert.

Die Performance Fee wird an jedem Bewertungstag berechnet und aufgelaufen und für die jeweilige Anteilskategorie wird eine Rücklage zurückgestellt. Der neu berechnete Betrag der Performance Fee wird an jedem Bewertungstag mit dem am vorangegangenen Bewertungstag zurückgestellten Betrag verglichen. Der am Vortag zurückgestellte Betrag wird entsprechend der errechneten Differenz zwischen dem neu berechneten Betrag und dem zuvor zurückgestellten Betrag nach unten oder nach oben angepasst.

Am Ende jedes Rechnungsjahres wird die bis dahin aufgelaufene, zu zahlende Performance Fee kristallisiert und wird jährlich dem Anlageverwalter ausgezahlt.

Für Anteile, die an einem Bewertungstag während des Rechnungsjahres zurückgenommen werden (*net outflows*), wird die den zurückgenommenen Anteilen zuzurechnende aufgelaufene Performance Fee (sofern vorhanden)

B) Performance Fee

In addition to the management fee, the Investment Manager is entitled to a performance-related remuneration (“**Performance Fee**”), subject to the conditions set out below.

The performance reference period corresponds to the entire lifecycle of the Subfund, except for special events such as a merger or replacement of the Investment Manager. The performance reference period shall start on the respective Share Category’s launch date.

The Performance Fee is subject to a “High Water Mark”.

The entitlement to the Performance Fee arises if, on the last Valuation Day of the financial year, the net asset value per share of the relevant Share Category is above the previous High Water Mark (“**Outperformance over the High Water Mark**”) before deduction of the Performance Fee and net of all costs relating to the Subfund (e.g. management fees and other applicable fees). As such, any underperformance or loss previously incurred during the performance reference period against the High Water Mark should be recovered before a Performance Fee becomes payable again.

The Performance Fee amounts to a maximum of 20% p.a. of the Outperformance over the High Water Mark.

Upon launch of a Share Category subject to the Performance Fee, the High Water Mark shall be identical to 110% of the initial issue price. If the net asset value per Share of the relevant Share Category on the last Valuation Day of the financial year is above the previous High Water Mark, the High Water Mark will be set at 110% of the net asset value per Share, as calculated after deduction of the deferred Performance Fee and valid on the last Valuation Day of that financial year. In all other cases, the High Water Mark will remain unchanged.

The Performance Fee is calculated and accrued on each Valuation Day and a reserve is formed for the respective Share Category. The re-calculated amount of the Performance Fee is compared on each Valuation Day with the amount set aside on the previous Valuation Day. The amount set aside on the previous day is adjusted upwards or downwards accordingly on the basis of the difference found between the newly calculated amount and the amount previously set aside.

At the end of each financial year, the then accrued payable Performance Fee will be crystallised and is to be paid out yearly to the Investment Manager.

For Shares redeemed on any Valuation Day during the financial year (net outflows), the accrued Performance Fee (if any) attributable to the redeemed Shares will be crystallised and is to be paid out to the Investment Manager after the end of the financial year.

kristallisiert und nach Ablauf des Rechnungsjahres dem Anlageverwalter ausgezahlt.

Anteile, die während des Rechnungsjahres gezeichnet werden, tragen nicht zur Performance Fee bei, die vor der Zeichnung kumuliert wurde.

Berechnungsbeispiel 1

Im folgenden Beispiel wird die High Water Mark („HWM“) am Bewertungszeitpunkt A auf 110,00 festgelegt.

Bewertungszeitpunkt C ist das Ende des Rechnungsjahres. Der Prozentsatz der Performance Fee beträgt 20%.

Der Bruttoinventarwert entspricht dem Gesamtnettovermögen ohne aufgelaufene Performance Fee und kristallisierte Performance Fee.

Das Vermögen vor Abzug der Performance Fee entspricht dem Gesamtnettovermögen ohne aufgelaufene Performance Fee.

Any subscription leading to the creation of new outstanding Shares will not be taken into account when calculating the Performance Fee incurred in the period preceding the subscription.

Calculation example 1

In the following example, the High Water Mark („HWM“) is set at 110.00 at Valuation Point A.

Valuation Point C is the end of the financial year. Performance Fee rate is 20%.

Gross Asset Value represents total net assets excluding accrued Performance Fee and crystallized Performance Fee.

Assets before deduction of Performance Fee represent total net assets excluding accrued Performance Fee only.

Valuation Point Bewertungszeitpunkt	Number of Outstanding Shares Anzahl der ausstehenden Anteile	Gross Asset Value Bruttovermögenswert	Assets before deduction of Performance Fee Vermögen vor Abzug der Performance Fee	NAV per Share before deduction of Performance Fee Nettoinventarwert pro Anteil vor Abzug der Performance Fee	HWM	Accrued Performance Fee Aufgelaufene Performance Fee	NAV per Share after deduction of the Performance Fee Nettoinventarwert pro Anteil nach Abzug der Performance Fee
A	100.00	10,000.00	10,000.00	100.00	110.00	0.00	100.00
B	100.00	11,500.00	11,500.00	115.00	110.00	100.00	114.00
C	100.00	11,400.00	11,300.00*	113.00	110.00	60.00	113.40

* An accrued Performance Fee of 100.00 from Valuation Point B is deducted
 * Eine aufgelaufene Performance Fee von 100,00 vom Bewertungszeitpunkt B wird abgezogen

Ein Anleger kauft 100,00 Anteile und die Anzahl der ausstehenden Anteile beträgt 100,00 zum Bewertungszeitpunkt A.

Bewertungszeitpunkt B

Zum Bewertungszeitpunkt B ist die Bedingung mit der Outperformance über der HWM erfüllt. Es kann eine Performance Fee anfallen.

Der Nettoinventarwert pro Anteil vor Abzug der Performance Fee beträgt 115,00 und liegt damit über 5,00 der HWM.

Die aufgelaufene Performance Fee beträgt 100,00.

Anzahl der ausstehenden Anteile multipliziert mit der Outperformance gegenüber der HWM pro Anteil und dem Prozentsatz der Performance Fee

$100,00 \times (115,00 - 110,00) \times 20\% = 100,00$ (oder 1,00 pro Anteil)

Der Nettoinventarwert pro Anteil nach Abzug der Performance Fee beträgt 114,00.

Anzahl der ausstehenden Anteile multipliziert mit dem Nettoinventarwert pro Anteil vor Abzug der Performance Fee, wobei die aufgelaufene Performance Fee abgezogen und das Ganze durch die Anzahl der ausstehenden Anteile geteilt wird

$((100,00 \times 115,00) - 100,00) / 100,00 = 114,00$

Bewertungszeitpunkt C

Zum Bewertungszeitpunkt C ist die Bedingung mit der Outperformance über der HWM erfüllt. Es kann eine Performance Fee anfallen.

An investor buys 100.00 shares and the number of Outstanding Shares is 100.00 at Valuation Point A.

Valuation Point B

At Valuation Point B, condition with Outperformance over the HWM is met. Performance Fee can be accrued.

NAV per Share before deduction of Performance Fee is 115.00 which is excess of 5.00 of the HWM.

Accrued Performance Fee is 100.00

Number of Outstanding Shares multiplied by Outperformance over the HWM per Share and Performance Fee Rate

$100.00 \times (115.00 - 110.00) \times 20\% = 100.00$ (or 1.00 per share)

NAV per Share after deduction of Performance Fee is 114.00.

Number of Outstanding Shares multiplied by NAV per Share before deduction of Performance Fee with Accrued Performance Fee deducted and the whole divided by number of Outstanding Shares

$((100.00 \times 115.00) - 100.00) / 100.00 = 114.00$

Valuation Point C

At Valuation Point C, condition with Outperformance over the HWM is met. Performance Fee can be accrued.

NAV per Share before deduction of Performance Fee is 113.00 which is excess of 3.00 of the HWM.

Der Nettoinventarwert pro Anteil vor Abzug der Performance Fee beträgt 113,00 und liegt damit über 3,00 der HWM.

Die aufgelaufene Performance Fee beträgt 60,00.

Anzahl der ausstehenden Anteile multipliziert mit der Outperformance über der HWM pro Anteil und dem Prozentsatz der Performance Fee

$100,00 \times (113,00 - 110,00) \times 20\% = 60,00$ (oder 0,60 pro Anteil)

Infolgedessen verringert sich der zum vorherigen Bewertungszeitpunkt aufgelaufene Performance Fee um $100,00 - 60,00 = 40,00$

Der Nettoinventarwert pro Anteil nach Abzug der Performance Fee beträgt 113,40.

Anzahl der ausstehenden Anteile multipliziert mit dem Nettoinventarwert pro Anteil vor Abzug der Performance Fee mit Anpassung der aufgelaufenen Performance Fee und das Ganze geteilt durch die Anzahl der ausstehenden Anteile

$((100,00 \times 113,00) + 40,00) / 100,00 = 113,40$

Die aufgelaufene Performance Fee von 60,00 wird kristallisiert.

Die HWM für das nächste Rechnungsjahr (110% des Nettoinventarwertes pro Anteil nach Abzug der Performance Fee) beträgt 124,74.

Berechnungsbeispiel 2

Im folgenden Beispiel wird die High Water Mark („HWM“) am Bewertungszeitpunkt A auf 110,00 festgelegt.

Bewertungszeitpunkt C ist das Ende des Rechnungsjahres. Der Prozentsatz der Performance Fee beträgt 20 %.

Der Bruttoinventarwert entspricht dem Gesamtnettovermögen ohne aufgelaufene Performance Fee und kristallisierte Performance Fee.

Das Vermögen vor Abzug der Performance Fee entspricht dem Gesamtnettovermögen ohne aufgelaufene Performance Fee.

Accrued Performance Fee is 60.00.

Number of Outstanding Shares multiplied by Outperformance over the HWM per Share and Performance Fee Rate

$100,00 \times (113,00 - 110,00) \times 20\% = 60,00$ (or 0.60 per share)

As a result, the accrued Performance from the previous Valuation Point will be reduced by $100,00 - 60,00 = 40,00$

NAV per Share after deduction of Performance Fee is 113.40.

Number of Outstanding Shares multiplied by NAV per Share before deduction of Performance Fee with Accrued Performance Fee adjustment and the whole divided by number of Outstanding Shares

$((100,00 \times 113,00) + 40,00) / 100,00 = 113,40$

Accrued performance Fee of 60.00 is crystallized.

The HWM for the next financial year (110% of NAV per Share after deduction of Performance Fee) is 124.74.

Calculation example 2

In the following example, the High Water Mark (referred as „HWM“) is set at 110.00 at Valuation Point A.

Valuation Point C is the end of the financial year. Performance Fee rate is 20%.

Gross Asset Value represents total net assets excluding accrued Performance Fee and crystallized Performance Fee.

Assets before deduction of Performance Fee represent total net assets excluding accrued Performance Fee only.

Valuation Point Bewertungszeitpunkt	Number of Outstanding Shares Anzahl der ausstehenden Anteile	Gross Asset Value Bruttovermögen	Assets before deduction of Performance Fee Vermögen vor Abzug der Performance Fee	NAV per Share before deduction of Performance Fee Nettoinventarwert pro Anteil vor Abzug der Performance Fee	HWM	Accrued Performance Fee Aufgelaufene Performance Fee	NAV per Share after deduction of the Performance Fee Nettoinventarwert pro Anteil nach Abzug der Performance Fee
A	100.00	10,000.00	10,000.00	100.00	110.00	0.00	100.00
B	100.00	11,200.00	11,200.00	112.00	110.00	40.00	111.60
C	100.00	10,900.00	10,860.00*	108.60	110.00	0.00	109.00

* An accrued Performance Fee of 40.00 from Valuation Point B is deducted
 * Eine aufgelaufene Performance Fee von 100,00 vom Bewertungszeitpunkt B wird abgezogen

Ein Anleger kauft 100,00 Anteile und die Anzahl der ausstehenden Anteile beträgt 100,00 zum Bewertungszeitpunkt A.

Bewertungszeitpunkt B

Zum Bewertungszeitpunkt B ist die Bedingung mit der Outperformance über der HWM erfüllt. Es kann eine Performance Fee anfallen.

Der Nettoinventarwert pro Anteil vor Abzug der Performance Fee beträgt 112,00 und liegt damit über 2,00 der HWM.

Die aufgelaufene Performance Fee beträgt 40,00.

An investor buys 100.00 shares and the number of Outstanding Shares is 100.00 at Valuation Point A.

Valuation Point B

At Valuation Point B, condition with Outperformance over the HWM is met. Performance Fee can be accrued.

NAV per Share before deduction of Performance Fee is 112.00 which is excess of 2.00 of the HWM.

Accrued Performance Fee is 40.00.

Number of Outstanding Shares multiplied by Outperformance over the HWM per Share and Performance Fee Rate

Anzahl der ausstehenden Anteile multipliziert mit der Outperformance gegenüber der HWM pro Anteil und dem Prozentsatz der Performance Fee

$$100,00 \times (112,00 - 110,00) \times 20\% = 40,00 \text{ (oder 0,40 pro Anteil)}$$

Der Nettoinventarwert pro Anteil nach Abzug der Performance Fee beträgt 111,60.

Anzahl der ausstehenden Anteile multipliziert mit dem Nettoinventarwert pro Anteil vor Abzug der Performance Fee, wobei die aufgelaufene Performance Fee abgezogen und das Ganze durch die Anzahl der ausstehenden Anteile geteilt wird

$$((100,00 \times 112,00) - 40,00) / 100,00 = 111,60$$

Bewertungszeitpunkt C

Zum Bewertungszeitpunkt C ist die Bedingung der Outperformance gegenüber der HWM nicht erfüllt. Es kann keine Performance Fee anfallen.

Der Nettoinventarwert pro Anteil vor Abzug der Performance Fee beträgt 108,60.

Die aufgelaufene Performance Fee vom Bewertungszeitpunkt B wird zurückgesetzt.

Der Nettoinventarwert pro Anteil nach Abzug der Performance Fee beträgt 109,00

Anzahl der ausstehenden Anteile multipliziert mit dem Nettoinventarwert pro Anteil vor Abzug der Performance Fee mit Anpassung der aufgelaufenen Performance Fee und das Ganze geteilt durch die Anzahl der ausstehenden Anteile

$$((100,00 \times 108,60,00) + 40,00) / 100,00 = 109,00$$

Es wird keine Performance Fee kristallisiert.

Die HWM für das nächste Rechnungsjahr bleibt unverändert bei 110,00.

Berechnungsbeispiel 3

Im folgenden Beispiel wird die High Water Mark („HWM“) am Bewertungszeitpunkt A auf 110,00 festgelegt.

Bewertungszeitpunkt C ist das Ende des Rechnungsjahres. Der Prozentsatz der Performance Fee beträgt 20 %.

Der Bruttoinventarwert entspricht dem Gesamtnettovermögen ohne aufgelaufene Performance Fee und kristallisierte Performance Fee.

Das Vermögen vor Abzug der Performance Fee entspricht dem Gesamtnettovermögen ohne aufgelaufene Performance Fee.

$$100,00 \times (112,00 - 110,00) \times 20\% = 40,00 \text{ (or 0.40 per share)}$$

NAV per Share after deduction of Performance Fee is 111.60.

Number of Outstanding Shares multiplied by NAV per Share before deduction of Performance Fee with Accrued Performance Fee deducted and the whole divided by number of Outstanding Shares

$$((100,00 \times 112,00) - 40,00) / 100,00 = 111,60$$

Valuation Point C

At Valuation Point C, condition with Outperformance over the HWM is not met. No Performance Fee can be accrued.

NAV per share before deduction of the Performance Fee is 108.60.

The accrued Performance Fee from Valuation Point B is reversed.

NAV per Share after deduction of Performance Fee is 109.00

Number of Outstanding Shares multiplied by NAV per Share before deduction of Performance Fee with Accrued Performance Fee adjustment and the whole divided by number of Outstanding Shares

$$((100,00 \times 108,60,00) + 40,00) / 100,00 = 109,00$$

No Performance Fee is crystallized.

The HWM for the next financial year remains unchanged at 110.00.

Calculation example 3

In the following example, the High Water Mark (referred as „HWM“) is set at 110.00 at Valuation Point A.

Valuation Point C is the end of the financial year. Performance Fee rate is 20%.

Gross Asset Value represents total net assets excluding accrued Performance Fee and crystallized Performance Fee.

Assets before deduction of Performance Fee represent total net assets excluding accrued Performance Fee only.

Valuation Point Bewertungszeitpunkt	Number of Outstanding Shares Anzahl der ausstehenden Anteile	Gross Asset Value Bruttovermögenswert	Assets before deduction of Performance Fee Vermögen vor Abzug der Performance Fee	NAV per Share before deduction of Performance Fee Nettoinventarwert pro Anteil vor Abzug der Performance Fee	HWM	Accrued Performance Fee Aufgelaufene Performance Fee	NAV per Share after deduction of the Performance Fee Nettoinventarwert pro Anteil nach Abzug der Performance Fee
A	100.00	10,000.00	10,000.00	100.00	110.00	0.00	100.00
B	100.00	11,100.00	11,100.00	111.00	110.00	20.00	110.80
C	300.00	33,300.00	33,280.00*	110.93	110.00	24.00	110.92

* An accrued Performance Fee of 20.00 from Valuation Point B is deducted
 * Eine aufgelaufene Performance Fee von 20,00 vom Bewertungszeitpunkt B wird abgezogen

Ein Anleger kauft 100,00 Anteile und die Anzahl der ausstehenden Anteile beträgt 100,00 zum Bewertungszeitpunkt A.

An investor buys 100.00 shares and the number of Outstanding Shares is 100.00 at Valuation Point A.

Bewertungszeitpunkt B

Zum Bewertungszeitpunkt B ist die Bedingung mit der Outperformance über der HWM erfüllt. Es kann eine Performance Fee anfallen.

Der Nettoinventarwert pro Anteil vor Abzug der Performance Fee beträgt 111,00 und liegt damit über 1,00 der HWM.

Die aufgelaufene Performance Fee beträgt 20,00

Anzahl der ausstehenden Anteile multipliziert mit der Outperformance gegenüber der HWM pro Anteil und dem Satz der Performance Fee

$100.00 \times (111.00 - 110.00) \times 20\% = 20.00$ (oder 0.20 pro Anteil)

Der Nettoinventarwert pro Anteil nach Abzug der Performance Fee beträgt 110,80 (d. h. eine um 0,80 höhere Nettoperformance als HWM).

Anzahl der ausstehenden Anteile multipliziert mit dem Nettoinventarwert pro Anteil vor Abzug der Performance Fee, wobei die aufgelaufene Performance Fee abgezogen und das Ganze durch die Anzahl der ausstehenden Anteile geteilt wird

$((100.00 \times 111.00) - 20.00) / 100.00 = 110.80$

Bewertungszeitpunkt C

Ein Anleger kauft 200,00 Anteile zum Bewertungszeitpunkt B zu einem Preis von 110,80.

Die Anzahl der ausstehenden Anteile beträgt nun 300,00 am Bewertungszeitpunkt C.

Zum Bewertungszeitpunkt C ist die Bedingung mit der Outperformance über der HWM erfüllt. Es kann eine Performance Fee anfallen.

Der Nettoinventarwert pro Anteil vor Abzug der Performance Fee beträgt 110,93, liegt damit über 0,93 der HWM.

Eine Zeichnung, die zur Schaffung neuer, im Umlauf befindlicher Anteile führt, sollte bei der Berechnung der im Zeitraum vor der Zeichnung angefallenen Performance Fee nicht berücksichtigt werden.

Daher wird jede aufgelaufene Performance Fee zum Bewertungszeitpunkt C um den Betrag reduziert, der durch den Kauf von 200,00 Anteilen ausgelöst wird (200,00 Anteile mit je 20 % einer Netto-Outperformance von 0,80 gegenüber HWM zum Bewertungszeitpunkt B).

Die aufgelaufene Performance Fee beträgt 24,00.

(Anzahl der ausstehenden Anteile multipliziert mit der Outperformance gegenüber der HWM pro Anteil und dem Satz der Performance Fee) - (Anzahl der neuen Anteile multipliziert mit der Netto-Outperformance gegenüber der HWM ab dem vorherigen Bewertungszeitpunkt und dem Prozentsatz der Performance Fee)

$(300.00 \times (110.93 - 110.00) \times 20\%) - (200.00 \times (110.80 - 110.00) \times 20\%) = 24.00$ (oder 0.08 pro Anteil)

Infolgedessen erhöht sich die zum vorherigen Bewertungszeitpunkt aufgelaufene Performance Fee um 24,00 - 20,00 = 4,00

Der Nettoinventarwert pro Anteil nach Abzug der Performance Fee beträgt 110,92.

Anzahl der ausstehenden Anteile multipliziert mit dem Nettoinventarwert pro Anteil vor Abzug der Performance Fee mit

Valuation Point B

At Valuation Point B, condition with Outperformance over the HWM is met. Performance Fee can be accrued.

NAV per Share before deduction of Performance Fee is 111.00 which is excess of 1.00 of the HWM.

Accrued Performance Fee is 20.00

Number of Outstanding Shares multiplied by Outperformance over the HWM per Share and Performance Fee Rate

$100.00 \times (111.00 - 110.00) \times 20\% = 20.00$ (or 0.20 per share)

NAV per Share after deduction of Performance Fee is 110.80 (i.e. a 0.80 net outperformance against HWM).

Number of Outstanding Shares multiplied by NAV per Share before deduction of Performance Fee with Accrued Performance Fee deducted and the whole divided by number of Outstanding Shares

$((100.00 \times 111.00) - 20.00) / 100.00 = 110.80$

Valuation Point C

An investor buys 200.00 shares at Valuation Point B at a price of 110.80.

The number of Outstanding Shares is now 300.00 at Valuation Point C.

At Valuation Point C, condition with Outperformance over the HWM is met. Performance Fee can be accrued.

NAV per share before deduction of Performance Fee is 110.93 which is excess of 0.93 of the HWM.

Any subscription leading to the creation of new outstanding Shares should not be taken into account when calculating the Performance Fee incurred in the period preceding the subscription.

Therefore, any accrued Performance Fee at Valuation Point C is reduced by the amount triggered by the purchase of 200.00 shares (200.00 shares with each 20% of a 0.80 net outperformance against HWM at Valuation Point B).

Accrued Performance Fee is 24.00.

(Number of Outstanding Shares multiplied by Outperformance over the HWM per Share and Performance Fee Rate) - (number of new shares multiplied by net outperformance against HWM from the previous Valuation Point and Performance Fee Rate)

$(300.00 \times (110.93 - 110.00) \times 20\%) - (200.00 \times (110.80 - 110.00) \times 20\%) = 24.00$ (or 0.08 per share)

As a result, the accrued Performance from the previous Valuation Point will be increased by 24.00 - 20.00 = 4.00

NAV per Share after deduction of the Performance Fee is 110.92.

Number of Outstanding Shares multiplied by NAV per Share before deduction of Performance Fee with Accrued Performance Fee adjustment and the whole divided by number of Outstanding Shares

$((300.00 \times 110.93) - 4.00) / 300.00 = 110.92$

Accrued performance Fee of 24.00 is crystallized.

Anpassung der aufgelaufenen Performance Fee und das Ganze geteilt durch die Anzahl der ausstehenden Anteile

$$((300.00 \times 110.93) - 4.00) / 300.00 = 110.92$$

Die aufgelaufene Performance Fee von 24,00 wird kristallisiert.

Die HWM für das nächste Rechnungsjahr (110% des NIW pro Anteil nach Abzug der Performance Fee) beträgt 122,01.

Berechnungsbeispiel 4

Im folgenden Beispiel wird die High Water Mark („HWM“) am Bewertungszeitpunkt A auf 110,00 festgelegt.

Bewertungszeitpunkt C ist das Ende des Rechnungsjahres. Der Prozentsatz der Performance Fee beträgt 20%.

Der Bruttoinventarwert entspricht dem Gesamtnettovermögen ohne aufgelaufene Performance Fee und kristallisierte Performance Fee.

Das Vermögen vor Abzug der Performance Fee entspricht dem Gesamtnettovermögen ohne aufgelaufene Performance Fee.

The HWM for the next financial year (110% of NAV per Share after deduction of Performance Fee) is 122.01.

Calculation example 4

In the following example, the High Water Mark („HWM“) is set at 110.00 at Valuation Point A.

Valuation Point C is the end of the financial year. Performance Fee rate is 20%.

Gross Asset Value represents total net assets excluding accrued Performance Fee and crystallized Performance Fee.

Assets before deduction of Performance Fee represent total net assets excluding accrued Performance Fee only.

Valuation Point Bewertungszeitpunkt	Number of Outstanding Shares Anzahl der ausstehenden Anteile	Gross Asset Value Bruttovermögen	Assets before deduction of Performance Fee Vermögen vor Abzug der Performance Fee	NAV per Share before deduction of Performance Fee Nettoinventarwert pro Anteil vor Abzug der Performance Fee	HWM	Accrued Performance Fee Aufgelaufene Performance Fee	NAV per Share after deduction of the Performance Fee Nettoinventarwert pro Anteil nach Abzug der Performance Fee
A	300.00	30,000.00	30,000.00	100.00	110.00	0.00	100.00
B	300.00	33,300.00	33,300.00	111.00	110.00	60.00	110.80
C	200.00	22,000.00	21,940.00*	109.70	110.00	0.00*	109.90

* An accrued Performance Fee of 60.00 from Valuation Point B is deducted out of which a Performance Fee of 20.00 is crystallized
 * Eine aufgelaufene Performance Fee von 60,00 vom Bewertungszeitpunkt B wird abgezogen, wovon eine Performance Fee von 20,00 kristallisiert wird

Ein Anleger kauft 300.00 Anteile und die Anzahl der ausstehenden Anteile ist 300.00 am Bewertungszeitpunkt A.

Bewertungszeitpunkt B

Zum Bewertungszeitpunkt B ist die Bedingung mit der Outperformance über der HWM erfüllt. Es kann eine Performance Fee anfallen.

Der Nettoinventarwert pro Anteil vor Abzug der Performance Fee beträgt 111,00 und liegt damit über 1,00 der HWM.

Die aufgelaufene Performance Fee beträgt 60,00.

Anzahl der ausstehenden Anteile multipliziert mit der Outperformance gegenüber der HWM pro Anteil und dem Satz der Performance Fee

$$300.00 \times (111.00 - 110.00) \times 20\% = 60.00 \text{ (oder 0.20 pro Anteil)}$$

Der Nettoinventarwert pro Anteil nach Abzug der Performance Fee beträgt 110,80.

Anzahl der ausstehenden Anteile multipliziert mit dem Nettoinventarwert pro Anteil vor Abzug der Performance Fee, wobei die aufgelaufene Performance Fee abgezogen und das Ganze durch die Anzahl der ausstehenden Anteile geteilt wird

$$((300.00 \times 111.00) - 60.00) / 300.00 = 110.80$$

An investor buys 300.00 shares and the number of Outstanding Shares is 300.00 at Valuation Point A.

Valuation Point B

At Valuation Point B, condition with Outperformance over the HWM is met. Performance Fee can be accrued.

NAV per Share before deduction of Performance Fee is 111.00 which is excess of 1.00 of the HWM.

Accrued Performance Fee is 60.00.

Number of Outstanding Shares multiplied by Outperformance over the HWM per Share and Performance Fee Rate

$$300.00 \times (111.00 - 110.00) \times 20\% = 60.00 \text{ (or 0.20 per share)}$$

NAV per Share after deduction of Performance Fee is 110.80.

Number of Outstanding Shares multiplied by NAV per Share before deduction of Performance Fee with Accrued Performance Fee deducted and the whole divided by number of Outstanding Shares

$$((300.00 \times 111.00) - 60.00) / 300.00 = 110.80$$

Bewertungszeitpunkt C

Ein Anleger verkauft 100,00 Anteile zum Bewertungszeitpunkt B zu einem Preis von 110,80.

Die Anzahl der ausstehenden Anteile beträgt nun 200,00 am Bewertungszeitpunkt C.

Für Anteile, die an einem Bewertungstag während des Rechnungsjahres zurückgenommen werden (*net outflows*), wird die aufgelaufene Performance Fee, die den zurückgenommenen Anteilen zuzurechnen ist, nach Ende des Rechnungsjahres an den Anlageverwalter ausgezahlt.

Die zum Bewertungszeitpunkt B aufgelaufene Performance Fee wird im Verhältnis zu den zurückgenommenen Anteilen kristallisiert.

Die kristallisierte Performance Fee beträgt 20,00

Aufgelaufene Performance Fee vom vorherigen Bewertungszeitpunkt multipliziert mit dem Verhältnis zwischen zurückgenommenen Anteilen und der Anzahl der ausstehenden Anteile vom vorherigen Bewertungszeitpunkt

$$60.00 \times (100.00/300.00)=20.00$$

Der Nettoinventarwert vor Abzug der Performance Fee beträgt somit 109,70.

Bruttoinventarwert nach Abzug der kristallisierten Performance Fee und der verbleibenden aufgelaufenen Performance aus dem vorherigen Bewertungszeitpunkt das Ganze geteilt durch die Anzahl der ausstehenden Anteile

$$(22,000.00.-20.00-40.00)/200.00=109.70$$

Zum Bewertungszeitpunkt C ist die Bedingung der Outperformance gegenüber der HWM nicht erfüllt. Es kann keine Performance Fee anfallen.

Die verbleibende aufgelaufene Performance Fee vom Bewertungszeitpunkt B wird zurückgesetzt.

Der Nettoinventarwert pro Anteil nach Abzug der Performance Fee beträgt 109,90

Anzahl der ausstehenden Anteile multipliziert mit dem Nettoinventarwert pro Anteil vor Abzug der Performance Fee mit Anpassung der aufgelaufenen Performance Fee und das Ganze geteilt durch die Anzahl der ausstehenden Anteile

$$((200.00 \times 109.70)+40.00)/200.00=109.90$$

Es wird keine Performance Fee kristallisiert (mit Ausnahme der aus der Rücknahme resultierenden kristallisierten Performance Fee von 20,00).

Die HWM für das nächste Rechnungsjahr bleibt unverändert bei 110,00.

D) Kosten der Währungsabsicherung

Bei Anteilskategorien mit Währungsabsicherung kann pro Anteilskategorie zusätzlich eine jährliche Gebühr von max. 0.15% belastet werden.

Valuation Point C

An investor sells 100.00 shares at Valuation Point B at a price of 110.80.

The number of Outstanding Shares is now 200.00 at Valuation Point C.

For Shares redeemed on any Valuation Day during the financial year (net outflows), the accrued Performance Fee attributable to the redeemed Shares will be crystallized and paid out to the Investment Manager after the end of the fiscal year.

Accrued Performance Fee at Valuation Point B is crystallized in proportion to shares redeemed.

Crystallized Performance Fee is 20.00

Accrued Performance Fee from the previous Valuation Point multiplied by Ratio between Shares Redeemed and Number of Outstanding Shares from the previous Valuation Point

$$60.00 \times (100.00/300.00)=20.00$$

NAV before deduction of Performance Fee is therefore 109.70.

Gross Asset Value with Crystallized Performance Fee deducted and remaining accrued Performance from the previous Valuation Point the whole divided by number of Outstanding Shares

$$(22,000.00.-20.00-40.00)/200.00=109.70$$

At Valuation Point C, condition with Outperformance over the HWM is not met. No Performance Fee can be accrued.

The remaining accrued Performance Fee from Valuation Point B is reversed.

NAV per Share after deduction of Performance Fee is 109.90

Number of Outstanding Shares multiplied by NAV per Share before deduction of Performance Fee with Accrued Performance Fee adjustment and the whole divided by number of Outstanding Shares

$$((200.00 \times 109.70)+40.00)/200.00=109.90$$

No Performance Fee is crystallized (except for the crystallization Performance Fee of 20.00 resulting from the redemption).

The HWM for the next financial year remains unchanged at 110.00.

D) Currency Hedging Costs

With regards to currency hedged share categories, an additional annual fee of maximum 0.15% per share category may be levied.

E) Nebenkosten

Die Gesellschaft zahlt ferner aus dem NIW des Subfonds die sich aus dem Geschäftsbetrieb der Gesellschaft ergebenden Kosten, wie im Kapitel „Gebühren und Kosten“ des Allgemeinen Teils beschrieben.

10. TRANSAKTIONS- UND BEWERTUNGSFREQUENZ

Anteile des Subfonds können an jedem Bewertungstag ausgegeben oder zurückgenommen werden.

Bewertungstag: Der Nettoinventarwert der Anteile des Subfonds wird täglich berechnet. Es findet die Definition des Bewertungstags des Allgemeinen Teils des Prospekts Anwendung.

11. AUSGABE DER ANTEILE

Allgemein

Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden Anteile des Subfonds an jedem Bewertungstag ausgegeben. Der Ausgabepreis gründet auf dem NIW der Anteile am jeweils anwendbaren Bewertungstag und wird auf zwei (2) Stellen nach dem Komma gerundet.

Mindestzeichnungsbetrag

Bei erstmaliger Zeichnung von B-Anteilen ist ein Mindestzeichnungsbetrag von USD 100'000 vorgesehen.

Der Mindestzeichnungsbetrag lautet auf USD oder den entsprechenden Gegenwert in der Währung der jeweiligen Anteilskategorie.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann nach eigenem Ermessen Erstzeichnungsanträge über einen niedrigeren Betrag als den angegebenen Mindestzeichnungsbetrag akzeptieren. Bei Folgezeichnungen von Anteilen ist kein Mindestzeichnungsbetrag vorgesehen.

Antragsverfahren

Anleger können jederzeit Anteile des Subfonds bei der im Allgemeinen Teil des Prospekts genannten Namensregister- und Umschreibungsstelle bzw. Hauptzahlstelle im Luxemburg (oder bei ggf. in einzelnen Vertriebsländern bestellten lokalen Vertriebs- bzw. Zahlstellen) zeichnen. Dabei ist die genaue Identität des Zeichners, der Name des Subfonds und welche Anteilskategorie gezeichnet wird, anzugeben.

Für alle Zeichnungen von Anteilen des Subfonds, die bei der Namensregister- und Umschreibungsstelle an einem Auftragstag bis spätestens um 15:00 Luxemburger Ortszeit (cut-off Zeit) eintreffen, gilt der am darauffolgenden Bewertungstag ermittelte Ausgabepreis. Für nach diesem Zeitpunkt bei der Namensregister- und

E) Additional Charges

The Company may disburse further costs relating to its business operations at the expense of the NAV of the Subfund, as described in the section “Fees and costs” of the General Part of the Prospectus.

10. TRANSACTION AND EVALUATION FREQUENCY

Shares of the Subfund may be subscribed or redeemed on each Valuation Day.

Valuation Day: The NAV of the Subfund's Shares is calculated daily. The Definition of Valuation Day of the General Part of the Prospectus shall apply.

11. ISSUE OF SHARES

General

On expiry of the initial subscription period, Shares in the Subfund will be issued on each Valuation Day. The Issue Price is based on the NAV of the Shares on the applicable Valuation Day and will be rounded to two (2) decimal places.

Minimum Subscription Amount

The initial minimum subscription amount for B-Shares shall be USD 100'000.

Minimum subscription amount shall be USD or the equivalent amount in the currency of the respective category.

The Company's Board of Directors may at its own discretion accept initial subscription applications for an amount lower than the stated minimum subscription amount. Further subscriptions of Shares are not subject to a minimum subscription amount.

Application Procedure

Investors may at any time subscribe Shares in the Subfund at the Registrar and Transfer Agent or Principal Paying Agent in Luxembourg mentioned in the General Part of this Prospectus (or, as the case may be, at local distributors and paying agents appointed in particular distribution countries). The exact identity of the subscriber, the name of the Subfund, and which Share category will be subscribed for must be stated.

All subscriptions for Shares in the Subfund received by the Registrar and Transfer Agent on a Application Day (Order Day) no later than 15:00 Luxembourg local time (cut-off time), will be handled at the Issue Price, which will be calculated on the next Valuation Day. Subscriptions received by the Registrar and Transfer Agent after this

Umschreibungsstelle eintreffende Zeichnungen gilt der Ausgabepreis des übernächsten Bewertungstages.

time will be handled at the Issue Price of the Valuation Day after the next Valuation Day.

Es werden keine Anteilsscheine oder Anteilszertifikate ausgeliefert.

Share coupons or certificates will not be delivered.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Anträge abzulehnen oder nur zum Teil anzunehmen oder ergänzende Informationen und Dokumente zu verlangen. Wird ein Antrag ganz oder teilweise abgelehnt, wird der Zeichnungsbetrag oder der entsprechende Saldo dem Zeichner zurücküberwiesen.

The Company reserves the right to reject applications or to accept them only in part or to require further information and/or documents. If an application is rejected in full or in part, the subscription amount or the corresponding balance is returned to the applicant.

Verkaufsgebühr

Selling Fee

Bei Ausgabe von Anteilen kann im Ermessen des jeweiligen Vertriebsstellen eine Verkaufsgebühr von bis zu 5% erhoben werden.

A selling fee of up to 5% may be levied on issuance of Shares in the discretion of the respective distributor.

Diesfalls ist es Vertriebsstellen nicht erlaubt, eine Rücknahmgebühr zu erheben.

Distributors will not be permitted to levy a redemption fee in case the selling fee has been applied.

12. RÜCKNAHME VON ANTEILEN

12. REDEMPTION OF SHARES

Anteile des Subfonds werden an jedem Ausgabe- und Rücknahmetag durch Antrag an die im Allgemeinen Teil des Prospekts genannten Namensregister- und Umschreibungsstelle bzw. Hauptzahlstelle im Luxemburg (oder an ggf. in einzelnen Vertriebsländern bestellte lokale Vertriebs- bzw. Zahlstellen) zurückgenommen.

The Shares in the Subfund will be redeemed on any Issue and Redemption Day by application to the Registrar and Transfer Agent / Principal Paying Agent in Luxembourg as mentioned in the General Part of the Prospectus (or, as the case may be, at local distributors and paying agents appointed in particular distribution countries).

Für alle Anträge auf Rücknahmen von Anteilen des Subfonds, die bei der Namensregister- und Umschreibungsstelle an einem Auftragstag bis spätestens um 15:00 Luxemburger Ortszeit (cut-off Zeit) eintreffen, gilt der am darauffolgenden Bewertungstag ermittelte Rücknahmepreis. Für nach diesem Zeitpunkt bei der Namensregister- und Umschreibungsstelle eintreffende Anträge gilt der Rücknahmepreis des übernächsten Bewertungstages.

All requests for redemptions in Shares in the Subfund received by the Registrar and Transfer Agent on an Application Day no later than 15:00 Luxembourg local time (cut-off time), will be handled at the Redemption Price, which will be calculated on the next Valuation Day. Redemption requests received by the Registrar and Transfer Agent after this time will be handled at the Redemption Price of the Valuation Day after the next Valuation Day.

Der Rücknahmepreis gründet auf dem NIW der Anteile am jeweils anwendbaren Bewertungstag und wird auf zwei (2) Stellen nach dem Komma gerundet.

The Redemption Price will be based on the NAV of the Shares on the applicable Valuation Day and will be rounded to two (2) decimal places.

Die Zahlung der Rücknahme von Anteilen des Subfonds erfolgt innerhalb von drei (3) Bankwerktagen nach dem Bewertungstag.

Payment of the redemption of Shares in the Subfund shall be made within three (3) banking days after the Valuation Day.

Wenn bei der Ausgabe von Anteilen keine Verkaufsgebühr erhoben worden ist, kann stattdessen eine Rücknahmegebühr von bis zu 3% des jeweiligen Nettoinventarwertes belastet werden.

If no selling fee was charged when Shares were issued, a redemption fee of up to a maximum of 3% of the respective net asset value may be charged.

13. UMTAUSCH VON ANTEILEN

13. SWITCHING OF SHARES

Anteile des Subfonds können in Anteile von anderen Subfonds der Gesellschaft umgetauscht werden, in welche ein solcher Umtausch gestattet ist.

Shares in the Subfund may be switched for Shares in other Subfunds of the Company for which such switch is allowed.

Sofern ein Aktionär die Voraussetzungen für eine spezifische Anteilskategorie erfüllt, kann dieser den Umtausch von allen oder von einem Teil seiner Anteile in diese Aktienkategorie beantragen.

Provided the requirements applicable to a specific share category are met, a shareholder may request to switch all or part of its holdings to such share category.

Zugunsten der Vertriebsstellen kann für den Umtausch eine Gebühr von höchstens 1% des NAV der betroffenen Anteile erhoben werden.

A fee of up to 1% of the NAV of the relevant shares may be levied in favor of distributors for the switch.

Im Übrigen gelten für Anträge auf den Umtausch von Anteilen die gleichen Modalitäten wie für die Rücknahme von Anteilen, und es finden die Bestimmungen des Allgemeinen Teils des Rechtsprospekts Anwendung.

Apart from that, for requests for the switching of Shares, the same modalities as for the redemptions of Shares will apply, and the provisions of the General Part of the Prospectus will apply.

14. ÜBERSICHT ÜBER DIE ANTEILSKATEGORIEN

14. OVERVIEW OF THE SHARE CATEGORIES

Die folgende Tabelle bietet einen schematischen Überblick über die wichtigsten Eigenschaften des Subfonds bzw. dessen Anteilskategorien. Sie ersetzt nicht die Lektüre des Prospekts.

The following table offers a schematic overview of the most important characteristics of the Subfund and its Share categories. It is not a substitute for reading the Prospectus.

Coral Reef Credit Opportunities Fund

Bezeichnung Subfonds / Name of the Subfund	Anteile / Shares	Währung / Currency	ISIN-Code	Aktivierung / Activation	Mindestzeichnungsbetrag Erstzeichnung / Min. Subscription Amount Initial Subscription	Verwaltungsgebühr / Investment Management Fee	Dienstleistungsgebühr / Servicing Fee
Coral Reef Credit Opportunities Fund	B	USD	LU1982832310	30.09.2019	USD 100'000	max. 1.00%	max. 0.30%

MULTIPARTNER SICAV

CARTHESIO RATIO TOTAL RETURN CREDIT FUND CARTHESIO FRAME ALPHA STRATEGY FUND CARTHESIO REGULAE FUND CARTHESIO GLOBAL INCOME FUND

Vier durch die GAM (LUXEMBOURG) S.A., Luxemburg, für die CARTHESIO SA, Lugano, aufgelegte Subfonds der SICAV luxemburgischen Rechts MULTIPARTNER SICAV

Four Subfunds of the SICAV under Luxembourg law MULTIPARTNER SICAV, established by GAM (LUXEMBOURG) S.A., Luxembourg, on behalf of CARTHESIO SA, Lugano

BESONDERER TEIL E: 1. JANUAR 2023

SPECIAL PART E: 1 JANUARY 2023

Dieser Besondere Prospektteil ergänzt den Allgemeinen Teil mit Bezug auf die Subfonds CARTHESIO RATIO TOTAL RETURN CREDIT FUND, CARTHESIO FRAME ALPHA STRATEGY FUND, CARTHESIO REGULAE FUND und CARTHESIO GLOBAL INCOME FUND („**CARTHESIO FUNDS**“ oder „**Subfonds**“).

Die nachfolgenden Bestimmungen müssen in Verbindung mit dem Allgemeinen Prospektteil gelesen werden.

This Special Part of the Prospectus supplements the General Part with regard to the Subfunds CARTHESIO RATIO TOTAL RETURN CREDIT FUND, CARTHESIO FRAME ALPHA STRATEGY FUND, CARTHESIO REGULAE FUND and CARTHESIO GLOBAL INCOME FUND (the „**CARTHESIO FUNDS**“ or „**Subfonds**“).

The provisions below must be read in conjunction with the General Part of the Prospectus.

Die hier enthaltenen Angaben auf Englisch (rechte Spalte) sind nach bestem Wissen und Gewissen der Gesellschaft eine treue Übersetzung der deutschen Originalfassung (linke Spalte). Im Falle von Widersprüchen gilt die Fassung in deutscher Sprache.

The information contained herein in English (right column) is, to the Company's best knowledge and belief, a true translation of the German original version (left column). In the event of contradictions, the German-language version shall prevail.

1. ERSTAUSGABE DER ANTEILE

Die Anteile der CARTHESIO FUNDS wurden erstmals wie folgt zur Zeichnung aufgelegt. Der angegebene Erstausgabepreis versteht sich pro Anteil, zuzüglich einer Verkaufsgebühr von bis zu maximal 5% des Ausgabepreises.

1. INITIAL ISSUE OF SHARES

The Shares of the CARTHESIO FUNDS have been issued for subscription for the first time as follows. The indicated initial issue price was per Share plus, as the case may be, a selling fee of up to a maximum of 5% of the Issue Price.

Subfonds / Subfunds	Zeichnungsfrist / Subscription period	Erstausgabepreis / Initial issue price
CARTHESIO RATIO TOTAL RETURN CREDIT FUND	15.01.2016	Anteile/Shares B-EUR = EUR 103.72 C-EUR = EUR 105.26 C-USD = USD 101.82
CARTHESIO FRAME ALPHA STRATEGY FUND	n/a *)	n/a *)
CARTHESIO REGULAE FUND	08.08.2016 – 19.08.2016	CHF 100
CARTHESIO GLOBAL INCOME FUND	01.02. – 18.02.2016	USD 100 **)

*) Der Subfonds wurde durch Verschmelzung mit einem irischen Fonds mit NAV Datum vom 27. Juli 2017 lanciert, wobei Anteile des Subfonds im Verhältnis 1:1 zu den eingebrachten Anteilen ausgegeben worden sind.

*) The Subfund has been launched by merger with an Irish fund with NAV date of 27 July 2017 whereas shares of the receiving Subfund have been issued with a ratio of 1:1 to shares of the absorbed fund.

**) Der Subfonds lautet seit 20. Juli 2018 auf EUR.

**) The Subfund has been denominated in EUR since 20 July 2018.

2. ANLAGEZIELE UND -POLITIK DER CARTHESIO FUNDS

2.1 ANLAGEZIELE UND -POLITIK DES CARTHESIO RATIO TOTAL RETURN CREDIT FUND

Das Anlageziel der Gesellschaft in Bezug auf den CARTHESIO RATIO TOTAL RETURN CREDIT FUND ist es, die Gesamtkapitalrendite zu maximieren.

Der Subfonds investiert mindestens 51% seines Nettovermögens in festverzinslichen oder fest- und bedingtverzinslichen oder variabelverzinslichen Schuldverschreibungen, die durch Unternehmen herausgegeben werden, welche ihren Sitz in Europa haben oder den überwiegenden Anteil ihrer ökonomischen Aktivitäten in Europa ausüben.

Zusätzlich zu den vorgehenden Anlagebeschränkungen beachtet der Subfonds folgende Richtlinien:

2. INVESTMENT OBJECTIVES AND POLICY OF THE CARTHESIO FUNDS

2.1 INVESTMENT OBJECTIVES AND POLICY OF THE CARTHESIO RATIO TOTAL RETURN CREDIT FUND

The investment objective of the Company as regards the CARTHESIO RATIO TOTAL RETURN CREDIT FUND is to maximise total return.

This Subfund will invest at least 51% of its net assets in corporate bonds with fixed coupon or fixed and contingent coupon or variable coupon issued by companies which are domiciled or exercise the predominant part of their economic activity in Europe.

In addition to the above-mentioned limitations, this Subfund will respect the following guidelines:

- max. 30% des Nettovermögens in fest- oder variabelverzinslichen Forderungswertpapiere herausgegeben von weltweit staatlichen, quasistaatlichen, supranationalen Emittenten;
- max. 10% des Nettovermögens in Anteile von anderen OGAW und/oder anderen regulierten OGA (Zielfonds), inklusive OGAW mit einer Exchange Traded Funds („ETF“) Struktur, wie definiert in und vorbehaltlich der Einschränkungen von Kapitel 5 des Allgemeinen Teils des Prospektes;
- max. 40% des Nettovermögens in Wandelanleihen, andere eigenkapitalbezogene Anleihen, und Hybrid-Bonds, wobei CoCo-Bonds maximal 20% des Nettovermögens bilden dürfen;
- max. 20% des Nettovermögens in Asset Backed Securities;
- max. 10% des Nettovermögens in Aktien;
- max. 30% des Nettovermögens in Emerging Markets.

Im Zusammenhang mit Anlagen in Asset und Mortgage Backed Securities bzw. in Schwellenländern sind die Kapitel „Hinweise betreffend die Anlage in ABS und MBS“ bzw. „Hinweise betreffend die Anlage in Emerging-Markets-Ländern“ unten zu beachten.

Bei der Umsetzung der Anlagepolitik wird die Gesellschaft nur Anlagen einsetzen, die nach Art 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 sowie nach den hierzu erlassenen Verordnungen und aufsichtsrechtlichen Rundschreiben zulässig sind.

Ferner können insgesamt bis zu 10% des Vermögens des Subfonds in sonstige Anlagen investiert werden, die unter Kapitel 5 des Allgemeinen Teils des Prospekts beschrieben sind.

Zwecks Absicherung, effizienter Portfolioverwaltung und Anlage oder zu anderen Renditesteigerungszwecken darf der Subfonds in Derivatkontrakte investieren. Die Palette der möglichen Derivate umfasst sowohl börsengehandelte als auch OTC-Instrumente und umfasst insbesondere auch Bond Futures, Index Futures, Total Return Swaps, *Contracts for Difference*, Interest Rate Swaps, Credit Default Swaps, Devisenswaps, Devisentermingeschäfte und kotierte Kauf- und Verkaufsoptionen. Wo solche Kontrakte nicht für Absicherungszwecken eingesetzt werden und deren Risiko daher nicht mit spezifischen Instrumenten im Portfolio des Subfonds verbunden sind, darf das Gesamtmarktrisiko derartiger Derivatkontrakte nicht

- maximum of 30% of the net assets in fixed-income and floating rate debt securities issued by worldwide sovereign, quasi-sovereign, supra-national issuers;
- maximum of 10% of the net assets in units of other UCITS and/or UCI(target funds) including UCITS with Exchange Traded Funds („ETF“) structure, as defined in and subject to the restrictions of chapter 5 of the General Part of the Prospectus.
- maximum of 40% of the net assets in convertible bonds, other equity-linked debt securities and Hybrid Bonds, whereby CoCo-Bonds may make up max. 20% of the net assets;
- maximum of 20% of the net assets in asset backed securities;
- maximum of 10% of the net assets in equities;
- maximum of 30% of the net assets in Emerging Market.

In connection with investments in Asset und Mortgage Backed Securities respectively in emerging market countries, please refer to the sections “Information on Investments in ABS und MBS” respectively “Information on Investments in Emerging Market Countries” below.

When implementing the investment policy, the company will only invest in assets permissible under Article 41 paragraph 1 of the 2010 Law and which are in accordance with all ordinances enacted and supervisory circulars issued thereupon.

Furthermore, overall a maximum of 10% of the assets of the Subfund may be invested in other assets, as mentioned under section 5 of the General Part of the Prospectus.

For hedging, efficient portfolio management, investment or any other performance enhancement purposes, the Subfund may enter into derivative contracts. The range of possible derivatives includes both exchange-traded and OTC instruments and in particular, but not limited to, bond futures, index futures, total return swaps, contracts for difference, interest rate swaps, credit default swaps, foreign exchange swaps, forward foreign exchange contracts and listed put/call options. Where those contracts are not used for hedging purposes and consequently their exposure may not be related to specific instruments of the Subfund's investment portfolio, the total exposure to markets deriving from these derivative contracts may not exceed 50% of the Net Asset Value of the Subfund. **In connection with**

50% des Nettoinventarwertes des Subfonds übersteigen. **Im Zusammenhang mit Anlagen in Derivate ist das Kapitel „Hinweise betreffend die Anlage in Derivate“ zu beachten.**

Der CARTHESIO RATIO TOTAL RETURN CREDIT FUND lautet auf Euro (EUR). Die Anlagen können auf EUR oder auf andere Währungen lauten. Fremdwährungsrisiken können ganz oder teilweise mittels Devisentermingeschäften oder Devisenoptionen gegenüber dem EUR abgesichert werden. Ein Wertverlust aufgrund von Währungskursschwankungen kann nicht ausgeschlossen werden.

Zusätzliche flüssige Mittel können bis zu 20% des Gesamtvermögens des Subfonds betragen. Diese zusätzlichen flüssigen Mittel beschränken sich auf Sichteinlagen, wie z.B. Barmittel, die auf den laufenden Bankkonten des Subfonds gehalten werden und jederzeit verfügbar sind. Die 20%-Grenze darf nur dann vorübergehend für einen unbedingt notwendigen Zeitraum überschritten werden, wenn die Umstände dies aufgrund außergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen erfordern (z.B. Kriege, Terroranschläge, Gesundheitskrisen oder andere ähnliche Ereignisse) und wenn eine solche Überschreitung unter Berücksichtigung der besten Interessen der Anleger gerechtfertigt ist.

Der Subfonds kann zu Liquiditätszwecken in flüssige Mittel investieren, d.h. in Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds gemäß der Definition in Abschnitt 5 des Allgemeinen Teils sowie in täglich rückzahlbare Einlagen.

2.2 ANLAGEZIELE UND -POLITIK DES CARTHESIO FRAME ALPHA STRATEGY FUND

Das Anlageziel der Gesellschaft in Bezug auf den CARTHESIO FRAME ALPHA STRATEGY FUND ist das Anstreben eines ständigen Einkommens unter gleichzeitiger Beachtung des Kapitalerhalts.

Allgemein

Der CARTHESIO FRAME ALPHA STRATEGY FUND ist ein Dachfonds und investiert hauptsächlich sowohl in offene OGAW und in offene nicht-OGAW (zusammen „Zielfonds“), welche eine Palette von Anlagestrategien verfolgen, die nachfolgend näher definiert wird. Zielfonds wird vom Anlageverwalter gemäss solcher Benchmarks und/oder anderer Leistungskriterien (einschliesslich Downside Risk und Value at Risk) beurteilt, die der Anlageverwalter für angemessen hält. Für Anlagezwecke wird der Anlageverwalter nach eigener Beurteilung Zielfonds gemäss deren Fähigkeit, gegenüber den selektierten

investments in derivatives, please refer to the section “Information on Investment in Derivatives”.

The CARTHESIO RATIO TOTAL RETURN CREDIT FUND is denominated in Euro (EUR). The investments may be denominated in EUR or in other currencies. Foreign currency risks may be fully or partially hedged against the EUR by using currency forwards or currency options. A depreciation caused by exchange-rate fluctuations cannot be ruled out.

Ancillary liquid assets may amount to up to 20% of the total assets of the Subfund. Such ancillary liquid assets shall be limited to bank deposits at sight, such as cash held in the Subfund's current bank accounts and accessible at any time. The 20% limit may only be breached temporarily for a period of time strictly necessary when, because of exceptionally unfavourable market conditions, circumstances so require (circumstances such as wars, terrorist attacks, health crises or other similar events) and where such breach is justified having regard to the best interests of the investors.

The Subfund can invest for treasury purposes in liquid assets, meaning money market instruments and money market funds, as defined in section 5 of the General Part as well as deposits repayable on demand.

2.2 INVESTMENT OBJECTIVES AND POLICY OF THE CARTHESIO FRAME ALPHA STRATEGY FUND

The investment objective of the Company as regards the CARTHESIO FRAME ALPHA STRATEGY FUND is to seek to achieve a steady income whilst, at the same time, considering capital preservation.

General

The CARTHESIO FRAME ALPHA STRATEGY FUND is a fund of funds and will primarily invest in both, open-ended UCITS and open-ended non-UCITS (together “Target Funds”) which themselves pursue a range of investment strategies as more fully set out below Target Funds will be assessed by the Investment Manager against such benchmarks and/or other performance criteria (including downside risk and Value at Risk) as are deemed appropriate by the Investment Manager. The Investment Manager will select Target Funds for investment based on its opinion of their ability to

Benchmarks und/oder anderen Leistungskriterien „Alpha“ zu generieren, auswählen.

Anlagen in Zielfonds

Der CARTHESIO FRAME ALPHA STRATEGY FUND darf bis zu 100% seines Vermögens in OGAW und, aggregiert, bis zu 30% seines Nettoinventarwertes in andere regulierte OGA (nicht-OGAW) im Sinne von Kap. 5./1./(d) des Allgemeinen Teils des Prospekts investieren. Die Zielfonds dürfen weltweit, werden jedoch vorwiegend in der EU domiziliert sein.

Die Zielfonds, in welche der CARTHESIO FRAME ALPHA STRATEGY FUND anlegt, dürfen – unter anderem – in folgende Strategien investieren oder – unter anderem – folgende Strategien benutzen:

1. Money Market Instrumente und fest- oder variabelverzinsliche Obligationen, Wandelobligationen, Asset und Mortgage Backed Securities, besicherte Schuldverschreibungen, Kreditverpflichtungen und andere Verbriefungsinstrumente und -wertpapiere oder Instrumente ähnlicher Natur von Emittenten weltweit in allen frei konvertierbaren Währungen (Zweckgesellschaft Special Purpose Vehicles inklusive), welche kotiert sind oder an einem oder mehreren geregelten Märkten gehandelt werden.
2. Kurzfristige Einlagen.
3. Aktien und aktienähnliche Wertpapiere, einschliesslich Vorzugsaktien, in Aktien und in andere aktienggebundene Instrumente wandelbare Schuldverschreibungen (z.B. Warrants). Solche Aktien können kotiert oder nicht-kotiert sein.
4. Derivative Techniken und Instrumente.

Im Zusammenhang mit Anlagen in Asset und Mortgage Backed Securities ist das Kapitel „Hinweise betreffend die Anlage in ABS und MBS“ zu beachten.

Ferner können insgesamt bis zu 10% des Vermögens des Subfonds in sonstige Anlagen investiert werden, die unter Kapitel 5 des Allgemeinen Teils des Prospekts beschrieben sind.

Der CARTHESIO FRAME ALPHA STRATEGY FUND wird in Zielfonds investieren, welche auf Einkommen und Kapitalerhalt durch Anlagen in Barmittel, kurzfristige Instrumente (mit einer Restlaufzeit von weniger als 24 Monaten), Obligationen, Aktien und/oder derivative Techniken und Instrumente fokussiert sind.

Ergänzende Investitionen

Darüber hinaus kann der Subfonds bis zu 20 % des Nettovermögens in den in vorgehenden Ziff. 1-3

generate “Alpha” against these selected benchmarks and/or other performance criteria.

Target Fund Investments

The CARTHESIO FRAME ALPHA STRATEGY FUND may invest up to 100% of its assets in UCITS and, in aggregate, up to 30% of its net asset value in regulated other UCI (non-UCITS) as described in section 5./1./(d) of the General Part of this Prospectus. The Target Funds may be domiciled world-wide, but will largely be domiciled in the EU.

The Target Funds, in which the CARTHESIO FRAME ALPHA STRATEGY FUND invests, may invest in or utilise, inter alia, the following strategies:

1. Money Market Instruments and fixed or variable rate bonds, convertible bonds, asset and mortgage backed securities, collateralised debt, loan obligations and other securitisation instruments and securities or instruments of a similar nature of issuers worldwide (including special purpose vehicles) in all freely convertible currencies which are listed or traded on one or more regulated market.
2. Short term deposits.
3. Equities and equity related securities, including preference shares, corporate debt securities convertible into equity securities and into other instruments linked to such equity securities (such as, inter alia, warrants). Such equities may be listed or unlisted.
4. Derivative techniques and instruments.

In connection with investments in Asset and Mortgage Backed Securities, please refer to the section “Information on Investments in ABS and MBS” below.

Furthermore, overall a maximum of 10% of the assets of the Subfund may be invested in other assets, as mentioned under section 5 of the General Part of the Prospectus.

The CARTHESIO FRAME ALPHA STRATEGY FUND will invest in target funds which are focused on achieving income and capital preservation through investment in cash, short term instruments (remaining maturity of less than 24 months), bonds, equity and/or derivative techniques and instruments.

Ancillary Investments

The Subfund may also invest directly up to 20% of net assets in securities of the type described at 1-3 above

beschriebenen Anlagen investieren, welche an einer oder mehreren regulierten Märkten gehandelt werden.

Zudem kann der Subfonds in geschlossene OGA investieren, welche ihrerseits in Strategien der in den vorgehenden Ziff. 1-4 beschriebenen Art investieren, als auch in Real Estate Investment Trusts (REITs). Solche Anlagen in geschlossenen OGA und REITs können zusammen nicht 10% des Nettovermögens des Subfonds übersteigen und sind nur zulässig bezüglich geschlossenen OGA und REITs, welche an einem oder mehreren geregelten Märkten gehandelt werden, und die Voraussetzungen eines Wertpapiers erfüllen.

Zusätzliche flüssige Mittel können bis zu 20% des Gesamtvermögens des Subfonds betragen. Diese zusätzlichen flüssigen Mittel beschränken sich auf Sichteinlagen, wie z.B. Barmittel, die auf den laufenden Bankkonten des Subfonds gehalten werden und jederzeit verfügbar sind. Die 20%-Grenze darf nur dann vorübergehend für einen unbedingt notwendigen Zeitraum überschritten werden, wenn die Umstände dies aufgrund außergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen erfordern (z.B. Kriege, Terroranschläge, Gesundheitskrisen oder andere ähnliche Ereignisse) und wenn eine solche Überschreitung unter Berücksichtigung der besten Interessen der Anleger gerechtfertigt ist.

Der Subfonds kann zu Liquiditätszwecken in flüssige Mittel investieren, d.h. in Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds gemäß der Definition in Abschnitt 5 des Allgemeinen Teils sowie in täglich rückzahlbare Einlagen.

Schliesslich kann der Subfonds zusätzliche flüssige Mittel halten, inklusive insbesondere Termingelder und Variable Rate Demand Notes, die eine Laufzeit von weniger als einer Woche haben und von einem Unternehmen mit einem Kreditrating von mindestens A2/P2 oder einem gleichwertigen Rating ausgestellt wurden.

Einsatz von Derivaten

Im CARTHESIO FRAME ALPHA STRATEGY FUND können derivative Finanzinstrumente (Derivate) eingesetzt werden, und zwar sowohl zum Zweck der Absicherung als auch der effizienten Portfolioverwaltung. Die Palette der möglichen Derivate umfasst sowohl börsengehandelte als auch OTC-Instrumente und insbesondere Call- und Put-Optionen, Futures, und Forwards auf Wertpapiere, Zinsen und Währungen sowie auf andere derivative Finanzinstrumente und auf Finanzindizes. Der Subfonds strebt durch den Einsatz von Derivaten keine Hebelwirkung für sich selbst an. **Im Zusammenhang**

which are listed or traded on one or more regulated markets.

The Subfund may also invest in closed ended UCI which themselves invest in strategies of the type described at 1-4 above as well as in Real Estate Investment Trusts (REITs). Such investment in REITs and in closed ended UCI may not exceed in aggregate 10% of the net assets of the Subfund and are only permitted with respect to REITs and closed ended UCI which are listed and traded on a regulated market and meet the conditions of a security.

Ancillary liquid assets may amount to up to 20% of the total assets of the Subfund. Such ancillary liquid assets shall be limited to bank deposits at sight, such as cash held in the Subfund's current bank accounts and accessible at any time. The 20% limit may only be breached temporarily for a period of time strictly necessary when, because of exceptionally unfavourable market conditions, circumstances so require (circumstances such as wars, terrorist attacks, health crises or other similar events) and where such breach is justified having regard to the best interests of the investors.

The Subfund can invest for treasury purposes in liquid assets, meaning money market instruments and money market funds, as defined in section 5 of the General Part as well as deposits repayable on demand.

The Subfund may also hold or maintain ancillary liquid assets, including but not limited to, time deposits and variable rate demand notes with a maturity of less than one week issued by an entity with a credit rating of at least minimum credit rating of A2/P2 or equivalent.

Use of Derivatives

For hedging, efficient portfolio management, investment or any other performance enhancement purposes, the Subfund may enter into derivative contracts. The range of possible derivatives includes both exchange-traded and OTC instruments and in particular but not limited to call and put options, futures and forwards on securities, interest rates and currencies as well as on other derivative financial instruments and on financial indices. The Subfund itself does not intend to leverage itself by the use of derivatives. **In connection with investments in derivatives, please refer to the section "Information on Investment in Derivatives"**

mit Anlagen in Derivate ist das Kapitel „Hinweise betreffend die Anlage in Derivate“ zu beachten.

Referenzwährung des Subfonds

Der CARTHESIO FRAME ALPHA STRATEGY FUND lautet auf Euro (EUR). Die Anlagen können auf EUR oder auf andere Währungen lauten. Fremdwährungsrisiken können ganz oder teilweise mittels Devisentermingeschäften oder Devisenoptionen gegenüber dem EUR abgesichert werden. Ein Wertverlust aufgrund von Währungskursschwankungen kann nicht ausgeschlossen werden.

Reference Currency of the Subfund

The CARTHESIO FRAME ALPHA STRATEGY FUND is denominated in Euro (EUR). The investments may be denominated in EUR or in other currencies. Foreign currency risks may be fully or partially hedged against the EUR by using currency forwards or currency options. A depreciation caused by exchange-rate fluctuations cannot be ruled out.

2.3 ANLAGEZIELE UND -POLITIK DES CARTHESIO REGULAE FUND

Das Anlageziel der Gesellschaft in Bezug auf den CARTHESIO REGULAE FUND ist die Erzielung eines langfristigen Kapitalzuwachses.

Zu diesem Zweck investiert die Gesellschaft das Vermögen des Subfonds in folgende Anlagen:

- i. internationale Aktien, welche in Märkten kotiert oder gehandelt werden, die im OECD-Raum anerkannt sind;
- ii. Obligationen, die von irgendwelchen Emittenten herausgegeben wurden;
- iii. Titel aus Emerging Markets oder Titel, die von Emittenten herausgegeben wurden, welche in Emerging Markets kotiert oder gehandelt werden (max. 15% des Nettovermögens des Subfonds);
- iv. Titel aus nicht OECD-Ländern (max. 15% des Nettovermögens des Subfonds);
- v. Anteile von anderen OGAW oder OGA (Zielfonds), inklusive OGAW mit einer Exchange Traded Funds („ETF“) Struktur, im Sinne und unter den Beschränkungen von Kapitel 5 des Allgemeinen Teils des Prospekts gemäss deren Anlagepolitik das Fondsvermögen mehrheitlich in Anlagen gemäss (i), (ii), (iii) oder (iv) oben investiert wird (max. 10% des Nettovermögens des Subfonds);
- vi. Asset Backed Securities („ABS“) (max. 10% des Nettovermögens des Subfonds);
- vii. max. 10% des Nettovermögens in Wandelanleihen, andere eigenkapitalbezogene Anleihen, und Hybrid-Bonds.

2.3 INVESTMENT OBJECTIVES AND POLICY OF THE CARTHESIO REGULAE FUND

The investment objective of the Company as regards the CARTHESIO REGULAE FUND is to seek to achieve long-term capital growth.

To that end, the Company invests the assets of the Subfund in the following assets:

- i. international stocks listed or traded on markets recognised in the OECD zone;
- ii. bonds issued by any issuer;
- iii. securities from emerging markets or securities of issuers listed or traded in emerging markets (max. 15% of the net assets of the Subfund);
- iv. securities from non-OECD countries (max. 15% of the net assets of the Subfund);
- v. units of other UCITS and/or UCI (target funds) including UCITS with Exchange Traded Funds („ETF“) structure as defined in and subject to the restrictions of chapter 5 of the General Part of the Prospectus in accordance with whose investment policy a majority of the assets is invested in accordance with (i), (ii), (iii) or (iv) above (up to max. 10% of the net assets of the Subfund);
- vi. asset backed securities („ABS“) (max. 10% of the net assets of the Subfund);
- vii. maximum of 10% of the net assets in convertible bonds, other equity-linked debt securities and Hybrid Bonds.

Ferner können insgesamt bis zu 10% des Vermögens des Subfonds in sonstige Anlagen investiert werden, die unter Kapitel 5 des Allgemeinen Teils des Prospekts beschrieben sind.

Der Subfonds investiert nicht direkt in Aktien aus China, Indien und Russland.

Unter „Emerging Markets“ werden allgemein die Märkte von Ländern verstanden, die sich in der Entwicklung zum modernen Industriestaat befinden und daher ein hohes Potential aufweisen, aber auch ein erhöhtes Risiko bergen. Dazu zählen insbesondere die im *MSCI Emerging Markets Index* enthaltenen Länder. **Im Zusammenhang mit Anlagen in Schwellenländern ist das Kapitel „Hinweise betreffend die Anlage in Emerging-Markets-Ländern“ unten zu beachten.**

Im Zusammenhang mit Anlagen in Asset und Mortgage Backed Securities ist das Kapitel „Hinweise betreffend die Anlage in ABS und MBS“ zu beachten.

Im Subfonds können zum Zweck der Absicherung, Anlage, effizienten Portfolioverwaltung und zu anderen Renditesteigerungszwecken Optionen, Futures, Forwards und Swaps eingesetzt werden. **Im Zusammenhang mit Anlagen in Derivate ist das Kapitel „Hinweise betreffend die Anlage in Derivate“ zu beachten.**

Der CARTHESIO REGULAE FUND lautet auf Euro (EUR). Die Anlagen können auf EUR oder auf andere Währungen lauten. Fremdwährungsrisiken können ganz oder teilweise mittels Devisentermingeschäften oder Devisenoptionen gegenüber dem EUR abgesichert werden. Ein Wertverlust aufgrund von Währungskursschwankungen kann nicht ausgeschlossen werden.

Zusätzliche flüssige Mittel können bis zu 20% des Gesamtvermögens des Subfonds betragen. Diese zusätzlichen flüssigen Mittel beschränken sich auf Sichteinlagen, wie z.B. Barmittel, die auf den laufenden Bankkonten des Subfonds gehalten werden und jederzeit verfügbar sind. Die 20%-Grenze darf nur dann vorübergehend für einen unbedingt notwendigen Zeitraum überschritten werden, wenn die Umstände dies aufgrund außergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen erfordern (z.B. Kriege, Terroranschläge, Gesundheitskrisen oder andere ähnliche Ereignisse) und wenn eine solche Überschreitung unter Berücksichtigung der besten Interessen der Anleger gerechtfertigt ist.

Der Subfonds kann zu Liquiditätszwecken in flüssige Mittel investieren, d.h. in Geldmarktinstrumente und

Furthermore, overall a maximum of 10% of the assets of the Subfund may be invested in other assets, as mentioned under section 5 of the General Part of the Prospectus.

The Subfund does not invest directly in stocks from China, India and Russia.

The term "emerging markets" is generally taken to mean the markets of countries that are in the process of developing into modern industrialised countries and thus display a high degree of potential but also involve a greater degree of risk. This applies to the countries included in the *MSCI Emerging Market Index*. **In connection with investments in emerging market countries, please refer to the section "Information on Investments in Emerging Market Countries" below.**

In connection with investments in Asset und Mortgage Backed Securities respectively in emerging market countries, please refer to the sections "Information on Investments in ABS und MBS" below.

For hedging, efficient portfolio management, investment or any other performance enhancement purposes, the Subfund may buy or sell options, futures, forwards and swaps. **In connection with investments in derivatives, please refer to the section "Information on Investment in Derivatives" below.**

The CARTHESIO REGULAE FUND is denominated in Euro (EUR). The investments may be denominated in EUR or in other currencies. Foreign currency risks may be fully or partially hedged against the EUR by using currency forwards or currency options. A depreciation caused by exchange-rate fluctuations cannot be ruled out.

Ancillary liquid assets may amount to up to 20% of the total assets of the Subfund. Such ancillary liquid assets shall be limited to bank deposits at sight, such as cash held in the Subfund's current bank accounts and accessible at any time. The 20% limit may only be breached temporarily for a period of time strictly necessary when, because of exceptionally unfavourable market conditions, circumstances so require (circumstances such as wars, terrorist attacks, health crises or other similar events) and where such breach is justified having regard to the best interests of the investors.

The Subfund can invest for treasury purposes in liquid assets, meaning money market instruments and money

Geldmarktfonds gemäß der Definition in Abschnitt 5 des Allgemeinen Teils sowie in täglich rückzahlbare Einlagen.

2.4 ANLAGEZIELE UND -POLITIK DES CARTHESIO GLOBAL INCOME FUND

Das Anlageziel der Gesellschaft in Bezug auf den CARTHESIO GLOBAL INCOME FUND ist die Erzielung einer angemessenen Rendite primär durch Ertrag und sekundär durch Kapitalzuwachs.

Zu diesem Zweck investiert die Gesellschaft das Vermögen des Subfonds in folgende Anlagen:

- i. hochwertige und/oder hochrentable Wertpapiere, insbesondere Unternehmensanleihen, Staatsanleihen, quasistaatliche und supranationale Anleihen;
- ii. kotierte Zertifikate und strukturierte Produkte u.a. auf Finanz-Indices, Währungen, Wertpapiere und Zinssätze;
- iii. Aktien, die in Industrieländern oder in Entwicklungsländern (d.h. Emerging Markets) kotiert sind;
- iv. regulierte, kotierte oder OTC Derivate wie z.B. Futures, Swaps oder Optionen;
- v. Anteile von anderen OGAW oder OGA (Zielfonds), inklusive OGAW mit einer Exchange Traded Funds („ETF“) Struktur, im Sinne und unter den Beschränkungen von Kapitel 5 des Allgemeinen Teils des Prospekts gemäß deren Anlagepolitik das Fondsvermögen mehrheitlich in Anlagen gemäß (i), (ii) oder (iii) oben investiert wird (max. 10% des Nettovermögens des Subfonds).

Ferner können insgesamt bis zu 10% des Vermögens des Subfonds in sonstige Anlagen investiert werden, die unter Kapitel 5 des Allgemeinen Teils des Prospekts beschrieben sind.

Der Subfonds investiert nicht direkt in Aktien aus China, Indien und Russland.

Unter „Emerging Markets“ werden allgemein die Märkte von Ländern verstanden, die sich in der Entwicklung zum modernen Industriestaat befinden und daher ein hohes Potential aufweisen, aber auch ein erhöhtes Risiko bergen. Dazu zählen insbesondere die im *S&P Emerging Broad Market Index* oder im *MSCI Emerging Markets Index* enthaltenen Länder. **Im Zusammenhang mit Anlagen in Schwellenländern**

market funds, as defined in section 5 of the General Part as well as deposits repayable on demand.

2.4 INVESTMENT OBJECTIVES AND POLICY OF THE CARTHESIO GLOBAL INCOME FUND

The investment objective of the Company as regards the CARTHESIO GLOBAL INCOME FUND is to seek to achieve a moderate return mainly through income gain and secondarily through capital growth.

To that end, the Company invests the assets of the Subfund in the following assets:

- i. high grade and/or high yield securities including but not limited to corporate bonds, government bonds, quasi government bonds and supranational bonds;
- ii. listed certificates and structured products i.a. on financial indices, currencies, securities and interest rates;
- iii. stocks listed either in developed or developing economies (i.e. emerging markets);
- iv. regulated, listed or OTC derivatives such as futures, swaps or options;
- v. units of other UCITS and/or UCI (target funds) including UCITS with Exchange Traded Funds („ETF“) structure as defined in and subject to the restrictions of chapter 5 of the General Part of the Prospectus in accordance with whose investment policy a majority of the assets is invested in accordance with (i), (ii) or (iii) above (up to max. 10% of the net assets of the Subfund).

Furthermore, overall a maximum of 10% of the assets of the Subfund may be invested in other assets, as mentioned under section 5 of the General Part of the Prospectus.

The Subfund does not invest directly in stocks from China, India and Russia.

The term "emerging markets" is generally taken to mean the markets of countries that are in the process of developing into modern industrialised countries and thus display a high degree of potential but also involve a greater degree of risk. This applies, in particular, to the countries included in the *S&P Emerging Broad Market Index* or in the *MSCI Emerging Market Index*. **In connection with investments in emerging market**

ist das Kapitel „Hinweise betreffend die Anlage in Emerging-Markets-Ländern“ unten zu beachten.

Im Subfonds können derivative Finanzinstrumente (Derivate) zum Zwecke der Absicherung, Anlage und effizienten Portfolioverwaltung sowie zu anderen Renditesteigerungszwecken eingesetzt werden. Die Palette der möglichen Derivate umfasst sowohl börsengehandelte als auch OTC-Instrumente und insbesondere Call- und Put-Optionen, Futures, und Forwards auf Wertpapiere, Zinsen und Währungen sowie auf andere derivative Finanzinstrumente und auf Finanzindizes. **Im Zusammenhang mit Anlagen in Derivate ist das Kapitel „Hinweise betreffend die Anlage in Derivate“ zu beachten.**

Der CARTHESIO GLOBAL INCOME FUND lautet auf Euro (EUR). Die Anlagen können auf EUR oder auf andere Währungen lauten. Fremdwährungsrisiken können ganz oder teilweise mittels Devisentermingeschäften oder Devisenoptionen gegenüber dem EUR abgesichert werden. Ein Wertverlust aufgrund von Währungskurschwankungen kann nicht ausgeschlossen werden.

Zusätzliche flüssige Mittel können bis zu 20% des Gesamtvermögens des Subfonds betragen. Diese zusätzlichen flüssigen Mittel beschränken sich auf Sichteinlagen, wie z.B. Barmittel, die auf den laufenden Bankkonten des Subfonds gehalten werden und jederzeit verfügbar sind. Die 20%-Grenze darf nur dann vorübergehend für einen unbedingt notwendigen Zeitraum überschritten werden, wenn die Umstände dies aufgrund außergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen erfordern (z.B. Kriege, Terroranschläge, Gesundheitskrisen oder andere ähnliche Ereignisse) und wenn eine solche Überschreitung unter Berücksichtigung der besten Interessen der Anleger gerechtfertigt ist.

Der Subfonds kann zu Liquiditätszwecken in flüssige Mittel investieren, d.h. in Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds gemäß der Definition in Abschnitt 5 des Allgemeinen Teils sowie in täglich rückzahlbare Einlagen.

Gesamtrisiko (Modellansatz)

Das durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten eingegangene Marktrisiko des Subfonds wird im Einklang mit dem CSSF-Rundschreiben 11/512 mittels der **absoluten Value at Risk Methode („Modellansatz“ / „VaR“)** überwacht und limitiert (vgl. Kapitel 5 "Anlagegrenzen", Ziffer 2 (a) im Allgemeinen Teil des Prospekts).

VaR ist ein Risikomass, welches definiert wird als der maximal zu erwartende Verlust über einen bestimmten

countries, please refer to the section “Information on Investments in Emerging Market Countries” below.

For hedging, efficient portfolio management, investment or any other performance enhancement purposes, the Subfund may enter into derivative contracts. The range of possible derivatives includes both exchange-traded and OTC instruments and in particular but not limited to call and put options, futures and forwards on securities, interest rates and currencies as well as on other derivative financial instruments and on financial indices. **In connection with investments in derivatives, please refer to the section “Information on Investment in Derivatives” below.**

The CARTHESIO GLOBAL INCOME FUND is denominated in Euro (EUR). The investments may be denominated in EUR or in other currencies. Foreign currency risks may be fully or partially hedged against the EUR by using currency forwards or currency options. A depreciation caused by exchange-rate fluctuations cannot be ruled out.

Ancillary liquid assets may amount to up to 20% of the total assets of the Subfund. Such ancillary liquid assets shall be limited to bank deposits at sight, such as cash held in the Subfund's current bank accounts and accessible at any time. The 20% limit may only be breached temporarily for a period of time strictly necessary when, because of exceptionally unfavourable market conditions, circumstances so require (circumstances such as wars, terrorist attacks, health crises or other similar events) and where such breach is justified having regard to the best interests of the investors.

The Subfund can invest for treasury purposes in liquid assets, meaning money market instruments and money market funds, as defined in section 5 of the General Part as well as deposits repayable on demand.

Global Exposure (Value-at-Risk model)

The market risk that may be entered into on behalf of the Subfund through the use of derivatives, as provided for in CSSF Circular 11/512, is monitored and limited using the **absolute Value-at-Risk model (“VaR model” / “VaR”;** see section 5 “Investment Limits” para. 2 (a) of the General Part of the Prospectus).

VaR is a risk measure that can be defined as the estimated maximum potential loss at a given confidence

Zeitraum und unter normalen Marktbedingungen bei vorgegebenem Konfidenzintervall.

Der maximale VaR des Subfonds ist auf 20% festgesetzt.

Hebel (Leverage)

Gestützt auf das CSSF-Rundschreiben 11/512 ist bei der Verwendung des Modellansatzes der zu erwartende Hebel auszuweisen.

Dieser kann gestützt auf die Summe der Nennwerte derivativer Finanzinstrumente bzw. des Marktwerts gleichwertiger Positionen in den Basiswerten berechnet werden. Wahlweise kann der *Commitment-Ansatz* verwendet werden (vgl. Kapitel 5 "Anlagegrenzen", Ziffer 2 (a) im Allgemeinen Teil des Prospekts).

Unter normalen Marktbedingungen wird erwartet, dass der mittels der Summe der Nennwerte (sum of notional approach) berechnete Hebel des Subfonds die nachfolgende Spannweite aufweist.

Erwarteter Hebel / Expected leverage

0 – 500%

Der Hebel bezeichnet den Quotienten aus (i) der Summe der Nominalwerte der derivativen Finanzinstrumente und (ii) dem Vermögen des Subfonds.

Der Hebel kann sich mit der Zeit ändern, und die tatsächlichen Werte können die unten angegebenen erwarteten Werte möglicherweise deutlich übersteigen oder unterschreiten. Der tatsächliche Wert des Hebels im vergangenen Berichtszeitraum wird im Jahresbericht des Subfonds angegeben. Die erwarteten Werte des Hebels sind Indikatoren und keine aufsichtsrechtlich festgelegten Grenzwerte.

3. RISIKOHINWEISE

Die Gesellschaft ist bemüht, die Anlageziele des Subfonds zu erreichen. Es kann jedoch keine Garantie abgegeben werden, dass die Anlageziele tatsächlich erreicht werden. Folglich kann der Nettoinventarwert der Anteile grösser oder kleiner werden, und es können unterschiedlich hohe positive bzw. auch negative Erträge anfallen.

3.1 Hinweise betreffend die Anlage in Derivate

In den CARTHESIO FUNDS können in grösserem Umfang derivative und andere besondere Anlagetechniken und Finanzinstrumente, insbesondere, Futures, Optionen, Forwards, Swaps, Zertifikate und strukturierte Produkte eingesetzt

level (probability) over a specific time period under normal market conditions.

The maximum level of VaR of the Subfund is set at 20%.

Leverage

CSSF Circular 11/512 requires the expected level of leverage to be disclosed where the VaR model is employed.

The expected level of leverage may be calculated using the sum of notional values of the financial derivative instruments or, as the case may be, the market value of equivalent positions in the underlying assets. Alternatively, the Commitment Approach may be employed (see section 5 "Investment Limits" para. 2 (a) of the General Part of the Prospectus).

Under normal market conditions, the leverage of the Subfund calculated using the sum of notional approach is expected to be in the following range.

The leverage describes the quotient of (i) the sum of nominal values or the derivatives and (ii) the Subfund's assets.

The degree of leverage may change over time, and the actual values may exceed or fall below the expected figure indicated above by a significant amount. The actual degree of leverage in the previous reporting period is indicated in the annual report of the Subfund. The expected leverage values are indicators and do not constitute limits laid down by supervisory authority.

3. RISK DISCLOSURES

The Company endeavours to achieve the investment objectives of the Company in respect of the Subfund. However, no guarantee can be given that the investment objectives will actually be achieved. Hence the net asset value of the Shares may increase or decrease, and different levels of positive as well as negative income may be earned.

3.1 Information on Investment in Derivatives

The CARTHESIO FUNDS may make considerable use of derivative instruments and other special investment techniques and financial instruments, in particular futures, options, forwards, swaps, certificates and structured products. As a result, the risk features of derivatives and

werden. Somit sind neben den Risikomerkmalen von Wertpapieren auch die Risikomekmale von Derivaten und sonstigen Anlagetechniken und Instrumenten zu beachten. Generell sind sie den Risiken der ihnen unterliegenden Märkte bzw. Basisinstrumente ausgesetzt und bergen oft höhere Risiken in sich als Direktanlagen in Wertpapiere. Potentielle Risiken solcher Instrumente können sich z.B. aus der Komplexität, Nichtlinearität, hohen Volatilitäten, geringen Liquidität, eingeschränkten Bewertbarkeit, Risiko eines Ausfalls von Erträgen oder sogar eines Totalverlusts des investierten Kapitals oder dem Gegenparteienrisiko ergeben.

Sofern ein Derivat in ein Wertpapier eingebettet ist, muss dieses bei der Anwendung der Anlagebeschränkungen sowie bei der Risikoüberwachung mit berücksichtigt werden.

3.2 Hinweise betreffend die Anlage in „Emerging Markets“-Ländern

Potentielle Investoren des CARTHESIO REGULAE FUND und CARTHESIO GLOBAL INCOME FUND werden darauf aufmerksam gemacht, dass Anlagen in „Emerging Market“-Ländern (z.B. Russland, China, Indien, etc.) mit einem höheren Risiko verbunden sind. Insbesondere besteht das Risiko

- a) eines möglicherweise geringen oder ganz fehlenden Handelsvolumens der Wertpapiere an dem entsprechenden Wertpapiermarkt, welches zu Liquiditätsengpässen und verhältnismässig grösseren Preisschwankungen führen kann;
- b) der Unsicherheit der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse, und die damit verbundenen Gefahren der Enteignung oder Beschlagnahme, das Risiko aussergewöhnlich hoher Inflationsraten, prohibitiver steuerlicher Massnahmen und sonstiger negativer Entwicklungen;
- c) der möglichen erheblichen Schwankungen des Devisenumtauschkurses, der Verschiedenheit der Rechtsordnungen, der bestehenden oder möglichen Devisenausfuhrbeschränkungen, Zoll- oder anderer Beschränkungen und etwaiger Gesetze oder sonstiger Beschränkungen, die auf Investitionen Anwendung finden;
- d) politischer oder sonstiger Gegebenheiten, die die Investitionsmöglichkeiten des Subfonds einschränken, wie z.B. Beschränkungen bei Emittenten oder Industrien, die mit Blick auf nationale Interessen als sensibel gelten; und
- e) des Fehlens adäquat entwickelter rechtlicher Strukturen für private oder ausländische Investitionen

other investment techniques and instruments in addition to the risk features of securities must be considered. In general, they are exposed to the risks of the markets or instruments underlying them and therefore frequently involve greater risks than direct investments in securities. Potential risks of such instruments may, for example, arise from the complexity, non-linearity, high volatilities, low liquidity, restricted ability to be valued, risk of a loss of returns or even a total loss of the invested capital, or from the counterparty risk.

If a derivative is embedded in a security, this must also be taken into account when applying the investment restrictions and for risk monitoring.

3.2 Information on Investment in Emerging Market Countries

The attention of potential investors in CARTHESIO REGULAE FUND and CARTHESIO GLOBAL INCOME FUND is drawn to the fact that investments in emerging market countries (e.g. Russia, China, India, etc.) involve increased risk. In particular, the investments are subject to the following risks:

- a) trading volumes in relation to the securities may be low or absent on the securities market involved, which can lead to liquidity problems and serious price fluctuations;
- b) uncertainties surrounding political, economic and social circumstances, with the associated dangers of expropriation or seizure, unusually high inflation rates, prohibitive tax measures and other negative developments;
- c) potentially serious fluctuations in the foreign exchange rate, different legal frameworks, existing or potential foreign exchange export restrictions, customs or other restrictions, and any laws and other restrictions applicable to investments;
- d) political or other circumstances which restrict the investment opportunities of the Subfund, for example restrictions with regard to issuers or industries deemed sensitive to relevant national interests, and
- e) the absence of sufficiently developed legal structures governing private or foreign investments and the risk of potentially inadequate safeguards with respect to private ownership.

Foreign exchange export restrictions and other related regulations in these countries may also lead to the delayed repatriation of all or some of the investments or may prevent them from being repatriated in full or in part, with the result

und das Risiko einer möglicherweise mangelnden Gewährleistung des Privateigentums.

Auch können Devisenausfuhrbeschränkungen oder sonstige diesbezügliche Regelungen in diesen Ländern völlig oder teilweise zur verspäteten Repatriierung der Investitionen führen, oder sie völlig oder teilweise verhindern, mit der Folge von möglichen Verzögerungen bei der Auszahlung des Rücknahmepreises.

Hinweise betreffend die Anlage in der Volksrepublik China

Zusätzlich zum obig Kapitel „Hinweise betreffend die Anlage in Emerging Market-Ländern“, werden Investoren darüber informiert, dass die Wertpapiermärkte der Volksrepublik China Entwicklungsmärkte sind, welche rasch wachsen und raschen Veränderungen unterliegen. Das chinesische Wertpapier- und Gesellschaftsrecht ist relativ jung und kann weiteren Änderungen und Entwicklungen unterworfen sein. Solche Änderungen können rückwirkend in Kraft treten und können auf die Anlagen der Subfonds negative Auswirkungen haben. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass in der Zukunft Restriktionen verhängt werden. Anlagen in China können dazu führen, dass der Subfonds in der Volksrepublik China Quellen- oder anderen Steuern unterworfen wird. Änderungen der Steuervorschriften in China können rasch und sogar rückwirkend in Kraft treten.

Hinweise betreffend die Anlage in Russland

Zusätzlich zum obig Kapitel „Hinweise betreffend die Anlage in Emerging Market-Ländern“, werden Investoren darüber informiert, dass weitere Risiken in der Russischen Föderation beziehungsweise in der Gemeinschaft unabhängiger Staaten in Bezug auf das Settlement von Wertpapiergeschäften bestehen, nämlich das Risiko, dass trotz erfolgter Zahlung seitens des Subfonds die entsprechenden Wertpapiere verspätet oder nicht geliefert werden. Auch kann das Risiko von Wertpapierfälschungen oder von Wertpapierdiebstahl nicht ausgeschlossen werden.

In Bezug auf Anlagen in der Russischen Föderation beziehungsweise der Gemeinschaft unabhängiger Staaten wird auf gewisse Risiken hinsichtlich des Eigentums und der Aufbewahrung von Wertpapieren hingewiesen. In der Russischen Föderation beziehungsweise der Gemeinschaft unabhängiger Staaten wird das Eigentum an Wertpapieren durch Eintragungen in die Bücher der die Wertpapiere emittierenden Gesellschaft oder ihrer Registerstelle (welche weder Agent der Depotbank noch dieser gegenüber verantwortlich ist) nachgewiesen. Die

that there may be a delay in the payment of the redemption price.

Information on the investment in the People's Republic of China

In addition to the above chapter “Information on the investment in Emerging Market Countries”, investors are informed that the securities markets of the People's Republic of China are developing markets which grow rapidly and are subject to quick mutations. The Chinese securities- and corporate-regulations are relatively new and can be subject to further changes and developments. Such changes may apply retroactively and have an adverse effect on the investments of the Subfund. It cannot be ruled out that in the future some restrictions may be imposed. Investments in China may trigger withholding or other taxes for the Subfund. In China, amendments to the tax regulations may occur rapidly and even enter into force retroactively.

Information on the investment in Russia

In addition to the above chapter “Information on the investment in Emerging Market Countries”, investors are informed that other risks existing in the Russian Federation and/or in the Commonwealth of Independent States relate to the settlement of securities transactions, in particular the risk of the corresponding securities being delivered late or not at all despite payment having been made by the Subfund. In addition, the risk of securities counterfeiting or securities theft cannot be ruled out.

With respect to investments in the Russian Federation and/or the Commonwealth of Independent States, certain risks relating to title and the safekeeping of securities are pointed out. In the Russian Federation and in the Commonwealth of Independent States, title to securities is evidenced by entries into the books of the company issuing the securities or the registration agent of the same (which is neither an agent of the custodian bank nor responsible to the latter). In this regard, the supervisory duties of the custodian bank are limited to supervision using its best efforts within the scope of what is reasonably possible. Share certificates representing the investment in companies from the Russian Federation and/or the Commonwealth of Independent States are not

Überwachungspflichten der Depotbank beschränken sich diesbezüglich auf eine Überwachung nach besten Kräften im Rahmen des vernünftigerweise Möglichen. Anteilszertifikate, welche die Beteiligung an Gesellschaften der Russischen Föderation beziehungsweise der Gemeinschaft unabhängiger Staaten darstellen, werden nicht bei der Depotbank oder Unterdepotbank oder in einem effektiven zentralen Depotsystem aufbewahrt. Infolge dieses Systems und aufgrund des Mangels an effektiven staatlichen Regelungen und Vollstreckbarkeit, könnte die Gesellschaft ihre Registrierung und Eigentum an Wertpapieren der Russischen Föderation beziehungsweise der Gemeinschaft unabhängiger Staaten durch Betrug, Nachlässigkeit oder einfach durch Übersehen verlieren. Auch wird darauf hingewiesen, dass solche Anteilszertifikate meistens nur in fotokopierter Form vorliegen und ihr rechtlicher Wert demnach angreifbar ist.

3.3 Hinweise betreffend High Yield Bonds

Bei Wertpapieren von Emittenten, die nach der Markteinschätzung keine guten Bonitäten aufweisen, muss mit einer im Vergleich zu Investment-Grade-Anleihen überdurchschnittlichen Volatilität gerechnet werden bzw. kann je nach dem der vollständige Wertverlust einzelner Anlagen nicht ausgeschlossen werden. Zur Verringerung dieser Risiken dienen die sorgfältige Überprüfung sowie eine breite Streuung der Emittenten.

3.4 Hinweise betreffend CoCo-Bonds

CoCo-Bonds, auch "CoCos" genannt, sind bedingte Pflichtwandelanleihen. Diese qualifizieren insoweit als Wertpapiere mit hybriden Charakter als sie in der Form von Schuldverschreibungen herausgegeben werden, die ihren Nominalwert verlieren (d.h. abgeschrieben werden) oder – infolge eines bestimmten Trigger-Ereignisses – in Aktien umgewandelt werden können. Das Trigger-Ereignis wird insbesondere dann eintreten, wenn die bankenaufsichtsrechtliche Quote (die sog. „Tier One“) der herausgebenden Bank unter einer bestimmten Schwelle fällt oder wenn die zuständige Aufsichtsbehörde dies so beschliesst. In diesem Fall werden die CoCo-Bonds, welche ursprünglich als Schuldverschreibungen herausgegeben wurden, ohne vorgängige Konsultation deren Inhaber automatisch in Aktien umgewandelt. Die Anlage in CoCo-Bonds kann folgende Risiken nach sich ziehen (keine abschliessende Auflistung):

Liquiditätsrisiken: Unter bestimmten Umständen kann sich das Finden eines an CoCo-Bonds interessierten Käufers schwierig gestalten und der Verkäufer kann zwecks Verkauf dazu gezwungen

safe-kept with the custodian bank or sub-custodian bank or in an effective centralised custody system. As a consequence of this system and due to the lack of effective state regulations and enforceability, the Company could lose its registration and title in securities of the Russian Federation and/or the Commonwealth of Independent States due to fraud, negligence or simply as a result of an oversight. It is pointed out that in most cases such share certificates exist only in photocopied form, thus leaving their legal value open to challenge.

3.3 Information on High Yield Bonds

For securities of issuers which – according to market assessments – do not have a good credit rating, a higher-than-average volatility, compared to investment-grade bonds, must be expected or, as the case may be, even the complete loss of individual investments cannot be ruled out. Careful monitoring and a wide diversification of the issuers are used to reduce such risks.

3.4 Information on CoCo-Bonds

CoCo-Bonds, also referred to as "CoCos" are contingent convertible bonds. They qualify as securities with a hybrid character insofar as they are issued in the form of bonds, which may lose their nominal value (i.e. be written down) or, following a determined trigger event, be transformed in equity. The trigger event will notably materialise when the prudential ratio (the so called "Tier One") of the issuing bank falls under a certain threshold or upon a decision of the competent supervisory authority. In such case, the CoCo-Bonds initially issued under the form of a bond will be automatically converted into equity without the holder of the CoCo-Bond being preliminarily consulted. Investment in CoCo-Bonds may entail the following risks (non-exhaustive list):

Liquidity risk: in certain circumstances finding a ready buyer for Co-Co-Bonds may be difficult and the seller may have to accept a significant discount to the expected value of the bond in order to sell it.

werden, einen bedeutenden Rabatt auf den erwarteten Wert des CoCo-Bonds hinzunehmen.

Kapitalstruktur-Inversionsrisiken: Anders als bei klassischen Kapitalhierarchien können CoCo-Bonds-Investoren einen totalen Kapitalverlust erleiden, ohne dass Aktieninhaber zugleich mit ihrem Investment ausfallen.

Triggerschwellenrisiko: Trigger-Schwellen definieren die Exposure zu Konversionsrisiken in Abhängigkeit des Abstandes der Kernkapitalquote zur Trigger-Schwelle. Es kann für den Portfolio Manager eines Subfonds schwierig sein, Trigger-ereignisse vorzusehen, welche die Umwandlung der Obligation in eine Aktie nach sich ziehen.

Umwandlungsrisiken: Es kann für den Portfolio Manager eines Subfonds schwierig sein zu beurteilen, wie sich Wertpapiere nach einer Umwandlung entwickeln. Bei Umwandlungen in Aktien kann der Portfolio Manager dazu gezwungen sein, diese neu ausgegebenen Aktien zu verkaufen, weil die Anlagepolitik des Subfonds das Halten von Aktien im Portfolio nicht zulässt. Der Zwangsverkauf selbst kann zu Liquiditätsrisiken bezüglich ebendieser Aktien führen.

Couponannullierung: Bei gewissen CoCo-Bonds sind Couponzahlungen diskretionär und können vom Emittenten jederzeit, aus irgendwelchen Gründen und für irgendwelche Zeitspanne annulliert werden.

Kündigungsaufschubsrisiken: Gewisse CoCo-Bonds werden als ewige Instrumente herausgegeben, welche bei Erreichen vordefinierter Schwellen nur mit Bewilligung der zuständigen Behörde kündbar sind.

Sektorkonzentrationsrisiken: CoCo-Bonds werden von Bank- und Versicherungsinstituten herausgegeben. Falls ein Subfund hauptsächlich in CoCo-Bonds investiert, wird seine Performance stärker vom allgemeinen Zustand der Finanzdienstleistungsindustrie abhängig sein als ein Subfonds, der in einer diversifizierteren Strategie investiert.

Unbekannte Risiken: Die Struktur von CoCo-Bonds ist innovativ und noch unerprobt.

Eine detaillierte Analyse der mit CoCo-Bonds verbundenen Risiken befindet sich in der Erklärung der ESMA/2014/944

([https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/library/2015/11/2014-](https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/library/2015/11/2014-944_statement_on_potential_risks_associated_with_investing_in_contingent_convertible_instruments.pdf)

[944_statement_on_potential_risks_associated_with_investing_in_contingent_convertible_instruments.pdf](https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/library/2015/11/2014-944_statement_on_potential_risks_associated_with_investing_in_contingent_convertible_instruments.pdf)).

Capital structure inversion risk: contrary to classical capital hierarchy, CoCo-Bonds' investors may suffer a loss of capital when equity holders do not.

Trigger level risk: trigger levels determine exposure to conversion risk depending on the distance of the capital ratio to the trigger level. It might be difficult for the portfolio manager of a subfund to anticipate the triggering events that would require the debt to convert into equity.

Conversion risk: it might be difficult for the portfolio manager of the subfund to assess how the securities will behave upon conversion. In case of conversion into equity, the portfolio manager might be forced to sell these new equity shares because of the investment policy of the subfund does not allow equity in its portfolio. This forced sale may itself lead to liquidity issue for these shares.

Coupon cancellation: for some CoCo-Bonds, coupon payments are entirely discretionary and may be cancelled by the issuer at any point, for any reason and for any length of time.

Call extension risk: some CoCo-Bonds are issued as perpetual instruments, callable at pre-determined levels only with the approval of the competent authority.

Sector concentration risk: CoCo-Bonds are issued by banking/insurance institutions. If a subfund invests significantly in CoCo-Bonds its performance will depend to a greater extent on the overall condition of the financial services industry than a subfund following a more diversified strategy.

Unknown risk: the structure of CoCo-Bonds is innovative yet untested.

A detailed analysis of the risks inherent to CoCo-Bonds may be found in the statement ESMA/2014/944 ([https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/library/2015/11/2014-](https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/library/2015/11/2014-944_statement_on_potential_risks_associated_with_investing_in_contingent_convertible_instruments.pdf)

[944_statement_on_potential_risks_associated_with_investing_in_contingent_convertible_instruments.pdf](https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/library/2015/11/2014-944_statement_on_potential_risks_associated_with_investing_in_contingent_convertible_instruments.pdf)).

3.5. Hinweise betreffend die Anlage in ABS und MBS

Die Liquidität der einzelnen Asset Backed Securities („ABS“) und Mortgage Backed Securities („MBS“), in welche der Subfonds investiert, kann für einen Teil der Anlagen begrenzt sein. Dies hat zur Folge, dass der Subfonds solche Positionen nur mit erheblichen Schwierigkeiten und ggf. zu einem Abschlag gegenüber deren innerem Wert verkaufen kann. Dieser Effekt wird durch den Umstand verstärkt, dass die ABS und MBS unter Umständen eine sehr lange Laufzeit haben können.

Bei gewissen ABS und MBS besteht zudem das Risiko, dass sie vorzeitig fällig werden (sog. *prepayment risk*) oder aber dass sie später als erwartet fällig werden (sog. *extension risk*).

Die Werthaltigkeit des den ABS und MBS zugrundeliegenden Sicherungspools (Forderungspools) unterliegt Kredit-, Liquiditäts- und Zinsrisiken und ist generell abhängig vom Zinsniveau, der allgemeinen wirtschaftlichen Lage, der Kreditwürdigkeit der Schuldner und ähnlichen Faktoren. Eine Verschlechterung dieser Faktoren kann zu einer Zunahme von Zahlungsverzügen oder Insolvenzerklärungen seitens der Schuldner führen, und schliesslich dazu, dass den ABS und MBS zugrundeliegende Forderungen nicht mehr zurückbezahlt werden.

3.6. Hinweise betreffend die Anlage in Zertifikate und strukturierte Produkte

Anlagen in Zertifikate und strukturierte Produkte können erhöhte Risiken aufweisen, welche den Wert von Zertifikaten und strukturierten Produkten direkt oder indirekt, über die Basiswerte von Zertifikaten und strukturierten Produkten, beeinflussen können. Dies kann zu teilweisem oder ganzlichem Wertverlust der Zertifikate und strukturierten Produkte führen. Diese Anlagen sind u.a. folgenden Risiken ausgesetzt:

Emittentenrisiko: dieses Risiko umschreibt die Gefahr, dass der Emittent von Zertifikaten oder strukturierten Produkten seinen Verpflichtungen vorübergehend oder dauernd nicht nachkommen und deshalb Zins- oder Ausgleichszahlungen nicht nachkommen kann. Dies kann dazu führen, dass Anleger Zinszahlungen nicht erhalten und/oder das gesamte angelegte Kapital verlieren. Änderungen der Bonität von Emittenten können den Wert von Zertifikaten und strukturierten Produkten ebenfalls negativ beeinflussen.

Marktrisiko: der Wert von Zertifikaten und strukturierten Produkten ist abhängig von Marktschwankungen,

3.5 Information on Investments in ABS and MBS

The liquidity level of the individual Asset Backed Securities („ABS“) and Mortgage Backed Securities („MBS“) in which the Subfund invests may be achieved only partially by the investment. As a result, the Subfund may redeem such positions with substantial difficulty and, as the case may be, at a disadvantageous price compared to its intrinsic value. This effect is aggravated by the fact that the ABS and MBS can, under certain circumstances, have a very long expiration period.

For certain ABS and MBS there is the additionally risk of premature repayment (so-called prepayment risk) or repayment after the due date (so-called extension risk).

The intrinsic value of the collateral pool (credit pool) underlying the ABS and MBS is subject to credit risks, liquidity risks and interest rate risks, and generally oscillates depending on the interest rate level, the general economic situation, the creditworthiness of the debtor and similar factors. A deterioration of these factors may increase the number of delayed payments or declarations of insolvency on the part of the debtors, and, consequently, may lead to the non-reimbursement of the collaterals underlying the ABS and MBS.

3.6 Information on Investments in certificates and structured products

Investments in certificates and structured products involve increased risks. Risks can directly impact the value of certificates and structured products, or indirectly when risks impact the value of certificates and structured products underlying assets, which translate in partial or total loss of the value of certificates and structured products. In particular, and not limited to, the investments are subject to the following risks:

Issuer risk: the risk that the issuer of the certificates or of the structured products becomes temporarily or permanently unable to meet its obligations to pay interest and/or settlement amount. In this case investors may not receive any of the due interest payments and/or may lose the totality of the invested capital. Changes in the issuer's credit rating may negatively impact the value of certificates and structured products.

Market risk: the value of the certificates and structure products is exposed to market fluctuations, which may impact the certificates and structured notes, or the certificates and structured notes underlying assets,

welche Zertifikate und strukturierte Produkte oder deren Basiswerte beeinflussen können. Negative Marktschwankungen können für Anleger erhebliche Verluste bis zum Totalverlust nach sich ziehen.

Zinsrisiken: Änderungen der Zinssätze können den Wert von Zertifikaten und strukturierten Produkten negativ beeinflussen.

Liquiditätsrisiken: bei Illiquidität geregelter Märkte, kann der Handel mit Zertifikaten und strukturierte Produkten, welche an solchen Märkten gehandelt werden, unter Umständen eingeschränkt und der Verkauf deshalb erschwert sein oder nur zu ungünstigen Preisen (verglichen mit dem intrinsischen Wert) erfolgen. Dieser Einfluss kann bei längerer Laufzeit von Zertifikaten und strukturierten Produkten stärker auftreten.

Komplexitätsrisiken: Zertifikate und strukturierte Produkte können verschiedentlich strukturiert werden und aus Komponenten, wie bspw. Anleihen, Aktien und Derivaten bestehen. Die diesen Anlagen inhärenten Risiken können negative Auswirkungen auf den Wert von Zertifikaten und strukturierten Produkten ausweisen. Spezifische Risiken von Derivaten sind in Absatz 3.1 beschrieben.

Rückrufrisiko: Zertifikate und strukturierte Produkte können vor Ende der Laufzeit zurückgerufen werden. Der Wert und die Liquidität der verbleibenden ausstehenden Zertifikate und strukturierten Produkte kann dadurch negativ beeinflusst werden. Im Falle eines Rückrufs, ist der tatsächliche Ertrag von Zertifikaten und strukturierten Produkten niedriger als ursprünglich angenommen.

3.7 Hinweise betreffend Nachhaltigkeitsrisiken:

CARTHESIO ANALYTICA EQUITY FUND

Der Marktwert der zugrunde liegenden Anlagen des Subfonds unterliegt den im Allgemeinen Teil beschriebenen Nachhaltigkeitsrisiken. Der Subfonds wird als mit hohen Nachhaltigkeitsrisiken behaftet, die erhebliche Auswirkungen auf den Wert des Portfolios haben können.

Die Bewertung der Nachhaltigkeitsrisiken ist fester Bestandteil der Investmententscheidungen des Anlageverwalters und wird regelmässig während der gesamten Laufzeit der Anlagen durchgeführt.

Für die Zwecke der Bewertung des Nachhaltigkeitsrisikos kann der Anlageverwalter alle verfügbaren Nachhaltigkeitsinformationen verwenden, wie z. B. öffentlich zugängliche Berichte investierter Unternehmen, sonstige öffentlich zugängliche Daten

generating significant or total loss for the investors in case of negative market fluctuations.

Interest rate risk: the value of the certificates and structure products and of the possible interest payments due to investors can be negatively impacted by variations of interest rates.

Liquidity risk: while certificates and structured products are listed on regulated markets, these are difficult to dispose of when markets become illiquid. As a result, certificates and structured products may be redeemed with substantial difficulty and, as the case may be, at a disadvantageous price compared to their intrinsic value. This effect is aggravated in cases when certificates and structured products have a long expiration periods.

Instrument complexity risk: certificates and structured products may be formed of components such as bonds, equity, and derivatives. The risks pertinent to each of these instruments, can negatively impact the value of certificates and structured products. For derivatives in particular, the risks described in paragraph 3.1 apply.

Recall risk: certificates and structured products may be recalled before their set maturity. In this case the value and the liquidity of the remaining outstanding certificates and structured products may be negatively impacted. In case of recall, investors will receive less than the initial expected certificates and structured products' yield.

3.7 Sustainability risks:

CARTHESIO ANATYTICA EQUITY FUND

The market value of underlying investments of the Subfund are subject to sustainability risks described in the General Part. The Subfund is deemed to have a high level of sustainability risks, which may have significant effect on the value of the portfolio.

The sustainability risk assessment is integrated to the investment decisions of the Investment Manager and shall be carried out at least periodically throughout the life-time of such investment.

For the purposes of sustainability risk assessment, the Investment Manager may use any sustainability information available such as publicly available reports of invested companies, other publicly available data (such as credit ratings) and data made and distributed by external data vendors.

(z. B. Kredit-Ratings) und Daten, die von externen Datenanbietern erstellt und veröffentlicht werden.

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

CARTHESIO FRAME ALPHA STRATEGY FUND

Der Marktwert der zugrunde liegenden Anlagen des Subfonds unterliegt den im Allgemeinen Teil beschriebenen Nachhaltigkeitsrisiken. Zur Erreichung seines Anlageziels setzt der Subfonds eine umfangreiche Palette an unterschiedlichen Instrumenten und Techniken ein.

Die Nachhaltigkeitsrisiken werden in Abhängigkeit von der Portfoliozusammensetzung im Zeitablauf variieren. Die Bewertung der Nachhaltigkeitsrisiken ist fester Bestandteil der Investmententscheidungen des Anlageverwalters und wird regelmässig während der gesamten Laufzeit der Anlagen durchgeführt. Zusätzlich zu den Überlegungen auf der Ebene der individuellen Vermögenswerte kann der Anlageverwalter bei Allokationsentscheidungen auf Assetklassen-Ebene Bewertungen des Nachhaltigkeitsrisikos auch auf der Assetklassen-Ebene vornehmen. Für die Zwecke der Bewertung des Nachhaltigkeitsrisikos kann der Anlageverwalter alle verfügbaren Nachhaltigkeitsinformationen verwenden, wie z. B. öffentlich zugängliche Berichte investierter Unternehmen, sonstige öffentlich zugängliche Daten (z. B. Kredit-Ratings) und Daten, die von externen Datenanbietern erstellt und veröffentlicht werden.

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

CARTHESIO GLOBAL INCOME FUND

Der Marktwert der zugrunde liegenden Anlagen des Subfonds unterliegt den im Allgemeinen Teil beschriebenen Nachhaltigkeitsrisiken. Zur Erreichung seines Anlageziels setzt der Subfonds eine umfangreiche Palette an unterschiedlichen Instrumenten und Techniken ein.

Die Nachhaltigkeitsrisiken werden in Abhängigkeit von der Portfoliozusammensetzung im Zeitablauf variieren. Die Bewertung der Nachhaltigkeitsrisiken ist fester Bestandteil der Investmententscheidungen des Anlageverwalters und wird regelmässig während der gesamten Laufzeit der Anlagen durchgeführt. Zusätzlich zu den Überlegungen auf der Ebene der individuellen Vermögenswerte kann der Anlageverwalter bei Allokationsentscheidungen auf Assetklassen-Ebene Bewertungen des

The investments underlying this financial product do not take into account the EU criteria for environmentally sustainable economic activities.

CARTHESIO FRAME ALPHRA STRATEGY FUND

The market value of underlying investments of the Subfund are subject to sustainability risks described in the General Part. The Subfund employs a wide selection of different instruments and techniques in order to meet its investment objective. The sustainability risks will vary depending on the composition of the portfolio from time to time.

The sustainability risk assessment is integrated to the investment decisions of the Investment Manager and shall be carried out at least periodically throughout the life-time of such investment. In addition to asset level considerations, the Investment Manager may make sustainability risk assessments on an asset-type level when making allocation decisions between different types of assets. For the purposes of sustainability risk assessment, the Investment Manager may use any sustainability information available such as publicly available reports of invested companies, other publicly available data (such as credit ratings) and data made and distributed by external data vendors.

The investments underlying this financial product do not take into account the EU criteria for environmentally sustainable economic activities.

CARTHESIO GLOBAL INCOME FUND

The market value of underlying investments of the Subfund are subject to sustainability risks described in the General Part. The Subfund employs a wide selection of different instruments and techniques in order to meet its investment objective. The sustainability risks will vary depending on the composition of the portfolio from time to time.

The sustainability risk assessment is integrated to the investment decisions of the Investment Manager and shall be carried out at least periodically throughout the life-time of such investment. In addition to asset level considerations, the Investment Manager may make sustainability risk assessments on an asset-type level when making allocation decisions between different types of assets. What is set out about increased risk of investing in emerging market countries is also applicable to sustainability risks. Also, the availability of sustainability related data in emerging market

Nachhaltigkeitsrisikos auch auf der Assetklassen-Ebene vornehmen. Die Ausführungen zum erhöhten Risiko bei Investitionen in Schwellenländern gelten in gleichem Masse für Nachhaltigkeitsrisiken. Darüber hinaus kann die Verfügbarkeit von nachhaltigkeitsbezogenen Daten in Schwellenländern geringer sein als in entwickelten Ländern. Für die Zwecke der Bewertung des Nachhaltigkeitsrisikos kann der Anlageverwalter alle verfügbaren Nachhaltigkeitsinformationen verwenden, wie z. B. öffentlich zugängliche Berichte investierter Unternehmen, sonstige öffentlich zugängliche Daten (z. B. Kredit-Ratings) und Daten, die von externen Datenanbietern erstellt und veröffentlicht werden.

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

CARTHESIO RATIO TOTAL RETURN CREDIT FUND

Nachhaltigkeitsrisiken: Der Marktwert der zugrunde liegenden Anlagen des Subfonds unterliegt den im Allgemeinen Teil beschriebenen Nachhaltigkeitsrisiken. Die Nachhaltigkeitsrisiken des Subfonds werden als moderat eingestuft. Die Bewertung der Nachhaltigkeitsrisiken ist fester Bestandteil der Investmententscheidungen des Anlageverwalters und wird regelmässig während der gesamten Laufzeit der Anlagen durchgeführt.

Die Ausführungen zum erhöhten Risiko bei Investitionen in Schwellenländern gelten in gleichem Masse für Nachhaltigkeitsrisiken. Darüber hinaus kann die Verfügbarkeit von nachhaltigkeitsbezogenen Daten in Schwellenländern geringer sein als in entwickelten Ländern. Für die Zwecke der Bewertung des Nachhaltigkeitsrisikos kann der Anlageverwalter alle verfügbaren Nachhaltigkeitsinformationen verwenden, wie z. B. öffentlich zugängliche Berichte investierter Unternehmen, sonstige öffentlich zugängliche Daten (z. B. Kredit-Ratings) und Daten, die von externen Datenanbietern erstellt und veröffentlicht werden.

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

CARTHESIO REGULAE FUND

Der Marktwert der zugrunde liegenden Anlagen des Subfonds unterliegt den im Allgemeinen Teil beschriebenen Nachhaltigkeitsrisiken. Zur Erreichung seines Anlageziels setzt der Subfonds eine umfangreiche Palette an unterschiedlichen Instrumenten und Techniken ein. Die Nachhaltigkeitsrisiken werden in Abhängigkeit von der

countries may be poorer than in developed countries. For the purposes of sustainability risk assessment, the Investment Manager may use any sustainability information available such as publicly available reports of invested companies, other publicly available data (such as credit ratings) and data made and distributed by external data vendors.

The investments underlying this financial product do not take into account the EU criteria for environmentally sustainable economic activities.

CARTHESIO RATIO TOTAL RETURN CREDIT FUND

The market value of underlying investments of the Subfund are subject to sustainability risks described in the General Part. The Subfund is deemed to have a moderate level of sustainability risks. The sustainability risk assessment is integrated to the investment decisions of the Investment Manager and shall be carried out at least periodically throughout the life-time of such investment. What is set out about increased risk of investing in emerging market countries is also applicable to sustainability risks. Also, the availability of sustainability related data in emerging market countries may be poorer than in developed countries. For the purposes of sustainability risk assessment, the Investment Manager may use any sustainability information available such as publicly available reports of invested companies, other publicly available data (such as credit ratings) and data made and distributed by external data vendors.

The investments underlying this financial product do not take into account the EU criteria for environmentally sustainable economic activities.

CARTHESIO REGULAE FUND

The market value of underlying investments of the Subfund are subject to sustainability risks described in the General Part. The Subfund employs a wide selection of different instruments and techniques in order to meet its investment objective. The sustainability risks will vary depending on the composition of the portfolio from time to time. The sustainability risk assessment is integrated to the

Portfoliozusammensetzung im Zeitablauf variieren. Die Bewertung der Nachhaltigkeitsrisiken ist fester Bestandteil der Investmententscheidungen des Anlageverwalters und wird regelmässig während der gesamten Laufzeit der Anlagen durchgeführt. Die Ausführungen zum erhöhten Risiko bei Investitionen in Schwellenländern gelten in gleichem Masse für Nachhaltigkeitsrisiken. Darüber hinaus kann die Verfügbarkeit von nachhaltigkeitsbezogenen Daten in Schwellenländern geringer sein als in entwickelten Ländern. Zusätzlich zu den Überlegungen auf der Ebene der individuellen Vermögenswerte kann der Anlageverwalter bei Allokationsentscheidungen auf Assetklassen-Ebene Bewertungen des Nachhaltigkeitsrisikos auch auf der Assetklassen-Ebene vornehmen. Für die Zwecke der Bewertung des Nachhaltigkeitsrisikos kann der Anlageverwalter alle verfügbaren Nachhaltigkeitsinformationen verwenden, wie z. B. öffentlich zugängliche Berichte investierter Unternehmen, sonstige öffentlich zugängliche Daten (z. B. Kredit-Ratings) und Daten, die von externen Datenanbietern erstellt und veröffentlicht werden.

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

4. ANLEGERPROFIL

Die CARTHESIO FUNDS eignen sich für Investoren, die Erfahrung mit volatilen Anlagen haben, über solide Kenntnisse der Kapitalmärkte verfügen und die an der Entwicklung der Kapitalmärkte teilhaben wollen, um ihre spezifischen Anlageziele zu verfolgen. Investoren haben mit Wertschwankungen zu rechnen, die temporär auch zu hohen Wertverlusten führen können. In einem Gesamtportfolio können diese Subfonds als Basisanlage eingesetzt werden.

5. DER ANLAGEVERWALTER

CARTHESIO SA, Via Ferruccio Pelli 13a, CP 5366, CH-6901 Lugano.

Die CARTHESIO SA ist eine Aktiengesellschaft nach schweizerischem Recht. Sie besitzt eine Bewilligung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA als Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen und wird durch die FINMA beaufsichtigt.

Die CARTHESIO SA ist ermächtigt, unter Berücksichtigung der Anlageziele, -politik und -grenzen der Gesellschaft bzw. des Subfonds und unter der ultimativen Kontrolle der Verwaltungsgesellschaft bzw. des Verwaltungsrats oder der/den von der Verwaltungsgesellschaft bestellten Kontrollstelle/n für

investment decisions of the Investment Manager and shall be carried out at least periodically throughout the life-time of such investment. What is set out about increased risk of investing in emerging market countries is also applicable to sustainability risks. Also, the availability of sustainability related data in emerging market countries may be poorer than in developed countries. In addition to asset level considerations, the Investment Manager may make sustainability risk assessments on an asset-type level when making allocation decisions between different types of assets. For the purposes of sustainability risk assessment, the Investment Manager may use any sustainability information available such as publicly available reports of invested companies, other publicly available data (such as credit ratings) and data made and distributed by external data vendors.

The investments underlying this financial product do not take into account the EU criteria for environmentally sustainable economic activities.

4. INVESTOR PROFILE

Each of CARTHESIO FUNDS is suitable for investors who have experience with volatile investments, have sound knowledge of the capital markets and wish to participate in the performance of the capital markets so as to pursue their specific investment objectives. Investors must expect fluctuations in the value of the investments, which may temporarily also lead to substantial loss of value. Each of these Subfunds may be used as a basic investment within the portfolio.

5. THE INVESTMENT MANAGER

CARTHESIO SA, Via Ferruccio Pelli 13a, CP 5366, CH-6901 Lugano.

CARTHESIO SA is a joint-stock company organised under the law of Switzerland and holds an asset manager licence granted by the Swiss Financial Market Supervisory Authority FINMA and is supervised by the FINMA.

CARTHESIO SA is authorised to make investments directly for the CARTHESIO FUNDS, taking into account the investment objectives, policy and limits of the Company or the Subfunds, as applicable, and under the ultimate supervision of the Management Company or the Board of Directors or the auditor(s) appointed by the Management Company.

die CARTHESIO FUNDS unmittelbar Anlagen zu tätigen.

Die Anlageverwalterin kann mit Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft die Unterstützung von Anlageberatern beanspruchen.

With the approval of the Management Company, the Investment Manager may seek the assistance of investment advisers.

6. BESCHREIBUNG DER ANTEILE

Nach dem Erstausgabedatum kann die Gesellschaft Anteile der CARTHESIO FUNDS in folgenden Kategorien ausgeben:

- A-Anteile: ausschüttend;
- B-Anteile: thesaurierend;
- B2-Anteile: thesaurierend, ohne Verkaufs- bzw. Rücknahmegebühren;
- B3-Anteile: thesaurierend, ohne Rücknahmegebühren;
- C-Anteile: thesaurierend (für „institutionelle Investoren“, wie nachfolgend definiert);
- E-Anteile: thesaurierend (für bestimmte Vertriebsstellen, wie nachfolgend definiert).

Es werden nur Anteile in Namensform ausgegeben.

Die Gesellschaft kann Anteile sowohl in der Rechnungswährung EUR der Subfonds als auch in CHF/USD anbieten. Die jeweils verfügbaren Anteilskategorien können bei der Hauptverwaltungsstelle bzw. bei den Informations- oder Vertriebsstellen erfragt werden.

C-Anteile dürfen nur durch „institutionelle Investoren“ im Sinne von Artikel 174 des Gesetzes von 2010, erworben werden (vgl. zur Mindestzeichnung die nachfolgenden Kapitel „Ausgabe der Anteile“ und „Umtausch von Anteilen“).

E-Anteile werden ausschliesslich an Vertriebsstellen bzw. Investoren mit Domizil im Italien sowie an bestimmte weitere Vertriebsstellen in anderen Vertriebsmärkten ausgegeben, sofern der Verwaltungsrat der Gesellschaft für letztere eine besondere Ermächtigung zum Vertrieb der E-Anteile beschlossen hat. Die Liste mit den entsprechenden Ländern, in welchen E-Anteile ausgegeben werden, ist bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich. Andere Vertriebsstellen dürfen keine E-Anteile erwerben.

6. DESCRIPTION OF SHARES

After the initial issue date, the Company may issue Shares of the CARTHESIO FUNDS in the following categories:

- A-Shares: distributing;
- B-Shares: accumulating;
- B2-Shares: accumulating, with no selling fee or redemption fee;
- B3-Shares: accumulating, with no redemption fee;
- C-Shares: accumulating (for “institutional investors” as described hereafter);
- E-Shares: accumulating (for certain distributors as defined below).

Only registered Shares will be issued.

The Company may issue Shares both in the accounting currency of the Subfunds, EUR, as well as in CHF/USD. Details of the Share categories currently available may be requested from the central administration or the information agents or distributors.

C-Shares may be purchased exclusively by “institutional investors” within the meaning of Article 174 et seq. of the 2010 Law (re. minimum subscriptions, see the following sections “Issue of Shares” and “Switching of Shares”).

E-Shares are issued exclusively to distributors or, respectively, investors domiciled in Italy and to certain additional distributors in other distribution markets, provided the Board of Directors of the Company has decided on a special authorisation for the distribution of E-Shares. The list of the corresponding countries in which E-Shares will be issued is available from the Management Company. All other distributors are not allowed to acquire E-Shares.

7. AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK

Die Gesellschaft beabsichtigt, in Übereinstimmung mit den luxemburgischen Gesetzen, der Satzung und diesem Prospekt, für ausschüttende Anteile folgende Ausschüttungspolitik:

- Jährliche vollständige Ausschüttung der im betreffenden Subfonds erzielten Erträge (Zinsen, Dividenden, sonstige Erträge).
- Zurückhalten der im Subfonds erzielten Kapital- und Devisengewinne.

Die Gesellschaft behält sich vor, die Ausschüttungspolitik, insbesondere auch aus steuerlichen Überlegungen, im Interesse der Aktionäre jederzeit zu ändern.

8. GEBÜHREN UND KOSTEN**A) Verwaltungsgebühr und Dienstleistungsgebühr**

Auf der Basis des Nettoinventarwertes des jeweiligen Subfonds wird bei den A-, B-, B2-, C- und E-Anteilen für die Verwaltung und die Beratung in Bezug auf das Wertpapierportfolio sowie für sonstige damit verbundene Verwaltungs- und Vertriebsleistungen eine jährliche maximale Verwaltungsgebühr wie folgt zulasten des jeweiligen Subfonds erhoben:

Subfonds / Subfunds	max. Verwaltungsgebühr p.a. in % des Nettoinventarwerts / max. Management fee p.a. as a % of the net asset value										
Shares	A	B	B-USD	B-CHF	B2	C	C-USD	C-CHF	E	E-USD	E-CHF
CARTHESIO RATIO TOTAL RETURN CREDIT FUND	n/a	1.25%	1.25%	1.25%	n/a	1.00%	1.00%	1.00%	1.25%	1.25%	1.25%
CARTHESIO FRAME ALPHA STRATEGY FUND	n/a	1.70%	1.80%	1.20%	1.80%	0.85%	0.85%	0.85%	n/a	n/a	n/a
CARTHESIO REGULAE FUND	n/a	1.50%	1.50%	1.50%	n/a	0.80%	0.80%	0.80%	1.50%	1.50%	1.50%

	B	B-USD	B-CHF	B3	B3-CHF	B3-USD	C	C-USD	C-CHF
CARTHESIO GLOBAL INCOME FUND	1.20%	1.20%	1.20%	1.80%	1.80%	1.80%	1.00%	1.00%	1.00%

Bei den E-Anteilen wird jeweils eine zusätzliche Vertriebsgebühr von maximal 0,75% p.a. erhoben.

Die Gesellschaft zahlt ferner aus dem NIW der Subfonds die im Kapitel „Gebühren und Kosten“ des Allgemeinen Teils beschriebenen Kosten insbesondere die Dienstleistungsgebühr. Der Mindestbetrag der Dienstleistungsgebühr beträgt per Subfonds jährlich CHF 100'000, sofern die Verwaltungsgesellschaft nicht vollständig oder teilweise auf den Mindestbetrag verzichtet.

7. DIVIDEND POLICY

The Company intends to apply the following dividend policy in respect of distributing Shares, in accordance with the laws of Luxembourg, the Articles of Association and this Prospectus:

- Annual payment in full of the income earned in the respective Subfunds (interest, dividends, other income).
- Retention of the capital and exchange rate gains earned in the Subfunds.

The Company reserves the right to change the dividend policy at any time, particularly for tax reasons, in the interest of the investors.

8. FEES AND COSTS**A) Management Fee and Servicing Fee**

On the basis of the net asset value of the respective Subfund, a maximum annual management fee is charged to the respective Subfund for A-, B-, B2-, C- and E-Shares for the management and advisory services relating to the securities portfolio and for other related administrative and distribution services, as set out below:

For E-Shares an additional distribution fee of maximum 0.75% p.a. will be charged.

In addition, the Company shall pay out of the NAV of the Subfunds the costs described in the section “Fees and costs” of the General Part, particularly the Servicing Fee. The minimum amount of the Servicing Fee per Subfund shall be CHF 100'000 p.a. if not waived (partly or fully) by the Management Company.

B) Performance Fee

CARTHESIO RATIO TOTAL RETURN CREDIT FUND, CARTHESIO FRAME ALPHA STRATEGY FUND, CARTHESIO REGULAE FUND und CARTHESIO GLOBAL INCOME FUND

Der Anlageverwalter hat darüber hinaus Anspruch auf eine performanceabhängige Entschädigung („**Performance Fee**“) unter den nachfolgend genannten Bedingungen:

Der Referenzzeitraum für die Wertentwicklung entspricht der gesamten Laufzeit des jeweiligen Subfonds, außer bei besonderen Ereignissen wie einer Verschmelzung oder einem Wechsel des Anlageverwalters. Der Referenzzeitraum für die Wertentwicklung beginnt mit dem Datum der Lancierung der jeweiligen Anteils-kategorie.

Die Performance Fee unterliegt einer „High Water Mark“.

Der Anlageverwalter hat dann Anspruch auf eine Performance Fee, wenn am letzten Bewertungstag eines Rechnungsjahres der NIW je Anteil der jeweiligen Anteils-kategorie oberhalb der bisherigen High Water Mark liegt („**Outperformance gegenüber der High Water Mark**“), vor Abzug der Performance Fee und abzüglich aller mit dem jeweiligen Subfonds verbundenen Kosten (z.B. Verwaltungsgebühren und andere anwendbare Gebühren). Jede Unter-Performance oder jeder Verlust, die während des Referenzzeitraums für die Wertentwicklung gegenüber der High Water Mark entstanden sind, sollen aufgeholt werden, bevor erneut eine Performance Fee fällig wird.

Die Performance Fee wird an jedem Bewertungstag (wie im Kapitel „Bestimmung des Nettoinventarwertes“ im Allgemeinen Teil definiert) berechnet und zurückgestellt. Am Ende jedes Rechnungsjahres wird die bis dahin zurückgestellte, zu zahlende Performance Fee kristallisiert und an den Anlageverwalter ausgezahlt.

Bei der Lancierung der Anteils-kategorie, die einer Performance Fee unterliegt, ist die High Water Mark identisch mit dem Erstausgabepreis pro Anteil. Falls der NIW je Anteil der jeweiligen Anteils-kategorie am letzten Bewertungstag eines Rechnungsjahres über der bisherigen High Water Mark liegt, entspricht die High Water Mark des folgenden Rechnungsjahres dem NIW pro Anteil, der nach Abzug der gezahlten Performance Fee an diesem Bewertungstag berechnet wurde. In allen anderen Fällen bleibt die High Water Mark unverändert.

B) Performance Fee

CARTHESIO RATIO TOTAL RETURN CREDIT FUND, CARTHESIO FRAME ALPHA STRATEGY FUND, CARTHESIO REGULAE FUND and CARTHESIO GLOBAL INCOME FUND

The Investment Manager is, in addition, entitled to a performance-related remuneration (“**Performance Fee**”), subject to the conditions set out below:

The “Performance Reference Period” corresponds to the entire lifecycle of the respective Subfund, except for special events such as a merger or replacement of the Investment Manager. The Performance Reference Period shall start on the respective Share Category’s launch date.

The Performance Fee is subject to a “High Water Mark”.

The Investment Manager is entitled to a Performance Fee if, on the last Valuation Day of the financial year, the NAV per Share of the relevant Share Category is above the previous High Water Mark (“**Outperformance over the High Water Mark**”) before deduction of the Performance Fee and net of all costs relating to the relevant Subfund (e.g. management fees and other applicable fees). As such, any underperformance or loss previously incurred during the Performance Reference Period against the High Water Mark should be recovered before a Performance Fee becomes payable again.

The Performance Fee will be calculated and accrued on every Valuation Day (as defined in the section “Calculation of net asset value” in the General Part). At the end of each financial year, the then accrued payable Performance Fee will be crystallised and is to be paid out yearly to the Investment Manager.

At launch of a Share category subject to a Performance Fee, the High Water Mark will be identical to the initial issue price per Share. If, on the last Valuation Day of a financial year, the NAV of the Share Category outperforms the previous High Water Mark, the High Water Mark of the following financial year shall correspond to the NAV per Share calculated after deduction of the paid Performance Fee of said Valuation Day. In any other cases, the High Water Mark will remain unchanged.

The amount of the Performance Fee for CARTHESIO RATIO TOTAL RETURN CREDIT FUND and CARTHESIO REGULAE FUND is 10% and, respectively, for CARTHESIO FRAME ALPHA STRATEGY FUND 15% and, respectively, for CARTHESIO GLOBAL INCOME FUND 20% of the respective Outperformance over the High Water Mark.

Die Performance Fee beträgt für den CARTHESIO RATIO TOTAL RETURN CREDIT FUND und den CARTHESIO REGULAE FUND 10% bzw. für den CARTHESIO FRAME ALPHA STRATEGY FUND 15% bzw. für den CARTHESIO GLOBAL INCOME FUND 20% der jeweiligen *Outperformance gegenüber der High Water Mark*.

Bezüglich der C-Anteile des CARTHESIO RATIO TOTAL RETURN CREDIT FUND wird keine Performance Fee erhoben.

Jede Zeichnung, die zur Schaffung neuer, im Umlauf befindlicher Anteile führt, wird bei der Berechnung der Performance Fee, die im Zeitraum vor der Zeichnung angefallen ist, nicht berücksichtigt.

Für Anteile, die an einem Bewertungstag während des Rechnungsjahres zurückgenommen werden (*net outflows*), wird die den zurückgenommenen Anteilen zuzurechnende Performance Fee (sofern vorhanden) kristallisiert und nach Ende des Rechnungsjahres an den Anlageverwalter ausgezahlt.

Die vorerwähnten Indices sind Referenzwerte im Sinne der Verordnung (EU) 2016/1011 (EU-Referenzwertverordnung). Die Referenzwerte werden jeweils von einem Administrator bereitgestellt, welcher in der EU angesiedelt und in das ESMA-Register nach Art. 36 der EU-Referenzwertverordnung eingetragen ist. Die Gesellschaft hat robuste schriftliche Pläne aufgestellt, in denen die Massnahmen dargelegt werden, welche sie ergreifen würde, in den Fällen, in denen diese Referenzwerte sich wesentlich ändern oder gar nicht mehr bereitgestellt würden. Die entsprechenden Richtlinien der GAM-Gruppe sind auf www.funds.gam.com erhältlich.

Berechnungsbeispiel 1

Im folgenden Beispiel wird die High Water Mark („HWM“) am Bewertungszeitpunkt A auf 100 gesetzt.

Der Bewertungszeitpunkt C ist das Ende des Rechnungsjahres. Der Prozentsatz der Performance Fee beträgt 15%.

Der Bruttoinventarwert entspricht dem Gesamtnettovermögen ohne aufgelaufene Performance Fee und kristallisierte Performance Fee.

Das Vermögen vor Abzug der Performance Fee entspricht dem Gesamtnettovermögen ohne aufgelaufene Performance Fee.

In relation to C-Shares of CARTHESIO RATIO TOTAL RETURN CREDIT FUND, no performance fee will be levied.

Any subscription leading to the creation of new outstanding Shares will not be taken into account when calculating the Performance Fee incurred in the period preceding the subscription.

For Shares redeemed on any Valuation Day during the financial year (net outflows), the accrued Performance Fee (if any) attributable to the redeemed Shares will be crystallised and is to be paid out to the Investment Manager after the end of the financial year.

The above-mentioned Indices are benchmarks pursuant to the Regulation (EU) 2016/1011 (EU Benchmark Regulation). The benchmarks are provided by a respective administrator which is established in the European Union and registered with the ESMA-Register referred to in art. 36 of the EU Benchmark Regulation. The Company has established robust written plans outlining the measures it would take if the benchmarks were to change significantly or if they were no longer available. The relevant guidelines of GAM Group are available at www.funds.gam.com.

Calculation example 1

In the following example, the High Water Mark („HWM“) is set at 100 at Valuation Point A.

Valuation Point C is the end of the financial year. Performance Fee rate is 15%.

Gross Asset Value represents total net assets excluding accrued Performance Fee and crystallized Performance Fee.

Assets before deduction of Performance Fee represent total net assets excluding accrued Performance Fee only.

Valuation Point Bewertungszeitpunkt	Number of Outstanding Shares Anzahl der ausstehenden Anteile	Gross Asset Value Bruttovermögenswert	Assets before deduction of Performance Fee Vermögen vor Abzug der Performance Fee	NAV per Share before deduction of Performance Fee Nettoinventarwert pro Anteil vor Abzug der Performance Fee	HWM	Accrued Performance Fee Aufgelaufene Performance Fee	NAV per Share after deduction of the Performance Fee Nettoinventarwert pro Anteil nach Abzug der Performance Fee
A	100	10,000	10,000	100	100	0	100
B	100	10,500	10,500	105	100	75	104.25
C	100	11,000	11,000	110	100	150	108.50

Ein Anleger kauft 100 Anteile, und die Anzahl der ausstehenden Anteile beträgt zum Bewertungszeitpunkt A 100.

Bewertungszeitpunkt B

Zum Bewertungszeitpunkt B ist die Bedingung mit der Outperformance über der HWM erfüllt. Es kann eine Performance Fee anfallen.

Der Nettoinventarwert pro Anteil vor Abzug der Performance Fee beträgt 105 und liegt damit über dem Wert von 5 der HWM.

Die aufgelaufene Performance Fee beträgt 75.

Anzahl der ausstehenden Anteile multipliziert mit der Outperformance gegenüber der HWM pro Anteil und dem Prozentsatz der Performance Fee

$100 \times (105-100) \times 15\% = 75$ (oder 0,75 pro Anteil)

Der Nettoinventarwert pro Anteil nach Abzug der Performance Fee beträgt 104,25.

Anzahl der ausstehenden Anteile multipliziert mit dem Nettoinventarwert pro Anteil vor Abzug der Performance Fee, wobei die aufgelaufene Performance Fee abgezogen und das Ganze durch die Anzahl der ausstehenden Anteile geteilt wird
 $((100 \times 105) - 75) / 100 = 104.25$

Bewertungszeitpunkt C

Zum Bewertungszeitpunkt C ist die Bedingung mit der Outperformance über der HWM erfüllt. Es kann eine Performance Fee anfallen.

Der Nettoinventarwert pro Anteil vor Abzug der Performance Fee beträgt 110, und liegt damit über dem Wert 10 der HWM.

Aufgelaufene Performance Fee beträgt 150

Anzahl der ausstehenden Anteile multipliziert mit der Outperformance über der HWM pro Anteil und dem Prozentsatz der Performance Fee
 $100 \times (110-100) \times 15\% = 150$ (oder 1,50 pro Anteil)

Der Nettoinventarwert pro Anteil nach Abzug der Performance Fee beträgt 108,50.

Anzahl der ausstehenden Anteile multipliziert mit dem Nettoinventarwert pro Anteil vor Abzug der Performance Fee, wobei die aufgelaufene Performance Fee abgezogen und das Ganze durch die Anzahl der ausstehenden Anteile geteilt wird
 $((100 \times 110) - 150) / 100 = 108.50$

Die aufgelaufene Performance Fee von 150 wird kristallisiert.

Die HWM für das nächste Rechnungsjahr beträgt 108,50.

Berechnungsbeispiel 2

Im folgenden Beispiel wird die High Water Mark („HWM“) am Bewertungszeitpunkt A auf 100 gesetzt.

Der Bewertungszeitpunkt C ist das Ende des Rechnungsjahres. Der Prozentsatz der Performance Fee beträgt 15%.

Der Bruttoinventarwert entspricht dem Gesamtvermögen ohne aufgelaufene Performance Fee und kristallisierte Performance Fee.

Das Vermögen vor Abzug der Performance Fee entspricht dem Gesamtvermögen ohne aufgelaufene Performance Fee.

An investor buys 100 shares and the number of Outstanding Shares is 100 at Valuation Point A.

Valuation Point B

At Valuation Point B, condition with Outperformance over the HWM is met. Performance Fee can be accrued.

NAV per Share before deduction of Performance Fee is 105 which is excess of 5 of the HWM.

Accrued Performance Fee is 75.

Number of Outstanding Shares multiplied by Outperformance over the HWM per Share and Performance Fee Rate
 $100 \times (105-100) \times 15\% = 75$ (or 0.75 per share)

NAV per Share after deduction of Performance Fee is 104.25.

Number of Outstanding Shares multiplied by NAV per Share before deduction of Performance Fee with Accrued Performance Fee deducted and the whole divided by number of Outstanding Shares
 $((100 \times 105) - 75) / 100 = 104.25$

Valuation Point C

At Valuation Point C, condition with Outperformance over the HWM is met. Performance Fee can be accrued.

NAV per Share before deduction of Performance Fee is 110 which is excess of 10 of the HWM.

Accrued Performance Fee is 150

Number of Outstanding Shares multiplied by Outperformance over the HWM per Share and Performance Fee Rate
 $100 \times (110-100) \times 15\% = 150$ (or 1.50 per share)

NAV per Share after deduction of Performance Fee is 108.50.

Number of Outstanding Shares multiplied by NAV per Share before deduction of Performance Fee with Accrued Performance Fee deducted and the whole divided by number of Outstanding Shares
 $((100 \times 110) - 150) / 100 = 108.50$

Accrued performance Fee of 150 is crystallized.

The HWM for the next financial year is 108.50.

Calculation example 2

In the following example, the High Water Mark („HWM“) is set at 100 at Valuation Point A.

Valuation Point C is the end of the financial year. Performance Fee rate is 15%.

Gross Asset Value represents total net assets excluding accrued Performance Fee and crystallized Performance Fee.

Assets before deduction of Performance Fee represent total net assets excluding accrued Performance Fee only.

Valuation Point Bewertungszeitpunkt	Number of Outstanding Shares Anzahl der ausstehenden Anteile	Gross Asset Value Bruttovermögen	Assets before deduction of Performance Fee Vermögen vor Abzug der Performance Fee	NAV per Share before deduction of Performance Fee Nettoinventarwert pro Anteil vor Abzug der Performance Fee	HWM	Accrued Performance Fee Aufgelaufene Performance Fee	NAV per Share after deduction of the Performance Fee Nettoinventarwert pro Anteil nach Abzug der Performance Fee
A	100	10,000	30,000	100	100	0	100
B	100	10,200	10,200	102	100	30	101.70
C	100	9.900	9.900	99	100	0	99

Ein Anleger kauft 100 Anteile, und die Anzahl der ausstehenden Anteile beträgt zum Bewertungszeitpunkt A 100.

Bewertungszeitpunkt B

Zum Bewertungszeitpunkt B ist die Bedingung mit der Outperformance über der HWM erfüllt. Es kann eine Performance Fee anfallen.

Der Nettoinventarwert je Anteil vor Abzug der Performance Fee beträgt 102 und liegt damit über 2 der HWM.

Die aufgelaufene Performance Fee beträgt 30.

Anzahl der ausstehenden Anteile multipliziert mit der Outperformance über der HWM pro Anteil und dem Prozentsatz der Performance Fee
 $100 \times (102-100) \times 15\% = 30$ (oder 0,30 pro Anteil)

Der Nettoinventarwert pro Anteil nach Abzug der Performance Fee beträgt 101,70.

Anzahl der ausstehenden Anteile multipliziert mit dem Nettoinventarwert pro Anteil vor Abzug der Performance Fee, wobei die aufgelaufene Performance Fee abgezogen und das Ganze durch die Anzahl der ausstehenden Anteile geteilt wird
 $((100 \times 102) - 30) / 100 = 101.70$

Bewertungszeitpunkt C

Zum Bewertungszeitpunkt C ist die Bedingung der Outperformance gegenüber der HWM nicht erfüllt. Es kann keine Performance Fee anfallen.

Der Nettoinventarwert pro Anteil nach Abzug der Performance Fee beträgt 99.

Keine Performance Fee wird kristallisiert.

Die HWM für das nächste Rechnungsjahr bleibt unverändert bei 100.

Berechnungsbeispiel 3

Im folgenden Beispiel wird die High Water Mark („HWM“) am Bewertungszeitpunkt A auf 100 gesetzt.

Die Performance Fee beträgt 15%.

Der Bruttoinventarwert entspricht dem Gesamtvermögen ohne aufgelaufene Performance Fee und kristallisierte Performance Fee.

Das Vermögen vor Abzug der Performance Fee entspricht dem Gesamtvermögen ohne aufgelaufene Performance Fee.

An investor buys 100 shares and the number of Outstanding Shares is 100 at Valuation Point A.

Valuation Point B

At Valuation Point B, condition with Outperformance over the HWM is met. Performance Fee can be accrued.

NAV per Share before deduction of Performance Fee is 102 which is excess of 2 of the HWM.

Accrued Performance Fee is 30.

Number of Outstanding Shares multiplied by Outperformance over the HWM per Share and Performance Fee Rate
 $100 \times (102-100) \times 15\% = 30$ (or 0.30 per share)

NAV per Share after deduction of Performance Fee is 101.70.

Number of Outstanding Shares multiplied by NAV per Share before deduction of Performance Fee with Accrued Performance Fee deducted and the whole divided by number of Outstanding Shares
 $((100 \times 102) - 30) / 100 = 101.70$

Valuation Point C

At Valuation Point C, condition with Outperformance over the HWM is not met. No Performance Fee can be accrued.

NAV per share after deduction of the Performance Fee is 99.

No Performance Fee is crystallized.

The HWM for the next financial year remains unchanged at 100.

Calculation example 3

In the following example, the High Water Mark („HWM“) is set at 100 at Valuation Point A.

Performance Fee rate is 15%.

Gross Asset Value represents total net assets excluding accrued Performance Fee and crystallized Performance Fee.

Assets before deduction of Performance Fee represent total net assets excluding accrued Performance Fee only.

Valuation Point Bewertungszeitpunkt	Number of Outstanding Shares Anzahl der ausstehenden Anteile	Gross Asset Value Bruttovermögen	Assets before deduction of Performance Fee Vermögen vor Abzug der Performance Fee	NAV per Share before deduction of Performance Fee Nettoinventarwert pro Anteil vor Abzug der Performance Fee	HWM	Accrued Performance Fee Aufgelaufene Performance Fee	NAV per Share after deduction of the Performance Fee Nettoinventarwert pro Anteil nach Abzug der Performance Fee
A	100	10,000	30,000	100	100	0	100
B	100	10,500	10,500	105	100	75	104.25
C	300	31,500	31,500	105	100	97.50	104.68

Ein Anleger kauft 100 Anteile, und die Anzahl der ausstehenden Anteile beträgt zum Bewertungszeitpunkt A 100.

Bewertungszeitpunkt B

Zum Bewertungszeitpunkt B ist die Bedingung mit der Outperformance über der HWM erfüllt. Es kann eine Performance Fee anfallen.

Der Nettoinventarwert pro Anteil vor Abzug der Performance Fee beträgt 105 und liegt damit über dem Wert von 5 der HWM.

Die aufgelaufene Performance Fee beträgt 75.

Anzahl der neu hinzukommenden Anteile multipliziert mit der Outperformance über der HWM pro Anteil und dem Prozentsatz der Performance Fee
 $100 \times (105-100) \times 15\% = 75$ (oder 0,75 pro Anteil)

An investor buys 100 shares and the number of Outstanding Shares is 100 at Valuation Point

Valuation Point B

At Valuation Point B, condition with Outperformance over the HWM is met. Performance Fee can be accrued.

NAV per Share before deduction of Performance Fee is 105 which is excess of 5 of the HWM.

Accrued Performance Fee is 75.

Number of Outstanding Shares multiplied by Outperformance over the HWM per Share and Performance Fee Rate
 $100 \times (105-100) \times 15\% = 75$ (or 0.75 per share)

Der Nettoinventarwert pro Anteil nach Abzug der Performance Fee beträgt 104,25 (d.h. eine Netto-Outperformance von 4,25% gegenüber HWM).
Anzahl der ausstehenden Anteile multipliziert mit dem Nettoinventarwert pro Anteil vor Abzug der Performance Fee, wobei die aufgelaufene Performance Fee abgezogen und das Ganze durch die Anzahl der ausstehenden Anteile geteilt wird
 $((100 \times 105) - 75) / 100 = 104.25$

Bewertungszeitpunkt C

Ein Anleger kauft 200 Anteile zum Bewertungszeitpunkt B zu einem Preis von 104,25.

Zum Bewertungszeitpunkt C beträgt die Anzahl der ausstehenden Anteile nun 300.

Zum Bewertungszeitpunkt C ist die Bedingung mit der Outperformance über der HWM erfüllt. Es kann eine Performance Fee anfallen.

Der Nettoinventarwert pro Anteil vor Abzug der Performance Fee beträgt 105 und liegt damit über dem Wert von 5 der HWM.

Eine Zeichnung, die zur Schaffung neuer, im Umlauf befindlicher Anteile führt, sollte bei der Berechnung der im Zeitraum vor der Zeichnung angefallenen Performance Fee nicht berücksichtigt werden.

Daher wird jede aufgelaufene Performance Fee zum Bewertungszeitpunkt C um den Betrag reduziert, der durch den Kauf von 200 Anteilen ausgelöst wird (200 Anteile mit je 15 % einer Outperformance von 4,25 % (d. h. 0,64 pro Anteil) über der HWM zum Bewertungszeitpunkt B).

Die aufgelaufene Performance Fee beträgt 97,50.

(Anzahl der ausstehenden Anteile multipliziert mit der Outperformance über der HWM pro Anteil und dem Prozentsatz der Performance Fee) - (Anzahl der neuen Anteile multipliziert mit der Netto-Outperformance über der HWM ab dem vorherigen Bewertungszeitpunkt und dem Prozentsatz der Performance Fee)

$(300 \times (105 - 100) \times 15\%) - (200 \times (104,25 - 100) \times 15\%) = 97,50$ (oder 0,33 pro Anteil)

Der Nettoinventarwert pro Anteil nach Abzug der Performance Fee beträgt 104,68.

Anzahl der ausstehenden Anteile multipliziert mit dem Nettoinventarwert pro Anteil vor Abzug der Performance Fee, wobei die aufgelaufene Performance Fee abgezogen und das Ganze durch die Anzahl der ausstehenden Anteile geteilt wird
 $((300 \times 105) - 97,50) / 300 = 104.68$

Berechnungsbeispiel 4

Im folgenden Beispiel wird die High Water Mark („HWM“) am Bewertungszeitpunkt A auf 100 gesetzt.

Die Performance Fee beträgt 15%.

Der Bruttoinventarwert entspricht dem Gesamtnettovermögen ohne aufgelaufene Performance Fee und kristallisierte Performance Fee.

Das Vermögen vor Abzug der Performance Fee entspricht dem Gesamtnettovermögen ohne aufgelaufene Performance Fee.

NAV per Share after deduction of Performance Fee is 104.25 (i.e. a 4.25% net outperformance against HWM).

Number of Outstanding Shares multiplied by NAV per Share before deduction of Performance Fee with Accrued Performance Fee deducted and the whole divided by number of Outstanding Shares
 $((100 \times 105) - 75) / 100 = 104.25$

Valuation Point C

.An investor buys 200 shares at Valuation Point B at a price of 104.25.

The number of Outstanding Shares is now 300 at Valuation Point C.

At Valuation Point C, condition with Outperformance over the HWM is met. Performance Fee can be accrued.

NAV per share before deduction of Performance Fee is 105 which is excess of 5 of the HWM.

Any subscription leading to the creation of new outstanding Shares should not be taken into account when calculating the Performance Fee incurred in the period preceding the subscription.

Therefore, any accrued Performance Fee at Valuation Point C is reduced by the amount triggered by the purchase of 200 shares (200 shares with each 15% of an 4.25% (i.e. 0.64 per share) outperformance against HWM at Valuation Point B).

Accrued Performance Fee is 97.50.

(Number of Outstanding Shares multiplied by Outperformance over the HWM per Share and Performance Fee Rate) – (number of new shares multiplied by net outperformance against HWM from the previous Valuation Point and Performance Fee Rate)

$(300 \times (105 - 100) \times 15\%) - (200 \times (104.25 - 100) \times 15\%) = 97.50$ (or 0.33 per share)

NAV per Share after deduction of the Performance Fee is 104.68.

Number of Outstanding Shares multiplied by NAV per Share before deduction of Performance Fee with Accrued Performance Fee deducted and the whole divided by number of Outstanding Shares
 $((300 \times 105) - 97.50) / 300 = 104.68$

Calculation example 4

In the following example, the High Water Mark („HWM“) is set at 100 at Valuation Point A.

Performance Fee rate is 15%.

Gross Asset Value represents total net assets excluding accrued Performance Fee and crystallized Performance Fee.

Assets before deduction of Performance Fee represent total net assets excluding accrued Performance Fee only.

Valuation Point Bewertungszeitpunkt	Number of Outstanding Shares Anzahl der ausstehenden Anteile	Gross Asset Value Bruttovermögen swert	Assets before deduction of Performance Fee Vermögen vor Abzug der Performance Fee	NAV per Share before deduction of Performance Fee Nettoinventarwert pro Anteil vor Abzug der Performance Fee	HWM	Accrued Performance Fee Aufgelaufene Performance Fee	NAV per Share after deduction of the Performance Fee Nettoinventarwert pro Anteil nach Abzug der Performance Fee
A	300	30,000	30,000	100	100	0	100
B	300	31,500	31,500	105	100	225	104.25
C	200	22,000	21,925	109.63	100	288.75*	108.18

* Eine Performance Fee von 75 wird kristallisiert.

Ein Anleger kauft 300 Anteile, und die Anzahl der ausstehenden Anteile beträgt zum Bewertungszeitpunkt A 300.

* A Performance Fee of 75 is crystallized alongside

An investor buys 300 shares and the number of Outstanding Shares is 300 at Valuation Point A.

Bewertungszeitpunkt B

Zum Bewertungszeitpunkt B ist die Bedingung mit der Outperformance über der HWM erfüllt. Es kann eine Performance Fee anfallen.

Der Nettoinventarwert pro Anteil vor Abzug der Performance Fee beträgt 105 und liegt damit über dem Wert von 5 der HWM.

Die aufgelaufene Performance Fee beträgt 225.

Anzahl der neu ausstehenden Anteile multipliziert mit der Outperformance über der HWM pro Anteil und dem Prozentsatz der Performance Fee
 $300 \times (105-100) \times 15\% = 225$ (oder 0,75 pro Anteil)

Der Nettoinventarwert pro Anteil nach Abzug der Performance Fee beträgt 104,25.

Anzahl der ausstehenden Anteile multipliziert mit dem Nettoinventarwert pro Anteil vor Abzug der Performance Fee, wobei die aufgelaufene Performance Fee abgezogen und das Ganze durch die Anzahl der ausstehenden Anteile geteilt wird
 $((300 \times 105) - 225) / 300 = 104.25$

Bewertungszeitpunkt C

Ein Anleger verkauft 100 Anteile zum Bewertungszeitpunkt B zu einem Preis von 104,25.

Zum Bewertungszeitpunkt C beträgt die Anzahl der ausstehenden Anteile nun 200.

Für Anteile, die an einem Bewertungstag während des Rechnungsjahres zurückgenommen werden (*net outflows*), wird die aufgelaufene Performance Fee, die den zurückgenommenen Anteilen zuzurechnen ist, nach Ende des Rechnungsjahres an den Anlageverwalter ausgezahlt.

Die zum Bewertungszeitpunkt B aufgelaufene Performance Fee wird im Verhältnis zu den zurückgenommenen Anteilen kristallisiert.

Die kristallisierte Performance Fee beträgt 75.

Aufgelaufene Performance Fee vom vorherigen Bewertungszeitpunkt multipliziert mit dem Verhältnis zwischen zurückgenommenen Anteilen und der Anzahl der ausstehenden Anteile vom vorherigen Bewertungszeitpunkt
 $225 \times (100/300) = 75$

Der Bruttoinventarwert für die verbleibenden 200 Anteile wird um den kristallisierten Betrag von 75 (0,38 pro verbleibender Anteil) reduziert.

Der Nettoinventarwert vor Abzug der Performance Fee beträgt somit 109,63.

Bruttoinventarwert nach Abzug der kristallisierten Performance Fee und Division des Ganzen durch die Anzahl der ausstehenden Anteile
 $(22,000-75)/200 = 109.63$

Zum Bewertungszeitpunkt C ist die Bedingung mit der Outperformance über der HWM erfüllt. Es kann eine Performance Fee anfallen.

Der Nettoinventarwert pro Anteil vor Abzug der Performance Fee beträgt 109,63 und liegt damit über 9,63 der HWM.

Die aufgelaufene Performance Fee beträgt 288,75.

Anzahl der ausstehenden Anteile multipliziert mit der Outperformance über der HWM pro Anteil und dem Prozentsatz der Performance Fee
 $200 \times (109,63-100) \times 15\% = 288,75$ (oder 1,44 pro Anteil)

Der Nettoinventarwert pro Anteil nach Abzug der Performance Fee beträgt 108,18.

Anzahl der ausstehenden Anteile multipliziert mit dem Nettoinventarwert pro Anteil vor Abzug der Performance Fee, wobei die aufgelaufene Performance Fee abgezogen und das Ganze durch die Anzahl der ausstehenden Anteile geteilt wird
 $((200 \times 109.63) - 288.75) / 200 = 108.18$

Valuation Point B

At Valuation Point B, condition with Outperformance over the HWM is met. Performance Fee can be accrued.

NAV per Share before deduction of Performance Fee is 105 which is excess of 5 of the HWM.

Accrued Performance Fee is 225.

Number of Outstanding Shares multiplied by Outperformance over the HWM per Share and Performance Fee Rate
 $300 \times (105-100) \times 15\% = 225$ (or 0.75 per share)

NAV per Share after deduction of Performance Fee is 104.25.

Number of Outstanding Shares multiplied by NAV per Share before deduction of Performance Fee with Accrued Performance Fee deducted and the whole divided by number of Outstanding Shares
 $((300 \times 105) - 225) / 300 = 104.25$

Valuation Point C

An investor sells 100 share at Valuation Point B at a price of 104.25.

The number of Outstanding Shares is now 200 at Valuation Point C.

For Shares redeemed on any Valuation Day during the financial year (net outflows), the accrued Performance Fee attributable to the redeemed Shares will be crystallized and paid out to the Investment Manager after the end of the fiscal year.

Accrued Performance Fee at Valuation Point B is crystallized in proportion to shares redeemed.

Crystallized Performance Fee is 75.

Accrued Performance Fee from the previous Valuation Point multiplied by Ratio between Shares Redeemed and Number of Outstanding Shares from the previous Valuation Point
 $225 \times (100/300) = 75$

Gross Asset Value for the remaining 200 shares is reduced by the crystallized amount of 75 (0.38 per remaining share).

NAV before deduction of Performance Fee is therefore 109.63.

Gross Asset Value with Crystallized Performance Fee deducted and the whole divided by number of Outstanding Shares
 $(22,000-75)/200 = 109.63$

At Valuation Point C, condition with Outperformance over the HWM is met. Performance Fee can be accrued.

NAV per Share before deduction of Performance Fee is 109.63 which is excess of 9.63 of the HWM.

Accrued Performance Fee is 288.75.

Number of Outstanding Shares multiplied by Outperformance over the HWM per Share and Performance Fee Rate
 $200 \times (109.63-100) \times 15\% = 288.75$ (or 1.44 per share)

NAV per Share after deduction of Performance Fee is 108.18.

Number of Outstanding Shares multiplied by NAV per Share before deduction of Performance Fee with Accrued Performance Fee deducted and the whole divided by number of Outstanding Shares
 $((200 \times 109.63) - 288.75) / 200 = 108.18$

**C) Hinweise aufgrund der Dachfonds-Struktur des
CARTHESIO FRAME ALPHA STRATEGY FUND**

Zusätzlich zu den Kosten, welche auf das Vermögen des CARTHESIO FRAME ALPHA STRATEGY FUND gemäss den Bestimmungen dieses Prospektes und der Satzung erhoben werden, können bei den Zielfonds Kosten für die Verwaltung, die Depotbank, Wirtschaftsprüfer, Steuern sowie sonstige Kosten, Provisionen und Gebühren anfallen. Es kann somit eine Mehrfachbelastung mit gleichartigen Kosten erfolgen. Die Verwaltungsgebühren, die den Zielfonds von ihren jeweiligen Dienstleistern belastet werden, betragen maximal 2.50%.

**9. TRANSAKTIONS- UND BEWERTUNGSFREQUENZ;
AUFTRAGSTAG UND BEWERTUNGSTAG FÜR DEN
NETTOINVENTARWERT (NIW)**

**A) CARTHESIO RATIO TOTAL RETURN CREDIT
FUND**

Die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen des Subfonds findet an jedem Bankarbeitstag in Luxemburg statt.

Der NIW des Subfonds wird täglich berechnet.

Auftragstag (T-6), d.h. Annahmeschluss für Zeichnungs- und Rücknahmeanträge, die an einem bestimmten Bewertungstag abgerechnet werden sollen, ist sechs (6) Bankarbeitstage in Luxemburg vor dem Bewertungstag.

Bewertungstag (T) des Subfonds ist jeder Bankarbeitstag in Luxemburg.

**B) CARTHESIO REGULAE FUND und CARTHESIO
GLOBAL INCOME FUND**

Die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen der Subfonds findet an jedem Bankarbeitstag in Luxemburg statt.

Der NIW des Subfonds wird täglich berechnet.

Auftragstag (T-1), d.h. Annahmeschluss für Zeichnungs- und Rücknahmeanträge, die an einem bestimmten Bewertungstag abgerechnet werden sollen, ist jeder Bankarbeitstag in Luxemburg vor dem Bewertungstag.

Bewertungstag (T) des Subfonds ist jeder Bankarbeitstag in Luxemburg.

C) CARTHESIO FRAME ALPHA STRATEGY FUND

**C) Information Due to Fund-of-Fund Structure of
CARTHESIO FRAME ALPHA STRATEGY FUND**

In addition to the costs that will be charged to the CARTHESIO FRAME ALPHA STRATEGY FUND's assets pursuant to the provisions of this Prospectus and the Articles of Association, costs may accrue on target fund level for administration, custodian, auditors, taxes and other costs, provisions and fees. As a consequence, a multiple charging of similar costs may occur. The management fees that are charged to the target funds by their respective servicers will amount to no more than 2.50%.

**9. TRANSACTION AND EVALUATION FREQUENCY;
ORDER DAY AND VALUATION DAY FOR THE NET
ASSET VALUE (NAV)**

A) CARTHESIO RATIO TOTAL RETURN CREDIT FUND

Subscriptions and redemptions of the Subfund's Shares are processed on every banking day in Luxembourg.

The NAV of the Subfund is calculated daily on every banking day.

Application Day (T-6), i.e. the closing day for the application of subscriptions and redemptions of Shares which must be processed on a specific Valuation Day is six (6) banking days in Luxembourg prior to the Valuation Day.

Valuation Day (T) of the Subfund is every banking day in Luxembourg.

**B) CARTHESIO REGULAE FUND and CARTHESIO
GLOBAL INCOME FUND**

Subscription and redemption of the Subfunds' Shares are processed on every banking day in Luxembourg.

The NAV of the Subfund is calculated daily on every banking day.

Application Day (T-1), i.e. the closing day for the application of subscriptions and redemptions of Shares which must be processed on a specific valuation day, is every banking day in Luxembourg prior to the Valuation Day.

Valuation Day (T) of the Subfund is every banking day in Luxembourg.

C) CARTHESIO FRAME ALPHA STRATEGY FUND

Die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen des Subfonds findet einmal pro Woche statt.

Der NIW des Subfonds wird **wöchentlich** an jedem **Freitag** berechnet. Sofern dieser Freitag kein Bankarbeitstag in Luxemburg ist, wird der NIW am folgenden Bankarbeitstag berechnet. Zusätzlich wird jeweils per letzten Bankarbeitstag in Luxemburg jedes Monats ein ausserordentlicher NIW berechnet, welcher aber nicht als Grundlage für die Ausgabe oder Rücknahme von Anteilen herangezogen wird.

Auftragstag (T-3), d.h. Annahmeschluss für Zeichnungs- und Rücknahmeanträge, die an einem bestimmten Bewertungstag abgerechnet werden sollen, ist drei (3) Luxemburger Bankarbeitstage vor dem Bewertungstag.

Bewertungstag (T) des Subfonds ist jeder Freitag. Sofern dieser Freitag kein Bankarbeitstag in Luxemburg ist, gilt der nächstfolgende Bankarbeitstag als Bewertungstag.

10. AUSGABE VON ANTEILEN

Allgemein

Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden Anteile der CARTHESIO FUNDS an jedem Bewertungstag ausgegeben. Der Ausgabepreis gründet auf dem NIW der Anteile am jeweils anwendbaren Bewertungstag und wird auf zwei (2) Stellen nach dem Komma gerundet (Ausnahme: Der NIW des CARTHESIO FRAME ALPHA STRATEGY FUND wird auf **drei (3)** Stellen nach dem Komma gerundet).

In Anwendung der im Allgemeinen Teil enthaltenen Bestimmungen kann eine Verkaufsgebühr von max. 5% dazugeschlagen werden.

Mindestzeichnungsbetrag

Bei der Zeichnung von A-/B-/B2-/B3-/E-Anteilen ist kein Mindestzeichnungsbetrag vorgesehen.

Bei erstmaliger Zeichnung von B-Anteilen des CARTHESIO GLOBAL INCOME FUND gilt ein Mindestzeichnungsbetrag von EUR/CHF/USD 10'000.

Bei erstmaliger Zeichnung von C-Anteilen gilt ein Mindestzeichnungsbetrag von USD/EUR/CHF 500'000.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann nach eigenem Ermessen Erstzeichnungsanträge über einen niedrigeren Betrag als den angegebenen Mindestzeichnungsbetrag akzeptieren. Bei Folgezeichnungen von B-Anteilen des CARTHESIO GLOBAL INCOME FUND bzw. C-Anteilen aller CARTHESIO FUNDS ist kein Mindestzeichnungsbetrag vorgesehen.

Subscriptions and redemptions of the Subfund's Shares are processed once a week.

The NAV of the Subfund is calculated on a **weekly** basis every **Friday**. If such Friday is not a banking day in Luxembourg the NAV will be calculated on the following banking day. In addition, an extraordinary NAV is determined as per last banking day of the month in Luxembourg, that will however not serve as the basis for the subscription and redemption of shares.

Application Day (T-3), i.e. the closing day for subscription and redemption applications which are expected to be processed on a specific valuation day, is three (3) Luxembourg banking days prior to the Valuation Day.

Valuation Day (T) of the Subfund is every Friday. If such Friday is not a banking day in Luxembourg, the valuation day is the respective following banking day.

10. ISSUE OF SHARES

General

On expiry of the initial subscription period, the Shares in the CARTHESIO FUNDS will be issued on each Valuation Day. The Issue Price is based on the NAV of the Shares on the applicable Valuation Day and will be rounded to two (2) decimal places (exception: the NAV of the CARTHESIO FRAME ALPHA STRATEGY FUND will be rounded to **three (3)** decimal places).

Pursuant to the provisions contained in the General Part, a selling fee of up to 5% may be added.

Minimum Subscription Amount

A-/B-/B2-/B3-/E-Shares are not subject to a minimum subscription amount.

In the case of B-Shares in the CARTHESIO GLOBAL INCOME FUND, the initial minimum subscription amount is EUR/CHF/USD 10,000.

In the case of C-Shares, the initial minimum subscription amount is USD/EUR/CHF 500,000.

The Company's Board of Directors may at its own discretion accept initial subscription applications for an amount lower than the stated minimum subscription amount. Further subscriptions of B-Shares of the CARTHESIO GLOBAL INCOME FUND or C-Shares of all CARTHESIO FUNDS are not subject to a minimum subscription amount.

Antragsverfahren

Anleger können jederzeit Anteile der Subfonds bei der im Allgemeinen Teil des Prospekts genannten Hauptzahlstelle in Luxemburg (oder bei ggf. in einzelnen Vertriebsländern bestellten lokalen Vertriebs- bzw. Zahlstellen) zeichnen. Dabei ist die genaue Identität des Zeichners, der Name des Subfonds und welche Anteilkategorie gezeichnet wird, anzugeben.

Für alle Zeichnungen von Anteilen der CARTHESIO FUNDS, die bei der Hauptzahlstelle an einem Bewertungstag (wie im Kapitel „Bestimmung des Nettoinventarwertes“ definiert) bis spätestens um 15.00 Uhr Luxemburger Zeit (cut-off Zeit) eintreffen, gilt der am nächsten anwendbaren Bewertungstag ermittelte Ausgabepreis (vgl. Kapitel 9). Für nach diesem Zeitpunkt bei der Hauptzahlstelle eintreffende Zeichnungen gilt der Ausgabepreis des übernächsten Bewertungstages.

Der Gesamtbetrag der Zeichnung von Anteilen des jeweiligen Subfonds muss innerhalb von drei (3) Luxemburger Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag auf dem im Allgemeinen Teil dieses Prospekts angegebenen Konto wertmässig gutgeschrieben sein.

Es werden keine Anteilsscheine oder Anteilszertifikate ausgeliefert.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Anträge abzulehnen oder nur zum Teil anzunehmen oder ergänzende Informationen und Dokumente zu verlangen. Wird ein Antrag ganz oder teilweise abgelehnt, wird der Zeichnungsbetrag oder der entsprechende Saldo dem Zeichner zurücküberwiesen.

11. RÜCKNAHME VON ANTEILEN

Anteile der Subfonds werden an jedem Bewertungstag durch Antrag an die im Allgemeinen Teil des Prospekts genannte Hauptzahlstelle im Luxemburg (oder an ggf. in einzelnen Vertriebsländern bestellte lokale Vertriebs- bzw. Zahlstellen) zurückgenommen.

Für alle Anträge auf Rücknahmen von Anteilen der Subfonds, die bei der Hauptzahlstelle an einem Auftragstag bis spätestens um 15.00 Uhr Luxemburger Ortszeit (cut-off Zeit) eintreffen, gilt der am nächsten anwendbaren Bewertungstag ermittelte Rücknahmepreis (vgl. Abschnitt 9). Für nach diesem Zeitpunkt bei der Hauptzahlstelle eintreffende Anträge gilt der Rücknahmepreis des übernächsten Bewertungstages.

Zahlungen werden üblicherweise in der Währung des betreffenden Subfonds bzw. Referenzwährung der

Application Procedure

Investors may at any time subscribe Shares in the Subfunds at the Principal Paying Agent in Luxembourg mentioned in the General Part of this Prospectus (or, as the case may be, at local distributors and paying agents appointed in particular distribution countries). The exact identity of the subscriber, the name of the Subfund, and which Share category will be subscribed for must be stated.

All subscriptions for Shares in the CARTHESIO FUNDS received by the Principal Paying Agent on a Application Day (as defined in the section “Calculation of net asset value”) no later than 15:00 Luxembourg time (cut-off time), will be handled at the Issue Price, which will be calculated on the next applicable Valuation Day (see sec. 9). Subscriptions received by the Principal Paying Agent after this time will be handled at the Issue Price of the Valuation Day after the next Valuation Day.

The total amount of the subscription of Shares in the respective Subfund must be credited to the account described in the General Part of this Prospectus within three (3) Luxembourg banking days of the applicable valuation day.

Share coupons or certificates will not be delivered.

The Company reserves the right to reject applications or to accept them only in part or to require further information and/or documents. If an application is rejected in full or in part, the subscription amount or the corresponding balance is returned to the applicant.

11. REDEMPTION OF SHARES

Shares in the Subfunds will be redeemed on any Valuation Day by application to the Principal Paying Agent in Luxembourg as mentioned in the General Part of the Prospectus (or, as the case may be, at local distributors and paying agents appointed in particular distribution countries).

All requests for redemptions in Shares in the Subfunds received by the Principal Paying Agent on a Application Day no later than 15:00 Luxembourg local time (cut-off time), will be handled at the Redemption Price, which will be calculated on the next applicable Valuation Day (see sec. 9). Redemption requests received by the Principal Paying Agent after this time will be handled at the Redemption Price of the Valuation Day after the next Valuation Day.

jeweiligen Anteilskategorie innerhalb von drei (3) luxemburger Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag.

Der Rücknahmepreis gründet auf dem NIW der Anteile am jeweils anwendbaren Bewertungstag und wird auf zwei (2) Stellen nach dem Komma gerundet (Ausnahme: Der NIW des CARTHESIO FRAME ALPHA STRATEGY FUND wird auf **drei (3)** Stellen nach dem Komma gerundet).

Sofern bei der Ausgabe von E-Anteilen keine Verkaufsgebühr erhoben worden ist, kann stattdessen eine Rücknahmegebühr von bis zu 3% des jeweiligen Nettoinventarwertes erhoben werden.

12. UMTAUSCH VON ANTEILEN

Anteile der Subfonds können in Anteile von anderen Subfonds der Gesellschaft umgetauscht werden, in welche ein solcher Umtausch gestattet ist.

Andere Anteile können nur in C-/E-Anteile umgetauscht werden, wenn der Aktionär sämtliche Voraussetzungen für die Zeichnung solcher Anteile, wie oben beschrieben, erfüllt.

Bei jedem erstmaligen Umtausch in C-Anteile bzw., für den CARTHESIO GLOBAL INCOME FUND auch in B-Anteile, muss jeweils der Mindestumtauschwert gemäss den Angaben oben („Mindestzeichnungsbetrag“) gegeben sein.

Im Übrigen gelten für Anträge auf den Umtausch von Anteilen die gleichen Modalitäten wie für die Rücknahme von Anteilen, und es finden die Bestimmungen des Allgemeinen Prospektteils Anwendung.

13. ÜBERSICHT ÜBER DIE ANTEILSKATEGORIEN

Die folgende Tabelle bietet einen schematischen Überblick über die wichtigsten Eigenschaften des Subfonds bzw. Anteilskategorien. Sie ersetzt nicht die Lektüre des Prospekts.

Payments are usually made in the currency of the relevant Subfund or Share Category within three (3) banking days in Luxembourg after the relevant Valuation Day.

The Redemption Price will be based on the NAV of the Shares on the applicable Valuation Day and will be rounded to two (2) decimal places (exception: the NAV of the CARTHESIO FRAME ALPHA STRATEGY FUND will be rounded to **three (3)** decimal places).

If no selling fee was charged when the E-Shares were issued, a redemption fee of up to a maximum of 3% of the net asset value may be charged instead.

12. SWITCHING OF SHARES

Shares in the Subfunds may be switched for Shares in other Subfunds of the Company for which such switch is allowed.

Other Shares may only be switched into C-/E-Shares if the shareholder fulfills all conditions for the subscription of such Shares, as described above.

For every first switch into C-Shares and, for the CARTHESIO GLOBAL INCOME FUND also into B-Shares, the minimal switching amount pursuant to the indications above (“Minimum Subscription Amount”) must be given.

Apart from that, for requests for the switching of Shares, the same modalities as for the redemptions of Shares will apply, and the provisions of the General Part of the Prospectus will apply.

13. OVERVIEW OF THE SHARE CATEGORIES

The following table offers a schematic overview of the most important characteristics of the individual Subfunds or Share categories. It is not a substitute for reading the Prospectus.

CARTHESIO FUNDS

<u>Bezeichnung des Subfonds / Name of the Subfund</u>	<u>Anteile / Shares</u>	<u>Währung / Currency</u>	<u>ISIN-Code</u>	<u>Aktivierung / Activation</u>	<u>Mindestzeichnungsbetrag für die Erstzeichnung / Minimum Subscription Amount for Initial Subscription</u>	<u>Verwaltungsgebühr (max.) / Mgmt. Fee (max.)</u>
CARTHESIO RATIO TOTAL RETURN CREDIT FUND	B	EUR	LU1278760969	15.01.2016	-	1.25%
	B-CHF	CHF	LU1278761009	Tbd	-	1.25%
	B-USD	USD	LU1278761264	Tbd	-	1.25%
	C	EUR	LU1278761348	15.01.2016	EUR 500'000	1.00%
	C-CHF	CHF	LU1278761421	19.08.2016	CHF 500'000	1.00%
	C-USD	USD	LU1278761694	15.01.2016	USD 500'000	1.00%
	E	EUR	LU1336567661	Tbd	-	2.00%
	E-CHF	CHF	LU1336567745	Tbd	-	2.00%
	E-USD	USD	LU1336567828	Tbd	-	2.00%

<u>Bezeichnung des Subfonds / Name of the Subfund</u>	<u>Anteile / Shares</u>	<u>Währung / Currency</u>	<u>ISIN-Code</u>	<u>Aktivierung / Activation</u>	<u>Mindestzeichnungsbetrag für die Erstzeichnung / Minimum Subscription Amount for Initial Subscription</u>	<u>Verwaltungsgebühr (max.) / Mgmt. Fee (max.)</u>
CARTHESIO FRAME ALPHA STRATEGY FUND	B	EUR	LU1278761777	Tbd	-	1.70%
	B-CHF	CHF	LU1278761850	Tbd	-	1.20%
	B-USD	USD	LU1278761934	Tbd	-	1.80%
	B2	EUR	LU1278762072	Tbd	-	1.80%
	C	EUR	LU1278762155	Tbd	EUR 500'000	0.85%
	C-CHF	CHF	LU1278762239	Tbd	CHF 500'000	0.85%
	C-USD	USD	LU1278762312	Tbd	USD 500'000	0.85%

<u>Bezeichnung des Subfonds / Name of the Subfund</u>	<u>Anteile / Shares</u>	<u>Währung / Currency</u>	<u>ISIN-Code</u>	<u>Aktivierung / Activation</u>	<u>Mindestzeichnungsbetrag für die Erstzeichnung / Minimum Subscription Amount for Initial Subscription</u>	<u>Verwaltungsgebühr (max.) / Mgmt. Fee (max.)</u>
CARTHESIO REGULAE FUND	B	EUR	LU1330439693	04.08.2016	-	1.50%
	B-CHF	CHF	LU1330439776	04.08.2016	-	1.50%
	B-USD	USD	LU1330439859	04.08.2016	-	1.50%
	C	EUR	LU1330439933	04.08.2016	EUR 500'000	0.80%
	C-CHF	CHF	LU1330440196	19.08.2016	CHF 500'000	0.80%
	C-USD	USD	LU1330440279	13.10.2016	USD 500'000	0.80%
	E	EUR	LU1330440352	Tbd	-	2.25%
	E-CHF	CHF	LU1330440436	Tbd	-	2.25%
	E-USD	USD	LU1330440519	Tbd	-	2.25%

<u>Bezeichnung des Subfonds / Name of the Subfund</u>	<u>Anteile / Shares</u>	<u>Währung / Currency</u>	<u>ISIN-Code</u>	<u>Aktivierung / Activation</u>	<u>Mindestzeichnungsbetrag für die Erstzeichnung / Minimum Subscription Amount for Initial Subscription</u>	<u>Verwaltungsgebühr (max.) / Mgmt. Fee (max.)</u>
CARTHESIO GLOBAL INCOME FUND	B-USD	USD	LU1330442481	19.02.2016	USD 10'000	1.20%
	B-CHF	CHF	LU1330442309	Tbd	CHF 10'000	1.20%
	B	EUR	LU1330442218	19.02.2016	EUR 10'000	1.20%
	B3	EUR	LU2056536357	13.12.2019	-	1.80%
	B3-CHF	CHF	Tbd	Tbd	-	1.80%
	B3-USD	USD	Tbd	Tbd	-	1.80%
	C-USD	USD	LU1330442721	18.02.2016	USD 500'000	1.00%
	C-CHF	CHF	LU1330442648	Tbd	CHF 500'000	1.00%
	C	EUR	LU1330442564	18.02.2016	EUR 500'000	1.00%

MULTIPARTNER SICAV

BAM – CLASSIS – CRESCERE INSIEME

Ein durch die GAM (LUXEMBOURG) S.A., Luxemburg, für die CARTHESIO SA, Lugano, aufgelegter Subfonds der SICAV luxemburgischen Rechts MULTIPARTNER SICAV

A Subfund of the SICAV under Luxembourg law MULTIPARTNER SICAV, established by GAM (LUXEMBOURG) S.A., Luxembourg, on behalf of CARTHESIO SA, Lugano

BESONDERER TEIL G:

1. JANUAR 2023

SPECIAL PART G:

1 JANUARY 2023

Dieser Besondere Prospektteil ergänzt den Allgemeinen Teil mit Bezug auf den Subfonds BAM – CLASSIS – CRESCERE INSIEME (der „**Subfonds**“).

This Special Part of the Prospectus supplements the General Part with regard to the Subfund BAM – CLASSIS – CRESCERE INSIEME (the „**Subfund**“).

Die nachfolgenden Bestimmungen müssen in Verbindung mit dem Allgemeinen Prospektteil gelesen werden.

The provisions below must be read in conjunction with the General Part of the Prospectus.

Die hier enthaltenen Angaben auf Englisch (rechte Spalte) sind nach bestem Wissen und Gewissen der Gesellschaft eine treue Übersetzung der deutschen Originalfassung (linke Spalte). Im Falle von Widersprüchen gilt die Fassung in deutscher Sprache.

The information contained herein in English (right column) is, to the Company's best knowledge and belief, a true translation of the German original version (left column). In the event of contradictions, the German-language version shall prevail.

1. ERSTAUSGABE DER ANTEILE

Die Anteile des Subfonds wurden erstmals wie folgt zur Zeichnung aufgelegt. Der angegebene Erstausgabepreis versteht sich pro Anteil, zuzüglich einer Verkaufsgebühr von bis zu maximal 5% des Ausgabepreises.

Subfonds / Subfund	Zeichnungsfrist / Subscription period	Erstausgabepreis / Initial issue price
BAM – CLASSIS – CRESCERE INSIEME	01. – 05.10.2015	EUR 100

2. ANLAGEZIELE UND -POLITIK DES SUBFONDS

Das Anlageziel der Gesellschaft in Bezug auf den Subfonds ist die Maximierung der Totalrendite (Kombination von Rendite und Kapitalzuwachs).

Zu diesem Zweck investiert die Gesellschaft das Vermögen des Subfonds in folgende Anlagen:

- max. 90% des Nettovermögens in fest- oder variabelverzinslichen Schuldverschreibungen, die von weltweit staatlichen, quasistaatlichen oder supranationalen Emittenten herausgegeben werden;
- max. 75% des Nettovermögens in Unternehmensanleihen;
- max. 30% des Nettovermögens in Aktien;
- max. 30% des Nettovermögens in „Speculative-Grade“-Unternehmensanleihen;
- max. 20% des Nettovermögens in „Nonrated“-Anleihen;
- max. 20% des Nettovermögens in Anteile von anderen OGAW oder anderen regulierten OGA;
- max. 10% des Nettovermögens in Wandelanleihen und andere eigenkapitalbezogene Anleihen (z.B. CoCo-Bonds und Hybrid-Bonds); und
- max. 10% des Nettovermögens in Emerging Markets.

Im Zusammenhang mit Anlagen in CoCo-Bonds, High Yield Bonds bzw. Schwellenländern sind die Kapitel „Hinweise betreffend die Anlage in CoCo-Bonds“, „Hinweise betreffend High Yield Bonds“ bzw. „Hinweise betreffend die Anlage in Emerging-Markets-Ländern“ unten zu beachten.

1. INITIAL ISSUE OF SHARES

The Shares of the Subfund have been issued for subscription for the first time as follows. The indicated initial issue price is per Share plus, as the case may be, a selling fee of up to a maximum of 5% of the Issue Price.

2. INVESTMENT OBJECTIVES AND POLICY OF THE SUBFUND

The investment objective of the Company as regards the Subfund is to maximise the total return (combination of return and capital growth).

To that end, the Company invests the assets of the Subfund in the following assets:

- a maximum of 90% of the net assets in fixed-income and floating rate debt securities issued by worldwide sovereign, quasi-sovereign, supranational issuers;
- a maximum of 75% of the net assets in corporate bonds;
- a maximum of 30% of the net assets in equities;
- a maximum of 30% of the net assets in speculative-grade corporate bonds;
- a maximum of 20% of the net assets in nonrated bonds;
- a maximum of 20% of net assets in other UCITS or other regulated UCI;
- a maximum of 10% of the net assets in convertible bonds and other equity-linked debt securities (e.g. CoCo-Bonds and Hybrid-Bonds); and
- a maximum of 10% of the net assets in Emerging Market.

In connection with investments in CoCo-Bonds, High Yield Bonds respectively emerging market countries, please refer to the sections “Information on Investments in CoCo-Bonds”, “Information on High Yield Bonds” respectively “Information on Investments in Emerging Market Countries” below.

Bei der Umsetzung der Anlagepolitik wird die Gesellschaft nur Anlagen einsetzen, die nach Art 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 sowie nach den hierzu erlassenen Verordnungen und aufsichtsrechtlichen Rundschreiben zulässig sind.

Ferner können insgesamt bis zu 10% des Vermögens des Subfonds in sonstige Anlagen investiert werden, die unter Kapitel 5 des Allgemeinen Teils des Prospekts beschrieben sind.

Zwecks Absicherung, effizienter Portfolioverwaltung und Anlage oder zu anderen Renditesteigerungszwecken darf der Subfonds in Derivatkontrakte investieren. Die Palette der möglichen Derivate umfasst sowohl börsengehandelte als auch OTC-Instrumente und umfasst insbesondere auch Call- und Put-Optionen, Futures, Forwards, Warrants, Contracts for Difference und Swaps (inkl. Total Return Swaps, Credit Default Swaps, Credit Spread Swaps, Zinssatzswaps) auf Wertpapiere, Zinsen und Währungen sowie auf andere derivative Finanzinstrumente und auf Finanzindizes. **Im Zusammenhang mit Anlagen in Derivate ist das Kapitel „Hinweise betreffend die Anlage in Derivate“ zu beachten.**

Zusätzliche flüssige Mittel können bis zu 20% des Gesamtvermögens des Subfonds betragen. Diese zusätzlichen flüssigen Mittel beschränken sich auf Sichteinlagen, wie z.B. Barmittel, die auf den laufenden Bankkonten des Subfonds gehalten werden und jederzeit verfügbar sind. Die 20%-Grenze darf nur dann vorübergehend für einen unbedingt notwendigen Zeitraum überschritten werden, wenn die Umstände dies aufgrund außergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen erfordern (z.B. Kriege, Terroranschläge, Gesundheitskrisen oder andere ähnliche Ereignisse) und wenn eine solche Überschreitung unter Berücksichtigung der besten Interessen der Anleger gerechtfertigt ist.

Der Subfonds kann zu Liquiditätszwecken in flüssige Mittel investieren, d.h. in Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds gemäß der Definition in Abschnitt 5 des Allgemeinen Teils sowie in täglich rückzahlbare Einlagen.

Der Subfonds lautet auf Euro (EUR). Die Anlagen können auf EUR oder auf andere Währungen lauten. Fremdwährungsrisiken können ganz oder teilweise mittels Devisentermingeschäften oder Devisenoptionen gegenüber dem EUR abgesichert werden. Ein Wertverlust aufgrund von Währungskursschwankungen kann nicht ausgeschlossen werden.

When implementing the investment policy, the company will only invest in assets permissible under Article 41 paragraph 1 of the 2010 Law and which are in accordance with all ordinances enacted and supervisory circulars issued thereupon.

Furthermore, overall a maximum of 10% of the assets of the Subfund may be invested in other assets, as mentioned under section 5 of the General Part of the Prospectus.

For hedging, efficient portfolio management, investment or any other performance enhancement purposes, the Subfund may enter into derivative contracts. The range of possible derivatives includes both exchange-traded and OTC instruments and in particular, but not limited to, call and put options, futures, forwards, warrants, contracts for difference and swaps (including total return swaps, credit default swaps, credit spread swaps, interest rate swaps) on securities, interest rates and currencies as well as on other derivative financial instruments and on financial indices. **In connection with investments in derivatives, please refer to the section “Information on Investment in Derivatives”.**

Ancillary liquid assets may amount to up to 20% of the total assets of the Subfund. Such ancillary liquid assets shall be limited to bank deposits at sight, such as cash held in the Subfund's current bank accounts and accessible at any time. The 20% limit may only be breached temporarily for a period of time strictly necessary when, because of exceptionally unfavourable market conditions, circumstances so require (circumstances such as wars, terrorist attacks, health crises or other similar events) and where such breach is justified having regard to the best interests of the investors.

The Subfund can invest for treasury purposes in liquid assets, meaning money market instruments and money market funds, as defined in section 5 of the General Part as well as deposits repayable on demand.

The Subfund is denominated in Euro (EUR). The investments may be denominated in EUR or in other currencies. Foreign currency risks may be fully or partially hedged against the EUR by using currency forwards or currency options. A depreciation caused by exchange-rate fluctuations cannot be ruled out.

3. RISIKOHINWEISE

Die Gesellschaft ist bemüht, die Anlageziele des Subfonds zu erreichen. Es kann jedoch keine Garantie abgegeben werden, dass die Anlageziele tatsächlich erreicht werden. Folglich kann der Nettoinventarwert der Anteile grösser oder kleiner werden, und es können unterschiedlich hohe positive bzw. auch negative Erträge anfallen.

3.1 Hinweise betreffend die Anlage in Derivate

In den Subfonds können in grösserem Umfang derivative und andere besondere Anlagetechniken und Finanzinstrumente, insbesondere, Futures, Optionen, Forwards, Swaps, Zertifikate und strukturierte Produkte eingesetzt werden. Somit sind neben den Risikomerkmale von Wertpapieren auch die Risikomerkmale von Derivaten und sonstigen Anlagetechniken und Instrumenten zu beachten. Generell sind sie den Risiken der ihnen unterliegenden Märkte bzw. Basisinstrumente ausgesetzt und bergen oft höhere Risiken in sich als Direktanlagen in Wertpapiere. Potentielle Risiken solcher Instrumente können sich z.B. aus der Komplexität, Nichtlinearität, hohen Volatilitäten, geringen Liquidität, eingeschränkten Bewertbarkeit, Risiko eines Ausfalls von Erträgen oder sogar eines Totalverlusts des investierten Kapitals oder dem Gegenparteienrisiko ergeben.

Sofern ein Derivat in ein Wertpapier eingebettet ist, muss dieses bei der Anwendung der Anlagebeschränkungen sowie bei der Risikoüberwachung mit berücksichtigt werden.

3.2 Hinweise betreffend die Anlage in „Emerging Markets“-Ländern

Potentielle Investoren werden darauf aufmerksam gemacht, dass Anlagen in „Emerging Market“-Ländern mit einem höheren Risiko verbunden sind. Insbesondere besteht das Risiko

- a) eines möglicherweise geringen oder ganz fehlenden Handelsvolumens der Wertpapiere an dem entsprechenden Wertpapiermarkt, welches zu Liquiditätsengpässen und verhältnismässig grösseren Preisschwankungen führen kann;
- b) der Unsicherheit der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse, und die damit verbundenen Gefahren der Enteignung oder Beschlagnahmung, das Risiko aussergewöhnlich hoher Inflationsraten, prohibitiver steuerlicher

3. RISK DISCLOSURE

The Company endeavours to achieve the investment objectives of the Company in respect of the Subfund. However, no guarantee can be given that the investment objectives will actually be achieved. Hence the net asset value of the Shares may increase or decrease, and different levels of positive as well as negative income may be earned.

3.1 Information on Investment in Derivatives

The Subfund may make considerable use of derivative instruments and other special investment techniques and financial instruments, in particular futures, options, forwards, swaps, certificates and structured products. As a result, the risk features of derivatives and other investment techniques and instruments in addition to the risk features of securities must be considered. In general, they are exposed to the risks of the markets or instruments underlying them and therefore frequently involve greater risks than direct investments in securities. Potential risks of such instruments may, for example, arise from the complexity, non-linearity, high volatilities, low liquidity, restricted ability to be valued, risk of a loss of returns or even a total loss of the invested capital, or from the counterparty risk.

If a derivative is embedded in a security, this must also be taken into account when applying the investment restrictions and for risk monitoring.

3.2 Information on Investment in Emerging Market Countries

The attention of potential investors is drawn to the fact that investments in emerging market countries involve increased risk. In particular, the investments are subject to the following risks:

- a) trading volumes in relation to the securities may be low or absent on the securities market involved, which can lead to liquidity problems and serious price fluctuations;
- b) uncertainties surrounding political, economic and social circumstances, with the associated dangers of expropriation or seizure, unusually high inflation rates, prohibitive tax measures and other negative developments;
- c) potentially serious fluctuations in the foreign exchange rate, different legal frameworks, existing or potential

Massnahmen und sonstiger negativer Entwicklungen;

c) der möglichen erheblichen Schwankungen des Devisenumtauschkurses, der Verschiedenheit der Rechtsordnungen, der bestehenden oder möglichen Devisenausfuhrbeschränkungen, Zoll- oder anderer Beschränkungen und etwaiger Gesetze oder sonstiger Beschränkungen, die auf Investitionen Anwendung finden;

d) politischer oder sonstiger Gegebenheiten, die die Investitionsmöglichkeiten des Subfonds einschränken, wie z.B. Beschränkungen bei Emittenten oder Industrien, die mit Blick auf nationale Interessen als sensibel gelten; und

e) des Fehlens adäquat entwickelter rechtlicher Strukturen für private oder ausländische Investitionen und das Risiko einer möglicherweise mangelnden Gewährleistung des Privateigentums.

Auch können Devisenausfuhrbeschränkungen oder sonstige diesbezügliche Regelungen in diesen Ländern völlig oder teilweise zur verspäteten Repatriierung der Investitionen führen, oder sie völlig oder teilweise verhindern, mit der Folge von möglichen Verzögerungen bei der Auszahlung des Rücknahmepreises.

3.3 Hinweise betreffend High Yield Bonds

Bei Wertpapieren von Emittenten, die nach der Markteinschätzung keine guten Bonitäten aufweisen, muss mit einer im Vergleich zu Investment-Grade-Anleihen überdurchschnittlichen Volatilität gerechnet werden bzw. kann je nach dem der vollständige Wertverlust einzelner Anlagen nicht ausgeschlossen werden. Zur Verringerung dieser Risiken dienen die sorgfältige Überprüfung sowie eine breite Streuung der Emittenten.

3.4 Hinweise betreffend CoCo-Bonds

CoCo-Bonds, auch "CoCos" genannt, sind bedingte Pflichtwandelanleihen. Diese qualifizieren insoweit als Wertpapiere mit hybriden Charakter als sie in der Form von Schuldverschreibungen herausgegeben werden, die ihren Nominalwert verlieren (d.h. abgeschrieben werden) oder – infolge eines bestimmten Triggerereignisses – in Aktien umgewandelt werden können. Das Triggerereignis wird insbesondere dann eintreten, wenn die bankenaufsichtsrechtliche Quote (die sog. „Tier One“) der herausgebenden Bank unter einer bestimmten Schwelle fällt oder wenn die zuständige Aufsichtsbehörde dies so beschliesst. In diesem Fall werden die CoCo-Bonds, welche ursprünglich als

foreign exchange export restrictions, customs or other restrictions, and any laws and other restrictions applicable to investments;

d) political or other circumstances which restrict the investment opportunities of the Subfund, for example restrictions with regard to issuers or industries deemed sensitive to relevant national interests, and

e) the absence of sufficiently developed legal structures governing private or foreign investments and the risk of potentially inadequate safeguards with respect to private ownership.

Foreign exchange export restrictions and other related regulations in these countries may also lead to the delayed repatriation of all or some of the investments or may prevent them from being repatriated in full or in part, with the result that there may be a delay in the payment of the redemption price.

3.3 Information on High Yield Bonds

For securities of issuers which – according to market assessments – do not have a good credit rating, a higher-than-average volatility, compared to investment-grade bonds, must be expected or, as the case may be, even the complete loss of individual investments cannot be ruled out. Careful monitoring and a wide diversification of the issuers are used to reduce such risks.

3.4 Information on CoCo-Bonds

CoCo-Bonds, also referred to as "CoCos" are contingent convertible bonds. They qualify as securities with a hybrid character insofar as they are issued in the form of bonds, which may lose their nominal value (i.e. be written down) or, following a determined trigger event, be transformed in equity. The trigger event will notably materialise when the prudential ratio (the so called "Tier One") of the issuing bank falls under a certain threshold or upon a decision of the competent supervisory authority. In such case, the CoCo-Bonds initially issued under the form of a bond will be automatically converted into equity without the holder of the CoCo-Bond being preliminarily consulted. Investment in CoCo-Bonds may entail the following risks (non-exhaustive list):

Schuldverschreibungen herausgegeben wurden, ohne vorgängige Konsultation deren Inhaber automatisch in Aktien umgewandelt. Die Anlage in CoCo-Bonds kann folgende Risiken nach sich ziehen (keine abschliessende Auflistung):

- **Liquiditätsrisiken:** Unter bestimmten Umständen kann sich das Finden eines an CoCo-Bonds interessierten Käufers schwierig gestalten und der Verkäufer kann zwecks Verkauf dazu gezwungen werden, einen bedeutenden Rabatt auf den erwarteten Wert des CoCo-Bonds hinzunehmen.
- **Kapitalstruktur-Inversionsrisiken:** Anders als bei klassischen Kapitalhierarchien können CoCo-Bonds-Investoren einen totalen Kapitalverlust erleiden, ohne dass Aktieninhaber zugleich mit ihrem Investment ausfallen.
- **Triggerschwellenrisiko:** Triggerschwellen definieren die Exposure zu Konversionsrisiken in Abhängigkeit des Abstandes der Kernkapitalquote zur Triggerschwelle. Es kann für den Portfolio Manager eines Subfonds schwierig sein, Triggerereignisse vorauszusehen, welche die Umwandlung der Obligation in eine Aktie nach sich ziehen.
- **Umwandlungsrisiken:** Es kann für den Portfolio Manager eines Subfonds schwierig sein zu beurteilen, wie sich Wertpapiere nach einer Umwandlung entwickeln. Bei Umwandlungen in Aktien kann der Portfolio Manager dazu gezwungen sein, diese neu ausgegebenen Aktien zu verkaufen, weil die Anlagepolitik des Subfonds das Halten von Aktien im Portfolio nicht zulässt. Der Zwangsverkauf selbst kann zu Liquiditätsrisiken bezüglich ebendieser Aktien führen.
- **Couponannullierung:** Bei gewissen CoCo-Bonds sind Couponzahlungen diskretionär und können vom Emittenten jederzeit, aus irgendwelchen Gründen und für irgendwelche Zeitspanne annulliert werden.
- **Kündigungsaufschubsrisiken:** Gewisse CoCo-Bonds werden als ewige Instrumente herausgegeben, welche bei Erreichen vordefinierter Schwellen nur mit Bewilligung der zuständigen Behörde kündbar sind.
- **Sektorkonzentrationsrisiken:** CoCo-Bonds werden von Bank- und Versicherungsinstituten herausgegeben. Falls ein Subfund hauptsächlich in CoCo-Bonds investiert, wird seine Performance stärker vom allgemeinen Zustand der Finanzdienstleistungsindustrie abhängig sein als
- **Liquidity risk:** in certain circumstances finding a ready buyer for Co-Co-Bonds may be difficult and the seller may have to accept a significant discount to the expected value of the bond in order to sell it.
- **Capital structure inversion risk:** contrary to classical capital hierarchy, CoCo-Bonds' investors may suffer a loss of capital when equity holders do not.
- **Trigger level risk:** trigger levels determine exposure to conversion risk depending on the distance of the capital ratio to the trigger level. It might be difficult for the portfolio manager of a subfund to anticipate the triggering events that would require the debt to convert into equity.
- **Conversion risk:** it might be difficult for the portfolio manager of the subfund to assess how the securities will behave upon conversion. In case of conversion into equity, the portfolio manager might be forced to sell these new equity shares because of the investment policy of the subfund does not allow equity in its portfolio. This forced sale may itself lead to liquidity issue for these shares.
- **Coupon cancellation:** for some CoCo-Bonds, coupon payments are entirely discretionary and may be cancelled by the issuer at any point, for any reason and for any length of time.
- **Call extension risk:** some CoCo-Bonds are issued as perpetual instruments, callable at pre-determined levels only with the approval of the competent authority.
- **Sector concentration risk:** CoCo-Bonds are issued by banking/insurance institutions. If a subfund invests significantly in CoCo-Bonds its performance will depend to a greater extent on the overall condition of the financial services industry than a subfund following a more diversified strategy.

ein Subfonds, der in einer diversifizierteren Strategie investiert.

- **Unbekannte Risiken:** Die Struktur von CoCo-Bonds ist innovativ und noch unerprobt.

Eine detaillierte Analyse der mit CoCo-Bonds verbundenen Risiken befindet sich in der Erklärung der ESMA/2014/944 (https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/library/2015/11/2014-944_statement_on_potential_risks_associated_with_investing_in_contingent_convertible_instruments.pdf).

3.5 Hinweise betreffend Nachhaltigkeitsrisiken

Der Marktwert der zugrunde liegenden Anlagen des Subfonds unterliegt den im Allgemeinen Teil beschriebenen Nachhaltigkeitsrisiken.

Zur Erreichung seines Anlageziels setzt der Subfonds eine umfangreiche Palette an unterschiedlichen Instrumenten und Techniken ein. Die Nachhaltigkeitsrisiken werden in Abhängigkeit von der Portfoliozusammensetzung im Zeitablauf variieren.

Die Bewertung der Nachhaltigkeitsrisiken ist fester Bestandteil der Investmententscheidungen des Anlageverwalters und wird regelmässig während der gesamten Laufzeit der Anlagen durchgeführt.

Zusätzlich zu den Überlegungen auf der Ebene der individuellen Vermögenswerte kann der Anlageverwalter bei Allokationsentscheidungen auf Assetklassen-Ebene Bewertungen des Nachhaltigkeitsrisikos auch auf der Assetklassen-Ebene vornehmen.

Für die Zwecke der Bewertung des Nachhaltigkeitsrisikos kann der Anlageverwalter alle verfügbaren Nachhaltigkeitsinformationen verwenden, wie z. B. öffentlich zugängliche Berichte investierter Unternehmen, sonstige öffentlich zugängliche Daten (z. B. Kredit-Ratings) und Daten, die von externen Datenanbietern erstellt und veröffentlicht werden.

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

- **Unknown risk:** the structure of CoCo-Bonds is innovative yet untested.

A detailed analysis of the risks inherent to CoCo-Bonds may be found in the statement ESMA/2014/944 (https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/library/2015/11/2014-944_statement_on_potential_risks_associated_with_investing_in_contingent_convertible_instruments.pdf).

3.5 Sustainability risks

The market value of underlying investments of the Subfund are subject to sustainability risks described in the General Part.

The Subfund employs a wide selection of different instruments and techniques in order to meet its investment objective. The sustainability risks will vary depending on the composition of the portfolio from time to time.

The sustainability risk assessment is integrated to the investment decisions of the Investment Manager and shall be carried out at least periodically throughout the life-time of such investment.

In addition to asset level considerations, the Investment Manager may make sustainability risk assessments on an asset-type level when making allocation decisions between different types of assets.

For the purposes of sustainability risk assessment, the Investment Manager may use any sustainability information available such as publicly available reports of invested companies, other publicly available data (such as credit ratings) and data made and distributed by external data vendors.

The investments underlying this financial product do not take into account the EU criteria for environmentally sustainable economic activities.

4. ANLEGERPROFIL

Der Subfonds eignet sich für Investoren, die Erfahrung mit volatilen Anlagen haben, über solide Kenntnisse der Kapitalmärkte verfügen und die an der Entwicklung der Kapitalmärkte teilhaben wollen, um ihre spezifischen Anlageziele zu verfolgen. Investoren haben mit Wertschwankungen zu rechnen, die temporär auch zu Wertverlusten führen können.

5. ANLAGEVERWALTER / ANLAGEBERATER

Anlageverwalter

CARTHESIO SA, Via Ferruccio Pelli 13a, CP 5366, CH-6901 Lugano.

Die CARTHESIO SA ist eine Aktiengesellschaft nach schweizerischem Recht. Sie besitzt eine Bewilligung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA als Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen und wird durch die FINMA beaufsichtigt.

Die CARTHESIO SA ist ermächtigt, unter Berücksichtigung der Anlageziele, -politik und -grenzen der Gesellschaft bzw. des Subfonds und unter der ultimativen Kontrolle der Verwaltungsgesellschaft bzw. des Verwaltungsrats oder der/den von der Verwaltungsgesellschaft bestellten Kontrollstelle/n für den Subfonds unmittelbar Anlagen zu tätigen.

Die Anlageverwalterin kann mit Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft die Unterstützung von Anlageberatern beanspruchen.

Anlageberater

CLASSIS CAPITAL SIM S.p.A., Via Vittor Pisani 19, I-20124 Milano.

CLASSIS CAPITAL SIM S.p.A. ist durch die Commissione Nazionale per le Società e la Borsa (CONSOB) beaufsichtigt und verfügt über eine Lizenz, Finanzberatung zu erbringen.

Für den Subfund wirkt CLASSIS CAPITAL SIM S.p.A. als Berater, welcher den Anlageverwalter bezüglich der zu kaufenden oder verkaufenden Anlagen sowie deren Allokation berät. CLASSIS CAPITAL SIM S.p.A. berät bezüglich der Anlagen des Subfonds, wobei aber die definitiven Anlageentscheide, wie oben beschrieben, beim Anlageverwalter verbleiben.

4. INVESTOR PROFILE

The Subfund is suitable for investors who have experience with volatile investments, have sound knowledge of the capital markets and wish to participate in the performance of the capital markets so as to pursue their specific investment objectives. Investors must expect fluctuations in the value of the investments, which may temporarily also lead to a loss of value.

5. INVESTMENT MANAGER / INVESTMENT ADVISOR

Investment Manager

CARTHESIO SA, Via Ferruccio Pelli 13a, CP 5366, CH-6901 Lugano.

CARTHESIO SA is a joint-stock company organised under the law of Switzerland and holds an asset manager licence granted by the Swiss Financial Market Supervisory Authority FINMA and is supervised by the FINMA.

CARTHESIO SA is authorised to make investments directly for the Subfund, taking into account the investment objectives, policy and limits of the Company or the Subfund, as applicable, and under the ultimate supervision of the Management Company or the Board of Directors or the auditor(s) appointed by the Management Company.

With the approval of the Management Company, the Investment Manager may seek the assistance of investment advisers.

Investment Advisor

CLASSIS CAPITAL SIM S.p.A., Via Vittor Pisani 19, I-20124 Milano.

CLASSIS CAPITAL SIM S.p.A. is regulated by the Commissione Nazionale per le Società e la Borsa (CONSOB) and authorised to deliver financial advisory services.

With regard to the Subfund, CLASSIS CAPITAL SIM S.p.A. acts as advisor to the Investment Manager for the selection of the instruments to buy and sell as well as their allocation. CLASSIS CAPITAL SIM S.p.A. advises on the investments of the Subfunds, however, the final investment decisions reside with the Investment Manager, as described above.

6. BESCHREIBUNG DER ANTEILE

Nach dem Erstausgabedatum kann die Gesellschaft Anteile des Subfonds in folgenden Kategorien ausgeben:

- B-Anteile: thesaurierend;
- B2-Anteile: thesaurierend, mit Mindestzeichnungsbetrag;
- C-Anteile: thesaurierend (für „institutionelle Investoren“, wie nachfolgend definiert).

Es werden nur Anteile in Namensform ausgeben.

Die Gesellschaft kann Anteile sowohl in der Rechnungswährung EUR des Subfonds als auch in CHF/USD anbieten. Die jeweils verfügbaren Anteilskategorien können bei der Hauptverwaltungsstelle bzw. bei den Informations- oder Vertriebsstellen erfragt werden.

C-Anteile dürfen nur durch „institutionelle Investoren“ im Sinne von Artikel 174 ff. des Gesetzes von 2010 erworben werden (vgl. zur Mindestzeichnung die nachfolgenden Kapitel „Ausgabe der Anteile“ und „Umtausch von Anteilen“).

7. AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK

Die Gesellschaft beabsichtigt, in Übereinstimmung mit den luxemburgischen Gesetzen, der Satzung und diesem Prospekt, für ausschüttende Anteile folgende Ausschüttungspolitik:

- Jährliche vollständige Ausschüttung der im Subfonds erzielten Erträge (Zinsen, Dividenden, sonstige Erträge).
- Zurückhalten der im Subfonds erzielten Kapital- und Devisengewinne.

Die Gesellschaft behält sich vor, die Ausschüttungspolitik, insbesondere auch aus steuerlichen Überlegungen, im Interesse der Aktionäre jederzeit zu ändern.

8. GEBÜHREN UND KOSTEN

Auf der Basis des Nettoinventarwertes des Subfonds wird bei den B-, B2- und C-Anteilen für die Verwaltung und die Beratung in Bezug auf das Wertpapierportfolio sowie für sonstige damit verbundene Verwaltungs- und Vertriebsleistungen eine jährliche maximale Verwaltungsgebühr wie folgt zulasten des Subfonds erhoben:

6. DESCRIPTION OF SHARES

After the initial issue date, the Company may issue Shares of the Subfund in the following categories:

- B-Shares: accumulating;
- B2-Shares: accumulating, with minimum subscription amount;
- C-Shares: accumulating (for “institutional investors”, as described hereafter).

Only registered Shares will be issued.

The Company may issue Shares both in the accounting currency of the Subfund, EUR, as well as in CHF/USD. Details of the Share categories currently available may be requested from the central administration or the information agents or distributors.

C-Shares may be purchased exclusively by “institutional investors” within the meaning of Article 174 et seq. of the 2010 Law (re. minimum subscriptions, see the section “Issue of Shares” and “Switching of Shares”).

7. DIVIDEND POLICY

The Company intends to apply the following dividend policy in respect of distributing Shares, in accordance with the laws of Luxembourg, the Articles of Association and this Prospectus:

- Annual payment in full of the income earned in the Subfund (interest, dividends, other income).
- Retention of the capital and exchange rate gains earned in the Subfund.

The Company reserves the right to change the dividend policy at any time, particularly for tax reasons, in the interest of the investors.

8. FEES AND COSTS

On the basis of the net asset value of the Subfund, a maximum annual management fee is charged to the Subfund for B-, B2 and C-Shares for the management and advisory services relating to the securities portfolio and for other related administrative and distribution services, as set out below:

Subfonds / Subfunds			
Shares	B	B2	C
BAM – CLASSIS – CRESCERE INSIEME	1.40%	1.10%	1.10%

Die Gesellschaft zahlt ferner aus dem NIW des Subfonds die im Kapitel „Gebühren und Kosten“ des Allgemeinen Teils beschriebenen Kosten, insbesondere die Dienstleistungsgebühr. Der Mindestbetrag der Dienstleistungsgebühr beträgt jährlich CHF 100'000 sofern die Verwaltungsgesellschaft nicht vollständig oder teilweise auf den Mindestbetrag verzichtet.

9. AUSGABE DER ANTEILE

Allgemein

Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden Anteile des Subfonds an jedem Bewertungstag ausgegeben. Der Ausgabepreis gründet auf dem NIW der Anteile am jeweils anwendbaren Bewertungstag und wird auf zwei (2) Stellen nach dem Komma gerundet.

In Anwendung der im Allgemeinen Teil enthaltenen Bestimmungen kann eine Verkaufsgebühr von max. 5% dazugeschlagen werden.

Mindestzeichnungsbetrag

Bei der Zeichnung von B- und C-Anteilen ist kein Mindestzeichnungsbetrag vorgesehen.

Bei erstmaliger Zeichnung von B2-Anteilen gilt jeweils ein Mindestzeichnungsbetrag von EUR 200'000.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann nach eigenem Ermessen Erstzeichnungsanträge über einen niedrigeren Betrag als den angegebenen Mindestzeichnungsbetrag akzeptieren. Bei Folgezeichnungen von B2-Anteilen ist kein Mindestzeichnungsbetrag vorgesehen.

Antragsverfahren

Anleger können jederzeit Anteile des Subfonds bei der im Allgemeinen Teil des Prospekts genannten Hauptzahlstelle in Luxemburg (oder bei ggf. in einzelnen Vertriebsländern bestellten lokalen Vertriebs- bzw. Zahlstellen) zeichnen. Dabei ist die genaue Identität des Zeichners, der Name des Subfonds und welche Anteilskategorie gezeichnet wird, anzugeben.

Für alle Zeichnungen von Anteilen des Subfonds, die bei der Hauptzahlstelle an einem Bewertungstag bis spätestens um 15.00 Uhr Luxemburger Zeit (cut-off Zeit) eintreffen, gilt der am darauffolgenden

In addition, the Company shall pay out of the NAV of the Subfund the costs described in the section “Fees and costs” of the General Part, particularly the Servicing Fee. The minimum amount of the Servicing Fee shall be CHF 100'000 p.a. if not waived (partly or fully) by the Management Company.

9. ISSUE OF SHARES

General

On expiry of the initial subscription period, the Shares in the Subfund will be issued on each Valuation Day. The Issue Price is based on the NAV of the Shares on the applicable Valuation Day and will be rounded to two (2) decimal places.

Pursuant to the provisions contained in the General Part, a selling fee of up to 5% may be added.

Minimum Subscription Amount

B- and C-Shares are not subject to a minimum subscription amount.

In the case of B2-Shares, the initial minimum subscription amount is EUR 200,000.

The Company's Board of Directors may at its own discretion accept initial subscription applications for an amount lower than the stated minimum subscription amount. Further subscriptions of B2-Shares are not subject to a minimum subscription amount.

Application Procedure

Investors may at any time subscribe Shares in the Subfund at the Principal Paying Agent in Luxembourg mentioned in the General Part of this Prospectus (or, as the case may be, at local distributors and paying agents appointed in particular distribution countries). The exact identity of the subscriber, the name of the Subfund, and which Share category will be subscribed for must be stated.

All subscriptions for Shares in the Subfund received by the Principal Paying Agent on a Valuation Day no later than 15:00 Luxembourg time (cut-off time), will be handled at the Issue Price, which will be calculated on

Bewertungstag ermittelte Ausgabepreis. Für nach diesem Zeitpunkt bei der Hauptzahlstelle eintreffende Zeichnungen gilt der Ausgabepreis des übernächsten Bewertungstages.

Der Gesamtbetrag der Zeichnung von Anteilen des Subfonds muss innerhalb von drei (3) luxemburger Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag auf dem im Allgemeinen Teil dieses Prospekts angegebenen Konto wertmässig gutgeschrieben sein.

Es werden keine Anteilsscheine oder Anteilszertifikate ausgeliefert.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Anträge abzulehnen oder nur zum Teil anzunehmen oder ergänzende Informationen und Dokumente zu verlangen. Wird ein Antrag ganz oder teilweise abgelehnt, wird der Zeichnungsbetrag oder der entsprechende Saldo dem Zeichner zurücküberwiesen.

10. RÜCKNAHME VON ANTEILEN

Anteile des Subfonds werden an jedem Bewertungstag durch Antrag an die im Allgemeinen Teil des Prospekts genannten Hauptzahlstelle in Luxemburg (oder an ggf. in einzelnen Vertriebsländern bestellte lokale Vertriebs- bzw. Zahlstellen) zurückgenommen.

Für alle Anträge auf Rücknahmen von Anteilen des Subfonds, die bei der Hauptzahlstelle an einem Bewertungstag bis spätestens um 15.00 Uhr luxemburger Zeit (cut-off Zeit) eintreffen, gilt der am darauffolgenden Bewertungstag ermittelte Rücknahmepreis. Für nach diesem Zeitpunkt bei der Hauptzahlstelle eintreffende Anträge gilt der Rücknahmepreis des übernächsten Bewertungstages.

Zahlungen werden üblicherweise in der Währung des Subfonds bzw. Referenzwährung der jeweiligen Anteilskategorie innerhalb von maximal drei (3) luxemburger Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag geleistet.

Der Rücknahmepreis gründet auf dem NIW der Anteile am jeweils anwendbaren Bewertungstag und wird auf zwei (2) Stellen nach dem Komma gerundet.

Sofern bei der Ausgabe keine Verkaufsgebühr erhoben worden ist, kann stattdessen eine Rücknahmegebühr von bis zu 3% des jeweiligen Nettoinventarwertes erhoben werden.

the next Valuation Day. Subscriptions received by the Principal Paying Agent after this time will be handled at the Issue Price of the Valuation Day after the next Valuation Day.

The total amount of the subscription of Shares in the Subfund must be credited to the account described in the General Part of this Prospectus within three (3) banking days of the applicable valuation day.

Share coupons or certificates will not be delivered.

The Company reserves the right to reject applications or to accept them only in part or to require further information and/or documents. If an application is rejected in full or in part, the subscription amount or the corresponding balance is returned to the applicant.

10. REDEMPTION OF SHARES

Shares in the Subfund will be redeemed on any Valuation Day by application to the Principal Paying Agent in Luxembourg mentioned in the General Part of the Prospectus (or, as the case may be, at local distributors and paying agents appointed in particular distribution countries).

All requests for redemptions in Shares in the Subfund received by the Principal Paying Agent on a Valuation Day no later than 15:00 Luxembourg time (cut-off time), will be handled at the Redemption Price, which will be calculated on the next Valuation Day. Redemption requests received by the Principal Paying Agent after this time will be handled at the Redemption Price of the Valuation Day after the next Valuation Day.

Payments are usually made in the currency of the Subfund or Share Category within three (3) Luxembourg banking days after the relevant valuation day.

The Redemption Price will be based on the NAV of the Shares on the applicable Valuation Day and will be rounded to two (2) decimal places.

If no selling fee was charged when Shares were issued, a redemption fee of up to a maximum of 3% of the net asset value may be charged instead.

11. UMTAUSCH VON ANTEILEN

Anteile des Subfonds können gegen Zahlung einer Umtauschgebühr von maximal 2% des Nettoinventarwertes vorgenannten Anteile in Anteile von anderen aktiven Subfonds der Gesellschaft umgetauscht werden, in welche ein solcher Umtausch gestattet ist.

Bei jedem ersten Umtausch in A2- und B2-Anteile muss jeweils der Mindestumtauschwert gemäss den Angaben oben („Mindestzeichnungsbetrag“) gegeben sein.

Im Übrigen gelten für Anträge auf den Umtausch von Anteilen die gleichen Modalitäten wie für die Rücknahme von Anteilen, und es finden die Bestimmungen des Allgemeinen Prospektteils Anwendung.

11. SWITCHING OF SHARES

Shares in the Subfund may be switched for Shares in other active Subfunds of the Company for which such switch is allowed, upon payment of an exchange fee of a maximum of 2% of the net asset value of said Shares.

For every first switch into A2- and B2-Shares, the minimal switching amount pursuant to the indications above (“Minimum Subscription Amount”) must be given.

Apart from that, for requests for the switching of Shares, the same modalities as for the redemptions of Shares will apply, and the provisions of the General Part of the Prospectus will apply.

12. ÜBERSICHT ÜBER DIE ANTEILSKATEGORIEN

Die folgende Tabelle bietet einen schematischen Überblick über die wichtigsten Eigenschaften des Subfonds bzw. Anteils-kategorien. Sie ersetzt nicht die Lektüre des Prospekts.

12. OVERVIEW OF THE SHARE CATEGORIES

The following table offers a schematic overview of the most important characteristics of the individual Subfund or Share categories. It is not a substitute for reading the Prospectus.

<u>Bezeichnung des Subfonds / Name of the Subfund</u>	<u>Anteile / Shares</u>	<u>Währung / Currency</u>	<u>ISIN-Code</u>	<u>Aktivierung / Activation</u>	<u>Mindestzeichnungsbetrag für die Erstzeichnung / Minimum Subscription Amount for Initial Subscription</u>	<u>Verwaltungs-gebühr (max.) / Mgmt. Fee (max.)</u>
BAM – CLASSIS – CRESCERE INSIEME	B	EUR	LU1282125159	05.10.2015	-	1.40%
	B2	EUR	LU1282125233	05.10.2015	EUR 200'000	1.10%
	C	EUR	LU1433107528	offen/open	-	1.10%

Diese Seite wurde absichtlich leer gelassen /
Page left blank intentionally.

MULTIPARTNER SICAV

BARON GLOBAL ADVANTAGE EQUITY

BARON EMERGING MARKETS EQUITY

Zwei durch GAM (LUXEMBOURG) S.A., Luxemburg, für Bamco, Inc., New York, aufgelegte Subfonds der SICAV luxemburgischen Rechts MULTIPARTNER SICAV

Two Subfunds of the SICAV under Luxembourg law MULTIPARTNER SICAV, established by GAM (LUXEMBOURG) S.A., Luxembourg, on behalf of Bamco, Inc., New York.

BESONDERER TEIL N

1. JANUAR 2023

Dieser Besondere Prospektteil ergänzt den Allgemeinen Teil mit Bezug auf die Subfonds BARON GLOBAL ADVANTAGE EQUITY und BARON EMERGING MARKETS EQUITY (gemeinsam die „**Baron Funds**“ einzeln der „**Subfonds**“).

Die nachfolgenden Bestimmungen müssen in Verbindung mit dem Allgemeinen Prospektteil gelesen werden.

Die hier enthaltenen Angaben auf Englisch (rechte Spalte) sind nach bestem Wissen und Gewissen der Gesellschaft eine treue Übersetzung der deutschen Originalfassung (linke Spalte). Im Falle von Widersprüchen gilt die Fassung in deutscher Sprache.

SPECIAL PART N

1 JANUARY 2023

This Special Part of the Prospectus supplements the General Part with regard to the subfunds BARON GLOBAL ADVANTAGE EQUITY and BARON EMERGING MARKETS EQUITY (together the „**Baron Funds**“, each a „**Subfund**“).

The provisions below must be read in conjunction with the General Part of the Prospectus.

The information contained herein in English (right column) is, to the Company's best knowledge and belief, a true translation of the German original version (left column). In the event of contradictions, the German-language version shall prevail.

1. ERSTAUSGABE DER ANTEILE

Die Anteile der Baron Funds wurden erstmals wie folgt zur Zeichnung aufgelegt. Der angegebene Erstausgabepreis versteht sich pro Anteil, zuzüglich einer Verkaufsgebühr von bis zu maximal 5% des Ausgabepreises.

Subfonds / Subfunds	Zeichnungsfrist / Subscription period	Erstausgabepreis / Initial issue price
BARON GLOBAL ADVANTAGE EQUITY	02.-10.01.2020	EUR/GBP 100
BARON EMERGING MARKETS EQUITY	02.-10.01.2020	EUR/GBP 100

1. INITIAL ISSUE OF SHARES

The Shares of the Baron Funds were issued for subscription for the first time as follows. The indicated initial issue price is per Share plus, as the case may be, a selling fee of up to a maximum of 5% of the Issue Price.

2. ANLAGEZIELE UND –POLITIK DER BARON FUNDS

2.1 ANLAGEZIEL

Das Anlageziel der Gesellschaft in Bezug auf die Baron Funds ist das langfristige Anstreben eines attraktiven Kapitalwachstums.

2.2 ANLAGEPOLITIK

BARON GLOBAL ADVANTAGE EQUITY

Der Subfonds ist ein diversifizierter Fonds, der unter normalen Umständen hauptsächlich in Aktien in Form von Stammaktien von Unternehmen der entwickelten und aufstrebenden Volkswirtschaften auf der ganzen Welt investiert, mit Kapitalisierungen innerhalb der Bandbreite der Unternehmen, die im MSCI ACWI Index Net enthalten sind.

BARON EMERGING MARKETS EQUITY

Der Subfonds ist ein diversifizierter Fonds, der unter normalen Umständen hauptsächlich in Aktien in Form von Stammaktien von Wachstumsunternehmen investiert, die ihren Sitz, ihren Hauptsitz oder ihre Hauptgeschäftstätigkeit oder ihre wichtigsten Handelsmärkte in Entwicklungsländern haben. Ein Entwicklungsland ist ein Land, das in den MSCI Emerging Markets (EM) Index aufgenommen wurde, und andere Länder, die vom Anlageverwalter als Entwicklungsländer auf der Grundlage von Klassifizierungen des Internationalen Währungsfonds bestimmt wurden.

GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

Die Baron Funds können z.B. in Ländern wie China, Indien und Russland oder anderen Ländern investieren, die ähnliche länderspezifische Risiken

2. INVESTMENT OBJECTIVES AND POLICY OF THE BARON FUNDS

2.1 INVESTMENT OBJECTIVE

The investment objective of the Company as regards the Baron Funds is to seek to achieve an attractive capital appreciation over long term.

2.2 INVESTMENT POLICY

BARON GLOBAL ADVANTAGE EQUITY

The Subfund is a diversified fund that, under normal circumstances, invests primarily in equity securities in the form of common stock of developed and emerging markets companies located throughout the world, with capitalizations within the range of companies included in the MSCI ACWI Index Net.

BARON EMERGING MARKETS EQUITY

The Subfund is a diversified fund that, under normal circumstances, invests primarily in equity securities in the form of common stock of growth companies domiciled, headquartered or whose primary business activities or principal trading markets are in developing countries. A developing country is a country included in the MSCI Emerging Markets (EM) Index and other countries determined by the Investment Manager to be developing countries based on classifications made by the International Monetary Fund.

COMMON PROVISIONS

The Baron Funds may invest for example in countries such as China, India and Russia or any other country that may have similar country specific risks or other

oder andere Risiken im Zusammenhang mit dem Anlageland aufweisen. Die Baron Funds sind jedoch nicht verpflichtet, in einem der genannten Länder zu investieren und haben nicht unbedingt einen besonderen Fokus auf Anlagen in diesen Ländern.

Wenn und soweit Anlagen in China vorgesehen sind, können die Subfonds über das Shanghai oder Shenzhen Hong Kong Stock Connect Programm in China A-Aktien investieren, wie in "Hinweise betreffend die Anlage in Schwellen- und Entwicklungsländer" weiter unten beschrieben.

Anlagen in russische Wertpapiere, die nur in Russland gehandelt werden (mit Ausnahme derjenigen, die entweder an der *Russian Trading Stock Exchange* oder an der *Moscow Interbank Currency Exchange* notiert oder gehandelt werden), werden zu keiner Zeit mehr als 10% des Nettovermögens jedes Subfonds ausmachen.

Anlagen auf dem indischen Markt sollen über einen bei der indischen Regulierungsbehörde registrierten Foreign Portfolio Investor ("FPI") getätigt werden. Ein solcher FPI kann entweder die Gesellschaft oder der Investmentmanager sein.

Die Baron Funds können auch in sog. ADR (American Depositary Receipts) und GDR (Global Depositary Receipts) investieren, welche die Anforderungen von Art. 41 des Gesetzes von 2010 erfüllen und in welche keine Derivate eingebettet sind.

Zwecks Cash Management können für die Baron Funds Forderungswertpapiere erworben werden. Zu diesen Forderungspapieren gehören Investment-Grade-Staatsanleihen, Kommunal- oder Unternehmensanleihen, die ein relativ geringes Ausfallrisiko tragen und i.d.R. als Anlagen für das Cash Management angesehen werden, ohne das Risikoniveau der Baron Funds wesentlich zu beeinflussen, und als Anlagen nicht dazu bestimmt sind, eine signifikante Rendite zu erzielen.

Zusätzliche flüssige Mittel können bis zu 20% des Gesamtvermögens des jeweiligen Subfonds betragen. Diese zusätzlichen flüssigen Mittel beschränken sich auf Sichteinlagen, wie z.B. Barmittel, die auf den laufenden Bankkonten des jeweiligen Subfonds gehalten werden und jederzeit verfügbar sind. Die 20%-Grenze darf nur dann vorübergehend für einen unbedingt notwendigen Zeitraum überschritten werden, wenn die Umstände dies aufgrund außergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen erfordern (z.B. Kriege, Terroranschläge, Gesundheitskrisen oder andere ähnliche Ereignisse) und wenn eine solche Überschreitung unter

risks related specifically to the investment country. However, the Baron Funds are not obliged to invest in any of the said countries and do not necessarily have a specific focus on investing in them.

If and to the extent investments in China are foreseen, the Subfonds may invest in China A shares through the Shanghai or Shenzhen Hong Kong Stock Connect Programme as further described in "Information on the investment in Emerging Market Countries" below.

Investments in Russian securities which are traded only in Russia (other than those listed or traded on either the Russian Trading Stock Exchange or the Moscow Interbank Currency Exchange) will, at no time, represent more than 10% of each Subfund's net assets.

Investments in the Indian market shall be made through a Foreign Portfolio Investor ("FPI") registered with the India regulator. Such an FPI can be either the Company or the Investment Manager.

The Baron Funds may also invest in so called ADR (American Depositary Receipts) and GDR (Global Depositary Receipts), which comply with the provisions of article 41 of the law of 2010 and which do not have any derivatives embedded.

The Baron Funds may gain exposure to debt securities for cash management. Such debt securities include investment grade sovereign, municipal or corporate bonds which carry a relatively low risk of default and are usually seen as investments for cash management purposes without significantly affecting the risk level of the Baron Funds and as investments are not intended to generate significant return on investments.

Ancillary liquid assets may amount to up to 20% of the total assets of the respective Subfund. Such ancillary liquid assets shall be limited to bank deposits at sight, such as cash held in the respective Subfund's current bank accounts and accessible at any time. The 20% limit may only be breached temporarily for a period of time strictly necessary when, because of exceptionally unfavourable market conditions, circumstances so require (circumstances such as wars, terrorist attacks, health crises or other similar events) and where such breach is justified having regard to the best interests of the investors.

The Baron Funds can invest for treasury purposes in

Berücksichtigung der besten Interessen der Anleger gerechtfertigt ist.

Die Baron Funds können zu Liquiditätszwecken in flüssige Mittel investieren, d.h. in Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds gemäß der Definition in Abschnitt 5 des Allgemeinen Teils sowie in täglich rückzahlbare Einlagen.

Zum Zwecke der Absicherung und effizienten Portfolioverwaltung können für die Baron Funds derivative Finanzinstrumente (Derivate) eingesetzt werden. Die Palette der möglichen Derivate umfasst sowohl börsengehandelte als auch OTC-Instrumente und insbesondere Call- und Put-Optionen, Futures, und Forwards auf Wertpapiere, Zinsen und Währungen sowie auf andere derivative Finanzinstrumente und auf Finanzindizes.

WÄHRUNG

Die Baron Funds lauten auf US Dollar (USD). Die Anlagen können auf USD oder auf andere Währungen lauten. Fremdwährungsrisiken können ganz oder teilweise mittels Devisentermingeschäften oder Devisenoptionen gegenüber dem USD abgesichert werden. Ein Wertverlust aufgrund von Währungskursschwankungen kann nicht ausgeschlossen werden.

3. HEBELWIRKUNG

Das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko der Baron Funds wird mit dem Commitment-Ansatz ermittelt.

Die Baron Funds dürfen keine Kredite zu Anlagezwecken aufnehmen. Eine Ausnahme von dieser Vorschrift stellt die Möglichkeit zur kurzzeitigen Aufnahme von bis zu 10% des Nettoinventarwerts des jeweiligen Subfonds dar, wie im Abschnitt 5.2. (I) (B) des Allgemeinen Teils des Prospekts erläutert.

4. RISIKOHINWEISE

Die Gesellschaft ist bemüht, die Anlageziele des jeweiligen Subfonds zu erreichen. Es kann jedoch keine Garantie abgegeben werden, dass die Anlageziele tatsächlich erreicht werden. Folglich kann der Nettoinventarwert der Anteile grösser oder kleiner werden, und es können unterschiedlich hohe positive bzw. auch negative Erträge anfallen.

HINWEISE BETREFFEND DIE ANLAGE IN SCHWELLEN- UND ENTWICKLUNGSLÄNDER

Im Zusammenhang mit Anlagen der Baron Funds in Schwellen- und Entwicklungsländern (Emerging

liquid assets, meaning money market instruments and money market funds, as defined in section 5 of the General Part as well as deposits repayable on demand.

The Baron Funds may enter into derivative contracts for hedging and efficient portfolio management purposes. The range of possible derivatives includes both exchange-traded and OTC instruments and, in particular but not limited to, call and put options, futures and forwards on securities, interest rates and currencies as well as on other derivative financial instruments and on financial indices.

CURRENCY

The Baron Funds are denominated in US Dollars (USD). The currency of investment may be USD or other currencies. Foreign currency risks may be fully or partially hedged against the USD by using currency forwards or currency options. A depreciation caused by exchange-rate fluctuations cannot be ruled out.

3. LEVERAGE

The overall risk incurred by use of derivatives of the Baron Funds will be determined using the Commitment Approach.

The Baron Funds may not borrow for investment purposes. An exception from this rule is the possibility of short-term borrowing of up to 10% of the net asset value of each Subfund, as set out in section 5.2. (I) (B) of the General Part of the Prospectus.

4. RISK DISCLOSURE

The Company endeavours to achieve the investment objectives of the Company in respect of the respective Subfund. However, no guarantee can be given that the investment objectives will actually be achieved. Hence the net asset value of the Shares may increase or decrease, and different levels of positive as well as negative income may be earned.

INFORMATION ON THE INVESTMENT IN „EMERGING MARKET AND DEVELOPING COUNTRIES“

In connection with the Baron Funds' investment in emerging market and developing countries, potential

Markets) werden potentielle Investoren darauf aufmerksam gemacht, dass Anlagen in „Emerging Market“-Ländern mit einem höheren Risiko verbunden sind. Insbesondere besteht das Risiko:

a) eines möglicherweise geringen oder ganz fehlenden Handelsvolumens der Wertpapiere an dem entsprechenden Wertpapiermarkt, welches zu Liquiditätsengpässen und verhältnismässig grösseren Preisschwankungen führen kann;

b) der Unsicherheit der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse, und die damit verbundenen Gefahren der Enteignung oder Beschlagnahmung, das Risiko aussergewöhnlich hoher Inflationsraten, prohibitiver steuerlicher Massnahmen und sonstiger negativer Entwicklungen;

c) der möglichen erheblichen Schwankungen des Devisenumtauschkurses, der Verschiedenheit der Rechtsordnungen, der bestehenden oder möglichen Devisenausfuhrbeschränkungen, Zoll- oder anderer Beschränkungen und etwaiger Gesetze oder sonstiger Beschränkungen, die auf Investitionen Anwendung finden;

d) politischer oder sonstiger Gegebenheiten, die die Investitionsmöglichkeiten des Subfonds einschränken, wie z.B. Beschränkungen bei Emittenten oder Industrien, die mit Blick auf nationale Interessen als sensibel gelten; und

e) des Fehlens adäquat entwickelter rechtlicher Strukturen für private oder ausländische Investitionen und das Risiko einer möglicherweise mangelnden Gewährleistung des Privateigentums.

Auch können Devisenausfuhrbeschränkungen oder sonstige diesbezügliche Regelungen in diesen Ländern völlig oder teilweise zur verspäteten Repatriierung der Investitionen führen, oder sie völlig oder teilweise verhindern, mit der Folge von möglichen Verzögerungen bei der Auszahlung des Rücknahmepreises.

HINWEISE BETREFFEND DIE ANLAGE IN DER VOLKS-REPUBLIC CHINA

Zusätzlich zum obigen Kapitel „Hinweise betreffend die Anlage in Schwellen- und Entwicklungsländern“, werden Investoren darüber informiert, dass die Wertpapiermärkte der Volksrepublik China Entwicklungsmärkte sind, welche rasch wachsen und raschen Veränderungen unterliegen. Das chinesische Wertpapier- und Gesellschaftsrecht ist relativ jung und kann weiteren Änderungen und Entwicklungen unterworfen sein. Solche Änderungen können rückwirkend in Kraft treten und können auf die

investors are warned that investing in the emerging market countries involves a higher risk. In particular, there is the risk of:

a) a possibly lower or totally absent trading volumes in securities on the relevant securities market, leading to liquidity bottlenecks and relatively greater price fluctuations;

b) uncertain political, commercial and social circumstances, with the attendant danger of disenfranchisement or confiscation, extraordinary high inflation, prohibitive tax measures and other negative developments;

c) possible major fluctuations in currency exchange rates, changes to legal regulations, existing or possible currency export restrictions, customs and other restrictions, and other legal or other restrictions which may apply to investments;

d) domestic or other circumstances which could limit the Subfund's investment possibilities e.g. restrictions on the part of issuers or industries regarded as crucial to national interests; and

e) the absence of an adequate developed legal framework for private or foreign investments and the risk of absent guarantees of private ownership.

Furthermore, currency export restrictions or other associated regulations in these countries could fully or partly delay or prevent the repatriation of investments, resulting in possible delays with payment of the redemption price.

INFORMATION ON THE INVESTMENT IN THE PEOPLE'S REPUBLIC OF CHINA

In addition to the above chapter "Information on the investment in Emerging Market and Developing Countries", investors are informed that the securities markets of the People's Republic of China are developing markets which grow rapidly and are subject to quick mutations. The Chinese securities- and corporate-regulations are relatively new and can be subject to further changes and developments. Such changes may apply retroactively and have an adverse effect on the investments of the Subfund. It cannot be

Anlagen der Subfonds negative Auswirkungen haben. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass in der Zukunft Restriktionen verhängt werden. Anlagen in China können dazu führen, dass die Baron Funds in der Volksrepublik China Quellen- oder anderen Steuern unterworfen wird. Die Steuervorschriften in der Volksrepublik China (die „VR China“) unterliegen Änderungen, möglicherweise mit Rückwirkung. Änderungen der Steuervorschriften können die nachsteuerlichen Gewinne bzw. das in der VR China investierte Kapital der betroffenen Subfonds verringern. Die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Gesellschaft behält bzw. behalten sich das Recht vor, jederzeit Rückstellungen für Steuern oder Gewinne des jeweiligen Subfonds zu bilden, der in Anlagen aus oder in der VR China investiert, was sich auf die Bewertung des jeweiligen Subfonds auswirken kann. In Anbetracht der Ungewissheit darüber, ob und wie bestimmte Erträge aus Anlagen in der VR China besteuert werden, und der Möglichkeit, dass sich die Rechtsvorschriften und Praktiken in der VR China ändern und, dass Steuern ggf. auch rückwirkend erhoben werden, können sich die für den jeweiligen Subfonds gebildeten Steuerrückstellungen, sofern überhaupt gebildet, als zur Begleichung der endgültigen Steuerverbindlichkeiten in der VR China als übermässig oder unzureichend erweisen. Folglich können die Anleger des jeweiligen Subfonds je nach der endgültigen Besteuerung dieser Erträge, der tatsächlichen Höhe der Rückstellung und des Zeitpunkts des Kaufs und/oder Verkaufs ihrer Anteile des betreffenden Subfonds bevorteilt oder benachteiligt werden. Insbesondere im Falle einer Deckungslücke zwischen tatsächlichen Rückstellungen und den endgültigen Steuerschulden, mit denen das Vermögen der entsprechenden Subfonds belastet wird, hätte dies negative Auswirkungen auf den Wert des Vermögens der entsprechenden Subfonds und folglich auch auf die aktuellen Anleger; in jedem Fall wird der Nettoinventarwert der betroffenen Subfonds während des Zeitraums der fehlenden, unzureichenden oder übermässigen Rückstellungen nicht neu berechnet.

Shanghai- bzw. Shenzhen Hong Kong Stock Connect Programm

Die Subfonds können über das Shanghai- bzw. Shenzhen Hong Kong Stock Connect-Programm (das „Stock Connect-Programm“) direkt in bestimmte zulässige China A-Aktien investieren. Das Stock Connect-Programm ist ein von der Hong Kong Exchanges and Clearing Limited („HKEx“), der Shanghai Stock Exchange („SSE“) bzw. der Shenzhen Stock Exchange („SZSE“) und der China Securities

ruled out that in the future some restrictions may be imposed. Investments in China may trigger withholding or other taxes for the Baron Funds. The tax regulations in the PRC are subject to change, possibly with retroactive effect. Changes in tax regulations may reduce the relevant Subfund's after-tax profits and/or the capital invested in the PRC. The Management Company and/or the Company reserve(s) the right at any time to make provisions for taxes or gains of the relevant Subfund which invests in assets in the PRC; this may affect the valuation of the relevant Subfund. Given the uncertainty as to whether and how certain income from investments will be taxed in the PRC, and the possibility that the laws and practices in the PRC will change and that taxes may possibly also be levied retroactively, the tax provisions formed for the relevant Subfund may turn out to be excessive or insufficient to settle the final tax liabilities in the PRC. Consequently, this may work to the advantage or disadvantage of investors, depending on the final taxation of this income, the actual amount of the provision and the time of the purchase and/or sale of their units in the relevant Subfund. In particular, if the actual provisions are less than the final tax liabilities, and this gap has to be covered by the assets of the relevant Subfund, this would have a negative impact on the value of the assets of the relevant Subfund and, consequently, on the current investors; in any case, the net asset value of the Subfund concerned is not recalculated during the period of the missing, insufficient or excessive provisions.

Shanghai or Shenzhen Hong Kong Stock Connect Programme

The Subfunds may invest directly in certain permissible China A shares through the Shanghai or Shenzhen Hong Kong Stock Connect Programme (the Stock Connect Programme). The Stock Connect Programme is a securities trading and clearing programme developed by Hong Kong Exchanges and Clearing Limited (HKEx), the Shanghai Stock Exchange (SSE) or the Shenzhen Stock Exchange

Depository and Clearing Corporation Limited („ChinaClear“) entwickeltes Wertpapierhandels- und Clearing-Programm, das einen wechselseitigen Zugang zu den Aktienmärkten von Hongkong und der VR-China zum Ziel hat.

Im Rahmen des Stock Connect-Programms können ausländische Anleger (einschliesslich die Subfonds) bestimmte an der SSE und SZSE notierte China A-Aktien (die „SSE-Wertpapiere“ bzw. „SZSE-Wertpapiere“, zusammen die „SSE / SZSE Wertpapiere“) handeln (sog. Northbound Trading), dies vorbehaltlich der jeweils geltenden Bestimmungen über das Northbound Trading Link. Umgekehrt erhalten Anleger auf dem chinesischen Festland die Möglichkeit, sich über die SSE bzw. SZSE und Clearingstellen in Shanghai bzw. Shenzhen (Southbound Trading) am Handel mit ausgewählten Wertpapieren zu beteiligen, die an der HKEx notiert sind.

Die SSE-Wertpapiere umfasst den Geltungsbereich aller zum jeweiligen Zeitpunkt im SSE 180 Index und im SSE 380 Index enthaltenen Aktien sowie alle an der SSE notierten China A-Aktien. Die SZSE-Wertpapiere enthalten alle zum jeweiligen Zeitpunkt im SZSE Component Index und im SZSE Small/Mid Cap Innovation Index enthaltenen Aktien, welche eine Marktkapitalisierung von mindestens RMB 6 Milliarden ausweisen sowie alle SZSE gehandelten A-Aktien, die eine dazugehörige H-Aktie haben, die an der Stock Exchange of Hong Kong Limited („SEHK“) gelistet sind mit Ausnahme von (i) SZSE Aktien, die nicht in RMB gehandelt werden und (ii) SZSE Aktien, die unter Risikoüberwachung stehen.

Die Aktionäre werden ferner darauf hingewiesen, dass im Rahmen der geltenden Verordnungen ein Wertpapier aus dem Geltungsbereich des Stock Connect-Programms gestrichen werden kann. Dies kann die Fähigkeit des entsprechenden Subfonds zur Erreichung seines Anlageziels beeinträchtigen, beispielsweise wenn der Anlageverwalter ein Wertpapier kaufen möchte, das aus dem Geltungsbereich des Stock Connect-Programms gestrichen wurde.

Weitere Informationen sowie welche Aktien über das Stock Connect-Programm gehandelt werden, können auf der Website der HKEx bezogen bzw. eingesehen werden.

Abgesehen von Risiken in Zusammenhang mit Anlagen an internationalen Märkten und in Schwellenländern sowie anderen, vorstehend beschriebenen allgemeinen Anlagerisiken, die für Anlagen in China ebenso gelten, sollten die Anleger

(SZSE) und China Securities Depository and Clearing Corporation Limited (ChinaClear), whose objective is to provide mutual access to the stock markets of Hong Kong and the PRC.

Under the Stock Connect Programme, foreign investors (including the Subfunds) can trade certain China A shares listed on the SSE and SZSE (the SSE securities or SZSE securities, collectively the SSE/SZSE securities) (known as Northbound Trading), subject to the currently applicable regulations governing the Northbound Trading Link. Conversely, investors in Mainland China have an opportunity to participate through the SSE or SZSE and clearing houses in Shanghai or Shenzhen (Southbound Trading) in trading in selected securities listed on the HKEx.

The SSE securities comprise the scope of all shares contained at the relevant time in the SSE 180 Index and in the SSE 380 Index, as well as all China A shares listed on the SSE. The SZSE securities contain all shares included in the SZSE Component index and the SZSE Small/Mid Cap Innovation Index at the respective time, which show a market capitalization of at least RMB 6 billion and all A shares traded on the SZSE that have a respective H-Share, and are listed on the Stock Exchange of Hong Kong Limited (SEHK) except for (i) SZSE shares that are not traded in RMB and (ii) SZSE shares that are under risk monitoring.

Furthermore, investors' attention is drawn to the fact that under the applicable ordinances, a security may be removed from the scope of the Stock Connect Programme. This may impair the ability of the Subfunds to achieve its investment objective, for example, if the investment manager would like to buy a security that has been removed from the scope of the Stock Connect Programme.

Further information as well as the types of shares traded on the Stock Connect Programme can be obtained and reviewed on the HKEx website.

Apart from risks connected with investments in international markets and emerging countries, and other general investment risks, which are described above and also apply to investments in China, investors should also consider the additional specific risks related to Shanghai-Hong-Kong Stock Connect, which are set out below:

- Quota Risk

Trading is also subject to a cross-border maximum quota (Aggregate Quota) and to a daily quota (Daily Quota). The Aggregate Quota relates to the restriction on the absolute funds flows to Mainland China through

auch die nachstehenden zusätzlichen spezifischen Risiken im Zusammenhang mit der Shanghai-Hong-Kong Stock Connect beachten:

- **Quotenrisiko**

Der Handel unterliegt auch einem grenzübergreifenden maximalen Kontingent („Gesamtkontingent“) sowie einer täglichen Quote („Tagesquote“). Das Gesamtkontingent bezieht sich auf die Einschränkung der über die Northbound-Handelsverbindung erfolgenden absoluten Mittelzuflüsse nach Festlandchina. Die Tagesquote beschränkt die maximalen Nettokäufe im grenzübergreifenden Handel, die im Rahmen des Stock Connect-Programms auf täglicher Basis durchgeführt werden können. Sobald der verbleibende Saldo der Northbound-Tagesquote den Nullstand erreicht oder zu Beginn der Sitzung überschritten wird, können neue Kaufaufträge abgelehnt werden.

Zudem bestehen Einschränkungen für die Gesamtbestände ausländischer Investments, die auf alle Anleger aus Hongkong und dem Ausland zutreffen, sowie Einschränkungen für die Bestände einzelner Anleger aus dem Ausland. Aufgrund dieser Quotenbeschränkung kann es zu Beeinträchtigungen kommen, indem eine zeitnahe Anlage in China A-Aktien über das Stock Connect-Programm nicht möglich ist und dadurch die Anlagestrategie nicht effizient umgesetzt werden kann.

- **Beschränkung ausländischen Aktienbesitzes**

Die VR-China verlangt, dass die bestehenden Erwerbsbeschränkungen für ausländische Investoren auch im Zusammenhang mit dem Stock-Connect Programm Anwendung finden. Hong Kong- und ausländische Investoren fallen in den Geltungsbereich dieser Aktienbesitzbeschränkung. Die Grenzen können jederzeit geändert werden und sind derzeit wie folgt:

- Beteiligungen von ausländischen Einzelinvestoren (einschliesslich die Subfonds) von jedem Hong Kong- oder ausländischen Investor in China A-Aktien darf nicht 10% der ausgegebenen Anteile übersteigen.

- Beteiligungen von allen ausländischen Investoren von allen Hong Kong- und ausländischen Investor in China A-Aktien darf nicht 30% der ausgegebenen Anteile übersteigen.

- **SSE Preisgrenze**

Die SSE Wertpapiere unterliegen einer generellen Preisgrenze, die auf Grundlage des Schlusskurses vom Vortag berechnet wird. Die Preisgrenze für Aktien

the Northbound trading link. The Daily Quota restricts the maximum net buying trades that may be conducted in cross-border trading on a daily basis under the Stock Connect Programme. As soon as the remaining balance of the Northbound Daily Quota reaches zero or is exceeded at the beginning of a session, new buying orders may be rejected.

In addition, there are restrictions on the aggregate holdings of foreign investments that apply to all investors from Hong Kong and abroad, as well as restrictions on the holdings of individual investors from abroad. On account of this quota restriction, impairments may occur if a pending investment in China A shares is not possible through the Stock Connect Programme and, as a result, the investment strategy cannot be efficiently implemented.

- **Restriction of Foreign Share Ownership**

The PRC requires that the existing buying restrictions for foreign investors also be applied in conjunction with the Stock Connect Programme. Hong Kong and foreign investors come within the scope of these restrictions on share ownership. The limits may be altered at any time and are currently as follows:

- Shareholdings of foreign individual investors (including the Subfonds), of each Hong Kong or foreign investor in China A shares, may not exceed 10% of the shares issued.

- Shareholdings of all foreign investors, of all Hong Kong and foreign investors in China A shares may not exceed 30% of the shares issued.

- **SSE Price Limit**

SSE securities are subject to a general price limit, which is calculated on the basis of the closing price of the previous day. The price limit for shares and investment funds is currently between +/-10% and for shares under special treatment +/-5%. All orders must be within this price limit, which may change from time to time.

- **Exposure Risk**

Both the SEHK and the SSE or SZSE reserve the right to suspend trading if it is necessary to ensure an orderly and fair market, and to control the risks prudentially. This may have a negative influence on the ability of the Subfonds to gain access to the market of the PRC.

- **Different Trading Days**

The Stock Connect Programme is only available when both the markets in the PRC and those in Hong Kong are open for trading, and when the banks in both

und Investmentfonds liegt derzeit zwischen +/- 10% und für Aktien unter Sonderbehandlung bei +/- 5%. Alle Aufträge müssen innerhalb dieser Preisgrenze liegen, die sich von Zeit zu Zeit ändern kann.

- **Aussetzungsrisiko**

Sofern es notwendig ist einen geordneten und fairen Markt sicherzustellen sowie die Risiken umsichtig zu steuern, behält sich sowohl die SEHK als auch die SSE bzw. SZSE vor, den Handel auszusetzen. Dies kann einen negativen Einfluss auf die Fähigkeit des entsprechenden Subfonds haben, sich einen Zugang zu dem Markt von der VR-China zu schaffen.

- **Unterschiedliche Handelstage**

Das Stock Connect-Programm steht nur dann zur Verfügung, wenn sowohl die Märkte in VR-China als auch jene in Hongkong für den Handel geöffnet sind und auch die Banken auf beiden Märkten an den entsprechenden Abrechnungstagen geöffnet sind.

Es kann deshalb vorkommen, dass für den Markt der VR-China ein gewöhnlicher Handelstag ist, währenddessen der Markt in Hongkong geschlossen ist und Anleger aus Hongkong (wie z. B. die Subfonds) nicht mit China A-Aktien handeln können. Während dieser Zeit kann der jeweilige Subfonds dem Risiko von Kursschwankungen bei China A-Aktien ausgesetzt sein, aufgrund der Tatsache, dass das Stock Connect-Programm dem Handel nicht zur Verfügung steht.

- **Leerverkäufe**

Die Rechtsvorschriften der VR-China sehen vor, dass ausreichende Aktien auf dem Konto vorhanden sein müssen, bevor ein Anleger Aktien verkaufen kann. Ist dies nicht der Fall, so weist die SSE bzw. SZSE die jeweiligen Verkaufsaufträge zurück. Die SEHK prüft vor dem Handel Verkaufsaufträge ihrer Teilnehmer (d. h. Aktienmakler) in Bezug auf China A-Aktien, um sicherzustellen, dass keine Leerverkäufe erfolgen.

- **Abwicklungs-Modelle**

Für die Abwicklung von Aufträgen wurden verschiedene Stock-Connect-Modelle ausgearbeitet. Eines davon ist das "integrierte Modell" bei dem die lokale Unterdepotbank des jeweiligen Subfonds und der Broker zur gleichen Gruppe gehören. Hierbei wird dem Broker ermöglicht, die Verfügbarkeit der Wertpapiere ohne deren Übertragung zu bestätigen und eine Abrechnung in den Büchern der lokalen Unterdepotbank vorzunehmen mit der Garantie, dass die Wertpapiere erst dann geliefert werden, wenn auch die Zahlung der Gegenleistung erfolgt ist (daher der Name "synthetischer DvP"). Bei einem anderen

markets are also open on the settlement days concerned.

It may therefore happen that it is a usual trading day for the market in the PRC, whereas the market in Hong Kong is closed and investors from Hong Kong (such as, for example, the Subfonds) cannot trade China A shares. During this period, the Subfonds may be exposed to the risk of price fluctuations on China A shares owing to the fact that the Stock Connect Programme is not available for trading.

- **Short Selling**

The legal regulations of the PRC provide that sufficient shares must be available on the account before an investor may sell shares. If this is not the case, the SSE or SZSE rejects the sales orders concerned. Before trading, the SEHK checks the sales orders of its exchange participants (i.e. share brokers) in relation to China A shares in order to make sure that no short selling is taking place.

- **Processing Models**

Various Stock Connect Models have been developed for order processing. One of these is the "integrated model" in which the Subfonds' local sub-custodian bank and broker belong to the same group. This allows the broker to confirm the availability, without transfer, of the securities, and the local sub-custodian bank to settle the account with a guarantee that the securities will not be transferred until the payment of the trade has been carried out (hence the name "synthetic DvP"). In another model, however, the respective shares are transferred to a broker one day before the planned purchase.

Another model is the "multi-broker model" or "SPSA model", in which up to 20 brokers can be appointed in addition to a local sub-custodian bank. This model only became possible in March 2015, when the authorities introduced the Special Segregated Accounts (SPSA) which enables local sub-custodian banks to open a SPSA directly with Hong Kong Securities Clearing Company Limited (HKSCC). Each investor is identified by a specific ID number. Thereby, the availability of securities can be confirmed, without them having to be transferred to a particular broker in advance. Thus, the SPSA model also takes into account all concerns regarding the beneficial ownership of shares. Once a separate account is opened, the Investment Manager and the name of the Subfonds in question will appear on the account belonging to at the beneficial owner of the respective shares held in the account, according to the HKEx. However, under the classic SPSA "multi-broker

Modell hingegen werden die entsprechenden Aktien einen Tag vor dem geplanten Kauf an einen Broker übertragen.

Ein weiteres Modell ist das "Multi-Broker-Modell" oder "SPSA-Modell", bei dem neben einer lokalen Unterdepotbank nicht nur ein, sondern bis zu 20 Broker ernannt werden können. Dieses Modell wurde erst möglich, nachdem im März 2015 von den Behörden die Special Segregated Accounts (SPSA) Vorrichtungen geschaffen wurden, die es lokalen Unterdepotbank erlauben, ein SPSA direkt bei der Hong Kong Securities Clearing Company Limited („HKSCC“) zu eröffnen. Hierbei wird jeder Anleger durch eine bestimmte ID-Nummer identifiziert. Dadurch kann bestätigt werden, dass die Wertpapiere für die Lieferung zur Verfügung stehen ohne dass die Wertpapiere vorab an einen bestimmten Broker geliefert werden müssen. Das SPSA-Modell berücksichtigt somit auch alle Bedenken in Bezug auf das wirtschaftliche Eigentum an Aktien. Sobald ein spezielles Sonderkonto eröffnet wird, erscheint der Anlageverwalter sowie der Name des betreffenden Subfonds auf dem Konto, der gemäss der Hong Kong Stock Exchange („HKEX“) als wirtschaftlicher Eigentümer der betreffenden Anteile auf dem Konto behandelt wird. Im Rahmen des klassischen SPSA "Multi-Broker-Modells" kann sich aus dem Abwicklungsprozess jedoch das Risiko ergeben, dass die Barabgeltung der verkauften Wertpapiere durch einen Broker für einen seiner Kunden nur wenige Stunden nach der Auslieferung der Wertpapiere erfolgt und dem Kunden gutgeschrieben wird.

- Clearing und Abrechnungsrisiken

Die Hong Kong Securities Clearing Company Limited („HKSCC“) und ChinaClear stellen die Clearing-Verbindung bereit, wobei sie wechselseitige Beteiligungen eingehen, um das Clearing und die Abrechnung von grenzüberschreitenden Transaktionen zu erleichtern. Als nationale zentrale Gegenpartei für den VR-CHINA Wertpapiermarkt, betreibt ChinaClear ein umfassendes Netzwerk mit Clearing-, Abrechnungs- und Aktienverwahrungsinfrastruktur. ChinaClear hat ein Risikomanagementkonzept und Massnahmen eingerichtet, die von der China Securities Regulatory Commission („CSRC“) freigegeben und überwacht werden.

Sollte das unwahrscheinliche Ereignis eines Zahlungsausfalls von ChinaClear eintreten und ChinaClear seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen können, so haftet die HKSCC aus ihren Clearing-Verträgen mit den Marktteilnehmern der

model", the settlement process can give rise to the risk that the cash settlement of securities sold by a broker for one of his customers takes place only a few hours after the securities are transferred and credited to the customer.

- Clearing and Settlement Risks

The Hong Kong Securities Clearing Company Limited (HKSCC) and ChinaClear provide the clearing connection by entering into mutual shareholdings in order to facilitate the clearing and settlement of cross-border transactions. As the national central counterparty for the PRC's securities market, ChinaClear operates a comprehensive network with clearing, settlement and share depository infrastructure. ChinaClear has established a risk management concept and measures that are approved and monitored by the China Securities Regulatory Commission (CSRC).

In the unlikely event of a payment default by ChinaClear and the latter being unable to meet its payment obligations, HKSCC shall only be liable in its clearing contracts with the market participants of the Northbound trading link to the extent that these market participants will receive support in enforcing their claims against ChinaClear. The HKSCC will attempt in good faith to settle and obtain the outstanding securities and funds through the available legal channels or apply for liquidation of ChinaClear. In this case, the Subfunds may only be able to call in their losses resulting from transactions with ChinaClear late or not in their entirety. On the other hand, an omission or a delay on the part of HKSCC in fulfilling its obligations may lead to a settlement failure or the loss of Stock Connect securities or related funds, which may subsequently cause losses to the Subfunds and their investors.

- Nominee Arrangements for the Holding of China A Shares

If the Subfunds acquires SSE/SZSE securities through the Stock Connect programme, HKSCC is the "nominee holder". HKSCC for its part holds the Stock Connect shares of all participants as a single nominee through a collective securities account (single nominee omnibus Securities account), which is held in its name with ChinaClear. HKSCC acts only as the nominee holder, whereas the Subfunds remains the beneficial owners of the Stock Connect shares.

The Stock Connect rules laid down by the CSRC expressly provide that investors who acquire SSE / SZSE securities through the Stock Connect Programme can enforce their rights, which are in

Northbound-Handelsverbindung nur insoweit, als diese Marktteilnehmer dabei unterstützt werden, ihre Ansprüche gegen ChinaClear geltend zu machen. Die HKSCC wird nach Treu und Glauben versuchen, die ausstehenden Wertpapiere und Gelder über die zur Verfügung stehenden Rechtswege durchzusetzen oder eine Liquidation von ChinaClear beantragen. In diesem Fall können die Subfonds ihre Verluste aus Geschäften mit ChinaClear möglicherweise nur verspätet oder nicht vollständig einfordern. Andererseits kann ein Versäumnis oder eine Verzögerung der HKSCC bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen zu einem Abwicklungsausfall oder dem Verlust von Stock Connect-Wertpapieren bzw. damit zusammenhängenden Geldern führen, was den Subfonds und ihren Aktionären in der Folge Verluste einbringen kann.

- Nominee-Arrangements beim Halten von China A-Aktien

Erwirbt der jeweilige Subfonds über das Stock Connect-Programm SSE / SZSE Wertpapiere, so ist HKSCC der „Nominee-Inhaber“. Die HKSCC hält ihrerseits die Stock Connect-Aktien von allen Teilnehmern als Einzelnominee über ein kollektives Wertpapierkonto (Single Nominee Omnibus Securities Account), das auf ihren Namen bei ChinaClear geführt wird. Die HKSCC tritt nur als bevollmächtigte Inhaberin (Nominee Holder) auf, während die Subfonds wirtschaftliche Eigentümer der Stock Connect-Aktien bleiben.

Die von der CSRC erlassenen Stock Connect Regeln sehen zwar ausdrücklich vor, dass Anleger, die über das Stock Connect-Programm SSE bzw. SZSE Wertpapiere erwerben, ihre Rechte geltend machen können, die im Einklang mit dem geltenden chinesischen Recht stehen. Es ist jedoch unsicher, ob die chinesischen Gerichte die Eigentumsrechte der Stock Connect-Anleger anerkennen und ihnen die Möglichkeit geben würden, gegen chinesische Unternehmen über den Rechtsweg vorzugehen, sofern dies erforderlich wäre.

Daher kann der jeweilige Subfonds und die Depotbank nicht sicherstellen, dass das Eigentum des entsprechenden Subfonds an diesen Wertpapieren unter allen Umständen gewährleistet ist.

Des Weiteren ist gemäß den HKSCC Clearing Regeln für an der SEHK notierte oder gehandelte Wertpapiere, die HKSCC als Nominee-Inhaber nicht verpflichtet rechtliche Maßnahmen zu ergreifen oder Gerichtsverfahren zu führen, um Rechte für die Anleger in Bezug auf die SSE / SZSE Wertpapiere in der VR-China oder anderenorts durchzusetzen. Daher

accordance with currently applicable Chinese law. However, it is uncertain whether the Chinese courts would recognize the ownership rights of Stock Connect investors and would give them the opportunity to take legal action against Chinese companies, if this were necessary.

Therefore the Subfonds and the Custodian Bank cannot ensure that the ownership of these securities by the Subfonds concerned is guaranteed under all circumstances.

Furthermore, according to the HKSCC Clearing rules for securities listed or traded on the SEHK, HKSCC as the nominee holder is not under any obligation to take legal action or to conduct judicial proceedings to enforce rights for investors in relation to SSE / SZSE securities in the PRC or elsewhere. Therefore problems or delays may occur for the Subfonds in enforcing its rights in relation to China A shares, even if the ownership of the corresponding Subfonds is ultimately recognized.

If it is assumed that HKSCC performs custodial functions in relation to assets held through it, it should be noted that the Custodian Bank and the Subfonds have no legal relationship with HKSCC and have no direct recourse against HKSCC if the Subfonds should sustain losses due to the performance or insolvency of HKSCC.

- Trading Costs

In connection with Northbound trades of China A shares through the Stock Connect Programme, in addition to payment of trading taxes and stamp duty, further costs are also incurred such as new portfolio fees, dividend taxes and income taxes from share transfers, which taxes are determined by the competent authorities.

- Regulatory Risk

The Stock Connect Programme is a new programme that is subject to the various regulations of the PRC and Hong Kong. Furthermore the implementing directives of the securities exchanges participating in the Stock Connect Programme are applicable. Since this programme is new, the regulations have not yet been tried and tested, so that there is not yet any certainty about the way in which they will be applied. The current regulations may be altered at any time. Moreover, there are no commitments with regard to the continued existence of the Stock Connect Programme in the future.

The attention of the investors of the Subfonds who may invest in the markets of Mainland China through

können dem entsprechenden Subfonds Probleme oder Verzögerungen bei der Durchsetzung ihrer Rechte in Bezug auf China A-Aktien entstehen, selbst wenn das Eigentum des entsprechenden Subfonds letztendlich anerkannt wird.

Sofern davon ausgegangen wird, dass die HKSCC Verwahrfunktionen in Bezug auf über sie gehaltene Vermögenswerte ausübt, ist zu beachten, dass die Depotbank und der entsprechende Subfonds keine Rechtsbeziehung zur HKSCC und keinen unmittelbaren Rückgriff auf die HKSCC haben, falls dem entsprechenden Subfonds aufgrund der Performance oder der Insolvenz der HKSCC Verluste entstehen.

- Handelskosten

Im Zusammenhang mit Northbound Handelsgeschäften von China A-Aktien über das Stock Connect-Programm fallen neben der Zahlung von Handels- und Stempelsteuern auch weitere Kosten an, wie neue Portfoliogeühren, Dividendensteuern und Ertragsteuern aus Aktienübertragungen, die von den zuständigen Behörden festgelegt werden.

- Aufsichtsrechtliches Risiko

Das Stock Connect Programm ist ein neuartiges Programm, das den verschiedenen Bestimmungen der VR-China und Hongkong unterliegt. Des Weiteren gelten die Umsetzungsrichtlinien der am Stock Connect-Programm beteiligten Wertpapierbörsen. Aufgrund der Neuartigkeit dieses Programmes, sind die Bestimmungen noch nicht erprobt, so dass noch keine Sicherheit bezüglich der Art ihrer Anwendung besteht. Die derzeitigen Bestimmungen können jederzeit geändert werden. Des Weiteren gibt es keine Zusagen hinsichtlich des Fortbestandes des Stock Connect-Programms in der Zukunft.

Die Aktionäre des entsprechenden Subfonds, die über das Stock Connect-Programm auf den Märkten des chinesischen Festlandes investieren können, werden deshalb darauf hingewiesen, dass sie mit Änderung rechnen müssen, die sich nachteilig auswirken können.

HINWEISE BETREFFEND DIE ANLAGE IN RUSSLAND

Zusätzlich zum obigen Kapitel „Hinweise betreffend die Anlage in Schwellen- und Entwicklungsländern“, werden Investoren darüber informiert, dass weitere Risiken in der Russischen Föderation beziehungsweise in der Gemeinschaft unabhängiger Staaten in Bezug auf das Settlement von Wertpapiergeschäften bestehen, nämlich das Risiko,

the Stock Connect Programme is therefore drawn to the fact that they have to expect change, which may have a detrimental effect.

INFORMATION ON THE INVESTMENT IN RUSSIA

In addition to the above chapter “Information on the investment in Emerging Market and Development Countries”, investors are informed that other risks existing in the Russian Federation and/or in the Commonwealth of Independent States relate to the settlement of securities transactions, in particular the risk of the corresponding securities being delivered

dass trotz erfolgter Zahlung seitens der Baron Funds die entsprechenden Wertpapiere verspätet oder nicht geliefert werden. Auch kann das Risiko von Wertpapierfälschungen oder von Wertpapierdiebstahl nicht ausgeschlossen werden.

In Bezug auf Anlagen in der Russischen Föderation beziehungsweise der Gemeinschaft unabhängiger Staaten wird auf gewisse Risiken hinsichtlich des Eigentums und der Aufbewahrung von Wertpapieren hingewiesen. In der Russischen Föderation beziehungsweise der Gemeinschaft unabhängiger Staaten wird das Eigentum an Wertpapieren durch Eintragungen in die Bücher der die Wertpapiere emittierenden Gesellschaft oder ihrer Registerstelle (welche weder Agent der Depotbank noch dieser gegenüber verantwortlich ist) nachgewiesen. Die Überwachungspflichten der Depotbank beschränken sich diesbezüglich auf eine Überwachung nach besten Kräften im Rahmen des vernünftigerweise Möglichen. Anteilszertifikate, welche die Beteiligung an Gesellschaften der Russischen Föderation beziehungsweise der Gemeinschaft unabhängiger Staaten darstellen, werden nicht bei der Depotbank oder Unterdepotbank oder in einem effektiven zentralen Depotsystem aufbewahrt. Infolge dieses Systems und aufgrund des Mangels an effektiven staatlichen Regelungen und Vollstreckbarkeit, könnte die Gesellschaft ihre Registrierung und Eigentum an Wertpapieren der Russischen Föderation beziehungsweise der Gemeinschaft unabhängiger Staaten durch Betrug, Nachlässigkeit oder einfach durch Übersehen verlieren. Auch wird darauf hingewiesen, dass solche Anteilszertifikate meistens nur in fotokopierter Form vorliegen und ihr rechtlicher Wert demnach angreifbar ist.

HINWEISE BETREFFEND DIE ANLAGE IN INDIEN

Um Zugang zum indischen Kapitalmarkt zu erhalten, sollen die Baron Funds beim Securities and Exchange Board of India (SEBI) als Foreign Portfolio Investor (FPI) registriert werden. Diese Registrierung erfordert u.a. eine „Know Your Customer“ Prüfung, Einhaltung der lokalen steuerlichen Vorgaben und vorgängige Genehmigung des FPI durch einen Designated Depository Participant (DDP). Die Registrierung eines FPI ist für drei (3) Jahre gültig und kann vor Ablauf unbeschränkt erneuert werden.

Die Steuervorschriften in Indien unterliegen Änderungen, möglicherweise mit Rückwirkung. Des weiteren kann es sein, dass die Interpretation und Anwendung der Steuervorschriften und Regulierungen der Steuerbehörden nicht klar, konsistent oder transparent sind. Änderungen der Steuervorschriften

late or not at all despite payment having been made by the Baron Funds. In addition, the risk of securities counterfeiting or securities theft cannot be ruled out.

With respect to investments in the Russian Federation and/or the Commonwealth of Independent States, certain risks relating to title and the safekeeping of securities are pointed out. In the Russian Federation and in the Commonwealth of Independent States, title to securities is evidenced by entries into the books of the company issuing the securities or the registration agent of the same (which is neither an agent of the custodian bank nor responsible to the latter). In this regard, the supervisory duties of the custodian bank are limited to supervision using its best efforts within the scope of what is reasonably possible. Share certificates representing the investment in companies from the Russian Federation and/or the Commonwealth of Independent States are not safe-kept with the custodian bank or sub-custodian bank or in an effective centralised custody system. As a consequence of this system and due to the lack of effective state regulations and enforceability, the Company could lose its registration and title in securities of the Russian Federation and/or the Commonwealth of Independent States due to fraud, negligence or simply as a result of an oversight. It is pointed out that in most cases such share certificates exist only in photocopied form, thus leaving their legal value open to challenge.

INFORMATION ON THE INVESTMENT IN INDIA

Baron Funds (defined as the “Subfund” for the sole purpose of this section) shall be registered as a Foreign Portfolio Investor (FPI) with the Securities and Exchange Board of India (SEBI) to be allowed to access the Indian capital market. Such registration relies, i.a., on know your customer verification, adherence to local tax requirements and pre-approval of the FPI by a Designated Depository Participant (DDP). Registration as an FPI maintains validity for three (3) years and may be renewed in advance indefinitely.

The tax regulations in India are subject to change, possibly with retro-active effect. Moreover, the interpretation and application of tax laws and regulations by the tax authorities may not be clear, consistent nor transparent. Changes in tax regulations

können die nachsteuerlichen Gewinne bzw. das in Indien investierte Kapital des Subfonds verringern. Die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Gesellschaft behält bzw. behalten sich das Recht vor, jederzeit Rückstellungen für Steuern oder Gewinne zu bilden, was sich auf die Bewertung des Subfonds auswirken kann. Die gebildeten Steuerrückstellungen können sich als übermässig oder unzureichend zur Begleichung der endgültigen Steuerverbindlichkeiten in Indien erweisen. Folglich können die Anleger des Subfonds je nach der endgültigen Besteuerung dieser Erträge, der tatsächlichen Höhe der Rückstellung und des Zeitpunkts des Kaufs und/oder Verkaufs ihrer Anteile des Subfonds bevorteilt oder benachteiligt werden. Insbesondere im Falle einer Deckungslücke zwischen tatsächlichen Rückstellungen und den endgültigen Steuerschulden, mit denen das Vermögen des Subfonds belastet wird, hätte dies negative Auswirkungen auf den Wert des Vermögens des Subfonds und folglich auch auf die aktuellen Anleger; in jedem Fall wird der Nettoinventarwert des Subfonds während des Zeitraums der fehlenden, unzureichenden oder übermässigen Rückstellungen nicht neu berechnet.

Hinweise betreffend Nachhaltigkeitsrisiken

BARON FUNDS

Der Marktwert der zugrunde liegenden Anlagen des Subfonds unterliegt den im Allgemeinen Teil beschriebenen Nachhaltigkeitsrisiken. Der Subfonds wird als mit hohen Nachhaltigkeitsrisiken behaftet, die erhebliche Auswirkungen auf den Wert des Portfolios haben können.

Die Bewertung der Nachhaltigkeitsrisiken ist fester Bestandteil der Investmententscheidungen des Anlageverwalters und wird regelmässig während der gesamten Laufzeit der Anlagen durchgeführt.

Für die Zwecke der Bewertung des Nachhaltigkeitsrisikos kann der Anlageverwalter alle verfügbaren Nachhaltigkeitsinformationen verwenden, wie z. B. öffentlich zugängliche Berichte investierter Unternehmen, sonstige öffentlich zugängliche Daten (z. B. Kredit-Ratings) und Daten, die von externen Datenanbietern erstellt und veröffentlicht werden.

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

may reduce the Subfund's after-tax profits and/or the capital invested in India. The Management Company and/or the Company reserve(s) the right at any time to make provisions for taxes or gains of the Subfund; this may affect the valuation of the Subfund. The tax provisions formed for the Subfund may turn out to be excessive or insufficient to settle the final tax liabilities in India. Consequently, this may work to the advantage or disadvantage of investors, depending on the final taxation of this income, the actual amount of the provision and the time of the purchase and/or sale of their units in the Subfund. In particular, if the actual provisions are less than the final tax liabilities, and this gap has to be covered by the assets of the Subfund, this would have a negative impact on the value of the assets of the Subfund and, consequently, on the current investors; in any case, the net asset value of the Subfund concerned is not recalculated during the period of the missing, insufficient or excessive provisions.

Sustainability risks

BARON FUNDS

The market value of underlying investments of the Subfund are subject to sustainability risks described in the General Part.

The Subfund is deemed to have a high level of sustainability risks, which may have significant effect on the value of the portfolio. The sustainability risk assessment is integrated to the investment decisions of the Investment Manager and shall be carried out at least periodically throughout the life-time of such investment.

For the purposes of sustainability risk assessment, the Investment Manager may use any sustainability information available such as publicly available reports of invested companies, other publicly available data (such as credit ratings) and data made and distributed by external data vendors.

The investments underlying this financial product do not take into account the EU criteria for environmentally sustainable economic activities.

5. ANLEGERPROFIL

5. INVESTOR PROFILE

Die Baron Funds eignen sich für sachkundige Anleger, welche Erfahrung mit volatilen Anlagen haben, über vertiefte Kenntnisse der Kapitalmärkte verfügen und die gezielt von den Marktentwicklungen in spezialisierten Märkten profitieren wollen und mit den spezifischen Chancen und Risiken dieser Marktsegmente vertraut sind. Investoren sollten mit Wertschwankungen rechnen, die temporär zu hohen Wertverlusten führen können. In einem breit diversifizierten Gesamtportfolio können diese Subfonds als Ergänzungsanlage eingesetzt werden.

Die Baron Funds werden innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika und ihrer Besitzungen und Territorien nicht angeboten oder aktiv verkauft.

Resident Indians (RI), Non-resident Indians (NRI) und Overseas Citizens of India (OCI), wie in den Foreign Exchange Management Regulations (Transfer or issue of security by a Person Resident outside India), 2017 definiert, dürfen nicht in die Baron Fonds investieren.

Die Namensregister- und Umschreibungsstelle wird für jede Zeichnung prüfen, ob die Voraussetzungen zur Zeichnung der jeweiligen Anteilkategorien der Baron Funds erfüllt sind.

6. ANLAGEVERWALTER

Die Verwaltungsgesellschaft hat mittels Anlageverwaltervertrag Bamco, Inc. als Anlageverwalter (nachfolgend der „Anlageverwalter“) für das Portfoliomanagement der Subfonds ernannt.

Bamco, Inc. ist eine Gesellschaft nach den Gesetzen des Staates New York mit Sitz in New York, USA, welche bei der Securities and Exchange Commission (SEC) als Investment Adviser registriert ist.

Der Anlageverwalter ist ermächtigt, unter Berücksichtigung des jeweils anwendbaren Anlageziels, -politik und -grenzen der Gesellschaft bzw. der Subfonds und unter der ultimativen Kontrolle der Verwaltungsgesellschaft bzw. des Verwaltungsrats unmittelbar Anlagen zu tätigen.

7. BESCHREIBUNG DER ANTEILE

Nach dem Erstausgabedatum kann die Gesellschaft Anteile der Baron Funds in folgenden Kategorien ausgeben:

- B-Anteile: thesaurierend;
- E-Anteile: thesaurierend;
- Z-Anteile: thesaurierend (für „institutionelle Investoren“, wie nachfolgend definiert).

The Baron Funds are suitable for knowledgeable investors who have experience with volatile investments, have in-depth knowledge of the capital markets and wish to target their investments so as to benefit from developments in specialised markets and are familiar with the opportunities and risks specific to these market segments. Investors should expect fluctuations in the value of the investments, which may temporarily even lead to a scenario of substantial loss of value. These Subfunds may be used as a supplementary investment within a widely diversified portfolio.

The Baron Funds will not be offered or actively sold within the United States of America, its possessions or territories.

Resident Indians (RI), Non-resident Indians (NRI) and Overseas Citizens of India (OCI), as defined in the Foreign Exchange Management Regulations (Transfer or issue of security by a Person Resident outside India), 2017, are not permitted to invest in Baron Funds.

The registrar and transfer agent will control for each subscription if the requirements to subscribe in the various share categories of the Baron Funds are met.

6. INVESTMENT MANAGER

The Management Company has appointed Bamco, Inc. as investment manager (henceforward the „Investment Manager“) of the Subfunds by means of an investment management agreement.

Bamco, Inc. is a company under the laws of the State of New York domiciled in New York, USA, registered as an investment adviser with the Securities and Exchange Commission (SEC).

The Investment Manager is authorised to make investments directly for the Subfunds, taking into account the respective investment objective, policy and limits of the Company or the Subfunds, as applicable, and under the ultimate supervision of the Management Company or the Board of Directors.

7. DESCRIPTION OF SHARES

After the initial issue date, the Company may issue Shares of the Baron Funds in the following categories:

- B-Shares: accumulating;
- E-Shares: accumulating;
- Z-Shares: accumulating (for “institutional investors” as described hereafter).

Es werden nur Anteile in Namensform ausgegeben.

Die Gesellschaft kann Anteile sowohl in der Rechnungswährung USD der Subfonds als auch in EUR/CHF/GBP/AUD anbieten. Die jeweils verfügbaren Anteilkategorien können bei der Hauptverwaltungsstelle bzw. bei den Informations- oder Vertriebsstellen erfragt werden.

Z-Anteile werden nur an „institutionelle Investoren“ im Sinne von Artikel 174 ff. des Gesetzes von 2010 ausgegeben (vgl. zur Mindestzeichnung die nachfolgenden Kapitel „Ausgabe der Anteile“ und „Umtausch von Anteilen“). Für in der EU inkorporierte Rechtssubjekte umfasst die Definition des „Institutionellen Investors“ alle geeigneten Gegenparteien und alle Kunden, die per se als professionelle Kunden angesehen werden im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente („MIFID“), die nicht eine Behandlung als nichtprofessioneller Kunde beantragt haben.

8. AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK

Die Ausschüttungspolitik in Bezug auf den jeweiligen Subfonds richtet sich nach dem Kapitel „Ausschüttungen“ des Allgemeinen Teil des Prospekts.

Die Gesellschaft behält sich vor, die Ausschüttungspolitik jederzeit zu ändern.

9. GEBÜHREN UND KOSTEN

VERWALTUNGSGEBÜHR

Auf der Basis des Nettoinventarwerts des jeweiligen Subfonds („NIW“) wird eine jährliche maximale Gebühr zu Lasten der Anteile des jeweiligen Subfonds für die Verwaltung und die Beratung in Bezug auf das Wertpapierportfolio sowie für damit verbundene Verwaltungs- und ggf. Vertriebsleistungen („Verwaltungsgebühr“) wie folgt erhoben:

Subfonds / Subfund	Max. Pauschal-Gebühr p.a. in % des NIW / max. Total Fee p.a. in % of the NAV		
Anteile / Shares	B	E	Z
BARON GLOBAL ADVANTAGE EQUITY	1.75%	1.10%	0.75%
BARON EMERGING MARKETS EQUITY	1.85%	1.20%	0.85%

Im Zusammenhang mit dem Vertrieb, Anbieten oder Halten von **Z-Anteilen** werden den Vertriebsstellen keine Kommissionen für allfällige Vertriebsleistungen bezahlt.

Only registered Shares will be issued.

The Company may issue Shares both in the accounting currency of the Subfunds, USD, as well as in EUR/CHF/GBP/AUD. Details of the share categories available at any one time may be requested from the Central administration or the information agents or distributors.

Z-Shares are issued only to “institutional investors” within the meaning of Article 174 sqq. of the 2010 Law (re. minimum subscriptions, see the section “Issue of Shares” and “Switching of Shares”). For entities incorporated in the EU, the definition of “institutional investors” includes, inter alia, all eligible counterparties and all clients considered per se to be professionals pursuant to Directive 2014/65/EU on markets in financial instruments (“MIFID”) who have not requested non-professional treatment.

8. DIVIDEND POLICY

The dividend policy of the respective Subfund shall be in accordance with the section “Dividends” of the General Part of the Prospectus.

The Company reserves the right to change the dividend policy at any time.

9. FEES AND COSTS

MANAGEMENT FEE

On the basis of the net asset value of the respective Subfund (“NAV”), an annual maximum fee is charged to the respective Subfund’s Shares for the administration and advice concerning the portfolio as well as for administration and distribution services connected thereto (“**Management Fee**”) as follows:

Distributors are not paid any commission for distribution activities undertaken in connection with the sale, offering or holding of **Z-Shares**.

Dienstleistungsgebühr und Nebenkosten

Die Entschädigung der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, der Hauptverwaltungs-, Hauptzahl-, Namensregister- und Umschreibungsstelle erfolgt separat und beträgt maximal 0,30% p.a. des NIW des jeweiligen Subfonds („**Dienstleistungsgebühr**“). Die Dienstleistungsgebühr kann einer Mindestgebühr unterliegen.

Die Gesellschaft zahlt ferner aus dem NIW der Subfonds die im Kapitel „Gebühren und Kosten“ des Allgemeinen Teils beschriebenen Kosten.

SOFT-KOMMISSION VEREINBARUNGEN

Der Anlageverwalter kann Soft-Kommission Vereinbarungen abschliessen. Der Anlageverwalter verpflichtet sich, dass jede angenommene Soft-Kommission dazu bestimmt ist, die Qualität seiner Dienstleistungen zu verbessern, und der Anlageverwalter, der solche Soft-Kommissionen annimmt, muss im besten Interesse der Baron Funds handeln. Der geschätzte Geldwert der angenommenen Soft-Provisionen ist im Jahresabschluss der Gesellschaft oder des/der Subfonds anzugeben.

10. AUSGABE DER ANTEILE

ALLGEMEIN

Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden Anteile der Baron Funds an jedem Bewertungstag ausgegeben. Der Ausgabepreis gründet auf dem NIW der Anteile am jeweils anwendbaren Bewertungstag und wird auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet.

Bei Ausgabe von Anteilen kann im Ermessen des jeweiligen Vertriebsstellen eine Verkaufsgebühr von bis zu 5% erhoben werden.

Diesfalls ist es Vertriebsstellen nicht erlaubt, eine Rücknahmegebühr zu erheben.

MINDESTZEICHNUNGSBETRAG

Bei erstmaliger Zeichnung von B-Anteilen gilt jeweils ein Mindestzeichnungsbetrag von USD 1'000.

Bei erstmaliger Zeichnung von E-Anteilen gilt jeweils ein Mindestzeichnungsbetrag von USD 1'000'000.

Bei erstmaliger Zeichnung von Z-Anteilen gilt jeweils ein Mindestzeichnungsbetrag von USD 10'000'000.

Erfolgt die erstmalige Zeichnung von Anteilen in einer anderen Währung als USD, muss die Höhe der

SERVICING FEE AND ADDITIONAL CHARGES

Remuneration of the Management Company, the custodian bank, the central administration, the principal paying agent, the registrar and transfer agent amounts to not more than 0.30% p.a. of the NAV of the respective Subfund („**Servicing Fee**“). The Servicing Fee may be subject to a minimum fee.

In addition, the Company shall pay out of the NAV of the Subfunds the costs described in the section “Fees and costs” of the General Part.

SOFT COMMISSION ARRANGEMENTS

The Investment Manager may enter into soft commission arrangements. The Investment Manager undertakes that each accepted soft commission is designed to enhance the quality of its service and the Investment Manager accepting such soft commissions shall act in the best interest of the Baron Funds. The estimated monetary value of accepted soft commissions shall be disclosed in the annual financial statements of the Company or the Subfund(s).

10. ISSUE OF SHARES

GENERAL

On expiry of the initial subscription period, the Shares in the Baron Funds will be issued on each Valuation Day. The Issue Price is based on the NAV of the Shares on the applicable Valuation Day and will be rounded to two decimal places.

A selling fee of up to 5% may be levied on issuance of Shares in the discretion of the respective distributor.

Distributors will not be permitted to levy a redemption fee in case the selling fee has been applied.

MINIMUM SUBSCRIPTION AMOUNT

In the case of B-Shares, the initial minimum subscription amount is, in each case, USD 1,000.

In the case of E-Shares, the initial minimum subscription amount is, in each case, USD 1,000,000.

In the case of Z-Shares, the initial minimum subscription amount is, in each case, USD 10,000,000.

In case the initial subscription of Shares is made in another currency than USD the amount of the

Mindestzeichnung äquivalent zum
Mindestzeichnungsbetrag in USD sein.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann nach eigenem Ermessen Erstzeichnungsanträge über einen niedrigeren Betrag als den angegebenen Mindestzeichnungsbetrag akzeptieren. Bei Folgezeichnungen von Anteilen ist kein Mindestzeichnungsbetrag vorgesehen.

ANTRAGSVERFAHREN

Anleger können jederzeit Anteile der Baron Funds bei der im Allgemeinen Teil des Prospekts genannten Namensregister- und Umschreibungsstelle bzw. Hauptzahlstelle in Luxemburg (oder bei ggf. in einzelnen Vertriebsländern bestellten lokalen Vertriebs- bzw. Zahlstellen) zeichnen. Dabei ist die genaue Identität des Zeichners, der Name des jeweiligen Subfonds und welche Anteilskategorie gezeichnet wird, anzugeben.

Für alle Zeichnungen von Anteilen der Baron Funds, die bei der Namensregister- und Umschreibungsstelle an einem Auftragstag bis spätestens um 15.00 Uhr luxemburgische Zeit („cut-off“ Zeit) eintreffen, gilt der am übernächsten Bewertungstag ermittelte Ausgabepreis. Für nach diesem Zeitpunkt eintreffende Zeichnungen gilt der Ausgabepreis des auf den übernächsten Bewertungstag folgenden Bewertungstages.

Der Gesamtbetrag der Zeichnung muss innerhalb von drei (3) Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag auf dem im Allgemeinen Prospektteil angegebenen Konto wertmässig gutgeschrieben sein.

Es werden keine Anteilsscheine oder Anteilszertifikate ausgeliefert.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Anträge abzulehnen oder nur zum Teil anzunehmen oder ergänzende Informationen und Dokumente zu verlangen. Wird ein Antrag ganz oder teilweise abgelehnt, wird der Zeichnungsbetrag oder der entsprechende Saldo dem Zeichner rücküberwiesen.

11. RÜCKNAHME VON ANTEILEN

Anteile der Baron Funds werden an jedem Bewertungstag durch Antrag an die im Allgemeinen Teil des Prospekts genannten Namensregister- und Umschreibungsstelle bzw. Hauptzahlstelle im Luxemburg (oder an ggf. in einzelnen Vertriebsländern bestellte lokale Vertriebs- bzw. Zahlstellen) zurückgenommen.

Für alle Anträge auf Rücknahmen von Anteilen der

minimum subscription must be equivalent to the minimum subscription amount in USD.

The Company's Board of Directors may at its own discretion accept initial subscription applications for an amount lower than the stated minimum subscription amount. Further subscriptions of Shares are not subject to a minimum subscription amount.

APPLICATION PROCEDURE

Investors may at any time subscribe Shares in the Baron Funds at the Registrar and Transfer Agent or Principal Paying Agent in Luxembourg mentioned in the General Part of this Prospectus (or, as the case may be, at local distributors and paying agents appointed in particular distribution countries). The exact identity of the subscriber, the name of the respective Subfund, and which share category will be subscribed for must be stated.

For all subscriptions to shares in the Baron Funds, received by the registrar and transfer agent no later than 15.00 hours Luxembourg time (cut-off time) on any order day, the issue price determined on the second valuation day following the order day in question shall apply. For subscriptions received after this date, the issue price of the valuation day following the next following valuation day applies.

The total amount of the subscription must be transferred to the account described in the General Part of this Prospectus within three (3) banking days from the applicable Valuation Day.

Share coupons or certificates will not be delivered.

The Company reserves the right to reject applications or to accept them only in part or to require further information and/or documents. If an application is rejected in full or in part, the subscription amount or the corresponding balance is returned to the applicant.

11. REDEMPTION OF SHARES

The Shares in the Baron Funds will be redeemed on any Valuation Day on application to the Registrar and Transfer Agent / Principal Paying Agent in Luxembourg as mentioned in the General Part of the Prospectus (or, as the case may be, at local distributors and paying agents appointed in particular distribution countries).

For all requests to redeem shares in the Baron Funds,

Baron Funds, die bei der Namensregister- und Umschreibungsstelle an einem Auftragstag bis spätestens um 15.00 Uhr luxemburgische Zeit („cut-off“ Zeit) eintreffen, gilt der am übernächsten Bewertungstag ermittelte Rücknahmepreis. Für nach diesem Zeitpunkt eintreffende Anträge gilt der Rücknahmepreis des auf den übernächsten Bewertungstag folgenden Bewertungstages.

Der Rücknahmepreis gründet auf dem NIW der Anteile am jeweils anwendbaren Bewertungstag und wird auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet.

Die Zahlung der Rücknahme von Anteilen der Subfonds erfolgt innerhalb von drei (3) Bankarbeitstagen nach dem Bewertungstag.

Wenn bei der Ausgabe von Anteilen keine Verkaufsgebühr erhoben worden ist, kann in Anwendung der im Allgemeinen Teil des Prospekts enthaltenen Bestimmungen eine Rücknahmegebühr von max. 3% dazugeschlagen werden.

12. UMTAUSCH VON ANTEILEN

Anteile eines jeweiligen Subfonds können in Anteile von anderen Baron Funds der Gesellschaft umgetauscht werden, in welche ein solcher Umtausch gestattet ist.

Dabei müssen die Aktionäre sämtliche Voraussetzungen für die Zeichnung der jeweiligen Anteile, wie oben beschrieben, erfüllen.

Bei jedem ersten Umtausch muss jeweils der Mindestumtauschwert gemäss den Angaben oben („Mindestzeichnungsbetrag“) betreffend die jeweiligen Anteile gegeben sein.

Im übrigen gelten für Anträge auf den Umtausch von Anteilen die gleichen Modalitäten wie für die Rücknahme von Anteilen, und es finden die Bestimmungen des Allgemeinen Prospektteils Anwendung.

13. ÜBERSICHT ÜBER DIE ANTEILSKATEGORIEN

Die folgende Tabelle bietet einen schematischen Überblick über die wichtigsten Eigenschaften der Subfonds bzw. Anteils-kategorien. Sie ersetzt nicht die Lektüre des Prospekts.

received by the registrar and transfer agent no later than 15.00 hours ("cut-off time") on any order day, the issue price determined on the second valuation day following the valuation day in question shall apply. For redemption requests received after the cut-off time, the redemption price of the next following valuation day after the valuation day in question applies.

The Redemption Price will be based on the NAV of the Shares on the applicable Valuation Day and will be rounded to two decimal places.

Payment of the redemption of Shares in the Subfunds will be made within three (3) banking days after the Valuation Day.

If no selling fee was charged when the Shares were issued, a redemption fee of up to 3% may be added, pursuant to the provisions contained in the General Part of the Prospectus.

12. SWITCHING OF SHARES

Shares in a respective Subfund may be switched for Shares in other Baron Funds of the Company for which such switch is allowed.

In doing so, shareholder must fulfill all conditions for the subscription of the relevant Shares, as described above.

For every first switch the minimal switching amount pursuant to the indications above ("Minimum Subscription Amount") regarding the relevant Shares must be observed.

Apart from that, for requests for the switching of Shares, the same modalities as for the redemptions of Shares will apply, and the provisions of the General Part of the Prospectus will apply.

13. OVERVIEW OF THE SHARE CATEGORIES

The following table offers a schematic overview of the most important characteristics of the Subfunds or Share categories. It is not a substitute for reading the Prospectus.

<u>Bezeichnung des Subfonds / Name of the Subfund</u>	<u>Anteile / Shares</u>	<u>Währung / Currency</u>	<u>ISIN-Code</u>	<u>Aktivierung / Activation</u>	<u>Mindestzeichnungsbetrag für die Erstzeichnung / Minimum Subscription Amount for Initial Subscription</u>	<u>Verwaltungsgebühr (max.) / Mgmt. Fee (max.)</u>
BARON GLOBAL ADVANTAGE EQUITY FUND	B-EUR	EUR	LU2041852471	10.01.2020	USD 1'000 *)	1.75%
	B-GBP	GBP	LU2041852711	10.01.2020		
	E-EUR	EUR	LU2041852554	10.01.2020	USD 1'000'000 *)	1.10%
	E-GBP	GBP	LU2041852802	10.01.2020		
	Z-EUR	EUR	LU2041852638	tbd	USD 10'000'000 *)	0.75%
	Z-GBP	GBP	LU2041852984	tbd		
BARON EMERGING MARKETS EQUITY FUND	B-EUR	EUR	LU2041853016	10.01.2020	USD 1'000 *)	1.85%
	B-GBP	GBP	LU2041853362	10.01.2020		
	E-EUR	EUR	LU2041853107	10.01.2020	USD 1'000'000 *)	1.20%
	E-GBP	GBP	LU2041853529	10.01.2020		
	Z-EUR	EUR	LU2041853289	tbd	USD 10'000'000 *)	0.85%
	Z-GBP	GBP	LU2041853792	tbd		

*) Gegenwert in Währung der Kategorie / Equivalent in Share Category's currency

MULTIPARTNER SICAV

ALLROUND QUADINVEST FUND ESG

Ein für die BRUNO WALTER FINANCE S.A., Montreux, Schweiz, durch die GAM (LUXEMBOURG) S.A., Luxemburg, aufgelegter Subfonds der SICAV luxemburgischen Rechts MULTIPARTNER SICAV

BESONDERER TEIL O: 17. MAI 2023

Dieser Prospektteil ergänzt den Allgemeinen Teil mit Bezug auf den Subfonds ALLROUND QUADINVEST FUND ESG. Die nachfolgenden Bestimmungen müssen in Verbindung mit den entsprechenden Ausführungen im Allgemeinen Prospektteil gelesen werden.

INHALTSVERZEICHNIS: BESONDERER TEIL O

1. Ausgabe der Anteile des ALLROUND QUADINVEST FUND ESG	3
2. Anlageziele und -politik des ALLROUND QUADINVEST FUND ESG.....	3
3. Hinweise betreffend Nachhaltigkeitsrisiken.....	5
4. Hinweise betreffend die Anlage in der Volksrepublik China.....	5
5. Anlegerprofil	9
6. Anlageverwalter / Prüfstelle.....	9
7. Beschreibung der Anteile des ALLROUND QUADINVEST FUND ESG	9
8. Ausschüttungspolitik des ALLROUND QUADINVEST FUND ESG	10
9. Gebühren und Kosten des ALLROUND QUADINVEST FUND ESG	10
10. Ausgabe von Anteilen des ALLROUND QUADINVEST FUND ESG.....	11
11. Rückgabe von Anteilen des ALLROUND QUADINVEST FUND ESG.....	11
12. Umtausch von Anteilen des ALLROUND QUADINVEST FUND ESG.....	12
13. Hinweis betreffend den Umweltzeichen UZ 49	12
14. Anhang – Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten.....	12

1. AUSGABE DER ANTEILE DES ALLROUND QUADINVEST FUND ESG

Die Anteile des Multipartner SICAV – ALLROUND QUADINVEST FUND ESG („ALLROUND QUADINVEST FUND ESG“ / der „Subfonds“) wurden erstmals vom 27. bis am 31. Oktober 2008 zu einem Erstausgabepreis von EUR 100 pro Anteil ausgegeben, zuzüglich einer Verkaufsgebühr zugunsten der Vertriebsstelle von bis zu maximal 2% des Ausgabepreises.

2. ANLAGEZIELE UND -POLITIK DES ALLROUND QUADINVEST FUND ESG

Das Anlageziel der Gesellschaft in Bezug auf den ALLROUND QUADINVEST FUND ESG ist die Erzielung eines langfristigen Kapitalzuwachses. Zu diesem Zweck investiert die Gesellschaft das Vermögen des Subfonds in folgende Anlagen:

- (i) Aktien und andere Beteiligungspapiere oder –wertrechte von Unternehmen aus anerkannten Ländern, die bei der Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit die Prinzipien der nachhaltigen Entwicklung berücksichtigen;
- (ii) fest- und variabelverzinsliche Wertpapiere, Forderungspapiere oder –wertrechte sowie andere verzinsliche Anlagen (inkl. Wandel- und Optionsanleihen und Geldmarktinstrumente) (zusammen, die „Anleihen“) in allen frei konvertierbaren Währungen, die ausgegeben oder garantiert werden durch Emittenten mit guter Bonität (Kreditqualität im Bereich Investment Grade) aus anerkannten Ländern, wobei die Anleihen entsprechend nachhaltiger Kriterien ausgewählt werden;
- (iii) Sichteinlagen und kündbare Einlagen;
- (iv) Anteile anderer OGAW und/oder anderer OGA, inkl. Exchange Traded Funds, gemäss deren Anlagepolitik mehrheitlich in Anlagen gemäss (i), (ii) und (iii) investiert wird (insgesamt maximal 10% des Vermögens);
- (v) strukturierte Produkte auf Anlagen gemäss (i) und (ii) (insgesamt maximal 10% des Vermögens);
- (vi) derivative Finanzinstrumente (Derivate) zum Zweck der Absicherung und der effizienten Portfolioverwaltung. Die Palette der möglichen Instrumente umfasst insbesondere Call- und Put-Optionen, Futures auf Wertpapiere oder Finanzindices, die den Anforderungen von Artikel 9 der Grossherzoglichen Verordnung des 8. Februar 2008 bzw. von Artikel 44 des Gesetzes von 2010 erfüllen, sowie Währungsterminkontrakte. Für den Einsatz solcher Derivate gelten die im Kapitel "Besondere Anlagetechniken und Finanzinstrumente" im Allgemeinen Teil im Detail definierten Beschränkungen.

Zusätzliche flüssige Mittel können bis zu 20% des Gesamtvermögens des Subfonds betragen. Diese zusätzlichen flüssigen Mittel beschränken sich auf Sichteinlagen, wie z.B. Barmittel, die auf den laufenden Bankkonten des Subfonds gehalten werden und jederzeit verfügbar sind. Die 20%-Grenze darf nur dann vorübergehend für einen unbedingt notwendigen Zeitraum überschritten werden, wenn die Umstände dies aufgrund außergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen erfordern (z.B. Kriege, Terroranschläge, Gesundheitskrisen oder andere ähnliche Ereignisse) und wenn eine solche Überschreitung unter Berücksichtigung der besten Interessen der Anleger gerechtfertigt ist.

Der Subfonds kann zu Liquiditätszwecken in flüssige Mittel investieren, d.h. in Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds gemäß der Definition in Abschnitt 5 des Allgemeinen Teils sowie in täglich rückzahlbare Einlagen..

Der ALLROUND QUADINVEST FUND ESG kann ferner direkte Anlagen in China über so genannte China A-Aktien von chinesischen Firmen, die an einer anderen ausländischen Börse außerhalb der Volksrepublik China kotiert sind, tätigen. China A-Aktien sind Wertpapiere, die an den Börsen von Shanghai und/oder Shenzhen kotiert sind. China A-Aktien lauten auf Renminbi und können im Rahmen des Shanghai-Hong Kong Stock Connect-Programms bzw. Shenzhen-Hong Kong Stock Connect-Programms erworben werden. Die Anlagen in China A-Aktien (max. 10% des Vermögens) erfüllen die Anforderungen von Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010. Die Investoren werden ferner auf die „Hinweise betreffend die Anlage in Volksrepublik China“, wie weiter unten beschrieben verwiesen.

Weitere Offenlegungen zu Nachhaltigkeitsaspekten

Im Anschluss an die Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor müssen bestimmte zusätzliche Angaben in Bezug auf die vom Subfonds geförderten ökologischen und/oder sozialen Kriterien gemacht werden, welche oben dargelegt sind.

Bei der Auswahl der oben genannten einschlägigen Anlagen und bei der Identifizierung von Anlagen, die es dem Subfonds ermöglichen, ökologische oder soziale Kriterien zu fördern wird der Anlageverwalter die Erfüllung der Kriterien für nachhaltige Finanzprodukte im Sinne der Richtlinie UZ 49 des Österreichischen Umweltzeichens berücksichtigen. Dementsprechend wird der ALLROUND QUADINVEST FUND ESG durch die Prüfstelle mit dem österreichischen Umweltzeichen UZ 49 zertifiziert.

In Bezug auf eine gute Corporate Governance wird der Anlageverwalter die Erfüllung der Kriterien für nachhaltige Finanzprodukte gemäß der Österreichischen Umweltzeichen-Richtlinie UZ 49 berücksichtigen. Der Beurteilungsleitfaden für die Prüfstelle der UZ 49 beinhalten eine Beurteilung der Corporate Governance, der Unternehmenspolitik und des Managements des Unternehmens. Im Rahmen dieser Bewertung werden negative Faktoren wie Korruption, Insiderhandel und Bilanzfälschung sowie positive Kriterien wie z.B. Unternehmensleitbild und -ziele, die Qualität der Finanz-, Umwelt-, Sozial- und Nachhaltigkeitsberichterstattung und das Vorhandensein von zertifizierten Umweltmanagementsystemen wie z.B. (EMAS, ISO 14001) oder Qualitätszertifikaten wie z.B. (ISO 9000, EFQM, TQM) oder entsprechende von Unternehmen oder Emittenten erhaltene Auszeichnungen bewertet. Der Anlageverwalter verlässt sich auf die Beurteilung gemäß UZ 49. Die Anleger sind darauf hinzuweisen, dass sich die Richtlinien von Zeit zu Zeit ändern können.

PROZESSMANAGEMENT

Der Anlageverwalter ist im Hinblick auf die fachliche Kompetenz aller handelnden Personen durch formale Ausbildungen und mehrjähriger Tätigkeit im Investmentgeschäft und diversen Zusatzqualifikationen vollständig ausgestattet. Für die Nachhaltigkeitsanalysen verwendet der Anlageverwalter primär die auf Bloomberg bereitgestellten ESG-Daten und verlässt sich darauf, dass die Qualitätsstandards für den Erhebungs- und Bewertungsprozess auch hier gegeben sind.

Der Anlageverwalter legt hohen Wert darauf, dass die Übereinstimmung eines potenziellen Investments mit den Anforderungen der Richtlinie UZs 49 unabhängig von dessen wirtschaftlicher Eignung beurteilt wird.

TRANSPARENZ

Grundlegende Angaben über das nachhaltige Anlageprodukt, die Auswahlkriterien samt Erhebungs-, Bewertungs- und Auswahlprozess sowie Informationen über regelmäßige Aktivitäten werden gemäß den EUROSIF Transparenzleitlinien für Nachhaltigkeitsfonds offengelegt.

Die vollständige Portfoliozusammensetzung für den jeweiligen Vormonat wird auf der Homepage des Anlageverwalters veröffentlicht bzw. ist auf Anfrage erhältlich. Zusätzlich wird für die Top 5 Beteiligungen jeweils im Detail dargelegt, weshalb diese als besonders nachhaltig identifiziert wurden.

Darüber hinaus werden selbstverständlich die Transparenzvorschriften gemäß den einschlägigen Regularien befolgt. Als schweizerische Fondsgesellschaft hält sich der Anlageverwalter an die Regelungen der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) in der jeweils geltenden Fassung.

Neue EU-Verordnungen, etwa jene zur ESG-Taxonomie, gelten mit allen Anforderungen ab dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens auch für bereits zertifizierte Fonds. Der Nachweis darüber wird vom Anlageverwalter spätestens im Zuge der jährlichen Updateprüfung erbracht.

Im Hinblick auf ökologische und soziale Merkmale wird der Anlageverwalter die Erfüllung der Kriterien für nachhaltige Finanzprodukte gemäß der Österreichischen Umweltzeichen-Richtlinie UZ 49 berücksichtigen. Der Beurteilungsleitfaden für die Prüfstelle der UZ 49 beinhalten eine Beurteilung folgender Bereiche (a) Biodiversität, Arten- und Tierschutz, Landschafts- und Umweltschutz (b) Luft- und Wasserverschmutzung, Abfall (Einbringung gefährlicher Stoffe) (c) Materialeffizienz; Ressourcenverbrauch, Umgang mit endlichen Ressourcen, Recycling, Kreislaufwirtschaft (d) Behandlung, Sicherheit, Gesundheit und Gleichberechtigung der Mitarbeiter (e) faire Behandlung und Kontrolle von Produzenten, Lieferanten, Auftragnehmern und Subunternehmern sowie (f) faire Behandlung von und Information an die Kunden, Investoren und an die Gesellschaft. Der Anlageverwalter verlässt sich auf die Beurteilung gemäß UZ 49. Die Anleger sind darauf hinzuweisen, dass sich die Richtlinien von Zeit zu Zeit ändern können.

Der ALLROUND QUADINVEST FUND ESG lautet auf Euro. Die Anlagen können auf Euro oder auf andere Währungen lauten. Fremdwährungsrisiken können ganz oder teilweise gegenüber dem Euro abgesichert werden. Ein Wertverlust aufgrund von Währungskursschwankungen kann nicht ausgeschlossen werden.

Weitere Angaben in Bezug auf die vom Subfonds geförderten ökologischen und/oder sozialen Kriterien sind im Anhang zu diesem besonderen Teil O aufgeführt.

3. HINWEISE BETREFFEND NACHHALTIGKEITSRISIKEN

Der Marktwert der zugrunde liegenden Anlagen des Subfonds unterliegt den im Kapitel 7 «Nachhaltigkeit» des Allgemeinen Teils beschriebenen Nachhaltigkeitsrisiken.

Das Nachhaltigkeitsrisiko des Subfonds wird als hoch eingestuft, was erhebliche Auswirkungen auf den Wert des Portfolios haben kann.

Die Bewertung der Nachhaltigkeitsrisiken ist fester Bestandteil der Investmententscheidungen des Anlageverwalters und wird regelmässig während der gesamten Laufzeit der Anlagen durchgeführt.

Für die Zwecke der Bewertung des Nachhaltigkeitsrisikos kann der Anlageverwalter alle verfügbaren Nachhaltigkeitsinformationen verwenden, wie z. B. öffentlich zugängliche Berichte investierter Unternehmen, sonstige öffentlich zugängliche Daten (z. B. Kredit-Ratings) und Daten, die von externen Datenanbietern erstellt und veröffentlicht werden.

Dieses Finanzprodukt fördert ökologische Merkmale. Daher muss gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) 2020/852 (die "**Taxonomie-Verordnung**") angegeben werden, dass der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung findet, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen, und dass die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten nicht berücksichtigen.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass dieses Finanzprodukt ungeachtet der Ausführungen oben die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der Taxonomie-Verordnung nicht berücksichtigt und die Anpassung des Portfolios an die Taxonomie-Verordnung nicht berechnet wird. Daher gilt für keine der Anlagen dieses Finanzprodukts der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“.

4. HINWEISE BETREFFEND DIE ANLAGE IN DER VOLKSREPUBLIK CHINA

Anleger werden darüber informiert, dass die Wertpapiermärkte der Volksrepublik China (die „**VR China**“) Entwicklungsmärkte sind, welche rasch wachsen und raschen Veränderungen unterliegen. Das chinesische Wertpapier- und Gesellschaftsrecht ist relativ jung und kann weiteren Änderungen und Entwicklungen unterworfen sein. Solche Änderungen können rückwirkend in Kraft treten und können auf die Anlagen des Subfonds negative Auswirkungen haben. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass in der Zukunft Restriktionen verhängt werden. Anlagen in VR China können dazu führen, dass der Subfonds in der VR China Quellen- oder anderen Steuern unterworfen wird. Die Steuervorschriften in der VR China unterliegen Änderungen, möglicherweise mit Rückwirkung. Änderungen der Steuervorschriften können die nachsteuerlichen Gewinne bzw. das in der VR China investierte Kapital des Subfonds verringern. Die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Gesellschaft behält bzw. behalten sich das Recht vor, jederzeit Rückstellungen für Steuern oder Gewinne des Subfonds zu bilden, solange der Subfonds in Anlagen aus oder in der VR China investiert, was sich auf die Bewertung des Subfonds auswirken kann. In Anbetracht der Ungewissheit darüber, ob und wie bestimmte Erträge aus Anlagen in der VR China besteuert werden, und der Möglichkeit, dass sich die Rechtsvorschriften und Praktiken in der VR China ändern und, dass Steuern ggf. auch rückwirkend erhoben werden, können sich die für den Subfonds gebildeten Steuerrückstellungen, sofern überhaupt gebildet, als zur Begleichung der endgültigen Steuerverbindlichkeiten in der VR China als übermäßig oder unzureichend erweisen. Folglich können die Anleger des Subfonds je nach der endgültigen Besteuerung dieser Erträge, der tatsächlichen Höhe der Rückstellung und des Zeitpunkts des Kaufs und/oder Verkaufs ihrer Anteile des Subfonds bevorteilt oder benachteiligt werden. Insbesondere im Falle einer Deckungslücke zwischen tatsächlichen Rückstellungen und den endgültigen Steuerschulden, mit denen das

Vermögen des Subfonds belastet wird, hätte dies negative Auswirkungen auf den Wert des Vermögens des Subfonds und folglich auch auf die aktuellen Anleger; in jedem Fall wird der Nettoinventarwert des Subfonds während des Zeitraums der fehlenden, unzureichenden oder übermäßigen Rückstellungen nicht neu berechnet.

Shanghai- bzw. Shenzhen Hong Kong Stock Connect Programm

Der Subfonds kann über das Shanghai- bzw. Shenzhen-Hong Kong Stock Connect-Programm (das „**Stock Connect-Programm**“) direkt in bestimmte zulässige China A-Aktien investieren. Das Stock Connect-Programm ist ein von der Hong Kong Exchanges and Clearing Limited („**HKEx**“), der Shanghai Stock Exchange („**SSE**“) bzw. der Shenzhen Stock Exchange („**SZSE**“) und der China Securities Depository and Clearing Corporation Limited („**ChinaClear**“) entwickeltes Wertpapierhandels- und Clearing-Programm, das einen wechselseitigen Zugang zu den Aktienmärkten von Hongkong und der VR China zum Ziel hat.

Im Rahmen des Stock Connect-Programms können ausländische Anleger (einschliesslich des Subfonds) bestimmte an der SSE und SZE notierte China A-Aktien (die „**SSE-Wertpapiere**“ bzw. „**SZSE-Wertpapiere**“, zusammen die „**SSE / SZSE Wertpapiere**“) handeln (sog. Northbound Trading), dies vorbehaltlich der jeweils geltenden Bestimmungen über das Northbound Trading Link. Umgekehrt erhalten Anleger auf dem chinesischen Festland die Möglichkeit, sich über die SSE bzw. SZSE und Clearingstellen in Shanghai bzw. Shenzhen (Southbound Trading) am Handel mit ausgewählten Wertpapieren zu beteiligen, die an der HKEx notiert sind.

Die SSE-Wertpapiere umfasst den Geltungsbereich aller zum jeweiligen Zeitpunkt im SSE 180 Index und im SSE 380 Index enthaltenen Aktien sowie alle an der SSE notierten China A-Aktien. Die SZSE-Wertpapiere enthalten alle zum jeweiligen Zeitpunkt im SZSE Component Index und im SZSE Small/Mid Cap Innovation Index enthaltenen Aktien, welche eine Marktkapitalisierung von mindestens RMB 6 Milliarden ausweisen sowie alle SZSE gehandelten A-Aktien, die eine dazugehörige H-Aktie haben, die an der Stock Exchange of Hong Kong Limited („**SEHK**“) gelistet sind mit Ausnahme von (i) SZSE Aktien, die nicht in RMB gehandelt werden und (ii) SZSE Aktien, die unter Risikoüberwachung stehen.

Die Aktionäre werden ferner darauf hingewiesen, dass im Rahmen der geltenden Verordnungen ein Wertpapier aus dem Geltungsbereich des Stock Connect-Programms gestrichen werden kann. Dies kann die Fähigkeit des Subfonds zur Erreichung seines Anlageziels beeinträchtigen, beispielsweise wenn der Anlageverwalter ein Wertpapier kaufen möchte, das aus dem Geltungsbereich des Stock Connect-Programms gestrichen wurde.

Weitere Informationen sowie welche Aktien über das Stock Connect-Programm gehandelt werden, können auf der Website der HKEx bezogen bzw. eingesehen werden.

Die Anleger sollten die nachstehenden zusätzlichen spezifischen Risiken im Zusammenhang mit der Shanghai-Hong-Kong Stock Connect beachten:

- **Quotenrisiko**

Der Handel unterliegt auch einem grenzübergreifenden maximalen Kontingent („**Gesamtkontingent**“) sowie einer täglichen Quote („**Tagesquote**“). Das Gesamtkontingent bezieht sich auf die Einschränkung der über die Northbound-Handelsverbindung erfolgenden absoluten Mittelzuflüsse nach Festlandchina. Die Tagesquote beschränkt die maximalen Nettokäufe im grenzübergreifenden Handel, die im Rahmen des Stock Connect-Programms auf täglicher Basis durchgeführt werden können. Sobald der verbleibende Saldo der Northbound-Tagesquote den Nullstand erreicht oder zu Beginn der Sitzung überschritten wird, können neue Kaufaufträge abgelehnt werden.

Zudem bestehen Einschränkungen für die Gesamtbestände ausländischer Investments, die auf alle Anleger aus Hongkong und dem Ausland zutreffen, sowie Einschränkungen für die Bestände einzelner Anleger aus dem Ausland. Aufgrund dieser Quotenbeschränkung kann es zu Beeinträchtigungen kommen, indem eine zeitnahe Anlage in China A-Aktien über das Stock Connect-Programm nicht möglich ist und dadurch die Anlagestrategie nicht effizient umgesetzt werden kann.

- **Beschränkung ausländischen Aktienbesitzes**

Die VR China verlangt, dass die bestehenden Erwerbsbeschränkungen für ausländische Investoren auch im Zusammenhang mit dem Stock-Connect Programm Anwendung finden. Hong Kong- und ausländische

Investoren fallen in den Geltungsbereich dieser Aktienbesitzbeschränkung. Die Grenzen können jederzeit geändert werden und sind derzeit wie folgt:

- Beteiligungen von ausländischen Einzelinvestoren (einschliesslich des Subfonds) von jedem Hong Kong- oder ausländischen Investor in China A-Aktien darf nicht 10% der ausgegebenen Anteile übersteigen.
- Beteiligungen von allen ausländischen Investoren von allen Hong Kong- und ausländischen Investor in China A-Aktien darf nicht 30% der ausgegebenen Anteile übersteigen.

- **SSE Preisgrenze**

Die SSE Wertpapiere unterliegen einer generellen Preisgrenze, die auf Grundlage des Schlusskurses vom Vortag berechnet wird. Die Preisgrenze für Aktien und Investmentfonds liegt derzeit zwischen +/- 10% und für Aktien unter Sonderbehandlung bei +/- 5%. Alle Aufträge müssen innerhalb dieser Preisgrenze liegen, die sich von Zeit zu Zeit ändern kann.

- **Aussetzungsrisiko**

Sofern es notwendig ist einen geordneten und fairen Markt sicherzustellen sowie die Risiken umsichtig zu steuern, behält sich sowohl die SEHK als auch die SSE bzw. SZSE vor, den Handel auszusetzen. Dies kann einen negativen Einfluss auf die Fähigkeit des Subfonds haben, sich einen Zugang zu dem Markt von der VR China zu schaffen.

- **Unterschiedliche Handelstage**

Das Stock Connect-Programm steht nur dann zur Verfügung, wenn sowohl die Märkte in VR China als auch jene in Hongkong für den Handel geöffnet sind und auch die Banken auf beiden Märkten an den entsprechenden Abrechnungstagen geöffnet sind.

Es kann deshalb vorkommen, dass für den Markt der VR China ein gewöhnlicher Handelstag ist, währenddessen der Markt in Hongkong geschlossen ist und Anleger aus Hongkong (wie z. B. der Subfonds) nicht mit China A-Aktien handeln können. Während dieser Zeit kann der Subfonds dem Risiko von Kursschwankungen bei China A-Aktien ausgesetzt sein, aufgrund der Tatsache, dass das Stock Connect-Programm dem Handel nicht zur Verfügung steht.

- **Leerverkäufe**

Die Rechtsvorschriften der VR China sehen vor, dass ausreichende Aktien auf dem Konto vorhanden sein müssen, bevor ein Anleger Aktien verkaufen kann. Ist dies nicht der Fall, so weist die SSE bzw. SZSE die jeweiligen Verkaufsaufträge zurück. Die SEHK prüft vor dem Handel Verkaufsaufträge ihrer Teilnehmer (d. h. Aktienmakler) in Bezug auf China A-Aktien, um sicherzustellen, dass keine Leerverkäufe erfolgen.

- **Abwicklungs-Modelle**

Für die Abwicklung von Aufträgen wurden verschiedene Stock-Connect-Modelle ausgearbeitet. Eines davon ist das "integrierte Modell" bei dem die lokale Unterdepotbank des Subfonds und der Broker zur gleichen Gruppe gehören. Hierbei wird dem Broker ermöglicht, die Verfügbarkeit der Wertpapiere ohne deren Übertragung zu bestätigen und eine Abrechnung in den Büchern der lokalen Unterdepotbank vorzunehmen mit der Garantie, dass die Wertpapiere erst dann geliefert werden, wenn auch die Zahlung der Gegenleistung erfolgt ist (daher der Name "synthetischer DvP"). Bei einem anderen Modell hingegen werden die entsprechenden Aktien einen Tag vor dem geplanten Kauf an einen Broker übertragen.

Ein weiteres Modell ist das "Multi-Broker-Modell" oder "SPSA-Modell", bei dem neben einer lokalen Unterdepotbank nicht nur ein, sondern bis zu 20 Broker ernannt werden können. Dieses Modell wurde erst möglich, nachdem im März 2015 von den Behörden die Special Segregated Accounts (SPSA) Vorrichtungen geschaffen wurden, die es lokalen Unterdepotbank erlauben, ein SPSA direkt bei der Hong Kong Securities Clearing Company Limited („HKSCC“) zu eröffnen. Hierbei wird jeder Anleger durch eine bestimmte ID-Nummer identifiziert. Dadurch kann bestätigt werden, dass die Wertpapiere für die Lieferung zur Verfügung stehen ohne dass die Wertpapiere vorab an einen bestimmten Broker geliefert werden müssen. Das SPSA-Modell berücksichtigt somit auch alle Bedenken in Bezug auf das wirtschaftliche Eigentum an Aktien. Sobald ein spezielles Sonderkonto eröffnet wird, erscheint der Anlageverwalter sowie der Name des Subfonds auf dem Konto, der gemäss der HKEx als wirtschaftlicher Eigentümer der betreffenden Anteile auf dem Konto behandelt wird. Im Rahmen des klassischen SPSA "Multi-Broker-Modells" kann sich aus dem Abwicklungsprozess jedoch

das Risiko ergeben, dass die Barabgeltung der verkauften Wertpapiere durch einen Broker für einen seiner Kunden nur wenige Stunden nach der Auslieferung der Wertpapiere erfolgt und dem Kunden gutgeschrieben wird.

- Clearing und Abrechnungsrisiken

HKSCC und ChinaClear stellen die Clearing-Verbindung bereit, wobei sie wechselseitige Beteiligungen eingehen, um das Clearing und die Abrechnung von grenzüberschreitenden Transaktionen zu erleichtern. Als nationale zentrale Gegenpartei für den VR China Wertpapiermarkt, betreibt ChinaClear ein umfassendes Netzwerk mit Clearing-, Abrechnungs- und Aktienverwahrungsinfrastruktur. ChinaClear hat ein Risikomanagementkonzept und Massnahmen eingerichtet, die von der China Securities Regulatory Commission („CSRC“) freigegeben und überwacht werden.

Sollte das unwahrscheinliche Ereignis eines Zahlungsausfalls von ChinaClear eintreten und ChinaClear seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen können, so haftet die HKSCC aus ihren Clearing-Verträgen mit den Marktteilnehmern der Northbound-Handelsverbindung nur insoweit, als diese Marktteilnehmer dabei unterstützt werden, ihre Ansprüche gegen ChinaClear geltend zu machen. Die HKSCC wird nach Treu und Glauben versuchen, die ausstehenden Wertpapiere und Gelder über die zur Verfügung stehenden Rechtswege durchzusetzen oder eine Liquidation von ChinaClear beantragen. In diesem Fall kann der Subfonds seine Verluste aus Geschäften mit ChinaClear möglicherweise nur verspätet oder nicht vollständig einfordern. Andererseits kann ein Versäumnis oder eine Verzögerung der HKSCC bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen zu einem Abwicklungsausfall oder dem Verlust von Stock Connect-Wertpapieren bzw. damit zusammenhängenden Geldern führen, was dem Subfonds und seinen Anlegern in der Folge Verluste einbringen kann.

- Nominee-Arrangements beim Halten von China A-Aktien

Erwirbt der Subfonds über das Stock Connect-Programm SSE / SZSE Wertpapiere, so ist HKSCC der „Nominee-Inhaber“. Die HKSCC hält ihrerseits die Stock Connect-Aktien von allen Teilnehmern als Einzelnominee über ein kollektives Wertpapierkonto (Single Nominee Omnibus Securities Account), das auf ihren Namen bei ChinaClear geführt wird. Die HKSCC tritt nur als bevollmächtigte Inhaberin (Nominee Holder) auf, während der Subfonds wirtschaftlicher Eigentümer der Stock Connect-Aktien bleibt.

Die von der CSRC erlassenen Stock Connect Regeln sehen zwar ausdrücklich vor, dass Anleger, die über das Stock Connect-Programm SSE bzw. SZSE Wertpapiere erwerben, ihre Rechte geltend machen können, die im Einklang mit dem geltenden chinesischen Recht stehen. Es ist jedoch unsicher, ob die chinesischen Gerichte die Eigentumsrechte der Stock Connect-Anleger anerkennen und ihnen die Möglichkeit geben würden, gegen chinesische Unternehmen über den Rechtsweg vorzugehen, sofern dies erforderlich wäre.

Daher können der Subfonds und die Depotbank nicht sicherstellen, dass das Eigentum des Subfonds an diesen Wertpapieren unter allen Umständen gewährleistet ist.

Des Weiteren ist gemäß den HKSCC Clearing Regeln für an der SEHK notierte oder gehandelte Wertpapiere, die HKSCC als Nominee-Inhaber nicht verpflichtet rechtliche Maßnahmen zu ergreifen oder Gerichtsverfahren zu führen, um Rechte für die Anleger in Bezug auf die SSE / SZSE Wertpapiere in der VR China oder anderenorts durchzusetzen. Daher können dem Subfonds Probleme oder Verzögerungen bei der Durchsetzung ihrer Rechte in Bezug auf China A-Aktien entstehen, selbst wenn das Eigentum des Subfonds letztendlich anerkannt wird.

Sofern davon ausgegangen wird, dass die HKSCC Verwahrfunktionen in Bezug auf über sie gehaltene Vermögenswerte ausübt, ist zu beachten, dass die Depotbank und der Subfonds keine Rechtsbeziehung zur HKSCC und keinen unmittelbaren Rückgriff auf die HKSCC haben, falls dem Subfonds aufgrund der Performance oder der Insolvenz der HKSCC Verluste entstehen.

- Handelskosten

Im Zusammenhang mit Northbound Handelsgeschäften von China A-Aktien über das Stock Connect-Programm fallen neben der Zahlung von Handels- und Stempelsteuern auch weitere Kosten an, wie neue Portfoliogeühren, Dividendensteuern und Ertragsteuern aus Aktienübertragungen, die von den zuständigen Behörden festgelegt werden.

- Aufsichtsrechtliches Risiko

Das Stock Connect Programm ist ein neuartiges Programm, das den verschiedenen Bestimmungen der VR China und Hongkong unterliegt. Des Weiteren gelten die Umsetzungsrichtlinien der am Stock Connect-Programm beteiligten Wertpapierbörsen. Aufgrund der Neuartigkeit dieses Programmes, sind die Bestimmungen noch nicht erprobt, so dass noch keine Sicherheit bezüglich der Art ihrer Anwendung besteht. Die derzeitigen Bestimmungen können jederzeit geändert werden. Des Weiteren gibt es keine Zusagen hinsichtlich des Fortbestandes des Stock Connect-Programms in der Zukunft.

Die Anleger des Subfonds, solange dieser über das Stock Connect-Programm auf den Märkten des chinesischen Festlandes investieren kann, werden deshalb darauf hingewiesen, dass sie mit Änderung rechnen müssen, die sich nachteilig auswirken können.

5. ANLEGERPROFIL

Der Subfonds eignet sich für Investoren, die Erfahrung mit volatilen Anlagen haben, über solide Kenntnisse der Kapitalmärkte verfügen und die an der Entwicklung der Kapitalmärkte teilhaben wollen, um ihre spezifischen Anlageziele zu verfolgen. Investoren haben mit Wertschwankungen zu rechnen, die temporär auch zu erhöhten Wertverlusten führen können. In einem Gesamtportfolio kann der Subfonds als Basisanlage eingesetzt werden.

6. ANLAGEVERWALTER / PRÜFSTELLE

Anlageverwalter

BRUNO WALTER FINANCE S.A., Avenue de Belmont 33, CH-1820 Montreux.

Der Anlageverwalter ist ermächtigt, unter Berücksichtigung der Anlageziele, Anlagepolitik und Anlagegrenzen und unter der ultimativen Kontrolle der Verwaltungsgesellschaft bzw. des Verwaltungsrates oder der/den von der Verwaltungsgesellschaft bestellten Kontrollstelle/n, für den ALLROUND QUADINVEST FUND ESG unmittelbar Anlagen zu tätigen.

Die BRUNO WALTER FINANCE S.A. wurde 2005 gegründet und besteht als schweizerische Aktiengesellschaft auf unbegrenzte Zeit. Die Dienstleistungen der BRUNO WALTER FINANCE S.A. sind die Anlageberatung, die Portfolioverwaltung, die juristischen Beratung und Finanzberatung auf dem Gebiet der Vermögensverwaltung allgemein sowie die Bereitstellung von Finanzinstrumenten. Die BRUNO WALTER FINANCE S.A. besitzt eine Bewilligung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA als Vermögensverwalter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen und wird durch die FINMA beaufsichtigt.

Prüfstelle

Der Anlageverwalter kann mit Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft die Unterstützung einer nach der österreichischen Umweltzeichen-Richtlinie UZ 49 - Nachhaltige Finanzprodukte zertifizierten Prüfstelle beanspruchen, welche den Anlageverwalter bei der Auswahl der zu kaufenden oder verkaufenden Anlagen unterstützt, wobei aber die definitiven Anlageentscheide beim Anlageverwalter verbleiben. Die Prüfstelle durchführt die Zertifizierung des Subfonds mit dem österreichischen Umweltzeichen UZ 49 und überprüft vierteljährlich die Einhaltung der entsprechenden Bestimmungen über die einschlägigen Anforderungen hinaus.

7. BESCHREIBUNG DER ANTEILE DES ALLROUND QUADINVEST FUND ESG

Nach dem Erstausgabedatum kann die Gesellschaft Anteile des ALLROUND QUADINVEST FUND ESG in folgenden Kategorien ausgeben:

- Ausschüttende Anteile "A";
- Thesaurierende Anteile "B";
- Thesaurierende Anteile "C" (für „institutionelle Investoren“, wie nachfolgend definiert);
- Thesaurierende Anteile "D" (für bestimmte Investoren, wie nachfolgend definiert);
- Ausschüttende Anteile "Da" (für bestimmte Investoren, wie nachfolgend definiert);

- Thesaurierende Anteile "I" (für „institutionelle Investoren“, wie nachfolgend definiert);
- Ausschüttende Anteile "Ia" (für „institutionelle Investoren“, wie nachfolgend definiert).

Es werden nur Anteile in Namensform ausgegeben. Die jeweils verfügbaren Anteilkategorien können bei der Hauptverwaltungsstelle bzw. bei den Informations- oder Vertriebsstellen erfragt werden.

Anteile "C", "I" und "Ia" werden nur an „institutionelle Investoren“, d.h. grundsätzlich Firmen mit juristischer Rechtspersönlichkeit oder mit gleichwertiger Gesellschaftsform, ausgegeben, welche diese Anteile entweder in ihrem eigenen Geschäftsvermögen oder im Rahmen eines Mandatsverhältnisses für institutionelle Investoren im vorgenannten Sinne halten bzw. ausschliesslich an letztere weiterverkaufen oder im Rahmen von Vermögensverwaltungsmandaten im eigenen Namen und für Rechnung Dritter einsetzen (vgl. zur Mindestzeichnung die nachfolgenden Kapitel „Ausgabe und Rücknahme der Anteile des ALLROUND QUADINVEST FUND ESG“ und „Umtausch von Anteilen des ALLROUND QUADINVEST FUND ESG“).

Anteile "D" und „Da“ werden ausschliesslich an Investoren ausgegeben, die einen Vermögensverwaltungs- bzw. Anlageberatungsvertrag mit der BRUNO WALTER FINANCE SA unterzeichnet haben. Entfällt die vertragliche Grundlage für das Halten von Anteilen „D“ bzw. „Da“, so wird die Gesellschaft die Anteile „D“ bzw. „Da“ automatisch in für den betroffenen Investor zulässige Anteile einer anderen Kategorie umtauschen, und alle für Anteile dieser anderen Kategorie geltenden Bestimmungen (einschliesslich Gebühren und Steuern) finden auf diese Anteile Anwendung.

8. AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK DES ALLROUND QUADINVEST FUND ESG

Die Gesellschaft beabsichtigt, in Übereinstimmung mit den luxemburgischen Gesetzen, der Satzung und diesem Rechtsprospekt, für ausschüttende Anteilkategorien ("A" oder mit dem Zusatz „a“) folgende Ausschüttungspolitik:

- Jährliche vollständige Ausschüttung der im ALLROUND QUADINVEST FUND ESG erzielten Erträge (Zinsen, Dividenden, sonstige Erträge).
- Zurückhalten der im ALLROUND QUADINVEST FUND ESG erzielten Kapital- und Devisengewinne.

Die Gesellschaft behält sich vor, die Ausschüttungspolitik im Interesse der Investoren jederzeit zu ändern.

9. GEBÜHREN UND KOSTEN DES ALLROUND QUADINVEST FUND ESG

Für die Depotbank-, Verwaltungsgesellschafts-, Hauptverwaltungs-, Hauptzahlstellen-, Umschreibungsstellen-, Anlageverwaltungs- und Vertretungstätigkeit sowie für weitere Beratungs-, Vertriebsstellen- und Unterstützungstätigkeiten wird bei den Anteilen "A" und "B" eine Pauschal-Gebühr zulasten des ALLROUND QUADINVEST FUND ESG von insgesamt maximal 1,30% p.a. des Nettoinventarwertes erhoben.

Für die Depotbank-, Verwaltungsgesellschafts-, Hauptverwaltungs-, Hauptzahlstellen-, Umschreibungsstellen-, Anlageverwaltungs- und Vertretungstätigkeit sowie für weitere Beratungs- und Unterstützungstätigkeiten wird bei den Anteilen "C" eine Pauschal-Gebühr zulasten des ALLROUND QUADINVEST FUND ESG von insgesamt maximal 1,10% p.a. des Nettoinventarwertes erhoben. Im Zusammenhang mit dem Vertrieb, Anbieten oder Halten von Anteilen "C" werden den Vertriebsstellen keine Kommissionen für allfällige Vertriebsleistungen bezahlt.

Für die Depotbank-, Verwaltungsgesellschafts-, Hauptverwaltungs-, Hauptzahlstellen-, Umschreibungsstellen- und Vertretungstätigkeit sowie für weitere Beratungs- und Unterstützungstätigkeiten wird bei den Anteilen "D" und "Da" eine Pauschal-Gebühr zulasten des ALLROUND QUADINVEST FUND ESG von insgesamt maximal 0,90% p.a. des Nettoinventarwertes erhoben. Im Zusammenhang mit dem Vertrieb, Anbieten oder Halten von Anteilen "D" und "Da" werden den Vertriebsstellen keine Kommissionen für allfällige Vertriebsleistungen bezahlt. Die Entschädigung des Anlageverwalters erfolgt im Rahmen des für die Zeichnung von Anteilen "D" und "Da" notwendig abzuschliessenden Vermögensverwaltungsvertrags (wie oben beschrieben).

Für die Depotbank-, Verwaltungsgesellschafts-, Hauptverwaltungs-, Hauptzahlstellen-, Umschreibungsstellen-, Anlageverwaltungs- und Vertretungstätigkeit sowie für weitere Beratungs-, Vertriebsstellen- und Unterstützungstätigkeiten wird bei den Anteilen "I" und "Ia" eine Pauschal-Gebühr zulasten des ALLROUND QUADINVEST FUND ESG von insgesamt maximal 0,90% p.a. des Nettoinventarwertes erhoben.

Die Gesellschaft zahlt ferner aus dem Nettoinventarwert des ALLROUND QUADINVEST FUND ESG die im Kapitel „Gebühren und Kosten“ des Allgemeinen Teils beschriebenen Kosten.

10. AUSGABE VON ANTEILEN DES ALLROUND QUADINVEST FUND ESG

Allgemein

Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden Anteile des ALLROUND QUADINVEST FUND ESG an jedem Bewertungstag ausgegeben. Der Ausgabepreis gründet auf dem Nettoinventarwert der Anteile am jeweils anwendbaren Bewertungstag und wird auf zwei (2) Stellen nach dem Komma gerundet.

In Anwendung der im Allgemeinen Teil des Prospekts enthaltenen Bestimmungen kann eine Verkaufsgebühr von maximal 2% zugeschlagen werden. Bei grösseren Aufträgen kann die Verkaufsgebühr entsprechend reduziert werden, wobei Investoren, welche in dem gleichen Zeitraum gleiche Beträge investieren, gleich behandelt werden müssen.

Mindestzeichnungsbetrag

Bei der Zeichnung von Anteilen "B", "D" und "Da" ist kein Mindestzeichnungsbetrag vorgesehen. Bei erstmaliger Zeichnung von Anteilen "C" (für "institutionelle Investoren") beträgt der Mindestzeichnungsbetrag jeweils EUR 100'000. Bei erstmaliger Zeichnung von Anteilen "I" und "Ia" (für "institutionelle Investoren") beträgt der Mindestzeichnungsbetrag jeweils EUR 250'000. Der jeweilige erstmalige Mindestzeichnungsbetrag kann, wenn es dem Zeichner aufgrund aufsichtsrechtlicher Beschränkungen verwehrt ist, eine Zeichnung in der Höhe des Mindestzeichnungsbetrags vorzunehmen, auf einen geringeren Betrag (jedoch nicht weniger als EUR 20'000) herabgesetzt werden, wobei jedoch gleichgelagerte Situationen am gleichen Tag gleich behandelt werden müssen. Bei Folgezeichnungen von Anteilen "C", "I" und "Ia" ist kein Mindestzeichnungsbetrag vorgesehen.

Antragsverfahren

Anleger können jederzeit Anteile direkt bei der im Allgemeinen Teil des Prospekts genannten Hauptzahlstelle in Luxemburg (oder bei ggf. in einzelnen Vertriebsländern bestellten lokalen Vertriebs- bzw. Zahlstellen) zeichnen. Dabei ist die genaue Identität des Zeichners, der Name des Subfonds und welche Anteilkategorie gezeichnet werden, anzugeben.

Für alle Zeichnungen von Anteilen der Subfonds, die bei der Hauptzahlstelle an einem Bewertungstag (wie im Kapitel „Bestimmung des Nettoinventarwertes“ definiert) bis spätestens um 15.00 Uhr Luxemburger Zeit (cut-off Zeit) eintreffen, gilt der am darauffolgenden Bewertungstag ermittelte Ausgabepreis. Für nach diesem Zeitpunkt bei der Hauptzahlstelle eintreffende Zeichnungen gilt der Ausgabepreis des übernächsten Bewertungstages.

Der Gesamtbetrag der Zeichnung muss innerhalb von vier (4) Luxemburger Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag auf dem im Allgemeinen Teil dieses Prospekts angegebenen Konto wertmässig gutgeschrieben sein.

Es werden keine Anteilsscheine oder Anteilszertifikate ausgeliefert.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Anträge abzulehnen oder nur zum Teil anzunehmen oder ergänzende Informationen und Dokumente zu verlangen. Wird ein Antrag ganz oder teilweise abgelehnt, wird der Zeichnungsbetrag oder der entsprechende Saldo dem Zeichner rücküberwiesen.

11. RÜCKGABE VON ANTEILEN DES ALLROUND QUADINVEST FUND ESG

Anteile des Subfonds werden an jedem Bewertungstag durch Antrag an die im Allgemeinen Prospektteil genannte Hauptzahlstelle in Luxemburg (oder an ggf. in einzelnen Vertriebsländern bestellte lokale Vertriebs- bzw. Zahlstellen) zurückgenommen.

Für alle Anträge auf Rücknahmen von Anteilen der Subfonds, die bei der Hauptzahlstelle an einem Bewertungstag bis spätestens um 15.00 Uhr Luxemburger Zeit (cut-off Zeit) eintreffen, gilt der am darauffolgenden Bewertungstag

ermittelte Rücknahmepreis. Für nach diesem Zeitpunkt bei der Hauptzahlstelle eintreffende Anträge gilt der Rücknahmepreis des übernächsten Bewertungstags.

Zahlungen werden üblicherweise in der Währung des betreffenden Subfonds bzw. Referenzwährung der jeweiligen Anteilskategorie innerhalb von maximal vier (4) luxemburger Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag geleistet.

Der Rücknahmepreis gründet auf dem Nettoinventarwert der Anteile am jeweils anwendbaren Bewertungstag und wird auf zwei (2) Stellen nach dem Komma gerundet.

Sofern bei der Ausgabe von Anteilen keine Verkaufsgebühr erhoben wurde, kann stattdessen eine Rücknahmegebühr von maximal 2% des Nettoinventarwertes erhoben werden.

12. UMTAUSCH VON ANTEILEN DES ALLROUND QUADINVEST FUND ESG

Anteile des ALLROUND QUADINVEST FUND ESG können derzeit nur gegen Zahlung einer Umtauschgebühr von maximal 2% des Nettoinventarwertes der vorgenannten Anteile in Anteile anderer aktiver Subfonds der Gesellschaft umgetauscht werden. Ein solcher Umtausch kann bei der Hauptzahlstelle in Luxemburg (oder bei ggf. in einzelnen Vertriebsländern bestellten lokalen Vertriebs- bzw. Zahlstellen) erfolgen. Für das Umtauschverfahren finden die Bestimmungen des Allgemeinen Teils dieses Prospektes (vgl. Kapitel „Umtausch der Anteile“) Anwendung.

Andere Anteile können grundsätzlich nur von „institutionellen Investoren“ in Anteile "C", "I" oder "Ia" umgetauscht werden, wobei beim ersten Umtausch der Mindestumtauschwert von EUR 100'000 für Anteile "C", bzw. EUR 250'000 für Anteile "I" und "Ia" gegeben sein muss. Dieser erstmalige Mindestumtauschwert kann, wenn es dem Zeichner aufgrund aufsichtsrechtlicher Beschränkungen verwehrt ist, einen Umtausch in der Höhe des Mindestumtauschwerts vorzunehmen, auf einen geringeren Betrag (jedoch nicht weniger als EUR 20'000) herabgesetzt werden, wobei jedoch gleichgelagerte Situationen am gleichen Tag gleich behandelt werden müssen (vgl. dazu das Kapitel „Ausgabe und Rücknahme der Anteile des ALLROUND QUADINVEST FUND ESG“).

Andere Anteile können nur dann in Anteile "D" bzw. "Da" umgetauscht werden, wenn der Aktionärsämtliche Voraussetzungen für die Zeichnung von Anteilen "D" bzw. "Da", wie oben beschrieben, erfüllt.

13. HINWEIS BETREFFEND DEN UMWELTZEICHEN UZ 49

Das österreichische Umweltzeichen UZ 49 für Nachhaltige Finanzprodukte besteht seit dem Jahr 2004 und ist vom Luxembourg Green Exchange („LGX“) Fund Window anerkannt. Im Rahmen des österreichischen Umweltzeichens für Nachhaltige Finanzprodukte sind solche Finanzprodukte zertifizierbar, die aufgrund ihrer Veranlagungsstrategien und Managementprozesse als nachhaltig eingestuft werden. Die Auswahlkriterien eines nachhaltigen Finanzprodukts müssen geeignet sein, Unternehmen, Emittenten oder Projekte zu identifizieren, die positive Leistungen für Umwelt und Soziales bringen, und solche anhand von Ausschlusskriterien auszuschließen, die einen negativen Einfluss auf Umwelt und Soziales haben. Das Umweltzeichen UZ 49 wird alle 4 Jahre überarbeitet, sodass eine Zertifizierung mit dem Umweltzeichen UZ 49 grundsätzlich für eine Dauer von 4 Jahren gültig ist.

Weitere Informationen zum Umweltzeichen UZ 49 für Nachhaltige Finanzprodukte können unter <https://www.umweltzeichen.at/de/produkte/finanzprodukte> eingesehen werden.

14. ANHANG – VORVERTRAGLICHE INFORMATIONEN ZU DEN IN ARTIKEL 8 ABSÄTZE 1, 2 UND 2A DER VERORDNUNG (EU) 2019/2088 UND ARTIKEL 6 ABSATZ 1 DER VERORDNUNG (EU) 2020/852 GENANNTE FINANZPRODUKTE

ANHANG II

Vorlage - Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: Multipartner SICAV - Allround QUADInvest Fund ESG

Unternehmenskennung (LEI-Code): LEI 5493006HIM6PDGSO1J61

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

- ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___%
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ___%

☒ ☐ ☒ **Nein**

- ☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ___% an nachhaltigen Investitionen.
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem sozialen Ziel
- ☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Bei der Auswahl und Identifizierung von Anlagen, die dem Subfonds ermöglichen, ökologische oder soziale Kriterien zu fördern, wird der Anlageverwalter die Erfüllung der Kriterien für nachhaltige Finanzprodukte in Sinne der Richtlinie UZ 49 des Österreichischen Umweltzeichens berücksichtigen.

Das österreichische Umweltzeichen UZ 49 für Nachhaltige Finanzprodukte besteht seit dem Jahr 2004 und ist vom Luxembourg Green Exchange („LGX“) Fund Window anerkannt. In diesem Rahmen sind solche Finanzprodukte zertifizierbar, die aufgrund ihrer Veranlagungsstrategien und Managementprozesse als nachhaltig eingestuft werden. Die Auswahlkriterien eines nachhaltigen Finanzprodukts müssen geeignet sein, Unternehmen, Emittenten oder Projekte zu identifizieren, die positive Leistungen für Umwelt und Soziales bringen, und solche anhand von Ausschlusskriterien auszuschließen, die einen negativen Einfluss auf Umwelt und Soziales haben.

Der Beurteilungsleitfaden für die Prüfstelle der UZ 49 beinhalten eine Beurteilung folgender Themenbereiche (a) Biodiversität, Arten- und Tierschutz, Landschafts- und Umweltschutz (b) Luft- und Wasserverschmutzung, Abfall (Einbringung gefährlicher Stoffe) (c) Materialeffizienz; Ressourcenverbrauch, Umgang mit endlichen Ressourcen, Recycling, Kreislaufwirtschaft (d) Behandlung, Sicherheit, Gesundheit und Gleichberechtigung der Mitarbeiter (e) faire Behandlung und Kontrolle von Produzenten, Lieferanten, Auftragnehmern und Subunternehmern sowie (f) faire Behandlung von und Information an die Kunden, Investoren und an die Gesellschaft.

Der Anlageverwalter verlässt sich auf die Beurteilung gemäß UZ 49. Die Anleger sind darauf hinzuweisen, dass sich die Richtlinien von Zeit zu Zeit ändern können.

Kein Index wurde als Referenzwert im Sinne der oben genannten Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor für den Subfonds bestimmt.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Im Folgenden finden sich jene Kriterien, die ein Finanzprodukt erfüllen muss, damit es mit dem Österreichischen Umweltzeichen ausgezeichnet werden kann.

Anlagepolitik, Auswahlkriterien, Erhebungs-, Bewertungs- und Auswahlprozess der nachhaltigen Anlageprodukte müssen gemäß UZ 49 so gestaltet sein, dass Emittenten in folgenden Geschäftsfeldern von einem Investment ausgeschlossen werden:

- **Atomkraft:** Bau und Betrieb von Atomkraftwerken, Produktion und Zulieferung von für die Atomenergieerzeugung nötigen Kernkomponenten, Uranförderung und Energieerzeugung;
- **Rüstung:** Produktion von konventionellen und/oder kontroversiellen Rüstungsgütern sowie den Handel damit
- **Fossile Brennstoffe:** Förderung von Kohle, Erdgas und Erdöl, Raffinierung von Kohle und Erdöl, Energieerzeugung aus Kohle und Erdöl
- **Gentechnik:** Anbau und Vermarktung gentechnisch manipulierter Organismen und Produkte (Grüne Gentechnik) sowie Gentherapie an Keimbahnzellen, Klonierungsverfahren im Humanbereich und humane Embryonenforschung (Rote Gentechnik)

Ebenso müssen Unternehmen mit einer oder mehreren der folgenden Geschäftspraktiken von einem Investment ausgeschlossen werden:

- systematische, schwerwiegende und dauerhafte Menschen- oder Arbeitsrechtsverletzungen (insbesondere in Zusammenhang mit Risikobereichen, -aktivitäten und -gebieten)
- kein Bekenntnis der Unternehmenspolitik zu den Mindeststandards der International Labour Organisation (ILO) bezüglich Kinderarbeit, Zwangsarbeit, Vereinigungsfreiheit und Diskriminierung oder nachweislich systematischer Verstoß dagegen.

Anlagepolitik, Auswahlkriterien, Erhebungs-, Bewertungs- und Auswahlprozess der nachhaltigen Anlageprodukte müssen so gestaltet sein, dass Emittenten, auf die mindestens einer der folgenden Punkte zutrifft, von einem Investment ausgeschlossen werden:

Politische und soziale Standards

- Staaten, die Grundrechte bezüglich Demokratie und Menschenrechte verletzen
- Staaten, in denen die Todesstrafe angewendet wird
- Staaten mit besonders hohen Militärbudgets

Umweltstandards

- Staaten ohne Zielsetzungen und Maßnahmen zur Reduktion von Treibhausgasen und zum Artenschutz
- Staaten mit expansiver Politik betreffend den Ausbau der Atomenergie

Anlagepolitik, Auswahlkriterien, Erhebungs-, Bewertungs- und Auswahlprozess der nachhaltigen Anlageprodukte müssen außerdem in ihrer Breite und Tiefe geeignet sein:

- Emissionen zu identifizieren, die in einem oder mehreren der oben aufgelisteten Themenbereiche überdurchschnittliches leisten und/oder
- Emissionen zu identifizieren, die geeignet sind zur Lösung aktueller oder zukünftiger Probleme in einem oder mehreren der oben aufgelisteten Themenbereiche beizutragen und/oder Emissionen auszuschließen, deren Branchen, Aktivitäten oder Praktiken zu aktuellen oder zukünftigen Problemen in einem oder mehreren der oben aufgelisteten Themenbereiche beitragen.

- **Welche sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

N/A

- **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

N/A

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☐ Ja



☒ **Nein**

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Das Anlageziel der Gesellschaft in Bezug auf den Subfonds ist die Erzielung eines langfristigen Kapitalzuwachses durch Anlagen in einem breit diversifizierten globalen Portfolio mit Kriterien aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung. Zu diesem Zweck investiert die Gesellschaft das Vermögen des Subfonds in Aktien und andere Beteiligungspapiere oder -wertrechte, fest- und variabelverzinsliche Wertpapiere, Forderungspapiere oder -wertrechte sowie andere verzinsliche Anlagen, Sichteinlagen und kündbare Einlagen, Anteile anderer OGAW und/oder anderer OGA, inkl. Exchange Traded Funds, strukturierte Produkte auf Anlagen und derivative Finanzinstrumente (Derivate). Daneben können flüssige Mittel gehalten werden. Direkte Anlagen in China über China A-Aktien von chinesischen Firmen können ebenfalls getätigt werden.

- **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Im Hinblick auf ökologische und soziale Merkmale wird der Anlageverwalter, wie oben beschrieben, die Erfüllung der Kriterien für nachhaltige Finanzprodukte gemäß der Österreichischen Umweltzeichen-Richtlinie UZ 49 berücksichtigen.

Die Einhaltung der Vorschriften dieser Richtlinie ist eine zwingende Voraussetzung für den Erhalt des Umweltzeichens dieses Finanzproduktes - ebenso wie sich bei Vorliegen grober Kontroversen im Zusammenhang mit dem antragsstellenden Unternehmen das Österreichische Umweltzeichen die Zertifizierung vorbehalten darf. Der Anlageverwalter darf nur in solche Anlagen investieren, die den Kriterien des Österreichischen Umweltzeichens für Nachhaltige Finanzprodukte (Richtlinie UZ 49) entsprechen. Sollte eine Anlage nicht oder nicht mehr diesen Kriterien entsprechen, wird der Anlageverwalter eine Desinvestition in Betracht ziehen, um die Zertifizierung des Subfonds mit dem Österreichischen Umweltzeichen zu gewährleisten. Erst ein Gutachten einer unabhängigen, akkreditierten Prüfstelle über die Einhaltung der Kriterien führt zu einer Vergabe des Österreichischen Umweltzeichens. Die Einhaltung der UZ 49 Bestimmungen wird

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

vierteljährlich durch die Prüfstelle überprüft. Die Prüfstelle des hier zugrundeliegenden Fonds ist die FSG Sustainable GmbH.

Nachhaltige Finanzprodukte der Bruno Walter Finance SA:

https://www.umweltzeichen.at/de/produkte/finanzprodukte?cert_number=UW+1368

Das Österreichische Umweltzeichen zertifiziert im Finanzbereich ethisch orientierte Projekte und Unternehmen, die Gewinne durch nachhaltige Investitionen erzielen. Es besteht seit dem Jahr 2004 und ist vom Luxembourg Green Exchange („LGX“) Fund Window anerkannt.

Damit ein Produkt mit dem Umweltzeichen ausgezeichnet werden kann, bedarf es klarer Auswahlkriterien im Hinblick auf investierbare Unternehmen, eines qualitätsgesicherten Erhebungs- und Auswahlprozesses sowie erfüllter Transparenz- und Reportinganforderungen.

Ausschlusskriterien spiegeln zudem die prinzipielle Werthaltung des Umweltzeichens wider und betreffen z. B. im Unternehmensbereich Atomenergie, fossile Energien, Gentechnik, Rüstung, sowie systematische Menschen- oder Arbeitsrechtsverletzungen. Analoge Ausschlusskriterien gibt es im Bereich der Staatsanleihen. Staaten und staatsnahe Emittenten dürfen internationale politische, soziale und Umweltstandards nicht verletzen.

Neben diesen Ausschlusskriterien muss der Auswahlprozess eines nachhaltigen Finanzprodukts zusätzlich so gestaltet sein, dass Unternehmen, Staaten oder Projekte identifiziert werden können, die tatsächlich positive Leistungen für Umwelt und Soziales bringen, z. B. gemäß dem „Best in Class“ Prinzip.

Best in Class im Rahmen des UZ 49 bedeutet, dass in Emissionen investiert wird, die im Vergleich zu anderen Emissionen derselben Branche bessere Leistungen im ökologischen bzw. sozialen Bereich aufweisen. Positiv- und Negativkriterien ergänzen diese Auswahl.

Zudem regeln Transparenzanforderungen, dass AnlegerInnen ein klares Bild über das sozial-ökologische Konzept des nachhaltigen Finanzprodukts geboten wird. Fonds mit dem Umweltzeichen müssen die Informationen über das sozial-ökologische Konzept zudem nach den Transparenzleitlinien des European Sustainable and Responsible Investment Forum (EUROSIF) darstellen.

Die Richtlinie UZ 49 wird alle 4 Jahre überarbeitet, sodass eine Zertifizierung nach dieser Richtlinie grundsätzlich für eine Dauer von 4 Jahren gültig ist.

Weitere Informationen zum Umweltzeichen UZ 49:

<https://www.umweltzeichen.at/de/produkte/finanzprodukte>

<https://www.umweltzeichen.at/de/f%C3%BCr-interessierte/der-weg-zum-umweltzeichen/antragsinfos-zur-richtlinie-uz49-nachhaltige-financeprodukte>

Infolge der EU-Verordnungen im Bereich Sustainable Finance (Taxonomie, Benchmarks, Offenlegung) müssen als nachhaltig und/oder grün deklarierte und vermarktete Veranlagungsprodukte den in diesen Verordnungen formulierten Anforderungen entsprechen. Diese Anforderungen (z.B. Übergangsfrist, Berichterstattung, Taxonomie-Compliance, etc.) werden folglich zumindest auch umweltzeichenzertifizierte Finanzprodukte im Fondsbereich betreffen und sind dementsprechend ab Zeitpunkt ihres jeweiligen Inkrafttretens einzuhalten. Die entsprechenden Nachweise müssen im Zuge der jährlichen Updateprüfung einmalig erbracht werden.

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

≥50%

- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

In Bezug auf eine gute Corporate Governance wird der Anlageverwalter die Erfüllung der Kriterien für nachhaltige Finanzprodukte gemäß der Österreichischen Umweltzeichen-Richtlinie UZ 49 berücksichtigen. Der Beurteilungsleitfaden für die Prüfstelle der UZ 49 beinhalten eine Beurteilung der Corporate Governance, der Unternehmenspolitik und des Managements des Unternehmens. Im Rahmen dieser Bewertung werden negative Faktoren wie Korruption, Insiderhandel und Bilanzfälschung sowie positive Kriterien wie z.B. Unternehmensleitbild und -ziele des, die Qualität der Finanz-, Umwelt-, Sozial-, und Nachhaltigkeitsberichterstattung und das Vorhandensein von zertifizierten Umweltmanagementsystemen wie z.B. (EMAS, ISO 14001) oder Qualitätszertifikaten wie z.B. (ISO 9000, EFQM, TQM) oder entsprechende von Unternehmen oder Emittenten erhaltene Auszeichnungen bewertet.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

100% der Anteile der Investitionen sind auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet. D.h. die zugrundeliegenden Elemente dieser Anlagestrategie werden zu 100% gemäß dem Österreichischen Umweltzeichen für Nachhaltige Finanzprodukte (Richtlinie UZ 49) ausgewählt.

Die konkrete Überprüfung der Anlagestrategie seitens FSG Sustainable GmbH erfolgt folgendermaßen:

Der Fokus liegt auf den drei Kernthemen ESG:

- Umwelt (Environmental)

Saubere Energie, Umweltschutz, keine Gentechnik und keine Atom- und Kohlekraftwerke

- Soziales (Social)

Keine Kinderarbeit, Schutz der Menschenrechte und gerechte Arbeitsbedingungen

- Unternehmensführung (Governance)

Keine Korruption oder Geldwäsche

Um zu entscheiden, ob eine Gesellschaft investierbar ist, werden 3 Kriterien überprüft:

1. Branche
2. Menschen- und Arbeitsrechte
3. Reuters ESG Score

Ist ein Unternehmen in einer Branche tätig, das mit

- Atomkraft
- Rüstung

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben (CapEx)**, die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben (OpEx)**, die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

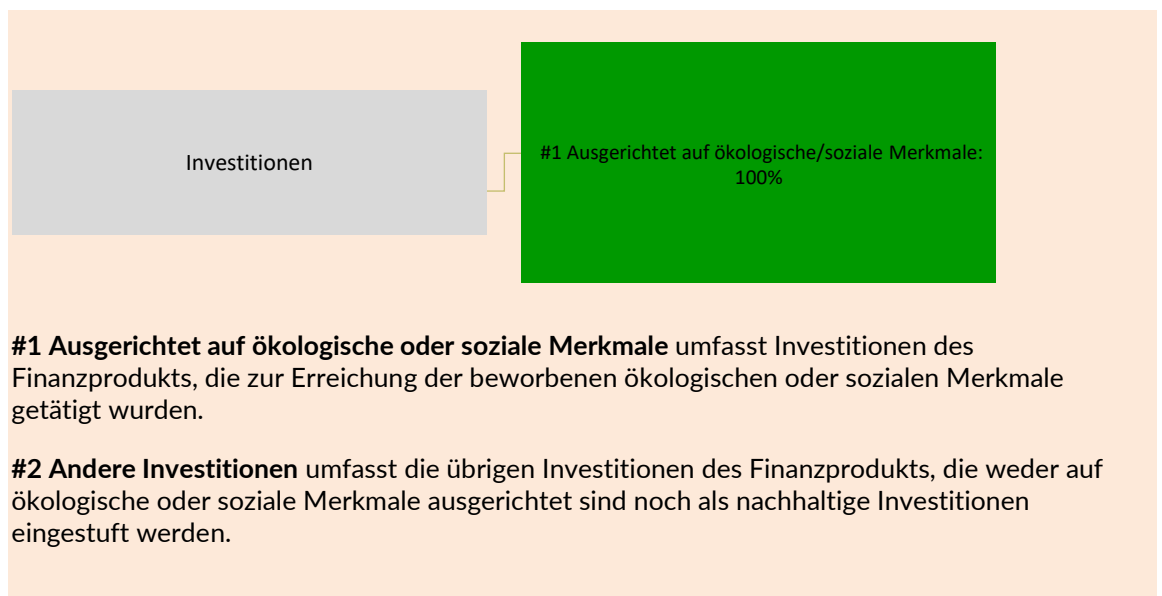
- fossilen Brennstoffen
- Gentechnik

in Verbindung steht, ist es von einem Investment ausgeschlossen.

Fehlende Menschen- und Arbeitsrechte führen ebenfalls zu einem Ausschluss:

- Human Rights Policy und/oder
- UN Global Compact Signatory und/oder
- Policy Against Child Labour

Investierbare Unternehmen müssen einen Reuters ESG Score von B- oder besser aufweisen (A+, A, A-, B+, B, B-).



- ***Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?***

Keine Derivate werden eingesetzt, um die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

0%

- Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert¹?

☐ Ja:

☐ in fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu einem Umweltziel zu leisten

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



*Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten

- Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

N/A



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind

N/A



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

N/A

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU -taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU -Taxonomie erheblich beeinträchtigen — siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

0% der Anteile der Investitionen werden nicht mit den geförderten ökologischen und sozialen Merkmalen des Subfonds übereinstimmen. Bei diesen Investitionen gibt es keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Kein Index wurde als Referenzwert im Sinne der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor für den Subfonds bestimmt.

- *Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?*

N/A

- *Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?*

N/A

- *Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Markindex?*

N/A

- *Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?*

N/A



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://funds.gam.com/en/plf/Funds/LU0386594302>

Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

MULTIPARTNER SICAV

QUANTAMENTAL EUROPEAN EQUITY FUND

Ein durch die GAM (LUXEMBOURG) S.A., Luxemburg, für die CARTHESIO SA, Lugano, aufgelegter Subfonds der SICAV luxemburgischen Rechts MULTIPARTNER SICAV

A Subfund of the SICAV under Luxembourg law MULTIPARTNER SICAV, established by GAM (LUXEMBOURG) S.A., Luxembourg, on behalf of CARTHESIO SA, Lugano

BESONDERER TEIL Q: 3. JULI 2023

SPECIAL PART Q: 3 JULY 2023

Dieser Besondere Prospektteil ergänzt den Allgemeinen Teil mit Bezug auf den Subfonds QUANTAMENTAL EUROPEAN EQUITY FUND (der „**Subfonds**“).

Die nachfolgenden Bestimmungen müssen in Verbindung mit dem Allgemeinen Prospektteil gelesen werden.

Die hier enthaltenen Angaben auf Englisch (rechte Spalte) sind nach bestem Wissen und Gewissen der Gesellschaft eine treue Übersetzung der deutschen Originalfassung (linke Spalte). Im Falle von Widersprüchen gilt die Fassung in deutscher Sprache.

This Special Part of the Prospectus supplements the General Part with regard to the Subfund QUANTAMENTAL EUROPEAN EQUITY FUND (the „**Subfund**“).

The provisions below must be read in conjunction with the General Part of the Prospectus.

The information contained herein in English (right column) is, to the Company's best knowledge and belief, a true translation of the German original version (left column). In the event of contradictions, the German-language version shall prevail.

1. ERSTAUSGABE DER ANTEILE

Die Anteile des QUANTAMENTAL EUROPEAN EQUITY FUND werden erstmals wie folgt zur Zeichnung aufgelegt. Der angegebene Erstausgabepreis versteht sich pro Anteil, zuzüglich einer Verkaufsgebühr von bis zu maximal 5% des Ausgabepreises.

Subfonds / Subfund	Zeichnungsfrist / Subscription period	Erstausgabepreis / Initial issue price
QUANTAMENTAL EUROPEAN EQUITY FUND	4.05. – 12.05.2020	EUR 100

1. INITIAL ISSUE OF SHARES

The Shares of the QUANTAMENTAL EUROPEAN EQUITY FUND will be issued for subscription for the first time as follows. The indicated initial issue price is per Share plus, as the case may be, a selling fee of up to a maximum of 5% of the Issue Price.

2. ANLAGEZIELE UND -POLITIK DES QUANTAMENTAL EUROPEAN EQUITY FUND**Generell**

Das Anlageziel des QUANTAMENTAL EUROPEAN EQUITY FUND ist es, einen langfristigen Kapitalzuwachs zu erzielen und dabei mittels einer angemessenen Diversifikation die Risiken zu begrenzen.

Zu diesem Zweck investiert der Subfonds sein Vermögen in die folgenden Anlagen:

(i) mindestens 80% direkt in Aktien und anderen Beteiligungspapieren, die an paneuropäischen Märkten (insbesondere der EU, der Schweiz, des Vereinigten Königreichs und der skandinavischen Länder) notiert sind. Die Auswahl und Gewichtung der einzelnen Wertpapiere sowie die Ausrichtung der eigentlichen Anlagestrategie erfolgt nach sog. quantamentalen Anlagelogiken. Dieser Anlageprozess ist eine Kombination aus dem fundamentalen Ansatz und dem quantitativen Ansatz. Ersterer beinhaltet traditionelle Unternehmensbewertungen auf der Grundlage der Fundamentalanalyse und die Beurteilung des ständig neu bewerteten Aufwärtspotenzials und einen branchenübergreifenden Bewertungsansatz, während letzterer eine Preisdynamikanalyse beinhaltet.

(ii) bis zu 20% in flüssige Mittel oder Geldmarktinstrumente in allen konvertierbaren Währungen, Sichteinlagen oder kündbare Einlagen. Diese Anlagen müssen von einer anerkannten Bank herausgegeben oder garantiert werden.

(iii) bis zu 5% in Anteile von anderen OGAW und/oder anderen regulierten OGA (Zielfonds), inklusive OGAW mit einer Exchange Traded Funds („ETF“) Struktur, wie definiert in und vorbehaltlich der Einschränkungen von Kapitel 5 des Allgemeinen Teil des Prospektes;

2. INVESTMENT OBJECTIVES AND POLICY OF THE QUANTAMENTAL EUROPEAN EQUITY FUND**General**

The investment objective of the QUANTAMENTAL EUROPEAN EQUITY FUND is to achieve long-term capital appreciation by limiting the risks through adequate diversification.

To this end, the Subund invests its assets in the following investments:

(i) At least 80% directly in shares and other equity securities listed on pan-European markets (particularly of the EU, Switzerland, the United Kingdom and the Scandinavian countries). The selection and weighting of individual securities, as well as the direction of the actual investment strategy take place according to the so-called quantamental investment logics. This investment process is a combination of the fundamental approach and of the quantitative approach. The former includes traditional corporate valuations based on fundamental analysis and assessment of the constantly revalued potential upside and an inter-sectorial valuation approach, while the latter includes price momentum analysis.

(ii) Up to 20% in liquid assets or money market instruments in all convertible currencies, or call deposits or deposits repayable on demand. These investments must be issued or guaranteed by recognized banking institutions.

(iii) up to 5% in units of UCITS or UCIs (target funds), including UCITS with an Exchange Traded Funds structure („ETF“), pursuant to and within the limits indicated in section 5 of the General Part of the Prospectus.

Ökologische und soziale Merkmale

Bei der Umsetzung seiner Anlagepolitik fördert der QUANTAMENTAL EUROPEAN EQUITY FUND ökologische und soziale Merkmale im Sinne von Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Angaben im Finanzdienstleistungssektor (die "SFDR"), strebt jedoch keine nachhaltigen Investitionen an.

Die Auswahl der Anlagen für den Subfonds erfolgt auf der Grundlage eines Scoring-Systems, das darauf abzielt, die Leistung eines Emittenten in Bezug auf Umwelt-, Sozial- und Governance-Kriterien (ESG) auf einer Skala von 1 bis 10 zu messen, wobei 1 für die schlechteste ESG-Leistung und 10 für eine fortgeschrittene ESG-Leistung steht. Diese Bewertung, die als Nachhaltigkeitsbewertung bezeichnet wird, kann auf alle Emittenten angewendet werden und basiert auf überprüfbaren Daten, die im gesamten Anlageuniversum des Subfonds verwendet werden können. Das Scoring wird vom Anlageberater durchgeführt und bereitgestellt, der sein eigenes, unabhängiges ESG-Research und seine eigene Methodik verwendet. Der Anlageberater ist ein führender Anbieter von Aktienresearch in Europa, der die Finanzanalyse mit dem ESG-Research der Unternehmen kombiniert und mehr als 450 europäische Unternehmen mit mittlerer und hoher Marktkapitalisierung abdeckt.

Die den Emittenten zugewiesenen Punktzahlen werden in Umwelt-, Sozial- und Governance (Unternehmensführung) - Kategorien zusammengefasst, und die Gesamtpunktzahl, die der Emittent erhält, spiegelt die allgemeinen Nachhaltigkeitsaussichten und das Engagement des jeweiligen Emittenten wider. Die Analyse wird auf der Grundlage der unten beschriebenen Faktoren durchgeführt:

UMWELT: Die Umweltbewertung der Emittenten wird unter Berücksichtigung der vier wichtigsten Umweltfaktoren ermittelt, nämlich Energieverbrauch, Treibhausgasemissionen, Wasserverbrauch und Abfallerzeugung. Die Emittenten werden danach bewertet, inwieweit sie in der Lage sind, ihren allgemeinen ökologischen Fussabdruck im Vergleich zu ihren Mitbewerbern zu verringern.

SOZIALES: Die soziale Bewertung der Emittenten wird unter anderem anhand ihrer Praktiken in Bezug auf die Personalausstattung, die durchschnittliche Mitarbeitervergütung, die Häufigkeit von Arbeitsunfällen, die Arbeitszufriedenheit der Mitarbeiter und die internen Kommunikationspraktiken ermittelt. Die Analyse der Mitarbeitervergütung zielt insbesondere darauf ab, festzustellen, inwieweit die Wertschöpfung des jeweiligen

Environmental and social characteristics

In the implementation of its investment policy, the QUANTAMENTAL EUROPEAN EQUITY FUND promotes environmental and social characteristics within the meaning of Article 8 of Regulation (EU) 2019/2088 on sustainability-related disclosures in the financial services sector (the "SFDR") but does not have sustainable investment as its objective.

The selection of investments for the Subfund is done based on a scoring system which aims to measure an issuer's performance with respect to environmental, social and governance (ESG) metrics on a scale from 1 to 10, where 1 represents the poorest ESG performance and 10 indicates an advanced ESG performance. This rating, called sustainability scoring, may be applied to all issuers and is based on verifiable data which can be used across the investment universe of the Subfund. The scoring is performed and provided by the Investment Advisor which uses its proprietary, independent ESG research and methodology. The Investment Advisor is a leading equity research provider in Europe which combines financial analysis with ESG research of the companies and covers more than 450 European mid-cap and large cap companies.

The scores assigned to the issuers are regrouped into environmental, social and governance categories, and the overall score given to the issuer reflects the relevant issuer's overall sustainability outlook and commitment. The analysis is performed based on the factors described below:

ENVIRONMENTAL: The environmental scoring of the issuers is determined by taking into account four main environmental factors which are energy consumption, GHG emissions, water consumption and waste generation. The issuers are evaluated based on their capacity to reduce their general environmental footprint as compared to their peers.

SOCIAL: The social scoring of the issuers is determined by taking into account, among others, their practices relating to staffing, average employee compensation, frequency of work accidents, job satisfaction of the employees, internal communication practices. The analysis relating to employee compensation aims, in particular, to establish to what extent value added of the relevant company is used to reward its staff members.

Unternehmens zur Entlohnung seiner Mitarbeiter verwendet wird.

UNTERNEHMENSFÜHRUNG: Das Governance-Scoring wird durch die Analyse der Unabhängigkeit des Vorstands und seiner Vielfalt, der Vergütungen für das Management sowie der Stimmrechte der Aktionäre, insbesondere der Minderheitsaktionäre, ermittelt.

Anhand der oben beschriebenen E-, S- und G-Faktoren wird für jeden betrachteten Emittenten ein Gesamtscore für Nachhaltigkeit (ein "Sustainability Score") berechnet, der dann mit dem jeweiligen Sektor des Emittenten korreliert wird, um bevorzugt in die nachhaltigsten Unternehmen in diesem Sektor zu investieren. Der Subfonds ist bestrebt, in Unternehmen zu investieren, die einen durchschnittlichen (d.h. durchschnittlichen Nachhaltigkeits-Score des Portfolios) Nachhaltigkeits-Score von 5 oder mehr erreichen. Darüber hinaus sind wir bestrebt, im Rahmen von Artikel 8 der SFDR Unternehmen auszuwählen, die keinem der E/S/G-Ziele erheblich schaden, indem wir Unternehmen auswählen, die bei einem der drei E/S/G-Merkmale eine Punktzahl von mehr als zwei erreichen (d.h. alle Unternehmen werden eine Punktzahl von über 2 in den Bereichen Umwelt, Unternehmensführung und Soziales haben). Dies bedeutet, dass Emittenten mit einem der drei E/S/G-Score unter 2 aus dem Anlageuniversum des Subfonds ausgeschlossen werden. Werden die oben genannten Kriterien aus Gründen, die ausserhalb der Kontrolle des Subfonds liegen, nicht erfüllt (so genannte passive Verstösse), werden die für passive Verstösse geltenden Verfahren angewandt, um die Situation zu bereinigen.

Der Anlageverwalter überwacht die Einhaltung und trifft Investmententscheidungen bezüglich der oben genannten sozialen und ökologischen Merkmale regelmässig auf der Grundlage von Daten, die dem Anlageverwalter vom Anlageberater zur Verfügung gestellt und einmal wöchentlich aktualisiert werden.

Der Subfonds betrachtet die wichtigsten negativen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Sinne von Artikel 7(1)(a) der SFDR nicht.

Weitere Informationen zu den vom Subfonds geförderten Umweltmerkmalen finden Sie im Anhang I zu diesem Besonderen Teil Q.

Derivate

Im QUANTAMENTAL EUROPEAN EQUITY FUND können derivative Finanzinstrumente (Derivate) eingesetzt werden, und zwar sowohl zum Zweck der Absicherung und der effizienten Portfolioverwaltung als auch zum Zweck der aktiven Anlage. Die Palette der Derivate umfasst sowohl börsengehandelte als auch

GOVERNANCE: The governance scoring is determined by analysing the independence of the board and its diversity, management compensations as well as voting rights of shareholders, in particular minority shareholders.

Through the E, S and G factors described above, an overall sustainability score is calculated for each considered issuer (a "Sustainability Score"), which is then correlated to the relevant sector of the issuer in order to preferentially invest in the most sustainable companies in this sector. The Subfund aims to invest in companies which achieve an average (i.e. average Sustainability Scoring of the portfolio) Sustainability Score equal or higher than 5. In addition, within the SFDR article 8 framework, we aim to select companies which do not significantly harm any of the E/S/G objectives, by selecting companies with a scoring higher than two of any of the three E/S/G characteristics (i.e. all companies will have an above 2 Environmental Scoring, Governance scoring, Social Scoring). This means that issuers with any of the three E/S/G Score below 2 shall be excluded from the investment universe of the Subfund. Where the above criteria are not fulfilled for reasons beyond the control of the Subfund (so called passive breaches), the procedures applicable in case of passive breaches shall be applied to remedy the situation.

The Investment Manager monitors compliance and takes investment decisions with the above social and environmental features based on data provided to the Investment Manager by the Investment Advisor and updated once a week.

The Subfund does not consider the principal adverse impacts on sustainability factors within the meaning of Article 7(1)(a) of the SFDR.

Further information related to the environmental characteristics promoted by the Subfund is available in the annex I to this Special Part Q.

Derivatives

For hedging purposes and for efficient portfolio management, as well as for active investment purposes, the QUANTAMENTAL EUROPEAN EQUITY FUND may use derivative financial instruments (derivatives). The range of derivatives that can be used includes listed instruments, as well as over-the-counter (OTC)

OTC-Instrumente und insbesondere, aber nicht ausschliesslich, den Kauf und Verkauf von Optionen, Futures, Forwards, Warrants, *Contracts for Difference* und Swaps (inkl. Total Return Swaps) auf Wertpapiere, Indizes, Zinsen und Währungen sowie auf andere Derivate. Sofern der QUANTAMENTAL EUROPEAN EQUITY FUND Total Return Swaps oder andere Derivate mit denselben Eigenschaften verwendet, sind deren Basiswerte immer einzelne Aktien. Ansonsten gelten für den Einsatz von diesen Instrumenten die im Allgemeinen Prospektteil gemachten Angaben. **Im Zusammenhang mit Anlagen in Derivate ist das Kapitel „Hinweise betreffend die Anlage in Derivate“ zu beachten.**

Die Gesamtrisikoaussetzung des Subfonds beträgt maximal 200%.

Flüssige Mittel und Fondswährung

Zusätzliche flüssige Mittel können bis zu 20% des Gesamtvermögens des Subfonds betragen. Diese zusätzlichen flüssigen Mittel beschränken sich auf Sichteinlagen, wie z.B. Barmittel, die auf den laufenden Bankkonten des Subfonds gehalten werden und jederzeit verfügbar sind. Die 20%-Grenze darf nur dann vorübergehend für einen unbedingt notwendigen Zeitraum überschritten werden, wenn die Umstände dies aufgrund außergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen erfordern (z.B. Kriege, Terroranschläge, Gesundheitskrisen oder andere ähnliche Ereignisse) und wenn eine solche Überschreitung unter Berücksichtigung der besten Interessen der Anleger gerechtfertigt ist.

Der Subfonds kann zu Liquiditätszwecken in flüssige Mittel investieren, d.h. in Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds gemäß der Definition in Abschnitt 5 des Allgemeinen Teils sowie in täglich rückzahlbare Einlagen..

Der QUANTAMENTAL EUROPEAN EQUITY FUND lautet auf Euro (EUR). Die Anlagen können auf EUR oder auf andere Währungen lauten. Fremdwährungsrisiken können ganz oder teilweise mittels Devisenfutures, Devisentermingeschäften oder Devisenoptionen gegenüber dem EUR abgesichert werden. Ein Wertverlust aufgrund von Währungskursschwankungen kann nicht ausgeschlossen werden.

3. RISIKOHINWEISE

Die Gesellschaft ist bemüht, die Anlageziele des Subfonds zu erreichen. Es kann jedoch keine Garantie abgegeben werden, dass die Anlageziele

instruments, in particular, but not exclusively, purchase and sale of option contracts, future contracts, forward contracts, warrants, contracts for difference and swaps (including total return swaps) on securities, indexes, interest rates and currencies, as well as on other derivatives. If the QUANTAMENTAL EUROPEAN EQUITY FUND uses total return swaps or other derivatives with the same characteristics, their underlying assets will always be single shares. Apart from that, for the use of these instruments, the specifications made in the General Part of the Prospectus are applicable. **As regards investments in derivatives, please refer to the chapter “Information on Investments in Derivatives”.**

The global risk exposure of the Subfund amounts to a maximum of 200%.

Liquid Assets and Fund Currency

Ancillary liquid assets may amount to up to 20% of the total assets of the Subfund. Such ancillary liquid assets shall be limited to bank deposits at sight, such as cash held in the Subfund's current bank accounts and accessible at any time. The 20% limit may only be breached temporarily for a period of time strictly necessary when, because of exceptionally unfavourable market conditions, circumstances so require (circumstances such as wars, terrorist attacks, health crises or other similar events) and where such breach is justified having regard to the best interests of the investors.

The Subfund can invest for treasury purposes in liquid assets, meaning money market instruments and money market funds, as defined in section 5 of the General Part as well as deposits repayable on demand.

The QUANTAMENTAL EUROPEAN EQUITY FUND is denominated in Euro (EUR). Investments may be denominated in EUR or in other currencies. Foreign currency risks may be fully or partially hedged against the EUR by using currency future contracts, currency forward contracts or currency options. A depreciation caused by exchange rate fluctuations cannot be ruled out.

3. RISK DISCLOSURES

The Company endeavours to achieve the investment objectives of the Company in respect of the Subfund. However, no guarantee can be given that

tatsächlich erreicht werden. Folglich kann der Nettoinventarwert der Anteile grösser oder kleiner werden, und es können unterschiedlich hohe positive bzw. auch negative Erträge anfallen.

3.1 Hinweise betreffend die Anlage in Derivate

Im Subfonds können derivative und andere besondere Anlagetechniken und Finanzinstrumente, insbesondere, Futures, Optionen, Forwards, Swaps, Zertifikate und strukturierte Produkte eingesetzt werden. Somit sind neben den Risikomerkmale von Wertpapieren auch die Risikomerkmale von Derivaten und sonstigen Anlagetechniken und Instrumenten zu beachten. Generell sind sie den Risiken der ihnen unterliegenden Märkte bzw. Basisinstrumente ausgesetzt und bergen oft höhere Risiken in sich als Direktanlagen in Wertpapiere. Potentielle Risiken solcher Instrumente können sich z.B. aus der Komplexität, Nichtlinearität, hohen Volatilitäten, geringen Liquidität, eingeschränkten Bewertbarkeit, Risiko eines Ausfalls von Erträgen oder sogar eines Totalverlusts des investierten Kapitals oder dem Gegenparteienrisiko ergeben.

Sofern ein Derivat in ein Wertpapier eingebettet ist, muss dieses bei der Anwendung der Anlagebeschränkungen sowie bei der Risikoüberwachung mit berücksichtigt werden.

Hinweise betreffend Nachhaltigkeitsrisiken

Der Marktwert der zugrunde liegenden Anlagen des Subfonds unterliegt den im Allgemeinen Teil beschriebenen Nachhaltigkeitsrisiken. Der Subfonds wird als mit hohen Nachhaltigkeitsrisiken behaftet, die erhebliche Auswirkungen auf den Wert des Portfolios haben können.

Die Bewertung der Nachhaltigkeitsrisiken ist fester Bestandteil der Investmententscheidungen des Anlageverwalters und wird regelmässig während der gesamten Laufzeit der Anlagen durchgeführt.

Für die Zwecke der Bewertung des Nachhaltigkeitsrisikos kann der Anlageverwalter alle verfügbaren Nachhaltigkeitsinformationen verwenden, wie z. B. öffentlich zugängliche Berichte investierter Unternehmen, sonstige öffentlich zugängliche Daten (z. B. Kredit-Ratings) und Daten, die von externen Datenanbietern erstellt und veröffentlicht werden.

Der Subfonds fördert Umwelt-Merkmale im Sinne von Artikel 8 SFDR (wie oben definiert). Es ist jedoch zu beachten, dass der Subfonds die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der Taxonomie-Verordnung nicht berücksichtigt und die Ausrichtung des Portfolios an dieser Taxonomie-

the investment objectives will actually be achieved. Hence the net asset value of the Shares may increase or decrease, and different levels of positive as well as negative income may be earned.

3.1 Information on Investment in Derivatives

The Subfund may make use of derivatives and other special investment techniques and financial instruments, in particular futures, options, forwards, swaps, certificates and structured products. As a result, the risk features of derivatives and other investment techniques and instruments in addition to the risk features of securities must be considered. In general, they are exposed to the risks of the markets or instruments underlying them and therefore frequently involve greater risks than direct investments in securities. Potential risks of such instruments may, for example, arise from the complexity, non-linearity, high volatilities, low liquidity, restricted ability to be valued, risk of a loss of returns or even a total loss of the invested capital, or from the counterparty risk.

If a derivative is embedded in a security, this must also be taken into account when applying the investment restrictions and for risk monitoring.

Sustainability risks

The market value of underlying investments of the Subfund are subject to sustainability risks described in the General Part. The Subfund is deemed to have high level of sustainability risk which may have significant effect on the value of the portfolio.

The sustainability risk assessment is integrated to the investment decisions of the Investment Manager and shall be carried out at least periodically throughout the life-time of such investment.

For the purposes of sustainability risk assessment, the Investment Manager may use any sustainability information available such as publicly available reports of invested companies, other publicly available data (such as credit ratings) and data made and distributed by external data vendors.

The Subfund promotes environmental characteristics in the meaning of Article 8 SFDR (as defined above). It should however be noted that the Subfund does not take into account the EU criteria for environmentally sustainable economic activities within the meaning of the Taxonomy Regulation and its portfolio alignment with such

Verordnung nicht berechnet wird. Daher gilt der Grundsatz "keinen nennenswerten Schaden anrichten" für keine der Anlagen des Subfonds.

Taxonomy Regulation is not calculated. Therefore, the "do no significant harm" principle does not apply to any of the investments of the Subfund.

4. ANLEGERPROFIL

Der QUANTAMENTAL EUROPEAN EQUITY FUND eignet sich für Investoren, die Erfahrung mit volatilen Anlagen haben, über solide Kenntnisse der Kapitalmärkte verfügen und die an der Entwicklung der Kapitalmärkte teilhaben wollen, um ihre spezifischen Anlageziele zu verfolgen. Investoren haben mit Wertschwankungen zu rechnen, die temporär auch zu hohen Wertverlusten führen können. In einem Gesamtportfolio können der Subfonds als Basisanlage eingesetzt werden.

4. INVESTOR PROFILE

The QUANTAMENTAL EUROPEAN EQUITY FUND is suitable for investors who have experience with volatile investments, have sound knowledge of the capital markets and wish to participate in the performance of the capital markets so as to pursue their specific investment objectives. Investors must expect fluctuations in the value of the investments, which may temporarily also lead to substantial loss of value. This Subfund may be used as a basic investment within the portfolio.

5. ANLAGEVERWALTER UND ANLAGEBERATER

Anlageverwalter

CARTHESIO SA, Via Ferruccio Pelli 13a, CP 5366, CH-6901 Lugano.

Die CARTHESIO SA ist eine Aktiengesellschaft nach schweizerischem Recht. Sie besitzt eine Bewilligung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA als Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen und wird durch die FINMA beaufsichtigt.

Die CARTHESIO SA ist ermächtigt, unter Berücksichtigung der Anlageziele, -politik und -grenzen der Gesellschaft bzw. des Subfonds und unter der ultimativen Kontrolle der Verwaltungsgesellschaft bzw. des Verwaltungsrats oder der/den von der Verwaltungsgesellschaft bestellten Kontrollstelle/n für den Subfonds unmittelbar Anlagen zu tätigen.

Anlageberater

Der Anlageverwalter kann mit Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft die Unterstützung von Anlageberatern beanspruchen.

Der Anlageverwalter hat für den Subfonds QUANTAMENTAL EUROPEAN EQUITY FUND den folgenden Anlageberater ernannt:

AlphaValue, 48 boulevard des Batignolles, F-75017 Paris

Der Anlageberater ist nicht befugt, Anlageentscheide zu treffen. Der Anlageberater wird vom Anlageverwalter aus der Verwaltungsgebühr (siehe unten) entschädigt.

5. INVESTMENT MANAGER AND INVESTMENT ADVISER

Investment Manager

CARTHESIO SA, Via Ferruccio Pelli 13a, CP 5366, CH-6901 Lugano.

CARTHESIO SA is a joint-stock company organised under the law of Switzerland and holds an asset manager licence granted by the Swiss Financial Market Supervisory Authority FINMA and is supervised by the FINMA.

CARTHESIO SA is authorised to make investments directly for the Subfund, taking into account the investment objectives, policy and limits of the Company or the Subfund, as applicable, and under the ultimate supervision of the Management Company or the Board of Directors or the auditor(s) appointed by the Management Company.

Investment Adviser

With the approval of the Management Company, the Investment Manager may seek the assistance of investment advisers.

The Investment Manager has appointed the following Investment Adviser for the subfund QUANTAMENTAL EUROPEAN EQUITY FUND:

AlphaValue, 48 boulevard des Batignolles, F-75017 Paris

The Investment Adviser is not authorised to make investment decisions. The Investment Adviser is remunerated by the Investment Manager out of the

Dem Subfonds wird keine separate Anlageberatergebühr belastet.

Management Fee (as defined below). The Subfund will not be charged any separate investment advisory fee.

6. BESCHREIBUNG DER ANTEILE

Nach dem Erstausgabedatum kann die Gesellschaft Anteile des Subfonds in folgenden Kategorien ausgeben:

- A-Anteile: ausschüttend;
- B-Anteile: thesaurierend;
- B2-Anteile: thesaurierend, ohne Verkaufs- bzw. Rücknahmegebühren;
- B3-Anteile: thesaurierend, ohne Rücknahmegebühren;
- C-Anteile: thesaurierend (für „institutionelle Investoren“, wie nachfolgend definiert);
- D-Anteile: thesaurierend (für bestimmte Investoren, wie nachfolgend definiert).
- E-Anteile: thesaurierend (für bestimmte Vertriebsstellen, wie nachfolgend definiert).

Es werden nur Anteile in Namensform ausgegeben.

Die Gesellschaft kann Anteile sowohl in der Rechnungswährung EUR des Subfonds als auch in CHF/USD/GBP anbieten. Die jeweils verfügbaren Anteilskategorien können bei der Hauptverwaltungsstelle bzw. bei den Informations- oder Vertriebsstellen erfragt werden.

C-Anteile dürfen nur durch „institutionelle Investoren“ im Sinne von Artikel 174 des Gesetzes von 2010, erworben werden (vgl. zur Mindestzeichnung die nachfolgenden Kapitel „Ausgabe der Anteile“ und „Umtausch von Anteilen“).

D-Anteile werden nur an Investoren ausgegeben, die einen Vertrag mit dem Anlageverwalter abgeschlossen haben, welcher sie zur Zeichnung von D-Anteilen berechtigt.

E-Anteile werden ausschliesslich an Vertriebsstellen bzw. Investoren mit Domizil im Italien sowie an bestimmte weitere Vertriebsstellen in anderen Vertriebsmärkten ausgegeben, sofern der Verwaltungsrat der Gesellschaft für letztere eine besondere Ermächtigung zum Vertrieb der E-Anteile beschlossen hat. Die Liste mit den entsprechenden Ländern, in welchen E-Anteile ausgegeben werden, ist bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich. Andere Vertriebsstellen dürfen keine E-Anteile erwerben.

6. DESCRIPTION OF SHARES

After the initial issue date, the Company may issue Shares in the Subfund in the following categories:

- A-Shares: distributing;
- B-Shares: accumulating;
- B2-Shares: accumulating, with no selling fee or redemption fee;
- B3-Shares: accumulating, with no redemption fee;
- C-Shares: accumulating (for “institutional investors” as described hereafter);
- D-Shares: accumulating (for certain investors as described hereafter)
- E-Shares: accumulating (for certain distributors as defined hereafter).

Only registered Shares will be issued.

The Company may issue Shares both in the accounting currency of the Subfund, EUR, as well as in CHF/USD/GBP. Details of the Share categories currently available may be requested from the central administration or the information agents or distributors.

C-Shares may be purchased exclusively by “institutional investors” within the meaning of Article 174 et seq. of the 2010 Law (re. minimum subscriptions, see the following sections “Issue of Shares” and “Switching of Shares”).

D-Shares will only be issued to investors who have signed an agreement with the Investment Manager which entitles them to subscribe D-Shares.

E-Shares are issued exclusively to distributors or, respectively, investors domiciled in Italy and to certain additional distributors in other distribution markets, provided the Board of Directors of the Company has decided on a special authorisation for the distribution of E-Shares. The list of the corresponding countries in which E-Shares will be issued is available from the Management Company. All other distributors are not allowed to acquire E-Shares.

7. AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK

Die Gesellschaft beabsichtigt, in Übereinstimmung mit den luxemburgischen Gesetzen, der Satzung und diesem Prospekt, für ausschüttende Anteile den Aktionären des Subfonds eine jährliche angemessene Ausschüttung vorzuschlagen.

7. DIVIDEND POLICY

The Company intends to propose to the shareholders of the Subfund, in respect of distributing Shares, an adequate annual distribution in accordance with the laws of Luxembourg, the Articles of Association and this Prospectus:

8. GEBÜHREN UND KOSTEN

A) Verwaltungsgebühr und Dienstleistungsgebühr

Für die Verwaltung und die Beratung in Bezug auf das Wertpapierportfolio sowie für damit verbundene Verwaltungs- und Vertriebsleistungen wird auf der Basis des Nettoinventarwerts ("NIW") des Subfonds bzw. der jeweiligen Anteilskategorie eine jährliche maximale Verwaltungsgebühr wie folgt zulasten des Subfonds erhoben:

8. FEES AND COSTS

A) Management Fee and Servicing Fee

For management and advisory services relating to the securities portfolio as well as for associated administration and distribution services, a maximum annual management fee, calculated on the basis of the Subfund's or, respectively, the respective Share Category's net asset value ("NAV"), will be payable as follows by the Subfund:

Subfonds / Subfund	max. Verwaltungsgebühr p.a. in % des Nettoinventarwerts / max. Management fee p.a. as a % of the net asset value			
	B / B-CHF / B-GBP / B-USD	C / C-CHF / C-GBP / C-USD	D	E
QUANTAMENTAL EUROPEAN EQUITY FUND	1.50%	1.00%	0.75%	1.50%

Bei den E-Anteilen wird jeweils eine zusätzliche Vertriebsgebühr von maximal 0,75% p.a. erhoben.

Die Gesellschaft zahlt ferner aus dem NIW des Subfonds die im Kapitel „Gebühren und Kosten“ des Allgemeinen Teils beschriebenen Kosten insbesondere die Dienstleistungsgebühr. Der Mindestbetrag der Dienstleistungsgebühr beträgt jährlich EUR 100'000, sofern die Verwaltungsgesellschaft nicht vollständig oder teilweise auf den Mindestbetrag verzichtet.

B) Performance Fee

Der Anlageverwalter hat darüber hinaus Anspruch auf eine performanceabhängige jährliche Gebühr („**Performance Fee**“) basierend auf die Wertsteigerung des Nettoinventarwerts der jeweiligen Anteilskategorie, unter den nachfolgend genannten Bedingungen:

Der Referenzzeitraum für die Wertentwicklung entspricht dem gesamten Lebenszyklus des Subfonds, ausser bei besonderen Ereignissen wie einer Verschmelzung oder einem Wechsel des Anlageverwalters. Der Referenzzeitraum für die Wertentwicklung beginnt mit dem Datum der Auflegung der jeweiligen Anteilskategorie.

For E-Shares an additional distribution fee of maximum 0.75% p.a. will be charged.

In addition, the Company shall pay out of the NAV of the Subfund the costs described in the section “Fees and costs” of the General Part, particularly the Servicing Fee. The minimum amount of the Servicing Fee per Subfund shall be EUR 100'000 p.a. if not waived (partly or fully) by the Management Company.

B) Performance Fee

The Investment Manager is, in addition, entitled to a performance-related annual fee (“**Performance Fee**”), on the appreciation in the net asset value per relevant Share Category, subject to the conditions set out below:

The Performance Reference Period corresponds to the entire lifecycle of the Subfund, except for special events such as a merger or replacement of the Investment Manager. The Performance Reference Period shall start on the respective Share Category's launch date.

Für **B- und E-Anteile** unterliegt die Performance Fee einer „High Water Mark“.

Der Anlageverwalter hat dann Anspruch auf eine Performance Fee, wenn am letzten Bewertungstag des Geschäftsjahres der NIW pro Anteil der jeweiligen Anteilskategorie über der bisherigen High Water Mark liegt („**Outperformance über der High Water Mark**“), vor Abzug der Performance Fee und abzüglich aller mit dem Subfonds verbundenen Kosten (z.B. Verwaltungsgebühren und andere anwendbare Gebühren).

Daher soll jede Unterperformance oder jeder Verlust, die während des Referenzzeitraums gegenüber der High Water Mark entstanden sind, aufgeholt werden, bevor erneut eine Performance Fee fällig wird.

Für **C- und D-Anteile** unterliegt die Performance Fee einer „High Water Mark“ und einem „Vergleichsindex“, beide wie unten definiert.

Der Anlageverwalter hat dann Anspruch auf eine Performance Fee, wenn am letzten Bewertungstag des Geschäftsjahres der NIW pro Anteil der jeweiligen Anteilskategorie über der bisherigen High Water Mark liegt („**Outperformance über der High Water Mark**“), vor Abzug der Performance Fee und abzüglich aller Kosten mit dem Subfonds verbundenen Kosten (z.B. Verwaltungsgebühren und andere anwendbare Gebühren).

Darüber hinaus und zum Schutz der Interessen der Anleger soll die prozentuale Rendite des Anteils seit Beginn des Geschäftsjahres diejenige des Vergleichsindexes übertreffen („**Outperformance über den Vergleichsindex**“). Beide Bedingungen müssen erfüllt sein.

Daher soll jede Unterperformance oder jeder Verlust, die während des Referenzzeitraums gegenüber der High Water Mark entstanden sind, aufgeholt werden, bevor erneut eine Performance Fee fällig wird.

Der Vergleichsindex ist STOXX EUROPE 600 NETTO RENDITE.

Die Performance Fee wird an jedem Bewertungstag (wie im Kapitel „Bestimmung des Nettoinventarwertes“ im Allgemeinen Teil definiert) berechnet und zurückgestellt. Am Ende jedes Geschäftsjahres wird die dann aufgelaufene, zahlbare Performance Fee zurückgestellt und jährlich an den Anlageverwalter ausbezahlt.

Bei der Lancierung des Subfonds bzw. einer Anteilskategorie ist die High Water Mark identisch mit dem Erstausgabepreis pro Anteil. Falls am letzten Bewertungstag des Geschäftsjahres der NIW pro Anteil über der bisherigen High Water Mark liegt und eine

For **B and E Shares**, the Performance Fee is subject to a “High Water Mark”.

The Investment Manager is entitled to a Performance Fee if, on the last Valuation Day of the financial year, the NAV per Share of the relevant Share Category is above the previous High Water Mark (“**Outperformance over the High Water Mark**”) before deduction of the Performance Fee and net of all costs relating to the Subfund (e.g. management fees and other applicable fees).

As such, any underperformance or loss previously incurred during the performance reference period against the High Water Mark should be recovered before a Performance Fee becomes payable again.

For **C and D Shares**, the Performance Fee is subject to a “High Water Mark” and to a “Benchmark”, both as defined below.

The Investment Manager is entitled to a Performance Fee if, on the last Valuation Day of the financial year, the NAV per Share of the relevant Share Category is above the previous High Water Mark (“**Outperformance over the High Water Mark**”) before deduction of the Performance Fee and net of all costs relating to the Subfund (e.g. management fees and other applicable fees).

In addition to it and with the purpose of protecting the interests of investors, the percentage return of the share since the beginning of the financial year is to outperform that of the Benchmark (“**Outperformance over the Benchmark**”). Both conditions should be met.

As such, any underperformance or loss previously incurred during the performance reference period against the High Water Mark should be recovered before a Performance Fee becomes payable again.

The Benchmark shall be STOXX EUROPE 600 NET RETURN.

The Performance Fee will be calculated and accrued on every Valuation Day (as defined in the section “Calculation of net asset value” in the General Part). At the end of each financial year, the then accrued payable Performance Fee will be crystallised and is to be paid yearly to the Investment Manager.

At launch of the Subfund or, as the case may be, a Share category, the High Water Mark will be identical to the initial issue price per Share. If, on the last Valuation Day of the financial year the NAV per Share is higher than the previous High Water Mark and a Performance Fee is

Performance Fee kristallisiert ist, wird die High Water Mark auf den am letzten Bewertungstag des Geschäftsjahres gerechneten NIW pro Anteil nach Abzug der Performance Fee. In allen anderen Fällen bleibt die High Water Mark unverändert.

Für **B- und E-Anteile** beträgt die Performance Fee 20% der Outperformance über der High Water Mark.

Für **C-Anteile** beträgt die Performance Fee 10% des niedrigeren Wertes zwischen der Outperformance über der High Water Mark und der Outperformance über dem Vergleichsindex.

Für **D-Anteile** beträgt die Performance Fee 5% des niedrigeren Wertes zwischen der Outperformance über der High Water Mark und der Outperformance über dem Vergleichsindex.

Jede Zeichnung, die zur Schaffung neuer ausstehender Anteile führt, wird bei der Berechnung der Performance Fee, die im Zeitraum vor der Zeichnung angefallen ist, nicht berücksichtigt.

Für Anteile, die an einem Bewertungstag während des Geschäftsjahres zurückgenommen werden (Nettoabflüsse), wird die den zurückgenommenen Anteilen zuzurechnende Performance Fee (sofern vorhanden) zurückgestellt und nach Ende des Geschäftsjahres an den Anlageverwalter ausgezahlt.

Berechnungsbeispiel 1

Im folgenden Beispiel werden die High Water Mark (**HWM**) und der Vergleichsindex am Bewertungszeitpunkt A auf 100 gesetzt. Der Bewertungszeitpunkt C ist das Ende des Geschäftsjahres. Der Prozentsatz der Performance Fee beträgt 10 %. Der Bruttoinventarwert entspricht dem Gesamtnettovermögen ohne aufgelaufene Performance Fee und kristallisierte Performance Fee. Das Vermögen vor Abzug der Performance Fee entspricht dem Gesamtnettovermögen ohne aufgelaufene Performance Fee.

crystallized, the High Water Mark will be set to the NAV per Share calculated on the last Valuation Day of that financial year after deduction of the Performance Fee. In any other cases, the High Water Mark will remain unchanged.

For **B and E Shares**, the amount of the Performance Fee is 20% of the Outperformance over the High Water Mark.

For **C Shares**, the amount of the Performance Fee is 10% of the lower value between the Outperformance over the High Water Mark and the Outperformance over the Benchmark.

For **D-Shares**, the amount of the Performance Fee is 5% of the lower value between the Outperformance over the High Water Mark and the Outperformance over the Benchmark.

Any subscription leading to the creation of new outstanding Shares will not be taken into account when calculating the Performance Fee incurred in the period preceding the subscription.

For Shares redeemed on any Valuation Day during the financial year (net outflows), the accrued Performance Fee (if any) attributable to the redeemed Shares will be crystallised and is to be paid out to the Investment Manager after the end of the financial year.

Calculation example 1

In the following example, the High Water Mark ("**HWM**") and Benchmark are set at 100 at Valuation Point A. Valuation Point C is the end of the financial year. Performance Fee rate is 10%. Gross Asset Value represents total net assets excluding accrued Performance Fee and crystallized Performance Fee. Assets before deduction of Performance Fee represent total net assets excluding accrued Performance Fee only.

Valuation Point Bewertungs- zeitpunkt	Number of Outstanding Shares Anzahl der ausstehenden Anteile	Gross Asset Value Bruttoverm ögenswert	Assets before deduction of Performance Fee Vermögen vor Abzug der Performance Fee	NAV per Share before deduction of Performance Fee Nettoinventarwert pro Anteil vor Abzug der Performance Fee	HWM	Benchmark Vergleichs- index	Accrued Performance Fee Aufgelaufene Performance Fee	NAV per Share after deduction of the Performance Fee Nettoinventarwert pro Anteil nach Abzug der Performance Fee
A	100	10,000	10,000	100	100	100	0	100
B	100	10,500	10,500	105	100	103	20	104.80
C	100	11,000	11,000	110	100	106	40	109.60

Ein Anleger kauft 100 Anteile, und die Anzahl der ausstehenden Anteile beträgt zum Bewertungszeitpunkt A 100.

An investor buys 100 shares and the number of Outstanding Shares is 100 at Valuation Point A.

Bewertungszeitpunkt B

Zum Bewertungszeitpunkt B sind die Bedingungen mit einer Outperformance über der HWM und einer Outperformance über dem Vergleichsindex erfüllt. Es kann eine Performance Fee anfallen. Der Nettoinventarwert pro Anteil vor Abzug der Performance Fee beträgt 105 und liegt damit über 5 der High Water Mark und 3 des Vergleichsindex.

Valuation Point B

At Valuation Point B, conditions with Outperformance over the HWM and Outperformance over the Benchmark are met. Performance Fee can be accrued. NAV per share before deduction of Performance Fee is 105 which is excess of 5 of the High Water Mark and 3 of the Benchmark.

Die aufgelaufene Performance Fee beträgt 20.

Anzahl der ausstehenden Anteile multipliziert mit der Outperformance über dem Vergleichsindex pro Anteil und dem Prozentsatz der Performance Fee $100 \times (105-103) \times 10\% = 20$ (oder 0,20 pro Anteil)

Accrued Performance Fee is 20.

Number of Outstanding Shares multiplied by Outperformance over the Benchmark per Share and Performance Fee Rate $100 \times (105-103) \times 10\% = 20$ (or 0.20 per share)

Der Nettoinventarwert pro Anteil nach Abzug der Performance Fee beträgt 104,80.

Anzahl der ausstehenden Anteile multipliziert mit dem Nettoinventarwert pro Anteil vor Abzug der Performance Fee, wobei die aufgelaufene

NAV per Share after deduction of Performance Fee is 104.80.

Number of Outstanding Shares multiplied by NAV per Share before deduction of Performance Fee with Accrued Performance Fee deducted and the whole divided by number of Outstanding Shares

MULTIPARTNER SICAV: BESONDERER TEIL Q / SPECIAL PART Q

Performance Fee abgezogen und das Ganze durch die Anzahl der ausstehenden Anteile geteilt wird
 $((100 \times 105) - 20) / 100 = 104.80$

$((100 \times 105) - 20) / 100 = 104.80$

Bewertungszeitpunkt C

Zum Bewertungszeitpunkt B sind die Bedingungen mit einer Outperformance über der HWM und einer Outperformance über dem Vergleichsindex erfüllt. Es kann eine Performance Fee anfallen. Der Nettoinventarwert pro Anteil vor Abzug der Performance Fee beträgt 110 und liegt damit über 10 des HWM und 6 des Vergleichsindex.

Aufgelaufene Performance Fee beträgt 40.

Anzahl der ausstehenden Anteile multipliziert mit der Outperformance über dem Vergleichsindex pro Anteil und dem Prozentsatz der Performance Fee
 $100 \times (110 - 106) \times 10\% = 40$ (oder 0,40 pro Anteil)

Der Nettoinventarwert pro Anteil nach Abzug der Performance Fee beträgt 109,60

Anzahl der ausstehenden Anteile multipliziert mit dem Nettoinventarwert pro Anteil vor Abzug der Performance Fee, wobei die aufgelaufene Performance Fee abgezogen und das Ganze durch die Anzahl der ausstehenden Anteile geteilt wird
 $((100 \times 110) - 40) / 100 = 109.60$

Aufgelaufene Performance Fee von 40 wird kristallisiert.

Die HWM für das nächste Geschäftsjahr beträgt 109,60.

Der Vergleichsindex wird für das nächste Geschäftsjahr neu festgelegt.

Berechnungsbeispiel 2

Im folgenden Beispiel werden die High Water Mark (**HWM**) und der Vergleichsindex am Bewertungszeitpunkt A auf 100 gesetzt.

Der Bewertungszeitpunkt C ist das Ende des Geschäftsjahres. Der Prozentsatz der Performance Fee beträgt 10 %.

Der Bruttoinventarwert entspricht dem Gesamtnettovermögen ohne aufgelaufene Performance Fee und kristallisierte Performance Fee.

Das Vermögen vor Abzug der Performance Fee entspricht dem Gesamtnettovermögen ohne aufgelaufene Performance Fee.

Valuation Point C

At Valuation Point C, conditions with Outperformance over the HWM and Outperformance over the Benchmark are met. Performance Fee can be accrued.

NAV per Share before deduction of Performance Fee is 110 which is excess of 10 of the HWM and 6 of the Benchmark.

Accrued Performance Fee is 40

Number of Outstanding Shares multiplied by Outperformance over the Benchmark per Share and Performance Fee Rate
 $100 \times (110 - 106) \times 10\% = 40$ (or 0.40 per share)

NAV per Share after deduction of Performance Fee is 109.60

Number of Outstanding Shares multiplied by NAV per Share before deduction of Performance Fee with Accrued Performance Fee deducted and the whole divided by number of Outstanding Shares
 $((100 \times 110) - 40) / 100 = 109.60$

Accrued performance Fee of 40 is crystallized.

The HWM for the next financial year is 109.60.

Benchmark is reset for the next financial year.

Calculation example 2

In the following example, the High Water Mark ("**HWM**") and Benchmark are set at 100 at Valuation Point A.

Valuation Point C is the end of the financial year. Performance Fee rate is 10%.

Gross Asset Value represents total net assets excluding accrued Performance Fee and crystallized Performance Fee.

Assets before deduction of Performance Fee represent total net assets excluding accrued Performance Fee only.

Valuation Point Bewertungszeitpunkt	Number of Outstanding Shares Anzahl der ausstehenden Anteile	Gross Asset Value Bruttovermögenswert	Assets before deduction of Performance Fee Vermögen vor Abzug der Performance Fee	NAV per Share before deduction of Performance Fee Nettoinventarwert pro Anteil vor Abzug der Performance Fee	HWM	Benchmark Vergleichsindex	Accrued Performance Fee Aufgelaufene Performance Fee	NAV per Share after deduction of the Performance Fee Nettoinventarwert pro Anteil nach Abzug der Performance Fee
A	100	10,000	10,000	100	100	100	0	100
B	100	10,200	10,200	102	100	103	0	102
C	100	9,900	9,900	99	100	97	0	99

Ein Anleger kauft 100 Anteile, und die Anzahl der ausstehenden Anteile beträgt zum Bewertungszeitpunkt A 100.

An investor buys 100 shares and the number of Outstanding Shares is 100 at Valuation Point A.

Bewertungszeitpunkt B

Zum Bewertungszeitpunkt B sind die Bedingungen mit einer Outperformance über der HWM und einer Outperformance über dem Vergleichsindex nicht erfüllt.

Der Nettoinventarwert pro Anteil nach Abzug der Performance Fee beträgt 102.

Valuation Point B

At Valuation Point B, conditions with Outperformance over the HWM and Outperformance over the Benchmark are not met.

NAV per share after deduction of the Performance Fee is 102.

Bewertungszeitpunkt C

Zum Bewertungszeitpunkt C sind die Bedingungen mit einer Outperformance über der HWM und einer Outperformance über dem Vergleichsindex nicht erfüllt.

Der Nettoinventarwert pro Anteil nach Abzug der Performance Fee beträgt 99. Keine Performance Fee wird kristallisiert.

Die HWM für das nächste Geschäftsjahr bleibt unverändert bei 100.

Der Vergleichsindex wird für das nächste Geschäftsjahr neu festgelegt.

Valuation Point C

At Valuation Point C, conditions with Outperformance over the HWM and Outperformance over the Benchmark are not met.

NAV per share after deduction of the Performance Fee is 99.

No Performance Fee is crystallized.

The HWM for the next financial year remains unchanged at 100.

Benchmark is reset for the next financial year.

Berechnungsbeispiel 3

Im folgenden Beispiel werden die High Water Mark (**HWM**) und der Vergleichsindex am Bewertungszeitpunkt A auf 100 gesetzt.

Der Satz für die Performance Fee beträgt 10 %.

Der Bruttoinventarwert entspricht dem Gesamtnettovermögen ohne aufgelaufene Performance Fee und kristallisierte Performance Fee.

Das Vermögen vor Abzug der Performance Fee entspricht dem Gesamtnettovermögen ohne aufgelaufene Performance Fee.

Calculation example 3

In the following example, the High Water Mark (referred as "**HWM**") and Benchmark are set at 100 at Valuation Point A.

Performance Fee rate is 10%.

Gross Asset Value represents total net assets excluding accrued Performance Fee and crystallized Performance Fee.

Assets before deduction of Performance Fee represent total net assets excluding accrued Performance Fee only.

Valuation Point Bewertungszeitpunkt	Number of Outstanding Shares Anzahl der ausstehenden Anteile	Gross Asset Value Bruttovermögenswert	Assets before deduction of Performance Fee Vermögen vor Abzug der Performance Fee	NAV per Share before deduction of Performance Fee Nettoinventarwert pro Anteil vor Abzug der Performance Fee	HWM	Benchmark Vergleichsindex	Accrued Performance Fee Aufgelaufene Performance Fee	NAV per Share after deduction of the Performance Fee Nettoinventarwert pro Anteil nach Abzug der Performance Fee
A	100	10,000	10,000	100	100	100	0	100
B	100	10,500	10,500	105	100	100	50	104.50
C	300	31,500	31,500	105	100	100	60	104.80

Bewertungszeitpunkt B

Zum Bewertungszeitpunkt B sind die Bedingungen mit einer Outperformance über der HWM und einer Outperformance über dem Vergleichsindex erfüllt. Es kann eine Performance Fee anfallen.

Der Nettoinventarwert pro Anteil vor Abzug der Performance Fee beträgt 105 und liegt damit über 5 der High Water Mark und 5 des Vergleichsindex.

Die aufgelaufene Performance Fee beträgt 50.

Anzahl der ausstehenden Anteile multipliziert mit der Outperformance gegenüber dem Vergleichsindex pro Anteil und dem Prozentsatz der Performance Fee

$100 \times (105-100) \times 10\%=50$ (oder 0,50 pro Anteil)

Der Nettoinventarwert pro Anteil nach Abzug der Performance Fee beträgt 104,50 (d. h. eine Netto-Outperformance von 4,50% gegenüber dem Vergleichsindex).

Anzahl der ausstehenden Anteile multipliziert mit dem Nettoinventarwert pro Anteil vor Abzug der Performance Fee, wobei die aufgelaufene Performance Fee abgezogen und das Ganze durch die Anzahl der ausstehenden Anteile geteilt wird

$((100 \times 105) - 50) / 100 = 104.50$

Bewertungszeitpunkt C

Ein Anleger kauft 200 Anteile zum Bewertungszeitpunkt B zu einem Preis von 104,50.

Zum Bewertungszeitpunkt C beträgt die Anzahl der ausstehenden Anteile nun 300.

Zum Bewertungszeitpunkt C sind die Bedingungen mit einer Outperformance über der HWM und einer Outperformance über dem Vergleichsindex erfüllt. Es kann eine Performance Fee anfallen.

Eine Zeichnung, die zur Schaffung neuer, im Umlauf befindlicher Anteile führt, sollte bei der Berechnung der im Zeitraum vor der Zeichnung angefallenen Performance Fee nicht berücksichtigt werden.

Daher wird jede aufgelaufene Performance Fee zum Bewertungszeitpunkt C um den Betrag reduziert, der durch den Kauf von 200 Anteile ausgelöst wird (200 Anteile mit je 10 % einer Outperformance von 4,50 % (d. h. 0,45 pro Anteil) gegenüber dem Vergleichsindex zum Bewertungszeitpunkt B).

Die aufgelaufene Performance Fee beträgt 60.

(Anzahl der ausstehenden Anteile multipliziert mit der Outperformance gegenüber dem Vergleichsindex pro Anteil und dem Satz der Performance Fee) - (Anzahl der neuen Anteile multipliziert mit der Netto-Outperformance gegenüber dem Vergleichsindex ab dem vorherigen Bewertungszeitpunkt und dem Satz der Performance Fee)

$(300 \times (105-100) \times 10\%) - (200 \times (104,50-100) \times 10\%) = 60$ (oder 0,20 pro Anteil)

Der Nettoinventarwert pro Anteil nach Abzug der Performance Fee beträgt 104,80.

Anzahl der ausstehenden Anteile multipliziert mit dem Nettoinventarwert pro Anteil vor Abzug der Performance Fee, wobei die aufgelaufene Performance Fee abgezogen und das Ganze durch die Anzahl der ausstehenden Anteile geteilt wird

$((300 \times 105) - 60) / 300 = 104.80$

Berechnungsbeispiel 4

Im folgenden Beispiel werden die High Water Mark (HWM) und der Vergleichsindex am Bewertungszeitpunkt A auf 100 gesetzt.

Der Prozentsatz für die Performance Fee beträgt 10 %.

Der Bruttoinventarwert entspricht dem Gesamtnettovermögen ohne aufgelaufene Performance Fee und kristallisierte Performance Fee.

Das Vermögen vor Abzug der Performance Fee entspricht dem Gesamtnettovermögen ohne aufgelaufene Performance Fee.

Valuation Point B

At Valuation Point B, conditions with Outperformance over the HWM and Outperformance over the Benchmark are met. Performance Fee can be accrued.

NAV per share before deduction of Performance Fee is 105 which is excess of 5 of the High Water Mark and 5 of the Benchmark.

Accrued Performance Fee is 50.

Number of Outstanding Shares multiplied by Outperformance over the Benchmark per Share and Performance Fee Rate

$100 \times (105-100) \times 10\%=50$ (or 0.50 per share)

NAV per Share after deduction of Performance Fee is 104.50 (i.e. a 4.50% net outperformance against the Benchmark).

Number of Outstanding Shares multiplied by NAV per Share before deduction of Performance Fee with Accrued Performance Fee deducted and the whole divided by number of Outstanding Shares

$((100 \times 105) - 50) / 100 = 104.50$

Valuation Point C

An investor buys 200 shares at Valuation Point B at a price of 104.50.

The number of Outstanding Shares is now 300 at Valuation Point C.

At Valuation Point C, conditions with Outperformance over the HWM and Outperformance over the Benchmark are met. Performance Fee can be accrued.

Any subscription leading to the creation of new outstanding Shares should not be taken into account when calculating the Performance Fee incurred in the period preceding the subscription.

Therefore, any accrued Performance Fee at Valuation Point C is reduced by the amount triggered by the purchase of 200 shares (200 shares with each 10% of an 4.50% (i.e. 0.45 per share) outperformance against the Benchmark at Valuation Point B).

Accrued Performance Fee is 60.

(Number of Outstanding Shares multiplied by Outperformance over the Benchmark per Share and Performance Fee Rate) - (number of new shares multiplied by net outperformance against the Benchmark from the previous Valuation Point and Performance Fee Rate)

$(300 \times (105-100) \times 10\%) - (200 \times (104.50-100) \times 10\%) = 60$ (or 0.20 per share)

NAV per Share after deduction of the Performance Fee is 104.80.

Number of Outstanding Shares multiplied by NAV per Share before deduction of Performance Fee with Accrued Performance Fee deducted and the whole divided by number of Outstanding Shares

$((300 \times 105) - 60) / 300 = 104.80$

Calculation example 4

In the following example, the High Water Mark (referred as "HWM") and Benchmark are set at 100 at Valuation Point A.

Performance Fee rate is 10%.

Gross Asset Value represents total net assets excluding accrued Performance Fee and crystallized Performance Fee.

Assets before deduction of Performance Fee represent total net assets excluding accrued Performance Fee only.

Valuation Point Bewertungszeitpunkt	Number of Outstanding Shares Anzahl der ausstehenden Anteile	Gross Asset Value Bruttovermögenswert	Assets before deduction of Performance Fee Vermögen vor Abzug der Performance Fee	NAV per Share before deduction of Performance Fee Nettoinventarwert pro Anteil vor Abzug der Performance Fee	HWM	Benchmark Vergleichsindex	Accrued Performance Fee Aufgelaufene Performance Fee	NAV per Share after deduction of the Performance Fee Nettoinventarwert pro Anteil nach Abzug der Performance Fee
A	300	30,000	30,000	100	100	100	0	100
B	300	31,500	31,500	105	100	100	150	104.50
C	200	21,000	20,950	104.75	100	100	95 *	104.28

* Eine Performance Fee von 50 wird kristallisiert.

* A Performance Fee of 50 is crystallized alongside

Ein Anleger kauft 300 Anteile, und die Anzahl der ausstehenden Anteile beträgt zum Bewertungszeitpunkt A 300.

Bewertungszeitpunkt B

Zum Bewertungszeitpunkt B sind die Bedingungen mit einer Outperformance über der HWM und einer Outperformance über dem Vergleichsindex erfüllt. Es kann eine Performance Fee anfallen.

Die aufgelaufene Performance Fee beträgt 150.

Anzahl der ausstehenden Anteile multipliziert mit der Outperformance über dem Vergleichsindex pro Anteil und dem Prozentsatz der Performance Fee $300 \times (105-100) \times 10\% = 150$ (oder 0,50 pro Anteil)

Der Nettoinventarwert pro Anteil nach Abzug der Performance Fee beträgt 104,50.

Anzahl der ausstehenden Anteile multipliziert mit dem Nettoinventarwert pro Anteil vor Abzug der Performance Fee, wobei die aufgelaufene Performance Fee abgezogen und das Ganze durch die Anzahl der ausstehenden Anteile geteilt wird $((300 \times 105) - 150) / 100 = 104,50$

Bewertungszeitpunkt C

Ein Anleger verkauft 100 Anteile zum Bewertungszeitpunkt B zu einem Preis von 104,50.

Zum Bewertungszeitpunkt C beträgt die Anzahl der ausstehenden Anteile nun 200.

Für Anteile, die an einem Bewertungstag während des Geschäftsjahres zurückgenommen werden (Nettoabflüsse), wird die aufgelaufene Performance Fee, die den zurückgenommenen Anteilen zuzuordnen ist, nach Ende des Geschäftsjahres kristallisiert und an den Anlageverwalter ausgezahlt.

Die zum Bewertungszeitpunkt B aufgelaufene Performance Fee wird im Verhältnis zu den zurückgenommenen Anteilen kristallisiert.

Die kristallisierte Performance Fee beträgt 50.

Aufgelaufene Performance Fee vom vorherigen Bewertungszeitpunkt multipliziert mit dem Verhältnis zwischen zurückgenommenen Anteilen und der Anzahl der ausstehenden Anteile vom vorherigen Bewertungszeitpunkt $150 \times (100/300) = 50$.

Der Bruttoinventarwert für die verbleibenden 200 Anteile wird um den kristallisierten Betrag von 50 (0,25 pro verbleibender Anteil) reduziert.

Der Nettoinventarwert vor Abzug der Performance Fee beträgt somit 104,75.

Bruttoinventarwert nach Abzug der kristallisierten Performance Fee und Division des Ganzen durch die Anzahl der ausstehenden Anteile $(21.000 - 50) / 200 = 104,75$.

Zum Bewertungszeitpunkt C ist die Bedingung mit der Outperformance über der HWM erfüllt. Es kann eine Performance Fee anfallen.

Der Nettoinventarwert pro Anteil vor Abzug der Performance Fee beträgt 104,75 und liegt damit über 4,75 des Referenzwerts.

Die aufgelaufene Performance Fee beträgt 95.

Anzahl der ausstehenden Anteile multipliziert mit der Outperformance über der HWM pro Anteil und dem Satz der Performance Fee $200 \times (104,75 - 100) \times 10\% = 95$ (oder 0,48 pro Anteil)

Der Nettoinventarwert pro Anteil nach Abzug der Performance Fee beträgt 104,28.

Anzahl der ausstehenden Anteile multipliziert mit dem Nettoinventarwert pro Anteil vor Abzug der Performance Fee, wobei die aufgelaufene Performance Fee abgezogen und das Ganze durch die Anzahl der ausstehenden Anteile geteilt wird $((200 \times 104,75) - 95) / 200 = 104,28$

**9. TRANSAKTIONS- UND BEWERTUNGSFREQUENZ;
AUFTRAGSTAG UND BEWERTUNGSTAG FÜR DEN
NETTOINVENTARWERT (NIW)**

An investor buys 300 shares and the number of Outstanding Shares is 300 at Valuation Point A.

Valuation Point B

At Valuation Point B, conditions with Outperformance over the HWM and Outperformance over the Benchmark are met. Performance Fee can be accrued.

Accrued Performance Fee is 150.

Number of Outstanding Shares multiplied by Outperformance over the Benchmark per Share and Performance Fee Rate $300 \times (105-100) \times 10\% = 150$ (or 0.50 per share)

NAV per Share after deduction of Performance Fee is 104.50.

Number of Outstanding Shares multiplied by NAV per Share before deduction of Performance Fee with Accrued Performance Fee deducted and the whole divided by number of Outstanding Shares $((300 \times 105) - 150) / 100 = 104,50$

Valuation Point C

An investor sells 100 shares at Valuation Point B at a price of 104.50.

The number of Outstanding Shares is now 200 at Valuation Point C.

For Shares redeemed on any Valuation Day during the financial year (net outflows), the accrued Performance Fee attributable to the redeemed Shares will be crystallized and paid out to the Investment Manager after the end of the financial year.

Accrued Performance Fee at Valuation Point B is crystallized in proportion to shares redeemed.

Crystallized Performance Fee is 50.

Accrued Performance Fee from the previous Valuation Point multiplied by Ratio between Shares Redeemed and Number of Outstanding Shares from the previous Valuation Point $150 \times (100/300) = 50$.

Gross Asset Value for the remaining 200 shares is reduced by the crystallized amount of 50 (0.25 per remaining share).

NAV before deduction of Performance Fee is therefore 104.75.

Gross Asset Value with Crystallized Performance Fee deducted and the whole divided by number of Outstanding Shares $(21.000 - 50) / 200 = 104,75$.

At Valuation Point C, condition with Outperformance over the HWM is met. Performance Fee can be accrued.

NAV per Share before deduction of Performance Fee is 104.75 which is excess of 4.75 of the Benchmark.

Accrued Performance Fee is 95.

Number of Outstanding Shares multiplied by Outperformance over the HWM per Share and Performance Fee Rate $200 \times (104,75 - 100) \times 10\% = 95$ (or 0.48 per share)

NAV per Share after deduction of Performance Fee is 104.28.

Number of Outstanding Shares multiplied by NAV per Share before deduction of Performance Fee with Accrued Performance Fee deducted and the whole divided by number of Outstanding Shares $((200 \times 104,75) - 95) / 200 = 104,28$

**9. TRANSACTION AND EVALUATION FREQUENCY;
ORDER DAY AND VALUATION DAY FOR THE NET
ASSET VALUE (NAV)**

Die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen der Subfonds findet an jedem Bankarbeitstag in Luxemburg statt.

Der NIW des Subfonds wird täglich berechnet.

Auftragstag (T-1), d.h. Annahmeschluss für Zeichnungs- und Rücknahmeanträge, die an einem bestimmten Bewertungstag abgerechnet werden sollen, ist jeder Bankarbeitstag in Luxemburg vor dem Bewertungstag.

Bewertungstag (T) des Subfonds ist jeder Bankarbeitstag in Luxemburg.

Subscription and redemption of the Subfund's Shares are processed on every banking day in Luxembourg.

The NAV of the Subfund is calculated daily on every banking day.

Application Day (T-1), i.e. the closing day for the application of subscriptions and redemptions of Shares which must be processed on a specific valuation day, is every banking day in Luxembourg prior to the Valuation Day.

Valuation Day (T) of the Subfund is every banking day in Luxembourg.

10. AUSGABE VON ANTEILEN

Allgemein

Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden Anteile des Subfonds an jedem Bewertungstag ausgegeben. Der Ausgabepreis gründet auf dem NIW der Anteile am jeweils anwendbaren Bewertungstag und wird auf zwei (2) Stellen nach dem Komma gerundet.

In Anwendung der im Allgemeinen Teil enthaltenen Bestimmungen kann eine Verkaufsgebühr von max. 5% dazugeschlagen werden.

Mindestzeichnungsbetrag

Bei der Zeichnung von A-/B-/B2-/B3-/E-Anteilen ist kein Mindestzeichnungsbetrag vorgesehen.

Bei erstmaliger Zeichnung von C-Anteilen gilt ein Mindestzeichnungsbetrag von USD/EUR/CHF/GBP 100'000.

Bei erstmaliger Zeichnung von D-Anteilen gilt ein Mindestzeichnungsbetrag von USD/EUR/CHF/GBP 10'000'000.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann nach eigenem Ermessen Erstzeichnungsanträge über einen niedrigeren Betrag als den angegebenen Mindestzeichnungsbetrag akzeptieren. Bei Folgezeichnungen von C-Anteilen ist kein Mindestzeichnungsbetrag vorgesehen. Betreffend Folgezeichnungen von D-Anteilen sind die Details im Vertrag geregelt, der den Investor zur Zeichnung von D-Anteilen berechtigt.

Antragsverfahren

Anleger können jederzeit Anteile des Subfonds bei der im Allgemeinen Teil des Prospekts genannten Hauptzahlstelle in Luxemburg (oder bei ggf. in einzelnen Vertriebsländern bestellten lokalen Vertriebs- bzw. Zahlstellen) zeichnen. Dabei ist die genaue Identität des

10. ISSUE OF SHARES

General

On expiry of the initial subscription period, the Shares in the Subfund will be issued on each Valuation Day. The Issue Price is based on the NAV of the Shares on the applicable Valuation Day and will be rounded to two (2) decimal places.

Pursuant to the provisions contained in the General Part, a selling fee of up to 5% may be added.

Minimum Subscription Amount

A-/B-/B2-/B3-/E-Shares are not subject to a minimum subscription amount.

In the case of C-Shares, the initial minimum subscription amount is USD/EUR/CHF/GBP 100,000.

In the case of D-Shares, the initial minimum subscription amount is USD/EUR/CHF/GBP 10'000,000.

The Company's Board of Directors may at its own discretion accept initial subscription applications for an amount lower than the stated minimum subscription amount. Further subscriptions of C-Shares are not subject to a minimum subscription amount. Further subscriptions of D-Shares are subject to details specified in the agreement which entitles the investor to subscribe for D-Shares.

Application Procedure

Investors may at any time subscribe Shares in the Subfund at the Principal Paying Agent in Luxembourg mentioned in the General Part of this Prospectus (or, as the case may be, at local distributors and paying agents appointed in particular distribution countries). The exact identity of the

Zeichners, der Name des Subfonds und welche Anteilskategorie gezeichnet wird, anzugeben.

Für alle Zeichnungen von Anteilen des Subfonds, die bei der Hauptzahlstelle an einem Bewertungstag (wie oben definiert) bis spätestens um 15.00 Uhr Luxemburger Zeit (cut-off Zeit) eintreffen, gilt der am nächsten anwendbaren Bewertungstag ermittelte Ausgabepreis (vgl. Kapitel 9). Für nach diesem Zeitpunkt bei der Hauptzahlstelle eintreffende Zeichnungen gilt der Ausgabepreis des übernächsten Bewertungstages.

Der Gesamtbetrag der Zeichnung von Anteilen des Subfonds muss innerhalb von drei (3) Luxemburger Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag auf dem im Allgemeinen Teil dieses Prospekts angegebenen Konto wertmässig gutgeschrieben sein.

Es werden keine Anteilsscheine oder Anteilszertifikate ausgeliefert.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Anträge abzulehnen oder nur zum Teil anzunehmen oder ergänzende Informationen und Dokumente zu verlangen. Wird ein Antrag ganz oder teilweise abgelehnt, wird der Zeichnungsbetrag oder der entsprechende Saldo dem Zeichner zurücküberwiesen.

11. RÜCKNAHME VON ANTEILEN

Anteile des Subfonds werden an jedem Bewertungstag durch Antrag an die im Allgemeinen Teil des Prospekts genannte Hauptzahlstelle im Luxemburg (oder an ggf. in einzelnen Vertriebsländern bestellte lokale Vertriebs- bzw. Zahlstellen) zurückgenommen.

Für alle Anträge auf Rücknahmen von Anteilen des Subfonds, die bei der Hauptzahlstelle an einem Auftragstag bis spätestens um 15.00 Uhr Luxemburger Ortszeit (cut-off Zeit) eintreffen, gilt der am nächsten anwendbaren Bewertungstag ermittelte Rücknahmepreis (vgl. Abschnitt 9). Für nach diesem Zeitpunkt bei der Hauptzahlstelle eintreffende Anträge gilt der Rücknahmepreis des übernächsten Bewertungstages.

Zahlungen werden üblicherweise in der Währung des betreffenden Subfonds bzw. Referenzwährung der jeweiligen Anteilskategorie innerhalb von drei (3) Luxemburger Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag.

Der Rücknahmepreis gründet auf dem NIW der Anteile am jeweils anwendbaren Bewertungstag und wird auf zwei (2) Stellen nach dem Komma gerundet.

subscriber, the name of the Subfund, and which Share category will be subscribed for must be stated.

All subscriptions for Shares in the Subfund received by the Principal Paying Agent on a Application Day (as defined above) no later than 15:00 Luxembourg time (cut-off time), will be handled at the Issue Price, which will be calculated on the next applicable Valuation Day (see sec. 9). Subscriptions received by the Principal Paying Agent after this time will be handled at the Issue Price of the Valuation Day after the next Valuation Day.

The total amount of the subscription of Shares in the Subfund must be credited to the account described in the General Part of this Prospectus within three (3) Luxembourg banking days of the applicable valuation day.

Share coupons or certificates will not be delivered.

The Company reserves the right to reject applications or to accept them only in part or to require further information and/or documents. If an application is rejected in full or in part, the subscription amount or the corresponding balance is returned to the applicant.

11. REDEMPTION OF SHARES

Shares in the Subfund will be redeemed on any Valuation Day by application to the Principal Paying Agent in Luxembourg as mentioned in the General Part of the Prospectus (or, as the case may be, at local distributors and paying agents appointed in particular distribution countries).

All requests for redemptions in Shares in the Subfund received by the Principal Paying Agent on a Application Day no later than 15:00 Luxembourg local time (cut-off time), will be handled at the Redemption Price, which will be calculated on the next applicable Valuation Day (see sec. 9). Redemption requests received by the Principal Paying Agent after this time will be handled at the Redemption Price of the Valuation Day after the next Valuation Day.

Payments are usually made in the currency of the relevant Subfund or Share Category within three (3) banking days in Luxembourg after the relevant Valuation Day.

The Redemption Price will be based on the NAV of the Shares on the applicable Valuation Day and will be rounded to two (2) decimal places.

Sofern bei der Ausgabe von E-Anteilen keine Verkaufsgebühr erhoben worden ist, kann stattdessen eine Rücknahmegebühr von bis zu 3% des jeweiligen Nettoinventarwertes erhoben werden.

If no selling fee was charged when the E-Shares were issued, a redemption fee of up to a maximum of 3% of the net asset value may be charged instead.

12. UMTAUSCH VON ANTEILEN

Anteile des Subfonds können in Anteile von anderen Subfonds der Gesellschaft umgetauscht werden, in welche ein solcher Umtausch gestattet ist.

Andere Anteile können nur in C-/D-/E-Anteile umgetauscht werden, wenn der Aktionär sämtliche Voraussetzungen für die Zeichnung solcher Anteile, wie oben beschrieben, erfüllt.

Bei jedem erstmaligen Umtausch in C-Anteile muss jeweils der Mindestumtauschwert gemäss den Angaben oben („Mindestzeichnungsbetrag“) gegeben sein.

Im Übrigen gelten für Anträge auf den Umtausch von Anteilen die gleichen Modalitäten wie für die Rücknahme von Anteilen, und es finden die Bestimmungen des Allgemeinen Prospektheils Anwendung.

12. SWITCHING OF SHARES

Shares in the Subfund may be switched for Shares in other subfunds of the Company for which such switch is allowed.

Other Shares may only be switched into C-/D-/E-Shares if the shareholder fulfills all conditions for the subscription of such Shares, as described above.

For every first switch into C-Shares, the minimal switching amount pursuant to the indications above ("Minimum Subscription Amount") must be given.

Apart from that, for requests for the switching of Shares, the same modalities as for the redemptions of Shares will apply, and the provisions of the General Part of the Prospectus will apply.

13. ÜBERSICHT ÜBER DIE ANTEILSKATEGORIEN

Die folgende Tabelle bietet einen schematischen Überblick über die wichtigsten Eigenschaften des Subfonds und Anteils-kategorien. Sie ersetzt nicht die Lektüre des Prospekts.

13. OVERVIEW OF THE SHARE CATEGORIES

The following table offers a schematic overview of the most important characteristics of the Subfund and Share categories. It is not a substitute for reading the Prospectus.

<u>Bezeichnung des Subfonds / Name of the Subfund</u>	<u>Anteile / Shares</u>	<u>Währung / Currency</u>	<u>ISIN-Code</u>	<u>Aktivierung / Activation</u>	<u>Mindestzeichnungsbetrag für die Erstzeichnung / Minimum Subscription Amount for Initial Subscription</u>	<u>Verwaltungs-gebühr (max.) / Mgmt. Fee (max.)</u>
QUANTAMENTAL EUROPEAN EQUITY FUND	B	EUR	LU2128441446	12.05.2020	-	1.50%
	B-CHF	CHF	LU2128441958	Tbd	-	1.50%
	B-GBP	GBP	LU2128442170	Tbd	-	1.50%
	B-USD	USD	LU2128442337	Tbd	-	1.50%
	C	EUR	LU2128441529	12.05.2020	EUR 100'000	1.00%
	C-CHF	CHF	LU2128442097	Tbd	CHF 100'000	1.00%
	C-GBP	GBP	LU2128442253	Tbd	GBP 100'000	1.00%
	C-USD	USD	LU2128442410	Tbd	USD 100'000	1.00%
	D	EUR	LU2128441792	Tbd	EUR 10'000'000	0.75%
	E	EUR	LU2128441875	Tbd	-	2.25%

ANHANG II

Vorlage - Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: MULTIPARTNER SICAV –
QUANTAMENTAL EUROPEAN EQUITY FUND

Unternehmenskennung (LEI-Code):
549300PTLCPQJ3VIH907

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ Ja

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ___%

☒ ☐ ☒ Nein

☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ___% an nachhaltigen Investitionen.

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem sozialen Ziel

☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Bei diesem Finanzprodukt handelt es sich um einen Fonds, der ausschließlich in europäische Unternehmen investiert, deren Governance-, Sozial- und Umweltmerkmale CARTHESIO SA (der "Anlageverwalter") analysieren und quantitativ bewerten kann. Die Strategie (und das Finanzprodukt) ist seit 2020 aktiv und hat von Anfang an in Unternehmen investiert und diese überwacht, wobei deren E/S/G-Merkmale (Umwelt, Soziales, Unternehmensführung) berücksichtigt wurden. Dies geschah stets unter Rückgriff auf das ESG-Research von AlphaValue (der "Anlageberater").

Das Hauptziel des Anlageberaters besteht darin, Unternehmen mit einem überdurchschnittlichen E/S/G-Verhalten zu fördern, indem er ein Portfolio von Unternehmen mit einem durchschnittlichen Nachhaltigkeitsscore von über 5 auswählt. Das Nachhaltigkeitsscore ist eine eigene Kennzahl des Anlageberaters (von 1 bis 10), die unter Berücksichtigung der folgenden Parameter und Gewichtungen berechnet wird.

Unternehmensführung	
Anteil der unabhängigen Vorstandsmitglieder	25%
Geografische Vielfalt im Vorstand	20%
Aufteilung Vorsitzender vs. Vorstand	5%
Umwelt	
CO2 Emissionen	25%
Wasserentnahme	10%
Soziales	
Entwicklung der Lohnverteilung	5%
Arbeitszufriedenheit	5%
Interne Kommunikation	5%

Der Anlageverwalter ist der Ansicht, dass Unternehmen anhand einer begrenzten Anzahl messbarer und homogener Parameter verfolgt werden müssen, die konsistent verwendet werden können, um den Fortschritt in absoluten Zahlen und relativ zum Sektor zu messen. Unter Umweltgesichtspunkten bewertet der Anlageverwalter die CO2-Emissionen und die Wasserentnahme. Der Anlageverwalter berücksichtigt bei seiner Analyse derzeit nicht die zweifelhaften Vorteile von Kohlenstoffkompensationen. Aus sozialer und menschenrechtlicher Sicht bewertet und überwacht er ständig quantitative und qualitative Metriken, vor allem die Entwicklung der Lohnverteilung, die Arbeitszufriedenheit und die interne Kommunikation.

Es wurde kein Referenzwert für die Erreichung der geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale festgelegt.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

8 Indikatoren werden zur Berechnung der individuellen Nachhaltigkeitsbewertung von Emittenten herangezogen. Einige stammen aus den oben beschriebenen Umwelt- und Sozialkennzahlen und eine Ergänzung aus den Governance-Kennzahlen. Diese 8 Indikatoren gelten als gute Vorläufer für das Nachhaltigkeitspotenzial eines bestimmten Unternehmens. Die Gewichtung der 8 Indikatoren, die aus der eigenen Datenreihe des Anlageberaters ausgewählt wurden, ist in der Tabelle

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

beschrieben. Diese Gewichtung gilt für alle Emittenten. Dieses Scoring wird für alle Aktienanlagen eingesetzt und kann sich in Echtzeit aufgrund neuer Dateneingaben und/oder Änderungen bei anderen Aktien ändern, da die zugrunde liegenden Berechnungen teilweise sektor- und teilweise universumsbezogen sind. Dies ist so konzipiert, dass alle Aktien unabhängig von der Branche berücksichtigt werden.

Unternehmensführung		Begründung für diesen Punkt
Anteil unabhängiger Vorstandsmitglieder	25%	Unabhängige Vorstandsmitglieder sind offener für externe Ansichten
Geografische Vielfalt im Vorstand	20%	Kulturelle Vielfalt fördert Ideenentwicklung
Aufteilung Vorsitzender vs. Vorstand	5%	Zweistufige Unternehmensführung bietet ein Kontroll- und Ausgleichsverfahren
Umwelt		
CO ² Emission	25%	Von zentraler Bedeutung für das Klimaziel
Wasserentnahme	10%	Von zentraler Bedeutung für die Menschheit
Soziales		
Entwicklung der Lohnverteilung	5%	potentieller Messwert für interne Spannungen/Fortschrittpotenzial
Arbeitszufriedenheit	5%	potentieller Messwert für interne Spannungen
Interne Kommunikation	5%	potentieller Messwert für die interne Spannung

Die oben genannten Metriken sind im gesamten Universum der potenziellen Zielunternehmen gleich und gleich gewichtet, so dass die Bewertung auf gleicher Basis erfolgt. Die Gewichtung beruht auf der Überzeugung, dass ESG-Prinzipien nicht aufrechterhalten werden können, wenn die Unternehmensführung schwach ist. Bei einer vielfältigen Unternehmensführung ist die Wahrscheinlichkeit für eine schwache Unternehmensführung geringer. Ohne eine starke Unternehmensführung sind die E- und S-Kennzahlen zum Scheitern verurteilt. Nach der Governance sind Umweltaspekte am Wichtigsten. Soziale Kennzahlen werden weniger stark gewichtet, da sie im Wesentlichen auf Kosten anderer Interessenvertreter gehen und daher nicht ohne Weiteres auf konsistente Weise eingebracht werden können. Aus diesem Grund beschränkt sich das Finanzprodukt bei den sozialen Aspekten auf diejenigen, die mit den Interessen anderer Interessenvertreter übereinstimmen (eine anständige Vergütung ist beispielsweise eine gute Praxis).

Unter den anderen Indikatoren, die bei der Nachhaltigkeitsbewertung berücksichtigt werden, werden diejenigen ausgewählt, die für die Identifizierung eines Unternehmens mit besserem Verhalten am Wichtigsten sind.

Der Anlageverwalter ist bestrebt, Unternehmen auszuwählen, die keinem der E/S/G-Ziele erheblich schaden, indem er Unternehmen auswählt, die bei einem der drei E/S/G-Merkmale eine

Bewertung von mehr als 2/10 aufweisen (d.h. alle Unternehmen werden eine Bewertung von über 2 für Umwelt, Unternehmensführung und Soziales haben). Die 3 Bewertungen umfassen die Bewertungen, die zur Berechnung des Nachhaltigkeits-Scorings verwendet werden, sowie spezifischere quantitative und qualitative Indikatoren, die wichtig sind, um ein Gesamtbild des Unternehmens zu vermitteln und zu überprüfen, ob sein Verhalten keinem der 3 E/S/G-Ziele wesentlich schadet.

Die Bewertung der Umweltaspekte wird wie folgt gebildet:

Umwelt - Bewertung			
Unternehmen (Sektor)			
5.10 (5.87)			
Datensätze, die als Trends auf einem rollierenden Kalender ausgewertet werden und den Sektor relativieren			
Parameter	Bewertung	Sektor	Gewicht
CO ² -Emissionen	2/10	5/10	30%
Wasserentnahme	10/10	8/10	30%
Energie	3/10	5/10	25%
Abfall	5/10	5/10	15%
Umweltbewertung	5.1		100%

Die Bewertung der sozialen Aspekte wird wie folgt gebildet:

Soziales - Bewertung		
Unternehmen (Sektor)		
7.7 (7.0)		
Quantitative Metriken (67%)		
Auswahl personalbezogener numerischer Metriken, die in der AlphaValue-eigenen Modellierung verfügbar sind, um ein Ranking im Bereich Soziales/HR zu erstellen		
Parameter	Bewertung	Gewicht
Entwicklung des Personalbestands	6/10	15%
Durchschnittliche Lohnentwicklung	8/10	30%
Anteil der Personalkosten an der Wertschöpfung	5/10	20%
Anteil der Steuern an der Wertschöpfung	2/10	15%
Entwicklung der Lohnverteilung	6/10	20%
Rentenbonus (0 oder 1)	1	
Quantitative Bewertung	6.8/10	100%
Qualitative Metriken (33%)		
Aufstellung der aufgeführten qualitativen Kriterien, die der Analyst ankreuzen soll		
Parameter	Bewertung	Gewicht
Arbeitsunfälle	10/10	25%

Personalentwicklung	9/10	35%
Lohn	10/10	20%
Arbeitszufriedenheit	10/10	10%
Interne Kommunikation	10/10	10%
Qualitative Bewertung	9.7/10	100%

Wie oben angegeben, müssen beide Indikatoren für jedes Unternehmen im Portfolio über 2 liegen (auch die Bewertung der Governance muss über 2 liegen).

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Nicht zutreffend

- **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Nicht zutreffend

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- ☐ Ja
- ☒ Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Das Anlageziel des Finanzprodukts besteht darin, einen langfristigen Kapitalzuwachs zu erzielen, indem die Risiken durch eine angemessene Diversifizierung begrenzt werden. Das Finanzprodukt investiert mindestens 80% seines Vermögens direkt in Aktien und andere Beteiligungspapiere, die an paneuropäischen Märkten notiert sind. Das Long-Portfolio des Finanzprodukts ist auf 25 Emittenten beschränkt, die gleich gewichtet sind. Das Portfolio des Finanzprodukts wird systematisch auf wöchentlicher Basis getestet, um (i) das Aufwärtspotenzial der Anlagen des Finanzprodukts, das auf der Grundlage der vom Anlageberater bereitgestellten

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Bewertungsmodelle berechnet wird, und (ii) die Marktstimmung (Momentum der Aktienkurse unter Verwendung von Momentum-Tools) zu überprüfen. Um sicherzustellen, dass das Finanzprodukt seine Ziele im Zusammenhang mit der Förderung ökologischer und sozialer Merkmale erreicht, wird sichergestellt, dass die kombinierte Nachhaltigkeitsbewertung der 25 vom Finanzprodukt gehaltenen Aktien nicht unter die durchschnittliche akzeptable Bewertung (d.h. 5/10) fällt und keines der vom Finanzprodukt gehaltenen Unternehmen in einer der drei E/S/G-Bewertungen eine Bewertung unter 2 aufweist.

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Der Anlageverwalter analysiert und wählt die im Portfolio enthaltenen Unternehmen intern aus und verwendet die Bewertungen des Anlageberaters als verbindliches Element, das den relativen Fortschritt eines bestimmten Emittenten in Sachen Nachhaltigkeit verfolgt. Liegt die dem jeweiligen Emittenten zugewiesene Nachhaltigkeitsnote über dem vorgegebenen Durchschnittswert von 5 auf einer 10er-Skala, so ist dies ein Hinweis darauf, dass der Emittent im Vergleich zu seinen Konkurrenten in Sachen Nachhaltigkeit vergleichsweise besser abschneidet. Das Ziel des Anlageverwalters ist es, ein Portfolio mit einem Nachhaltigkeits-Scoring von über 5 aufzubauen und dabei Unternehmen zu vermeiden, die in einem der E/S/G-Scores unter 2 fallen. Je höher das Nachhaltigkeits-Scoring ist, desto höher sind auch die Kursziele, die der Anlageverwalter den Unternehmen gibt, und desto wertvoller ist die Anlage.

- ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Nicht anwendbar.

- ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

Für die Bewertung der Governance ist es für dieses Finanzprodukt von zentraler Bedeutung, dass die Unternehmen klar offenlegen, was professionelle Anleger wissen sollten, d.h. das Unternehmensprofil, die Diversität und den Grad der Unabhängigkeit der Vorstandsmitglieder. Der Anlageverwalter verlässt sich auf das vom Anlageberater bereitgestellte Governance-Scoring-Tool, das sich nicht auf externe Datenanbieter stützt, sondern ausschließlich auf seine Analysten, die sowohl die finanziellen als auch die außerfinanziellen Analysen durchführen. Im Folgenden finden Sie eine Liste von Parametern, die zur Erstellung eines Governance-Scores für jedes der analysierten Unternehmen verwendet werden.

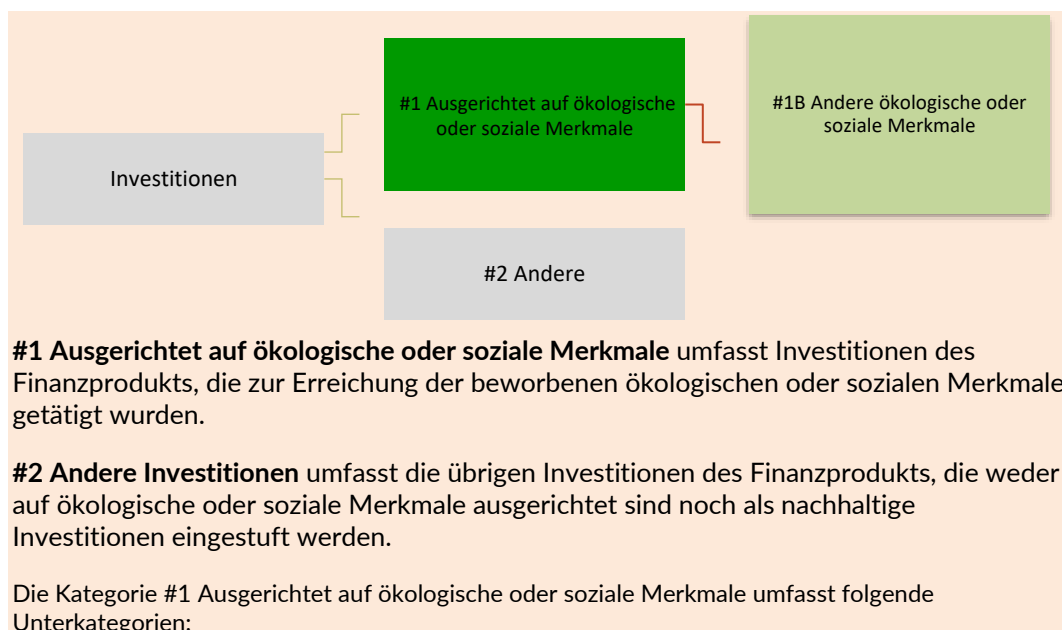
Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Parameter	Unternehmen	Sektor	Bewertung	Gewicht
Anzahl der Verwaltungsratsmitglieder	7	8	9/10	5.0%
Frauenanteil im Vorstand (%)	28	33	5/10	5.0%
Inlandsdichte des Verwaltungsrats (%)	71	63	5/10	5.0%
Durchschnittsalter der Vorstandsmitglieder	61	60	5/10	5.0%
Art des Unternehmens: Großunternehmen, nicht kontrolliert			10/10	25.0%
Anteil unabhängiger Vorstandsmitglieder	57	42	6/10	20.0%
Eine Aktie, eine Stimme			✓	5.0%
Aufteilung Vorsitzender vs. Vorstand			✓	5.0%
Vorstandsvorsitzender nicht ex-exekutiv			✗	5.0%
Vollständige Offenlegung der Vorstandsgehälter			✓	5.0%
Offenlegung des Leistungsankers für die Auslösung von Boni			✓	5.0%
Berichterstattung des Vergütungsausschusses an den Vorstand			✓	5.0%
Unkomplizierte, saubere Geschäftsordnung			✓	5.0%
Bewertung der Unternehmensführung			7.8/10	100.0%



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die Vermögensallokation ist standardmäßig mit den Nachhaltigkeitszielen konform, da der durchschnittliche Nachhaltigkeits-Score des Portfolios des Finanzprodukts über dem Durchschnittswert von 5 liegen muss (mit einem Durchschnittswert, der selbst live ist und die Veränderungen der einzelnen Aktien kontinuierlich verfolgt). Darüber hinaus verfolgt der Anlageverwalter eine Ausschlussliste, die das Finanzprodukt daran hindert, Aktien mit einer Nachhaltigkeitsbewertung von bis zu 2 zu kaufen. Dadurch wird verhindert, dass der Anlageverwalter Aktien kauft, die nicht an die Nachhaltigkeitsverpflichtungen des Finanzprodukts angepasst sind und keine Fortschritte in Bezug auf das E/S/G-Verhalten machen. 100% der Anlagen des Finanzprodukts sind auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben (CapEx)**, die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben (OpEx)**, die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

N/A



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Das Finanzprodukt verpflichtet sich derzeit nicht zu Investitionen in "nachhaltige Anlagen" im Sinne der Taxonomieverordnung. Die Position wird jedoch laufend überprüft, da die zugrundeliegenden Vorschriften fertiggestellt werden und die Verfügbarkeit zuverlässiger Daten mit der Zeit zunimmt.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonmiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert¹?**

☐ Ja:

☐ in fossiles Gas

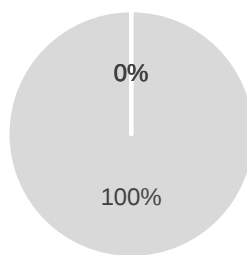
☐ In Kernenergie

☒ Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonmiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

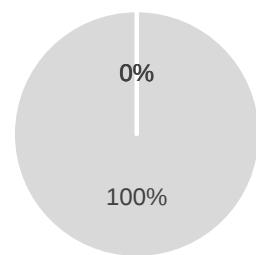
1. Taxonomiekonformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*

- Taxonomiekonform: Fossiles Gas
- Taxonomiekonform: Kernenergie
- Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)
- Nicht taxonomiekonform



2. Taxonomiekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen *

- Taxonomiekonform: Fossiles Gas
- Taxonomiekonform: Kernenergie
- Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)
- Nicht taxonomiekonform



Diese Grafik gibt 100% der Gesamtinvestitionen wieder.

*Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU -taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU -Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonmiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Nicht anwendbar.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Das Finanzprodukt fördert ökologische und soziale Merkmale, verpflichtet sich aber nicht, nachhaltige Investitionen zu tätigen. Folglich verpflichtet sich das Finanzprodukt nicht zu einem Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit ökologischer Zielsetzung, die nicht mit der EU-Taxonomie übereinstimmen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht anwendbar.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Diese Anlagen werden für Investitionen in derivative Finanzinstrumente zu Absicherungszwecken, zur effizienten Portfolioverwaltung und zu Liquiditätszwecken verwendet.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nicht anwendbar.

- *Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?*

Nicht anwendbar.

- *Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?*

Nicht anwendbar.

- *Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?*

Nicht anwendbar.

- *Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?*

Nicht anwendbar.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

Weitere produktspezifische Informationen finden Sie auf der Website des Anlageverwalters (<https://www.carthesio.com/fondo/12>), was die Präsentation des Produkts, die Strategie, den Anlageprozess, die ESG-Offenlegung und alle relevanten regelmäßigen Aktualisierungen betrifft. Auf der Website www.alphavalue.com (Berater und Anbieter von ESG-Ratings) finden Sie alle Informationen zu den abgedeckten Titeln, zur Methodik, zur Funktionsweise des Nachhaltigkeitsscores (und der damit verbundenen E/S/G-Scores), zu den Auswirkungen einer Änderung des Nachhaltigkeitsscores auf die Kursziele des Unternehmens und zum Ansatz des Anlageberaters bei SFDR.

MULTIPARTNER SICAV

TATA INDIA EQUITY FUND

Ein durch die GAM (LUXEMBOURG) S.A., Luxemburg, für TATA Asset Management Limited, Mumbai, Indien, aufgelegter Subfonds der SICAV luxemburgischen Rechts MULTIPARTNER SICAV

A Subfund of the SICAV under Luxembourg law MULTIPARTNER SICAV, established by GAM (LUXEMBOURG) S.A., Luxembourg, on behalf of TATA Asset Management Limited, Mumbai, India

BESONDERER TEIL T:

17. MAI 2023

Dieser Besondere Teil des Rechtsprospekts ergänzt den Allgemeinen Teil mit Bezug auf den Subfonds TATA India Equity Fund (der „**Subfonds**“).

Die nachfolgenden Bestimmungen müssen in Verbindung mit dem Allgemeinen Teil des Rechtsprospekts gelesen werden.

Die hier enthaltenen Angaben auf Englisch (rechte Spalte) sind nach bestem Wissen und Gewissen der Gesellschaft eine wahrheitsgemäße Übersetzung der deutschen Originalfassung (linke Spalte). Im Falle von Widersprüchen gilt die Fassung in deutscher Sprache.

Um Zugang zum indischen Kapitalmarkt zu erhalten, ist der Subfonds beim Securities and Exchange Board of India (SEBI) als Foreign Portfolio Investor (FPI) der Kategorie II registriert. Diese Registrierung erfordert u.a. eine „Know Your Customer“ Prüfung, Einhaltung der lokalen steuerlichen Vorgaben und vorgängige Genehmigung des FPI durch einen Designated Depository Participant (DDP). Die Registrierung eines FPI bleibt unbeschränkt gültig, sofern die anwendbaren, alle drei Jahre wiederkehrenden Gebühren entrichtet werden und die auf FPI anwendbare Regulierung eingehalten wird.

Generell ist es Non-Resident Indians (NRI), Overseas Citizens of India (OCI) und Resident Indians (RI) erlaubt, in einen FPI zu investieren, sofern die Beiträge von NRI, OCI und RI (inkl. von NRI, OCI oder RI kontrollierten

SPECIAL PART T:

17 MAY 2023

This Special Part of the Prospectus supplements the General Part with regard to the Subfund TATA India Equity Fund (the „**Subfund**“).

The provisions below must be read in conjunction with the General Part of the Prospectus.

The information contained herein in English (right column) is, to the Company's best knowledge and belief, a true translation of the German original version (left column). In the event of contradictions, the German-language version shall prevail.

This Subfund shall be registered as a category II Foreign Portfolio Investor (FPI) with the Securities and Exchange Board of India (SEBI) to be allowed to access the Indian capital market. Such registration relies, i.a., on know your customer verification, adherence to local tax requirements and pre-approval of the FPI by a Designated Depository Participant (DDP). Registration as an FPI maintains validity indefinitely subject to payment of applicable fees every three years and compliance with FPI regulations.

Non-Resident Indians (NRI), Overseas Citizens of India (OCI), and Resident Indians (RI) are generally permitted to invest in an FPI, provided contributions from NRI, OCI, and RI (including investment managers controlled by NRI, OCI, or RI) are less than 25% of the FPI's assets on an individual NRI, OCI, or RI basis and less than 50%

Vermögensverwaltern) auf individueller Basis eines NRI, OCI oder RI weniger als 25% oder auf konsolidierter Basis von NRI, OCI und RI weniger als 50% des Vermögens des FPI umfassen. Die Interpretation der Begriffe NRI und OCI folgt der Foreign Exchange Management (Transfer or Issue of Security by a Person Resident Outside India) Regulations 2017 der Reserve Bank of India. Der Begriff RI soll in Übereinstimmung mit dem Begriff Person Resident in India gemäss Foreign Exchange Management Act 1999 (FEMA) ausgelegt werden.

Werden vorerwähnte Limiten vorübergehend überschritten, besteht derzeit eine 90-tägige Frist zur Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustandes. Eine Verkürzung dieser Frist kann nicht ausgeschlossen werden. Sofern ein FPI die vorerwähnten Limiten nach Ablauf der 90-tägigen Frist nicht einhält, darf er einerseits keine weiteren Zukäufe tätigen und ist er andererseits angehalten, bestehende Positionen im indischen Wertpapiermarkt binnen der folgenden 180 Tage zu liquidieren.

DA DER SUBFONDS MIT MEHR ALS 50% SEINES VERMÖGENS INDISCHEN ANLAGEN AUSGESETZT SEIN WIRD, DÜRFEN RESIDENT INDIANS (RI) NICHT IN DEN SUBFONDS INVESTIEREN.

Sofern der jeweilige FPI nicht als „non-investing“ registriert ist, dürfen NRI, OCI und RI einen FPI nicht kontrollieren. Ein „non-investing“ FPI kann direkt oder indirekt vollständig von NRI, OCI oder RI gehalten oder kontrolliert werden.

DER SUBFONDS WIRD NICHT ALS „NON-INVESTING“ FPI REGISTRIERT.

Ein Vermögensverwalter, welcher einem NRI, OCI oder RI gehört oder von einem solchen kontrolliert wird, kann einen FPI kontrollieren, sofern der jeweilige Vermögensverwalter an seinem Domizil gemäss lokalem Recht angemessen reguliert ist und bei der SEBI als „non-investing“ FPI registriert ist oder, sofern der Vermögensverwalter nach indischem Recht inkorporiert und angemessen von der SEBI reguliert ist.

BEI ERSTMALIGER ODER WIEDERHOLTER ZEICHNUNG VON ANTEILEN DES SUBFONDS SIND INVESTOREN VERPFLICHTET IHREN STATUS ALS NON-RESIDENT INDIANS, OVERSEAS CITIZENS OF INDIA ODER RESIDENT INDIANS (LETZTERE SIND ALS INVESTOREN DES SUBFONDS NICHT ZULÄSSIG) ZU BESTÄTIGEN.

Antragsteller, die nicht direkt als Anteilinhaber in den Teilfonds investieren (d.h. als Aktionär), sondern über einen oder mehrere Finanzintermediäre, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf Vertriebspartner, Plattformen, Verwahrstellen und andere Finanzintermediäre

of the FPI's assets on an aggregate NRI, OCI, and RI basis. Interpretation of NRI and OCI shall be in accordance to the Foreign Exchange Management (Transfer or Issue of Security by a Person Resident Outside India) Regulations 2017 of the Reserve Bank of India and of RI shall have same meaning assigned to the term Person Resident in India under Foreign Exchange Management Act 1999 (FEMA).

In case of temporary breach of the abovementioned limits, a period of 90 days to restore compliance currently applies. A shortening of this period cannot be excluded. In case an FPI remains non-compliant with the aforementioned limits after 90 days, new purchases shall not be permitted and such FPI shall liquidate its existing position in Indian securities market within a period of the next 180 days.

AS THE SUBFUND WILL GENERATE AN INDIAN EXPOSURE OF MORE THAN 50% OF ITS ASSETS, RESIDENT INDIANS (RI) ARE NOT PERMITTED TO INVEST IN THE SUBFUND.

NRI, OCI, and RI shall not be in control of an FPI unless the FPI is registered as non-investing. A non-investing FPI can be directly or indirectly fully owned and/or controlled by an NRI, OCI, or RI.

THE SUBFUND SHALL NOT BE REGISTERED AS A “NON-INVESTING“ FPI.

An FPI can be controlled by an investment manager which is owned or controlled by an NRI, OCI, or RI if the investment manager is appropriately regulated in its home jurisdiction and is registered with SEBI as a non-investing FPI, or the investment manager is incorporated under Indian laws and appropriately regulated by SEBI.

INVESTORS IN THE SUBFUND ARE REQUIRED TO CONFIRM THEIR STATUS AS NON-RESIDENT INDIANS, OVERSEAS CITIZENS OF INDIA OR RESIDENT INDIANS (THE LATTER NOT BEING ALLOWED AS INVESTORS IN THE SUBFUND) UPON INITIAL OR REOCCURRING SUBSCRIPTION OF SHARES OF THE SUBFUND.

Applicants not investing in the Subfund directly as Unitholders (i.e. legal holder of records) but via one or several nominees, including but not limited to distributors, platforms, depositaries and other financial intermediaries (“Nominees”), should inquire with professional advisors in regard to their NRI, OCI, and RI-status compliance in order to avoid disadvantages. A nominee service for applicants and investors will require the Nominees to provide to the Management Company and their delegates information, documentation and declarations with respect to the NRI, OCI, and RI-status compliance of such applicant or investor using the nominee service. Accordingly, the use of a nominee service may delay or even block the

("Nominees"), sollten sich bei professionellen Beratern bzgl. ihrer NRI, OCI und RI-Konformität erkundigen, um Nachteile zu vermeiden. Ein Nominee-Service für Antragsteller und Investoren verlangt von den Nominees, dass diese der Verwaltungsgesellschaft und ihren Delegierten Informationen, Unterlagen und Erklärungen in Bezug auf die Einhaltung des NRI-, OCI- und RI-Status eines solchen Antragstellers oder Investors, der den Nominee-Service nutzt, zur Verfügung stellen. Dementsprechend kann die Inanspruchnahme eines Nominee-Service das Kontoöffnungsverfahren oder Anteilsscheingeschäfte verzögern oder sogar blockieren, und es liegt in der Verantwortung der Antragsteller und Anleger, eine angemessene anfängliche und kontinuierliche Zusammenarbeit des ausgewählten Nominee mit der Verwaltungsgesellschaft und ihren Delegierten in Fragen der NRI-, OCI- und RI-Status-Compliance sicherzustellen. Den Anlegern wird empfohlen, sich vorab mit ihrem Nominierten darüber zu erkundigen, ob solche Dienstleistungen erbracht werden, um eine Verzögerung bei der Kontoöffnung oder eine Blockade und/oder potentielle andere Nachteile wie Zwangsrückkäufe zu vermeiden.

DIE GESELLSCHAFT HAT DAS RECHT, ANTEILE IN ÜBEREINSTIMMUNG MIT DEN STATUTEN DER GESELLSCHAFT (Art. 7) ZWANGSWEISE ZURÜCKZUNEHMEN, SOFERN DER SUBFONDS DIE SEBI VORAUSSETZUNGEN ZUR REGISTRIERUNG ALS FPI NICHT MEHR EINHALTEN SOLLTE ODER DIESE GEFÄHRDET SEIN SOLLTEN. DIE GESELLSCHAFT HANDELT DABEI IM BESTEN INTERESSE UND UNTER WAHRUNG DER GLEICHBEHANDLUNG DER INVESTOREN.

Eine erzwungene Rücknahme kann insb. zur Wahrung der Registrierung des Subfonds als FPI beim SEBI angezeigt sein. Die Gesellschaft wird in einem solchen Fall bestrebt sein, die Gleichbehandlung der Anleger im Subfonds mit dem Status NRI, OCI oder RI zu gewährleisten. Sofern eine erzwungene Rücknahme notwendig sein wird, wird die Gesellschaft diese anteilmässig auf alle als NRI oder OCI ausgewiesenen Anteilinhaber anwenden. Die Gesellschaft bzw. Verwaltungsgesellschaft hat eine interne Weisung zum Umgang mit Zwangsrücknahmen erlassen.

1. ERSTAUSGABE DER ANTEILE

Die Anteile des Subfonds wurden erstmals wie folgt zur Zeichnung aufgelegt. Der angegebene Erstausgabepreis versteht sich pro Anteil.

account opening procedure and dealings with the Subfund and it remains the applicants' and investors' responsibility to ensure appropriate initial and on-going cooperation of the chosen Nominee with the Management Company and its delegates in NRI, OCI, and RI-status compliance matters. Investors are advised to verify with their nominee in advance whether such services will be provided in order to avoid suffering from account opening delay or blockage and/ or potentially other disadvantages such as forced redemptions.

IF REQUIREMENTS OF SEBI FOR THE SUBFUND TO BE REGISTERED AS AN FPI SHOULD BE ENDANGERED OR BREACHED, THE COMPANY SHALL HAVE THE RIGHT TO FORCE REDEMPTION OF SHARES IN ACCORDANCE WITH THE ARTICLES OF THE COMPANY (Art. 7) WHILE ACTING IN THE BEST INTEREST AND ENSURING EQUAL TREATMENT OF INVESTORS.

A forced redemption may in particular be indicated where registration of the Subfund as an FPI with SEBI is at stake. In such case, the Company shall ensure equal treatment of all investors in the Subfund with the status of NRI, OCI or RI. Provided a forced redemption will be required, the Company shall apply such forced redemption proportionately to shareholder which self-certified as NRI or OCI. The Company or the Management Company, respectively, shall release an internal guideline on handling of such forced redemptions.

1. INITIAL ISSUE OF THE SHARES

The Shares of the Subfund have been issued for subscription for the first time as follows. The indicated initial issue price is per Share.

Subfonds und Kategorie / Subfonds and Category	Zeichnungsfrist / Subscription period	Erstausgabepreis / Initial issue price
TATA India Equity Fund – B/Bn/Bo	02.-07.01.2020	USD 100

TATA India Equity Fund – C/Cn/Co	02.-07.01.2020	USD 100
TATA India Equity Fund – D/Dn/Do	offen / open	USD 100
TATA India Equity Fund – R/Rn/Ro	offen / open	USD 100
TATA India Equity Fund – M	offen / open	USD 100
TATA India Equity Fund - K	offen / open	USD 100

2. ANLAGEZIELE UND –POLITIK

Anlageziel

Das Anlageziel der Gesellschaft in Bezug auf den Subfonds besteht darin, mittel- bis langfristig ein Kapitalwachstum mittels direkter Anlagen in Beteiligungswertpapiere von Gesellschaften, welche in Indien kotiert sind, zu erzielen.

Es kann aber weder eine Garantie noch eine Zusicherung für die Erreichung des Anlageziels oder für Erträge des Subfonds abgegeben werden.

Anlagepolitik

Der Subfonds wird die folgenden Anlagen tätigen:

- Direktanlagen in Aktien und andere Beteiligungswertpapiere von Gesellschaften, welche an einer Börse in Indien kotiert sind; bis zu 100% des Vermögens des Subfonds.
- ADR (American Depositary Receipts) und GDR (Global Depositary Receipts) von Gesellschaften mit Domizil in Indien. ADR und GDR müssten die Anforderungen von Art. 41 des Gesetzes von 2010 erfüllen und dürfen keine eingebetteten Derivate enthalten.

Der Subfonds darf Aktien desselben Emittenten jedoch nur insoweit erwerben, als die Stimmrechte 10% der gesamten Stimmrechte aus Aktien desselben Emittenten nicht erreichen.

Ferner können in Übereinstimmung mit Abschnitt 5.1. (f) des Allgemeinen Teils des Rechtsprospekts insgesamt bis zu 10% des Vermögens des Subfonds in sonstige Anlagen investiert werden.

Derivative Finanzinstrumente (Derivate) können im Subfonds ausschliesslich zum Zweck der Währungsabsicherung eingesetzt werden. Die Palette der möglichen Instrumente umfasst Devisenterminkontrakte. Für den Einsatz solcher Derivate gelten die im Kapitel "Besondere Anlagetechniken und Finanzinstrumente" im Allgemeinen Teil im Detail definierten Beschränkungen.

Flüssige Mittel

Zusätzliche flüssige Mittel können bis zu 20% des Gesamtvermögens des Subfonds betragen. Diese zusätzlichen flüssigen Mittel beschränken sich auf Sichteinlagen, wie z.B. Barmittel, die auf den laufenden Bankkonten des Subfonds gehalten werden und jederzeit verfügbar sind. Die 20%-Grenze darf nur dann

2. INVESTMENT OBJECTIVE AND POLICY

Investment Objective

The investment objective of the Company as regards the Subfund is to generate capital appreciation over medium to long term by direct investment in equity securities of companies listed in India.

However, there is no assurance or guarantee that the investment objective of the Subfund will be achieved nor that any returns will be generated.

Investment Policy

The Subfund shall invest in the following instruments:

- direct investments in equity securities and other equities of companies which are listed on a stock exchange in India; up to 100% of the assets of the Subfund.
- ADR (American Depositary Receipts) and GDR (Global Depositary Receipts) of companies domiciled in India. ADR and GDR must comply with the provisions of Article 41 of the 2010 Law and may not have any derivatives embedded.

However, the Subfund may only acquire equity securities of the same issuer as far as the voting rights do not reach 10% of the entire voting rights from equities of the same issuer.

Furthermore, overall a maximum of 10% of the assets of the Subfund may be invested in other assets in accordance with Section 5.1. (f) of the General Part of the Prospectus.

The Subfund may make use of derivative financial instruments (derivatives) for currency hedging purposes only. The range of possible instruments covers forward currency contracts. For the use of such derivatives the limits described in detail in the chapter "Special Investment Techniques and Financial Instruments" of the General Part of the Prospectus shall apply.

Liquid Assets

Ancillary liquid assets may amount to up to 20% of the total assets of the Subfund. Such ancillary liquid assets shall be limited to bank deposits at sight, such as cash held in the Subfund's current bank accounts and accessible at any time. The 20% limit may only be breached temporarily for a period of time strictly

vorübergehend für einen unbedingt notwendigen Zeitraum überschritten werden, wenn die Umstände dies aufgrund außergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen erfordern (z.B. Kriege, Terroranschläge, Gesundheitskrisen oder andere ähnliche Ereignisse) und wenn eine solche Überschreitung unter Berücksichtigung der besten Interessen der Anleger gerechtfertigt ist.

Der Subfonds kann zu Liquiditätszwecken in flüssige Mittel investieren, d.h. in Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds gemäß der Definition in Abschnitt 5 des Allgemeinen Teils sowie in täglich rückzahlbare Einlagen.

Anlagen in Indien

Anlagen in Indien können durch den Erwerb von an einer indischen Börse kotierten Beteiligungswertpapieren oder von sog. aktienbezogenen Produkten getätigt werden, insbesondere ADR (American Depositary Receipts), GDR (Global Depositary Receipts), Participatory Notes (P-Notes), Exchange Traded Funds (ETF) und sonstige Anlagefonds, welche sich als zulässige Vermögenswerte gemäß Artikel 44 des Gesetzes von 2010 qualifizieren. P-Notes sind von Finanzinstituten ausgegebene Anlagen, die ein Engagement in den ihnen zugrundeliegenden Aktienwerte bieten. Diese werden als Anlage für den Subfonds zugelassen, sofern sie alle gesetzlichen und vertraglichen Kriterien erfüllen. Je nach Ausgestaltung der Anlage werden die P-Notes als Zertifikat oder Warrant / Optionen klassifiziert.

Währung des Subfonds

Der Subfonds lautet auf US Dollar (USD). Die Anlagen können auf indische Rupien (INR) oder auf andere Währungen lauten. Fremdwährungsrisiken können ganz oder teilweise oder gar nicht mittels Devisentermingeschäften gegenüber dem USD abgesichert werden. Ein Wertverlust aufgrund von Währungskursschwankungen kann nicht ausgeschlossen werden.

3. HEBELWIRKUNG

Das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko wird mit dem *Commitment*-Ansatz ermittelt.

Der Subfonds darf keine Kredite zu Anlagezwecken aufnehmen. Eine Ausnahme von dieser Vorschrift stellt die Möglichkeit zur kurzzeitigen Aufnahme von bis zu 10% des Nettoinventarwerts des Subfonds dar, wie im Abschnitt 5.2. (I) (B) des Allgemeinen Teils des Rechtsprospekts erläutert.

4. RISIKOHINWEISE

Dieser Abschnitt führt spezifische Risiken bezüglich den Subfonds auf und ist ergänzend zum Allgemeinen Teil des Rechtsprospekts der Gesellschaft zu verstehen. Die beschriebenen

necessary when, because of exceptionally unfavourable market conditions, circumstances so require (circumstances such as wars, terrorist attacks, health crises or other similar events) and where such breach is justified having regard to the best interests of the investors.

The Subfund can invest for treasury purposes in liquid assets, meaning money market instruments and money market funds, as defined in section 5 of the General Part as well as deposits repayable on demand..

Investments in India

Investments in India may be made through purchase of equity securities listed on an Indian stock exchange or of so-called share-based products, in particular ADRs (American depositary receipts) and GDRs (global depositary receipts), Participatory Notes (P-Notes), Exchange Traded Funds (ETF) and other investment funds, which qualify as eligible assets in accordance with Article 44 of the Law of 2010. P-Notes are instruments issued by financial institutions that provide exposure to the underlying securities. These are eligible for investment by the Subfund, provided that they meet all legal and contractual criteria. Depending on the type of investment, the P-Notes are classified as a certificate or warrant / options.

Subfund Currency

The Subfund is denominated in US Dollar (USD). The investments may be denominated in Indian Rupees (INR) or in other currencies. Foreign currency risks may be fully or partially hedged or not hedged at all against the USD by using currency forwards. A depreciation caused by exchange-rate fluctuations cannot be ruled out.

3. LEVERAGE

The overall risk incurred by use of derivatives will be determined using the *Commitment* Approach.

The Subfund may not borrow for investment purposes. An exception from this rule is the possibility of short-term borrowing of up to 10% of the net asset value of the Subfund, as set out in section 5.2. (I) (B) of the General Part of the Prospectus.

4. RISK DISCLOSURES

Risks described in this section are specific to the Subfund and intended to complement risks described in the General Part of the Prospectus of the Company. Risks described in this section

Risiken stellen keine abschliessende Aufzählung dar.

Die Gesellschaft ist bemüht, das Anlageziel des Subfonds zu erreichen. Es kann jedoch keine Garantie abgegeben werden, dass das Anlageziel tatsächlich erreicht wird. Folglich kann der Nettoinventarwert der Anteile zunehmen oder abnehmen, und es können unterschiedlich hohe positive bzw. auch negative Erträge anfallen.

4.1 Hinweise betreffend die Anlage in „Emerging Markets“-Ländern

Anlagen in Emerging Market-Ländern sind mit einem höheren Risiko verbunden. Insbesondere besteht das Risiko

- eines möglicherweise geringen oder ganz fehlenden Handelsvolumens der Wertpapiere an dem entsprechenden Wertpapiermarkt, welches zu Liquiditätsengpässen und verhältnismässig grösseren Preisschwankungen führen kann;
- der Unsicherheit der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse und der damit verbundenen Gefahren der Enteignung oder Beschlagnahmung, das Risiko aussergewöhnlich hoher Inflationsraten, prohibitiver steuerlicher Massnahmen und sonstiger negativer Entwicklungen;
- der möglichen erheblichen Schwankungen des Devisenumtauschkurses, der Verschiedenheit der Rechtsordnungen, der bestehenden oder möglichen Devisenausfuhrbeschränkungen, Zoll- oder anderer Beschränkungen und etwaiger Gesetze oder sonstiger Beschränkungen, die auf Investitionen Anwendung finden;
- politischer oder sonstiger Gegebenheiten, die die Investitionsmöglichkeiten des Subfonds einschränken, wie z.B. Beschränkungen bei Emittenten oder Industrien, die mit Blick auf nationale Interessen als sensibel gelten, und
- des Fehlens adäquat entwickelter rechtlicher Strukturen für private oder ausländische Investitionen und das Risiko einer möglicherweise mangelnden Gewährleistung des Privateigentums.

Auch können Devisenausfuhrbeschränkungen oder sonstige diesbezügliche Regelungen in diesen Ländern völlig oder teilweise zur verspäteten Repatriierung der Investitionen führen, oder sie völlig oder teilweise verhindern, mit der Folge von möglichen Verzögerungen bei der Auszahlung des Rücknahmepreises.

4.2 Hinweise betreffend die Anlage in Indien

Zusätzlich zu den vorerwähnten Risiken sollten Anleger des Subfonds die folgenden Risiken im Zusammenhang mit dem indischen Kapitalmarkt beachten:

should not be considered to be exhaustive.

The Company shall endeavour to achieve the investment objective of the Subfund. However, no guarantee can be given that the investment objective will actually be achieved. Hence the net asset value of the Shares may increase or decrease and different levels of positive as well as negative income may be earned.

4.1 Information on Investment in Emerging Market Countries

Investment in emerging market countries is associated with a higher degree of risk. In particular, the investments are subject to the following risks:

- trading volumes in relation to the securities may be low or absent on the securities market involved, which can lead to liquidity problems and relatively large price fluctuations;
- uncertainties surrounding political, economic and social circumstances, with the associated dangers of expropriation or seizure, unusually high inflation rates, prohibitive tax measures and other negative developments;
- potentially serious fluctuations in the foreign exchange rate, different legal frameworks, existing or potential foreign exchange export restrictions, customs or other restrictions, and any laws and other restrictions applicable to investments;
- political or other circumstances which restrict the investment opportunities of the Subfund, for example restrictions with regard to issuers or industries deemed sensitive to relevant national interests, and
- the absence of sufficiently developed legal structures governing private or foreign investments and the risk of potentially inadequate safeguards with the respect to private ownership.

Foreign exchange export restrictions and other related regulations in these countries may also lead to the delayed repatriation of all or some of the investments or may prevent them from being repatriated in full or in part, with the result that there may be a delay in the payment of the Redemption Price.

4.2 Information on Investment in India

Further to the risks described above, investors of the Subfund should be aware of the following risks in connection with the Indian capital market:

- Registrierung als Foreign Portfolio Investor (FPI) beim Securities and Exchange Board of India (SEBI): sofern die Voraussetzungen für eine Registrierung als FPI nicht mehr erfüllt sein sollten oder die Erneuerung der Registrierung nicht rechtzeitig erfolgt sein sollte, besteht das Risiko, dass die Registrierung des Subfonds als FPI widerrufen wird. Unter diesen Umständen kann der FPI angehalten werden, getätigte Anlagen innerhalb von sechs (6) Monaten zu veräußern, was die Erreichung des Anlageziels faktisch verunmöglichen würde.
- Währungsbeschränkungen im Zusammenhang mit Indischen Rupien (INR): INR dürfen nur zum Zweck der Anlage in Wertpapiere erworben werden. Die Anlagen des Subfonds lauten grundsätzlich auf INR. Der Subfonds wickelt als FPI Devisengeschäfte direkt mit dem Designated Depository Participant (DDP) ab. Auf INR lautende Erträge kann nur zugegriffen werden, nachdem eine steuerliche Freigabe erfolgt ist.
- Eigentumsbeschränkungen für FPI: FPI müssen grundsätzlich weniger als 10% des emittierten Kapitals einer kotierten indischen Gesellschaft halten.
- Die Steuervorschriften in Indien unterliegen Änderungen, möglicherweise mit Rückwirkung. Des weiteren kann es sein, dass die Interpretation und Anwendung der Steuervorschriften und Regulierungen der Steuerbehörden nicht klar, konsistent oder transparent sind. Änderungen der Steuervorschriften können die nachsteuerlichen Gewinne bzw. das in Indien investierte Kapital des Subfonds verringern. Die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Gesellschaft behält bzw. behalten sich das Recht vor, jederzeit Rückstellungen für Steuern zu bilden, was sich auf die Bewertung des Subfonds auswirken kann. Die gebildeten Steuerrückstellungen können sich als übermässig oder unzureichend zur Begleichung der endgültigen Steuerverbindlichkeiten in Indien erweisen. Folglich können die Anleger des Subfonds je nach der endgültigen Besteuerung dieser Erträge, der tatsächlichen Höhe der Rückstellung und des Zeitpunkts des Kaufs und/oder Verkaufs ihrer Anteile des Subfonds bevorteilt oder benachteiligt werden. Insbesondere im Falle einer Deckungslücke zwischen tatsächlichen Rückstellungen und den endgültigen Steuerschulden, mit denen das Vermögen des Subfonds belastet wird, hätte dies negative Auswirkungen auf den Wert des Vermögens des Subfonds und folglich auch auf die aktuellen Anleger; in jedem Fall wird der Nettoinventarwert des Subfonds während des Zeitraums der fehlenden, unzureichenden oder übermässigen Rückstellungen nicht neu berechnet.
- Im Zusammenhang mit möglichen Zwangsrücknahmen von Anteilen werden
- Registration as a Foreign Portfolio Investor (FPI) with the Securities and Exchange Board of India (SEBI): registration of the Subfund as an FPI may be revoked if the Subfund does no longer meet the requirements to be registered as an FPI or if renewal of registration as an FPI does not occur in time. Given these circumstances, the FPI may be forced to liquidate its positions within six (6) month which will render the investment objective unattainable.
- Restriction in relation to Indian rupees (INR): INR may be purchased exclusively for investing in securities. The Subfund's investment shall generally be denominated in INR. The Subfund will process foreign exchange transaction directly with the Designated Depository Participant (DDP). INR denominated proceeds may be accessed only after tax clearance.
- Foreign Ownership Restrictions of FPI: FPI will generally be required to hold less than 10% of issued capital of listed Indian companies.
- The tax regulations in India are subject to change, possibly with retro-active effect. Moreover, the interpretation and application of tax laws and regulations by the tax authorities may not be clear, consistent or transparent. Changes in tax regulations may reduce the Subfund's after-tax profits and/or the capital invested in India. The Management Company and/or the Company reserve(s) the right at any time to make provisions for taxes of the Subfund; this may affect the valuation of the Subfund. The tax provisions formed for the Subfund may turn out to be excessive or insufficient to settle the final tax liabilities in India. Consequently, this may work to the advantage or disadvantage of investors, depending on the final taxation of this income, the actual amount of the provision and the time of the purchase and/or sale of their units in the Subfund. In particular, if the actual provisions are less than the final tax liabilities, and this gap has to be covered by the assets of the Subfund, this would have a negative impact on the value of the assets of the Subfund and, consequently, on the current investors; in any case, the net asset value of the Subfund concerned is not recalculated during the period of the missing, insufficient or excessive provisions.
- Investors are informed that forced redemptions

Anleger darauf hingewiesen, dass solche unter Umständen zu einem Zeitpunkt erfolgen können, an welchem ihre ursprüngliche Anlage aufgrund der aktuellen Marktlage eine unvorteilhafte Wertentwicklung ausweist. Weder die Gesellschaft noch die Verwaltungsgesellschaft können für eine solche negative Wertentwicklung aufgrund von Zwangsrücknahmen haftbar gemacht werden.

may be required to occur at a point in time when initial investment of such investors may have suffered unfavorable performance due to the market development. Neither the Company nor the Management Company shall be held liable for such adverse performance resulting from forced redemptions.

Hinweise betreffend Nachhaltigkeitsrisiken

Der Marktwert der zugrunde liegenden Anlagen des Subfonds unterliegt den im Allgemeinen Teil beschriebenen Nachhaltigkeitsrisiken. Der Subfonds wird als mit hohen Nachhaltigkeitsrisiken behaftet, die erhebliche Auswirkungen auf den Wert des Portfolios haben können.

Die Bewertung der Nachhaltigkeitsrisiken ist fester Bestandteil der Investmententscheidungen des Anlageverwalters und wird regelmässig während der gesamten Laufzeit der Anlagen durchgeführt.

Die Ausführungen zum erhöhten Risiko bei Investitionen in Schwellenländern gelten in gleichem Masse für Nachhaltigkeitsrisiken. Darüber hinaus kann die Verfügbarkeit von nachhaltigkeitsbezogenen Daten in Schwellenländern geringer sein als in entwickelten Ländern.

Für die Zwecke der Bewertung des Nachhaltigkeitsrisikos kann der Anlageverwalter alle verfügbaren Nachhaltigkeitsinformationen verwenden, wie z. B. öffentlich zugängliche Berichte investierter Unternehmen, sonstige öffentlich zugängliche Daten (z. B. Kredit-Ratings) und Daten, die von externen Datenanbietern erstellt und veröffentlicht werden.

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Sustainability risks

The market value of underlying investments of the Subfund are subject to sustainability risks described in the General Part.

The Subfund is deemed to have a high level of sustainability risks, which may have significant effect on the value of the portfolio.

The sustainability risk assessment is integrated to the investment decisions of the Investment Manager and shall be carried out at least periodically throughout the life-time of such investment.

For the purposes of sustainability risk assessment, the Investment Manager What is set out about increased risk of investing in emerging market countries is also applicable to sustainability risks. Also, the availability of sustainability related data in emerging market countries may be poorer than in developed countries.

For the purposes of sustainability risk assessment, the Investment Manager may use any sustainability information available such as publicly available reports of invested companies, other publicly available data (such as credit ratings) and data made and distributed by external data vendors.

The investments underlying this financial product do not take into account the EU criteria for environmentally sustainable economic activities.

5. ANLEGERPROFIL

Dieser Subfonds eignet sich für sachkundige Investoren, die Erfahrung mit volatilen Anlagen haben, über vertiefte Kenntnisse der Kapitalmärkte verfügen und die gezielt von den Marktentwicklungen in spezialisierten Märkten profitieren wollen und mit den spezifischen Chancen und Risiken dieser Marktsegmente vertraut sind. Investoren sollten mit Wertschwankungen rechnen, die temporär zu hohen Wertverlusten führen können. In einem breit diversifizierten Gesamtportfolio kann dieser Subfonds als Ergänzungsanlage eingesetzt werden.

Der Subfonds wird innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika und ihrer Besitzungen und Territorien nicht angeboten oder aktiv verkauft.

5. INVESTOR PROFILE

This Subfund is suitable for knowledgeable investors who have experience with volatile investments, have in-depth knowledge of the capital markets and wish to target their investments so as to benefit from developments in specialised markets and are familiar with the opportunities and risks specific to these market segments. Investors should expect fluctuations in the value of the investments, which may temporarily even lead to a scenario of substantial loss of value. This Subfund may be used as a supplementary investment within a widely diversified portfolio.

The Subfund will not be offered or actively sold within the United States of America, its possessions or territories.

Resident Indians (RI) dürfen nicht in den Subfonds investieren.

Die Namensregister- und Umschreibungsstelle wird für jede Zeichnung prüfen, ob die Voraussetzungen zur Zeichnung der jeweiligen Anteilskategorien des Subfonds erfüllt sind; deshalb sind INVESTOREN ANGEHALTEN IHREN STATUS ALS NON-RESIDENT INDIANS (NRI), OVERSEAS CITIZENS OF INDIA (OCI) ZU BESTÄTIGEN oder aber zu bestätigen, dass sie weder OCI, NRI noch RI sind.

6. ANLAGEVERWALTER

Die Verwaltungsgesellschaft der SICAV hat mittels Anlageverwaltervertrag Tata Asset Management Limited als Anlageverwalter (nachfolgend der „Anlageverwalter“) für das Portfoliomanagement des Subfonds ernannt.

Tata Asset Management Limited ist eine in Mumbai, Indien, domizilierte und gemäss dem indischen Companies Act 1956 registrierte Gesellschaft, welche vom Securities and Exchange Board of India prudenziell beaufsichtigt ist.

Der Anlageverwalter ist ermächtigt, unter Berücksichtigung des anwendbaren Anlageziels, -politik und -grenzen der Gesellschaft bzw. des Subfonds und unter der ultimativen Kontrolle der Verwaltungsgesellschaft bzw. des Verwaltungsrats unmittelbar Anlagen zu tätigen.

7. BESCHREIBUNG DER ANTEILE

Die Gesellschaft kann folgende Anteilskategorien des Subfonds ausgeben:

- B/Bn/Bo-Anteile: thesaurierend;
- C/Cn/Co-Anteile: thesaurierend, für „institutionelle Investoren“, wie nachfolgend beschrieben;
- D/Dn/Do-Anteile: thesaurierend, für bestimmte Investoren, wie nachfolgend beschrieben;
- R/Rn/Ro-Anteile: thesaurierend, für Anleger, welche Anteile über bestimmte Intermediäre zeichnen;
- M-Anteile: thesaurierend, für bestimmte Investoren, wie nachfolgend beschrieben;
- K-Anteile: thesaurierend, für bestimmte Investoren, wie nachfolgend beschrieben.

Unbenommen der unten aufgeführten Beschränkungen für einzelne Anteilskategorien, dürfen Non-Resident Indians (NRI) ausschliesslich Anteilskategorien zeichnen, deren Bezeichnung der Zusatz „n“ beigefügt ist (z.B. „An“).

Unbenommen der unten aufgeführten Beschränkungen für einzelne Anteilskategorien, dürfen Overseas Citizens of India (OCI) ausschliesslich Anteilskategorien zeichnen, deren Bezeichnung der Zusatz „o“ beigefügt ist (z.B.

Resident Indians (RI) are not permitted to invest in the Subfund.

The registrar and transfer agent will control for each subscription if the requirements to subscribe in the various share categories of the Subfund are met; hence the INVESTORS IN THE SUBFUND ARE REQUIRED TO CONFIRM THEIR STATUS AS NON-RESIDENT INDIANS (NRI) OR OVERSEAS CITIZENS OF INDIA (OCI) or confirm to be neither OCI, NRI nor RI.

6. INVESTMENT MANAGER

The Management Company of the SICAV has appointed Tata Asset Management Limited as investment manager (henceforward the „Investment Manager“) of the Subfund by means of an investment management agreement.

Tata Asset Management Limited is a company domiciled in Mumbai, India, registered under the India Companies Act 1956 and prudentially supervised by the Securities and Exchange Board of India.

The Investment Manager is authorised to make investments directly for the Subfund, taking into account the investment objective, policy and limits of the Company or the Subfund, as applicable, and under the ultimate supervision of the Management Company or the Board of Directors.

7. DESCRIPTION OF SHARES

The Company may issue Shares of the Subfund in the following categories:

- B/Bn/Bo-Shares: accumulating;
- C/Cn/Co-Shares: accumulating, for “institutional investors” as described hereafter;
- D/Dn/Do-Shares: accumulating, for particular investors, as described hereafter;
- R/Rn/Ro-Shares: accumulating, for investors subscribing to shares through particular intermediaries;
- M-Shares: accumulating, for particular investors, as described hereafter;
- K – Shares: accumulating, for particular investors as described hereafter.

Notwithstanding restrictions for share categories as per below, Non-Resident Indians (NRI) shall be restricted to subscribe to share categories bearing the addition „n” in their denomination (e.g. “An”).

Notwithstanding restrictions for share categories as per below, Overseas Citizens of India (OCI) shall be restricted to subscribe to share categories bearing the addition „o” in their denomination (e.g. “Ao”).

„Ao“).

Ist der Bezeichnung der Anteilskategorie der Zusatz „h“ beigelegt, handelt es sich dabei um eine ganz oder teilweise währungsabgesicherte Anteilskategorie.

Es werden nur Anteile in Namensform ausgegeben.

Die Gesellschaft kann Anteile sowohl in der Rechnungswährung des Subfonds USD als auch in anderen Währungen anbieten. Die jeweils verfügbaren Anteilskategorien können bei der Hauptverwaltungsstelle bzw. bei den Informations- oder Vertriebsstellen erfragt werden.

B-Anteile sind allen Investoren zugänglich, sofern die jeweiligen Anteile im Sitzstaat des Investors zum Vertrieb zugelassen sind.

C-Anteile dürfen nur durch „institutionelle Investoren“ im Sinne von Artikel 174 ff. des Gesetzes von 2010 erworben werden (vgl. zur Mindestzeichnung die nachfolgenden Abschnitte „Ausgabe der Anteile“ und „Umtausch von Anteilen“).

D-Anteile werden ausschliesslich an „institutionelle Investoren“ (wie oben definiert) ausgegeben, die zusätzlich einen Vermögensverwaltungs- oder Anlageberatungsvertrag oder einen anderen Vertrag, der zur Zeichnung von D-Anteilen berechtigt, mit dem Anlageverwalter unterzeichnet haben und den Mindestzeichnungsbetrag von USD 1'000'000 (vgl. die Abschnitte „Ausgabe von Anteilen“ und „Umtausch von Anteilen“ unten) einhalten. Entfällt die vertragliche Grundlage für das Halten von D-Anteilen, so wird die Gesellschaft die D-Anteile automatisch in für den betroffenen Investor zulässige Anteile einer anderen Kategorie umwandeln, und alle für Anteile dieser anderen Kategorie geltenden Bestimmungen (einschliesslich Gebühren und Steuern) finden auf diese Anteile Anwendung.

If the share category bears the addition “h” in its denomination, that means that the share category is fully or partially hedged against currency fluctuations.

Only registered Shares will be issued.

The Company may issue Shares both in the accounting currency of the Subfund, USD, as well as in other currencies. Details of the Share categories currently available may be requested from the central administration or from the information or distributing agents.

B-Shares are accessible to all investors, provided that the relevant shares are registered and authorized for sale in the domicile country of the investor.

C-Shares may be purchased exclusively by “institutional investors” within the meaning of Article 174 et seq. of the 2010 Law (regarding minimum subscriptions, see the sections “Issue of Shares” and “Switching of Shares”).

D-Shares will be issued exclusively to “institutional investors” (as defined above) which have signed in addition an asset management or investment advisory agreement or another agreement which is essential for the subscription of D-Shares with the Investment Manager and which observe the minimum subscription amount of USD 1'000'000 (see the sections “Issue of Shares” and “Switching of Shares” below). In case the contractual basis for holding D-Shares is no longer given, the Company will automatically switch D-Shares into Shares of another category which are eligible for the shareholder in question, and all provisions regarding the Shares of such other category (including provisions regarding fees and taxes) shall be applicable on such Shares.

R-Anteile sind nur für bestimmte Intermediäre verfügbar, denen es nicht gestattet ist, Gebühren, Provisionen oder andere monetäre oder nichtmonetäre Vorteile (mit Ausnahme kleinerer nichtmonetärer Vorteile) einer dritten Partei oder einer Person, die im Namen einer dritten Partei handelt, anzunehmen und zu behalten, sei dies (i) aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder (ii) aufgrund dessen, dass sie mit ihren Kunden vertragliche Vereinbarungen (z.B. individuelle diskretionäre Vermögensverwaltungs- oder Anlageberatungsmandate mit separaten Gebührenvereinbarungen oder andere Vereinbarungen) abgeschlossen haben, die solche Zahlungen ausschliessen.

Im Zusammenhang mit dem Vertrieb, Anbieten oder Halten von R-Anteilen zahlt die Gesellschaft den Intermediären keine Gebühren, Provisionen oder andere monetäre oder nichtmonetäre Vorteile (mit Ausnahme kleinerer nichtmonetärer Vorteile) für Vertriebs- oder Vermittlungsdienstleistungen.

M-Anteile werden ausschliesslich während der Zeichnungsperiode an „institutionelle Investoren“ ausgegeben, welche eine Vereinbarung mit der Gesellschaft oder Verwaltungsgesellschaft geschlossen haben.

K-Anteile sind für Investoren verfügbar, die eine Exit-Load-Anteilskategorie suchen, und unterliegen einer aufgeschobener Verkaufsgebühr (CDSC), wie in Abschnitt 12 unten näher beschrieben.

8. AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK

Die Gesellschaft beabsichtigt, in Übereinstimmung mit den luxemburgischen Gesetzen, der Satzung und diesem Rechtsprospekt, für ausschüttende Anteile eine angemessene Dividende auszuschütten, wobei u.a. die im Subfonds erzielten Nettoerträge (z.B. Zinsen, Dividenden, sonstige Erträge) sowie die im Subfonds erzielten Kapital- und Devisengewinne berücksichtigt werden.

Die Höhe der Zahlung von Dividenden ist nicht im Voraus festgelegt und kann gemäss den wirtschaftlichen und sonstigen Umständen schwanken.

Die Gesellschaft behält sich vor, die Ausschüttungspolitik, insbesondere auch aus steuerlichen Überlegungen, im Interesse der Aktionäre jederzeit zu ändern.

Gelegentlich können Dividenden aus dem Kapital ausgeschüttet werden, wenn die von dem Subfonds erzielten Erträge/Kapitalgewinne nicht ausreichen. Dadurch kann unter gewissen Umständen in angemessenem Rahmen eine gleichbleibende Zahlung pro Anteil aufrechterhalten werden. Der Subfonds wird im Interesse aller Anteilinhaber im Einklang mit den angegebenen Anlagezielen verwaltet und nicht mit dem Ziel, für eine bestimmte Anteilskategorie eine stabile

R-Shares are available for specified intermediaries only who are not allowed to accept and retain fees, commissions or any monetary or non-monetary benefits (except for minor non-monetary benefits) paid or provided by any third party or a person acting on behalf of a third party, be this (i) due to legal requirements or (ii) due to the fact that they have concluded contractual agreement (e.g. individual discretionary portfolio management or advisory agreements with separate fee arrangements or other agreements) with their customers which exclude such payments.

Regarding the distribution, offering or holding of R-Shares, the Company shall not pay any fees, commissions or any monetary or non-monetary benefits (except for minor non-monetary benefits) to the intermediaries for distribution or intermediary services.

M-Shares will be exclusively issued during the subscription period to “institutional investors” which concluded an agreement with the Company or Management Company.

K-Shares are available to investors looking for an exit load share class and are subject to a contingent deferred sales charge (CDSC) as described in Section 12 below.

8. DIVIDEND POLICY

The Company intends to disburse an adequate dividend in respect of distributing Shares in accordance with the laws of Luxembourg, the Articles of Association and this Prospectus, taking into account i.a. realised net earnings of the Subfund (e.g. interest, dividends, other income) and realised capital and exchange rate gains in the Subfund.

The amount of dividend payments shall not be pre-determined but may vary depending on economic and other circumstances.

The Company reserves the right to change the dividend policy at any time, particularly for tax reasons, in the interest of the investors.

Occasionally, dividends may be distributed from capital if earnings/capital gains generated by the Subfund should be insufficient. This may under certain circumstances and within reasonable bounds allow for upholding of a consistent payment per Share. However, the Subfund shall be managed in the interest of all investors in accordance with the stated investment objectives and not for the purpose of maintaining a stable payout per Share for a particular category of shares. In this context, shareholders should note that the payment of dividends out of capital will represent a

Auszahlung je Aktie aufrechtzuerhalten. Aktionäre sollten in diesem Zusammenhang beachten, dass die Zahlung von Dividenden aus dem Kapital eine Rückgabe bzw. Entnahme eines Teils des Betrages darstellt, den sie ursprünglich investiert haben, oder von den Kapitalgewinnen, die der ursprünglichen Anlage zuzuordnen sind. Derartige Ausschüttungen können zu einem sofortigen Rückgang des Nettoinventarwerts pro Anteil des Subfonds führen.

9. GEBÜHREN UND KOSTEN

A) Verwaltungsgebühr

Auf der Basis des Nettoinventarwertes des Subfonds wird für die Anlageverwaltung in Bezug auf das Wertpapierportfolio sowie für allfällige Verwaltungs- und Vertriebsleistungen eine jährliche maximale Verwaltungsgebühr wie folgt zu Lasten des Subfonds erhoben:

- B-Anteile: max. 2.00% p.a.
- C-Anteile: max. 1.50% p.a.
- D-Anteile: max. 1.00% p.a.
- R-Anteile: max. 0.50% p.a.
- M-Anteile: 0%
- K-Anteile: max. 2.00% p.a.

B) Dienstleistungsgebühr

Die Entschädigung der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, der Hauptverwaltungs-, Hauptzahl-, Namensregister- und Umschreibungsstelle erfolgt separat und beträgt maximal 0.30% p.a. bezüglich aller Anteilskategorien. Die Dienstleistungsgebühr beträgt mindestens USD 65'000 jährlich.

C) Kosten der Währungsabsicherung

Bei Anteilskategorien mit Währungsabsicherung kann pro Anteilskategorie zusätzlich eine jährliche Gebühr von max. 0.10% belastet werden.

D) Tax Agent Kosten

Die Gesellschaft und/oder Verwaltungsgesellschaft kann einen Tax Agent in Indien bestellen. Sämtliche Kosten im Zusammenhang mit den Tax Agent Tätigkeiten werden dem Subfonds belastet. Diese Tätigkeiten beinhalten, ohne abschliessend zu sein, die Beantragung einer PAN Card, die Erstellung und Einreichung der jährlichen Steuererklärung in Indien, Einspruch gegen Steuerbescheide (sofern notwendig), die Ermittlung der quartalsweisen Steuervorauszahlungen sowie die Ermittlung von Steuerverpflichtungen im Rahmen von Verkaufsaufträgen.

E) Nebenkosten

return or withdrawal of part of the amount originally invested by investors or of capital gains attributable to the original investment. Such distributions may result in an immediate decrease in the net asset value per Share of the Subfund.

9. FEES AND COSTS

A) Management Fee

On the basis of the net asset value of the Subfund, a maximum annual management fee shall be charged to the Subfund for investment management services relating to the securities portfolio as well as for administrative and distribution services, if any, as set out below:

- B-Shares: max. 2.00% p.a.
- C-Shares: max. 1.50% p.a.
- D-Shares: max. 1.00% p.a.
- R-Shares: max. 0.50% p.a.
- M-Shares: 0%
- K-Shares: max. 2.00% p.a.

B) Servicing Fee

The remuneration of the Management Company, the Custodian Bank, the Central Administration and Principal Paying Agent and the Registrar and Transfer Agent is paid separately and amounts to a maximum of 0.30% p.a. in respect of all Share Categories. The fee payable is subject to a minimum annual fee of USD 65,000.

C) Currency Hedging Costs

With regards to currency hedged share categories, an additional annual fee of maximum 0.10% per share category may be levied.

D) Tax Agent costs

The Company and/or the Management Company may appoint a tax agent in India. All costs relating to tax agent services shall be charged to the Subfund. The services may include, but are not limited, to applying for a PAN card, preparing and filing of the annual tax return in India, appeal to tax assessments (if needed), the determination of the quarterly tax instalments as well as determining the tax liability on sale trades.

E) Additional Charges

Die Gesellschaft zahlt ferner aus dem NIW des Subfonds die sich aus dem Geschäftsbetrieb der Gesellschaft ergebenden Kosten, wie im Kapitel „Gebühren und Kosten“ des Allgemeinen Teils beschrieben.

The Company may disburse further costs relating to its business operations at the expense of the NAV of the Subfund, as described in the section “Fees and costs” of the General Part of the Prospectus.

10. TRANSAKTIONS- UND BEWERTUNGSFREQUENZ; AUFTRAGSTAG UND BEWERTUNGSTAG FÜR DEN NETTOINVENTARWERT (NIW)

Anteile des Subfonds können an jedem Bewertungstag ausgegeben oder zurückgenommen werden.

Bewertungstag: Der Nettoinventarwert der Anteile des Subfonds wird täglich berechnet. Es findet die Definition des Bewertungstags des Allgemeinen Teils des Prospekts Anwendung.

10. TRANSACTION AND EVALUATION FREQUENCY; ORDER DAY AND VALUATION DAY FOR THE NET ASSET VALUE (NAV)

Shares of the Subfund may be subscribed or redeemed on each Valuation Day.

Valuation Day: The NAV of the Subfund's Shares is calculated daily. The Definition of Valuation Day of the General Part of the Prospectus shall apply.

11. AUSGABE DER ANTEILE

Allgemein

Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden Anteile des Subfonds an jedem Bewertungstag ausgegeben. Der Ausgabepreis gründet auf dem NIW der Anteile am jeweils anwendbaren Bewertungstag und wird auf zwei (2) Stellen nach dem Komma gerundet.

11. ISSUE OF SHARES

General

On expiry of the initial subscription period, Shares in the Subfund will be issued on each Valuation Day. The Issue Price is based on the NAV of the Shares on the applicable Valuation Day and will be rounded to two (2) decimal places.

Mindestzeichnungsbetrag

Bei erstmaliger Zeichnung von C-Anteilen ist ein Mindestzeichnungsbetrag von USD 150'000 vorgesehen.

Bei erstmaliger Zeichnung von D-Anteilen ist ein Mindestzeichnungsbetrag von USD 1'000'000 vorgesehen.

Der Mindestzeichnungsbetrag lautet auf USD oder den entsprechenden Gegenwert in der Währung der jeweiligen Anteilkategorie.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann nach eigenem Ermessen Erstzeichnungsanträge über einen niedrigeren Betrag als den angegebenen Mindestzeichnungsbetrag akzeptieren. Bei Folgezeichnungen von Anteilen ist kein Mindestzeichnungsbetrag vorgesehen.

Minimum Subscription Amount

The initial minimum subscription amount for C-Shares shall be USD 150'000.

The initial minimum subscription amount for D-Shares shall be USD 1'000'000.

Minimum subscription amount shall be USD or the equivalent amount in the currency of the respective category.

The Company's Board of Directors may at its own discretion accept initial subscription applications for an amount lower than the stated minimum subscription amount. Further subscriptions of Shares are not subject to a minimum subscription amount.

Antragsverfahren

Anleger können jederzeit Anteile des Subfonds bei der im Allgemeinen Teil des Prospekts genannten Namensregister- und Umschreibungsstelle bzw. Hauptzahlstelle im Luxemburg (oder bei ggf. in einzelnen Vertriebsländern bestellten lokalen Vertriebs- bzw. Zahlstellen) zeichnen. Dabei ist die genaue Identität des Zeichners, der Name des Subfonds und welche Anteilkategorie gezeichnet wird, anzugeben.

Application Procedure

Investors may at any time subscribe Shares in the Subfund at the Registrar and Transfer Agent or Principal Paying Agent in Luxembourg mentioned in the General Part of this Prospectus (or, as the case may be, at local distributors and paying agents appointed in particular distribution countries). The exact identity of the subscriber, the name of the Subfund, and which Share category will be subscribed for must be stated.

Für alle Zeichnungen von Anteilen des Subfonds, die

All subscriptions for Shares in the Subfund received

bei der Namensregister- und Umschreibungsstelle an einem Auftragstag bis spätestens um 11:00 Luxemburger Ortszeit (cut-off Zeit) eintreffen, gilt der ermittelte Ausgabepreis, der **ein** (1) Bankwerktag später auf der Grundlage des NIW der Anteile am jeweils anwendbaren Bewertungstag berechnet wird¹. Für nach diesem Zeitpunkt bei der Namensregister- und Umschreibungsstelle eintreffende Zeichnungen gilt der Ausgabepreis des übernächsten Bewertungstages.

Der Gesamtbetrag der Zeichnung von Anteilen des Subfonds muss innerhalb von einem (1) Bankwerktag nach dem anwendbaren Bewertungstag gutgeschrieben sein.

Es werden keine Anteilsscheine oder Anteilszertifikate ausgeliefert.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Anträge abzulehnen oder nur zum Teil anzunehmen oder ergänzende Informationen und Dokumente zu verlangen. Wird ein Antrag ganz oder teilweise abgelehnt, wird der Zeichnungsbetrag oder der entsprechende Saldo dem Zeichner zurücküberwiesen.

Verkaufsgebühr

Bei Ausgabe von Anteilen kann im Ermessen des jeweiligen Vertriebsstellen eine Verkaufsgebühr von bis zu 5% erhoben werden.

Diesfalls ist es Vertriebsstellen nicht erlaubt, eine Rücknahmgebühr zu erheben.

Für M-Anteile darf keine Verkaufsgebühr erhoben werden.

Swing Pricing

Sofern der Saldo der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, inkl. Ausgaben oder Rücknahmen anlässlich eines Umtausches, an einem jeweiligen Ausgabebetrag 1% des Nettoinventarwertes des Subfonds übersteigt, wird der NAV um einen von der Gesellschaft oder der Verwaltungsgesellschaft definierten und periodisch überprüften Faktor „geschwungen“, was den Ausgabepreis für alle Anteilskategorien zum Vorteil des Subfonds beeinflusst.

12. RÜCKNAHME VON ANTEILEN

Anteile des Subfonds werden an jedem Ausgabe- und Rücknahmetag durch Antrag an die im Allgemeinen Teil des Prospekts genannten Namensregister- und Umschreibungsstelle bzw. Hauptzahlstelle im Luxemburg (oder an ggf. in einzelnen Vertriebsländern bestellte lokale Vertriebs- bzw. Zahlstellen) zurückgenommen.

Für alle Rücknahmen von Anteilen des Subfonds, die bei der Namensregister- und Umschreibungsstelle an

by the Registrar and Transfer Agent on an Application Day (Order Day) no later than 11:00 Luxembourg local time (cut-off time), will be handled at the Issue Price calculated **one** (1) business day later based on the NAV of the Shares on the applicable Valuation Day¹. Subscriptions received by the Registrar and Transfer Agent after this time will be handled at the Issue Price of the Valuation Day after the next Valuation Day.

The total amount of the subscription of Shares in the Subfund must be credited one (1) business day after the applicable Valuation Day.

Share coupons or certificates will not be delivered.

The Company reserves the right to reject applications or to accept them only in part or to require further information and/or documents. If an application is rejected in full or in part, the subscription amount or the corresponding balance is returned to the applicant.

Selling Fee

A selling fee of up to 5% may be levied on issuance of Shares in the discretion of the respective distributor.

Distributors will not be permitted to levy a redemption fee in case the selling fee has been applied.

No selling fee shall be levied on M-Shares.

Swing Pricing

In the event of net subscription and redemption requests, including subscriptions and/or redemptions occurring as a result of requests for switching, exceeding 1% of the net asset value of the Subfund on any given Valuation Day, the NAV is swung by a factor predetermined and periodically adjusted by the Company or Management Company impacting the Issuing Price for all share categories for the benefit of the Subfund.

12. REDEMPTION OF SHARES

The Shares in the Subfund will be redeemed on any Issue and Redemption Day by application to the Registrar and Transfer Agent / Principal Paying Agent in Luxembourg as mentioned in the General Part of the Prospectus (or, as the case may be, at local distributors and paying agents appointed in particular distribution countries).

All requests for redemptions in Shares in the Subfund received by the Registrar and Transfer Agent on an

¹ Im Falle eines US Dollar Währungsfeiertages, an welchem die US Notenbank geschlossen bleibt, kann der Ablauf sich um einen Bankwerktag verzögern / the timeline may skip one business day in case of US Dollar currency holidays where the FED will be closed.

einem Auftragstag bis spätestens um 11:00 Luxemburger Ortszeit (cut-off Zeit) eintreffen, gilt der ermittelte Rücknahmepreis, der **ein** (1) Bankwerktag später berechnet wird¹. Für nach diesem Zeitpunkt bei der Namensregister- und Umschreibungsstelle eintreffende Anträge gilt der Rücknahmepreis des übernächsten Bewertungstages.

Der Rücknahmepreis gründet auf dem NIW der Anteile am jeweils anwendbaren Bewertungstag und wird auf zwei (2) Stellen nach dem Komma gerundet.

Die Zahlung der Rücknahme von Anteilen des Subfonds erfolgt innerhalb von drei (3) Bankwerktagen nach dem Bewertungstag.

Wenn bei der Ausgabe von Anteilen keine Verkaufsgebühr erhoben worden ist, kann stattdessen eine Rücknahmegebühr von bis zu 3% des jeweiligen Nettoinventarwertes belastet werden (dies ist für M-Anteile nicht anwendbar).

Aufgeschobene Verkaufsgebühr (CONTINGENT DEFERRED SALES CHARGE)

Für K-Anteile wird keine Rücknahmegebühr erhoben. Stattdessen kann eine aufgeschobene Verkaufsgebühr (contingent deferred sales charge, "CDSC") zugunsten der Vertriebsstellen, der Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen von der Verwaltungsgesellschaft von Zeit zu Zeit ernannten Partei erhoben werden. Die CDSC wird auch erhoben, wenn der Investor seine Anteile der K-Anteilskategorie in Anteile einer anderen Kategorie umtauscht.

Der anwendbare CDSC-Satz wird auf der Grundlage des Gesamtzeitraums berechnet, in dem die zur Rücknahme eingereichten Anteile (einschließlich der K-Anteile, von denen sie gegebenenfalls infolge eines Umtausches aus einem anderen Teilfonds abgeleitet wurden) im Umlauf waren. Wenn ein Investor K-Anteile hält, die zu unterschiedlichen Zeiten gezeichnet und ausgegeben wurden, hängt der geltende CDSC-Satz von den Anteilen ab, die gemäß den Anweisungen des Investors zurückgenommen werden sollen.

Der Betrag von CDSC pro Anteil wird in der jeweiligen Handelswährung der zurückzunehmenden K-Anteile berechnet, indem der oben festgelegte relevante Prozentsatz mit dem Nettoinventarwert pro Anteil vom Tag der ursprünglichen Ausgabe der zurückzunehmenden K-Anteile oder der K-Anteile eines anderen Teilfonds, aus dem diese Anteile gegebenenfalls umgetauscht wurden, multipliziert wird.

Wenn K-Anteile innerhalb von 3 (drei) Jahren nach dem Erwerb zurückgenommen oder umgetauscht werden, unterliegt der Rücknahmeerlös dieser Anteile einer CDSC zu den in der Tabelle in Abschnitt 14 angegebenen Sätzen.

13. UMTAUSCH VON ANTEILEN

Anteile des Subfonds können in Anteile von anderen

Application Day no later than 11:00 Luxembourg local time (cut-off time), will be handled at the Redemption Price calculated **one** (1) business day later¹. Redemption requests received by the Registrar and Transfer Agent after this time will be handled at the Redemption Price of the Valuation Day after the next Valuation Day.

The Redemption Price will be based on the NAV of the Shares on the applicable Valuation Day and will be rounded to two (2) decimal places.

Payment of the redemption of Shares in the Subfund will be made within three (3) banking days after the Valuation Day.

If no selling fee was charged when Shares were issued, a redemption fee of up to a maximum of 3% of the respective net asset value may be charged (this shall not be applicable to M-Shares).

CONTINGENT DEFERRED SALES CHARGE

No redemption fee is payable on K-Shares. Instead, a contingent deferred sales charge ("CDSC") may be payable to the Distributors, Management Company or such other party as the Management Company may from time to time appoint. The CDSC will be also levied if the Investor switches to another share category from the K-Share category.

The applicable CDSC rate will be calculated on the basis of the total period during which the Shares submitted for redemption (including the K-Shares from which they are derived (if applicable) as a result of conversion from another Subfund) were in circulation. If a Shareholder holds K-Shares subscribed and issued at different times, the applicable CDSC rate will depend on the Shares to be redeemed in accordance with the Shareholder's instructions.

The amount of CDSC per Share will be calculated in the relevant dealing currency of the K-Shares to be redeemed by multiplying the relevant percentage rate, as determined above, by the Net Asset Value per Share on the date of the original issue of the K-Shares to be redeemed or the K-Shares of any other Subfund from which such Shares have been converted, if applicable.

If K-Shares are redeemed or switched within 3 (three) years of purchase, the redemption proceeds of such Shares will be subject to a CDSC at the rates in the table found in Section 14.

13. SWITCHING OF SHARES

Shares in the Subfund may be switched for Shares in

Subfonds der Gesellschaft umgetauscht werden, in welche ein solcher Umtausch gestattet ist.

Sofern ein Aktionär die Voraussetzungen für eine spezifische Anteilkategorie erfüllt, kann dieser den Umtausch von allen oder von einem Teil seiner Anteile in diese Anteilkategorie beantragen.

Der Umtausch in M-Anteile ist ausgeschlossen.

Zugunsten der Vertriebsstellen kann für den Umtausch eine Gebühr von höchstens 1% des NAV der betroffenen Anteile erhoben werden.

Im Übrigen gelten für Anträge auf den Umtausch von Anteilen die gleichen Modalitäten wie für die Rücknahme von Anteilen, und es finden die Bestimmungen des Allgemeinen Teils des Rechtsprospekts Anwendung.

Wenn der Investor bei den K-Anteilen vor Ablauf von drei (3) Jahren in eine andere Anteilkategorie wechselt, muss er die entsprechende CDSC wie oben beschrieben zahlen.

other Subfunds of the Company for which such switch is allowed.

Provided the requirements applicable to a specific share category are met, a shareholder may request to switch all or part of its holdings to such share category.

The switch into M-Shares is excluded.

A fee of up to 1% of the NAV of the relevant shares may be levied in favor of distributors for the switch.

Apart from that, for requests for the switching of Shares, the same modalities as for the redemptions of Shares will apply, and the provisions of the General Part of the Prospectus will apply.

For the K-Shares, if the investor switches to another share category before the completion of three (3) years, the investor shall pay the applicable CDSC as described above.

14. ÜBERSICHT ÜBER DIE ANTEILSKATEGORIEN

Die folgende Tabelle bietet einen schematischen Überblick über die wichtigsten Eigenschaften des Subfonds bzw. dessen Anteilkategorien. Sie ersetzt nicht die Lektüre des Prospekts.

14. OVERVIEW OF THE SHARE CATEGORIES

The following table offers a schematic overview of the most important characteristics of the Subfund and its Share categories. It is not a substitute for reading the Prospectus.

Bezeichnung Subfonds / Name of the Subfund	Anteile / Shares	Währung / Currency	ISIN-Code	Aktivierung / Activation	Mindestzeichnungsbetrag Erstzeichnung / Min. Initial Subscription Amount	Verwaltungsgebühr / Management Fee	Dienstleistungsgebühr / Servicing Fee
TATA INDIA EQUITY FUND	B	USD	LU1980190034	10.01.2020	---	max. 2.00%	max. 0.30%
	Bn		LU2027376099	tbd			
	Bo		LU2027376172	tbd			
	C		LU1932498170	10.01.2020	USD 150'000	max. 1.50%	max. 0.30%
	Cn		LU2027376255	tbd			
	Co		LU2027376339	tbd			
	D		LU1932498253	13.02.2020	USD 1'000'000	max 1.00%	max. 0.30%
	Dn		LU2027376412	tbd			
	Do		LU2027376503	tbd			
	M		LU1932498337	tbd	---	0.00%	max. 0.30%
	K		TBC	tbd	...	max. 2.00%	max. 0.30%
	R		LU2027376685	tbd	---	max. 0.50%	max. 0.30%
	Rn		LU2027376768	tbd			
	Ro		LU2027376842	tbd			

Years since purchase/Vergangene Jahre seit dem Erwerb	Applicable rate of CDSC/Anwendbarer CDSC-Satz
Up to 1 year/Bis zu 1 Jahr	3%
Over 1 year and up to 2 years/Mehr als 1 Jahr und bis zu 2 Jahren	2%
Over 2 years and up to 3 years/Mehr als 2 Jahre und bis zu 3 Jahren	1%
Over 3 years/Mehr als 3 Jahre	0%

MULTIPARTNER SICAV

KONWAVE ESG GOLD EQUITY FUND

Ein für die KONWAVE AG, Herisau, Schweiz, durch die GAM (LUXEMBOURG) S.A., Luxemburg, aufgelegter Subfonds der SICAV luxemburgischen Rechts MULTIPARTNER SICAV

A Subfund of the SICAV under Luxembourg law MULTIPARTNER SICAV, established for KONWAVE LTD., Herisau, Switzerland, by GAM (LUXEMBOURG) S.A., Luxembourg

BESONDERER TEIL V: 3. JULI 2023

SPECIAL PART V: 3 JULY 2023

Dieser Prospektteil ergänzt den Allgemeinen Teil mit Bezug auf den Subfonds **KONWAVE ESG GOLD EQUITY FUND**.

Die nachfolgenden Bestimmungen müssen in Verbindung mit dem Allgemeinen Prospektteil gelesen werden.

Die hier enthaltenen Angaben auf Englisch (rechte Spalte) sind nach bestem Wissen und Gewissen der Gesellschaft eine treue Übersetzung der deutschen Originalfassung (linke Spalte). Im Falle von Widersprüchen gilt die Fassung in deutscher Sprache.

This Special Part of the Prospectus supplements the General Part with regard to the Subfund **KONWAVE ESG GOLD EQUITY FUND**.

The provisions below must be read in conjunction with the General Part of the Prospectus.

The information contained herein in English (right column) is, to the Company's best knowledge and belief, a true translation of the German original version (left column). In the event of contradictions, the German-language version shall prevail.

1. AUSGABE DER ANTEILE DES KONWAVE ESG GOLD EQUITY FUND

Die Anteile des Multipartner SICAV – KONWAVE ESG GOLD EQUITY FUND („**KONWAVE ESG GOLD EQUITY FUND**“ oder „**Subfonds**“) werden erstmals vom 28. September bis zum 2. Oktober 2020 zu einem Erstausgabepreis von USD 100 pro Anteil ausgegeben, zuzüglich einer Verkaufsgebühr zugunsten der Vertriebsstelle von bis zu maximal 1,50 % des Ausgabepreises.

2. ANLAGEZIELE UND -POLITIK DES KONWAVE ESG GOLD EQUITY FUND

Das Anlageziel der Gesellschaft in Bezug auf den KONWAVE ESG GOLD EQUITY FUND ist die Erzielung eines langfristigen Kapitalzuwachses durch Anlagen zu:

- i) mindestens 80% seines Vermögens in einem Portfolio sorgfältig ausgewählter Aktien und anderer Beteiligungspapiere sowie in Warrants auf Aktien und andere Beteiligungspapiere von Unternehmen des Edelmetallsektors, die unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien ausgewählt werden und ein entsprechendes ESG-Rating vorweisen (wie unten definiert). Dabei umfasst der Edelmetallsektor insbesondere die klassischen Edelmetalle Gold, Silber, Platin, Palladium und Rhodium. Bei der Auswahl von Anlagen unter Nachhaltigkeitsaspekten wird der Anlageverwalter von einem allgemein anerkannten und unabhängigen Anbieter von Nachhaltigkeitsrating unterstützt.

Dabei erfolgt das Rating der Anlagen aufgrund von Kriterien bestehend aus Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (sog. ESG):

- **Umwelt (Environment):** das Rating wird von mehreren umweltspezifischen Faktoren bestimmt wie CO₂-Emissionen, Schadstoffemissionen, Energieeffizienz, Wasserverbrauch bzw. den ausgelösten Wasserstress, Umweltverschmutzung und Abfall und Chancen im Bereich Umweltschutz.
- **Soziales (Social):** das Rating wird von unterschiedlichen sozialen Faktoren bestimmt wie Personalmanagement, allgemeine Sicherheit, Umgang mit Stakeholdern und Chancen im sozialen Bereich.
- **Unternehmensführung (Governance):** entscheidend für das Rating sind Grundsätze und Regeln bei der Unternehmensführung wie die Zusammensetzung von Vorstand und Verwaltungsrat, Vergütungspolitik,

1. INITIAL ISSUE OF SHARES OF THE KONWAVE ESG GOLD EQUITY FUND

The Shares of the Multipartner SICAV - KONWAVE ESG GOLD EQUITY FUND („**KONWAVE ESG GOLD EQUITY FUND**“ or „**Subfund**“) were issued for the first time from 28th September to 2nd October 2020, at an initial Issue Price of EUR 100 per Share, plus a selling fee payable to the distributor of up to 1.50% of the Issue Price.

2. INVESTMENT OBJECTIVES AND POLICY OF THE KONWAVE ESG GOLD EQUITY FUND

The Company's investment objective in relation to KONWAVE ESG GOLD EQUITY FUND is to achieve long-term capital appreciation by investing:

- i) at least 80% of its assets in a portfolio of carefully selected equities and other equity securities and warrants on equities and other equity securities of companies in the precious metals sector which are selected taking into account sustainability criteria and have an appropriate ESG rating (as defined below). The precious metals sector includes in particular the classic precious metals gold, silver, platinum, palladium and rhodium. When selecting investments from a sustainability perspective, the Investment Manager is supported by a generally recognised and independent provider of sustainability ratings.

The rating of investments is based on environmental, social and governance (ESG) criteria:

- **Environment:** the rating is determined by several environmental factors such as CO₂ emissions, pollutant emissions, energy efficiency, water consumption or the water stress caused, pollution and waste and opportunities in the area of environmental protection.
- **Social:** the rating is determined by various social factors such as human resource management, general safety, stakeholder engagement and social opportunities.
- **Governance:** the rating is determined by governance principles and rules such as board composition, remuneration policy, business ethics, anti-competitive practices, corruption and instability.

Geschäftsethik, wettbewerbswidrige Praktiken, Korruption und Instabilität.

WEITERE OFFENLEGUNGEN ZU NACHHALTIGKEITSASPEKTEN

Im Anschluss an die Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor müssen bestimmte zusätzliche Angaben in Bezug auf die vom Subfonds geförderten ökologischen und/oder sozialen Kriterien gemacht werden, welche oben dargelegt sind.

Die vom Subfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale lassen sich wie folgt aufzeichnen:

- **Ökologische Merkmale:** Es fließen verschiedene Faktoren in die Bewertung des externen ESG Research Anbieters ein. Wichtige Faktoren sind CO₂-Emissionen, Schadstoffemissionen, Energieeffizienz, Wasserverbrauch bzw. der ausgelöste Wasserstress, Umweltverschmutzung und Abfall und Chancen im Bereich Umweltschutz. Ferner wird der Co₂ Ausstoß der Emittenten berücksichtigt. Wichtigste Kennzahl ist dabei der Co₂ Ausstoß im Verhältnis zum Umsatz; dabei wird ein gegenüber dem Benchmark deutlich niedriger Co₂ Ausstoß angestrebt;
- **Soziale Merkmale:** Es fließen verschiedene Faktoren in die Bewertung des externen ESG Research Anbieters ein. Wichtige Faktoren sind Personalmanagement, allgemeine Sicherheit, Umgang mit Stakeholdern und Chancen im sozialen Bereich.

Bei der Identifizierung von Anlagen, die es dem Subfonds ermöglichen, ökologische oder soziale Kriterien zu fördern, wendet der Anlageverwalter die folgenden Strategien an:

Durch die beschriebenen ESG Faktoren wird für jedes in Betracht gezogene Unternehmen ein Rating berechnet („**ESG-Rating**“), welches anschliessend zum Edelmetallsektor in Verhältnis gesetzt wird, um bevorzugt in die nachhaltigsten Unternehmen in diesem Sektor mit einem ESG-Rating von mindestens „BB“ zu investieren. Falls eine Position innerhalb dieser 80% des Portfolios nach dem Kauf das Mindestrating „BB“ verlieren sollte (d.h. herabgestuft wird) muss der Anlageverwalter diesen Titel innerhalb der nächsten 12 Monate nach erfolgter Herabstufung verkaufen. Solange diese Position nicht verkauft ist, soll sie weiterhin zu den 80% des Portfolios zählen.

FURTHER DISCLOSURES ON SUSTAINABILITY ASPECTS

Further to Regulation (EU) 2019/2088 of the European Parliament and of the Council of 27 November 2019 on sustainability-related disclosure requirements in the financial services sector, certain additional disclosures must be made in relation to the environmental and/or social criteria promoted by the Subfund, which are set out above.

The environmental and/or social features promoted by the Subfund can be recorded as follows:

- **Environmental Characteristics:** Various factors are included in the assessment of the external ESG research provider. Important factors are CO₂ emissions, pollutant emissions, energy efficiency, water consumption or the water stress caused, pollution and waste and opportunities in the field of environmental protection. Furthermore, the Co₂ emissions of the emitters are taken into account. The most important indicator is the Co₂ emissions in relation to turnover; the aim is to achieve significantly lower Co₂ emissions than the benchmark;
- **Social characteristics:** Various factors are included in the evaluation of the external ESG research provider. Important factors are human resources management, general safety, interaction with stakeholders and opportunities in the social sphere.

In identifying investments that enable the Subfund to promote environmental or social criteria, the Investment Manager employs the following strategies:

Through the ESG factors described above, a rating is calculated for each company considered ("**ESG Rating**"), which is then correlated to the precious metals sector in order to preferentially invest in the most sustainable companies in this sector with an ESG Rating of at least "BB". If a position within this 80% of the portfolio loses the minimum "BB" rating after purchase (i.e. is downgraded), the Investment Manager must sell this security within the next 12 months after the downgrade. Until such time as the position is sold, it shall continue to be included in the 80% of the portfolio.

The Investment Manager will also assess the governance practices of issuers by incorporating the governance rating

Der Anlageverwalter bewertet auch die Governance-Praktiken der Emittenten durch die Einbindung des Governance Ratings des externen ESG Rating Anbieters MSCI oder eines ähnlichen externen ESG Rating Anbieters. Dabei werden vom externen ESG Rating Anbieter verschiedene Faktoren wie solide Managementstruktur, Mitarbeiterbeziehungen, Vergütung der Mitarbeiter und Geschäftsethik berücksichtigt, um sich zu vergewissern, dass die jeweiligen Emittenten insbesondere im Hinblick auf solide Managementstrukturen, Mitarbeiterbeziehungen, Vergütung der Mitarbeiter und Steuertransparenz gute Governance-Praktiken anwenden. Kein Index wurde als Referenzwert im Sinne der oben genannten Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor für den Subfonds bestimmt.

Der Anlageverwalter überwacht die Einhaltung der oben genannten sozialen und/oder ökologischen Merkmale regelmäßig durch ein monatliches Reporting. Den Anlegern wird beispielsweise im Factsheet aufgezeigt, welches ESG Rating die Portfoliounternehmen im Vergleich zu den im Benchmark berücksichtigten Unternehmen haben. Dadurch soll der Best in Class Ansatz und der Ausschluss von Unternehmen mit den schlechtesten ESG Rating klar und transparent dargestellt werden. Die Factsheets werden monatlich aktualisiert und auf der Website des Anlageverwalters veröffentlicht.

Das Ziel ist es, dass mindestens 80% des Vermögens des KONWAVE ESG GOLD EQUITY FUND in von dem entsprechenden Anbieter von Nachhaltigkeitsrating in als nachhaltig eingestufte Unternehmen investiert werden, sodass bis zu maximal 20% des Vermögens des KONWAVE ESG GOLD EQUITY FUND in Unternehmen ohne ESG-Rating investiert werden können. Falls eine Position ohne ESG-Rating (innerhalb der 20%) ein ESG-Rating erhält, welches unter dem Mindestrating von «BB» liegt, muss der Anlageverwalter diesen Titel innerhalb der nächsten 12 Monate verkaufen. Solange diese Position nicht verkauft ist, soll sie weiterhin zu den 20% des Portfolios zählen.

Dementsprechend beabsichtigt der KONWAVE ESG GOLD EQUITY FUND insgesamt ein wesentlich besseres ESG-Rating zu erzielen als vergleichbare aktive sowie passive Fonds, die im Edelmetallsektor investieren.

Weitere Angaben in Bezug auf die vom Subfonds geförderten ökologischen und/oder sozialen Kriterien sind im Anhang zu diesem besonderen Teil V aufgeführt.

ii) gleichzeitig mindestens zwei Dritteln seines Vermögens in einem Portfolio sorgfältig ausgewählter Aktien und anderer Beteiligungspapiere sowie in Warrants auf Aktien

of the external ESG rating provider MSCI or a similar external ESG rating provider. In doing so, the external ESG rating provider will consider various factors such as sound management structure, employee relations, employee compensation and business ethics to satisfy itself that the relevant issuers have good governance practices in place, in particular with respect to sound management structure, employee relations, employee compensation and tax transparency.

The Investment Manager monitors compliance with the above social and/or environmental features on a regular basis through monthly reporting. For example, investors are shown in the factsheet which ESG rating the portfolio companies have compared to the companies included in the benchmark. This is intended to clearly and transparently illustrate the best-in-class approach and the exclusion of companies with the worst ESG rating. The factsheets are updated monthly and published on the Investment Manager's website.

The objective is that at least 80% of the assets of KONWAVE ESG GOLD EQUITY FUND will be invested in companies rated as sustainable by the relevant sustainability rating provider, so that up to a maximum of 20% of the assets of KONWAVE ESG GOLD EQUITY FUND can be invested in companies without an ESG rating. If a non-ESG rated position (within the 20%) receives an ESG rating below the minimum rating of "BB", the Investment Manager must sell this security within the next 12 months. As long as this position is not sold, it shall continue to be included in the 20% of the portfolio.

Accordingly, KONWAVE ESG GOLD EQUITY FUND intends to achieve a significantly better overall ESG rating than comparable active as well as passive funds investing in the precious metals sector.

Further details in relation to the environmental and/or social criteria promoted by the Sub-Fund are set out in the Annex to this Special Part V.

ii) concurrently, at least two thirds of the assets in a portfolio of carefully selected shares and other equity securities, as well as warrants on shares and other equity securities of companies from the gold industry

und andere Beteiligungspapiere von Unternehmen aus dem Sektor der Goldindustrie (Goldminensektor) haben, welche unabhängig vom oben beschriebenen ESG-Rating ausgewählt werden. Dieser Sektor umfasst Unternehmen, die ihre Tätigkeit auf die Exploration, Produktion, Weiterverarbeitung und den Handel primär von Gold und subsidiär anderen Edelmetallen ausrichten. Ausserdem kann die Gesellschaft bis zu maximal einem Drittel des Vermögens des KONWAVE ESG GOLD EQUITY FUND in Aktien und andere Beteiligungspapiere sowie in Warrants auf Aktien und andere Beteiligungspapiere von Unternehmen aus anderen Sektoren sowie in fest- oder variabelverzinsliche Wertpapiere sowie in Wandel- und Optionsanleihen von Emittenten investieren.

Käufe von Warrants bergen höhere Risiken in sich, bedingt durch die grössere Volatilität dieser Anlagen. Anlagen in Warrants auf Aktien und andere Beteiligungspapiere dürfen bis zu maximal 15% des Vermögens des KONWAVE ESG GOLD EQUITY FUND betragen. Der KONWAVE ESG GOLD EQUITY FUND lautet auf USD.

Ungeachtet anderslautender Bestimmungen im Prospekt und den oben genannten Ausführungen zur Anlagepolitik des Subfonds, investiert der Subfonds im Einklang mit seiner Anlagepolitik mindestens 51% des Nettofondsvermögens fortlaufend in qualifizierende Aktien, um als Aktienfonds im Sinne des deutschen Investmentsteuergesetzes 2018 („InvStG“; in der jeweils gültigen Fassung) zu qualifizieren, solange dies erforderlich ist. Dabei können die tatsächlichen Kapitalbeteiligungsquoten (i.S.d. InvStG) von Ziel-Investmentfonds berücksichtigt werden.

Zudem kann die Gesellschaft in Bezug auf den KONWAVE ESG GOLD EQUITY FUND in Anteile anderer OGAW und/oder anderer OGA sowie Exchange Traded Products („ETP“), wie zum Beispiel Exchange Traded Funds (ETF), Exchange Traded Notes (ETN) und Exchange Traded Commodities (ETC) (ETN und ETC max. 20% des Vermögens des Subfonds). Bei den ETN und ETC handelt es sich um zulässige Anlagen i.S.v. Art.41 (1) des Gesetzes von 2010, in welche keine Derivate eingebettet sind sowie bei denen eine physische Lieferung des Basiswerts ausgeschlossen ist.

Zusätzliche flüssige Mittel können bis zu 20% des Gesamtvermögens des Subfonds betragen. Diese zusätzlichen flüssigen Mittel beschränken sich auf Sichteinlagen, wie z.B. Barmittel, die auf den laufenden Bankkonten des Subfonds gehalten werden und jederzeit verfügbar sind. Die 20%-Grenze darf nur dann vorübergehend für einen unbedingt notwendigen Zeitraum überschritten werden, wenn die Umstände dies aufgrund außergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen

sector (gold mining sector), which are selected independently of the ESG rating described above. This sector includes companies that focus their activities on the exploration, production, processing and trading of gold, primarily, and subsidiarily, of precious metals. Furthermore the Company may invest up to a maximum of one third of the assets of the KONWAVE ESG GOLD EQUITY FUND in shares and other equity securities, as well as warrants on shares and other equity securities of companies from other sectors, or in fixed-interest or floating-rate securities, convertible and warrant bonds of issuers.

Purchases of warrants involve increased risks due to the higher volatility of such investments. Up to a maximum of 15% of the assets of KONWAVE ESG GOLD EQUITY FUND may be invested in warrants on shares or other equity securities. The KONWAVE ESG GOLD EQUITY FUND is denominated in USD.

Notwithstanding contrary provisions in the Prospectus and the Subfund's investment policy described above, the Subfund invests continually, in agreement with its investment policy, for as long as required, at least 51% of its net assets in shares which qualify as equity funds within the meaning of the German Investment Tax Act 2018 („InvStG“; as amended). The actual capital participation ratio (as defined by the German Investment Tax Act 2018) of target investment funds can be considered.

In addition, the Company may, in relation to the KONWAVE ESG GOLD EQUITY FUND, invest in units of other UCITS and/or other UCIs as well as exchange traded products („ETP“), such as exchange traded funds (ETF), exchange traded notes (ETN) and exchange traded commodities (ETC) (ETN and ETC max. 20% of the Subfund's assets). ETNs and ETCs are eligible investments within the meaning of Art. 41(1) of the Law of 2010 in which no derivatives are embedded and for which physical delivery of the underlying is excluded.

Ancillary liquid assets may amount to up to 20% of the total assets of the Subfund. Such ancillary liquid assets shall be limited to bank deposits at sight, such as cash held in the Subfund's current bank accounts and accessible at any time. The 20% limit may only be breached temporarily for a period of time strictly necessary when, because of exceptionally unfavourable market conditions, circumstances so require (circumstances such as wars, terrorist attacks, health crises or other similar events) and

erfordern (z.B. Kriege, Terroranschläge, Gesundheitskrisen oder andere ähnliche Ereignisse) und wenn eine solche Überschreitung unter Berücksichtigung der besten Interessen der Anleger gerechtfertigt ist.

Der Subfonds kann zu Liquiditätszwecken in flüssige Mittel investieren, d.h. in Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds gemäß der Definition in Abschnitt 5 des Allgemeinen Teils sowie in täglich rückzahlbare Einlagen.

3. HINWEISE BETREFFEND NACHHALTIGKEITSRISIKEN

Der Marktwert der zugrunde liegenden Anlagen des Subfonds unterliegt den im Kapitel 7 «Nachhaltigkeit» des Allgemeinen Teils beschriebenen Nachhaltigkeitsrisiken. Der Subfonds wird als mit hohen Nachhaltigkeitsrisiken behaftet, die erhebliche Auswirkungen auf den Wert des Portfolios haben können.

Die Bewertung der Nachhaltigkeitsrisiken ist fester Bestandteil der Investmententscheidungen des Anlageverwalters und wird regelmässig während der gesamten Laufzeit der Anlagen durchgeführt.

Für die Zwecke der Bewertung des Nachhaltigkeitsrisikos kann der Anlageverwalter alle verfügbaren Nachhaltigkeitsinformationen verwenden, wie z. B. öffentlich zugängliche Berichte investierter Unternehmen, sonstige öffentlich zugängliche Daten (z. B. Kredit-Ratings) und Daten, die von externen Datenanbietern erstellt und veröffentlicht werden.

Dieses Finanzprodukt fördert ökologische Merkmale. Daher muss gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) 2020/852 (die "**Taxonomie-Verordnung**") angegeben werden, dass der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung findet, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen, und dass die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten nicht berücksichtigen.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass dieses Finanzprodukt ungeachtet der Ausführungen oben die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der Taxonomie-Verordnung nicht berücksichtigt und die Anpassung des Portfolios an die Taxonomie-Verordnung nicht berechnet wird. Daher gilt für keine der Anlagen dieses Finanzprodukts der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“.

4. ANLEGERPROFIL

where such breach is justified having regard to the best interests of the investors.

The Subfund can invest for treasury purposes in liquid assets, meaning money market instruments and money market funds, as defined in section 5 of the General Part as well as deposits repayable on demand.

3. SUSTAINABILITY RISK

The market value of underlying investments of the Subfund are subject to sustainability risks described in the Chapter 7 “Sustainability” of the General Part. The Subfund is deemed to have a high level of sustainability risks, which may have significant effect on the value of the portfolio.

The sustainability risk assessment is integrated to the investment decisions of the Investment Manager and shall be carried out at least periodically throughout the life-time of such investment.

For the purposes of sustainability risk assessment, the Investment Manager may use any sustainability information available such as publicly available reports of invested companies, other publicly available data (such as credit ratings) and data made and distributed by external data vendors.

This financial product promotes environmental characteristics. As such, it is required as per Article 6 of the Regulation (EU) 2020/852 (the “**Taxonomy Regulation**”) to state that the “do no significant harm” principle applies only to those investments underlying the financial product that take into account the EU criteria for environmentally sustainable economic activities. The investments underlying the remaining portion of this financial product do not take into account the EU criteria for environmentally sustainable economic activities.

It should however be noted that notwithstanding the above, this financial product does not take into account the EU criteria for environmentally sustainable economic activities within the meaning of the Taxonomy Regulation and its portfolio alignment with such Taxonomy Regulation is not calculated. Therefore, the “do not significant harm” principle does not apply to any of the investments of this financial product.”

4. INVESTOR PROFILE

Der KONWAVE ESG GOLD EQUITY FUND eignet sich nur für erfahrene Investoren, die Erfahrung mit volatilen Anlagen haben, über vertiefte Kenntnisse der Kapitalmärkte verfügen und die gezielt von der Marktentwicklungen in spezialisierten Märkten profitieren wollen und mit den spezifischen Chancen und Risiken dieser Marktsegmente vertraut sind. Investoren haben mit Wertschwankungen zu rechnen, die temporär auch zu sehr hohen Wertverlusten führen können. In einem breit diversifizierten Gesamtportfolio kann der KONWAVE ESG GOLD EQUITY FUND als Ergänzungsanlage eingesetzt werden.

5. DER ANLAGEVERWALTER

KONWAVE AG, Obstmarkt 1, CH-9100 Herisau, Schweiz.

Der Anlageverwalter ist ermächtigt, unter Berücksichtigung der Anlageziele, Anlagepolitik und Anlagegrenzen und unter der ultimativen Kontrolle der Verwaltungsgesellschaft bzw. des Verwaltungsrates oder der/den von der Verwaltungsgesellschaft bestellten Kontrollstelle/n, für den KONWAVE ESG GOLD EQUITY FUND unmittelbar Anlagen zu tätigen.

Die KONWAVE AG ist eine Aktiengesellschaft nach schweizerischem Recht. Sie besitzt eine Bewilligung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA als Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen und wird durch die FINMA beaufsichtigt.

6. BESCHREIBUNG DER ANTEILE DES KONWAVE ESG GOLD EQUITY FUND

Nach dem Erstausgabedatum kann die Gesellschaft Anteile des KONWAVE ESG GOLD EQUITY FUND in folgenden Kategorien ausgeben:

- A-Anteile: ausschüttend;
- B-Anteile:thesaurierend;
- C-Anteile:thesaurierend (für „institutionelle Investoren“, wie nachfolgend definiert);
- E-Anteile:thesaurierend (für bestimmte Intermediäre, wie nachfolgend definiert);
- I-Anteile:thesaurierend (für „institutionelle Investoren“, wie nachfolgend definiert);
- R-Anteile:thesaurierend (für bestimmte Intermediäre, wie nachfolgend definiert);
- Ra-Anteile:ausschüttend (für bestimmte Intermediäre, wie nachfolgend definiert).

Es werden nur Anteile in Namensform ausgegeben. Die jeweils verfügbaren Anteilskategorien können bei der Hauptverwaltungsstelle bzw. bei den Informations- oder Vertriebsstellen erfragt werden.

The KONWAVE ESG GOLD EQUITY FUND is suitable for investors who have experience with volatile investments, have sound knowledge of the capital markets and wish to benefit from the market development in specialized markets, and are familiar with the opportunities and risks associated with these market segments. Investors must expect fluctuations in the value of the investments, which may temporarily even lead to substantial loss of value. The KONWAVE ESG GOLD EQUITY FUND may be used as a supplementary investment within a widely diversified portfolio.

5. INVESTMENT MANAGER

KONWAVE AG, Obstmarkt 1, CH-9100 Herisau, Switzerland.

The Investment Manager is authorized to make investments directly for KONWAVE ESG GOLD EQUITY FUND, taking into account the investment objectives, policy and restrictions and under the ultimate supervision of the Management Company or the Board of Directors or the auditor(s) appointed by the Management Company.

KONWAVE AG is a joint-stock company organized under Swiss law. It is an asset manager for collective investments within the meaning of the Swiss Collective Investment Act and as such is supervised by the Swiss Financial Market Supervisory Authority ("FINMA").

6. DESCRIPTION OF SHARES OF THE KONWAVE ESG GOLD EQUITY FUND

After the initial issue date, the Company may issue Shares in the KONWAVE ESG GOLD EQUITY FUND in the following categories:

- "A" Shares: distributing;
- "B" Shares:accumulating;
- "C" Shares: accumulating (for "institutional investors", as described hereafter);
- "E" Shares: accumulating (for certain intermediaries, as described hereafter);
- "I" Shares: accumulating (for "institutional investors", as described hereafter);
- "R" Shares: accumulating (for certain intermediaries, as described hereafter);
- "Ra" Shares: distributing (for certain intermediaries, as described hereafter).

Only registered Shares will be issued. Details of the share categories currently available may be requested from the Central administration or the information agents or distributors.

Ferner kann die Gesellschaft Anteilkategorien sowohl in der Rechnungswährung US Dollar des KONWAVE ESG GOLD EQUITY FUND als auch in CHF und EUR anbieten. Dabei dürfen für die einzelnen Anteilkategorien keine kategorienspezifischen Währungsabsicherungsgeschäfte getätigt werden.

C-Anteile sowie **I-Anteile** dürfen nur durch „institutionelle Investoren“ im Sinne von Artikel 174ff. des Gesetzes von 2010 erworben werden (vgl. zur Mindestzeichnung die nachfolgenden Kapitel „Ausgabe und Rücknahme der Anteile“ und „Umtausch von Anteilen“). Für in der EU inkorporierte Rechtssubjekte umfasst die Definition des „Institutionellen Investors“ alle geeigneten Gegenparteien und alle Kunden, die per se als professionelle Kunden angesehen werden im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente („MIFID“), die nicht eine Behandlung als nichtprofessioneller Kunde beantragt haben.

E-Anteile werden ausschliesslich an Vertriebsstellen mit Domizil in Spanien und Italien sowie an bestimmte weitere Vertriebsstellen in anderen Vertriebsmärkten ausgegeben, sofern der Verwaltungsrat der Gesellschaft für Letztere eine besondere Ermächtigung zum Vertrieb der E-Anteile beschlossen hat. Andere Vertriebsstellen dürfen keine E-Anteile erwerben.

R-Anteile sowie **Ra-Anteile** sind nur für bestimmte Intermediäre verfügbar, denen es nicht gestattet ist, Gebühren, Provisionen oder andere monetäre oder nichtmonetäre Vorteile (mit Ausnahme kleinerer nichtmonetärer Vorteile) einer dritten Partei oder einer Person, die im Namen einer dritten Partei handelt, anzunehmen und zu behalten, sei dies (i) aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder (ii) aufgrund dessen, dass sie mit ihren Kunden vertragliche Vereinbarungen (z.B. individuelle diskretionäre Vermögensverwaltungs- oder Anlageberatungsmandate mit separaten Gebührenvereinbarungen oder andere Vereinbarungen) abgeschlossen haben, die solche Zahlungen ausschliessen.

7. AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK

Der Verwaltungsrat schlägt der Generalversammlung der Aktionäre des Subfonds eine jährliche angemessene Ausschüttung vor.

Furthermore, the Company may offer shares either in USD, the account currency of the KONWAVE ESG GOLD EQUITY FUND, or in CHF and EUR. A depreciation caused by exchange rate fluctuations cannot be ruled out.

C Shares and **I Shares** may only be acquired by "institutional investors" within the meaning of Articles 174 et seq. of the Law of 2010 (re. minimum subscriptions, see the section "Issue and Redemption of Shares" and "Switching of Shares"). For entities incorporated in the EU, the definition of "institutional investors" includes, inter alia, all eligible counterparties and all clients considered per se to be professionals pursuant to Directive 2014/65/EU on markets in financial instruments ("MIFID- Directive") who have not requested non-professional treatment.

E Shares are issued exclusively to distributors domiciled in Spain and Italy and to other defined distributors in other distribution markets, provided the Board of Directors of the Company has decided on a special authorisation for the distribution of E Shares for the latter. All other distributors are not allowed to acquire E-Shares.

R and Ra Shares are available for specified intermediaries only, who are not allowed to accept and retain fees, commissions or any monetary or non-monetary benefits (except for minor non-monetary benefits) paid or provided by any third party or a person acting on behalf of a third party, be this (i) due to legal requirements or (ii) due to the fact that they have concluded contractual agreement (e.g. individual discretionary portfolio management or advisory agreements with separate fee arrangements or other agreements) with their customers which exclude such payments.

7. DIVIDEND POLICY

The Board of Directors proposes to the General Meeting of Shareholders of the Subfund an appropriate annual distribution.

8. GEBÜHREN UND KOSTEN**VERWALTUNGSGEBÜHR**

Für die Verwaltung und Beratung in Bezug auf das Wertpapierportfolio des KONWAVE ESG GOLD EQUITY FUND sowie für damit verbundene Verwaltungs- und ggf. Vertriebsleistungen wird auf der Basis des Nettoinventarwerts jährlich die folgende Verwaltungsgebühr erhoben (maximal):

ANTEILSKATEGORIEN / SHARE CATEGORIES	GEBÜHR IN % P.A. (MAX.) / FEE IN % P.A. (MAX.)	BEMERKUNGEN COMMENTS
A- / B-	1.60%	-
C-	1.10%	Im Zusammenhang mit dem Vertrieb, Anbieten oder Halten von diesen Anteilen werden den Vertriebsstellen keine Kommissionen für allfällige Vertriebsleistungen bezahlt. <i>In connection with the distribution, offering or holding of these Shares, no commissions shall be paid to the distributors for distribution services.</i>
I-	0.80%	
E-	2.35%	In der Verwaltungsgebühr ist eine zusätzliche Vertriebsgebühr von max. 0,75% p.a. enthalten. <i>The management fee contains an additional distribution fee of maximum 0.75% p.a.</i>
R- / Ra -	1.35%	Im Zusammenhang mit dem Vertrieb, Anbieten oder Halten von R- und Ra-Anteilen werden den Intermediären keine Gebühren, Provisionen oder andere monetäre oder nichtmonetäre Vorteile (mit Ausnahme kleinerer nichtmonetärer Vorteile) ausgerichtet. <i>No fees, commissions or other monetary or non-monetary benefits (other than minor non-monetary benefits) are paid to intermediaries in connection with the distribution, offering or holding of R- and Ra-Shares.</i>

8. FEES AND COSTS**MANAGEMENT FEES**

For the management and advice of the KONWAVE ESG GOLD EQUITY FUND securities portfolio, as well as for related management and, if applied, distribution services, a yearly management fee (maximum) shall be levied, on the basis of the net asset, as follows:

9. AUSGABE VON ANTEILEN**AUSGABE**

Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden Anteile des KONWAVE ESG GOLD EQUITY FUND an jedem Bewertungstag ausgegeben. Der Ausgabepreis gründet auf dem Nettoinventarwert der Anteile am jeweils anwendbaren Bewertungstag und wird auf zwei (2) Stellen nach dem Komma gerundet.

In Anwendung der im Allgemeinen Teil des Prospekts enthaltenen Bestimmungen kann eine Verkaufsgebühr von maximal 1.50% zugeschlagen werden. Bei grösseren Aufträgen kann die Verkaufsgebühr entsprechend reduziert werden, wobei Investoren, welche in dem gleichen Zeitraum gleiche Beträge investieren, gleich behandelt werden müssen.

MINDESTZEICHNUNGSBETRAG

Bei der Zeichnung von A-, B-, E-, R- und Ra-Anteilen ist kein Mindestzeichnungsbetrag vorgesehen.

9. ISSUE OF SHARES**SUBSCRIPTION**

On expiry of the initial subscription period, the Shares of the KONWAVE ESG GOLD EQUITY FUND will be issued on each Valuation Day. The issue price is based on the net asset value of the shares on the applicable valuation day and is rounded off to the second (2) decimal point.

In application of the provisions of the General Part of the Prospectus, a selling fee of 1.50% maximum may be added. In the case of larger transactions, the selling fee may be reduced accordingly, taking into account that investors making investments of identical amounts on the same day must be treated equally.

MINIMUM SUBSCRIPTION AMOUNT

Subscriptions of A, B, E, R and Ra Shares are not subject to a minimum subscription amount.

Bei erstmaliger Zeichnung von C-Anteilen gilt jeweils ein Mindestzeichnungsbetrag von USD / CHF / EUR 500'000. Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann nach eigenem Ermessen Erstzeichnungsanträge über einen niedrigeren Betrag als den angegebenen Mindestzeichnungsbetrag akzeptieren. Bei Folgezeichnungen von C Anteilen ist kein Mindestzeichnungsbetrag vorgesehen.

Bei erstmaliger Zeichnung von I-Anteilen gilt jeweils ein Mindestzeichnungsbetrag von USD / CHF / EUR 25 Mio. Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann nach eigenem Ermessen Erstzeichnungsanträge über einen niedrigeren Betrag als den angegebenen Mindestzeichnungsbetrag akzeptieren. Bei Folgezeichnungen von I Anteilen ist kein Mindestzeichnungsbetrag vorgesehen.

ANTRAGSVERFAHREN

Anleger können jederzeit Anteile direkt bei der im Allgemeinen Teil des Prospekts genannten Hauptzahlstelle in Luxemburg (oder bei ggf. in einzelnen Vertriebsländern bestellten lokalen Vertriebs- bzw. Zahlstellen) zeichnen. Dabei ist die genaue Identität des Zeichners, der Name des Subfonds und welche Anteilskategorie gezeichnet werden, anzugeben.

Für alle Zeichnungen von Anteilen der Subfonds, die bei der Hauptzahlstelle an einem Bewertungstag (wie im Kapitel „Bestimmung des Nettoinventarwertes“ definiert) bis spätestens um 15.00 Uhr Luxemburger Zeit (cut-off Zeit) eintreffen, gilt der am darauffolgenden Bewertungstag ermittelte Ausgabepreis. Für nach diesem Zeitpunkt bei der Hauptzahlstelle eintreffende Zeichnungen gilt der Ausgabepreis des übernächsten Bewertungstages.

Der Gesamtbetrag der Zeichnung muss innerhalb von vier (4) Luxemburger Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag auf dem im Allgemeinen Teil dieses Prospekts angegebenen Konto wertmässig gutgeschrieben sein.

Es werden keine Anteilsscheine oder Anteilszertifikate ausgeliefert.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Anträge abzulehnen oder nur zum Teil anzunehmen oder ergänzende Informationen und Dokumente zu verlangen. Wird ein Antrag ganz oder teilweise abgelehnt, wird der Zeichnungsbetrag oder der entsprechende Saldo dem Zeichner rücküberwiesen.

The minimum subscription amount for initial subscriptions of C Shares is USD / CHF / EUR 500,000. The Board of Directors of the Company may at its discretion accept initial subscription applications of a lower amount than the minimum subscription amount indicated. Subsequent subscriptions of C Shares are not subject to a minimum subscription amount.

The minimum subscription amount for initial subscriptions of I Shares is USD / CHF / EUR 25 Million. The Board of Directors of the Company may at its discretion accept initial subscription applications of a lower amount than the minimum subscription amount indicated. Subsequent subscriptions of I SHARES are not subject to a minimum subscription amount.

APPLICATION PROCEDURE

Investors may subscribe for the Subfund's shares at all times at the principal paying agent in Luxembourg named in the General Part of the Prospectus (or, as the case may be, at any of the appointed local distributors or paying agents in the individual distribution countries). The exact identity of the applicant and the name of the Subfund and the Share Category concerned must be stated.

All issues of Shares received by the principal paying agent no later than 15:00 Luxembourg local time (cut-off time) on one valuation day (as defined in the section "Calculation of net asset value") are covered by the Issue Price determined on the following valuation day. Applications received by the principal paying agent after this time are covered by the Issue Price of the day after the following valuation day.

The total amount of the subscription must be credited to the relevant account described in the General Part of this prospectus within four (4) Luxembourg banking days from the applicable valuation day.

No Share coupons or certificates will be delivered.

The Company reserves the right to reject applications, to accept them only in part or to require further information and/or documents. If an application is rejected in full or in part, the subscription amount or the corresponding balance is returned to the applicant.

10. RÜCKGABE VON ANTEILEN

Anteile des KONWAVE ESG GOLD EQUITY FUND werden an jedem Bewertungstag durch Antrag an die im Allgemeinen Prospektteil genannte Hauptzahlstelle in Luxemburg (oder an ggf. in einzelnen Vertriebsländern bestellte lokale Vertriebs- bzw. Zahlstellen) zurückgenommen.

Für alle Anträge auf Rücknahmen von Anteilen der Subfonds, die bei der Hauptzahlstelle an einem Bewertungstag bis spätestens um 15.00 Uhr Luxemburger Zeit (cut-off Zeit) eintreffen, gilt der am darauffolgenden Bewertungstag ermittelte Rücknahmepreis. Für nach diesem Zeitpunkt bei der Hauptzahlstelle eintreffende Anträge gilt der Rücknahmepreis des übernächsten Bewertungstags.

Zahlungen werden üblicherweise in der Währung des betreffenden Subfonds bzw. Referenzwährung der jeweiligen Anteilskategorie innerhalb von maximal vier (4) Luxemburger Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag geleistet.

Der Rücknahmepreis gründet auf dem Nettoinventarwert der Anteile am jeweils anwendbaren Bewertungstag und wird auf zwei (2) Stellen nach dem Komma gerundet.

Sofern bei der Ausgabe von Anteilen keine Verkaufsgebühr erhoben wurde, kann stattdessen eine Rücknahmegebühr von maximal 3% des Nettoinventarwertes erhoben werden.

11. UMTAUSCH VON ANTEILEN

Anteile des KONWAVE ESG GOLD EQUITY FUND können gegen Zahlung einer Umtauschgebühr von maximal 2% des Nettoinventarwerts der vorgenannten Anteile in Anteile von anderen Subfonds der Gesellschaft umgetauscht werden. Ein solcher Umtausch kann bei der Hauptzahlstelle in Luxemburg (oder bei ggf. in einzelnen Vertriebsländern bestellten lokalen Vertriebs- bzw. Zahlstellen) erfolgen. Für das Umtauschverfahren finden die Bestimmungen des Allgemeinen Teils dieses Prospektes (vgl. Kapitel „Umtausch der Anteile“) Anwendung.

A-, B-, E-, R- und Ra-Anteile können grundsätzlich nur von "institutionellen Investoren", wie oben definiert, in C- oder I-Anteile umgetauscht werden, wobei beim ersten Umtausch der Mindestumtauschwert dem Mindestzeichnungsbetrag der jeweiligen Anteilskategorie entsprechen muss. Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann nach eigenem Ermessen erstmalige Umtauschanträge über einen niedrigeren Betrag akzeptieren.

10. REDEMPTION OF SHARES

Shares of the KONWAVE ESG GOLD EQUITY FUND shall be redeemed on any valuation date by application to the principal paying agent in Luxembourg named in the General Part of the prospectus (or where applicable to local distributors or paying agents appointed in individual distribution countries).

All redemptions of Shares in the Subfonds received by the principal paying agent no later than 15:00 local time in Luxembourg (cut-off time) on one valuation day are covered by the Redemption Price determined on the following valuation day. Applications received after this time are covered by the Redemption Price of the day after the following valuation day.

Payments are generally made in the currency of the Subfund or the reference currency of the respective share category within four (4) Luxembourg banking days from the applicable valuation day.

The Redemption Price is based on the net asset value of the shares on the applicable valuation day and is rounded off to the second (2) decimal point.

If no selling fee was charged at the issue of shares, a redemption fee of up to 3% of the net asset value may be charged instead.

11. SWITCHING OF SHARES

Shares in the KONWAVE ESG GOLD EQUITY FUND may be switched for Shares in other Subfonds of the Company upon payment of a switching fee of up to a maximum of 2% of the net asset value of said Shares. Such switching may be effected through the principal paying agent in Luxembourg (or, where applicable, at the local distributors and paying agents in the individual countries of distribution). The switching procedure is subject to the provisions in the General Part of this prospectus (cf. section "Switching of Shares").

A, B, E, R and Ra Shares may only be switched into C or I Shares by "institutional investors", whereby the minimal switching amount equivalent to the minimum subscription amount of the respective share class must be given for the initial switch. The Board of Directors of the Company may, at its discretion, accept initial switching applications of a lower amount than the minimum switching amount indicated.

12. ÜBERSICHT ÜBER DIE ANTEILSKATEGORIEN

Die folgende Tabelle bietet einen schematischen Überblick über die wichtigsten Eigenschaften der einzelnen Anteilkategorien. Sie ersetzt nicht die Lektüre des Prospekts.

12. OVERVIEW OF THE SHARE CATEGORIES

The following table offers a schematic overview of the most important characteristics of the individual share categories. It is not a substitute for reading the Prospectus.

BEZEICHNUNG DES SUBFONDS / NAME OF SUBFUND	ANTEILE / SHARES	WÄHRUNG / CURRENCY	ISIN-CODE	AKTIVIERUNG / ACTIVATION DATE	MINDESTZEICHNUNGS- BETRAG FÜR DIE ERST- ZEICHNUNG / MINIMUM SUBSCRIPTION AMOUNT FOR THE INITIAL SUBSCRIPTION	VERWALTUNGSGEBÜHR (MAX.) / MANAGEMENT FEE (MAX.)
KONWAVE ESG GOLD EQUITY FUND	B	USD	LU2191832919	2.10.2020	--	1.60%
	B-CHF	CHF	LU2191833131	2.10.2020	--	1.60%
	B-EUR	EUR	LU2191832752	2.10.2020	--	1.60%
	C	USD	LU2191833057	2.10.2020	USD 500'000	1.10%
	C-CHF	CHF	LU2191833214	2.10.2020	CHF 500'000	1.10%
	C-EUR	EUR	LU2191832836	2.10.2020	EUR 500'000	1.10%
	E-EUR	EUR			--	2.35%
	I	USD	LU2262805703	2.12.2020	USD 25 Mio.	0.80%
	I-CHF	CHF			CHF 25 Mio.	0.80%
	I-EUR	EUR			EUR 25 Mio.	0.80%
	R	USD			--	1.35%
	Ra	USD			--	1.35%

13. VORVERTRAGLICHE INFORMATIONEN ZU DEN IN ARTIKEL 8 ABSÄTZE 1, 2 UND 2A DER VERORDNUNG (EU) 2019/2088 UND ARTIKEL 6 ABSATZ 1 DER VERORDNUNG (EU) 2020/852 GENANNTEN FINANZPRODUKTEN / PRE-CONTRACTUAL DISCLOSURE FOR THE FINANCIAL PRODUCTS REFERRED TO IN ARTICLE 8, PARAGRAPHS 1,2 AND 2A, OF REGULATION (EU) 2019/2088 AND ARTICLE 6, FIRST PARAGRAPH, OF REGULATION (EU) 2020/852

Diese Seite wurde absichtlich leer gelassen /
Page left blank intentionally.

ANHANG II

Vorlage - Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: Multipartner SICAV - Konwave ESG Gold Equity Fund

Unternehmenskennung (LEI-Code): LEI 549300L9HMF2L270OD96

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

- ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___%
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ___%

☒ ☐ ☒ **Nein**

- ☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ___% an nachhaltigen Investitionen.
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem sozialen Ziel
- ☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Die vom Subfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale lassen sich wie folgt aufzeichnen:

- **Ökologische Merkmale:** CO₂-Emissionen, Schadstoffemissionen, Energieeffizienz, Wasserverbrauch bzw. der ausgelöste Wasserstress, Umweltverschmutzung und Abfall und Chancen im Bereich Umweltschutz. Ferner wird der Co₂ Ausstoß der Emittenten berücksichtigt. Wichtigste Kennzahl ist dabei der Co₂ Ausstoß im Verhältnis zum Umsatz; dabei wird ein gegenüber dem Benchmark deutlich niedriger Co₂ Ausstoß angestrebt. Es wurde festgelegt, dass die CO₂-Intensität des Portfolios mindestens 20% unter dem Branchendurchschnitt liegt (MSCI ESG-bewertetes Universum von Edelmetallunternehmen).
- **Soziale Merkmale:** Personalmanagement, allgemeine Sicherheit, Umgang mit Stakeholdern und Chancen im sozialen Bereich.

Kein Index wurde als Referenzwert im Sinne der oben genannten Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor für den Subfonds bestimmt.

- ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?***

Bei der Identifizierung von Anlagen, die es dem Subfonds ermöglichen, ökologische oder soziale Kriterien zu fördern, wendet der Anlageverwalter des Subfonds die folgenden Strategien an:

Durch die für den Subfonds festgelegten ESG Faktoren wird für jedes in Betracht gezogene Unternehmen ein Rating berechnet („ESG-Rating“), welches anschließend zum Edelmetallsektor in Verhältnis gesetzt wird, um bevorzugt in die nachhaltigsten Unternehmen in diesem Sektor mit einem ESG-Rating von mindestens „BB“ zu investieren. Falls eine Position innerhalb dieser 80% des Portfolios nach dem Kauf das Mindestrating „BB“ verlieren sollte (d.h. herabgestuft wird) muss der Anlageverwalter diesen Titel innerhalb der nächsten 12 Monate nach erfolgter Herabstufung verkaufen. Solange diese Position nicht verkauft ist, soll sie weiterhin zu den 80% des Portfolios zählen.

Falls eine Position ohne ESG-Rating (innerhalb der 20%) ein ESG-Rating erhält, welches unter dem Mindestrating von «BB» liegt, muss der Anlageverwalter diesen Titel innerhalb der nächsten 12 Monate verkaufen. Solange diese Position nicht verkauft ist, soll sie weiterhin zu den 20% des Portfolios zählen.

Dementsprechend beabsichtigt der Subfonds insgesamt ein wesentlich besseres ESG-Rating zu erzielen als vergleichbare aktive sowie passive Fonds, die im Edelmetallsektor investieren.

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**
- **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

N/A

N/A

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass dieses Finanzprodukt ungeachtet der Ausführungen oben die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomie nicht berücksichtigt und die Anpassung des Portfolios an die EU-Taxonomie nicht berechnet wird. Daher gilt für keine der Anlagen dieses Finanzprodukts der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☐ Ja

☒ Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Subfonds strebt die Erzielung eines langfristigen Kapitalzuwachses durch Anlagen bis zu mindestens 80% seines Vermögens in einem Portfolio sorgfältig ausgewählter Aktien und anderer Beteiligungspapiere von Unternehmen des Edelmetallsektors (Gold, Silber, Platin, Palladium, Rhodium) an, die unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien ausgewählt werden und ein entsprechendes ESG-Rating vorweisen.

Gleichzeitig will der Subfonds mindestens zwei Drittel seines Vermögens in einem Portfolio sorgfältig ausgewählter Aktien und anderer Beteiligungspapiere sowie Warrants auf Aktien und andere Beteiligungspapiere von Unternehmen aus dem Sektor der Goldindustrie (Goldminensektor) haben, welche unabhängig vom ESG-Rating ausgewählt werden.

Außerdem kann der Subfonds bis zu maximal einem Drittel des Vermögens in Aktien und andere Beteiligungspapiere sowie in Warrants auf Aktien und andere Beteiligungspapiere von Unternehmen aus anderen Sektoren sowie in fest- oder variabelverzinsliche Wertpapiere sowie in Wandel- und Optionsanleihen von Emittenten investieren. Anlagen in Warrants auf Aktien und andere Beteiligungspapiere dürfen bis zu maximal 15% des Vermögens des Subfonds betragen. Der Subfonds investiert mindestens 51% des Nettofondsvermögens fortlaufend in qualifizierende Aktien, um als Aktienfonds im Sinne des deutschen Investmentsteuergesetzes 2018 zu qualifizieren, solange dies erforderlich ist. Dabei können die tatsächlichen Kapitalbeteiligungsquoten von Ziel-Investmentfonds berücksichtigt werden.

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Der Anlageverwalter überwacht die Einhaltung der oben genannten sozialen und/oder ökologischen Merkmale regelmäßig durch ein monatliches Reporting. Den Anlegern wird beispielsweise im Factsheet aufgezeigt, welches ESG Rating die Portfoliounternehmen im Vergleich zu den im Benchmark berücksichtigten Unternehmen haben. Dadurch soll der Best in Class Ansatz und der Ausschluss von Unternehmen mit den schlechtesten ESG Rating klar und transparent dargestellt werden. Die Factsheets werden monatlich aktualisiert und auf der Website des Anlageverwalters veröffentlicht. Der Benchmark bezieht sich auf das MSCI ESG-bewertete Universum von Edelmetallunternehmen.

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie sind, dass mindestens 80% des Vermögens des Subfonds in von dem entsprechenden Anbieter von Nachhaltigkeitsrating in als nachhaltig eingestufte Unternehmen investiert werden müssen, sodass bis zu maximal 20% des Vermögens des Subfonds in Unternehmen ohne ESG-Rating investiert werden können. Mindestens 80% des Vermögens des Subfonds müssen somit in Unternehmen aus dem Edelmetallsektor investiert sein, die ein ESG-Rating von mindestens „BB“ aufweisen, um in das Portfolio aufgenommen zu werden.

Der Anlageverwalter überwacht das ESG-Rating der Portfoliounternehmen kontinuierlich durch ein monatliches Reporting und ist dabei verpflichtet die Positionen, deren ESG-Rating unter dem Mindestrating von «BB» liegt, innerhalb

der 12 Monate zu verkaufen. Solange diese Position nicht verkauft ist, soll sie weiterhin zu den 20% des Portfolios des Subfonds zählen.

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

N/A

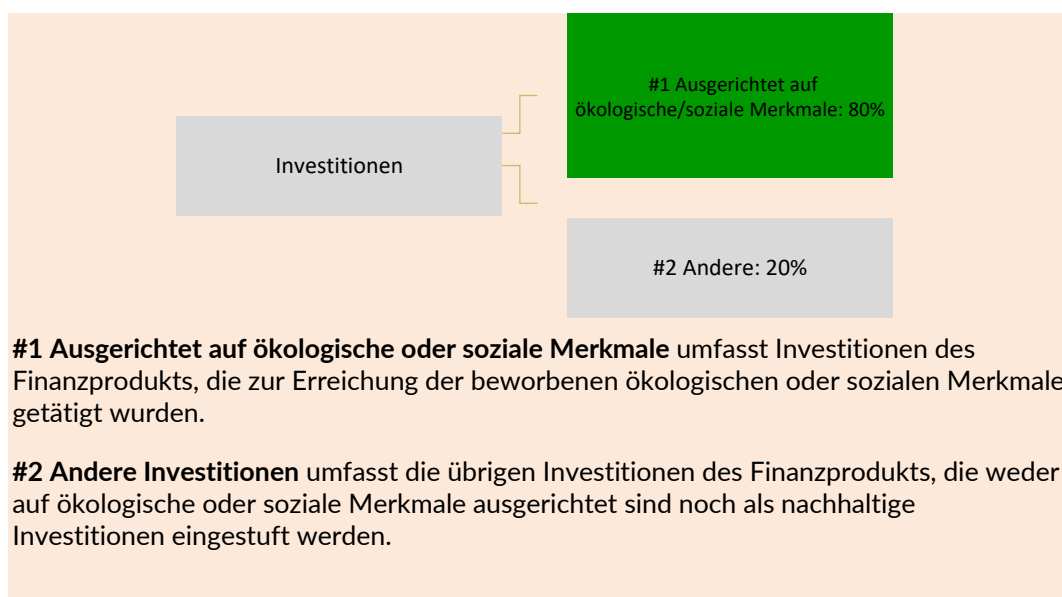
- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Der Anlageverwalter bewertet die Governance-Praktiken der Emittenten durch die Einbindung des Governance Ratings des externen ESG Rating Anbieters MSCI oder eines ähnlichen externen ESG Rating Anbieters. Dabei werden vom externen ESG Rating Anbieter verschiedene Faktoren wie solide Managementstruktur, Mitarbeiterbeziehungen, Vergütung der Mitarbeiter und Geschäftsethik berücksichtigt, um sich zu vergewissern, dass die jeweiligen Emittenten insbesondere im Hinblick auf solide Managementstrukturen, Mitarbeiterbeziehungen, Vergütung der Mitarbeiter und Steuertransparenz gute Governance-Praktiken anwenden.

Entscheidend für die Berechnung des ESG-Ratings der Emittenten vom Anlageverwalter sind auch Grundsätze und Regeln bei der Unternehmensführung wie die Zusammensetzung von Vorstand und Verwaltungsrat, Vergütungspolitik, Geschäftsethik, wettbewerbswidrige Praktiken, Korruption und Instabilität.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die Vermögensallokation für dieses Finanzprodukt beträgt 80/20.



Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.



Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben (CapEx)**, die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben (OpEx)**, die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

- Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Keine Derivate werden eingesetzt, um die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

0%

- Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert¹?

☐ Ja:

☐ in fossiles Gas

☐ In Kernenergie

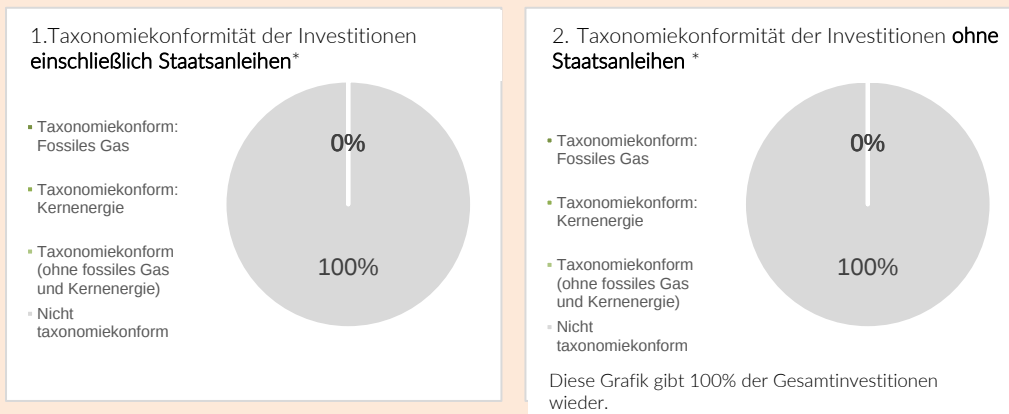
☒ Nein

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu einem Umweltziel zu leisten

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



*Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU -taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU -Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

N/A



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

N/A



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

N/A



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Über das gesamte Portfolio werden ESG Kriterien (MSCI ESG Research) und CO2 Intensität im Anlageprozess verwendet und umgesetzt. Dabei gibt es klar Ausschlusskriterien (MSCI ESG Rating BBB & C). Angestrebt wird eine um mindestens 20% tiefere CO2 Intensität gegenüber dem Industriedurchschnitt. Alle von MSCI ESG Research nicht bewerteten Unternehmen müssen ihren Standort (inkl. Minen/Projekte) in Industrienationen mit klaren und umfangreichen ESG-Standards haben (Kanada, Europa, USA, Australien und Neuseeland).

In den bis zu 20% Investitionen in Aktien, welche kein ESG-Rating besitzen, wendet der Anlagerverwalter ebenfalls Kriterien an. In diesem Zusammenhang wird nur in Aktien investiert, deren Minen und Projekte in Industrienationen mit klaren und umfangreichen ESG-Standards liegen. Namentlich sind dies die Länder Kanada, Europa, USA, Australien und Neuseeland. Zusätzlich macht der Anlagerverwalter für diese Aktien eine eigene ESG-Analyse mittels Fragebogen (ESG-Questionnaire) und konkreten ESG-Fragen bei Management-Meetings. Da der Anlagerverwalter mit den Portfolio Unternehmen im regelmässigen Kontakt steht (mindestens 1 bis 2 Meetings pro Jahr) können solche ESG-Themen direkt angesprochen und die Verbesserungen laufend überprüft werden.

Bei diesen Investitionen gibt es keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Kein Index wurde als Referenzwert im Sinne der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor für den Subfonds bestimmt.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

N/A

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.

Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

N/A

- *Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?*

N/A

- *Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?*

N/A

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:



<https://www.konwave.ch/produkte/fonds-im-ueberblick/#>
<https://www.konwave.ch/nachhaltigkeit/>

MULTIPARTNER SICAV

KONWAVE GOLD EQUITY FUND

Ein für die KONWAVE AG, Herisau, Schweiz, durch die GAM (LUXEMBOURG) S.A., Luxemburg, aufgelegter Subfonds der SICAV luxemburgischen Rechts MULTIPARTNER SICAV

A Subfund of the SICAV under Luxembourg law MULTIPARTNER SICAV, established for KONWAVE LTD., Herisau, Switzerland, by GAM (LUXEMBOURG) S.A., Luxembourg

BESONDERER TEIL W: 1. JANUAR 2023

SPECIAL PART W: 1 JANUARY 2023

Dieser Besondere Prospektteil ergänzt den Allgemeinen Teil mit Bezug auf den Subfonds KONWAVE GOLD EQUITY FUND.

Die nachfolgenden Bestimmungen müssen in Verbindung mit dem Allgemeinen Prospektteil gelesen werden.

Die hier enthaltenen Angaben auf Englisch (rechte Spalte) sind nach bestem Wissen und Gewissen der Gesellschaft eine treue Übersetzung der deutschen Originalfassung (linke Spalte). Im Falle von Widersprüchen gilt die Fassung in deutscher Sprache.

This Special Part of the Prospectus supplements the General Part with regard to the Subfund KONWAVE GOLD EQUITY FUND.

The provisions below must be read in conjunction with the General Part of the Prospectus.

The information contained herein in English (right column) is, to the Company's best knowledge and belief, a true translation of the German original version (left column). In the event of contradictions, the German-language version shall prevail.

1. ERSTAUSGABE DER ANTEILE DES KONWAVE GOLD EQUITY FUND

Die Anteile des Multipartner SICAV - KONWAVE GOLD EQUITY FUND („**KONWAVE GOLD EQUITY FUND**“ oder „**Subfonds**“) wurden erstmals vom 22. bis zum 30. September 2003 zu einem Erstausgabepreis von USD 100 pro Anteil ausgegeben, zuzüglich einer Verkaufsgebühr zugunsten der Vertriebsstelle von bis zu maximal 5% des Ausgabepreises.

2. ANLAGEZIELE UND -POLITIK DES KONWAVE GOLD EQUITY FUND

Das Anlageziel der Gesellschaft in Bezug auf den KONWAVE GOLD EQUITY FUND ist die Erzielung eines langfristigen Kapitalzuwachses durch Anlagen zu mindestens zwei Dritteln seines Vermögens in einem Portfolio sorgfältig ausgewählter Aktien und anderer Beteiligungspapiere sowie in Warrants auf Aktien und andere Beteiligungspapiere von Unternehmen aus dem Sektor der Goldindustrie, die ihren Sitz in anerkannten Ländern haben. Dieser Sektor umfasst Unternehmen, die ihre Tätigkeit auf die Exploration, Produktion, Weiterverarbeitung und den Handel primär von Gold und subsidiär anderen Edelmetallen ausrichten. Ausserdem kann die Gesellschaft bis zu maximal einem Drittel des Vermögens des KONWAVE GOLD EQUITY FUND in Aktien und andere Beteiligungspapiere sowie in Warrants auf Aktien und andere Beteiligungspapiere von Unternehmen aus anderen Sektoren sowie in fest- oder variabelverzinsliche Wertpapiere sowie in Wandel- und Optionsanleihen von Emittenten aus anerkannten Ländern investieren. Käufe von Warrants bergen höhere Risiken in sich, bedingt durch die grössere Volatilität dieser Anlagen. Anlagen in Warrants auf Aktien und andere Beteiligungspapiere dürfen bis zu maximal 15% des Vermögens des KONWAVE GOLD EQUITY FUND betragen. Der KONWAVE GOLD EQUITY FUND lautet auf USD.

Ungeachtet anderslautender Bestimmungen im Prospekt und den oben genannten Ausführungen zur Anlagepolitik des Subfonds, investiert der Subfonds im Einklang mit seiner Anlagepolitik mindestens 51% des Nettofondsvermögens fortlaufend in qualifizierende Aktien, um als Aktienfonds im Sinne des deutschen Investmentsteuergesetzes 2018 (in der jeweils gültigen Fassung) zu qualifizieren, solange dies erforderlich ist. Dabei können die tatsächlichen Kapitalbeteiligungsquoten (i.S.d. InvStG) von Ziel-Investmentfonds berücksichtigt werden.

Zudem kann die Gesellschaft in Bezug auf den KONWAVE GOLD EQUITY FUND in Anteile anderer OGAW und/oder anderer OGA sowie Exchange Traded

1. INITIAL ISSUE OF SHARES OF THE KONWAVE GOLD EQUITY FUND

The Shares of the Multipartner SICAV - KONWAVE GOLD EQUITY FUND („**KONWAVE GOLD EQUITY FUND**“ or „**Subfund**“) were issued for the first time from 22nd to 30th September 2003, at an initial Issue Price of EUR 100 per Share, plus a selling fee payable to the distributor of up to 5% of the Issue Price.

2. INVESTMENT OBJECTIVES AND POLICY OF THE KONWAVE GOLD EQUITY FUND

The investment objective of the Company in relation to the KONWAVE GOLD EQUITY FUND is to achieve long-term capital growth by investing at least two thirds of the assets in a portfolio of carefully selected shares and other equity securities, as well as warrants on shares and other equity securities of companies from the gold industry sector who are domiciled in recognized countries. This sector includes companies that focus their activities on the exploration, production, processing and trading of gold, primarily, and subsidiarily, of precious metals. Furthermore the Company may invest up to a maximum of one third of the assets of the KONWAVE GOLD EQUITY FUND in shares and other equity securities, as well as warrants on shares and other equity securities of companies from other sectors, or in fixed-interest or floating-rate securities, convertible and warrant bonds of issuers from recognised countries. Purchases of warrants involve increased risks due to the higher volatility of such investments. Up to a maximum of 15% of the assets of KONWAVE GOLD EQUITY FUND may be invested in warrants on shares or other equity securities. The KONWAVE GOLD EQUITY FUND is denominated in USD.

Notwithstanding contrary provisions in the Prospectus and the Subfund's investment policy described above, the Subfund invests continually, in agreement with its investment policy, for as long as required, at least 51% of its net assets in shares which qualify as equity funds within the meaning of the German Investment Tax Act 2018 (as amended). The actual capital participation ratio (as defined by the German Investment Tax Act 2018) of target investment funds can be considered.

In addition, the Company may, in relation to the KONWAVE GOLD EQUITY FUND, invest in units of other UCITS and/or other UCIs as well as exchange

Products („ETP“), wie zum Beispiel Exchange Traded Funds (ETF), Exchange Traded Notes (ETN) und Exchange Traded Commodities (ETC) (ETN und ETC max. 20% des Vermögens des Subfonds). Bei den ETN und ETC handelt es sich um zulässige Anlagen i.S.v. Art.41 (1) des Gesetzes von 2010, in welche keine Derivate eingebettet sind sowie bei denen eine physische Lieferung des Basiswerts ausgeschlossen ist.

traded products („ETP“), such as exchange traded funds (ETF), exchange traded notes (ETN) and exchange traded commodities (ETC) (ETN and ETC max. 20% of the Subfund's assets). ETNs and ETCs are eligible investments within the meaning of Art. 41(1) of the Law of 2010 in which no derivatives are embedded and for which physical delivery of the underlying is excluded.

Zusätzliche flüssige Mittel können bis zu 20% des Gesamtvermögens des Subfonds betragen. Diese zusätzlichen flüssigen Mittel beschränken sich auf Sichteinlagen, wie z.B. Barmittel, die auf den laufenden Bankkonten des Subfonds gehalten werden und jederzeit verfügbar sind. Die 20%-Grenze darf nur dann vorübergehend für einen unbedingt notwendigen Zeitraum überschritten werden, wenn die Umstände dies aufgrund außergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen erfordern (z.B. Kriege, Terroranschläge, Gesundheitskrisen oder andere ähnliche Ereignisse) und wenn eine solche Überschreitung unter Berücksichtigung der besten Interessen der Anleger gerechtfertigt ist.

Ancillary liquid assets may amount to up to 20% of the total assets of the Subfund. Such ancillary liquid assets shall be limited to bank deposits at sight, such as cash held in the Subfund's current bank accounts and accessible at any time. The 20% limit may only be breached temporarily for a period of time strictly necessary when, because of exceptionally unfavourable market conditions, circumstances so require (circumstances such as wars, terrorist attacks, health crises or other similar events) and where such breach is justified having regard to the best interests of the investors.

Der Subfonds kann zu Liquiditätszwecken in flüssige Mittel investieren, d.h. in Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds gemäß der Definition in Abschnitt 5 des Allgemeinen Teils sowie in täglich rückzahlbare Einlagen.

The Subfund can invest for treasury purposes in liquid assets, meaning money market instruments and money market funds, as defined in section 5 of the General Part as well as deposits repayable on demand.

HINWEISE BETREFFEND NACHHALTIGKEITSRISIKEN

SUSTAINABILITY RISKS

Der Marktwert der zugrunde liegenden Anlagen des Subfonds unterliegt den im Allgemeinen Teil beschriebenen Nachhaltigkeitsrisiken. Der Subfonds wird als mit hohen Nachhaltigkeitsrisiken behaftet, die erhebliche Auswirkungen auf den Wert des Portfolios haben können.

The market value of underlying investments of the Subfund are subject to sustainability risks described in the General Part. The Subfund is deemed to have a high level of sustainability risks, which may have significant effect on the value of the portfolio.

Die Bewertung der Nachhaltigkeitsrisiken ist fester Bestandteil der Investmententscheidungen des Anlageverwalters und wird regelmässig während der gesamten Laufzeit der Anlagen durchgeführt.

The sustainability risk assessment is integrated to the investment decisions of the Investment Manager and shall be carried out at least periodically throughout the life-time of such investment.

Für die Zwecke der Bewertung des Nachhaltigkeitsrisikos kann der Anlageverwalter alle verfügbaren Nachhaltigkeitsinformationen verwenden, wie z. B. öffentlich zugängliche Berichte investierter Unternehmen, sonstige öffentlich zugängliche Daten (z. B. Kredit-Ratings) und Daten, die von externen Datenanbietern erstellt und veröffentlicht werden.

For the purposes of sustainability risk assessment, the Investment Manager may use any sustainability information available such as publicly available reports of invested companies, other publicly available data (such as credit ratings) and data made and distributed by external data vendors.

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

The investments underlying this financial product do not take into account the EU criteria for environmentally sustainable economic activities.

3. ANLEGERPROFIL

Der KONWAVE GOLD EQUITY FUND eignet sich nur für erfahrene Investoren, die Erfahrung mit volatilen Anlagen haben, über vertiefte Kenntnisse der Kapitalmärkte verfügen und die gezielt von der Marktentwicklungen in spezialisierten Märkten profitieren wollen und mit den spezifischen Chancen und Risiken dieser Marktsegmente vertraut sind. Investoren haben mit Wertschwankungen zu rechnen, die temporär auch zu sehr hohen Wertverlusten führen können. In einem breit diversifizierten Gesamtportfolio kann der KONWAVE GOLD EQUITY FUND als Ergänzungsanlage eingesetzt werden.

4. DER ANLAGEVERWALTER

KONWAVE AG, Obstmarkt 1, CH-9100 Herisau, Schweiz.

Der Anlageverwalter ist ermächtigt, unter Berücksichtigung der Anlageziele, Anlagepolitik und Anlagegrenzen und unter der ultimativen Kontrolle der Verwaltungsgesellschaft bzw. des Verwaltungsrates oder der/den von der Verwaltungsgesellschaft bestellten Kontrollstelle/n, für den KONWAVE GOLD EQUITY FUND unmittelbar Anlagen zu tätigen.

Die KONWAVE AG ist eine Aktiengesellschaft nach schweizerischem Recht. Sie besitzt eine Bewilligung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA als Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen und wird durch die FINMA beaufsichtigt.

5. BESCHREIBUNG DER ANTEILE DES KONWAVE GOLD EQUITY FUND

Nach dem Erstausgabedatum kann die Gesellschaft Anteile des KONWAVE GOLD EQUITY FUND in folgenden Kategorien ausgeben:

- A-Anteile: ausschüttend;
- B-Anteile:thesaurierend;
- C-Anteile:thesaurierend (für „institutionelle Investoren“, wie nachfolgend definiert);
- E-Anteile:thesaurierend (für bestimmte Intermediäre, wie nachfolgend definiert);
- I-Anteile:thesaurierend (für „institutionelle Investoren“, wie nachfolgend definiert);
- R-Anteile:thesaurierend (für bestimmte Intermediäre, wie nachfolgend definiert);
- Ra-Anteile:ausschüttend (für bestimmte Intermediäre, wie nachfolgend definiert).

3. INVESTOR PROFILE

The KONWAVE GOLD EQUITY FUND is suitable for investors who have experience with volatile investments, have sound knowledge of the capital markets and wish to benefit from the market development in specialized markets, and are familiar with the opportunities and risks associated with these market segments. Investors must expect fluctuations in the value of the investments, which may temporarily even lead to substantial loss of value. The KONWAVE GOLD EQUITY FUND may be used as a supplementary investment within a widely diversified portfolio.

4. INVESTMENT MANAGER

KONWAVE AG, Obstmarkt 1, CH-9100 Herisau, Switzerland.

The Investment Manager is authorized to make investments directly for KONWAVE GOLD EQUITY FUND, taking into account the investment objectives, policy and restrictions and under the ultimate supervision of the Management Company or the Board of Directors or the auditor(s) appointed by the Management Company.

KONWAVE AG is a joint-stock company organized under Swiss law. It is an asset manager for collective investments within the meaning of the Swiss Collective Investment Act and as such is supervised by the Swiss Financial Market Supervisory Authority ("FINMA").

5. DESCRIPTION OF SHARES OF THE KONWAVE GOLD EQUITY FUND

After the initial issue date, the Company may issue Shares in the KONWAVE GOLD EQUITY FUND in the following categories:

- "A" Shares: distributing;
- "B" Shares:accumulating;
- "C" Shares: accumulating (for "institutional investors", as described hereafter);
- "E" Shares: accumulating (for certain intermediaries, as described hereafter);
- "I" Shares: accumulating (for "institutional investors", as described hereafter);
- "R" Shares: accumulating (for certain intermediaries, as described hereafter);
- "Ra" Shares: distributing (for certain intermediaries, as described hereafter).

Es werden nur Anteile in Namensform ausgegeben. Die jeweils verfügbaren Anteilkategorien können bei der Hauptverwaltungsstelle bzw. bei den Informations- oder Vertriebsstellen erfragt werden.

Ferner kann die Gesellschaft Anteilkategorien sowohl in der Rechnungswährung US Dollar des KONWAVE GOLD EQUITY FUND als auch in CHF und EUR anbieten. Dabei dürfen für die einzelnen Anteilkategorien keine kategorispezifischen Währungsabsicherungsgeschäfte getätigt werden.

C-ANTEILE sowie **I-ANTEILE** dürfen nur durch „institutionelle Investoren“ im Sinne von Artikel 174ff. des Gesetzes von 2010 erworben werden (vgl. zur Mindestzeichnung die nachfolgenden Kapitel „Ausgabe und Rücknahme der Anteile“ und „Umtausch von Anteilen“). Für in der EU inkorporierte Rechtssubjekte umfasst die Definition des „Institutionellen Investors“ alle geeigneten Gegenparteien und alle Kunden, die per se als professionelle Kunden angesehen werden im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente („MIFID“), die nicht eine Behandlung als nichtprofessioneller Kunde beantragt haben.

E-ANTEILE werden ausschliesslich an Vertriebsstellen mit Domizil in Spanien und Italien sowie an bestimmte weitere Vertriebsstellen in anderen Vertriebsmärkten ausgegeben, sofern der Verwaltungsrat der Gesellschaft für Letztere eine besondere Ermächtigung zum Vertrieb der E-Anteile beschlossen hat. Andere Vertriebsstellen dürfen keine E-Anteile erwerben.

R-ANTEILE sowie **Ra-ANTEILE** sind nur für bestimmte Intermediäre verfügbar, denen es nicht gestattet ist, Gebühren, Provisionen oder andere monetäre oder nichtmonetäre Vorteile (mit Ausnahme kleinerer nichtmonetärer Vorteile) einer dritten Partei oder einer Person, die im Namen einer dritten Partei handelt, anzunehmen und zu behalten, sei dies (i) aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder (ii) aufgrund dessen, dass sie mit ihren Kunden vertragliche Vereinbarungen (z.B. individuelle diskretionäre Vermögensverwaltungs- oder Anlageberatungsmandate mit separaten Gebührenvereinbarungen oder andere Vereinbarungen) abgeschlossen haben, die solche Zahlungen ausschliessen.

6. AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK

Der Verwaltungsrat schlägt der Generalversammlung der Aktionäre des Subfonds eine jährliche angemessene Ausschüttung vor.

7. GEBÜHREN UND KOSTEN

VERWALTUNGSGEBÜHR

Only registered Shares will be issued. Details of the share categories currently available may be requested from the Central administration or the information agents or distributors.

Furthermore, the Company may offer shares either in USD, the account currency of the KONWAVE GOLD EQUITY FUND, or in CHF and EUR. A depreciation caused by exchange rate fluctuations cannot be ruled out.

C SHARES and **I SHARES** may only be acquired by "institutional investors" within the meaning of Articles 174 et seq. of the Law of 2010 (re. minimum subscriptions, see the section "Issue and Redemption of Shares" and "Switching of Shares"). For entities incorporated in the EU, the definition of "institutional investors" includes, inter alia, all eligible counterparties and all clients considered per se to be professionals pursuant to Directive 2014/65/EU on markets in financial instruments ("MIFID- Directive") who have not requested non-professional treatment.

E SHARES are issued exclusively to distributors domiciled in Spain and Italy and to other defined distributors in other distribution markets, provided the Board of Directors of the Company has decided on a special authorisation for the distribution of E Shares for the latter. All other distributors are not allowed to acquire E-Shares.

R and **Ra SHARES** are available for specified intermediaries only, who are not allowed to accept and retain fees, commissions or any monetary or non-monetary benefits (except for minor non-monetary benefits) paid or provided by any third party or a person acting on behalf of a third party, be this (i) due to legal requirements or (ii) due to the fact that they have concluded contractual agreement (e.g. individual discretionary portfolio management or advisory agreements with separate fee arrangements or other agreements) with their customers which exclude such payments.

6. DIVIDEND POLICY

The Board of Directors proposes to the General Meeting of Shareholders of the Subfund an appropriate annual distribution.

7. FEES AND COSTS

MANAGEMENT FEE

Für die Verwaltung und Beratung in Bezug auf das Wertpapierportfolio des KONWAVE GOLD EQUITY FUND sowie für damit verbundene Verwaltungs- und ggf. Vertriebsleistungen wird auf der Basis des Nettoinventarwerts jährlich die folgende Verwaltungsgebühr erhoben (maximal):

For the management and advise of the KONWAVE GOLD EQUITY FUND securities portfolio, as well as for related management and, if applied, distribution services, a yearly management fee (maximum) shall be levied, on the basis of the net asset, as follows:

ANTEILSKATEGORIEN SHARE CATEGORIES	GEBÜHR IN % P.A. (MAX.) MAX. FEE P.A. IN %	BEMERKUNGEN COMMENTS
A- / B	1.50%	-
C-	1.00%	Im Zusammenhang mit dem Vertrieb, Anbieten oder Halten von diesen Anteilen werden den Vertriebsstellen keine Kommissionen für allfällige Vertriebsleistungen bezahlt.
I-	0.50%	<i>In connection with the distribution, offering or holding of these Shares, no commissions shall be paid to the distributors for distribution services.</i>
E-	2.32%	In der Verwaltungsgebühr ist eine zusätzliche Vertriebsgebühr von max. 0,75% p.a. enthalten. <i>The Management Fee includes an additional distribution fee of maximum 0.75% p.a.</i>
R- / Ra-	1.25%	Im Zusammenhang mit dem Vertrieb, Anbieten oder Halten von R- und Ra-Anteilen werden den Intermediären keine Gebühren, Provisionen oder andere monetäre oder nichtmonetäre Vorteile (mit Ausnahme kleinerer nichtmonetärer Vorteile) ausgerichtet. <i>No fees, commissions or other monetary or non-monetary benefits (other than minor non-monetary benefits) are paid to intermediaries in connection with the distribution, offering or holding of R- and Ra-Shares.</i>

Dienstleistungsgebühr

Die Entschädigung der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, der Hauptverwaltungs-, Hauptzahl-, Namensregister- und Umschreibungsstelle erfolgt separat und beträgt maximal 0,30% p.a. („Dienstleistungsgebühr“).

Servicing Fee

For the remuneration of the Management Company, the custodian, the central administration agent, the principal paying agent, the registrar and transfer agent, a servicing fee amounting to a maximum of 0,30% p.a. will be charged separately (“Servicing fee”).

Nebenkosten

Die Gesellschaft zahlt ferner aus dem Nettoinventarwert des Subfonds die sich aus dem Geschäftsbetrieb der Gesellschaft ergebenden Kosten, wie im Kapitel „Gebühren und Kosten“ des Allgemeinen Teils beschrieben.

Additional Charges

Furthermore, the Company pays out of the net asset value of the Subfund the costs arising from the business operations of the Company, described in the section "Fees and Expenses" of the General Part.

Performance Fee

Der Anlageverwalter hat zusätzlich zu der oben beschriebenen Verwaltungsgebühr Anspruch auf eine performanceabhängige Gebühr („**Performance Fee**“), wie nachstehend beschrieben, basierend auf den Anstieg des Nettoinventarwertes der jeweiligen Anteilskategorie.

Performance Fee

In addition to the management fee above, the Investment Manager is entitled to receive a performance-related fee (“**Performance Fee**”), as set out below, on the appreciation in the net asset value per relevant Share category.

Der Referenzzeitraum für die Wertentwicklung entspricht der gesamten Laufzeit des Subfonds (außer bei besonderen Ereignissen wie einer Verschmelzung oder dem Wechsel des Anlageverwalters). Der Referenzzeitraum für die Wertentwicklung beginnt mit dem Datum der Lancierung der jeweiligen Anteilskategorie.

Die Performance Fee unterliegt einer „High Water Mark“ und einem „Hurdle NAV“.

Die **High Water Mark** ist identisch mit dem Erstausgabepreis der Anteilskategorie. Bei der Auflegung der Anteilskategorie C-USD wurde die High Water Mark auf USD 319.972 festgelegt, die der High Water Mark der Anteilskategorie B-USD vom 27. Dezember 2013 entsprach und somit höher als der Erstausgabepreis der Anteilskategorie C-USD war, der USD 108.949 betrug.

Der **Hurdle NAV** ist die High Water Mark, angepasst an den festgelegten Vergleichsindex (der „**Vergleichsindex**“). Für die Anteilskategorie C-USD basiert der Hurdle NAV auf dem Erstausgabepreis. Für alle anderen neuen Anteilskategorien beginnt der Hurdle NAV mit dem Erstausgabepreis, angepasst an den Vergleichsindex, und wird nach Auszahlung einer etwaigen Performance Fee der High Water Mark entsprechen, angepasst an die prozentuale Rendite des Vergleichsindex seit der letzten Rücksetzung der High Water Mark.

Der Anlageverwalter hat Anspruch auf die Performance Fee, wenn am letzten Bewertungstag des Rechnungsjahres der Nettoinventarwert pro Anteil über der High Water Mark liegt („**Outperformance über der High Water Mark**“) und wenn gleichzeitig die prozentuale Rendite je Anteil seit der letzten Rücksetzung der High Water Mark über dem Hurdle NAV liegt („**Outperformance über dem Hurdle NAV**“).

Wenn der Nettoinventarwert pro Anteil am letzten Bewertungstag des Rechnungsjahres über der High Water Mark liegt und die prozentuale Rendite seit der letzten Rücksetzung der High Water Mark über derjenigen des Vergleichsindex liegt, wird die High Water Mark für das neue Rechnungsjahr auf den nach Abzug der zurückgestellten Performance Fee errechneten Nettoinventarwert am letzten Bewertungstag des Rechnungsjahres gesetzt. In allen anderen Fällen bleibt die High Water Mark unverändert.

Der Vergleichsindex ist FTSE Gold Mines Net Tax Index. Der Wert des Vergleichsindex wird am jeden Bewertungstag aktualisiert.

Die Performance Fee wird an jedem Bewertungstag berechnet und aufgelaufen, und jede am Ende des Rechnungsjahres aufgelaufene Performance Fee wird nach dem Ende des Rechnungsjahres kristallisiert und an den Anlageverwalter ausbezahlt. Die Performance Fee wird

The performance reference period corresponds to the entire lifecycle of the Subfund (except for special events such as merger or the replacement of the Investment Manager). The performance reference period shall start on the respective Share Category's launch date.

The Performance Fee is subject to a “High Water Mark” and a “Hurdle NAV”.

The **High Water Mark** is identical to the initial issue price of the Share category. At the launch of USD C-Share, the High Water Mark was set to USD 319.972, which corresponded to the one of the USD B-Share as of 27 December 2013, which was hence higher than the initial issue price of USD C-Share, which was USD 108.949.

The **Hurdle NAV** is the High Water Mark adjusted by the defined benchmark (“**Benchmark**”). For USD C-Share, the Hurdle NAV is based on its initial issue price. For any other new Share categories, the Hurdle NAV will start with the initial issue price adjusted by the Benchmark and will correspond after any Performance Fee has been crystallized to the High Water Mark adjusted by the percentage return of the Benchmark since the last reset of the High Water Mark.

The Investment Manager is entitled to the Performance Fee if, at the last Valuation Day of the financial year, the net asset value per share is above the High Water Mark (“**Outperformance over the High Water Mark**”) and if, at the same time, the percentage return per share since the last reset of the High Water Mark is above that of the Hurdle NAV (“**Outperformance over the Hurdle NAV**”).

If the net asset value per share on the last Valuation Day of the financial year is above the previous High Water Mark and if the percentage return since the last reset of the High Water Mark is above that of the Benchmark, the High Water Mark for the new financial year will be set at the net asset value per share, calculated on the last Valuation Day of that financial year after deduction of the Performance Fee. In all other cases, the High Water Mark will remain unchanged.

The Benchmark shall be FTSE Gold Mines Net Tax Index. The Benchmark value is updated on each Valuation Day.

The Performance Fee will be calculated and accrued on every Valuation Day and any accrued Performance Fee at the end of the financial year will be crystallized and paid out to the Investment Manager after the end of the financial year. The Performance Fee will be calculated net of all costs other than the provision for Performance Fee itself.

Any underperformance or loss previously incurred during the performance reference period against the High Water Mark and the Hurdle NAV should be recovered before a Performance Fee becomes payable again.

abzüglich aller Kosten mit Ausnahme der Zurückstellung für die Performance Fee selbst berechnet.

Jede Unter-Performance oder jeder Verlust, die während des Referenzzeitraums für die Performance gegenüber der High Water Mark und dem Hurdle NAV entstanden sind, sollen aufgeholt werden, bevor eine Performance Fee erneut fällig wird

Die Höhe der Performance Fee beträgt 10% p.a. (Anteilsategorien A, B, C, E, R, Ra) bzw. 20% p.a. (Anteilsategorie I) der Outperformance je Anteilsategorie gegenüber dem Hurdle NAV.

Für Anteile, die während des Rechnungsjahres zurückgegeben werden, wird die bereits aufgelaufene im Verhältnis zur Anzahl der zurückgegebenen Anteile Performance Fee kristallisiert, aber erst am Ende des Rechnungsjahres an den Anlageverwalter ausgezahlt. Darüber hinaus tragen Anteile, die während des Rechnungsjahres gezeichnet werden, nicht zur Performance Fee bei, die vor der Zeichnung kumuliert wurde.

Wenn am letzten Bewertungstag des Rechnungsjahres der an den Anlageverwalter zu zahlende Betrag mehr als 20% der Outperformance über die High Water Mark beträgt, wird der übersteigende Anteil der Performance Fee zurückgestellt und als Rücklage auf den ersten Bewertungstag des nächsten Rechnungsjahres übertragen. Diese Rücklage wird an jedem Bewertungstag in Abhängigkeit von der Performance der jeweiligen Anteilsategorie angepasst.

In einem solchen Fall wird die High Water Mark für das neue Rechnungsjahr entsprechend angepasst.

The Performance Fee amounts to 10% p.a. (Share categories A, B, C, E, R, Ra) or 20% p.a. (Share category I) of the Outperformance per Share category of the Hurdle NAV.

For shares that are redeemed during the financial year, the existing accrued Performance Fee will be crystallized in proportion to the number of shares redeemed but will not be paid to the Investment Manager until the end of the financial year. In addition, shares subscribed during the financial year will not contribute to the Performance Fee earned in the period preceding the subscription.

If on the last Valuation Day of the financial year the amount of Performance Fee to be paid to the Investment Manager exceeds 20% of the Outperformance over the High Water Mark, the exceeding portion of the Performance Fee will be accrued and put as a reserve for the first Valuation Day of the next financial year. This reserve will be adjusted on each Valuation Day depending on the Share category performance.

In such a case, the High Water Mark will be adjusted consequently for the new financial year.

SUBFONDS SUBFUND	ANTEILSKATEGORIEN SHARE CLASS	PERFORMANCE FEE	VERGLEICHSINDEX REFERENCE INDEX
KONWAVE GOLD EQUITY FUND	A, B, C, E, R, RA	10% P.A.	FTSE GOLD MINES NET TAX INDEX
	I	20% P.A.	

Der vorgenannte Vergleichsindex ist ein Referenzwert im Sinne der Verordnung (EU) 2016/1011 (EU Referenzwertverordnung). Der Referenzwert wird von einem Administrator bereitgestellt, der in der EU angesiedelt ist und in das ESMA-Register nach Art. 36 der EU-Referenzwertverordnung eingetragen ist. Die Gesellschaft hat robuste schriftliche Pläne aufgestellt, in denen die Massnahmen dargelegt werden, welche sie ergreifen würde, in den Fällen, in denen dieser Referenzwert sich wesentlich ändert oder gar nicht mehr bereitgestellt würde. Die entsprechenden Richtlinien der GAM-Gruppe sind auf www.funds.gam.com erhältlich.

The abovementioned reference index is a benchmark pursuant to the Regulation (EU) 2016/1011 (EU Benchmark Regulation). The administrator who provides the benchmark is located in the EU and is registered in the ESMA-Register referred to in art. 36 of the EU Benchmark Regulation. The Company implemented a solid written plan setting out the measures it would take in case a benchmark materially changes or ceases to be provided. The pertinent policies of the GAM Group are available on www.funds.gam.com.

Berechnungsbeispiel 1

Im folgenden Beispiel sind die High Water Mark ("HWM") und der Vergleichsindex am Bewertungstag A auf 100,00 festgelegt. Berechnungszeitpunkt C ist das Ende des Rechnungsjahres. Der Prozentsatz der Performance Fee beträgt 10%. Der Bruttoinventarwert entspricht dem Gesamtnettovermögen ohne aufgelaufene Performance Fee und kristallisierte Performance Fee. Das Vermögen vor Abzug der Performance Fee entspricht dem Gesamtnettovermögen ohne aufgelaufene Performance Fee.

Calculation example 1

In the following example, the High Water Mark ("HWM") and Benchmark are set at 100.00 at Valuation Point A. Valuation Point C is the end of the financial year. Performance Fee rate is 10%. Gross Asset Value represents total net assets excluding accrued Performance Fee and crystallized Performance Fee. Assets before deduction of Performance Fee represent total net assets excluding accrued Performance Fee only.

Valuation Point Bewertungszeitpunkt	Number of Outstanding Shares Anzahl der ausstehenden Anteile	Gross Asset Value Bruttovermögenswert	Assets before deduction of Performance Fee Vermögen vor Abzug der Performance Fee	NAV per Share before deduction of Performance Fee Nettoinventarwert pro Anteil vor Abzug der Performance Fee	HWM	Benchmark Vergleichsindex	Hurdle NAV	Accrued Performance Fee Aufgelaufene Performance Fee	NAV per Share after deduction of the Performance Fee Nettoinventarwert pro Anteil nach Abzug der Performance Fee
A	1,000.00	100,000.00	100,000.00	100.00	100.00	100.00	100.00	0.00	100.00
B	1,000.00	102,000.00	102,000.00	102.00	100.00	101.00	101.00	100.00	101.90
C	1,000.00	102,500.00	102,500.00	102.50	100.00	103.00	103.00	0.00	102.50

Ein Anleger kauft 1,000.00 Anteile und die Anzahl der ausstehenden Anteile beträgt 1,000.00 zum Bewertungszeitpunkt A.

An investor buys 1,000.00 shares and the number of Outstanding Shares is 1,000.00 at Valuation Point A.

Berechnungszeitpunkt B

Zum Bewertungszeitpunkt B sind die Bedingungen mit einer Outperformance gegenüber der HWM und einer Outperformance gegenüber dem Vergleichsindex erfüllt. Es kann eine Performance Fee anfallen.

Die Outperformance gegenüber der HWM beträgt 2,00%.

Die Outperformance gegenüber dem Vergleichsindex beträgt 1,00%.

Valuation Point B

At Valuation Point B, conditions with Outperformance over the HWM and Outperformance over the Benchmark are met. Performance Fee can be accrued.

Outperformance over the HWM is 2.00%.

Outperformance over the Benchmark is 1.00%.

Hurdle NAV ist 101.00

HWM angepasst an die Vergleichsindexveränderung seit der letzten Rücksetzung der HWM

$100.00 \times (101.00/100.00) = 101.00$

Hurdle NAV is 101.00

HWM adjusted by Benchmark variation since last HWM reset

$100.00 \times (101.00/100.00) = 101.00$

Die aufgelaufene Performance Fee beträgt 100.00

Anzahl der ausstehenden Anteile multipliziert mit der Outperformance gegenüber dem Hurdle NAV und dem Prozentsatz der Performance Fee

$1,000.00 \times (102.00 - 101.00) \times 10\% = 100.00$

Accrued Performance Fee is 100.00

Number of Outstanding Shares multiplied by Outperformance over the Hurdle NAV and Performance Fee Rate

$1,000.00 \times (102.00 - 101.00) \times 10\% = 100.00$

Der Nettoinventarwert pro Anteil nach Abzug der Performance Fee beträgt 101,90.

Anzahl der ausstehenden Anteile multipliziert mit dem Nettoinventarwert pro Anteil vor Abzug der Performance Fee, wobei die aufgelaufene Performance Fee abgezogen und das Ganze durch die Anzahl der ausstehenden Anteile geteilt wird

$((1,000.00 \times 102.00) - 100.00) / 1,000.00 = 101.90$

NAV per Share after deduction of Performance Fee is 101.90.

Number of Outstanding Shares multiplied by NAV per Share before deduction of Performance Fee with Accrued Performance Fee deducted and the whole divided by number of Outstanding Shares

$((1,000.00 \times 102.00) - 100.00) / 1,000.00 = 101.90$

Bewertungszeitpunkt C

Zum Bewertungszeitpunkt C sind die Bedingungen für eine Outperformance gegenüber der HWM und eine Outperformance gegenüber dem Vergleichsindex nicht erfüllt.

Es kann keine Performance Fee anfallen.

Die Outperformance gegenüber der HWM beträgt 2,50%.

Die Outperformance gegenüber dem Vergleichsindex beträgt -0,50 %. Der Nettoinventarwert pro Anteil nach Abzug der Performance Fee beträgt 102,50.

Valuation Point C

At Valuation Point C, conditions with Outperformance over the HWM and Outperformance over the Benchmark are not met.

No Performance Fee can be accrued.

Outperformance over the HWM is 2.50%.

Outperformance over the Benchmark is -0.50%.

NAV per share after deduction of the Performance Fee is 102.50.

No Performance Fee is crystallized.

The HWM for the next financial year remains unchanged at 100.00

Keine Performance Fee wird kristallisiert.

Die HWM für das nächste Rechnungsjahr bleibt unverändert bei 100,00

Berechnungsbeispiel 2

Im folgenden Beispiel werden die High Water Mark ("HWM") und der Vergleichsindex zum Bewertungszeitpunkt A auf 100,00 gesetzt. Der Prozentsatz der Performance Fee beträgt 10%.

Calculation example 2

In the following example, the High Water Mark ("HWM") and Benchmark are set at 100.00 at Valuation Point A. Performance Fee rate is 10%.

Der Bruttoinventarwert stellt das gesamte Nettovermögen ohne aufgelaufene Performance Fee und kristallisierte Performance Fee dar.

Das Vermögen vor Abzug der Performance Fee stellt das gesamte Nettovermögen ohne die aufgelaufene Performance Fee dar.

Gross Asset Value represents total net assets excluding accrued Performance Fee and crystallized Performance Fee.

Assets before deduction of Performance Fee represent total net assets excluding accrued Performance Fee only.

Valuation Point Bewertungszeitpunkt	Number of Outstanding Shares Anzahl der ausstehenden Anteile	Gross Asset Value Bruttovermö- genswert	Assets before deduction of Performance Fee Vermögen vor Abzug der Performance Fee	NAV per Share before deduction of Performance Fee Nettoinventarwert pro Anteil vor Abzug der Performance Fee	HWM	Benchmark Vergleichsindex	Hurdle NAV	Accrued Performance Fee Aufgelaufene Performance Fee	NAV per Share after deduction of the Performance Fee Nettoinventarwert pro Anteil nach Abzug der Performance Fee
A	1,000.00	100,000.00	100,000.00	100.00	100.00	100.00	100.00	0.00	100.00
B	1,000.00	105,000.00	105,000.00	105.00	100.00	100.00	100.00	500.00	104.50
C	3,000.00	314,400.00	314,400.00	104.80	100.00	100.00	100.00	540.00	104.62

Ein Anleger kauft 1.000,00 Anteile und die Anzahl der ausstehenden Anteile beträgt 1.000,00 zum Bewertungszeitpunkt A.

Berechnungszeitpunkt B

Zum Bewertungszeitpunkt B sind die Bedingungen mit einer Outperformance gegenüber der HWM und einer Outperformance gegenüber dem Vergleichsindex erfüllt. Es kann eine Performance Fee anfallen.

Die Outperformance gegenüber der HWM beträgt 5,00%.

Die Outperformance gegenüber dem Vergleichsindex beträgt 5,00%.

Hurdle NAV ist 100,00

HWM angepasst an die Vergleichsindexveränderung seit der letzten Rücksetzung der HWM

$100.00 \times (100.00/100.00) = 100.00$

Aufgelaufene Performance Fee ist 500,00

Anzahl der ausstehenden Anteile multipliziert mit der Outperformance gegenüber dem Hurdle NAV und dem Prozentsatz der Performance Fee

$1.000,00 \times (105,00-101,00) \times 10\% = 500,00$

Der Nettoinventarwert pro Anteil nach Abzug der Performance Fee beträgt 104,50.

Anzahl der ausstehenden Anteile multipliziert mit dem Nettoinventarwert pro Anteil vor Abzug der Performance Fee, wobei die aufgelaufene Performance Fee abgezogen und das Ganze durch die Anzahl der ausstehenden Anteile geteilt wird
 $((1,000.00 \times 105.00) - 500.00) / 1,000.00 = 104.50$

Berechnungszeitpunkt C

Ein Anleger kauft 2.000,00 Anteile zum Bewertungszeitpunkt B zu einem Preis von 104,50.

Die Anzahl der ausstehenden Anteile beträgt nun zum Bewertungszeitpunkt C 3.000,00.

Zum Bewertungszeitpunkt B sind die Bedingungen mit einer Outperformance gegenüber der HWM und einer Outperformance gegenüber dem Vergleichsindex erfüllt. Es kann eine Performance Fee anfallen.

Die Outperformance gegenüber der HWM beträgt 4,80 %.

Die Outperformance gegenüber dem Vergleichsindex beträgt 4,80 %.

Hurdle NAV ist 100,00

HWM angepasst um die Vergleichsindexveränderung seit der letzten Rücksetzung der HWM

$100.00 \times (100.00/100.00) = 100.00$

Jede Zeichnung, die zur Schaffung neuer ausstehender Anteile führt, sollte bei der Berechnung der im Zeitraum vor der Zeichnung angefallenen Performance Fee nicht berücksichtigt werden.

An investor buys 1,000.00 shares and the number of Outstanding Shares is 1,000.00 at Valuation Point A.

Valuation Point B

At Valuation Point B, conditions with Outperformance over the HWM and Outperformance over the Benchmark are met. Performance Fee can be accrued.

Outperformance over the HWM is 5.00%.

Outperformance over the Benchmark is 5.00%.

Hurdle NAV is 100.00

HWM adjusted by Benchmark variation since last HWM reset

$100.00 \times (100.00/100.00) = 100.00$

Accrued Performance Fee is 500.00

Number of Outstanding Shares multiplied by Outperformance over the Hurdle NAV and Performance Fee Rate

$1,000.00 \times (105.00-101.00) \times 10\% = 500.00$

NAV per Share after deduction of Performance Fee is 104.50.

Number of Outstanding Shares multiplied by NAV per Share before deduction of Performance Fee with Accrued Performance Fee deducted and the whole divided by number of Outstanding Shares
 $((1,000.00 \times 105.00) - 500.00) / 1,000.00 = 104.50$

Valuation Point C

An investor buys 2,000.00 shares at Valuation Point B at a price of 104.50.

The number of Outstanding Shares is now 3,000.00 at Valuation Point C.

At Valuation Point B, conditions with Outperformance over the HWM and Outperformance over the Benchmark are met. Performance Fee can be accrued.

Outperformance over the HWM is 4.80%.

Outperformance over the Benchmark is 4.80%.

Hurdle NAV is 100.00

HWM adjusted by Benchmark variation since last HWM reset

$100.00 \times (100.00/100.00) = 100.00$

Any subscription leading to the creation of new outstanding Shares should not be taken into account when calculating the Performance Fee incurred in the period preceding the subscription.

Therefore, any accrued Performance Fee at Valuation Point C is reduced by the amount triggered by the purchase of 2,000.00 shares (2,000.00 shares with each 10% of an 4.50% outperformance against Hurdle NAV at Valuation Point B).

Accrued Performance Fee is 540.00.

(Number of Outstanding Shares multiplied by Outperformance over the Hurdle NAV and Performance Fee Rate) – (number of new shares multiplied

Daher wird jede aufgelaufene Performance Fee zum Bewertungszeitpunkt C um den Betrag reduziert, der durch den Kauf von 2.000,00 Anteilen ausgelöst wird (2.000,00 Anteile mit jeweils 10% einer Outperformance von 4,50% gegenüber dem Hurdle NAV zum Bewertungszeitpunkt B).

Die aufgelaufene Performance Fee beträgt 540,00.

(Anzahl der ausstehenden Anteile multipliziert mit der Outperformance gegenüber dem Hurdle NAV und dem Prozentsatz der Performance Fee) - (Anzahl der neuen Anteile multipliziert mit der Netto-Outperformance gegenüber der HWM vom vorherigen Bewertungszeitpunkt und dem Prozentsatz der Performance Fee)
 $(3.000 \times (104,80 - 100,00) \times 10\%) - (2.000,00 \times (104,50 - 100) \times 10\%) = 540,00$

Der Nettoinventarwert pro Anteil nach Abzug der Performance Fee beträgt 104,62.

Anzahl der ausstehenden Anteile multipliziert mit dem Nettoinventarwert pro Anteil vor Abzug der Performance Fee, wobei die aufgelaufene Performance Fee abgezogen und das Ganze durch die Anzahl der ausstehenden Anteile geteilt wird
 $((3.000,00 \times 104,80) - 540,00) / 3.000 = 104,62$

Eine aufgelaufene Performance Fee von 540,00 wird kristallisiert.
 Der HWM für das nächste Rechnungsjahr beträgt 104,62.

Berechnungsbeispiel 3

Im folgenden Beispiel wird die High Water Mark („HWM“) am Bewertungspunkt A auf 100,00 festgelegt.

Der Prozentsatz der Performance Fee beträgt 10%.

Der Bruttoinventarwert stellt das gesamte Nettovermögen ohne aufgelaufene Performance Fee und kristallisierte Performance Fee dar.

Das Vermögen vor Abzug der Performance Fee stellt das gesamte Nettovermögen ohne die aufgelaufene Performance Fee dar.

by net outperformance against HWM from the previous Valuation Point and Performance Fee Rate)

$(3.000 \times (104,80 - 100,00) \times 10\%) - (2.000,00 \times (104,50 - 100) \times 10\%) = 540,00$

NAV per Share after deduction of the Performance Fee is 104.62.

Number of Outstanding Shares multiplied by NAV per Share before deduction of Performance Fee with Accrued Performance Fee deducted and the whole divided by number of Outstanding Shares
 $((3.000,00 \times 104,80) - 540,00) / 3.000 = 104,62$

Accrued performance Fee of 540.00 is crystallized.

The HWM for the next financial year is 104.62.

Calculation example 3

In the following example, the High Water Mark („HWM“) is set at 100.00 at Valuation Point A.

Performance Fee rate is 10%.

Gross Asset Value represents total net assets excluding accrued Performance Fee and crystallized Performance Fee.

Assets before deduction of Performance Fee represent total net assets excluding accrued Performance Fee only.

Valuation Point Bewertungszeitpunkt	Number of Outstanding Shares Anzahl der ausstehenden Anteile	Gross Asset Value Bruttovermögenswert	Assets before deduction of Performance Fee Vermögen vor Abzug der Performance Fee	NAV per Share before deduction of Performance Fee Nettoinventarwert pro Anteil vor Abzug der Performance Fee	HWM	Benchmark Vergleichsindex	Hurdle NAV	Accrued Performance Fee Aufgelaufene Performance Fee	NAV per Share after deduction of the Performance Fee Nettoinventarwert pro Anteil nach Abzug der Performance Fee
A	3,000.00	100,000.00	300,000.00	100.00	100.00	100.00	100.00	0.00	100.00
B	3,000.00	315,000.00	315,000.00	105.00	100.00	104.00	104.00	300.00	104.90
C	2,000.00	210,000.00	209,900.00	104.95	100.00	105.00	105.00	0.00*	104.95

* A Performance Fee of 100.00 is crystallized alongside

* Eine Performance Fee wird kristallisiert

Berechnungszeitpunkt B

Zum Bewertungszeitpunkt B sind die Bedingungen mit einer Outperformance gegenüber der HWM und einer Outperformance gegenüber dem Vergleichsindex erfüllt. Es kann eine Performance Fee anfallen.

Die Outperformance gegenüber der HWM beträgt 5,00%.

Die Outperformance gegenüber dem Vergleichsindex beträgt 4,00%.

Hurdle NAV beträgt 104,00

HWM angepasst an die Vergleichsindexveränderung seit der letzten Rücksetzung der HWM

$100,00 \times (104,00 / 100,00) = 104,00$

Aufgelaufene Performance Fee ist 300,00

Anzahl der ausstehenden Anteile multipliziert mit der Outperformance gegenüber der HWM pro Anteil und dem Prozentsatz für die Performance Fee

$3.000,00 \times (105,00 - 104,00) \times 10\% = 300$

Valuation Point B

At Valuation Point B, conditions with Outperformance over the HWM and Outperformance over the Benchmark are met. Performance Fee can be accrued.

Outperformance over the HWM is 5.00%.

Outperformance over the Benchmark is 4.00%.

Hurdle NAV is 104.00

HWM adjusted by Benchmark variation since last HWM reset

$100,00 \times (104,00 / 100,00) = 104,00$

Accrued Performance Fee is 300.00

Number of Outstanding Shares multiplied by Outperformance over the HWM per Share and Performance Fee Rate

$3.000,00 \times (105,00 - 104,00) \times 10\% = 300$

NAV per Share after deduction of Performance Fee is 104.90.

Number of Outstanding Shares multiplied by NAV per Share before deduction of Performance Fee with Accrued Performance Fee deducted and the whole divided by number of Outstanding Shares

Der Nettoinventarwert pro Anteil nach Abzug der Performance Fee beträgt 104,90.

Anzahl der ausstehenden Anteile multipliziert mit dem Nettoinventarwert pro Anteil vor Abzug der Performance Fee, wobei die aufgelaufene Performance Fee abgezogen und das Ganze durch die Anzahl der ausstehenden Anteile geteilt wird
 $((3,000.00 \times 105.00) - 300.00) / 3,000 = 104.90$

Berechnungszeitpunkt C

Ein Anleger verkauft 1.000,00 Anteile zum Bewertungszeitpunkt B zu einem Preis von 104,90.

Die Anzahl der ausstehenden Anteile beträgt nun 2.000,00 zum Bewertungszeitpunkt C.

Für Anteile, die an einem beliebigen Bewertungstag während des Rechnungsjahres zurückgenommen werden (*net outflows*), wird die aufgelaufene Performance Fee, die den zurückgenommenen Anteilen zuzuordnen ist, kristallisiert und nach dem Ende des Rechnungsjahres an den Anlageverwalter ausgezahlt.

Die zum Bewertungszeitpunkt B aufgelaufene Performance Fee wird im Verhältnis zu den zurückgenommenen Anteilen kristallisiert.

Die kristallisierte Performance Fee beträgt 100,00
Aufgelaufene Performance Fee vom vorherigen Bewertungszeitpunkt multipliziert mit dem Verhältnis zwischen zurückgenommenen Anteilen und der Anzahl der ausstehenden Anteile vom vorherigen Bewertungszeitpunkt

$300.00 \times (100.00 / 300.00) = 100.00$

Der Bruttoinventarwert für die verbleibenden 2.000,00 Anteile wird um den kristallisierten Betrag von 100,00 reduziert.

Der Nettoinventarwert vor Abzug der Performance Fee beträgt somit 104,95.

Bruttoinventarwert wobei die aufgelaufene Performance Fee abgezogen und das Ganze durch die Anzahl der ausstehenden Anteile geteilt wird
 $(210,000 - 100.00) / 2,000.00 = 104.95$

Zum Bewertungszeitpunkt C sind die Bedingungen mit einer Outperformance gegenüber der HWM und einer Outperformance gegenüber dem Vergleichsindex nicht erfüllt.

Es kann keine Performance Fee anfallen.

Die Outperformance gegenüber dem HWM beträgt 4,95 %.

Die Outperformance gegenüber dem Vergleichsindex beträgt -0,05%.

Der Nettoinventarwert pro Anteil nach Abzug der Performance Fee beträgt 104,95.

Es wird keine Performance Fee kristallisiert (mit Ausnahme der kristallisierten Performance Fee von 100,00, die aus der Rücknahme resultiert).

Der HWM für das nächste Rechnungsjahr bleibt unverändert bei 100,00

Berechnungsbeispiel 4

Im folgenden Beispiel werden die High Water Mark („HWM“) und der Vergleichsindex zum Bewertungszeitpunkt A auf 100 gesetzt. Bewertungspunkt C ist das Ende des Rechnungsjahres. Der Prozentsatz der Performance Fee beträgt 10 %.

Der Bruttoinventarwert stellt das gesamte Nettovermögen ohne aufgelaufene Performance Fee und kristallisierte Performance Fee dar.

Das Vermögen vor Abzug der Performance Fee entspricht dem gesamten Nettovermögen ohne die aufgelaufene Performance Fee.

$((3,000.00 \times 105.00) - 300.00) / 3,000 = 104.90$

Valuation Point C

An investor sells 1,000.00 share at Valuation Point B at a price of 104.90. The number of Outstanding Shares is now 2,000.00 at Valuation Point C.

For Shares redeemed on any Valuation Day during the financial year (net outflows), the accrued Performance Fee attributable to the redeemed Shares will be crystallized and paid out to the Investment Manager after the end of the fiscal year.

Accrued Performance Fee at Valuation Point B is crystallized in proportion to shares redeemed.

Crystallized Performance Fee is 100.00

Accrued Performance Fee from the previous Valuation Point multiplied by Ratio between Shares Redeemed and Number of Outstanding Shares from the previous Valuation Point

$300.00 \times (100.00 / 300.00) = 100.00$

Gross Asset Value for the remaining 2,000.00 shares is reduced by the crystallized amount of 100.00.

NAV before deduction of Performance Fee is therefore 104.95.

Gross Asset Value with Crystallized Performance Fee deducted and the whole divided by number of Outstanding Shares
 $(210,000 - 100.00) / 2,000.00 = 104.95$

At Valuation Point C, conditions with Outperformance over the HWM and Outperformance over the Benchmark are not met.

No Performance Fee can be accrued.

Outperformance over the HWM is 4.95%.

Outperformance over the Benchmark is -0.05%.

NAV per share after deduction of the Performance Fee is 104.95.

No Performance Fee is crystallized ((except for the crystallization Performance Fee of 100.00 resulting from the redemption).

The HWM for the next financial year remains unchanged at 100.00

Calculation example 4

In the following example, the High Water Mark (“HWM”) and Benchmark are set at 100 at Valuation Point A.

Valuation Point C is the end of the financial year. Performance Fee rate is 10%.

Gross Asset Value represents total net assets excluding accrued Performance Fee and crystallized Performance Fee.

Assets before deduction of Performance Fee represent total net assets excluding accrued Performance Fee only.

Valuation Point Bewertungszeitpunkt	Number of Outstanding Shares Anzahl der ausstehenden Anteile	Gross Asset Value Bruttovermögenswert	Assets before deduction of Performance Fee Vermögen vor Abzug der Performance Fee	NAV per Share before deduction of Performance Fee Nettoinventarwert pro Anteil vor Abzug der Performance Fee	HWM	Benchmark Vergleichsindex	Hurdle NAV	Accrued Performance Fee Aufgelaufene Performance Fee	NAV per Share after deduction of the Performance Fee Nettoinventarwert pro Anteil nach Abzug der Performance Fee
A	1,000.00	100,000.00	100,000.00	100.00	100.00	100.00	100.00	0.00	100.00
B	1,000.00	105,000.00	105,000.00	105.00	100.00	95.00	95.00	1,000.00	104.00
C	1,000.00	107,000.00	107,000.00	107.00	100.00	92.00	92.00	1,500.00	105.50

Ein Anleger kauft 1.000,00 Anteile und die Anzahl der ausstehenden Anteile beträgt 1.000,00 zum Bewertungszeitpunkt A.

An investor buys 1,000.00 shares and the number of Outstanding Shares is 1,000.00 at Valuation Point A.

Bewertungszeitpunkt B

Zum Bewertungszeitpunkt B sind die Bedingungen mit einer Outperformance gegenüber der HWM und einer Outperformance gegenüber dem Vergleichsindex erfüllt. Es kann eine Performance Fee anfallen.

Die Outperformance gegenüber der HWM beträgt 5,00%.

Die Outperformance gegenüber dem Vergleichsindex beträgt 10,00 %.

Valuation Point B

At Valuation Point B, conditions with Outperformance over the HWM and Outperformance over the Benchmark are met. Performance Fee can be accrued.

Outperformance over the HWM is 5,00%.

Outperformance over the Benchmark is 10,00%.

Hurdle NAV beträgt 95,00

HWM angepasst an die Vergleichsindexveränderung seit der letzten Rücksetzung der HWM
 $100.00 \times (95.00/100.00) = 95.00$

Hurdle NAV is 95.00

HWM adjusted by Benchmark variation since last HWM reset
 $100.00 \times (95.00/100.00) = 95.00$

Aufgelaufene Performance Fee ist 1.000,00

Anzahl der ausstehenden Anteile multipliziert mit der Outperformance gegenüber dem Hurdle NAV und dem Prozentsatz der Performance Fee

$1.000,00 \times (105,00-95,00) \times 10\% = 1.000,00$

Accrued Performance Fee is 1,000.00

Number of Outstanding Shares multiplied by Outperformance over the Hurdle NAV and Performance Fee Rate

$1,000.00 \times (105.00-95.00) \times 10\% = 1,000.00$

Der Nettoinventarwert pro Anteil nach Abzug der Performance Fee beträgt 104,00

Anzahl der ausstehenden Anteile multipliziert mit dem Nettoinventarwert pro Anteil vor Abzug der Performance Fee, wobei die aufgelaufene Performance Fee abgezogen und das Ganze durch die Anzahl der ausstehenden Anteile geteilt wird
 $((1,000.00 \times 105.00) - 1,000.00) / 1,000.00 = 104.00$

NAV per Share after deduction of Performance Fee is 104.00

Number of Outstanding Shares multiplied by NAV per Share before deduction of Performance Fee with Accrued Performance Fee deducted and the whole divided by number of Outstanding Shares
 $((1,000.00 \times 105.00) - 1,000.00) / 1,000.00 = 104.00$

Berechnungszeitpunkt C

Zum Bewertungszeitpunkt C sind die Bedingungen mit einer Outperformance gegenüber der HWM und einer Outperformance gegenüber dem Vergleichsindex erfüllt. Es kann eine Performance Fee anfallen.

Die Outperformance gegenüber der HWM beträgt 7,00%.

Die Outperformance gegenüber dem Vergleichsindex beträgt 15%.

Valuation Point C

At Valuation Point C, conditions with Outperformance over the HWM and Outperformance over the Benchmark are met. Performance Fee can be accrued.

Outperformance over the HWM is 7,00%.

Outperformance over the Benchmark is 15%.

Hurdle NAV beträgt 92,00

HWM angepasst an die Vergleichsindexveränderung seit der letzten Rücksetzung der HWM
 $100.00 \times (92.00/100.00) = 92.00$

Hurdle NAV is 92.00

HWM adjusted by Benchmark variation since last HWM reset
 $100.00 \times (92.00/100.00) = 92.00$

Aufgelaufene Performance Fee beträgt 1.500,00

Anzahl der ausstehenden Anteile multipliziert mit der Outperformance gegenüber dem Hurdle NAV und dem Prozentsatz der Performance Fee

$1.000,00 \times (107,00-92,00) \times 10\% = 1.500,00$

Accrued Performance Fee is 1,500.00

Number of Outstanding Shares multiplied by Outperformance over the Hurdle NAV and Performance Fee Rate

$1,000.00 \times (107.00-92.00) \times 10\% = 1,500.00$

Der Nettoinventarwert pro Anteil nach Abzug der Performance Fee beträgt 105,50.

Anzahl der ausstehenden Anteile multipliziert mit dem Nettoinventarwert pro Anteil vor Abzug der Performance Fee, wobei die aufgelaufene Performance Fee abgezogen und das Ganze durch die Anzahl der ausstehenden Anteile geteilt wird
 $((1,000.00 \times 107.00) - 1,500.00) / 1,000.00 = 105.50$

NAV per share after deduction of the Performance Fee is 105.50.

Number of Outstanding Shares multiplied by NAV per Share before deduction of Performance Fee with Accrued Performance Fee deducted and the whole divided by number of Outstanding Shares
 $((1,000.00 \times 107.00) - 1,500.00) / 1,000.00 = 105.50$

Wenn am letzten Bewertungstag eines Rechnungsjahres der an den Anlageverwalter zu zahlende Betrag der Performance Fee 20 % der Outperformance über der High Water Mark übersteigt, wird der übersteigende Teil der Performance Fee aufgelaufen und als Rücklage für den ersten Bewertungstag des nächsten Rechnungsjahres gebildet.

Diese Rücklage wird an jedem Bewertungstag in Abhängigkeit von der Performance des Subfonds/der Anteilskategorie angepasst. In einem solchen Fall wird die High Water Mark für das neue Rechnungsjahr entsprechend angepasst.

Die gesamte Outperformance gegenüber der High Water Mark beträgt 7.000,00

Anzahl der ausstehenden Anteile multipliziert mit der Outperformance gegenüber der HWM
 $(1.000.00 \times 7.00\%) = 7.000.00$

20% der Outperformance über der High Water Mark beträgt 1.400,00
 20% multipliziert mit der Outperformance über der HWM
 $20.00\% \times 7.000.00 = 1.400.00$

Der übersteigende Teil der Performance Fee über 20% der Outperformance über der High Water Mark beträgt 100,00
 Abzug der aufgelaufenen Performance Fee bei 20% der Outperformance über der High Water Mark
 $1.500.00 - 1.400.00 = 100.00$

Aufgelaufene Performance Fee von 1.400,00 wird kristallisiert.
 Der übersteigende Teil der aufgelaufenen Performance Fee von 100,00 wird für den ersten Bewertungstag des nächsten Rechnungsjahres zurückgestellt.

Die HWM für das nächste Rechnungsjahr wird um den gemeldeten Betrag von 100,00 angepasst.

Die HWM für das nächste Rechnungsjahr beträgt 104,50.
 Geplante ursprüngliche neue HWM abgezogen mit dem Verhältnis des zurückgestellten Betrags durch den Prozentsatz der Performance Fee und geteilt durch die Anzahl der ausstehenden Anteile
 $105.50 - ((100.00/10.00\%)/1.000) = 104.50$

8. AUSGABE VON ANTEILEN

AUSGABE

Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden Anteile des KONWAVE GOLD EQUITY FUND an jedem Bewertungstag ausgegeben. Der Ausgabepreis gründet auf dem Nettoinventarwert der Anteile am jeweils anwendbaren Bewertungstag und wird auf zwei (2) Stellen nach dem Komma gerundet.

In Anwendung der im Allgemeinen Teil des Prospekts enthaltenen Bestimmungen kann eine Verkaufsgebühr von maximal 1.50% zugeschlagen werden. Bei grösseren Aufträgen kann die Verkaufsgebühr entsprechend reduziert werden, wobei Investoren, welche in dem gleichen Zeitraum gleiche Beträge investieren, gleich behandelt werden müssen.

MINDESTZEICHNUNGSBETRAG

If on the last valuation day of a financial year the amount of Performance Fee to be paid to the Investment Manager should exceed 20% of the Outperformance over the High Water Mark, the exceeding portion of performance fee will be accrued and put as a reserve for the first Valuation Day of the next financial year.

This reserve will be adjusted on each valuation day depending on the sub-fund/class performance. In such a case, the High Water Mark will be adjusted consequently for the new financial year.

Total Outperformance over the High Water Mark is 7,000.00

Number of Outstanding Shares multiplied by Outperformance over the HWM
 $(1,000.00 \times 7.00\%) = 7,000.00$

20% of the Outperformance over the High Water Mark is 1,400.00
 20% multiplied by Outperformance over the HWM
 $20.00\% \times 7,000.00 = 1,400.00$

The exceeding portion of Performance Fee over 20% of the Outperformance over the High Water Mark is 100.00
 Accrued Performance Fee deducted with 20% of the Outperformance over the High Water Mark
 $1,500.00 - 1,400.00 = 100.00$

Accrued performance Fee of 1,400.00 is crystallized.
 The exceeding portion of accrued Performance Fee of 100.00 is reported for the first Valuation Day of the next financial year.

HWM for the next financial year is adjusted with the reported amount of 100.00

HWM for the next financial year is 104.50.
 Planned original new HWM deducted with the Ratio of Reported Amount by Performance Fee Rate and divided by the number of Outstanding Shares
 $105.50 - ((100.00/10.00\%)/1,000) = 104.50$

8. ISSUE OF SHARES

SUBSCRIPTION

On expiry of the initial subscription period, the Shares of the KONWAVE GOLD EQUITY FUND will be issued on each Valuation Day. The issue price is based on the net asset value of the shares on the applicable valuation day and is rounded off to the second (2) decimal point.

In application of the provisions of the General Part of the Prospectus, a selling fee of 1.50% maximum may be added. In the case of larger transactions, the selling fee may be reduced accordingly, taking into account that investors making investments of identical amounts on the same day must be treated equally.

MINIMUM SUBSCRIPTION AMOUNT

Bei der Zeichnung von A-, B-, E-, R- und Ra-Anteilen ist kein Mindestzeichnungsbetrag vorgesehen.

Bei erstmaliger Zeichnung von C-Anteilen gilt jeweils ein Mindestzeichnungsbetrag von USD / CHF / EUR 500'000. Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann nach eigenem Ermessen Erstzeichnungsanträge über einen niedrigeren Betrag als den angegebenen Mindestzeichnungsbetrag akzeptieren. Bei Folgezeichnungen von C Anteilen ist kein Mindestzeichnungsbetrag vorgesehen.

Bei erstmaliger Zeichnung von I-Anteilen gilt jeweils ein Mindestzeichnungsbetrag von USD / CHF / EUR 25 Mio. Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann nach eigenem Ermessen Erstzeichnungsanträge über einen niedrigeren Betrag als den angegebenen Mindestzeichnungsbetrag akzeptieren. Bei Folgezeichnungen von I Anteilen ist kein Mindestzeichnungsbetrag vorgesehen.

ANTRAGSVERFAHREN

Anleger können jederzeit Anteile direkt bei der im Allgemeinen Teil des Prospekts genannten Hauptzahlstelle in Luxemburg (oder bei ggf. in einzelnen Vertriebsländern bestellten lokalen Vertriebs- bzw. Zahlstellen) zeichnen. Dabei ist die genaue Identität des Zeichners, der Name des Subfonds und welche Anteilskategorie gezeichnet werden, anzugeben.

Für alle Zeichnungen von Anteilen der Subfonds, die bei der Hauptzahlstelle an einem Bewertungstag (wie im Kapitel „Bestimmung des Nettoinventarwertes“ definiert) bis spätestens um 15.00 Uhr Luxemburger Zeit (cut-off Zeit) eintreffen, gilt der am darauffolgenden Bewertungstag ermittelte Ausgabepreis. Für nach diesem Zeitpunkt bei der Hauptzahlstelle eintreffende Zeichnungen gilt der Ausgabepreis des übernächsten Bewertungstages.

Der Gesamtbetrag der Zeichnung muss innerhalb von vier (4) Luxemburger Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag auf dem im Allgemeinen Teil dieses Prospekts angegebenen Konto wertmässig gutgeschrieben sein.

Es werden keine Anteilsscheine oder Anteilszertifikate ausgeliefert.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Anträge abzulehnen oder nur zum Teil anzunehmen oder ergänzende Informationen und Dokumente zu verlangen. Wird ein Antrag ganz oder teilweise abgelehnt, wird der Zeichnungsbetrag oder der entsprechende Saldo dem Zeichner rücküberwiesen.

9. RÜCKGABE VON ANTEILEN

Anteile des Subfonds werden an jedem Bewertungstag durch Antrag an die im Allgemeinen Prospektteil genannte Hauptzahlstelle in Luxemburg (oder an ggf. in einzelnen

Subscriptions of A, B, E, R and Ra Shares are not subject to a minimum subscription amount.

The minimum subscription amount for initial subscriptions of C Shares is USD / CHF / EUR 500,000. The Board of Directors of the Company may at its discretion accept initial subscription applications of a lower amount than the minimum subscription amount indicated. Subsequent subscriptions of C Shares are not subject to a minimum subscription amount.

The minimum subscription amount for initial subscriptions of I Shares is USD / CHF / EUR 25 Million. The Board of Directors of the Company may at its discretion accept initial subscription applications of a lower amount than the minimum subscription amount indicated. Subsequent subscriptions of I Shares are not subject to a minimum subscription amount.

APPLICATION PROCEDURE

Investors may subscribe for the Subfund's shares at all times at the principal paying agent in Luxembourg named in the General Part of the Prospectus (or, as the case may be, at any of the appointed local distributors or paying agents in the individual distribution countries). The exact identity of the applicant and the name of the Subfund and the Share Category concerned must be stated.

All issues of Shares received by the principal paying agent no later than 15:00 Luxembourg local time (cut-off time) on one valuation day (as defined in the section "Calculation of net asset value") are covered by the Issue Price determined on the following valuation day. Applications received by the principal paying agent after this time are covered by the Issue Price of the day after the following valuation day.

The total amount of the subscription must be credited to the relevant account described in the General Part of this prospectus within four (4) Luxembourg banking days from the applicable valuation day.

No Share coupons or certificates will be delivered.

The Company reserves the right to reject applications, to accept them only in part or to require further information and/or documents. If an application is rejected in full or in part, the subscription amount or the corresponding balance is returned to the applicant.

9. REDEMPTION OF SHARES

Shares of the Subfund shall be redeemed on any valuation date by application to the principal paying agent in Luxembourg named in the General Part of the prospectus (or where applicable to local

Vertriebsländern bestellte lokale Vertriebs- bzw. Zahlstellen) zurückgenommen.

Für alle Anträge auf Rücknahmen von Anteilen der Subfonds, die bei der Hauptzahlstelle an einem Bewertungstag bis spätestens um 15.00 Uhr Luxemburger Zeit (cut-off Zeit) eintreffen, gilt der am darauffolgenden Bewertungstag ermittelte Rücknahmepreis. Für nach diesem Zeitpunkt bei der Hauptzahlstelle eintreffende Anträge gilt der Rücknahmepreis des übernächsten Bewertungstags.

Zahlungen werden üblicherweise in der Währung des betreffenden Subfonds bzw. Referenzwährung der jeweiligen Anteilskategorie innerhalb von maximal vier (4) Luxemburger Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag geleistet.

Der Rücknahmepreis gründet auf dem Nettoinventarwert der Anteile am jeweils anwendbaren Bewertungstag und wird auf zwei (2) Stellen nach dem Komma gerundet.

Sofern bei der Ausgabe von Anteilen keine Verkaufsgebühr erhoben wurde, kann stattdessen eine Rücknahmegebühr von maximal 3% des Nettoinventarwertes erhoben werden.

10. UMTAUSCH VON ANTEILEN

Anteile des KONWAVE GOLD EQUITY FUND können gegen Zahlung einer Umtauschgebühr von maximal 2% des Nettoinventarwerts der vorgenannten Anteile in Anteile von anderen Subfonds der Gesellschaft umgetauscht werden. Ein solcher Umtausch kann bei der Hauptzahlstelle in Luxemburg (oder bei ggf. in einzelnen Vertriebsländern bestellten lokalen Vertriebs- bzw. Zahlstellen) erfolgen. Für das Umtauschverfahren finden die Bestimmungen des Allgemeinen Teils dieses Prospektes (vgl. Kapitel „Umtausch der Anteile“) Anwendung.

A-, B-, E-, R- UND Ra- Anteile können grundsätzlich nur von "institutionellen Investoren", wie oben definiert, in C- oder I-Anteile umgetauscht werden, wobei beim ersten Umtausch der Mindestumtauschwert dem Mindestzeichnungsbetrag der jeweiligen Anteilskategorie entsprechen muss. Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann nach eigenem Ermessen erstmalige Umtauschanträge über einen niedrigeren Betrag akzeptieren.

11. ÜBERSICHT ÜBER DIE ANTEILSKATEGORIEN

Die folgende Tabelle bietet einen schematischen Überblick über die wichtigsten Eigenschaften der einzelnen Anteilskategorien. Sie ersetzt nicht die Lektüre des Prospekts.

distributors or paying agents appointed in individual distribution countries).

All redemptions of Shares in the Subfunds received by the principal paying agent no later than 15:00 local time in Luxembourg (cut-off time) on one valuation day are covered by the Redemption Price determined on the following valuation day. Applications received after this time are covered by the Redemption Price of the day after the following valuation day.

Payments are generally made in the currency of the Subfund or the reference currency of the respective share category within four (4) banking days from the applicable valuation day.

The Redemption Price is based on the net asset value of the shares on the applicable valuation day and is rounded off to the second (2) decimal point.

If no selling fee was charged at the issue of shares, a redemption fee of up to 3% of the net asset value may be charged instead.

10. SWITCHING OF SHARES

Shares in the KONWAVE GOLD EQUITY FUND may be switched for Shares in other Subfunds of the Company upon payment of a switching fee of up to a maximum of 2% of the net asset value of said Shares. Such switching may be effected through the principal paying agent in Luxembourg (or, where applicable, at the local distributors and paying agents in the individual countries of distribution). The switching procedure is subject to the provisions in the General Part of this prospectus (cf. section "Switching of Shares").

A, B, E, R and Ra Shares may only be switched into C or I Shares by "institutional investors", whereby the minimal switching amount equivalent to the minimum subscription amount of the respective share class must be given for the initial switch. The Board of Directors of the Company may, at its discretion, accept initial switching applications of a lower amount than the minimum switching amount indicated.

11. OVERVIEW OF THE SHARE CATEGORIES

The following table offers a schematic overview of the most important characteristics of the individual share categories. It is not a substitute for reading the Prospectus.

KONWAVE GOLD EQUITY FUND

BEZEICHNUNG DES SUBFONDS NAME OF SUBFUND	ANTEILE SHARES	WÄHRUNG CURRENCY	ISIN-CODE	AKTIVIERUNG ACTIVATION DATE	MINDESTZEICHNUNGS-BETRAG FÜR DIE ERST- ZEICHNUNG MINIMUM SUBSCRIPTION AMOUNT FOR THE INITIAL SUBSCRIPTION	VERWALTUNGS GEBÜHR (MAX.) MANAGEMENT FEE (MAX.)
KONWAVE GOLD EQUITY FUND	B	USD	LU0175576296	30.09.2003	--	1.50%
	B-CHF	CHF	LU0223331439	30.06.2005		1.50%
	B-EUR	EUR	LU0223332320	30.06.2005	--	1.50%
	C	USD	LU1001014080	27.12.2013	USD 500'000	1.00%
	C-CHF	CHF	LU1643692699	07.07.2017	CHF 500'000	1.00%
	C-EUR	EUR	LU1425270227	08.06.2016	EUR 500'000	1.00%
	E-EUR	EUR	LU[TBD]	TBD	--	2.25%
	I	USD	LU1639893442	Offen/open	USD 25 Mio.	0.50%
	I-CHF	CHF	LU1639893525	Offen/open	CHF 25 Mio.	0.50%
	I-EUR	EUR	LU1639893954	25.07.2017	EUR 25 Mio.	0.50%
	R	USD	LU1819711935	20.07.2018	--	1.25%
	R-CHF	CHF	LU1851968526	20.07.2018	--	1.25%
	R-EUR	EUR	LU1851968443	20.07.2018	--	1.25%
	Ra	USD	TBD	TBD	--	1.25%

Diese Seite wurde absichtlich leer gelassen /
Page left blank intentionally.

MULTIPARTNER SICAV

KONWAVE TRANSITION METALS FUND

Ein für die KONWAVE AG, Herisau, Schweiz, durch die GAM (LUXEMBOURG) S.A., Luxemburg, aufgelegter Subfonds der SICAV luxemburgischen Rechts MULTIPARTNER SICAV

A Subfund of the SICAV under Luxembourg law MULTIPARTNER SICAV, established for KONWAVE LTD., Herisau, Switzerland, by GAM (LUXEMBOURG) S.A., Luxembourg

BESONDERER TEIL X: 3. JULI 2023

SPECIAL PART X: 3 JULY 2023

Dieser Besondere Prospektteil ergänzt den Allgemeinen Teil mit Bezug auf den Subfonds KONWAVE METALS TRANSITION FUND („**KONWAVE TRANSITION METALS FUND**“ oder „**Subfonds**“).

Die nachfolgenden Bestimmungen müssen in Verbindung mit dem Allgemeinen Prospektteil gelesen werden.

Die hier enthaltenen Angaben auf Englisch (rechte Spalte) sind nach bestem Wissen und Gewissen der Gesellschaft eine treue Übersetzung der deutschen Originalfassung (linke Spalte). Im Falle von Widersprüchen gilt die Fassung in deutscher Sprache.

This Special Part of the Prospectus supplements the General Part with regard to the Subfund KONWAVE TRANSITION METALS FUND („**KONWAVE TRANSITION METALS FUND**“ or „**Subfund**“).

The provisions below must be read in conjunction with the General Part of the Prospectus.

The information contained herein in English (right column) is, to the Company's best knowledge and belief, a true translation of the German original version (left column). In the event of contradictions, the German-language version shall prevail.

1. ERSTAUSGABE DER ANTEILE

Die Anteile des KONWAVE TRANSITION METALS FUND (ursprünglich KONWAVE JAPAN OPPORTUNITIES FUND) wurden erstmals vom 16. bis zum 22. Mai 2014 zur Zeichnung ausgegeben.

Infolge der Umstrukturierung des KONWAVE JAPAN OPPORTUNITIES FUND wurden die Anteile des KONWAVE TRANSITION METALS FUND ab dem 29. Januar 2021 erneut zur Zeichnung ausgegeben. Der Ausgabepreis der bestehenden Anteilkategorien entspricht dem derzeitigen Nettoinventarwert der Anteile. Die neu ausgegebenen Anteile werden zu einem Ausgabepreis von USD 100 bzw. EUR/CHF pro Anteil ausgegeben. Der Ausgabepreis versteht sich zuzüglich einer Verkaufsgebühr zugunsten der Vertriebsstelle von bis zu maximal 1.5% des Ausgabepreises.

2. ANLAGEZIELE UND -POLITIK

Das Anlageziel der Gesellschaft in Bezug auf den KONWAVE TRANSITION METALS FUND ist die Erzielung eines langfristigen Kapitalzuwachses. Zu diesem Zweck investiert die Gesellschaft das Vermögen des Subfonds zu mindestens zwei Dritteln direkt oder indirekt in ein Portfolio sorgfältig ausgewählter Aktien und andere Beteiligungspapiere von Unternehmen aus dem Metall- und Metallgewinnungssektor (exklusive der Goldindustrie), dies unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien. Bei der Auswahl von Anlagen unter Nachhaltigkeitsaspekten wird der Anlageverwalter von einem allgemein anerkannten und unabhängigen Anbieter von Nachhaltigkeitsrating unterstützt.

Dabei erfolgt das Rating der Anlagen aufgrund von Kriterien bestehend aus Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (sog. ESG):

- **Umwelt (Environment):** das Rating wird von mehreren umweltspezifischen Faktoren bestimmt wie CO₂-Emissionen, Schadstoffemissionen, Energieeffizienz, Wasserverbrauch bzw. den ausgelösten Wasserstress, Umweltverschmutzung und Abfall und Chancen im Bereich Umweltschutz.
- **Soziales (Social):** das Rating wird von unterschiedlichen sozialen Faktoren bestimmt wie Personalmanagement, allgemeine Sicherheit, Umgang mit Stakeholdern und Chancen im sozialen Bereich.
- **Unternehmensführung (Governance):** entscheidend für das Rating sind Grundsätze und Regeln bei der Unternehmensführung wie die Zusammensetzung von Vorstand und

1. INITIAL ISSUE OF SHARES

The Shares of the KONWAVE TRANSITION METALS FUND (previously KONWAVE JAPAN OPPORTUNITIES FUND) have been issued for subscription for the first time from 16th to 22nd May 2014.

Following the restructuring of the KONWAVE JAPAN OPPORTUNITIES FUND, the Shares of the KONWAVE TRANSITION METALS FUND were re-issued for subscription as from 29 January 2021. The issue price per Share of the existing Shares corresponds to the current net asset value of the Shares. The newly issued Share classes will be issued for subscription at an issue price per Share in the amount of USD 100 or, respectively, EUR/CHF 100. The issue price is increased by a selling fee payable to the distributor of up to a maximum of 1.5% of the issue price.

2. INVESTMENT OBJECTIVES AND POLICY

The investment objective of the Company as regards the KONWAVE TRANSITION METALS FUND is to achieve long-term capital growth by investing at least two thirds of the assets directly or indirectly in a portfolio of carefully selected shares and other equity securities of companies in the metals and mining sector (excluding the gold industry), taking into account sustainability criteria. When selecting investments from a sustainability perspective, the Investment Manager is supported by a generally recognised and independent provider of sustainability ratings.

The rating of investments is based on environmental, social and governance (ESG) criteria:

- **Environment:** the rating is determined by several environmental factors such as CO₂ emissions, pollutant emissions, energy efficiency, water consumption or the water stress caused, pollution and waste and opportunities in the area of environmental protection.
- **Social:** the rating is determined by various social factors such as human resource management, general safety, stakeholder engagement and social opportunities.
- **Governance:** the rating is determined by governance principles and rules such as board composition, remuneration policy, business

Verwaltungsrat, Vergütungspolitik,
Geschäftsethik, wettbewerbswidrige Praktiken,
Korruption und Instabilität.

ethics, anti-competitive practices, corruption and
instability.

Der Anlageverwalter ist bestrebt, Investitionsmöglichkeiten im Metall- und Bergbausektor zu identifizieren, die den Übergang zu sauberer und effizienter Energie sowie den allgemeinen Wechsel zu umweltfreundlicheren und anderen aufkommenden Technologien ermöglichen und von diesen profitieren würden. Der Subfonds leistet somit einen aktiven Beitrag in die Metallgewinnung, welche für das Erreichen der Energiewende essenziell ist und um damit den Weg in eine nachhaltige Zukunft zu ermöglichen.

Das Universum des KONWAVE TRANSITION METALS FUND besteht aus Unternehmen, die in der Metallindustrie tätig sind. Dieser Sektor umfasst Unternehmen, die ihre Tätigkeit auf die Exploration, Produktion, Weiterverarbeitung und den Handel primär von Metallen ausrichten.

Überdies kann die Gesellschaft bis zu insgesamt einem Drittel des Vermögens des Subfonds direkt oder indirekt in Aktien und andere Beteiligungspapiere sowie in Warrants auf Aktien und andere Beteiligungspapiere von Unternehmen aus anderen Sektoren sowie in fest- oder variabel verzinsliche Wertpapiere und in Wandel- und Optionsanleihen von Emittenten weltweit investieren.

Prozessbeschreibung mit dem ESG-Ansatz/der ESG-Methodik aktualisierten Anlagepolitik

Die ESG-Kriterien werden vollumfänglich in den Anlageprozess integriert und sind zentraler Bestandteil der Titelselektion. Das ESG-Rating fließt zu 10% in den Aktienscoringprozess ein. Zudem haben ESG-Kriterien einen starken Einfluss auf die fundamentale Aktienanalyse. Neben dem ESG-Ansatz werden auch Ausschlüsse angewendet. So werden keine Investitionen in Unternehmen getätigt, die gegen die Richtlinien des UN Global Compact verstossen (Rating «Fail»).

Unternehmen, die einen hohen ESG-Score besitzen, werden bei der Investitionsentscheidung klar bevorzugt. Dementsprechend beabsichtigt der KONWAVE TRANSITION METALS FUND insgesamt ein wesentlich besseres ESG-Rating zu erzielen als vergleichbare aktive sowie passive Fonds, die im Metall- und Bergbausektor investieren.

Angaben zum ESG-Scoring des Fonds, die CO₂-Emissionen und das Exposure zu Kohle stehen den Investoren in Marketingunterlagen zur Verfügung.

The Investment Manager seeks to identify investment opportunities in metals and mining sector which would facilitate and benefit from the transition to clean and efficient energy as well as the general shift to more environmentally friendly and other emerging technologies. The Subfund thus makes an active contribution to metal extraction, which is essential for achieving the energy transition and thus paving the way to a sustainable future.

The universe of the KONWAVE TRANSITION METALS FUND consists of companies operating in the metals industry. This sector includes companies that focus their activities on the exploration, production, processing and trade primarily of metals.

In addition, the Company may invest up to a maximum of one third of the assets of the Subfund directly or indirectly in shares and other equity securities as well as warrants on shares and other equity securities of companies in other sectors as well as fixed or variable interest securities and convertible and warrant bonds of issuers worldwide.

Process description with the ESG approach/methodology updated investment policy

ESG criteria are fully integrated into the investment process and are a central component of stock selection. ESG ratings are incorporated into the stock scoring process at 10%. In addition, ESG criteria have a strong influence on fundamental stock analysis. In addition to the ESG approach, exclusions are also applied. For example, no investments are made in companies that violate the guidelines of the UN Global Compact ("Fail" rating).

Companies that have a high ESG score are clearly preferred in the investment decision.

Accordingly, KONWAVE TRANSITION METALS FUND intends to achieve a significantly better overall ESG rating than comparable active as well as passive funds investing in the metals and mining sector.

Information on the Subfund's ESG scoring, CO₂ emissions and exposure to coal is available to investors in the marketing materials.

Die KONVAWE AG hat einen Nachhaltigkeitsverantwortlichen und einen Stellvertreter. Diese Personen sind zuständig für die Umsetzung der ESG-Strategie im Unternehmen und verantworten die ESG-Analyse im Anlageprozess.

KONVAWE AG has a sustainability officer and a representative. These persons are responsible for the implementation of the ESG strategy in the company and are responsible for the ESG analysis in the investment process.

Weitere Angaben in Bezug auf die vom Subfonds geförderten ökologischen und/oder sozialen Kriterien sind im Anhang zu diesem besonderen Teil X aufgeführt.

Further details in relation to the environmental and/or social criteria promoted by the Sub-Fund are set out in the Annex to this Special Part X.

Käufe von Warrants bergen höhere Risiken in sich, bedingt durch die grössere Volatilität dieser Anlagen. Anlagen in Warrants auf Aktien und andere Beteiligungspapiere dürfen bis zu maximal 15% des Vermögens des KONWAVE TRANSITION METALS FUND betragen.

Purchases of warrants involve higher risks due to the higher volatility of these investments. Investments in warrants on shares and other equity securities may not exceed 15% of the assets of the KONWAVE TRANSITION METALS FUND.

Zudem kann die Gesellschaft im Umfang von max. 10% investieren in Anteile von anderen OGAW oder OGA im Sinne von Kapitel 5 Ziffer 1 (d) des Allgemeinen Teils, inkl. Exchange Traded Funds (zusammen: „Zielfonds“), welche hauptsächlich in Anlagen gemäss den obigen Absätzen investieren. Der KONWAVE TRANSITION METALS FUND kann sein Engagement in Commodities auch durch die direkte Anlage in börsengehandelte Commodities (ETC) aufbauen.

Moreover, the company may invest up to a maximum of 10% in units of other UCITS or UCIs within the meaning of chapter 5 section 1 (d) of the General Part of the Prospectus, incl. Exchange Traded Funds (“Target Funds”), investing mainly in assets as mentioned in the paragraphs above. The KONWAVE TRANSITION METALS FUND may also gain direct exposure to commodities by investing in “Exchange traded commodities”.

Zusätzliche flüssige Mittel können bis zu 20% des Gesamtvermögens des Subfonds betragen. Diese zusätzlichen flüssigen Mittel beschränken sich auf Sichteinlagen, wie z.B. Barmittel, die auf den laufenden Bankkonten des Subfonds gehalten werden und jederzeit verfügbar sind. Die 20%-Grenze darf nur dann vorübergehend für einen unbedingt notwendigen Zeitraum überschritten werden, wenn die Umstände dies aufgrund außergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen erfordern (z.B. Kriege, Terroranschläge, Gesundheitskrisen oder andere ähnliche Ereignisse) und wenn eine solche Überschreitung unter Berücksichtigung der besten Interessen der Anleger gerechtfertigt ist.

Ancillary liquid assets may amount to up to 20% of the total assets of the Subfund. Such ancillary liquid assets shall be limited to bank deposits at sight, such as cash held in the Subfund’s current bank accounts and accessible at any time. The 20% limit may only be breached temporarily for a period of time strictly necessary when, because of exceptionally unfavourable market conditions, circumstances so require (circumstances such as wars, terrorist attacks, health crises or other similar events) and where such breach is justified having regard to the best interests of the investors.

Der Subfonds kann zu Liquiditätszwecken in flüssige Mittel investieren, d.h. in Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds gemäß der Definition in Abschnitt 5 des Allgemeinen Teils sowie in täglich rückzahlbare Einlagen.

The Subfund can invest for treasury purposes in liquid assets, meaning money market instruments and money market funds, as defined in section 5 of the General Part as well as deposits repayable on demand.

Ungeachtet anderslautender Bestimmungen im Prospekt und den oben genannten Ausführungen zur Anlagepolitik des Subfonds, investiert der Subfonds im Einklang mit seiner Anlagepolitik mindestens 51% des Nettofondsvermögens fortlaufend in qualifizierende Aktien, um als Aktienfonds im Sinne des deutschen Investmentsteuergesetzes 2018 (in der jeweils gültigen Fassung) zu qualifizieren, solange dies erforderlich ist.

Notwithstanding anything to the contrary in the Prospectus and the above provisions relating to the investment policy of the Subfund, in order for the Subfund to qualify as equity fund according to the German Investment Tax Act 2018 (as may be amended), the Fund will ensure that at least 51% of its net assets are continuously invested in qualifying shares consistent with the investment policy of the Subfund as long as the Subfund needs to comply with such provisions. For the

Bei der Ermittlung der Mindestinvestitionsquote bleiben Anteile an OGAW / AIF unberücksichtigt.

Im KONWAVE METALS TRANSITION FUND können derivative Finanzinstrumente (Derivate) eingesetzt werden, und zwar sowohl zum Zweck der Absicherung und der effizienten Portfolioverwaltung als auch zum Zweck der aktiven Anlage in Wertpapiere. Für den Einsatz solcher Derivate gelten die im Kapitel "Besondere Anlagetechniken und Finanzinstrumente" im Allgemeinen Teil im Detail definierten Beschränkungen.

Generell bergen solche Investitionen oft höhere Risiken in sich als Direktanlagen in Wertpapiere. Potentielle Risiken können sich z.B. aus der Komplexität, Nichtlinearität, Hebelwirkung, hohen Volatilität, geringen Liquidität, eingeschränkten Bewertbarkeit oder dem Gegenparteienrisiko ergeben.

Der KONWAVE TRANSITION METALS FUND lautet auf USD. Die Anlagen können auf USD oder auf andere Währungen lauten. Ein Wertverlust aufgrund von Währungskursschwankungen kann nicht ausgeschlossen werden.

Hinweise betreffend Nachhaltigkeitsrisiken

Der Marktwert der zugrunde liegenden Anlagen des Subfonds unterliegt den im Allgemeinen Teil beschriebenen Nachhaltigkeitsrisiken. Der Subfonds wird als mit hohen Nachhaltigkeitsrisiken behaftet, die erhebliche Auswirkungen auf den Wert des Portfolios haben können.

Die Bewertung der Nachhaltigkeitsrisiken ist fester Bestandteil der Investmententscheidungen des Anlageverwalters und wird regelmässig während der gesamten Laufzeit der Anlagen durchgeführt.

Für die Zwecke der Bewertung des Nachhaltigkeitsrisikos kann der Anlageverwalter alle verfügbaren Nachhaltigkeitsinformationen verwenden, wie z. B. öffentlich zugängliche Berichte investierter Unternehmen, sonstige öffentlich zugängliche Daten (z. B. Kredit-Ratings) und Daten, die von externen Datenanbietern erstellt und veröffentlicht werden.

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

3. ANLEGERPROFIL

Der KONWAVE TRANSITION METALS FUND eignet sich nur für erfahrene Investoren, die Erfahrung mit volatilen Anlagen haben, über vertiefte Kenntnisse der Kapitalmärkte verfügen und die gezielt von den

determination of the minimum investment units or shares in UCITS / AIF are excluded.

The KONWAVE METALS TRANSITION FUND may use derivative financial instruments (derivatives) for hedging purposes and efficient portfolio management as well as for the purpose of active investments in securities. For the use of such derivatives the limits described in detail in the chapter "Special Investment Techniques and Financial Instruments" of the General Part of the Prospectus shall apply.

In general, such investments often involve higher risks than direct investments in securities. Potential risks may, for example, result from the complexity, non-linearity, leverage, high volatility, small liquidity, restricted ability to be valued or from the counterparty risk.

The KONWAVE TRANSITION METALS FUND is denominated in USD. The currency of investment may be USD or other currencies. A depreciation caused by exchange-rate fluctuations cannot be ruled out.

Sustainability risks

The market value of underlying investments of the Subfund are subject to sustainability risks described in the General Part. The Subfund is deemed to have a high level of sustainability risks, which may have significant effect on the value of the portfolio.

The sustainability risk assessment is integrated to the investment decisions of the Investment Manager and shall be carried out at least periodically throughout the life-time of such investment.

For the purposes of sustainability risk assessment, the Investment Manager may use any sustainability information available such as publicly available reports of invested companies, other publicly available data (such as credit ratings) and data made and distributed by external data vendors.

The investments underlying this financial product do not take into account the EU criteria for environmentally sustainable economic activities.

3. INVESTOR PROFILE

The KONWAVE TRANSITION METALS FUND is only suitable for experienced investors who have experience with volatile investments, in-depth knowledge of the capital markets and who wish to profit specifically from market

Marktentwicklungen in spezialisierten Märkten profitieren wollen und mit den spezifischen Chancen und Risiken dieser Marktsegmente vertraut sind. Investoren haben mit Wertschwankungen zu rechnen, die temporär auch zu sehr hohen Wertverlusten führen können. In einem breit diversifizierten Gesamtportfolio kann der KONWAVE TRANSITION METALS FUND als Ergänzungsanlage eingesetzt werden.

4. DER ANLAGEVERWALTER

KONWAVE AG, Obstmarkt 1, CH-9100 Herisau,

Die KONWAVE AG ist eine Aktiengesellschaft nach schweizerischem Recht. Sie besitzt eine Bewilligung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA als Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen und wird durch die FINMA beaufsichtigt.

Die KONWAVE AG ist ermächtigt, unter Berücksichtigung der Anlageziele, Anlagepolitik und Anlagegrenzen der Gesellschaft bzw. des KONWAVE TRANSITION METALS FUND und unter der ultimativen Kontrolle der Verwaltungsgesellschaft bzw. des Verwaltungsrats oder der/den von der Verwaltungsgesellschaft bestellten Kontrollstelle/n für den KONWAVE TRANSITION METALS FUND unmittelbar Anlagen zu tätigen.

5. BESCHREIBUNG DER ANTEILE

Die Gesellschaft kann Anteile des KONWAVE METALS FUND in folgenden Kategorien ausgeben:

- A-Anteile: ausschüttend;
- B-Anteile: thesaurierend;
- C-Anteile: thesaurierend (für „institutionelle Investoren“, wie nachfolgend definiert);
- E-Anteile: thesaurierend (für bestimmte intermediäre, wie nachfolgend definiert);
- I-Anteile: thesaurierend (für „institutionelle Investoren“, wie nachfolgend definiert);
- In-Anteile: thesaurierend (für „institutionelle Investoren“, wie nachfolgend definiert);
- R-Anteile: thesaurierend (für bestimmte Intermediäre, wie nachfolgend definiert);
- Ra-Anteile: ausschüttend (für bestimmte Intermediäre, wie nachfolgend definiert).

Es werden nur Anteile in Namensform ausgegeben. Die jeweils verfügbaren Anteilskategorien können bei der

developments in specialized markets and are familiar with the specific opportunities and risks of these market segments. Investors have to expect fluctuations in value, which can temporarily lead to very high losses in value. In a broadly diversified overall portfolio, the KONWAVE TRANSITION METALS FUND can be used as a supplementary investment.

4. INVESTMENT MANAGER

KONWAVE LTD., Obstmarkt 1, CH-9100 Herisau,

KONWAVE LTD. is a joint-stock company organised under the law of Switzerland and holds an asset manager licence granted by the Swiss Financial Market Supervisory Authority FINMA and is supervised by the FINMA.

KONWAVE LTD. is authorised to make direct investments for the KONWAVE TRANSITION METALS FUND, taking into account the investment objectives, investment policy and investment restrictions of the Company or the KONWAVE TRANSITION METALS FUND, as applicable, and under the ultimate supervision of the Management Company or the Board of Directors or the auditor(s) appointed by the Management Company.

5. DESCRIPTION OF SHARES

The Company may issue Shares of the KONWAVE TRANSITION METALS FUND in the following categories:

- A-Shares: distributing;
- B-Shares: accumulating;
- C-Shares: accumulating (for "institutional investors" as described hereafter);
- E-Shares: accumulating (for particular distributors, as defined below);
- I-Shares: accumulating (for "institutional investors", as described below);
- In-Shares: accumulating (for "institutional investors", as described below);
- R-Shares: accumulating (for certain intermediaries, as described below);
- Ra-Shares: distributing (for certain intermediaries, as described below).

Only registered Shares will be issued. The share categories available in each case may be requested from

Hauptverwaltungsstelle bzw. bei den Informations- oder Vertriebsstellen erfragt werden.

Die Gesellschaft kann Anteile sowohl in der Rechnungswährung US Dollar des KONWAVE TRANSITION METALS FUND als auch in CHF und EUR anbieten. Dabei dürfen für die einzelnen Anteilkategorien keine kategorispezifischen Währungsabsicherungsgeschäfte getätigt werden.

C-Anteile, I- und In-Anteile dürfen nur durch „institutionelle Investoren“ im Sinne von Artikel 174ff. des luxemburgischen Gesetzes von 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen erworben werden (vgl. zur Mindestzeichnung die nachfolgenden Kapitel „Ausgabe von Anteilen“ und „Rücknahme von Anteilen“ und „Umtausch von Anteilen“). Für in der EU inkorporierte Rechtssubjekte umfasst die Definition des „Institutionellen Investors“ alle geeigneten Gegenparteien und alle Kunden, die per se als professionelle Kunden angesehen werden im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente („MiFID“), die nicht eine Behandlung als nichtprofessioneller Kunde beantragt haben.

E-Anteile werden ausschliesslich an Vertriebsstellen mit Domizil in Spanien und Italien sowie an bestimmte weitere Vertriebsstellen in anderen Vertriebsmärkten ausgegeben, sofern der Verwaltungsrat der Gesellschaft für Letztere eine besondere Ermächtigung zum Vertrieb der E-Anteile beschlossen hat. Andere Vertriebsstellen dürfen keine E-Anteile erwerben.

R-Anteile sowie **Ra-Anteile** sind nur für bestimmte Intermediäre verfügbar, denen es nicht gestattet ist, Gebühren, Provisionen oder andere monetäre oder nichtmonetäre Vorteile (mit Ausnahme kleinerer nichtmonetärer Vorteile) einer dritten Partei oder einer Person, die im Namen einer dritten Partei handelt, anzunehmen und zu behalten, sei dies (i) aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder (ii) aufgrund dessen, dass sie mit ihren Kunden vertragliche Vereinbarungen (z.B. individuelle diskretionäre Vermögensverwaltungs- oder Anlageberatungsmandate mit separaten Gebührenvereinbarungen oder andere Vereinbarungen) abgeschlossen haben, die solche Zahlungen ausschliessen.

6. AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK

the Central Administration, the information agents or distributors.

The company may issue Shares both in the accounting currency US Dollar of the KONWAVE TRANSITION METALS FUND as well as in CHF and EUR. No category specific currency hedging transactions may be carried out for the individual share categories.

C-shares, I- and In-Shares may only be acquired by "institutional investors" within the meaning of Article 174 et seq. of the Luxembourg Law of 17 December 2010 relating to undertakings for collective investment (see the sections "Issue of Shares" and "Redemption of Shares" and "Conversion of shares" for minimum subscription). For legal entities incorporated in the EU, the definition of "institutional investor" includes all eligible counterparties and all clients who are per se considered professional clients within the meaning of Directive 2014/65/EU on markets in financial instruments ("MiFID") and who have not requested to be treated as non-professional clients.

E-Shares are issued exclusively to distributors domiciled in Spain and Italy and to other particular distributors in other distribution markets, provided the Board of Directors of the Company has decided on a special authorisation for the distribution of E-Shares for the latter. Other distributors are not allowed to acquire E-Shares.

R-Shares and **Ra-Shares** are only available to certain intermediaries who are not permitted to accept and retain fees, commissions or other monetary or non-monetary benefits (other than minor non-monetary benefits) from a third party or any person acting on behalf of a third party, whether (i) by reason of legal provisions or (ii) because they have entered into contractual arrangements with their clients (e.g., individual discretionary asset management or investment advisory mandates with separate fee arrangements or other arrangements) that preclude such payments.

6. DIVIDEND POLICY

Der Verwaltungsrat schlägt der Generalversammlung der Aktionäre des Subfonds eine jährliche angemessene Ausschüttung vor.

The Board of Directors proposes to the General Meeting of Shareholders of the Sub-Fund an appropriate annual distribution.

7. GEBÜHREN UND KOSTEN

A) Verwaltungsgebühr

Für die Verwaltung und Beratung in Bezug auf das Wertpapierportfolio des Subfonds sowie für damit verbundene Verwaltungs- und ggf. Vertriebsleistungen wird auf der Basis des Nettoinventarwerts jährlich die folgende Verwaltungsgebühr erhoben (maximal):

7. FEES AND COSTS

A) Management Fee

For management and advisory services relating to the portfolio of the Subfund as well as for associated administrative and distribution services, a maximum annual Management Fee is payable on the basis of the net asset value as follows:

Anteilkategorien <i>Share Categories</i>	Gebühr in % p.a. (max.) <i>Max. Fee p.a. in %</i>	Bemerkungen <i>Comments</i>
A, B	1.50%	-
C	1.00%	Im Zusammenhang mit dem Vertrieb, Anbieten oder Halten von diesen Anteilen werden den Vertriebsstellen keine Kommissionen für allfällige Vertriebsleistungen bezahlt. <i>Distributors are not paid any commission for distribution activities undertaken in connection with the sale, offering or holding of such Shares.</i>
I	0.80%	
In	1.20%	
E	2.25%	In der Verwaltungsgebühr ist eine zusätzliche Vertriebsgebühr von max. 0,75% p.a. enthalten. <i>The Management Fee includes an additional distribution fee of maximum 0.75% p.a.</i>
R, Ra	1.25%	Im Zusammenhang mit dem Vertrieb, Anbieten oder Halten von R- und Ra-Anteilen werden den Intermediären keine Gebühren, Provisionen oder andere monetäre oder nichtmonetäre Vorteile (mit Ausnahme kleinerer nichtmonetärer Vorteile) ausgerichtet. <i>No fees, commissions or other monetary or non-monetary benefits (other than minor non-monetary benefits) are paid to intermediaries in connection with the distribution, offering or holding of R- and Ra-Shares.</i>

B) Dienstleistungsgebühr

Die Entschädigung der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, der Hauptverwaltungs-, Hauptzahl-, Namensregister- und Umschreibungsstelle erfolgt separat und beträgt maximal 0,30% p.a. („Dienstleistungsgebühr“).

B) Servicing Fee

The remuneration of the Management Company, the custodian bank, the central administration, the principal paying agent, the registrar and transfer agent amounts to not more than 0.30% p.a. ("Servicing Fee").

C) Nebenkosten

Die Gesellschaft zahlt ferner aus dem Nettoinventarwert des Subfonds die sich aus dem Geschäftsbetrieb der Gesellschaft ergebenden Kosten, wie im Kapitel

C) Additional Charges

The Company may disburse further costs relating to its business operations at the expense of the net asset value

„Gebühren und Kosten“ des Allgemeinen Teils beschrieben.

D) Performance Fee

In-Anteile unterliegen keiner performanceabhängigen Entschädigung.

Hinsichtlich der A-, B-, C-, E-, I-, R- und Ra-Anteile hat der Anlageverwalter darüber hinaus Anspruch auf eine performanceabhängige Entschädigung („**Performance Fee**“), unter den nachfolgend genannten Bedingungen, basierend auf den Anstieg des Nettoinventarwerts der jeweiligen Anteilskategorie.

Der Referenzzeitraum für die Performance Fee entspricht der gesamten Laufzeit des Subfonds (außer bei besonderen Ereignissen wie einer Verschmelzung oder dem Wechsel des Anlageverwalters). Der Referenzzeitraum für die Performance Fee beginnt mit dem Datum der Lancierung der jeweiligen Anteilskategorie.

Die Performance Fee unterliegt einer „High Water Mark“ und einem „Vergleichsindex“.

Die Performance Fee wird an jedem Bewertungstag berechnet und aufgelaufen. Am Ende des jeweiligen Geschäftsjahres und solange zuvor im Referenzzeitraum der Wertentwicklung entstandene Unter-Performances oder Verluste gegenüber dem High Water Mark und dem Hurdle NAV ausgeglichen wurden, wird die bis dahin aufgelaufene Performance Fee kristallisiert und nach Ablauf des Geschäftsjahres dem Anlageverwalter ausgezahlt. Die Performance Fee wird abzüglich aller Kosten mit Ausnahme der Performance Fee selbst berechnet.

Der Anlageverwalter hat Anspruch auf die Performance Fee, wenn am letzten Bewertungstag des Rechnungsjahres der Nettoinventarwert pro Anteil über der High Water Mark liegt („**Outperformance über der High Water Mark**“) und wenn gleichzeitig die prozentuale Rendite je Anteil seit der letzten Rücksetzung der High Water Mark über derjenigen des Vergleichsindex liegt („**Outperformance über dem Vergleichsindex**“).

Am Tag der Umstrukturierung ist die High Watermark des KONWAVE TRANSITION METALS FUND identisch mit dem Ausgabepreis.

Bei Anteilskategorien, welche nach der Umstrukturierung lanciert wurden und einer Performance Fee unterliegen, ist die High Water Mark identisch mit dem Erstausgabepreis der jeweiligen Anteilskategorie.

Bei Lancierung der Anteilskategorie, die einer Performance Fee unterliegt, ist die High Water Mark

of the Subfund, as described in the section “Fees and costs” of the General Part of the Prospectus.

D) Performance Fee

In-Shares are not subject to a performance-related fee.

With respect to A-, B-, C-, E-, I-, R- and Ra-Shares, the Investment Manager is, in addition, entitled to receive a performance-related fee (“**Performance Fee**”), subject to the conditions set out below, on the appreciation in the net asset value per relevant Share category.

The performance reference period corresponds to the entire lifecycle of the Subfund (except for special events such as merger or the replacement of the Investment Manager). The performance reference period shall start on the respective Share Category’s launch date.

The Performance Fee is subject to a “High Water Mark” and a “Benchmark”.

The Performance Fee will be calculated and accrued on every Valuation Day. At the end of each financial year, provided any underperformance or loss previously incurred during the performance reference period against the High Water Mark and the Hurdle NAV has been recovered, the then accrued payable performance fee will be crystallised and paid out to the Investment Manager after the end of the financial year. The Performance Fee will be calculated net of all costs other than the provision for Performance Fee itself.

The Investment Manager is entitled to the Performance Fee if, at the last Valuation Day of the financial year, the net asset value per share is above the High Water Mark (“**Outperformance over the High Water Mark**”) and if, at the same time, the percentage return per share since the last reset of the High Water Mark is above that of the Benchmark (“**Outperformance over the Benchmark**”).

On the day of the restructuring, the High Watermark of the KONWAVE TRANSITION METALS FUND shall be identical to the issue price.

For Share categories launched after the restructuring and subject to a Performance Fee, the High Water Mark is identical to the initial issue price of the respective Share category.

At the launch of the Share category subject to a Performance Fee, the High Water Mark is identical to the initial issue price. If the net asset value per share on the last Valuation Day of the financial year is above the previous High Water Mark and if the percentage return since the last reset of the High Water Mark is above that of the Benchmark, the High Water Mark for the new financial year will be set at the net asset value per share, calculated on the last Valuation Day of that financial year.

identisch mit dem Erstausgabepreis. Wenn der Nettoinventarwert pro Anteil am letzten Bewertungstag des Rechnungsjahres über der High Water Mark liegt und die prozentuale Rendite seit der letzten Rücksetzung der High Water Mark über derjenigen des Vergleichsindexes liegt, wird die High Water Mark für das neue Rechnungsjahr auf den nach Abzug der zurückgestellten Performance Fee errechneten Nettoinventarwert pro Anteil am letzten Bewertungstag des Rechnungsjahres gesetzt. In allen anderen Fällen bleibt die High Water Mark unverändert.

Die Höhe der Performance Fee beträgt max. 15% p.a. der Outperformance je Anteilskategorie gegenüber dem Hurdle NAV („**Outperformance über dem Hurdle NAV**“). Der Hurdle NAV beginnt mit dem effektiven Preis bei der Auflegung der Anteilskategorie und entspricht nach der Kristallisierung einer etwaigen Performance Fee der High Water Mark, die um die prozentuale Rendite des Vergleichsindexes seit der letzten Rücksetzung der High Water Mark bereinigt wird.

Für Anteile, die während des Rechnungsjahres zurückgegeben werden, wird die bereits aufgelaufene im Verhältnis zur Anzahl der zurückgegebenen Anteile Performance Fee kristallisiert, aber erst am Ende des Rechnungsjahres an den Anlageverwalter ausgezahlt. Darüber hinaus tragen Anteile, die während des Rechnungsjahres gezeichnet werden, nicht zur Performance Fee bei, die vor der Zeichnung kumuliert wurde.

Wenn am letzten Bewertungstag eines Geschäftsjahres der an den Anlageverwalter zu zahlende Betrag mehr als 20% der Outperformance über die High Water Mark beträgt, wird der übersteigende Anteil der Performance Fee zurückgestellt und als Rücklage auf den ersten Bewertungstag des nächsten Rechnungsjahres übertragen. Diese Rücklage wird an jedem Bewertungstag in Abhängigkeit von der Performance der jeweiligen Anteilskategorie angepasst.

In einem solchen Fall wird die High Water Mark für das neue Rechnungsjahr entsprechend angepasst.

Als Vergleichsindex gilt für alle Anteile der S&P/TSX Global Base Metals Index (Total Return), umgerechnet in USD. Der Vergleichsindex wird am jeden Bewertungstag aktualisiert.

Der vorgenannte Vergleichsindex ist ein Referenzwert im Sinne der Verordnung (EU) 2016/1011 (EU-Referenzwertverordnung). Der Referenzwert wird von einem Administrator bereitgestellt, der in der EU angesiedelt ist und in das ESMA-Register nach Art. 36 der EU-Referenzwertverordnung eingetragen ist. Die Gesellschaft hat robuste schriftliche Pläne aufgestellt, in denen die Massnahmen dargelegt

after deduction of the Performance Fee. In all other cases, the High Water Mark will remain unchanged.

The amount of the Performance Fee is 15% p.a. at the maximum of the outperformance per Share category compared to the hurdle net asset value ("**Outperformance over the Hurdle NAV**"). The Hurdle NAV starts with the effective price at Share category launch and corresponds after any Performance Fee has been crystallized to the High Water Mark adjusted by the percentage return of the Benchmark since the last reset of the High Water Mark.

For shares that are redeemed during the financial year, the existing accrued Performance Fee will be crystallized in proportion to the number of shares redeemed but not be paid to the Investment Manager until the end of the financial year. In addition, shares subscribed during the financial year will not contribute to the Performance Fee earned in the period preceding the subscription.

If on the last Valuation Day of a financial year the amount of Performance Fee to be paid to the Investment Manager exceeds 20% of the Outperformance over the High Water Mark, the exceeding portion of the Performance Fee will be accrued and put as a reserve for the first Valuation Day of the next financial year. This reserve will be adjusted on each Valuation Day depending on the Share category performance.

In such a case, the High Water Mark will be adjusted consequently for the new financial year.

The Benchmark for all Shares shall be S&P/TSX Global Base Metals Index (Total Return), converted into USD. The Benchmark is updated on each Valuation Day.

The above-mentioned reference index is a benchmark pursuant to the Regulation (EU) 2016/1011 (EU Benchmark Regulation). The benchmark is provided by an administrator which is established in the European Union and registered with the ESMA-Register referred to in art. 36 of the EU Benchmark Regulation. The Company has established robust written plans outlining the measures it would take if the benchmark were to change significantly or if it were no longer available. The relevant guidelines of the GAM Group are available at www.funds.gam.com.

werden, welche sie ergreifen würde, in den Fällen, in denen dieser Referenzwert sich wesentlich ändert oder gar nicht mehr bereitgestellt würde. Die entsprechenden Richtlinien der GAM-Gruppe sind auf www.funds.gam.com erhältlich.

Berechnungsbeispiel 1

Im folgenden Beispiel werden die High Water Mark (HWM) und der Vergleichsindex am Bewertungszeitpunkt A auf 100,00 festgelegt.

Der Bewertungszeitpunkt C ist das Ende des Geschäftsjahres. Der Satz der Performance Fee beträgt 15%.

Der Bruttoinventarwert entspricht dem Gesamtnettovermögen ohne aufgelaufene Performance Fee und kristallisierte Performance Fee.

Das Vermögen vor Abzug der Performance Fee entspricht dem gesamten Nettovermögen ohne aufgelaufene Performance Fee.

Calculation example 1

In the following example, the High Water Mark (referred as "HWM") and Benchmark are set at 100.00 at Valuation Point A.

Valuation Point C is the end of the financial year. Performance Fee rate is 15%.

Gross Asset Value represents total net assets excluding accrued Performance Fee and crystallized Performance Fee.

Assets before deduction of Performance Fee represent total net assets excluding accrued Performance Fee only.

Valuation Point Wertungspunkt	Number of outstanding shares Anzahl der ausstehenden Anteile	Gross Asset Value Bruttovermögenswert	Assets before deduction of Performance Fee Vermögen vor Abzug der Performance Fee	NAV per Share before deduction of Performance Fee Nettoinventarwert je Anteil vor Abzug der Performance Fee	HWM	Benchmark Vergleichsindex	Hurdle NAV	Accrued Performance Fee Aufgelaufene Performance Fee	NAV per Share after deduction of the Performance Fee Nettoinventarwert je Anteil nach Abzug der Performance Fee
A	1,000.00	100,000.00	100,000.00	100.00	100.00	100.00	100.00	0.00	100.00
B	1,000.00	102,000.00	102,000.00	102.00	100.00	101.00	101.00	150.00	101.85
C	1,000.00	102,500.00	102,500.00	102.50	100.00	103.00	103.00	0.00	102.50

Ein Anleger kauft 1.000,00 Anteile und die Anzahl der ausstehenden Anteile beträgt zum Bewertungszeitpunkt A 1.000,00.

Bewertungszeitpunkt B

Zum Bewertungszeitpunkt B sind die Bedingungen mit einer Outperformance gegenüber dem HWM und einer Outperformance gegenüber dem Vergleichsindex erfüllt. Es kann eine Performance Fee anfallen.

Die Outperformance gegenüber dem HWM beträgt 2,00%.

Die Outperformance gegenüber dem Vergleichsindex beträgt 1,00%.

Hurdle NAV ist 101,00

An investor buys 1,000.00 shares and the number of Outstanding Shares is 1,000.00 at Valuation Point A.

Valuation Point B

At Valuation Point B, conditions with Outperformance over the HWM and Outperformance over the Benchmark are met. Performance Fee can be accrued.

Outperformance over the HWM is 2.00%.

Outperformance over the Benchmark is 1.00%.

Hurdle NAV is 101.00

HWM adjusted by Benchmark variation since last HWM reset

$100.00 \times (101.00/100.00) = 101.00$

Accrued Performance Fee is 150.00

HWM bereinigt um den Vergleichsindexveränderung seit dem letzten HWM-Reset
 $100.00 \times (101.00/100.00) = 101.00$

Die aufgelaufene Performance Fee beträgt 150,00

Anzahl der ausstehenden Anteile multipliziert mit der Outperformance gegenüber dem Schwellen-NIW und dem Satz der Performance Fee

$1.000,00 \times (102,00 - 101,00) \times 15\% = 150,00$

Der Nettoinventarwert pro Anteil nach Abzug der Performance Fee beträgt 101,85.

Anzahl der ausstehenden Anteile multipliziert mit dem Nettoinventarwert pro Anteil vor Abzug der Performance Fee, wobei die aufgelaufene Performance Fee abgezogen und das Ganze durch die Anzahl der ausstehenden Anteile geteilt wird

$((1.000,00 \times 102,00) - 150,00) / 1.000,00 = 101,85$

Bewertungszeitpunkt C

Zum Bewertungszeitpunkt C sind die Bedingungen mit einer Outperformance über dem HWM und einer Outperformance über dem Vergleichsindex nicht erfüllt.

Es kann keine Performance Fee anfallen.

Die Outperformance gegenüber dem HWM beträgt 2,50 %.

Die Outperformance gegenüber dem Vergleichsindex beträgt -0,50%.

Der Nettoinventarwert je Anteil nach Abzug der Performance Fee beträgt 102,50.

Es wird keine Performance Fee kristallisiert.

Die HWM für das nächste Geschäftsjahr bleibt unverändert bei 100,00

Berechnungsbeispiel 2

Im folgenden Beispiel werden die HWM und die Benchmark am Bewertungszeitpunkt A auf 100,00 gesetzt.

Die Performance Fee beträgt 15%.

Der Bruttoinventarwert entspricht dem Gesamtnettovermögen ohne aufgelaufene Performance Fee und kristallisierte Performance Fee.

Das Vermögen vor Abzug der Performance Fee entspricht dem Gesamtnettovermögen ohne aufgelaufene Performance Fee.

Number of Outstanding Shares multiplied by Outperformance over the Hurdle NAV and Performance Fee Rate

$1.000.00 \times (102.00 - 101.00) \times 15\% = 150.00$

NAV per Share after deduction of Performance Fee is 101.85.

Number of Outstanding Shares multiplied by NAV per Share before deduction of Performance Fee with Accrued Performance Fee deducted and the whole divided by number of Outstanding Shares

$((1.000.00 \times 102.00) - 150.00) / 1.000.00 = 101.85$

Valuation Point C

At Valuation Point C, conditions with Outperformance over the HWM and Outperformance over the Benchmark are not met.

No Performance Fee can be accrued.

Outperformance over the HWM is 2.50%.

Outperformance over the Benchmark is -0.50%.

NAV per share after deduction of the Performance Fee is 102.50.

No Performance Fee is crystallized.

The HWM for the next financial year remains unchanged at 100.00

Calculation example 2

In the following example, the High Water Mark (referred as "HWM") and Benchmark are set at 100.00 at Valuation Point A.

Performance Fee rate is 15%.

Gross Asset Value represents total net assets excluding accrued Performance Fee and crystallized Performance Fee.

Assets before deduction of Performance Fee represent total net assets excluding accrued Performance Fee only.

Valuation Point Wertungszeitpunkt	Number of outstanding shares Anzahl der ausstehenden Anteile	Gross Asset Value Bruttovermögenswert	Assets before deduction of Performance Fee Vermögen vor Abzug der Performance Fee	NAV per Share before deduction of Performance Fee Nettoinventarwert je Anteil vor Abzug der Performance Fee	HWM	Benchmark Vergleichsindex	Hurdle NAV	Accrued Performance Fee Aufgelaufene Performance Fee	NAV per Share after deduction of the Performance Fee Nettoinventarwert je Anteil nach Abzug der Performance Fee
A	1,000.00	100,000.00	100,000.00	100.00	100.00	100.00	100.00	0.00	100.00
B	1,000.00	105,000.00	105,000.00	105.00	100.00	100.00	100.00	750.00	104.25
C	3,000.00	314,400.00	314,400.00	104.80	100.00	100.00	100.00	885.00	104.50

Ein Anleger kauft 1.000,00 Anteile und die Anzahl der ausstehenden Anteile beträgt zum Bewertungszeitpunkt A 1.000,00.

Bewertungszeitpunkt B

Zum Bewertungszeitpunkt B sind die Bedingungen mit einer Outperformance gegenüber dem HWM und einer Outperformance gegenüber dem Vergleichsindex erfüllt. Es kann eine Performance Fee anfallen.

Die Outperformance gegenüber dem HWM beträgt 5,00%.

Die Outperformance gegenüber dem Vergleichsindex beträgt 5,00%.

Hurdle NAV ist 100,00

HWM bereinigt um den Vergleichsindexveränderung seit dem letzten HWM-Reset

$$100.00 \times (100.00/100.00) = 100.00$$

Die aufgelaufene Performance Fee beträgt 750,00

Anzahl der ausstehenden Anteile multipliziert mit der Outperformance gegenüber dem Schwellen-NIW und dem Satz der Performance Fee

$$1.000,00 \times (105,00 - 101,00) \times 15\% = 750,00$$

Der Nettoinventarwert pro Anteil nach Abzug der Performance Fee beträgt 104,25.

Anzahl der ausstehenden Anteile multipliziert mit dem Nettoinventarwert pro Anteil vor Abzug der Performance Fee, wobei die aufgelaufene Performance Fee abgezogen und das Ganze durch die Anzahl der ausstehenden Anteile geteilt wird

$$((1.000.00 \times 105.00) - 750.00) / 1.000.00 = 104.25$$

Bewertungszeitpunkt C

Ein Anleger kauft 2.000,00 Anteile zum Bewertungszeitpunkt B zu einem Preis von 104,25.

Die Anzahl der ausstehenden Anteile beträgt nun 3.000,00 am Bewertungszeitpunkt C.

An investor buys 1,000.00 shares and the number of Outstanding Shares is 1,000.00 at Valuation Point A.

Valuation Point B

At Valuation Point B, conditions with Outperformance over the HWM and Outperformance over the Benchmark are met. Performance Fee can be accrued.

Outperformance over the HWM is 5.00%.

Outperformance over the Benchmark is 5.00%.

Hurdle NAV is 100.00

HWM adjusted by Benchmark variation since last HWM reset

$$100.00 \times (100.00/100.00) = 100.00$$

Accrued Performance Fee is 750.00

Number of Outstanding Shares multiplied by Outperformance over the Hurdle NAV and Performance Fee Rate

$$1,000.00 \times (105.00 - 101.00) \times 15\% = 750.00$$

NAV per Share after deduction of Performance Fee is 104.25.

Number of Outstanding Shares multiplied by NAV per Share before deduction of Performance Fee with Accrued Performance Fee deducted and the whole divided by number of Outstanding Shares

$$((1,000.00 \times 105.00) - 750.00) / 1,000.00 = 104.25$$

Valuation Point C

An investor buys 2,000.00 shares at Valuation Point B at a price of 104.25.

The number of Outstanding Shares is now 3,000.00 at Valuation Point C.

At Valuation Point C, conditions with Outperformance over the HWM and Outperformance over the Benchmark are met. Performance Fee can be accrued.

Outperformance over the HWM is 4.80%.

Outperformance over the Benchmark is 4.80%.

Zum Bewertungszeitpunkt B sind die Bedingungen mit einer Outperformance gegenüber dem HWM und einer Outperformance gegenüber dem Vergleichsindex erfüllt. Es kann eine Performance Fee anfallen.

Die Outperformance gegenüber dem HWM beträgt 4,80 %.

Die Outperformance gegenüber dem Vergleichsindex beträgt 4,80 %.

Hurdle NAV ist 100,00

HWM bereinigt um der Vergleichsindexveränderung seit dem letzten HWM-Reset

$100.00 \times (100.00/100.00) = 100.00$

Eine Zeichnung, die zur Schaffung neuer, im Umlauf befindlicher Anteile führt, sollte bei der Berechnung der im Zeitraum vor der Zeichnung angefallenen Performance Fee nicht berücksichtigt werden.

Daher wird jede aufgelaufene Performance Fee zum Bewertungszeitpunkt C um den Betrag reduziert, der durch den Kauf von 2.000,00 Anteilen ausgelöst wird (2.000,00 Anteile mit je 15 % Outperformance gegenüber dem Hurdle NAV zum Bewertungszeitpunkt B von 4,25 %).

Die aufgelaufene Performance Fee beträgt 885,00.

(Anzahl der neuen Anteile multipliziert mit der Outperformance gegenüber dem Hurdle-NAV und dem Satz der Performance Fee) - (Anzahl der neuen Anteile multipliziert mit der Netto-Outperformance gegenüber dem HWM ab dem vorherigen Bewertungszeitpunkt und dem Satz der Performance Fee)

$(3.000 \times (104,80-100,00) \times 15\%) - (2.000,00 \times (104,25-100,00) \times 15\%) = 885,00$

Der Nettoinventarwert pro Anteil nach Abzug der Performance Fee beträgt 104,50.

Anzahl der ausstehenden Anteile multipliziert mit dem Nettoinventarwert je Anteil vor Abzug der Performance Fee, wobei die aufgelaufene Performance Fee abgezogen und das Ganze durch die Anzahl der ausstehenden Anteile geteilt wird

$((3.000,00 \times 104,80) - 885,00) / 3,000 = 104,50$

Die aufgelaufene Performance Fee von 885,00 kristallisiert sich heraus.

Die HWM für das nächste Geschäftsjahr beträgt 104,50.

Berechnungsbeispiel 3

Im folgenden Beispiel wird die HWM am Bewertungszeitpunkt A auf 100,00 festgelegt.

Der Satz für die Performance Fee beträgt 15%.

Der Bruttoinventarwert entspricht dem Gesamtnettovermögen ohne aufgelaufene Performance Fee und kristallisierte Performance Fee.

Hurdle NAV is 100.00

HWM adjusted by Benchmark variation since last HWM reset

$100.00 \times (100.00/100.00) = 100.00$

Any subscription leading to the creation of new outstanding Shares should not be taken into account when calculating the Performance Fee incurred in the period preceding the subscription.

Therefore, any accrued Performance Fee at Valuation Point C is reduced by the amount triggered by the purchase of 2,000.00 shares (2,000.00 shares with each 15% of an 4.25% outperformance against Hurdle NAV at Valuation Point B).

Accrued Performance Fee is 885.00.

(Number of Outstanding Shares multiplied by Outperformance over the Hurdle NAV and Performance Fee Rate) – (number of new shares multiplied by net outperformance against HWM from the previous Valuation Point and Performance Fee Rate)

$(3,000 \times (104.80-100.00) \times 15\%) - (2,000.00 \times (104.25-100.00) \times 15\%) = 885.00$

NAV per Share after deduction of the Performance Fee is 104.50.

Number of Outstanding Shares multiplied by NAV per Share before deduction of Performance Fee with Accrued Performance Fee deducted and the whole divided by number of Outstanding Shares

$((3,000.00 \times 104.80) - 885.00) / 3,000 = 104.50$

Accrued performance Fee of 885.00 is crystallized.

The HWM for the next financial year is 104.50.

Calculation example 3

In the following example, the High Water Mark (referred as "HWM") is set at 100.00 at Valuation Point A.

Performance Fee rate is 15%.

Gross Asset Value represents total net assets excluding accrued Performance Fee and crystallized Performance Fee.

Das Vermögen vor Abzug der Performance Fee entspricht dem Gesamtnettovermögen ohne aufgelaufene Performance Fee.

Assets before deduction of Performance Fee represent total net assets excluding accrued Performance Fee only.

Valuation Point Wertungspunkt	Number of outstanding shares Anzahl der ausstehenden Anteile	Gross Asset Value Bruttovermögenswert	Assets before deduction of Performance Fee Vermögen vor Abzug der Performance Fee	NAV per Share before deduction of Performance Fee Nettoinventarwert je Anteil vor Abzug der Performance Fee	HWM	Benchmark Vergleichsindex	Hurdle NAV	Accrued Performance Fee Aufgelaufene Performance Fee	NAV per Share after deduction of the Performance Fee Nettoinventarwert je Anteil nach Abzug der Performance Fee
A	3,000.00	100,000.00	300,000.00	100.00	100.00	100.00	100.00	0.00	100.00
B	3,000.00	315,000.00	315,000.00	105.00	100.00	104.00	104.00	450.00	104.85
C	2,000.00	210,000.00	209,850.00	104.92	100.00	105.00	105.00	0.00*	104.92

* Eine Performance Fee von 150,00 kristallisiert sich neben

Bewertungszeitpunkt B

Zum Bewertungszeitpunkt B sind die Bedingungen mit einer Outperformance gegenüber dem HWM und einer Outperformance gegenüber dem Vergleichsindex erfüllt. Es kann eine Performance Fee anfallen.

Die Outperformance gegenüber dem HWM beträgt 5,00%.

Die Outperformance gegenüber dem Vergleichsindex beträgt 4,00%.

Schwellen-NIW ist 104,00

HWM bereinigt um den Vergleichsindexveränderung seit dem letzten HWM-Reset

$$100.00 \times (104.00/100.00) = 104.00$$

Die aufgelaufene Performance Fee beträgt 450,00

Anzahl der neu hinzukommenden Anteile multipliziert mit der Outperformance gegenüber dem HWM pro Anteil und dem Satz der Performance Fee

$$3.000,00 \times (105,00 - 104,00) \times 15\% = 450,00$$

Der Nettoinventarwert je Anteil nach Abzug der Performance Fee beträgt 104,85.

Anzahl der ausstehenden Anteile multipliziert mit dem Nettoinventarwert pro Anteil vor Abzug der Performance Fee, wobei die aufgelaufene Performance Fee abgezogen und das Ganze durch die Anzahl der ausstehenden Anteile geteilt wird

$$((3.000,00 \times 105,00) - 450,00) / 3.000 = 104,85$$

* A Performance Fee of 150.00 is crystallized alongside

Valuation Point B

At Valuation Point B, conditions with Outperformance over the HWM and Outperformance over the Benchmark are met. Performance Fee can be accrued.

Outperformance over the HWM is 5.00%.

Outperformance over the Benchmark is 4.00%.

Hurdle NAV is 104.00

HWM adjusted by Benchmark variation since last HWM reset

$$100.00 \times (104.00/100.00) = 104.00$$

Accrued Performance Fee is 450.00

Number of Outstanding Shares multiplied by Outperformance over the HWM per Share and Performance Fee Rate

$$3.000.00 \times (105.00 - 104.00) \times 15\% = 450.00$$

NAV per Share after deduction of Performance Fee is 104.85.

Number of Outstanding Shares multiplied by NAV per Share before deduction of Performance Fee with Accrued Performance Fee deducted and the whole divided by number of Outstanding Shares

$$((3.000.00 \times 105.00) - 450.00) / 3.000 = 104.85$$

Valuation Point C

An investor sells 1,000.00 share at Valuation Point B at a price of 104.85.

Bewertungszeitpunkt C

Ein Anleger verkauft 1.000,00 Anteile zum Bewertungszeitpunkt B zu einem Preis von 104,85. Die Anzahl der ausstehenden Anteile beträgt nun 2.000,00 zum Bewertungszeitpunkt C.

Für Anteile, die an einem Bewertungstag während des Geschäftsjahres zurückgenommen werden (Nettoabflüsse), wird die aufgelaufene Performance Fee, die den zurückgenommenen Anteilen zuzurechnen ist, nach Ende des Geschäftsjahres an den Anlageverwalter ausgezahlt.

Die zum Bewertungszeitpunkt B aufgelaufene Performance Fee wird im Verhältnis zu den zurückgenommenen Anteilen kristallisiert.

Die kristallisierte Performance Fee beträgt 150,00
Aufgelaufene Performance Fee vom vorherigen Bewertungszeitpunkt multipliziert mit dem Verhältnis zwischen zurückgenommenen Anteilen und der Anzahl der ausstehenden Anteile vom vorherigen Bewertungszeitpunkt

$$450.00 \times (100.00/300.00)=150.00$$

Der Bruttoinventarwert der verbleibenden 2.000,00 Anteile wird um den kristallisierten Betrag von 100,00 reduziert.

Der Nettoinventarwert vor Abzug der Performance Fee beträgt somit 104,92.

Bruttoinventarwert nach Abzug der Crystallized Performance Fee und Division des Ganzen durch die Anzahl der ausstehenden Anteile
 $(210.000-150.00) / 2.000.00=104.92$

Zum Bewertungszeitpunkt C sind die Bedingungen mit einer Outperformance über dem HWM und einer Outperformance über dem Vergleichsindex nicht erfüllt.

Es kann keine Performance Fee anfallen.

Die Outperformance gegenüber dem HWM beträgt 4,92 %.

Die Outperformance gegenüber dem Vergleichsindex beträgt -0,07%.

Der Nettoinventarwert pro Anteil nach Abzug der Performance Fee beträgt 104,92.

Es wird keine Performance Fee fällig (mit Ausnahme der Performance Fee von 150,00, die sich aus der Rücknahme ergibt).

Die HWM für das nächste Geschäftsjahr bleibt unverändert bei 100,00

Berechnungsbeispiel 4

The number of Outstanding Shares is now 2,000.00 at Valuation Point C.

For Shares redeemed on any Valuation Day during the financial year (net outflows), the accrued Performance Fee attributable to the redeemed Shares will be crystallized and paid out to the Investment Manager after the end of the fiscal year.

Accrued Performance Fee at Valuation Point B is crystallized in proportion to shares redeemed.

Crystallized Performance Fee is 150.00

Accrued Performance Fee from the previous Valuation Point multiplied by Ratio between Shares Redeemed and Number of Outstanding Shares from the previous Valuation Point

$$450.00 \times (100.00/300.00)=150.00$$

Gross Asset Value for the remaining 2,000.00 shares is reduced by the crystallized amount of 100.00.

NAV before deduction of Performance Fee is therefore 104.92.

Gross Asset Value with Crystallized Performance Fee deducted and the whole divided by number of Outstanding Shares
 $(210.000-150.00) / 2.000.00=104.92$

At Valuation Point C, conditions with Outperformance over the HWM and Outperformance over the Benchmark are not met.

No Performance Fee can be accrued.

Outperformance over the HWM is 4.92%.

Outperformance over the Benchmark is -0.07%.

NAV per share after deduction of the Performance Fee is 104.92.

No Performance Fee is crystallized ((except for the crystallization Performance Fee of 150.00 resulting from the redemption).

The HWM for the next financial year remains unchanged at 100.00

Calculation example 4

Im folgenden Beispiel werden die *HWM* und der Vergleichsindex am Bewertungszeitpunkt A auf 100 gesetzt.

Der Bewertungszeitpunkt C ist das Ende des Geschäftsjahres. Der Satz der Performance Fee beträgt 15 %.

Der Bruttoinventarwert entspricht dem Gesamtnettovermögen ohne aufgelaufene Performance Fee und kristallisierte Performance Fee.

Das Vermögen vor Abzug der Performance Fee entspricht dem Gesamtnettovermögen ohne aufgelaufene Performance Fee.

In the following example, the High Water Mark (referred as "*HWM*") and Benchmark are set at 100 at Valuation Point A.

Valuation Point C is the end of the financial year. Performance Fee rate is 15%.

Gross Asset Value represents total net assets excluding accrued Performance Fee and crystallized Performance Fee.

Assets before deduction of Performance Fee represent total net assets excluding accrued Performance Fee only.

Valuation Point Wertungs- punkt	Number of outstanding shares Anzahl der ausstehen- den Anteile	Gross Asset Value Bruttove- rmögens- wert	Assets before deduction of Performance Fee Vermögen vor Abzug der Performance Fee	NAV per Share before deduction of Performance Fee Nettoinventarwe- rt je Anteil vor Abzug der Performance Fee	HWM	Benchmark Vergleichs- index	Hurdle NAV	Accrued Performance Fee Aufgelaufene Performance Fee	NAV per Share after deduction of the Performance Fee Nettoinventarwert je Anteil nach Abzug der Performance Fee
A	1,000.00	100,000.00	100,000.00	100.00	100.00	100.00	100.00	0.00	100.00
B	1,000.00	105,000.00	105,000.00	105.00	100.00	95.00	95.00	1,500.00	103.50
C	1,000.00	107,000.00	107,000.00	107.00	100.00	92.00	92.00	2,250.00	104.75

Ein Anleger kauft 1.000,00 Anteile und die Anzahl der ausstehenden Anteile beträgt zum Bewertungszeitpunkt A 1.000,00.

Bewertungszeitpunkt B

Zum Bewertungszeitpunkt B sind die Bedingungen mit einer Outperformance gegenüber dem HWM und einer Outperformance gegenüber dem Vergleichsindex erfüllt. Es kann eine Performance Fee anfallen.

Die Outperformance gegenüber dem HWM beträgt 5,00%.

Die Outperformance gegenüber dem Vergleichsindex beträgt 10,00%.

Hürden-NIW ist 95,00

HWM bereinigt um der Vergleichsindexveränderung seit dem letzten HWM-Reset

$100.00 \times (95.00/100.00) = 95.00$

Die aufgelaufene Performance Fee beträgt 1.000,00
Anzahl der ausstehenden Anteile multipliziert mit der Outperformance gegenüber dem Schwellen-NIW und dem Satz der Performance Fee

$1.000,00 \times (105,00-95,00) \times 15\%=1.500,00$

Der Nettoinventarwert pro Anteil nach Abzug der Performance Fee beträgt 103,50

An investor buys 1,000.00 shares and the number of Outstanding Shares is 1,000.00 at Valuation Point A.

Valuation Point B

At Valuation Point B, conditions with Outperformance over the HWM and Outperformance over the Benchmark are met. Performance Fee can be accrued.

Outperformance over the HWM is 5.00%.

Outperformance over the Benchmark is 10.00%.

Hurdle NAV is 95.00

HWM adjusted by Benchmark variation since last HWM reset

$100.00 \times (95.00/100.00) = 95.00$

Accrued Performance Fee is 1,000.00

Number of Outstanding Shares multiplied by Outperformance over the Hurdle NAV and Performance Fee Rate

$1,000.00 \times (105.00-95.00) \times 15\%=1,500.00$

NAV per Share after deduction of Performance Fee is 103.50

Number of Outstanding Shares multiplied by NAV per Share before deduction of Performance Fee with Accrued Performance Fee deducted and the whole divided by number of Outstanding Shares

Anzahl der ausstehenden Anteile multipliziert mit dem Nettoinventarwert je Anteil vor Abzug der Performance Fee, wobei die aufgelaufene Performance Fee abgezogen und das Ganze durch die Anzahl der ausstehenden Anteile geteilt wird
 $((1,000.00 \times 105.00) - 1,500.00) / 1,000.00 = 103.50$

Bewertungszeitpunkt C

Zum Bewertungszeitpunkt B sind die Bedingungen mit einer Outperformance gegenüber dem HWM und einer Outperformance gegenüber dem Vergleichsindex erfüllt. Es kann eine Performance Fee anfallen.

Die Outperformance gegenüber dem HWM beträgt 7,00 %.

Die Outperformance gegenüber dem Vergleichsindex beträgt 15%.

Hurdle NAV ist 92,00

HWM bereinigt um der Vergleichsindexveränderung seit dem letzten HWM-Reset

$100.00 \times (92.00/100.00) = 92.00$

Die aufgelaufene Performance Fee beträgt 2.250,00

Anzahl der ausstehenden Anteile multipliziert mit der Outperformance gegenüber dem Schwellen-NIW und dem Satz der Performance Fee

$1.000,00 \times (107,00 - 92,00) \times 15\% = 2.250,00$

Der Nettoinventarwert je Anteil nach Abzug der Performance Fee beträgt 104,75.

Anzahl der ausstehenden Anteile multipliziert mit dem Nettoinventarwert je Anteil vor Abzug der Performance Fee, wobei die aufgelaufene Performance Fee abgezogen und das Ganze durch die Anzahl der ausstehenden Anteile geteilt wird

$((1,000.00 \times 107.00) - 2,250.00) / 1,000.00 = 104.75$

Sollte am letzten Bewertungstag eines Geschäftsjahres der an den Anlageverwalter zu zahlende Betrag der Performance Fee 20 % der Outperformance über der High Water Mark übersteigen, wird der übersteigende Teil der Performance Fee abgegrenzt und als Reserve für den ersten Bewertungstag des nächsten Geschäftsjahres zurückgestellt.

Diese Reserve wird an jedem Bewertungstag in Abhängigkeit von der Wertentwicklung des Teilfonds/der Klasse angepasst. In einem solchen Fall wird die High Water Mark für das neue Geschäftsjahr entsprechend angepasst.

Die Gesamtüberschreitung der High Water Mark beträgt 7.000,00

Anzahl der ausstehenden Anteile multipliziert mit der Outperformance gegenüber dem HWM

$(1,000.00 \times 7.00\%) = 7,000.00$

$((1,000.00 \times 105.00) - 1,500.00) / 1,000.00 = 103.50$

Valuation Point C

At Valuation Point B, conditions with Outperformance over the HWM and Outperformance over the Benchmark are met. Performance Fee can be accrued.

Outperformance over the HWM is 7.00%.

Outperformance over the Benchmark is 15%.

Hurdle NAV is 92.00

HWM adjusted by Benchmark variation since last HWM reset

$100.00 \times (92.00/100.00) = 92.00$

Accrued Performance Fee is 2,250.00

Number of Outstanding Shares multiplied by Outperformance over the Hurdle NAV and Performance Fee Rate

$1,000.00 \times (107.00 - 92.00) \times 15\% = 2,250.00$

NAV per share after deduction of the Performance Fee is 104.75.

Number of Outstanding Shares multiplied by NAV per Share before deduction of Performance Fee with Accrued Performance Fee deducted and the whole divided by number of Outstanding Shares

$((1,000.00 \times 107.00) - 2,250.00) / 1,000.00 = 104.75$

If on the last valuation day of a financial year the amount of Performance Fee to be paid to the Investment Manager should exceed 20% of the Outperformance over the High Water Mark, the exceeding portion of performance fee will be accrued and put as a reserve for the first Valuation Day of the next financial year.

This reserve will be adjusted on each valuation day depending on the sub-fund/class performance. In such a case, the High Water Mark will be adjusted consequently for the new financial year.

Total Outperformance over the High Water Mark is 7,000.00

Number of Outstanding Shares multiplied by Outperformance over the HWM
 $(1,000.00 \times 7.00\%) = 7,000.00$

20% of the Outperformance over the High Water Mark is 1,400.00

20% multiplied by Outperformance over the HWM
 $20.00\% \times 7,000.00 = 1,400.00$

The exceeding portion of Performance Fee over 20% of the Outperformance over the High Water Mark is 850.00

Accrued Performance Fee deducted with 20% of the Outperformance over the High Water Mark
 $2,250.00 - 1,400.00 = 850.00$

20% der Outperformance über der High Water Mark beträgt 1.400,00

20% multipliziert mit der Outperformance über den HWM
 $20.00\% \times 7,000.00 = 1,400.00$

Der übersteigende Teil der Performance Fee über 20% der Outperformance über der High Water Mark beträgt 850,00.

Abzug der aufgelaufenen Performance Fee mit 20% der Outperformance über der High Water Mark
 $2,250.00 - 1,400.00 = 850.00$

Die aufgelaufene Performance Fee von 1.400,00 kristallisiert sich heraus.

Der übersteigende Teil der aufgelaufenen Performance Fee von 850,00 wird für den ersten Bewertungstag des nächsten Geschäftsjahres gemeldet.

Die HWM für das nächste Geschäftsjahr wird mit dem gemeldeten Betrag von 850,00 angepasst.

Die HWM für das nächste Geschäftsjahr beträgt 99,08.
Geplante ursprüngliche neue HWM, abgezogen mit dem Verhältnis des gemeldeten Betrags durch den Satz der Performance Fee und geteilt durch die Anzahl der neu hinzukommenden Anteile

$104.75 - ((100.00/15.00\%)/1,000) = 99.08$

Accrued performance Fee of 1,400.00 is crystallized.

The exceeding portion of accrued Performance Fee of 850.00 is reported for the first Valuation Day of the next financial year.

HWM for the next financial year is adjusted with the reported amount of 850.00

HWM for the next financial year is 99.08.

Planned original new HWM deducted with the Ratio of Reported Amount by Performance Fee Rate and divided by the number of Outstanding Shares

$104.75 - ((100.00/15.00\%)/1,000) = 99.08$

8. AUSGABE VON ANTEILEN

Ausgabe

Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden Anteile des KONWAVE TRANSITION METALS FUND an jedem Bewertungstag ausgegeben. Der Ausgabepreis gründet auf dem Nettoinventarwert der Anteile am jeweils anwendbaren Bewertungstag und wird auf ganze Zahlen gerundet (bei auf CHF oder EUR lautende Anteilskategorien auf zwei (2) Stellen nach dem Komma).

In Anwendung der im Allgemeinen Teil des Prospekts enthaltenen Bestimmungen kann eine Verkaufsgebühr von maximal 3% zugeschlagen werden. Bei grösseren Aufträgen kann die Verkaufsgebühr entsprechend reduziert werden, wobei Investoren, welche in dem gleichen Zeitraum gleiche Beträge investieren, gleich behandelt werden müssen.

Mindestzeichnungsbetrag

Bei der Zeichnung von A, B, E, R oder Ra-Anteilen ist kein Mindestzeichnungsbetrag vorgesehen.

Bei erstmaliger Zeichnung von C- Anteilen gilt jeweils ein Mindestzeichnungsbetrag von USD/CHF/EUR 500'000. Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann nach eigenem

8. ISSUE OF SHARES

Issue

On expiry of the initial subscription period, the Shares in the KONWAVE TRANSITION METALS FUND will be issued on each Valuation Day. The Issue Price is based on the net asset value of the Shares on the applicable Valuation Day and will be rounded to whole numbers (with respect to share categories in CHF or EUR the issue price will be rounded to two (2) decimal places).

Pursuant to the provisions contained in the General Part a selling fee of currently up to 3% may be added. In the case of larger transactions, the selling fee may be reduced. However, Investors, who have invested in the same time range the same amounts have to be treated equally.

Minimum Subscription Amount

Subscriptions of A, B, E, R or Ra-Shares are not subject to a minimum subscription amount.

In the case of C -Shares the initial minimum subscription amount USD/CHF/EUR 500,000. The Company's Board of Directors may at its own discretion accept initial

Ermessen Erstzeichnungsanträge über einen niedrigeren Betrag als den angegebenen Mindestzeichnungsbetrag akzeptieren. Bei Folgezeichnungen von C- Anteilen ist kein Mindestzeichnungsbetrag vorgesehen.

Bei erstmaliger Zeichnung von I- und In- Anteilen gilt jeweils ein Mindestzeichnungsbetrag von USD/CHF/EUR 20 Mio. Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann nach eigenem Ermessen Erstzeichnungsanträge über einen niedrigeren Betrag als den angegebenen Mindestzeichnungsbetrag akzeptieren. Bei Folgezeichnungen von I- und In- Anteilen ist kein Mindestzeichnungsbetrag vorgesehen.

Antragsverfahren

Anleger können jederzeit Anteile des Subfonds bei der im Allgemeinen Teil des Prospekts genannten Hauptzahlstelle im Luxemburg (oder an ggf. in einzelnen Vertriebsländern bestellten lokalen Vertriebs- bzw. Zahlstellen) zeichnen. Dabei ist die genaue Identität des Zeichners, der Name des Subfonds und welche Anteilskategorie gezeichnet wird, anzugeben.

Für alle Zeichnungen von Anteilen des Subfonds, die bei der Hauptzahlstelle an einem Bewertungstag bis spätestens um 15.00 Uhr Luxemburger Zeit (cut-off Zeit) eintreffen, gilt der am darauffolgenden Bewertungstag ermittelte Ausgabepreis. Für nach diesem Zeitpunkt bei der Hauptzahlstelle eintreffende Zeichnungen gilt der Ausgabepreis des übernächsten Bewertungstages.

Der Gesamtbetrag der Zeichnung von Anteilen des Subfonds muss innerhalb von vier (4) Luxemburger Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag auf dem im Allgemeinen Teil dieses Prospekts angegebenen Konto wertmässig gutgeschrieben sein.

Es werden keine Anteilsscheine oder Anteilszertifikate ausgeliefert.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Anträge abzulehnen oder nur zum Teil anzunehmen oder ergänzende Informationen und Dokumente zu verlangen. Wird ein Antrag ganz oder teilweise abgelehnt, wird der Zeichnungsbetrag oder der entsprechende Saldo dem Zeichner zurücküberwiesen.

9. RÜCKNAHME VON ANTEILEN

Anteile des Subfonds werden an jedem Bewertungstag durch Antrag an die im Allgemeinen Teil des Prospekts genannten Hauptzahlstelle in Luxemburg (oder an ggf. in

subscription applications for an amount lower than the stated minimum subscription amount. Further subscriptions of C -Shares are not subject to a minimum subscription amount.

In the case of I- and In -Shares the initial minimum subscription amount USD/CHF/EUR 20 Mio. The Company's Board of Directors may at its own discretion accept initial subscription applications for an amount lower than the stated minimum subscription amount. Further subscriptions of I- and In-Shares are not subject to a minimum subscription amount.

Application Procedure

Investors may at any time subscribe Shares in the Subfund at the Principal Paying Agent in Luxembourg mentioned in the General Part of the Prospectus (or, as the case may be, at local distributors and paying agents appointed in particular distribution countries). The exact identity of the subscriber, the name of the Subfund, and which Share category will be subscribed for must be stated.

All subscriptions for Shares in the Subfund received by the Principal Paying Agent on a Valuation Day no later than 15:00 Luxembourg time (cut-off time), will be handled at the Issue Price, which will be calculated on the next Valuation Day. Subscriptions received by the Principal Paying Agent after this time will be handled at the Issue Price of the Valuation Day after the next Valuation Day.

The total amount of the subscription of Shares in the Subfund must be credited to the account described in the General Part of this Prospectus within four (4) Luxembourg banking days of the applicable valuation day.

Share coupons or certificates will not be delivered.

The Company reserves the right to reject applications or to accept them only in part or to require further information and/or documents. If an application is rejected in full or in part, the subscription amount or the corresponding balance is returned to the applicant.

9. REDEMPTION OF SHARES

Shares in the Subfund will be redeemed on any Valuation Day by application to the Principal Paying Agent in Luxembourg as mentioned in the General Part of the Prospectus (or, as the case may be, at local distributors

einzelnen Vertriebsländern bestellte lokale Vertriebs- bzw. Zahlstellen) zurückgenommen.

Für alle Anträge auf Rücknahmen von Anteilen des Subfonds, die bei der Hauptzahlstelle an einem Bewertungstag bis spätestens um 15.00 a.m. Uhr Luxemburger Ortszeit Zeit (cut-off Zeit) eintreffen, gilt der am darauffolgenden Bewertungstag ermittelte Rücknahmepreis. Für nach diesem Zeitpunkt bei der Hauptzahlstelle eintreffende Anträge gilt der Rücknahmepreis des übernächsten Bewertungstages.

Der Rücknahmepreis gründet auf dem Nettoinventarwert der Anteile am jeweils anwendbaren Bewertungstag und wird auf ganze Zahlen gerundet (bei auf CHF oder EUR lautende Anteilkategorien auf zwei (2) Stellen nach dem Komma).

Die Zahlung der Rücknahme von Anteilen des Subfonds erfolgt innerhalb von vier (4) Luxemburger Bankarbeitstagen nach dem Bewertungstag.

Sofern bei der Ausgabe von Anteilen keine Verkaufsgebühr erhoben worden ist, kann stattdessen eine Rücknahmegebühr von bis zu 3% des jeweiligen Nettoinventarwertes erhoben werden.

10. UMTAUSCH VON ANTEILEN

Anteile des Subfonds können gegen Zahlung einer Umtauschgebühr von maximal 2% des Nettoinventarwertes der vorgenannten Anteile in Anteile von anderen Subfonds der Gesellschaft umgetauscht werden, in welche in solcher Umtausch gestattet ist. Für einen Umtausch in Anteile eines anderen Subfonds, für welchen die KONWAVE AG als Vermögensverwalter agiert, wird keine Umtauschgebühr erhoben.

Bei jedem ersten Umtausch muss jeweils der Mindestumtauschwert gemäss den Angaben oben („Mindestzeichnungsbetrag“) gegeben sein. Andere Anteile können nur von „Institutionellen Investoren“ gemäss der Definition oben in C-, I- oder In-Anteile umgetauscht werden.

Im übrigen gelten für Anträge auf den Umtausch von Anteilen die gleichen Modalitäten wie für die Rücknahme von Anteilen, und es finden die Bestimmungen des Allgemeinen Prospektteils Anwendung.

11. ÜBERSICHT ÜBER DIE ANTEILSKATEGORIEN

Die folgende Tabelle bietet einen schematischen Überblick über die wichtigsten Eigenschaften des Subfonds bzw. Anteilkategorien. Sie ersetzt nicht die Lektüre des Prospekts.

and paying agents appointed in particular distribution countries).

All requests for redemptions in Shares in the Subfund received by the Principal Paying Agent on a Valuation Day no later than 15:00 Luxembourg time (cut-off time), will be handled at the Redemption Price, which will be calculated on the next Valuation Day. Redemption requests received by the Principal Paying Agent after this time will be handled at the Redemption Price of the Valuation Day after the next Valuation Day.

The Redemption Price will be based on the net asset value of the Shares on the applicable Valuation Day and will be rounded to whole numbers (with respect to share categories in CHF or EUR, the redemption price will be rounded to two (2) decimal places).

Payment of the redemption of Shares in the Subfund will be made within four (4) Luxemburg banking days after the Valuation Day.

If no selling fee was charged when the Shares were issued, a redemption fee of up to a maximum of 3% of the net asset value may be charged instead.

10. SWITCHING OF SHARES

Shares in the Subfund may be switched for Shares in other Subfonds of the Company for which such switch is allowed, upon payment of a switching fee of a maximum of 2% of the net asset value of said Shares. No switching fee will be levied in the case of a switch into another Subfund for which KONWAVE AG acts as investment manager.

For every first switch, the minimal switching amount pursuant to the indications above (“Minimum Subscription Amount”) must be given. Other Shares may only be switched into C-, I- or In-Shares by “institutional investors” pursuant to the definition above.

Apart from that, for requests for the switching of Shares, the same modalities as for the redemptions of Shares will apply, and the provisions of the General Part of the Prospectus will apply.

11. OVERVIEW OF THE SHARE CATEGORIES

The following table offers a schematic overview of the most important characteristics of the Subfund or share categories. It is not a substitute for reading the Prospectus.

MULTIPARTNER SICAV: BESONDERER TEIL X

<u>Bezeichnung des Subfonds / Name of the Subfund</u>	<u>Anteile / Shares</u>	<u>Währung / Currency</u>	<u>ISIN-Code</u>	<u>Aktivierung Activation</u>	<u>Mindestzeichnungsbetrag für die Erstzeichnung/ Minimum Subscription Amount for Initial Subscription</u>	<u>Verwaltungs-gebühr (max.) / Management Fee (max.)</u>
KONWAVE TRANSITION METALS FUND	A	USD	TBD	TBD	-	1.50%
	A-CHF	CHF	TBD	TBD	-	1.50%
	A-EUR	EUR	TBD	TBD	-	1.50%
	B	USD	LU1022033218	23.05.2014	--	1.50%
	B-CHF	CHF	LU1022033481	23.05.2014	--	1.50%
	B-EUR	EUR	LU1022033648	23.05.2014	--	1.50%
	C	USD	LU1022033309	23.05.2014	USD 500'000	1.00%
	C-CHF	CHF	LU1022033564	23.05.2014	CHF 500'000	1.00%
	C-EUR	EUR	LU1022033721	23.05.2014	EUR 500'000	1.00%
	E	USD	TBD	TBD	--	2.25%
	E-CHF	CHF	TBD	TBD	--	2.25%
	I	USD	TBD	TBD	USD 20 Mio.	0.80%
	I-CHF	CHF	TBD	TBD	CHF 20 Mio.	0.80%
	I-EUR	EUR	TBD	TBD	EUR 20 Mio.	0.80%
	In	USD	LU2306623476	06.04.2021	USD 20 Mio	1.20%
	In-CHF	CHF	LU2306623559	TBD	CHF 20 Mio	1.20%
	In-EUR	EUR	LU2306623633	21.06.2021	EUR 20 Mio	1.20%
	R	USD	TBD	TBD	--	1.25%
	R-CHF	CHF	TBD	TBD	--	1.25%
	R-EUR	EUR	TBD	TBD	--	1.25%
	Ra	USD	TBD	TBD	--	1.25%
	Ra-CHF	CHF	TBD	TBD	--	1.25%
	Ra-EUR	EUR	TBD	TBD	--	1.25%

Diese Seite wurde absichtlich leer gelassen /
Page left blank intentionally.

ANHANG II

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: Multipartner SICAV - Konwave Transition Metals Fund

Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300MZW63GW4CWDZ52

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ___%

☒ ☐ ☒ **Nein**

☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ___% an nachhaltigen Investitionen.

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem sozialen Ziel

☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Anlageverwalter ist bestrebt, Investitionsmöglichkeiten im Metall- und Bergbausektor zu identifizieren, die den Übergang zu sauberer und effizienter Energie sowie den allgemeinen Wechsel zu umweltfreundlicheren und anderen aufkommenden Technologien ermöglichen und von diesen profitieren würden.

Der Subfonds leistet somit einen aktiven Beitrag in die Metallgewinnung, welche für das Erreichen der Energiewende essenziell ist und um damit den Weg in eine nachhaltige Zukunft zu ermöglichen.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Das Portfolio des Subfonds soll hauptsächlich aus Aktien und Beteiligungspapieren von solchen Portfoliounternehmen bestehen, die durch die Produktion von für die Energiewende wichtigen Metallen den Übergang zu sauberer und effizienter Energie sowie den allgemeinen Wechsel zu umweltfreundlicheren und anderen aufkommenden Technologien ermöglichen.

Bei der Auswahl der Portfoliounternehmen, welche zur Erreichung der oben genannten ökologischen und sozialen Merkmale führen sollen, wird der Anlageverwalter von einem allgemein anerkannten und unabhängigen Anbieter von Nachhaltigkeitsrating (ESG-Rating) unterstützt.

Beim ESG-Rating (von einem allgemein anerkannten und unabhängigen Anbieter von Nachhaltigkeitsrating) werden insbesondere folgende ökologische und/oder soziale Merkmale in Betracht gezogen:

- **Ökologische Merkmale:** Reduzierung von CO₂-Emissionen und von Schadstoffemissionen, Verbesserung der Energieeffizienz, Reduzierung des Wasserverbrauchs bzw. des ausgelösten Wasserstresses, Kampf gegen Umweltverschmutzung und Abfall, und Chancenverbesserung im Bereich Umweltschutz.
- **Soziale Merkmale:** Personalmanagement, allgemeine Sicherheit, Umgang mit Stakeholdern und Chancen im sozialen Bereich.
- **Unternehmensführung:** Zusammensetzung von Vorstand und Verwaltungsrat, Vergütungspolitik, Geschäftsethik, wettbewerbswidrige Praktiken, Korruption und Instabilität.

Unternehmen, die einen hohen ESG-Score besitzen, werden bei der Investitionsentscheidung klar bevorzugt. Dementsprechend beabsichtigt der KONWAVE TRANSITION METALS FUND insgesamt ein wesentlich besseres ESG-Rating zu erzielen als vergleichbare aktive sowie passive Fonds, die im Metall- und Bergbausektor investieren.

Angaben zum ESG-Rating des Fonds, die CO₂-Emissionen und das Exposure zu Kohle stehen den Investoren in Marketingunterlagen zur Verfügung.

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

N/A

- **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

N/A

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☐ Ja

☒ Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Das Anlageziel der Gesellschaft in Bezug auf den KONWAVE TRANSITION METALS FUND ist die Erzielung eines langfristigen Kapitalzuwachses. Zu diesem Zweck investiert die Gesellschaft das Vermögen des Subfonds zu mindestens zwei Dritteln direkt oder indirekt in ein Portfolio sorgfältig ausgewählter Aktien und andere Beteiligungspapiere von Unternehmen aus dem Metall- und Metallgewinnungssektor (exklusive der Goldindustrie), dies unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien.

Der Anlageverwalter ist bestrebt, Investitionsmöglichkeiten im Metall- und Bergbausektor zu identifizieren, die den Übergang zu sauberer und effizienter Energie sowie den allgemeinen Wechsel zu umweltfreundlicheren und anderen aufkommenden Technologien ermöglichen und von diesen profitieren würden. Der Subfonds leistet somit einen aktiven Beitrag in die Metallgewinnung, welche für das Erreichen der Energiewende essenziell ist und um damit den Weg in eine nachhaltige Zukunft zu ermöglichen.

Das Universum des KONWAVE TRANSITION METALS FUND besteht aus Unternehmen, die in der Metallindustrie tätig sind. Dieser Sektor umfasst Unternehmen, die ihre Tätigkeit auf die Exploration, Produktion, Weiterverarbeitung und den Handel primär von Metallen ausrichten.

Überdies kann die Gesellschaft bis zu insgesamt einem Drittel des Vermögens des Subfonds direkt oder indirekt in Aktien und andere Beteiligungspapiere sowie in Warrants auf Aktien und andere Beteiligungspapiere von Unternehmen aus anderen Sektoren sowie in fest- oder variabel verzinsliche Wertpapiere und in Wandel- und Optionsanleihen von Emittenten weltweit investieren.

- **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Mindestens zwei Drittel des Vermögens des Subfonds werden unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien direkt oder indirekt in ein Portfolio sorgfältig ausgewählter Aktien und andere Beteiligungspapiere von Unternehmen aus dem Metall- und Metallgewinnungssektor (exklusive der Goldindustrie) investiert. Diese Investitionen werden in der unten vorgeschriebenen Grafik als «auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet» gekennzeichnet.

Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

	Zur Erfüllung der beworbenen ökologischen und sozialen Ziele wendet der Anlageverwalter sowohl ESG-Integrationsprozesse als auch ESG-Ausschlüsse an. Beim ESG-Integrationsprozess spielt insbesondere das oben genannte ESG-Rating eine wichtige Rolle, welches zu 10% in den allgemeinen Bewertungsprozess der Aktien fließt. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass insbesondere kleine und mittlere Unternehmen, die einen wesentlichen Teil des Anlageuniversums des Subfonds ausmachen, in geringerem Masse ESG-Ratings von allgemein anerkannten und unabhängigen Anbietern von Nachhaltigkeitsrating erhalten. So kann zurzeit keine Gewährleistung zu einem Mindestanteil des Subfonds-Portfolios mit einem entsprechenden ESG-Rating gegeben werden. Zudem haben die oben genannten ESG-Kriterien, welche der Anlageverwalter unabhängig vom ESG-Rating (falls vorhanden) in Betracht nimmt, einen starken Einfluss auf die fundamentale Aktienanalyse. Neben dem ESG-Integrationsansatz werden auch Ausschlüsse angewendet. So schließt der Subfonds Investitionen in Unternehmen aus, die gegen die Richtlinien des UN Global Compact verstossen (Rating «Fail»). Darüber hinaus gilt ein Ausschluss von Unternehmen mit einem großen Engagement in Thermalkohle. Der maximale Anteil von Thermalkohle auf Portfolioebene (Lookthrough-NAV-Exposure) ist zudem auf 1% begrenzt. Die Einhaltung der Ausschlusskriterien durch Portfoliounternehmen wird auf laufender Basis kontrolliert. Sollte ein Portfoliounternehmen in der Zukunft die ausgewählten Ausschlusskriterien nicht mehr einhalten, so ist der Anlageverwalter dazu verpflichtet, die entsprechenden Positionen innerhalb von sechs Monaten zu verkaufen.
	• Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?
Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.	N/A
	• Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?
	Entscheidend für die Berechnung des ESG-Ratings sind Grundsätze und Regeln bei der Unternehmensführung wie die Zusammensetzung von Vorstand und Verwaltungsrat, Vergütungspolitik, Geschäftsethik, wettbewerbswidrige Praktiken, Korruption und Instabilität.
 Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.	Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?
	Mindestens zwei Drittel des Vermögens des Subfonds werden unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien in ein Portfolio sorgfältig ausgewählter Aktien und andere Beteiligungspapiere von Unternehmen aus dem Metall- und Metallgewinnungssektor (exklusive der Goldindustrie) investiert. Bis zu insgesamt einem Drittel des Vermögens des Subfonds kann direkt oder indirekt in Aktien und andere Beteiligungspapiere sowie in Warrants auf Aktien und andere Beteiligungspapiere von Unternehmen aus anderen Sektoren sowie in fest- oder variabel verzinsliche Wertpapiere und in Wandel- und Optionsanleihen von Emittenten weltweit investiert werden.

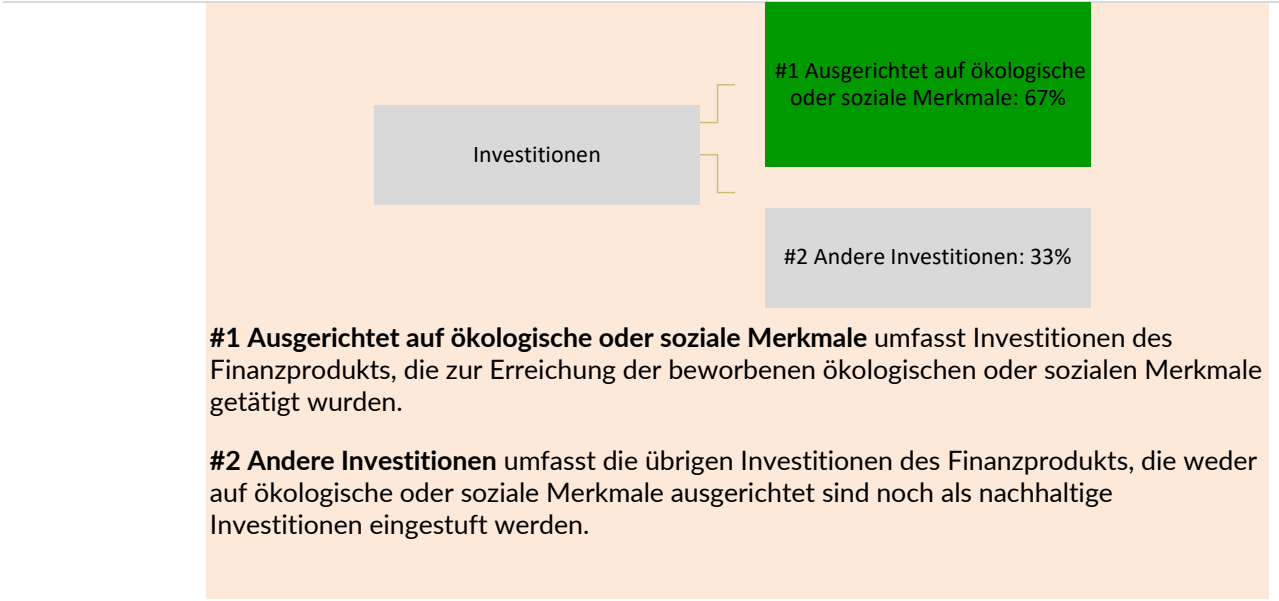
Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu einem Umweltziel zu leisten

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



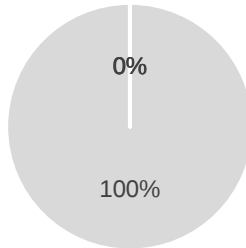
	Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?	
	Keine Derivate werden eingesetzt, um die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen. Derivate können sowohl zum Zweck der Absicherung und der effizienten Portfolioverwaltung als auch zum Zweck der aktiven Anlage in Wertpapiere eingesetzt werden.	
	In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?	
	0% der diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel im Sinne der EU-Taxonomie.	
	Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert¹?	
	☐ Ja:	
	☐ in fossiles Gas	☐ In Kernenergie
	☒ Nein	

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU -taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU -Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxoniekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

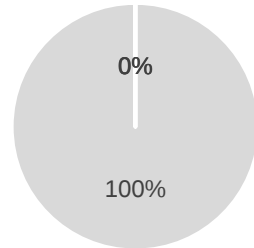
1. Taxonomiekonformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*

- Taxonomiekonform: Fossiles Gas
- Taxonomiekonform: Kernenergie
- Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)
- Nicht taxonomiekonform



2. Taxonomiekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen *

- Taxonomiekonform: Fossiles Gas
- Taxonomiekonform: Kernenergie
- Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)
- Nicht taxonomiekonform



Diese Grafik gibt 100% der Gesamtinvestitionen wieder.

*Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

N/A



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

N/A



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

N/A



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die Investitionen unter „#2 Andere Investitionen“ bestehen aus direkten oder indirekten Anlagen in Aktien und andere Beteiligungspapiere sowie in Warrants auf Aktien und andere Beteiligungspapiere von Unternehmen aus anderen Sektoren sowie in fest- oder variabel verzinsliche Wertpapiere und in Wandel- und Optionsanleihen von Emittenten weltweit.

Zudem kann der Subfonds in Anteile von anderen ähnlichen Fonds investieren, und sein Engagement in Commodities auch durch die direkte Anlage in börsengehandelte Commodities (ETC) aufbauen. Schliesslich können zu Liquiditätszwecken bis zu 20% des Vermögens des Subfonds flüssige Mittel betragen.

Bei diesen Investitionen gibt es keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Kein Index wurde als Referenzwert im Sinne der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor für den Subfonds bestimmt.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.

Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

	• <i>Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?</i>
	N/A
	• <i>Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?</i>
	N/A
	• <i>Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?</i>
	N/A
	• <i>Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?</i>
	N/A
	Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden? Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:
	https://www.konwave.ch/produkte/fonds-im-ueberblick/# https://www.konwave.ch/nachhaltigkeit/

MULTIPARTNER SICAV

ZURICH INVEST PROTECT 85+ III

Ein im Auftrag der ZURICH INVEST AG, Zürich, durch die GAM (LUXEMBOURG) S.A., Luxemburg (die „Verwaltungsgesellschaft“), aufgelegter Subfonds der SICAV luxemburgischen Rechts MULTIPARTNER SICAV (die „Gesellschaft“).

A Subfund of the SICAV under Luxembourg law MULTIPARTNER SICAV (the “Company”) established for ZURICH INVEST LTD., Zurich, by GAM (LUXEMBOURG) S.A., Luxembourg (the “Management Company”).

BESONDERER TEIL Zb:

1. JANUAR 2022

SPECIAL PART Zb:

1 JANUARY 2022

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass es sich beim ZURICH INVEST PROTECT 85+ III nicht um ein kapitalgarantiertes Produkt handelt. Der eingebaute Kapitalschutzmechanismus ist bei normalem Marktverlauf geeignet, das Verlustrisiko des Anlegers auf den angegebenen Mindest-Prozentsatz des höchsten historischen Nettoinventarwerts (NAV) des Subfonds zu begrenzen. Es kann aber nicht ausgeschlossen werden, dass bei aussergewöhnlichen Marktbedingungen der Kapitalschutzmechanismus nicht mehr funktioniert und der Anleger nicht mehr den angegebenen Mindest-Prozentsatz des höchsten historischen Nettoinventarwerts zurück erhält.

Dieser Besondere Prospektteil ergänzt den Allgemeinen Teil mit Bezug auf den Subfonds ZURICH INVEST PROTECT 85+ III.

The investors are informed of the fact that ZURICH INVEST PROTECT 85+ III is not a capital guaranteed product. The built-in Capital Protection mechanism is, under normal market developments, suitable to limit the investors' loss risk to the indicated minimum percentage of the highest historical net asset value (NAV) of the Subfund. It may, however, not be ruled out that under extraordinary market conditions the capital protection mechanism would not work anymore and the investor would not retrieve the indicated minimum percentage of the highest historical net asset value anymore.

This Special Part of the Prospectus supplements the General Part with regard to the Subfund ZURICH INVEST PROTECT 85+ III.

Die nachfolgenden Bestimmungen müssen in Verbindung mit dem Allgemeinen Teil des Prospektes gelesen werden.

Die hier enthaltenen Angaben auf Englisch (rechte Spalte) sind nach bestem Wissen und Gewissen der Gesellschaft eine treue Übersetzung der deutschen Originalfassung (linke Spalte). Im Falle von Widersprüchen gilt die Fassung in deutscher Sprache.

The provisions below must be read in conjunction with the General Part of the Prospectus.

The information contained herein in English (right column) is, to the Company's best knowledge and belief, a true translation of the German original version (left column). In the event of contradictions, the German-language version shall prevail.

1. ERSTAUSGABE DER ANTEILE

Die Anteile des ZURICH INVEST PROTECT 85+ III werden erstmals wie folgt zur Zeichnung aufgelegt. Der angegebene Erstausgabepreis versteht sich pro Anteil zuzüglich ggf. einer Verkaufsgebühr von max. 5% des Ausgabepreises.

Subfonds / Subfunds	Zeichnungsfrist / Subscription period	Erstausgabepreis / Initial issue price
ZURICH INVEST PROTECT 85+ III	offen / open *)	CHF 100

Die Gesellschaft wird die Erstzeichnungsperiode des Subfonds nach eigenem Ermessen zu einem späteren Zeitpunkt festlegen. Das Ausgabedatum wird mittels Veröffentlichung im „Luxemburger Wort“ sowie gegebenenfalls in anderen von der Gesellschaft gewählten Publikationsmedien bekanntgegeben. Des weiteren wird der Prospekt bei der nächsten Eingabe entsprechend nachgeführt.

1. INITIAL ISSUE OF SHARES

The Shares of ZURICH INVEST PROTECT 85+ III will be issued for subscription for the first time as follows. The indicated initial issue price is per Share plus, as the case may be, a selling fee of up to a maximum of 5% if the Issue Price.

The Company will determine the initial subscription period of the Subfund at its own discretion at a later date. The date of issue shall be announced by publication in the "Luxembourg Wort" and, if applicable, in other publication media chosen by the Company. In addition, the prospectus will be adjusted accordingly at the next submission.

2. ANLAGEZIELE UND ANLAGEPOLITIK DES ZURICH INVEST PROTECT 85+ III**A) Anlageziel**

Das Anlageziel des ZURICH INVEST PROTECT 85+ III ist die Erzielung eines langfristigen Vermögenszuwachses unter gleichzeitiger Risikobeschränkung sowie die Gewährung eines gewissen Kapitalschutzes (vgl. hierzu im Kap. 3 unten den Untertitel „Hinweise bzgl. Kapitalschutz bzw. fehlender Kapitalgarantie“). Der Subfonds strebt eine an die Wertentwicklung seines Referenz-Anlageportfolios (wie unten beschrieben) gekoppelte Rendite an, wobei der Rücknahmepreis des ZURICH INVEST PROTECT 85+ III an jedem Bewertungstag mindestens 85% des höchsten historischen Nettoinventarwerts entsprechen soll.

Zu diesem Zweck geht die Gesellschaft mit einer oder mehreren auf derartige Geschäfte spezialisierten Gegenpartei(en) ein oder mehrere besicherte/s OTC-Derivatgeschäft/e ein. Solche Derivatgeschäfte ermöglichen es dem Subfonds, an der Performance des Referenz-Anlageportfolios (wie unten definiert) zu partizipieren und gleichzeitig das Referenz-Anlageportfolio in einen gewissen Mass gegen einen Wertverlust zu schützen. Dabei wird die Performance der Basisanlagen (d.h. ein Geldmarktsatz +/- Spread) gegen die Performance des Portfolio-Korbs (bestehend aus Referenz-Anlageportfolio, Reserveportfolio und

2. INVESTMENT OBJECTIVES AND POLICY OF ZURICH INVEST PROTECT 85+ III**A) Investment Objectives**

The investment objective of the Company in relation to the ZURICHINVEST PROTECT 85+ III is to achieve long-term capital growth while at the same time limiting the risks and allowing for a certain capital protection (see on this, in chapter 3 below the subtitle "Information regarding Capital Protection / Lack of Capital Guarantee"). The Subfund strives to achieve a return linked to the performance of its Reference Investment Portfolio (as described below), whereas the redemption price of ZURICH INVEST PROTECT 85+ III on any Valuation Day shall correspond to at least 85% of the highest historical net asset value.

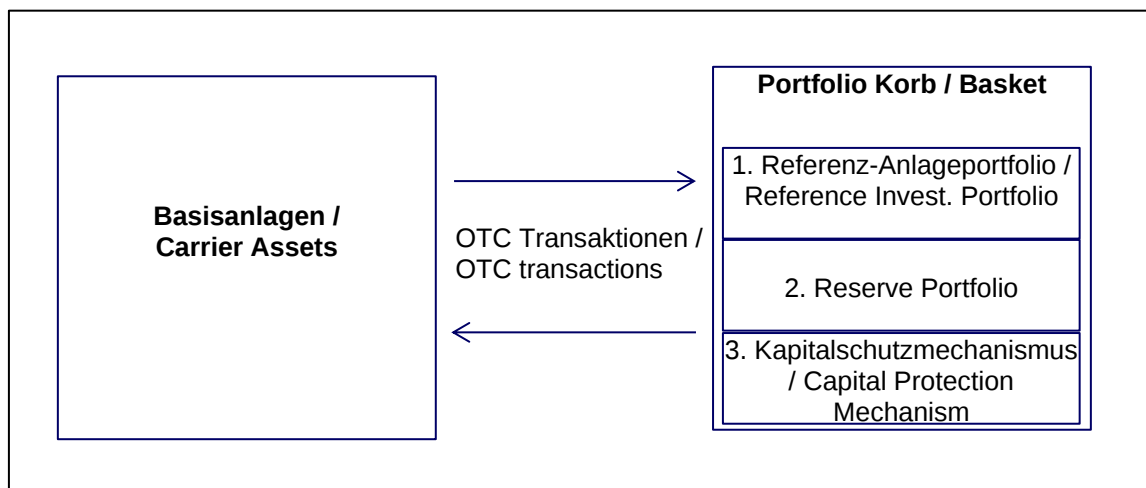
To that end, the Company will conclude one or several collateralised OTC derivative transactions with one or more counterparties specialised in that kind of operations. Such derivative transactions allow a participation of the Subfund with the performance of the Reference Investment Portfolio (as defined below) while simultaneously enabling a downside protection of such Reference Investment Portfolio to a certain extent. In doing so, the performance of the Carrier Assets (i.e. a money market rate +/- spread) is swapped against the performance of the Portfolio Basket (consisting of the Reference Investment

Kapitalschutzmechanismus; siehe Diagramm 1) getauscht. Die Begriffe **Basisanlagen**, **Portfolio-Korb**, **Referenz-Anlageportfolio**, **Reserveportfolio** und **Kapitalschutzmechanismus** sind in den folgenden Abschnitten definiert.

Portfolio, the Reserve Portfolio and the Capital Protection Mechanism, see diagram 1). The terms **Carrier Assets**, **Portfolio Basket**, **Reference Investment Portfolio**, **Reserve Portfolio** and **Capital Protection Mechanism** are defined in the following sections.

Diagramm 1

Diagram 1



B) Anlageinstrumente (s. Diagramm 1)

B) Investment Components (see diagram 1)

Basisanlagen

Carrier Assets

Basisanlagen des ZURICH INVEST PROTECT 85+ III sind die Erlöse aus der Ausgabe von Anteilen des Subfonds (Barbestände) aber auch sonstige flüssige Mittel, Sichteinlagen und kündbare Einlagen, fest- oder variabelverzinsliche Wertpapiere sowie Geldmarktinstrumente mit jeweils guter Bonität (mindestens Investment Grade). Der ZURICH INVEST PROTECT 85+ III kann zum Zwecke der Liquiditätsverwaltung bzw. des Kapitalerhalts in unbeschränktem Umfang Basisanlagen halten.

Carrier Assets of ZURICH INVEST PROTECT 85+ III are the proceeds from the issue of units of the Subfund (cash holdings) but also other liquid assets, sight deposits and deposits repayable on demand, fixed-income or floating-rate securities as well as money market instruments, each with good creditworthiness (at least Investment Grade). ZURICH INVEST PROTECT 85+ III may hold Carrier Assets to an unlimited extent for the purpose of liquidity management or capital preservation.

Portfolio-Korb

Portfolio Basket

Mittels einer oder mehrerer „over-the-counter“ Transaktionen (OTC-Transaktionen) wird die in einem Geldmarktsatz +/- Spread ausgedrückte Performance der Basisanlagen, gegen die Wertentwicklung des Portfolio-Korbs getauscht.

By means of one or more over the counter transactions (OTC transactions), the performance of the Carrier Assets, expressed by a money market rate +/- spread will be swapped against the performance of the Portfolio Basket.

Die Performance, die der Subfonds aufgrund der OTC Transaktionen generiert, umfasst (i) eine proportionale Partizipation am Referenz-Anlageportfolio, (ii) eine proportionale Partizipation am Reserve-Portfolio und (iii) einen Schutz gegen Wertverlust (Kapitalschutzmechanismus).

The performance generated by the OTC transactions to the Subfund include (i) a proportional participation to the Reference Investment Portfolio, (ii) a proportional participation to the Reserve Portfolio and (iii) a downside protection. (capital protection mechanism).

Soweit es sich bei den OTC-Transaktionen um *Swaps* im engeren Sinn handelt, werden ausschliesslich sog. *unfunded swaps* eingesetzt, d.h. es erfolgt eine Zahlung an oder von der Gegenpartei in Abhängigkeit der Wertentwicklung der Basisanlagen bzw. des Portfolio-Korbs. Die Basisanlagen selber werden nicht an die Gegenpartei übertragen.

Der Portfolio-Korb muss jederzeit bezüglich der eingesetzten Anlagen und deren Gewichtung den Vorgaben des Teils I des Gesetzes von 2010 sowie den Anlagevorschriften gemäss Art. 53 - 56 der schweizerischen Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge („BVV 2“) entsprechen.

Der Portfolio-Korb ist zusammengesetzt aus:

1) der Wertentwicklung des **Referenz-Anlageportfolios** bestehend aus:

(i) Aktien und anderen Beteiligungspapiere und – wertrechten von Unternehmen aus anerkannten Ländern;

(ii) festverzinsliche oder variabel verzinsliche Wertpapiere von Gesellschaften oder Regierungen aus anerkannten Ländern;

(iii) Anteilen von anderen OGAW oder OGA (Zielfonds) im Sinne und unter den Beschränkungen von Kap. 5 des Allgemeinen Prospektteils, gemäss deren Anlagepolitik mehrheitlich in Aktien und andere Beteiligungspapiere und -wertrechte investiert wird. In Abweichung zu den Bestimmungen des Allgemeinen Teils dürfen im Referenz-Anlageportfolio für mehr als 10% seines Vermögens Zielfonds vertreten sein;

(iv) Derivaten, insbesondere Futures, Optionen und Warrants auf Anlagen gemäss (i) bis (vi) und auf Indizes, die sich auf Anlagen gemäss (i) bis (vi) beziehen;

(v) Derivaten und strukturierten Produkte auf Rohstoffindizes (bzw. auf entsprechende Subindizes), welche repräsentativ, breit diversifiziert und angemessen publiziert sind und jeweils die Anforderungen von Artikel 8 und 9 bzw. Artikel 2 der Richtlinie 2007/16/EG erfüllen, sowie Commodity-Fonds und Commodity-ETF im Sinne und unter den Beschränkungen von Kap. 5 des Allgemeinen Teils sowie börsennotierten strukturierten Produkten auf einzelne Rohstoffe, die gemäss deren Emissionsdokumenten als taugliche Anlage i.S.v. Art. 41 (1) des Gesetzes von 2010 für einen OGAW gelten, in welche keine Derivate eingebettet sind und bei denen eine physische Lieferung des Basiswerts ausgeschlossen ist;

As far as the OTC transactions are swaps in a narrower sense, only so called *unfunded swaps* will be deployed, i.e. there will be payment to or from the counterparty depending on the performance of the Carrier Assets or, respectively, the Portfolio Basket. The Carrier Assets themselves will not be transferred to the counterparty.

The Portfolio Basket must correspond, as regards the investments employed and their weighting, at any time to the requirements set by Part I of the Law of 2010 as well as to the investment requirements set by art. 53 - 56 of the Swiss Ordinance on Occupational Retirement („BVV 2“).

The Portfolio Basket is composed of:

1) the performance of the **Reference Investment Portfolio** consisting of:

(i) stocks and other equities and equity rights of companies from recognised countries;

(ii) fixed-income or floating-rate securities issued by companies or governments from recognised countries;

(iii) participations in other UCITS or UCI (target funds) within the meaning and subject to the restrictions of section 5 of the General Part of the Prospectus, the investment policy of which foresees investments by majority into stocks and other equities and equity rights. By way of derogation from the provisions of the General Part, target funds may represent more than 10% of the Reference Investment Portfolio's assets;

(iv) derivatives, in particular futures, options and warrants on investments according to (i) to (vi) and on indices which refer on investments according to (i) to (vi);

(v) derivatives and structured products on commodity indices (or corresponding sub-indices) which are representative, broadly diversified and appropriately published and which, in each case, meet the requirements of articles 8 and 9 or, as applicable, article 2 of Directive 2007/16/EC, as well as commodity funds and commodity ETF within the meaning and subject to the restrictions of section 5 of the General Part as well as listed structured products on individual commodities which, according to their issuing documents, are deemed to be an eligible investment for a UCITS in the sense of art. 41 (1) of the Law of 2010, in which no derivatives are embedded and where physical delivery of the underlying asset is excluded.

(vi) Aktien und anderen Beteiligungspapieren von Immobiliengesellschaften und börsenkotierten geschlossenen Immobilienfonds und börsenkotierten *Real Estate Investment Trusts* (REITs), welche die Anforderungen von Artikel 41(1) des Gesetzes von 2010 erfüllen.

2) der Wertentwicklung eines **Reserveportfolios**, die einem Geldmarktsatz entspricht, bestehend aus:

(i) Geldmarktinstrumenten;

(ii) Sichteinlagen und kündbaren Einlagen;

(iii) fest- oder variabelverzinslichen Wertpapieren und anderen Forderungspapieren und –wertrechten;

(iv) Anteilen von Zielfonds im oben definierten Sinne, gemäss deren Anlagepolitik mehrheitlich in Anlagen gemäss B) 2) (i), (ii) und (iii) oben investiert wird. In Abweichung zu den Bestimmungen des Allgemeinen Teils dürfen im Reserveportfolio für mehr als 10% seines Vermögens Zielfonds vertreten sein;

sowie

3) dem **Kapitalschutzmechanismus**, wie nachfolgend beschrieben.

Der in den OTC Transaktionen enthaltene Kapitalschutzmechanismus ist so abgestimmt, dass der Marktwert der im Subfonds generierten Wertentwicklung nicht unter 85% des seit der Lancierung des Subfonds höchsten historischen NAV fällt.

Der Kapitalschutz gründet auf dem *Constant Proportion Portfolio Insurance* (CPPI) Mechanismus, mittels welchem das richtige Verhältnis zwischen dem Referenz-Anlageportfolio und dem Reserveportfolio laufend ausbalanciert wird (vgl. Abschnitt unten).

Dieser Mechanismus soll den Subfonds gegen einen allzu starken Wertverlust des Referenz-Anlageportfolios schützen.

Es sei aber darauf hingewiesen, dass dieser Kapitalschutzmechanismus bei einer unverhofften Wertminderung der Basisanlagen unter Umständen nicht wirksam ist.

Sofern der Nettoinventarwert des Subfonds unter 85% des höchsten historischen Nettoinventarwerts fällt, wird die Aussetzung gegenüber dem Referenz-Anlageportfolio definitiv auf null gesetzt und die OTC Transaktionen können vorzeitig beendet werden.

(vi) stocks and other equity securities of real-estate companies and listed closed-ended real estate funds and listed real estate investment trusts (REITs) which fulfil the requirements of article 41(1) of the Law of 2010.

2) the performance of a **Reserve Portfolio** corresponding to a money market rate, consisting of:

(i) money market instruments;

(ii) sight deposits and deposits subject to withdrawal notice;

(iii) fixed-interest or floating rate securities and other debt securities and debt claims;

(iv) participations in target funds within the meaning as defined above the investment policy of which foresees investments by majority into assets according to B) 2) (i), (ii) and (iii) above. By way of derogation from the provisions of the General Part, target funds may represent more than 10% of the Reserve Portfolio's assets;

as well as

3) the **Capital Protection Mechanism**, as described subsequently.

The Capital Protection Mechanism within the OTC is calibrated in such a way that the market value swapped into the Subfund will not decrease below 85% of the highest NAV observed of the Subfund since the funds' inception date.

The capital protection is based on the Constant Proportion Portfolio Insurance (CPPI) mechanism, so by constantly calibrating the right proportion between the Reference Investment Portfolio and the Reserve Portfolio (see section below).

This mechanism shall protect the Subfund against a too strong downturn of the Reference Investment Portfolio.

For the avoidance of doubt, this Capital Protection Mechanism may not be efficient for unexpected value depreciation of the Carrier Assets.

If the NAV of the Subfund reaches or falls below 85% of its highest historical NAV, the exposure to the Reference Investment Portfolio will be set definitively to zero and the OTC transactions may be early terminated.

Die jährlichen Kosten des Kapitalschutzmechanismus sind vorausbestimmt und in den Gesamtkosten der OTC Transaktion/en eingeschlossen. Im Falle des Eintretens bestimmter Marktumstände müssen diese Kosten unter Umständen auf ein höheres Niveau angehoben werden. Eine solche Anhebung beeinflusst den Nettoinventarwert des Subfonds negativ.

C) Anlagemechanismus

Constant Proportion Portfolio Insurance (CPPI)

Die Gewichtung zwischen dem Referenz-Anlageportfolio und dem Reserveportfolio wird an jedem Bewertungstag nach einem aus dem CPPI (Constant Proportion Portfolio Insurance)-Konzept entwickelten quantitativen Zuteilungsmechanismus ermittelt.

Nach diesem Mechanismus wird die Gewichtung zugunsten des Referenz-Anlageportfolios (bzw. die Risikoaussetzung gegenüber dem Referenz-Anlageportfolio) erhöht, wenn das Referenz-Anlageportfolio selbst an Wert gewinnt. Verliert hingegen das Referenz-Anlageportfolio an Wert, so wird die Gewichtung zugunsten des Reserveportfolios erhöht (bzw. die Risikoaussetzung gegenüber dem Referenz-Anlageportfolio vermindert).

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass es sich beim ZURICH INVEST PROTECT 85+ III nicht um ein kapitalgarantiertes Produkt handelt. Der eingebaute Kapitalschutzmechanismus ist bei normalem Marktverlauf geeignet, das Verlustrisiko des Anlegers auf den angegebenen Mindest-Prozentsatz des höchsten historischen Nettoinventarwerts des Subfonds zu begrenzen. Es kann aber nicht ausgeschlossen werden, dass bei aussergewöhnlichen Marktbedingungen (insbesondere, aber nicht ausschliesslich bei Ausfall oder starkem Wertzerfall der Basisanlagen) der Kapitalschutzmechanismus nicht mehr funktioniert und der Anleger nicht mehr den angegebenen Mindest-Prozentsatz des höchsten historischen Nettoinventarwerts zurück erhält.

Besicherung der Swaps

Das in den Swaps enthaltene Gegenparteirisiko weitgehend besichert.

Die erhaltenen Sicherheiten müssen Aktiven sein, die als für einen OGAW taugliche Anlagen qualifizieren und die ausserdem den Vorschriften des CSSF Zirkulars 11/512 (in der durch CSSF Zirkular 18/698 geänderten Fassung), den Merkmalen der CESR

The annual cost for the Capital Protection Mechanism is predetermined and included in the overall costs of the OTC transaction/s. However, this cost may be increased to a larger predetermined level in the case that specific market circumstances should prevail. Such increase will negatively affect the net asset value of the Subfund.

C) Investment Mechanism

Constant Proportion Portfolio Insurance (CPPI)

The weighting between the Reference Investment Portfolio and the Reserve Portfolio will be determined on every Valuation Day according to a quantitative allocation mechanism developed out of the CPPI (Constant Proportion Portfolio Insurance) concept.

According to this mechanism, the weighting will be increased in favour of the Reference Investment Portfolio (respectively, the risk exposure against the Reference Investment Portfolio will be increased) if the Reference Investment Portfolio itself gains value. On the other hand, if the Reference Investment Portfolio loses value, then the weighting will be increased in favour of the Reserve Portfolio (respectively, the risk exposure against the Reference Investment Portfolio will be decreased).

The investors are informed of the fact that ZURICH INVEST PROTECT 85+ III is not a capital guaranteed product. The built-in Capital Protection Mechanism is, under normal market developments, suitable to limit the investors' loss risk to the indicated minimum percentage of the highest historical net asset value of the Subfund. It may, however, not be ruled out that under extraordinary market conditions (especially, but not exclusively, a default or strong depreciation of the Carrier Assets) the capital protection mechanism would not work anymore and the investor would not retrieve the indicated minimum percentage of the highest historical net asset value anymore.

Collateralisation of the Swaps

In order to minimise the counterparty risks, all swaps will be extensively collateralised.

The collateral received must be assets which qualify as eligible investments for a UCITS and which, besides, comply at any time with the provisions of CSSF Circular 11/512 (as amended by Circular CSSF 18/698), with the characteristics outlined in

Richtlinien 10/788, Box 26 sowie den Anforderungen der Leitlinien der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA/2012/832 jederzeit entsprechen. Insbesondere können als Sicherheiten akzeptiert werden: (i) flüssige Mittel und (ii) handelbare Schuldverschreibungen, die von Mitgliedstaaten der oder privaten Emittenten aus der OECD ausgegeben werden, und die von einer führenden Rating-Agentur mindestens mit „Aa2“ / „AA“ oder gleichwertig bewertet werden. Die weiteren Anforderungen, welche die erhaltenen Sicherheiten erfüllen müssen, sind ferner im Allgemeinen Teil beschrieben.

Fondswährung und Währungsabsicherung

Der ZURICH INVEST PROTECT 85+ III lautet auf CHF. Die Anlagen können auf CHF oder auf andere Währungen lauten. Fremdwährungsrisiken können ganz oder teilweise gegenüber der Rechnungswährung CHF (absolutes Währungsrisiko) oder gegenüber der im Subfonds verwendeten Währungsallokation (relatives Währungsrisiko) abgesichert werden. Ein Wertverlust aufgrund von Währungskursschwankungen kann nicht ausgeschlossen werden, da keine ständige und umfassende Absicherung erfolgen muss.

3. RISIKOHINWEISE

Die Gesellschaft ist bemüht, die Anlageziele des Subfonds zu erreichen. Es kann jedoch keine Garantie abgegeben werden, dass die Anlageziele tatsächlich erreicht werden. Folglich kann der Nettoinventarwert der Anteile grösser oder kleiner werden, und es können unterschiedlich hohe positive bzw. auch negative Erträge anfallen.

Risiken betreffend Anlagen in Derivate

Im ZURICH INVEST PROTECT 85+ III werden in grösserem Umfang derivative und andere besondere Anlagetechniken und Finanzinstrumente eingesetzt, insbesondere Swaps. Somit sind neben den Risikomerkmale von Wertpapieren auch die Risikomerkmale von Derivaten und sonstigen Anlagetechniken und Instrumenten zu beachten. Generell sind sie den Risiken der ihnen unterliegenden Märkte bzw. Basisinstrumente ausgesetzt und bergen oft höhere Risiken in sich als Direktanlagen in Wertpapiere. Potentielle Risiken solcher Instrumente können sich z.B. aus der Komplexität, Nichtlinearität, hohen Volatilitäten, geringen Liquidität, eingeschränkter Bewertbarkeit, Risiko eines Ausfalls von Erträgen oder sogar eines Totalverlusts des investierten Kapitals oder dem Gegenparteienrisiko

Box 26 of the CESR Guidelines 10/788 as well as with the requirements set by the Guidelines of the European Securities and Markets Authority ESMA/2012/832. Particularly, may be accepted as collateral: (i) liquid assets and (ii) negotiable debt obligations issued by a member country of or by private issuers from the OECD, having a rating granted by a leading Rating Agency of at least “Aa2” / “AA” or equivalent. The further requirements to be complied with by the collateral received are moreover described in the General Part.

Fund currency and currency hedging

ZURICH INVEST PROTECT 85+ III is denominated in CHF. The investments made be denominated in CHF or other currencies. Currency risks can be hedged fully or partially in relation to the reference currency CHF (absolute currency risk) or in relation to the currency allocation deployed within the Subfund (relative currency risk). A depreciation caused by exchange-rate fluctuations cannot be ruled out, as the hedging neither needs to be permanent nor all-embracing.

3. RISK INFORMATION

The Company endeavours to achieve the investment objectives of the Company in respect of the Subfund. However, no guarantee can be given that the investment objectives will actually be achieved. Hence the net asset value of the Shares may increase or decrease, and different levels of positive as well as negative income may be earned.

Risks regarding Investments in Derivatives

ZURICH INVEST PROTECT 85+ III makes considerable use of derivative instruments and other special investment techniques and financial instruments, in particular swaps. In addition to the risk features of securities, those of derivatives and other investment techniques and instruments therefore also have to be taken into consideration. In general, they are exposed to the risks of the markets or basic instruments underlying them and often involve higher risks than direct investments in securities. Potential risks of such instruments may, for example, result from complexity, non-linearity, high volatility, low liquidity, restricted ability to be valued, risk of a loss of earnings or even a total loss of the invested capital, or from the counterparty risk. In addition, under extraordinary circumstances, the

ergeben. Zudem kann sich unter aussergewöhnlichen Umständen die Besicherung der Swaps als ungenügend erweisen, und die Zahlungsunfähigkeit der Gegenpartei kann zu Verlusten führen.

Hinweise bzgl. Kapitalschutz bzw. fehlender Kapitalgarantie

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass es sich beim ZURICH INVEST PROTECT 85+ III nicht um ein kapitalgarantiertes Produkt handelt. Der eingebaute Kapitalschutzmechanismus ist unter normalem Marktverlauf geeignet, das Verlustrisiko des Anlegers auf den angegebenen Mindest-Prozentsatz des höchsten historischen Nettoinventarwerts des Subfonds zu begrenzen. Es kann aber nicht ausgeschlossen werden, dass bei aussergewöhnlichen Marktbedingungen der Kapitalschutzmechanismus nicht mehr funktioniert und der Anleger nicht mehr den angegebenen Mindest-Prozentsatz des höchsten historischen Nettoinventarwerts zurück erhält.

Insbesondere werden die Anleger nochmals auf das Risiko hingewiesen, dass die Prämie für den Kapitalschutzmechanismus unter gewissen Umständen steigen kann und dies den Nettoinventarwert des Subfonds negativ beeinflusst.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass das Namenslement „PROTECT“ sich nicht auf einen garantierten Kapitalschutz bezieht, sondern auf das Anlageziel.

Hinweise betreffend Nachhaltigkeitsrisiken

Der Marktwert der zugrunde liegenden Anlagen des Subfonds unterliegt den im Allgemeinen Teil beschriebenen Nachhaltigkeitsrisiken.

Zur Erreichung seines Anlageziels setzt der Subfonds eine umfangreiche Palette an unterschiedlichen Instrumenten und Techniken ein.

Die Nachhaltigkeitsrisiken werden in Abhängigkeit von der Portfoliozusammensetzung im Zeitablauf variieren.

Die Bewertung der Nachhaltigkeitsrisiken ist fester Bestandteil der Investmententscheidungen des Anlageverwalters und wird regelmässig während der gesamten Laufzeit der Anlagen durchgeführt.

Zusätzlich zu den Überlegungen auf der Ebene der individuellen Vermögenswerte kann der Anlageverwalter bei Allokationsentscheidungen auf Assetklassen-Ebene Bewertungen des Nachhaltigkeitsrisikos auch auf der Assetklassen-Ebene vornehmen.

Für die Zwecke der Bewertung des Nachhaltigkeitsrisikos kann der Anlageverwalter alle

swap collateralisation may turn out to be insufficient, and the insolvency of the swap counterparty may result in losses.

Information regarding Capital Protection / Lack of Capital Guarantee

The investors are informed of the fact that ZURICH INVEST PROTECT 85+ III is not a capital guaranteed product. The built-in Capital Protection Mechanism is, under normal market developments, suitable to limit the investors' loss risk to the indicated minimum percentage of the highest historical net asset value of the Subfund. It may, however, not be ruled out that under extraordinary market conditions the capital protection mechanism would not work anymore and the investor would not retrieve the indicated minimum percentage of the highest historical net asset value anymore.

In particular, investors are again advised of the risk that the premium for the Capital Protection Mechanism may increase under certain circumstances and that this may negatively influence the net asset value of the Subfund.

Investors are advised of the fact that the name element "PROTECT" does not refer to a guaranteed capital protection, more so, it refers to the investment objectives.

Sustainability risks

The market value of underlying investments of the Subfund are subject to sustainability risks described in the General Part.

The Subfund employs a wide selection of different instruments and techniques in order to meet its investment objective.

The sustainability risks will vary depending on the composition of the portfolio from time to time. The sustainability risk assessment is integrated to the investment decisions of the Investment Manager and shall be carried out at least periodically throughout the life-time of such investment.

In addition to asset level considerations, the Investment Manager may make sustainability risk assessments on an asset-type level when making allocation decisions between different types of assets.

For the purposes of sustainability risk assessment, the Investment Manager may use any sustainability information available such as publicly available reports of invested companies, other publicly

verfügbaren Nachhaltigkeitsinformationen verwenden, wie z. B. öffentlich zugängliche Berichte investierter Unternehmen, sonstige öffentlich zugängliche Daten (z. B. Kredit-Ratings) und Daten, die von externen Datenanbietern erstellt und veröffentlicht werden.

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

4. ANLEGERPROFIL

Der Subfonds eignet sich für Investoren, die Erfahrung mit volatilen Anlagen haben, über solide Kenntnisse der Kapitalmärkte verfügen und die an der Entwicklung der Kapitalmärkte teilhaben wollen und gleichzeitig einen Schutz des investierten Kapitals anstreben. Investoren haben mit Wertschwankungen zu rechnen, die temporär zu Wertverlusten führen können. In einem Gesamtportfolio kann dieser Subfonds als Grundlagen-Investment eingesetzt werden.

Der ZURICH INVEST PROTECT 85+ III eignet sich zu allgemeinen Fondsanlagezwecken und insbesondere für den Einsatz innerhalb fondsgebundener Versicherungs- und Vorsorgeprodukte (z.B. Lebensversicherungs-, Säule 3a- und Freizügigkeitsprodukte). Dabei erwirbt ein Versicherungs- bzw. Vorsorgenehmer entweder mittels Einmaleinlagen oder laufender Prämie ein Versicherungs- bzw. Vorsorgeprodukt, welchem der Subfonds zugrunde liegt.

Auf der Stufe des Versicherungsprodukts kann die Versicherung einen Ausgabeaufschlag erheben, auf dessen Höhe die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft keinen Einfluss haben. Dies hat zur Folge, dass der Nominalbetrag der Einmaleinlage bzw. der laufenden Prämie mit dem effektiv in den ZURICH INVEST PROTECT 85+ III investierten Kapital nicht übereinstimmen muss.

5. ANLAGEVERWALTER / ANLAGEBERATER

Anlageverwalter

BNP Paribas (SUISSE) SA.

Die BNP Paribas (SUISSE) SA ist eine gemäss dem schweizerischen Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen bewilligte und von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA beaufsichtigte Bank.

Der Anlageverwalter ist ermächtigt, unter Berücksichtigung der Anlageziele, -politik und -grenzen

available data (such as credit ratings) and data made and distributed by external data vendors.

The investments underlying this financial product do not take into account the EU criteria for environmentally sustainable economic activities.

4. INVESTOR PROFILE

This Subfund is suitable for investors who have experience of volatile investments, a sound knowledge of the capital markets and who wish to participate in the development of the capital markets and, at the same time, seek for the protection of the capital invested. Investors must expect fluctuations in the value of the investments, which may temporarily lead to loss of value. This Subfund may be used as a basic investment in an overall portfolio.

ZURICH INVEST PROTECT 85+ III is particularly suitable general fund investment purposes and, particularly, its employment within unit-linked insurance and pension products (e.g. life insurance, pillar 3a- and vested benefit products). Thereby, the policy- or pension holder acquires, either by means of one-off payments or by means of continuous premium payments, an insurance or pension product which is backed by the Subfund.

On the level of the insurance product, the insurance may levy a subscription fee, the level of which cannot be influenced by the Company or by the Management Company. This leads to the consequence that the notional amount of the one-off payment or, as the case may be, the continuous premiums may not necessarily coincide with the capital effectively invested into ZURICH INVEST PROTECT 85+ II.

5. INVESTMENT MANAGER / INVESTMENT ADVISER

Investment Manager

BNP Paribas (SUISSE) SA.

BNP Paribas (SUISSE) SA is a bank authorised according to the Swiss Federal Act on Banks and Savings Banks and supervised by the Swiss Financial Market Supervisory Authority FINMA.

The Investment Manager is authorized to make investments directly for ZURICH INVEST PROTECT

der Gesellschaft respektive des ZÜRICH INVEST PROTECT 85+ III und unter der ultimativen Kontrolle der Verwaltungsgesellschaft bzw. des Verwaltungsrates oder der/den von der Verwaltungsgesellschaft bestellten Kontrollstelle/n für den ZÜRICH INVEST PROTECT 85+ III unmittelbar Anlagen zu tätigen.

Der Anlageverwalter kann mit Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft die Unterstützung von Anlageberatern beanspruchen.

Anlageberater

ZÜRICH INVEST AG, Hagenholzstrasse 60, CH-8050 Zürich

Der Anlageberater unterbreitet Anlagevorschläge in Bezug auf die Anlageziele, Anlagepolitik und Anlagegrenzen des ZÜRICH INVEST PROTECT 85+ III. Eine Entscheidungsbefugnis bezüglich der Umsetzung dieser Anlagevorschläge kommt dem Anlageberater nicht zu.

Der Anlageberater ist ein gemäss dem schweizerischen Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen bewilligter und von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA beaufsichtigter Anlageverwalter von kollektiven Kapitalanlagen.

6. BESCHREIBUNG DER ANTEILE

Nach dem Erstausgabedatum kann die Gesellschaft Anteile des ZÜRICH INVEST PROTECT 85+ III in folgenden Kategorien ausgeben:

B-Anteile: Thesaurierend, für das gesamte Anlegerpublikum.

Die Anteile lauten auf die Rechnungswährung CHF. Die jeweils verfügbaren Anteilskategorien können bei der Hauptverwaltungsstelle bzw. bei den Informations- oder Vertriebsstellen erfragt werden. Es werden nur Anteile in Namensform ausgegeben.

7. AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK

Die Gesellschaft beabsichtigt derzeit nicht, für den ZÜRICH INVEST PROTECT 85+ III ausschüttende Anteile auszugeben.

85+ III, taking into account the investment objectives, policy and limits of the Company or ZÜRICH INVEST PROTECT 85+ III, as applicable, and under the ultimate supervision of the Management Company or the Board of Directors or the auditor(s) appointed by the Management Company.

With the approval of the Management Company, the Investment Manager may seek the assistance of investment advisers.

Investment Adviser

ZÜRICH INVEST AG, Hagenholzstrasse 60, CH-8050 Zurich

The Investment Adviser will provide investment suggestions with regards to the investment objectives, the investment policy and the investment limits of ZÜRICH INVEST PROTECT 85+ III. However, the Investment Adviser has no decision making power in terms of the implementation of these investment suggestions.

The Investment Adviser is an asset manager of collective investment schemes authorised according to the Swiss Federal Collective Investment Schemes Act and supervised by the Swiss Financial Market Supervisory Authority FINMA.

6. DESCRIPTION OF THE SHARES

After the initial issue date, the Company may issue Shares in ZÜRICH INVEST PROTECT 85+ III in the following categories:

B-Shares: accumulating, for the entire range of investors.

Shares will be offered both in the accounting currency CHF. Details of the Share categories available from time to time may be requested from the Central Administration or the information agents or distributors. Only registered Shares will be issued.

7. DIVIDEND POLICY

The Company does not intend to issue distributing Shares in ZÜRICH INVEST PROTECT 85+ III for the time being.

8. GEBÜHREN UND KOSTEN**A) Pauschal-Gebühr**

Für die Tätigkeit der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, der Hauptverwaltungsstelle, der Hauptzahlstelle, der Domizilierungsstelle, der Namensregister- und Umschreibungsstelle, der Anlageverwalter bzw. Anlageberater, der Zahlstellen, Vertreter und Vertriebsstellen sowie für weitere Beratungs- und Unterstützungstätigkeiten wird auf Basis des Nettoinventarwertes des Subfonds zu dessen Lasten eine allgemeine maximale Gebühr („Pauschal-Gebühr“) wie folgt erhoben.

Subfonds / Subfund	max. Pauschal-Gebühr p.a. in % des Nettoinventarwerts / max. Total Fee p.a. in % of the net asset value
Anteile / Shares	B
ZURICH INVEST PROTECT 85+ III	2.00%

Die Gesellschaft zahlt ferner aus dem Nettoinventarwert der Subfonds die im Kapitel „Gebühren und Kosten“ des Allgemeinen Teils beschriebenen Kosten.

B) Performance Fee

Bezüglich des ZURICH INVEST PROTECT 85+ III wird keine Performance Fee erhoben.

9. AUSGABE VON ANTEILEN**A) Allgemein**

Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden die Anteile des ZURICH INVEST PROTECT 85+ III an jedem Bewertungstag ausgegeben. Der Ausgabepreis gründet auf dem Nettoinventarwert der Anteile am jeweils anwendbaren Bewertungstag und wird auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet.

In Anwendung der im Allgemeinen Teil des Prospekts enthaltenen Bestimmungen kann zugunsten der Vertriebsstelle eine Verkaufsgebühr von maximal 5% dazugeschlagen werden.

B) Mindestzeichnung

Die Mindestzeichnung entspricht bei allen Anteilskategorien einem Anteil.

8. FEES AND COSTS**A) Total Fee**

For the activities of the Management Company, the Custodian Bank, the Central Administration Agent, Principal Paying Agent, Domiciliation Agent, Registrar and Transfer Agent, the Investment Managers and/or Investment Advisers, paying agents, representatives and distributors and for further advisory and support activities, a Total Fee will be charged on the basis of the net asset value of the Subfund and debited to the latter as follows.

In addition, the Company will pay out of the net asset value of the Subfunds the costs described in the section “Fees and costs” of the General Part.

B) Performance Fee

In relation to ZURICH INVEST PROTECT 85+ III, no performance fee will be levied.

9. ISSUE OF SHARES**A) General**

After the initial subscription period has expired, the Shares of ZURICH INVEST PROTECT 85+ III will be issued on every Valuation Day. The issue price is based on the net asset value of the Shares on the applicable Valuation Day and is rounded off to two decimal places.

Pursuant to the provisions contained in the General Part of the Prospectus, a selling fee payable to the distributor of a maximum of 5% may be added.

B) Minimum Subscription

The minimum subscription corresponds to one Share for all Share Categories.

C) Antragsverfahren

Investoren können jederzeit Anteile des ZURICH INVEST PROTECT 85+ III bei der im Allgemeinen Teil des Prospekts genannten Hauptzahlstelle in Luxemburg (oder bei ggf. in einzelnen Vertriebsländern bestellten lokalen Vertriebs- bzw. Zahlstellen) zeichnen. Dabei ist die genaue Identität des Zeichners, der Name des Subfonds und welche Anteilskategorie gezeichnet wird, anzugeben.

Für alle Zeichnungen von Anteilen des ZURICH INVEST PROTECT 85+ III, die bei der Hauptzahlstelle an einem Bewertungstag bis spätestens um 11.00 Uhr luxemburgische Zeit („cut-off“ Zeit) eintreffen, gilt der am darauffolgenden Bewertungstag ermittelte Ausgabepreis. Für nach diesem Zeitpunkt eintreffende Zeichnungen gilt der Ausgabepreis des übernächsten Bewertungstages.

Der Gesamtbetrag der Zeichnung muss innerhalb von drei (3) Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag auf dem im Allgemeinen Teil dieses Prospekts angegebenen Konto wertmässig gutgeschrieben sein.

Es werden keine Anteilscheine oder Anteilzertifikate ausgeliefert.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Anträge abzulehnen oder nur zum Teil anzunehmen oder ergänzende Informationen und Dokumente zu verlangen. Wird ein Antrag ganz oder teilweise abgelehnt, wird der Zeichnungsbetrag oder der entsprechende Saldo dem Zeichner rücküberwiesen.

10. RÜCKNAHME VON ANTEILEN

Anteile des ZURICH INVEST PROTECT 85+ III werden an jedem Bewertungstag durch Antrag an die im Allgemeinen Teil des Prospekts genannte Hauptzahlstelle in Luxemburg (oder an ggf. in einzelnen Vertriebsländern bestellte lokale Vertriebs- bzw. Zahlstellen) zurückgenommen.

Für alle Anträge auf Rücknahmen von Anteilen des ZURICH INVEST PROTECT 85+ III, die bei der Hauptzahlstelle an einem Bewertungstag bis spätestens um 11.00 Uhr luxemburgische Zeit („cut-off“ Zeit) eintreffen, gilt der am darauffolgenden Bewertungstag ermittelte Rücknahmepreis. Für nach diesem Zeitpunkt eintreffende Anträge gilt der Rücknahmepreis des übernächsten Bewertungstages.

Der Rücknahmepreis gründet auf dem Nettoinventarwert der Anteile am jeweils anwendbaren

C) Application Procedure

Investors may subscribe to Shares of ZURICH INVEST PROTECT 85+ III at any time with the Principal Paying Agent in Luxembourg named in the General Part of the Prospectus (or, as applicable, with appointed local distributors or paying agents in individual countries). The exact identity of the subscriber, the name of the Subfund and the category of the Shares being subscribed must be stated.

All subscriptions of Shares in ZURICH INVEST PROTECT 85+ III received by the Principal Paying Agent on a Valuation Day by no later than 11:00 hours Luxembourg local time (cut-off time) will be made at the Issue Price determined on the next Valuation Day. Subscriptions received after this time will be made at the Issue Price of the next Valuation Day but one.

The total amount of the subscription must be credited to the account indicated in the General Part of this Prospectus within three (3) banking days of the applicable Valuation Day.

No share coupons or share certificates will be delivered.

The Company reserves the right to reject applications or to accept them only in part or to request further information and documents. If an application is rejected in full or in part, the subscription amount or the corresponding balance will be transferred back to the applicant.

10. REDEMPTION OF SHARES

Shares in ZURICH INVEST PROTECT 85+ III are redeemed on every valuation day by applying to the Principal Paying Agent named in the General Part of the Prospectus in Luxembourg (or, if applicable, to local distributors or paying agents that may have been appointed in individual countries).

All requests for redemption of Shares in ZURICH INVEST PROTECT 85+ III received by the Principal Paying Agent on a Valuation Day by no later than 11:00 hours Luxembourg local time (cut-off time) will be made at the Redemption Price determined on the next Valuation Day. Applications received after this cut-off time will be made at the Redemption Price of the next Valuation Day but one.

The Redemption Price is based on the net asset value of the Shares on the applicable Valuation Day

Bewertungstag und wird auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet. Sofern bei der Ausgabe von Anteilen keine Verkaufsgebühr erhoben wurde, kann stattdessen eine Rücknahmegebühr von maximal 3% des Nettoinventarwerts erhoben werden. Die Zahlung der Rücknahme von Anteilen des ZURICH INVEST PROTECT 85+ III erfolgt drei Bankarbeitstage nach dem Bewertungstag.

11. UMTAUSCH VON ANTEILEN

Anteile des ZURICH INVEST PROTECT 85+ III können gegen Zahlung einer Umtauschgebühr von maximal 2% des Nettoinventarwerts in Anteile anderer aktiver Subfonds der Gesellschaft umgetauscht werden, in welche ein solcher Umtausch gestattet ist. Für einen Umtausch in Anteile eines anderen im Auftrag der ZURICH INVEST AG, Zürich, aufgelegten Subfonds der Gesellschaft wird keine Umtauschgebühr erhoben.

Im übrigen gelten für Anträge auf Umtäusche von Anteilen die gleichen Modalitäten wie für Rücknahmen von Anteilen, und es finden die Bestimmungen des Allgemeinen Teils des Prospekts Anwendung.

12. ÜBERSICHT ÜBER DEN SUBFONDS BZW. ANTEILSKATEGORIEN

Die folgende Tabelle bietet einen schematischen Überblick über die wichtigsten Eigenschaften des Subfonds bzw. der einzelnen Anteils-kategorien. Sie ersetzt nicht die Lektüre des Prospekts.

and is rounded off to two decimal places. If no selling fee was charged when the Shares were issued, a redemption fee of up to a maximum of 3% of the net asset value may be charged instead. Payment of the redemption of Shares of ZURICH INVEST PROTECT 85+ III will be made three banking days after the valuation day.

11. SWITCHING OF SHARES

Shares in the ZURICH FUND PROTECT 85+ III may be switched for Shares in other active Subfunds of the Company to which such a switch is permitted, upon payment of a switching fee of up to a maximum of 2% of the net asset value. No switching fee is charged for a switch to Shares in another Subfund of the Company established on behalf of ZURICH INVEST LTD., Zurich.

Furthermore the same modalities apply to requests for switching of Shares as for redemptions of Shares, and the provisions of the General Part of the Prospectus are applicable.

12. OVERVIEW OF THE SUBFUND AND SHARE CATEGORIES

The following table provides a schematic overview of the most important characteristics of the Subfunds or the individual Share Categories. It is not a substitute for reading the Prospectus.

<u>Bezeichnung des Subfonds /</u> <u>Name of the Subfund</u>	<u>Anteile /</u> <u>Shares</u>	<u>ISIN-Code</u>	<u>Datum der</u> <u>Aktivierung /</u> <u>Date of</u> <u>Activation</u>	<u>Währung /</u> <u>Currency</u>	<u>Mindestzeichnungsbetrag /</u> <u>Minimum Subscription Amount</u>		<u>Pauschalgebühr</u> <u>(max.) / Total Fee</u> <u>(max.)</u>
					<u>Erstzeichnung /</u> <u>Initial Subscription</u>	<u>Folgezeichnung /</u> <u>Follow-up Subscr.</u>	
ZURICH INVEST PROTECT 85+ III	B	open/open	open/open	CHF	1 Anteil / 1 Share	1 Anteil / 1 Share	2.00 %

Diese Seite wurde absichtlich leer gelassen.